Bürgergesellschaft und Demokratie

RESEARCH

Jan Schedler

Rechtsterrorismus

Radikale Milieus, Politische Gelegenheitsstrukturen und Framing am Beispiel des NSU



Springer VS

Bürgergesellschaft und Demokratie

Die Buchreihe vereinigt qualitativ hochwertige Bände im Bereich der Forschung über Partizipation und Beteiligung sowie bürgerschaftliches Engagement. Ein besonderer Akzent gilt der politischen Soziologie des breiten zivilgesellschaftlichen Akteursspektrums (soziale Bewegungen,

Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände, Stiftungen, Genossenschaften, Netzwerke etc.). Die Buchreihe versteht sich als Publikationsort einer inter- und transdisziplinären Zivilgesellschaftsforschung. „Bürgergesellschaft und Demokratie" schließt an die Buchreihe „Bürgerschaftliches Engagement und Non-Profit-Sektor" an.

The book series is conceived as a forum for inter- and transdisciplinary civil society research. "Civil Society and Democracy" builds on the precursory book series „Civic Engagement and the Non-Profit Sector".

Weitere Bände in der Reihe http://www.springer.com/series/12296

Jan Schedler

Rechtsterrorismus

Radikale Milieus, Politische Gelegenheitsstrukturen und Framing am Beispiel des NSU

1. Aufl. 2021



Springer VS

Jan Schedler
Bochum, Deutschland

Dissertation, Ruhr-Universität Bochum 2018

ISSN 2627-3195
e-ISSN 2627-3209
Bürgergesellschaft und Demokratie
ISBN 978-3-658-00136-0
e-ISBN 978-3-658-00137-7
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Stefanie Eggert

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Im Gedenken an
Enver Şimşek
Abdurrahim Özüdoğru
Süleyman Taşköprü
Habil Kılıç
Mehmet Turgut
İsmail Yaşar
Theodoros Boulgarides
Mehmet Kubaşık
Halit Yozgat
Michèlle Kiesewetter

Vorwort

Eine Dissertation ist zwar in der Regel das Werk einer Einzelperson, aber wenn ein umfangreiches, zeitintensives und mehrjähriges Forschungsvorhaben erfolgreich abgeschlossen wird, haben immer viele dazu beigetragen. Sei es, weil sie die Arbeit betreut und begutachtet haben, die verhandelten Themen mit einem diskutiert haben oder weil sie einem in schwierigen Phasen den Rücken gestärkt haben.

Dank gebührt vor allem meiner Betreuerin Britta Rehder, für Ihre Unterstützung, insbesondere für Ihre Geduld und Nachsicht die immer wieder verzögerte Abgabe betreffend, aber auch für den manchmal notwendigen Druck, neben der eigentlichen Arbeit für die Fakultät die Dissertation nicht aus den Augen zu verlieren. Jörg Bogumil danke ich dafür, dass er sich bereit erklärt hat, das Zweitgutachten zu übernehmen, auch wenn die Arbeit thematisch nicht in seinem Bereich liegt.

Diese Dissertation wäre nicht möglich gewesen ohne die ehrenamtliche Arbeit vieler Initiativen und Einzelpersonen im Rahmen des Projekts NSU-Watch bzw. entsprechender Projekte in den einzelnen Bundesländern, die den Münchner NSU-Prozess, aber auch die zahlreichen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse begleitet haben. Sie haben über die Jahre mit einer unglaublichen Arbeitsleistung die einzelnen Verhandlungstage protokolliert und damit die zentrale Datengrundlage geschaffen. Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an Robert Andreasch, Felix Hansen und Eike Sanders.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch den Kolleg*innen des Antifaschistischen Pressearchiv und Bildungszentrum (Apabiz) in Berlin und des Vereins Argumente und Kultur gegen Rechts e. v. in Bielefeld – auf deren umfangreiche Archivbestände ich zurückgreifen konnte. Danken möchte ich namentlich Ulli Jentsch, Christoph Schulze, Michael Weiss und Jan Raabe – die mich bei der Recherche von Publikationen und Musik aus der extremen Rechten unterstützt haben.

Jede wissenschaftliche Arbeit lebt auch vom Austausch mit Kolleg*innen, Dank geht an dieser Stelle an Fabian Virchow und Alexander Häusler vom Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus/ Neonazismus der Hochschule Düsseldorf, Hendrik Puls aus der Nachwuchsforschungsgruppe „Rechtsextreme Gewaltdelinquenz und Praxis der Strafverfolgung“ an der Ruhr-Universität Bochum, Christoph Kopke, Gideon Botsch, Cynthia Miller-Idriss, Aladin El-Mafaalani, Gabi Elverich und Karim Fereidooni für den jahrelangen Austausch zu

unterschiedlichsten Aspekten der extremen Rechten und die gute Zusammenarbeit.

Danken möchte ich auch denjenigen, die mir in unterschiedlichen Kontexten ermöglicht haben, Teile dieser Arbeit vorzustellen, für Anmerkungen und Hinweise danken möchte ich besonders den Teilnehmer*innen des Panel „Right-Wing Terrorism and Violence in Post-WWII Europe“ im Rahmen der ECPR General Conference in Oslo 2017.

An der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität danke ich Saskia Freye und Katharina van Elten für mentale Unterstützung sowie Achim Henkel für sein Verständnis, wenn ich mich phasenweise verstärkt um die Dissertation gekümmert habe. Dank geht auch an meine Mutter, die die ganze Arbeit Korrektur gelesen hat.

Nicht zuletzt ist es den Herausgeber*innen der Buchreihe Bürgergesellschaft und Demokratie zu verdanken, dass diese Dissertationsschrift einer breiten Öffentlichkeit zugänglich ist.

Am stärksten in der Schuld stehe ich aber gegenüber meiner Frau und meinen Kindern, für die ich in den letzten Monaten vor der Abgabe der Dissertation nur wenig Zeit hatte.

Abkürzungsverzeichnis

AfD
Alternative für Deutschland
AgAG
Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt
BAW
Bundesanwaltschaft
BBET
Bloed, Bodem, Eer en Trouw
BfV
Bundesamt für Verfassungsschutz
B&H
Blood & Honour
BKA
Bundeskriminalamt
BNP
British National Party
C18
Combat 18
CC88
Chemnitz Concerts 88
DA
Deutsche Alternative
DDR
Deutsche Demokratische Republik
DN
Deutsche Nationalisten
DNP
Deutsche Nationale Partei
DVU
Deutsche Volksunion
FAP
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei

FDGO
Freiheitlich-demokratische Grundordnung
FN
Front National
GdNF
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front
HNG
Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige
HS
Hammerskins
IS
Islamischer Staat
JN
Junge Nationaldemokraten
KS Jena
Kameradschaft Jena
LfV
Landesamt für Verfassungsschutz
LKA
Landeskriminalamt
MAD
Militärischer Abschirmdienst
NF
Nationalistische Front
NL
Nationale Liste
NO
Nationale Offensive
NPD
Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NRW-VS
Nordrhein-Westfälischer Verfassungsschutz
NSM
National-Socialist Movement
NSU

Nationalsozialistischer Untergrund
PCF
Parti communiste francais
PDS
Partei des Demokratischen Sozialismus
PEGIDA
Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
RAF
Rote Armee Fraktion
REP
Die Republikaner
RPR
Rassemblement pour la Republique
RVF
Racial Volunteer Front
SMO
Social Movement Organization
TLfV
Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
TLKA
Thüringer Landeskriminalamt
THS
Thüringer Heimatschutz
TNT
Trinitrotoluol
UDA
Ulster Defence Association
VAM
Vitt Ariskt Motstånd
WBE
Weiße Bruderschaft Erzgebirge
WJ
Wiking-Jugend
ZAST
Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_1

1. Einleitung

Jan Schedler[1]

(1)
Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

Am 11. Juli 2018 hat das Münchner Oberlandesgericht das Urteil im NSU-Prozess verkündet. Beate Zschäpe wurde wenig überraschend als Mittäterin der NSU-Taten zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt, zudem stellte das Gericht die besondere Schwere der Schuld fest. André Eminger wurde nur für das Überlassen einer Bahncard wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Von anderen Tatvorwürfen, darunter auch dem der Beihilfe zum versuchten Mord auf Grundlage einer Fahrzeuganmietung im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse, wurde er freigesprochen. Da die Bundesanwaltschaft in seinem Fall Revision eingelegt hat, bleibt ein kleiner Rest Hoffnung, dass es noch zu einem anderen Urteil kommt. Holger Gerlach wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in drei Fällen zu drei Jahren Haft verurteilt. Ralf Wohlleben und Carsten Schultze, der als einziger Angeklagter umfassend ausgesagt hatte, wurden wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen verurteilt, weil sie dem Kern des NSU die Tatwaffe der rassistischen Mordserie geliefert hatten.

Schultze erhielt eine Jugendstrafe von drei Jahren, Wohlleben zehn Jahre Haft. Damit blieb das Gericht zum Teil deutlich unter dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Maß. Durch die Anrechnung von Untersuchungshaftzeiten befinden sich bis auf Beate Zschäpe alle genannten Personen bereits wieder in Freiheit.

Dieses Urteil ist in doppelter Hinsicht enttäuschend. Nicht nur, weil es nach über 400 Prozesstagen überrascht, dass etwa Eminger für weitere

Handlungen verurteilt wurde. Sondern vor allem, weil das Gericht sich in seiner Bewertung der Position der Bundesanwaltschaft angeschlossen hat, dass der NSU ein isoliertes Trio mit wenigen Unterstützer*innen gewesen sei. Sowohl der erste als auch der zweite parlamentarische Untersuchungsausschuss des Bundestages haben an dieser Einschätzung Bedenken geäußert.

Gravierender als das Urteil ist jedoch eine andere, umfassendere Enttäuschung. Bundeskanzlerin Angela Merkel hatte den Angehörigen und Opfern des NSU 2012 eine lückenlose Aufklärung versprochen. Aber auch nach neun Untersuchungsausschüssen mit zahllosen Expert*innenanhörungen und Zeugenvernehmungen sind die grundlegenden Fragen, die sich damals stellten, auch heute nicht geklärt. „Warum musste mein Vater sterben?“, fragte Semiya Şimşek 2013 (zitiert nach: Fritzsche 2013), „Warum ausgerechnet mein Vater?“ (zitiert nach: Grunau 2013). „Warum mein Vater?“, fragte am 10. Januar 2018 Abdulkerim Şimşek in den Abschlussplädoyers im Münchner Prozess (zitiert nach: Reinecke 2018).

Eine konkrete Antwort auf diese Fragen steht auch nach 438 Prozesstagen mit fast 600 gehörten Zeug*innen und Sachverständigen aus. Im Grunde genommen „bleiben mehr Fragen als Antworten“ (Initiative Keupstraße ist überall: 2018). Zwar ist das Wissen um den NSU durch Untersuchungsausschüsse, journalistische und zivilgesellschaftliche Recherchen und auch durch den Münchner Prozess heute deutlich größer als 2011. Aber die Kernfragen sind nach wir vor ungelöst. „Die wichtigste offene Frage ist nach wie vor, war der NSU wirklich nur ein Trio?“, bekannte nach der Urteilsverkündung der ehemalige Vorsitzende des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag, Clemens Binninger (CDU) (zitiert nach: Der Tagesspiegel 2018). Er bezweifele, dass alle 27 Verbrechen allein von Mundlos und Böhnhardt begangen worden seien, ohne dass die beiden auch nur an einem Tatort Spuren hinterlassen hätten. Fragen werfe auch die Auswahl der Opfer und Tatorte auf: „Manche Tatorte liegen so abseits, dass man eigentlich Ortskunde braucht und sie nicht zufällig entdeckt. Gab es dabei Helfer vor Ort?“ (ebd.). Zusätzlich drängen die zahlreichen Fälle, in denen Behörden Informationen über den NSU nicht genutzt oder weitergereicht haben, vor allem aber die vielen verschwundenen, zum Teil rechtswidrig vernichteten, Akten insbesondere von sogenannten V-Personen und nicht zuletzt die Anwesenheit eins V-Personenführers des hessischen Verfassungsschutzes während des Mordes an Halit Yozgat auf Aufklärung.

Auch diese Arbeit wird diese Fragen, die bis heute Anlass für

zahlreiche Verschwörungstheorien bieten, nicht restlos klären können. Der Anspruch ist aber auch ein anderer. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive stellen sich – zusätzlich – andere Fragen.

Die Vorstellung des NSU als isoliertes Trio erinnert an andere Fälle von Rechtsterrorismus, in denen ebenfalls die Bedeutung einer breiteren Bewegung für die Radikalisierungsprozesse, aber auch die Unterstützung, vernachlässigt wurden. Im Fall Anders Behring Breiviks etwa prägen ob der Monstrosität seiner Taten bis heute pathologische Deutungen den öffentlichen Diskurs, obwohl inzwischen klar ist, dass er sich über Jahre in der Anti-Islam-Bewegung radikalisiert hat. Seine Deutungsrahmen entsprechen im Wesentlichen denen der Bewegung und auch seine differenten Handlungsrahmen sind durch seine Erfahrungen in dieser Bewegung geprägt (vgl. Berntzen/Sandberg 2014). Weil er aber allein gehandelt hat, wird er oft als sogenannter „Lone Wolf" bezeichnet, als Prototyp eines isolierten Einzeltäters. Auch in anderen Fällen – etwa dem des Messerangriffs auf die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker 2015 oder dem auf die englische Parlamentsabgeordnete Jo Cox 2016 – erfreut sich diese Kategorisierung in den Medien und der politischen Auseinandersetzung einer großen Beliebtheit. Damit verbunden ist häufig die Einschätzung, es handele sich bei den Täter*innen um pathologische Fälle. Auch wenn der politische Hintergrund offenbar wird, so wird die Radikalisierung oft als individueller Prozess verstanden, den man entsprechend mit persönlichen Dispositionen oder Biografien zu erklären sucht. Dabei weisen empirische Studien nach, dass in der Regel sowohl für die Motivation als auch für die Fähigkeit, terroristische Akte zu verüben, Online- und Offline-Verbindungen in entsprechende radikale Milieus entscheidend sind (vgl. Schuurman u. a. 2018).

So, wie die Taten Breiviks nicht verstanden werden können ohne die Entwicklung einer Anti-Islam-Bewegung und Breiviks Einbindung in diese (vgl. Bangstad 2014), ist auch der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) nur zu erklären durch eine Analyse seiner Genese vor der Folie der neonazistischen Bewegung. Aus dieser Perspektive stellt sich die Frage nach der Bedeutung von Dynamiken in der Bewegung, deren Strukturen und ihrer Funktionen für die Entstehung des NSU, aber auch der in der Bewegung entwickelten Deutungs- und Handlungsrahmen für das Handeln des NSU und nach dem Einfluss gesellschaftlicher Kontextbedingungen. Ausgehend von einem Verständnis der extremen Rechten als soziale Bewegung, bzw. als Bewegungsfamilie mit der neonazistischen Bewegung als sowohl ideologisch als auch hinsichtlich ihrer politischen Praxis radikalsten Ausformung (Schedler 2016a: 293 f.), greife ich zur

Beantwortung dieser Fragen mit Politischen Gelegenheitsstrukturen, Radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung sowie Framing auf verschiedene Ansätze aus der Forschung zu sozialen Bewegungen zurück. An späterer Stelle gehe ich ausführlich auf diese ein.

Vor Beginn der eigentlichen Analyse verorte ich zunächst terroristische Gewalt im weiteren Feld politischer Gewalt. Angesichts der intensiven Kontroversen um die Frage, was Terrorismus ausmacht und was ihn von anderen Formen politischer Gewalt unterscheidet, definiere ich damit zunächst mein Untersuchungsfeld. Dies ist gerade im Kontext des NSU bedeutsam, wird diesem doch immer wieder auf Grund des fehlenden, unmittelbaren Tatbekenntnisses die terroristische Dimension abgesprochen.

Anschließend setze ich mich kritisch mit traditionellen Ansätzen der Terrorismusforschung auseinander, erläutere, warum Ansätze aus der Forschung zu sozialen Bewegungen deutlich besser geeignet sind, das Phänomen ursächlich zu erklären und begründe die von mir gewählten methodischen Zugänge.

Im Mittelpunkt der Analyse stehen die Bewegungsdynamiken und die Radikalisierung des späteren NSU in spezifischen radikalen Milieus. Da die Entwicklung und Mobilisierung sozialer Bewegungen aber abhängig sind von bewegungsexternen Umweltbedingungen, stelle ich die Untersuchung der politischen Gelegenheitsstrukturen voran. Ziel ist die Identifizierung bewegungsexterner Dynamiken, die Einfluss hatten auf die Entwicklung der neonazistischen Bewegung und damit auf die Ausbildung und Entwicklung radikaler Milieus sowie die Genese des NSU in diesen.

In der Analyse der Gelegenheitsbedingungen unterscheide ich zwischen politisch-institutionellen Rahmenbedingungen, vor allem Interaktionen zwischen Staat und Bewegung, und stärker diskursiv-kulturellen Kontextbedingungen, wie u. a. in bestimmten Zeitphasen relevante gesellschaftliche Dynamiken sowie kurz- bis mittelfristig wirksame Diskurse. Thematisiert wird hier etwa, welchen Einfluss der zur Verfügung stehende politische Raum auf die Mobilisierung der Bewegung, aber auch auf deren Aktionsformen hat, die Auswirkungen von Organisationsverboten und V-Personen-Praxis oder auch der Effekt öffentlicher Debatten um Asyl, Staatsbürger*innenschaft und nationale Identität.

Dem Ansatz der radikalen Milieus liegt die Annahme zu Grunde, dass terroristische Gruppen in einem engen sozialen Umfeld entstehen, das wiederum von einer breiteren Protestbewegung umgeben wird. Der Fokus in diesem Kapitel liegt folglich auf der Kontextualisierung des NSU auf der Meso-Ebene. Entstehung, Entwicklung und Handeln des NSU werden

analysiert vor der Folie der neonazistischen Bewegung und spezifischer, radikaler Milieus. Diese Perspektive gibt mir die Möglichkeit, durch die Untersuchung der Beziehungsgefüge, aus denen die Gruppe entstanden ist und in die sie eingebunden war, Informationen zur Dynamik ihrer Genese, ihrer Struktur und Handlungslogik zu gewinnen (vgl. Malthaner/Hummel 2012: 246). Durch die Rekonstruktion der Entwicklungslinien der neonazistischen Bewegung, ihrer Protestverläufe, aber auch dem Spannungsverhältnis zwischen Bewegung und Staat kann ich die Genese radikaler Milieus wie dem *Thüringer Heimatschutz* (THS) erklären. Die Analyse der Milieus und der Ressourcenmobilisierung ermöglicht mir aufzuzeigen, dass der NSU eine Folge von Radikalisierungsprozessen is.t, die untrennbar verbunden sind mit der Bewegung.

Anknüpfend an die Analyse von radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung der Bewegung untersuche ich abschließend die Konstruktion von Deutungs- und Handlungsrahmen in Bewegung, radikalen Milieus und durch den NSU. Dabei nehme ich auch die Konstruktion kollektiver Identität in den Blick. In einer empirischen Analyse von Dokumenten des NSU, Strategiepapieren, Bewegungszeitschriften und rechter Musik mit Bezug zum NSU arbeite ich über die Identifikation von Problemdefinitionen die Zuweisung von Verantwortung, Handlungsentwürfe und Handlungsaufrufe heraus, wie terroristische Gewalt in Bewegung, radikalen Milieus und seitens des NSU legitimiert wurde.

Abschließend führe ich die Ergebnisse in einem finalen Kapitel zusammen.

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_2

2. Begriffe und Definitionen

Jan Schedler[1]

(1)
Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

Wie im alltäglichen Sprachgebrauch nutzten auch die Wissenschaften spezifische Begriffe zur Kennzeichnung bestimmter Gegenstandsbereiche, Sachverhalte oder Phänomene. Für beide gilt, dass nicht immer eindeutig ist, was mit konkreten Termini bezeichnet wird oder das parallel zumindest unterschiedliche Einschätzungen dazu existieren, weshalb man häufig nicht umhinkommt, diese Begriffe genauer zu bestimmen.

Im Fall der Sozialwissenschaften kommt hinzu, dass viele der hier genutzten Fachbegriffe auch in der Alltagssprache gebräuchlich sind, weshalb in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen eine besondere Notwendigkeit besteht, für ein besseres Verständnis die Begriffe, mit denen operiert wird, ausführlich zu definieren.

Für die vorliegende Arbeit gilt beides in besonderem Maße. Zum einen handelt es sich sowohl beim *Rechtsextremismus* als auch beim *Terrorismus* um zwei wissenschaftliche Gegenstandsbereiche, die auch in der Gesellschaft und damit der Alltagskommunikation populär sind, für die aber in der Wissenschaft – unter anderem – dieselben Termini genutzt werden. Zum anderen werden beide Begriffe in der Wissenschaft recht unterschiedlich definiert. Hinzukommt, dass die Antwort auf die Frage, was genau mit diesen Termini bezeichnet werden soll, häufig auch abhängig ist von politischer Bewertung. Dies gilt nicht nur für die Gesellschaft insgesamt, sondern auch für die Wissenschaft.

Deshalb werden nachfolgend für beide Bereiche die wesentlichen für dieses Buch relevanten Begriffe voneinander abgegrenzt und die genutzten

Termini definiert.

2.1 Rechtsextremismus, extreme Rechte und Neonazismus

Die Rechtsextremismusforschung kranke an einer Spaltung in kaum miteinander verbundene Diskussionsstränge und an einer Begriffswahl, die zum Teil gekennzeichnet sei von Beliebigkeit, andererseits von Ideologieeinflüssen, konstatierte Hans-Gerd Jaschke 1994 (Jaschke 1994: 23). Mehr als zwanzig Jahre später gilt dies ebenso wie Richard Stöss' Feststellung, es bestehe in Bezug auf Terminologie, Begriffsbestimmung und Gegenstandsbereich Unübersichtlichkeit (Stöss 1994: 24). Insbesondere der Begriff des Rechtsextremismus gehört nach wie vor zu den „amorphesten Begriffen der Sozialwissenschaften“ (Winkler 2000: 39).

Wer sich mit der extremen Rechten auseinandersetzt, stellt tatsächlich rasch fest, dass nicht nur in der Öffentlichkeit, in Medien, Politik und Alltagssprache, sondern auch in der Wissenschaft ganz unterschiedliche Begriffe Verwendung finden. Im deutschen Sprachraum wird sich neben Rechtsextremismus/rechtsextremistisch oder rechtsextrem vor allem des Begriffspaares Rechtsradikalismus/rechtsradikal bedient, es finden sich aber auch Bezeichnungen wie Rechtspopulismus/rechtspopulistisch, neofaschistisch oder neurechts. Auch im englischsprachigen Raum werden eine ganze Reihe unterschiedlicher Bezeichnungen genutzt wie etwa ‚radical right‘, ‚extreme right‘, ‚far right‘, ‚populist radical right‘, ‚rightwing‘, ‚right-wing extremism‘, ‚neo-nazi‘ oder ‚white supremacist‘. Im Deutschen wie im Englischen werden diese Begriffe nur selten definiert und oft widersprüchlich verwendet (Butterwegge 2002: 11; Gessenharter 1998: 27 Grumke 2001a: 18), sodass ein Vergleich von 26 verschiedenen Definitionsansätzen 58 verschiedene Merkmale ermittelte (vgl. Mudde 1995: 206, zitiert nach Mudde 2000: 11).

Erschwerend kommt hinzu, dass in der Regel nicht einfach andere Wörter für dasselbe Phänomen verwendet werden, sondern unterschiedliche Begriffe verweisen auf differente, zum Teil gegensätzliche Wahrnehmungen und soziale wie politische Kontexte (Salzborn 2014: 12). Mit der Auswahl bestimmter Begriffe werden nicht nur rein terminologische Präferenzen, sondern immer auch theoretische Vorentscheidungen getroffen (Jaschke 1994: 25), sind diese doch mit spezifischen Definitionen verknüpft und betreffen bspw. den konkreten

Gegenstandsbereich einer Untersuchung.

Deshalb ist es in einer Arbeit wie dieser sinnvoll, die hinter den verschiedenen Begriffen stehenden Vorstellungen und Konzeptionen kritisch zu beleuchten, diese voneinander abzugrenzen und sich der Implikationen der einzelnen Begriffe bewusst zu sein bzw. das eigene Begriffsverständnis deutlich zu machen und dazu die in dieser Studie genutzten Termini zu definieren.

Kritik des Rechtsextremismusbegriffs

Der Begriff, der in der Öffentlichkeit und Wissenschaft bei aller Begriffsvielfalt am meisten verbreitet ist, ist vermutlich jener des ‚Rechtsextremismus'. Was genau damit bezeichnet wird, unterscheidet sich jedoch zum Teil gravierend. Zunächst einmal handelt es sich beim ‚Rechtsextremismus' um einen analytischen Begriff mit Syndromcharakter (Salzborn 2014: 15), d. h. eine Art „Sammelbegriff für verschiedenartige gesellschaftliche Erscheinungsformen, die als rechtsgerichtet, undemokratisch und inhuman gelten" (Stöss 2000: 20).

Seine gesellschaftliche Verbreitung erklärt sich denn auch vor allem aus der Breite der in der öffentlichen Auseinandersetzung darunter subsumierten Phänomene. Bis in die 1970er Jahre war hingegen in Deutschland vor allem der Terminus des Rechtsradikalismus populär, mit Erscheinen des Verfassungsschutzberichtes 1974 wurde er im Vokabular der Behörden vom Rechtsextremismus abgelöst. Der Begriff des ‚Rechtsextremismus' trage dem Umstand Rechnung, „[…] dass politische Aktivitäten und Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine bestimmte, nach allgemeinem Sprachgebrauch ‚radikale', d. h. an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben", so der Verfassungsschutz (BMI 1993: 4, zitiert nach Jaschke 1994: 26).

Wenngleich der Begriff des politischen Extremismus auch schon früher angewandt und weiterentwickelt worden war (vgl. Lipset 1959, zitiert nach Jaschke 1994: 27), wurde der Terminus des Rechtsextremismus ab 1974 verstärkt aufgegriffen und ist in der Folge in Publizistik und Wissenschaft zu einem überaus verbreiteten Begriff geworden (Jaschke 1994: 27). Dazu beigetragen hat die Tatsache, dass die jährlichen Berichte der Verfassungsschutzbehörden bis heute eine wesentliche Informationsquelle für die Öffentlichkeit sind und die sie veröffentlichenden Institutionen eine machtvolle Deutungsinstanz sind, während erst in jüngerer Vergangenheit auch hier zu Lande nichtstaatliche Organisationen und wissenschaftliche Institute[1] eine nennenswerte Rolle im öffentlichen Diskurs spielen, die aber

in keiner Hinsicht vergleichbar ist mit jener entsprechender Institutionen etwa in den USA.[2] Aufgrund dessen ist das Alltagsverständnis stark geprägt durch den Rechtsextremismusbegriff des Verfassungsschutzes.[3]

In der Fachwissenschaft verzichten jedoch viele auf die Verwendung des Begriffs. Hintergrund ist, dass er häufig als Teil des sogenannten Extremismusmodells genutzt wird. Dieses vor allem von den Verfassungsschutzbehörden und einigen wenigen, häufig eng mit jenen verbundenen Wissenschaftler*innen genutzte Konzept definiert Bestrebungen als extremistisch, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik (FDGO) richten, d. h. gegen die Achtung vor den im Grundgesetz festgeschriebenen Menschenrechten – vor allem dem Recht der Persönlichkeit auf freies Leben und freie Entfaltung, gegen die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien sowie das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausbildung einer Opposition (ebd.; BfV 2005b). Für die Bezeichnung als ‚rechtsextrem' reichen dieser Definition nach bereits Bestrebungen gegen einen Punkt der FDGO aus (vgl. BfV 1998: 25). Der Extremismusbegriff wird hier folglich von einer ausgemachten Gegnerschaft zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung abgeleitet. Dies handhaben auch wissenschaftliche Verfechter*innen des Extremismusmodells nicht anders (vgl. Backes 2006: 238, Jesse 2012: 79 f.).[4] Extremismus dient ihnen als „Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen […], die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen." (Backes/Jesse 1996: 45).

Wie Richard Stöss (2000a: 19) zutreffend anmerkt, kann eine sozialwissenschaftliche Analyse ‚Rechtsextremismus' aber nicht allein als Bedrohungsfaktor für die verfassungsmäßige Ordnung wahrnehmen. Ursachen und Folgewirkungen müssen ebenso untersucht werden wie die Bedeutung des Phänomens für gesellschaftlich-politische Strukturen und Prozesse. Während der offizielle Extremismus-Begriff im Duktus der Behörden sich nur auf gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richtende Aktionen und Bestrebungen bezieht und die jene bedingenden Einstellungsmuster ignoriert, müssen sozialwissenschaftliche Untersuchungen auch die Frage nach der Entstehung ‚rechtsextremistischer' Einstellungen stellen und zu klären versuchen, unter welchen Bedingungen sie zu konkreten Handlungen führen (ebd.). Die

Relevanz gesellschaftlicher Prozesse lässt sich nicht allein daran bemessen, ob sie den Kernprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung fundamental zuwiderlaufen.

In der Wissenschaft hat sich der extremismustheoretische Ansatz, auch wenn er von einigen wenigen Wissenschaftler*innen konsequent verfolgt wird, deshalb nicht durchsetzen können (Neugebauer 2000: 31). Seine Umstrittenheit ist zum einen den grundlegenden analytischen Schwächen (Zimmermann 2010: 265 ff.) und zum anderen der teilweise nicht zu übersehenden politisch motivierten Setzung geschuldet (Kopke/Rensmann 2000: 1452).

Die Rede von ‚politischen Extremist*innen', die die Gesellschaft bedrohten, suggeriert erstens, dass es eine diesen grundsätzlich diametral entgegenstehende, relativ homogene Mehrheitsgesellschaft gäbe, die einen gemeinsamen Bezugsrahmen habe, der von den als ‚extremistisch' Bezeichneten nicht geteilt werde (Dölemeyer/Mehrer 2011: 7). Wie die Rezeption der Bücher Thilo Sarrazins, PEGIDA, aber auch die Wahlergebnisse der AfD gezeigt haben, vernachlässigt eine solche normative Setzung jedoch politische Entwicklungen im Zentrum der Gesellschaft und deren Auswirkungen auf die Formierung extrem rechter Einstellungen und Handlungsmuster. Denn die ‚Mitte' ist in diesem Modell eindeutig positiv besetzt und gilt als Ort der Stabilität, wohingegen eine Gleichsetzung der ‚Extreme' nahegelegt und eine scharfe Trennung zwischen den Positionen der ‚Mitte' und jenen der ‚Extreme' beschworen wird. Wechselwirkungen zwischen dieser ‚Mitte' und den ‚Extremen', wie zum Beispiel Interaktionen von demokratischer und radikaler bzw. extremer Rechter, finden in diesem Modell keine Erwähnung. Auf Grund der offensichtlichen Evidenz solcher Wechselwirkungen (Butterwegge/Häusler 2002) wird von Wissenschaftler*innen, die nicht der Extremismus-Theorie folgen, bereits seit einiger Zeit in Anlehnung an Seymour M. Lipset auch vom „Extremismus der Mitte" (Kraushaar 1994) gesprochen und betont, dass der ‚Rechtsextremismus' aus der Mitte der Gesellschaft komme und mitnichten ein Randphänomen sei (vgl. Butterwegge 1997: 28; Kopke/Rensmann 2000: 1462; Wiedemann 1996; Stöss 2000: 19). Da ‚Extremismus' nicht an die politischen Ränder gebunden ist, sondern antidemokratische Tendenzen in allen politischen Lagern, also auch in demokratischen Parteien oder Gewerkschaften auftreten können (Neugebauer 2000: 19; Zeuner u. a. 2007), sind „[…] Demokratie und Extremismus […] nicht als unvermittelte Gegensätze aufzufassen, sondern als abhängige Variablen." (Jaschke 1991, zitiert nach Butterwegge 1997: 14)

Setzt man hingegen voraus, dass Gefahren für die Demokratie immer von den Rändern der Gesellschaft ausgehen, nicht jedoch von ihrer Mitte, so läuft man Gefahr, durch eine derartig eingeschränkte Sichtweise den Blick auf Ursachen, Wirkungen und Gefahren des ‚Rechtsextremismus' nachhaltig zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da empirische Untersuchungen zeigen, dass extrem rechte Einstellungen in der gesamten Bevölkerung weit verbreitet sind und sich mitnichten auf etwaige ‚Ränder' des politischen Spektrums begrenzen lassen (Decker/Brähler 2018; Zick/Küpper/Berghan 2019).

Neugebauer ist zuzustimmen, dass sich der Extremismusansatz vor allem auf Grund der Eindimensionalität seiner Konzeption und der Ausrichtung an einem normativen Demokratiebegriff in der sozialwissenschaftlichen Forschung nicht hat durchsetzen können, da er schlicht der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht gerecht werde (2000: 31). „Die ideologisch-politische Struktur einer Gesellschaft, ihre Konfliktstruktur, ist komplexer, als es das eindimensionale, bipolare (und überdies normative) Extremismuskonzept unterstellt." (ebd.: 18). Hier zeigt sich die Notwendigkeit, zwischen verfassungsrechtlich orientierter und sozialwissenschaftlicher Perspektive zu unterscheiden:

> „Die verfassungsrechtlich angeleitete Sicht ist eine entscheidungsorientierte post-festum-Perspektive, der es nicht um die Analyse von politisch-sozialer Wirklichkeit geht, sondern um die Beurteilung vorliegender Fälle nach festgelegten Kriterien. Nicht Deskription und Analyse, sondern Klassifizierung bestimmt diese Optik." (Jaschke 1991: 49)

Durch die zentrale Rolle, welche der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im extremismustheoretischen Rechtsextremismusbegriff zukommt, ist er erstens nicht nur ungeeignet, Wandlungsprozesse und Veränderungen angemessen zu analysieren, sondern er ist auch zu begrenzt, um das gesamte Spektrum rechter Einstellungsmuster und Aktivitäten darzustellen.

Zweitens ist es problematisch, dass Rechts- und Linksextremismus in diesem Modell zum Teil als funktional gleichartige Bedrohung der demokratischen Mehrheitsgesellschaft eingestuft werden (Dölemeyer/Mehrer 2011: 11). Dies wird zu Recht scharf kritisiert (vgl. u. a. Stöss 2000: 19, Butterwegge 2002), gibt es doch zwischen beiden nicht nur Differenzen, sondern eine elementare Gegensätzlichkeit:

„Der fundamentale Unterschied zwischen der sozialistischen Linken und der autoritären und nationalistischen Rechten besteht darin, dass letztere antidemokratisch, erstere antikapitalistisch ist. Die sozialistische Linke kann in ihren politischen Methoden antidemokratisch sein, ist es aber nicht notwendigerweise." (Neugebauer 2000: 22).

Ersteres wird auch von Vertreter*innen des Extremismusansatzes nicht bestritten. Dennoch bleibt problematisch, dass „Links-" und „Rechtsextremismus" in ihrem Verhältnis zur formal definierten demokratischen Mitte hin gleichgesetzt werden (Dölemeyer/Mehrer 2011: 11). Die vermeintliche-Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung[5] wird im Fall der Linken festgemacht an der radikalen Ablehnung des Kapitalismus. Da aber das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral ist (Papier 2007) und, so das Bundesverfassungsgericht in seinem Mitbestimmungsurteil 1979 „keine unmittelbare Festlegung und Gewährleistung einer bestimmten Wirtschaftsordnung" enthält (BVerfGE 50, 290, 336 f.; zitiert nach ebd.), normiert es „auch nicht konkrete verfassungsrechtliche Grundsätze der Gestaltung des Wirtschaftslebens" (ebd.). Weil auch die vom Bundesverfassungsgericht definierte freiheitlich-demokratische Grundordnung keine wirtschaftspolitische Komponente enthält, bedient sich der Verfassungsschutz eines Konstrukts, dem leider auch die gegenwärtige Bundesregierung folgt. Zwar sei „auch die Kritik an der bestehenden Wirtschaftsordnung […] grundsätzlich und per se nicht extremistisch." (Deutscher Bundestag 2017: 2). Allerdings sei „eine Kritik, die darüber hinaus Kapitalismus als Gesellschaftsform ansieht, die es z. B. mit dem Ziel der Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Diktatur oder mit Gewaltanwendung zu überwinden gilt, [..] dagegen nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar." Linksextremismus wird in dieser Argumentation damit begründet, dass Kapitalismus für Linksextremist*innen mehr sei als eine reine Wirtschaftsform. Dagegen lässt sich zum einen einwenden, dass Kapitalismus auch im sozialwissenschaftlichen Verständnis weit mehr ist, als eine Wirtschaftsordnung. Vor allem aber ist zu fragen, warum von der radikalen Kritik unmittelbar auf Diktatur und Gewalt geschlossen wird, als gäbe es keine grundgesetzförmige Kritik kapitalistischer Gesellschaftsform. Zu Recht wird daher beklagt, dass sich der „[…] Extremismus-Begriff [..] im öffentlichen Raum längst zur gängigen Formel für alles entwickelt, was nicht um jene ‚Mitte der Gesellschaft' kreist, die ihr Demokratieverständnis monopolisiert" (Kopke/Rensmann 2000: 1451).

Bei den skizzierten Problemen handelt es sich dabei mitnichten um terminologische Spitzfindigkeiten, ganz im Gegenteil, wie zwei Beispiele aus der politischen Bildung zeigen. Für die Präventionsarbeit, steht beispielsweise in der Auseinandersetzung mit jugendkulturellen Rekrutierungsstrategien der extremen Rechten – anders als in der Logik der Sicherheitsbehörden – nicht im Mittelpunkt, wo genau die Grenze zur Strafbarkeit oder Verfassungsfeindlichkeit liegt. Ein rein verfassungsorientierter (Rechts)extremismusbegriff ist hier problematisch. Verdeutlichen lässt sich dies an zwei Beispielen: Der Auseinandersetzung mit Rassismus und außerschulischer Bildungsarbeit gegen Rechts.

Zum einen wurde in der Vergangenheit – bevor zuerst einzelne Landesverbände der AfD in ihren Bundesländern und Anfang 2021 kurzzeitig auch die Gesamtpartei durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Verdachtsfall erklärt wurde – etwa einer Thematisierung rassistischer Positionen der AfD in Bildungsinstitutionen teilweise mit dem Argument begegnet, die Partei werde von den Verfassungsschutzbehörden nicht als verfassungsfeindlich eingeordnet. Ausschlaggegend kann jedoch nicht die Beurteilung durch den Inlandsgeheimdienst sein, sondern die Entscheidung muss an benennbaren Inhalten festgemacht werden. Konkret: Wenn im migrationspolitischen Diskurs rassistische Argumentationen genutzt werden, sollte es keine Rolle spielen, aus welcher Partei diese kommen. Handelt es sich dabei um eine in den Parlamenten vertretene Partei wie eben die AfD oder – im Fall von Thilo Sarrazin – die SPD, so sollte dies eher ein Argument *für* eine kritische Auseinandersetzung sein, anstatt als Vorwand dafür zu dienen, sich stattdessen mit ebensolchen Positionen der für politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse weitgehend irrelevanten, aber vom VS bereits seit langem als verfassungsfeindlich eingeordneten NPD zu beschäftigen.

Zum anderen entfaltet die im Begriffspaar von Rechts- und Linksextremismus angelegte Perspektive ihre praktische Wirkung vor allem durch das von den Vertreter*innen des Extremismusansatzes vorgebrachte Äquidistanzgebot, dem zufolge ‚die Mitte' sich ständig von *beiden* vermeintlichen Rändern abzugrenzen habe. Es führt immer wieder dazu, dass Engagement gegen die extreme Rechte gespalten, behindert und diskreditiert wird. Etwa, wenn von lokalen Bündnissen gegen Rechts gefordert wird, sich von linken Gruppen zu distanzieren oder wenn Organisationen und Institutionen des Linksextremismus verdächtigt werden.

Alternativen
Auflösen lässt sich dieser Konflikt durch alternative Begriffe, die schon allein sprachlich keine Bezüge zum Extremismusmodell herstellen. Zum Teil wird dazu der Begriff des Rechtsradikalismus genutzt, etwa von Michael Minkenberg. In Abgrenzung vom extremismustheoretisch fundierten Rechtsextremismusbegriff schließt seine Definition des Rechtsradikalismus auch „Kräfte oder Bestrebungen ein, die die geltende demokratische Ordnung als solche nicht in Frage stellen, jedoch durch Rückgriff auf den ultranationalistischen Mythos eine Radikalisierung nach rechts und damit eine Revision der Verfassungswirklichkeit bzw. einzelner Normen anstreben." (Minkenberg 1998: 34). Dieses Verständnis von Rechtsradikalismus stellt dabei eine Verbindung zwischen einer *ideengeschichtlichen* Definition und einem *analytischen* Strukturbegriff her, so dass sich dem Rechtsradikalismus verschiedene historische oder nationale Ausprägungen zuordnen lassen (vgl. Minkenberg 2005: 24). Rechtsradikalismus gilt dabei als eine Ideologie, welche unter spezifischen Umständen mobilisiert werden kann:

> „Rechtsradikalismus ist eine politische Ideologie, die im Kern aus einem Mythos in Form eines populistischen Ultranationalismus besteht und nicht zwingend anti-demokratisch (im Sinne der Abschaffung von Demokratie) ist, sich aber tendenziell gegen die liberale Demokratie und deren zugrundeliegende Werte von Freiheit und Gleichheit sowie die Kategorien von Individualismus und Universalismus richtet." (ebd.: 25)

Dieser Mythos besteht vor allem darin, dass: „[…] in der Konstruktion nationaler Zugehörigkeit spezifische ethnische, kulturelle, d. h. auch religiöse, und politische Ausgrenzungskriterien verschärft und zu kollektiven Homogenitätsvorstellungen verdichtet wurden." (ebd.: 26).

Der Vorteil eines so hergeleiteten Terminus des Rechtsradikalismus besteht darin, dass er eine „[…] Identifizierung von Abgrenzungen überschreitenden Radikalisierungsprozessen in der politischen Rechten bzw. nach rechts […]" (Minkenberg 1998: 34) ermöglicht. Rechtsradikalismus ist damit ein Sammelbegriff, den gerade seine Unschärfe auszeichnet. Er bezeichnet ein in den Köpfen der Menschen verankertes Einstellungsmuster ebenso wie ein soziales Gebilde, welches durch Interaktionen stabilisiert wird (Rucht 2002a: 78).

Problematisch ist hingegen weniger, dass der Begriff des Rechtsradikalismus etymologisch betrachtet suggeriert, damit bezeichnete

Akteure gingen den Ursprung (radix = Wurzel) sozialer Probleme an (Minkenberg 1998: 34), obwohl sie tatsächlich deren Ursachen in Feindbildprojektionen verschieben (Pfahl-Traughber 1993: 26). Schwerer wiegt, dass die Verfassungsschutzbehörden den Begriff des Rechtsradikalismus ergänzend zum Rechtsextremismus nutzen. Radikalismus bezeichnet hier Grenzzonen zwischen dem die Freiheitlich-demokratische Grundordnung unterstützenden Bereich und den Extremismen. Rechts- und Linkradikalismus sind nach dieser (VS-)Definition noch dem verfassungskonformen Spektrum zuzurechnen. Die Nutzung des Rechtsradikalismus-Begriffs läuft deshalb Gefahr, eher mehr Verwirrung zu stiften, als Klarheit zu schaffen.

Als Alternativen zum extremismustheoretisch hergeleiteten Rechtsextremismusbegriff werden deshalb in den letzten Jahren vor allem zwei Ansätze verfolgt. Zum einen distanzieren sich viele, die in Wissenschaft oder politischer Bildung dazu arbeiten, deutlich vom extremismustheoretischen Konzept, nutzen jedoch angesichts seiner Popularität in der Öffentlichkeit trotzdem den Begriff des Rechtsextremismus. Sie beziehen sich dabei in der Regel auf eine Definition Hans-Gerd Jaschkes:

> „Rechtsextremismus bezeichnet Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechtsdeklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und den Wertepluralismus der liberalen Demokratie rückgängig machen wollen." (Jaschke 2001: 30)

Im Mittelpunkt steht hier nicht die Ablehnung tatsächlicher oder vermeintlicher Verfassungsprinzipien, sondern die Vorstellung quasi natürlicher Ungleichheit. Kern extrem rechten Denkens ist die Ablehnung der prinzipiellen Gleichheit der Menschen und ihre Hierarchisierung nach ethnischen Kriterien, Geschlecht, Religion oder auch sozialer Herkunft oder kulturellem Ausdruck.

Zum anderen nutzen nicht wenige, die sich auf diese Definition beziehen, stattdessen den Terminus ‚extreme Rechte' und das Adjektiv ‚extrem rechts'. Nicht allein, um sich auch sprachlich vom extremismustheoretischen Rechtsextremismusbegriff abzugrenzen, sondern

zum Ausdruck kommt hier – unabhängig von der Auseinandersetzung um einen angemessenen Begriff – ein anderes Verständnis der extremen Rechten, dass deren vielfältige Erscheinungsformen und netzwerkartigen Verbindungen als Ausdruck einer sozialen Bewegung von rechts begreift. Der Begriff ‚extreme Rechte' beinhaltet dabei folgende inhaltliche Zuordnungskriterien:

- völkisch-nationalistische Ausprägungen
- rassistische und antisemitische Ausprägungen
- autoritäre Politikvorstellungen
- Ablehnung des gesellschaftlichen Gleichheitsprinzips
- Diskriminierung von Minderheiten
- Ethnisierung/Nationalisierung sozialer und ökonomischer Problemlagen (Schedler/Häusler 2011a: 13):

Tatsächlich lässt sich die Entwicklung der extremen Rechten in den letzten 20 Jahren kaum verstehen, wenn man nicht davon ausgeht, dass hier kollektives Handeln bewegungsförmig organisiert wird (Teune 2008: 541, Rucht 2002a). Als soziale Bewegungen gelten dauerhaft mobilisierte Netzwerke kollektiver, nicht-staatlicher Akteure, d. h. von Organisationen und Initiativen die durch eine kollektive Identität und das Bemühen um einen grundsätzlichen sozialen Wandel verbunden sind und sich dazu verschiedener Formen öffentlichen Protests bedienen (della Porta/Diani 2006: 20 f.; Rucht 2005: 902; Tarrow 1998: 3 f.). Die extreme Rechte wendet sich gegen grundlegende und breit akzeptierte gesellschaftliche und politische Entwicklungen etwa in Hinblick auf eine multiethnische Gesellschaft oder den europäischen Integrationsprozess und strebt damit eine elementare Veränderung der sozialen und politischen Verhältnisse an. Es handelt sich um ein heterogenes Netzwerk von Gruppen und Organisationen, das langfristig und bundesweit Forderungen wie die radikale Einschränkung der Einwanderung und Zielsetzungen wie die Schaffung einer ethnisch homogenen Gesellschaft in einer großen Zahl von Demonstrationen und Kundgebungen artikuliert.[6]

Der extremen Rechten zugerechnet werden demnach Individuen und Strukturen, welche den Ideologien von Rassismus, Autoritarismus und völkischem Nationalismus anhängen, oftmals – aber nicht zwingend – gepaart mit Antisemitismus, Sexismus und Militarismus. Kennzeichnend ist vor allem die Konstruktion nationaler Zugehörigkeit durch Verschärfung spezifischer ethnischer und kultureller Ausgrenzungskriterien und deren Verdichtung zu kollektiven Homogenitätsvorstellungen.

Die Zuordnung zur extremen Rechten erfolgt durch das gleichzeitige

Auftreten mehrerer dieser Punkte, es gibt jedoch bewusst keine allgemeingültige Schwelle, ab der eine Zugehörigkeit gesichert ist. Der Begriff der extremen Rechten drückt explizit sowohl diese Unschärfe als auch den Prozesscharakter aus und stellt gleichsam einen Sammelbegriff dar, unter dem sich vom Neonazismus und der Identitären Bewegung bis hin zu evangelikalen Lebenschützer*innen und der Alternative für Deutschland verschiedenste Phänomene subsumieren lassen (Abb. 2.1).

Strömung	**Parteien** (Beispiele)	**Bewegungsakteure** (Beispiele)	**Kulturelle Milieus** (Beispiele)
Neonazismus	NPD/JN Die Rechte, Der III. Weg	NPD/JN, Die Rechte, Der III. Weg, HNG (verboten), Kameradschaften, Hammer Skins, Blood & Honour (verboten), HDJ (verboten)	Rechtsrockszene, rechte Skinheads, rechte Hooligans, Artgemeinschaft
Völkische Rechte	NPD	NPD/JN, HDJ (verboten), Der Freibund	rechte neu-heidnische Gruppen
Deutsch-Nationale Rechte	REP	HOGESA, Gemeinsam sind wir stark	rechte Studentenverbindungen
Rechtspopulismus	AfD, Bürger in Wut	PEGIDA, Politically Incorrect	-
Neue Rechte	AfD	Institut für Staatspolitik Identitäre Bewegung	rechte Studentenverbindungen
Christliche Rechte	Bündnis C	Kreuz.net Christliche ‚Lebensschützer' evangelikale Gruppen	

Abb. 2.1Exemplarische Verortung von Akteuren der extremen Rechten, Eigene Darstellung.
(aktualisiert übernommen aus Schedler 2016a)

Selbstverständlich stehen die genannten Strömungen und Akteure für unterschiedliche ideologische Richtungen, verfolgen differente Ziele und bedienen sich dazu auch jeweils ganz anderer Strategien. Von einer sozialen Bewegung oder einer Bewegungsfamilie zu sprechen, heißt nicht, diese Unterschiede zu ignorieren oder zu nivellieren, sondern festzuhalten, dass die beteiligten kollektiven Akteure allen Differenzen in ideologischen Fragen wie auch den gewählten Aktionsformen zum Trotz grundlegende Überzeugungen in Hinblick auf zentrale politische Themenfelder, Ziele und Deutungsmuster teilen, die den gemeinsamen Handlungszusammenhang der Bewegung strukturieren (Benthin 2004: 56). Dazu zählen etwa die politische Agenda, die grundlegenden Ziele, die bestimmende Ideologie der Ungleichheit und des völkischen Nationalismus sowie die der extremen Rechten immanente radikale gesellschaftliche, politische und kulturelle Exklusionspraxis (ebd.: 51 f.).

Während sich der Raum des ‚Rechtsextremismus' zumeist in Relation zu einer unterschiedlich zu kennzeichnenden politischen Mitte oder einer

spezifischen Verfassung definiert, ist der Begriff der extremen Rechten hinsichtlich der Einstellung zu den Werten Freiheit und Gleichheit der Menschen definiert. Die Position einer in welcher Form auch immer gefassten politischen Mitte ist unerheblich dafür, ob eine Position, Person oder Organisation der extremen Rechten zugerechnet wird. Entscheidend ist vielmehr die Einstellung beziehungsweise Positionierung zu den Grundwerten Freiheit und Gleichheit (vgl. Hüttmann 2011). Der Einsatz oder die Billigung von nichtlegalen Mitteln und Gewalt oder die Bereitschaft, diese zur Erreichung der politischen Zielvorstellungen einzusetzen, zählen explizit nicht zu den konstitutiven Bedingungsfaktoren, wenngleich sie in der extremen Rechten häufig anzutreffen sind.

Da die extreme Rechte keine homogene Bewegung, sondern ein heterogenes Geflecht unterschiedlicher kollektiver Akteure darstellt, die unter anderem verschiedenen ideologischen Strömungen wie den genannten zuzurechnen sind, bedarf es unterhalb des Begriffs der extremen Rechten weiterer Begriffe, die diese trennscharf voneinander abgrenzen. Im Zusammenhang mit dem NSU ist der Neonazismus zentral. „[…] Neonazis sind jene […], die sich geistig-politisch, programmatisch, in der Symbolik und in den praktizierten Aktionsformen offen auf die Traditionen des historischen Faschismus bzw. Nazismus berufen […]“, so Norbert Madloch (Madloch 2000: 259, zitiert nach Butterwegge 2002: 25). Mit dem Begriff des Neonazismus wird in dieser Arbeit dementsprechend ein spezielles Spektrum innerhalb der extremen Rechten bezeichnet, welches insbesondere durch einen positiven Bezug auf den historischen Nationalsozialismus gekennzeichnet ist.

2.2 Politische Gewalt und Terrorismus

Auch der Begriff des Terrorismus ist stark umkämpft, unstrittig ist jedoch, dass er zur Bezeichnung von Gewalttaten genutzt wird. Bevor der Terminus des Terrorismus selbst definiert wird, soll an dieser Stelle deshalb kurz der Begriff der Gewalt im Allgemeinen und der politischen Gewalt im Besonderen erläutert werden. Der deutsche Begriff der Gewalt zeichnet sich im Gegensatz zum angelsächsischen, frankophonen oder iberoamerikanischen Sprachgebrauch nur durch eine geringe sprachliche Präzision aus, da er nicht zwischen direkter persönlicher Gewalt und

legitimer institutioneller Gewalt differenziert (Bonacker/Imbusch 2005). Im Englischen werden beispielsweise ‚force' und ‚violence' unterschieden. So spricht Paul Wilkinson vom legitimen Einsatz von „force" durch den Staat, um gegen Gesetzesverstöße vorzugehen und von „violence", welche weder verfassungsgemäß noch legal und aus diesem Grunde willkürlich sei (Wilkinsson 1982: 309). „Violence" definiert er als: „[…] illegitimate use or threatened use of coercion resulting or intended to result in the death or injury, restraint or intimidation of persons or the destruction or seizure of property" (ebd.).

Je nachdem, wer, wie, gegen wen, warum und wozu Gewalt ausübt, können verschiedene Typen von Gewalt differenziert werden.[7] Steht im Mittelpunkt der Gewaltproblematik unzweifelhaft direkte physische Gewalt, deren Ziel die Verletzung oder Tötung anderer Personen darstellt, so kann von dieser die psychische Gewalt unterschieden werden, welche die Psyche eines Menschen verletzt. Gerade in Bezug auf rassistische Gewalt, Belästigung und Vandalismus ist der psychische Aspekt von besonderer Bedeutung, da beispielsweise rassistische Wandparolen ein starkes Gefühl der Angst und Verletzbarkeit erzeugen und Verhaltensänderungen bis hin zum völligen Rückzug und der Isolation oder sogar Flucht aus einer Gemeinde zur Folge haben können. Zu Recht merkt Tore Bjørgo deshalb an, dass es zwar angemessen sei, zwischen physischen Attacken auf Individuen und Sachbeschädigungen zu unterscheiden, aber alle diese Formen von Feindseligkeit im Kontext von Gewalt diskutiert werden sollten (Bjørgo 1997a: 20).

In Bezug auf die Erscheinungsformen von Gewalt kann in erster Linie zwischen individueller Gewalt und verschiedenen Formen kollektiver Gewalt unterschieden werden. Erstere wird von einzelnen Täter*innen aus persönlicher Motivation heraus verübt und richtet sich gegen Personen in öffentlichem oder privatem Raum. Kollektive Gewalt hingegen setzt ein gewisses Maß an Steuerung durch eine wie auch immer dazu legitimierte Führung sowie einen spezifischen Organisierungsgrad und eine Herausforderung der Öffentlichkeit voraus und gilt erst ab einer größeren Gruppenstärke als gegeben (Bonacker/Imbusch 2005: 94). Als typisches Beispiel für kollektive Gewalt gelten Aufstände.

Politische Gewalt wiederum lässt sich durch die Intention der Akteur*innen unterscheiden. Politische Gewalt will durch den Einsatz von Gewalt politische Machtverhältnisse oder Herrschaftsverhältnisse beeinflussen (ebd.: 95). Sie kann sich daher sowohl gegen einen Staat und dessen Repräsentant*innen, als auch gegen spezifische soziale Gruppen innerhalb einer Gesellschaft richten (ebd.). Als Definition lässt sich folglich

festhalten:

> „Politische Gewalt lässt sich deshalb als Akt der Zerstörung, Verletzung oder Schädigung auffassen, deren Ziele, Objekte und Opfer, Umstände, Ausführung und beabsichtigte Wirkung eine politische Bedeutung besitzen.“ (ebd.)

Will man politische Gewalt klassifizieren, bieten sich viele Möglichkeiten an. An dieser Stelle soll orientiert an Ariel Merari unterschieden werden anhand des/der jeweils Gewaltausübenden und den Zielobjekten der Gewalt (Merari 1993: 5). So ergeben sich zunächst die Kategorien ‚Staaten gegen Staaten‘, ‚Staaten gegen Bürger‘, ‚Bürger gegen Bürger‘ und ‚Bürger gegen den Staat‘. Merari definiert im nächsten Schritt verschiedene Ausprägungsformen, welche politische Gewalt annehmen kann: „Revolution“, „Coup d’Etat“, „Guerrilla“, „Terrorism“ und „Riots“ (ebd: 33 ff.).

Im Kontext des NSU ist vor allem der Terrorismus relevant, er wird deshalb nachfolgend genauer definiert. Sofern es notwendig erscheint, werden Abgrenzungen zu anderen Formen politischer Gewalt vorgenommen.

2.2.1 Der politische und wissenschaftliche Diskurs über den Terrorismus

Terrorismus wird – insbesondere in den Medien, aber auch in der Politik – zur Etikettierung unterschiedlichster Gewalttaten benutzt:

> „Tatsächlich wird oft jede Gewalttat, die als gegen die Gesellschaft gerichtet verstanden wird, ‚Terrorismus‘ genannt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich dabei um Aktivitäten von regierungsfeindlichen Dissidenten oder von Regierungen selber, um organisierte Verbrecherbanden oder gewöhnliche Kriminelle, um randalierenden Mob oder um Personen, die militant protestieren, um einzelne Irre oder um einsame Erpresser geht.“ (Hoffmann 2001:13)

Dies liegt darin begründet, dass die Perspektive auf den Begriff des Terrorismus nicht zuletzt vom politischen Standpunkt der Betrachtenden

abhängt. Aus seiner politischen Dimension resultiert auch ein Großteil der Schwierigkeiten, sich auf eine Definition des Terrorismus einigen zu können. Als Folge der stark negativen Besetzung des Begriffs wird Terrorismus oft nicht als konkrete Beschreibung bestimmter Sachverhalte, sondern zum Kennzeichnen von etwas im Sinne der Kennzeichnenden zutiefst Verabscheuungswürdigem benutzt (Merari 1993: 213). Die Bezeichnung einer politischen Handlung als terroristisch stellt diese nicht nur im juristischen Sinne als illegal, sondern auch in politischer Hinsicht als illegitim dar – die Akteur*innen werden dementsprechend nicht allein als Kriminelle bezeichnet, sondern es wird auch eine Berechtigung ihrer politischen Motive bestritten (Daase 2001: 55).

Hier zeigt sich, dass die Begriffe die wir zur Beschreibung politischer Gewalt nutzen wie eben jener des Terrorismus und die Bedeutungen die wir diesen Termini zuweisen, nie zwangsläufig sind und ihre Nutzung auch nicht klar bemessen ist, sondern es sind politische Label, deren Anwendung immer Folge von Entscheidungen ist, die in spezifischen historischen und sozialen Kontexten getroffen werden (Jackson u. a. 2011: 112).

Der politische und der wissenschaftliche Diskurs lassen sich dabei nicht voneinander trennen: Von Beginn an waren neben der Scientific Community maßgeblich auch private Institutionen und Nachrichtendienste, Publizist*innen und Journalist*innen an der Diskussion um den Begriff des Terrorismus beteiligt (Daase 2001: 56). Aus diesem Grund kann mit Christopher Daase konstatiert werden, dass die Terrorismusforschung nicht in einer „epistemic community“ stattfindet, einer wissenschaftlichen Gemeinschaft jener, die sich mit dem Terrorismus beschäftigen und in deren Runde sich Konzeptualisierungen und kausale Überzeugungen nach wissenschaftlichen Kriterien durchsetzen (vgl. ebd.). Hingegen muss eher von einem „invisible college“, einem informellen Netzwerk mächtiger Institutionen und Individuen gesprochen werden, welche den Terrorismusdiskurs politisch prägten (vgl. ebd.). Dass es den Anschein hat, als führe die verstärkte Diskussion über den Terminus nicht zu einer Klärung des Begriffs, sondern lediglich zu weiterer Konfusion, muss, wie Daase weiter feststellt, daher nicht verwundern, da der Terrorismus „zu den ‚grundsätzlich umstrittenen Begriffen‘ der politischen Sprache gezählt werden muss, d. h. zu denjenigen Begriffen, über deren Bedeutung nicht einfach durch konzeptionelle Präzision Klarheit erlangt werden kann, weil sie aus *politischen* Gründen umstritten sind“ (ebd.: 57, Hervorhebung im Original).

Infolgedessen findet sich auch in der einschlägigen wissenschaftlichen Fachliteratur keine allgemeingültige Definition. Alex P. Schmid und Albert

J. Jongman wiesen 1988 nicht weniger als 109 unterschiedliche Definitionen von Terrorismus nach (vgl. Schmid/Jongmann 1988, zitert nach Frey 2004: 9). Seitdem hat sich nicht viel geändert, obwohl sich ein großer Teil der sozialwissenschaftlichen Terrorismusforschung in den vergangenen Jahrzehnten auf die Arbeit am Terminus selbst konzentriert habe, entstünden statt eines verbindlichen Konzepts immer mehr weitere Definitionen, kritisierte Daase 2001 (Daase 2001: 57). Walter Laqueur stellte 2003 resigniert fest: „Nach dreißig Jahren harter Arbeit ist noch immer keine allgemein anerkannte Definition des Terrorismus in Sicht." (Laqueur 2003: 346). Dies verwundert nicht, ist Terrorismus doch kein ontogologisch beständiges Phänomen, sondern kann am besten verstanden werden als eine soziale Tatsache, die erst entsteht durch und abhängig ist von den historischen und politischen Dynamiken, die ihre Deutung strukturieren (Jackson u. a. 119). Es handelt sich um ein Label, dessen Bedeutung sich ständig wandeln kann und dessen Nutzung immer ausgeht von jemandem der von einem bestimmten Standort und mit einem Zweck spricht (ebd.).

Aufgrund dessen ist es notwendig, an dieser Stelle durch eine ausführliche Begriffsbildung einen zumindest für den begrenzten Bereich dieser Arbeit operationalisierbaren Begriff zu entwickeln. Wenn trotzdem ausführlich Termini wie Terror und Terrorismus definiert werden, so dient dies nicht allein einem leichteren Verständnis der späteren Analyse, sondern eine genaue Definition der gebrauchten Begrifflichkeiten soll auch die Vergleichbarkeit mit anderen Arbeiten gewährleisten.

Weder Terrorismus noch Terror sind neue Phänomene. Die Begriffe des Terrors und des Terrorismus wurden zunächst populär im Zusammenhang mit der Herrschaft Robespierres und der Jakobiner zur Zeit der Französischen Revolution (Hästesko 2003: 8).[8] Nicht nur der Terrorismus selbst, sondern auch die Bedeutung des Begriffs hat sich in den letzten zweihundert Jahren allerdings stark verändert (Hoffmann 2001: 15). Gebrauch und konkrete Bedeutung des Wortes haben sich ständig der politischen Umgangssprache und dem Diskurs der jeweiligen Epoche angepasst (ebd.: 34), denn was als Terrorismus bezeichnet wird, ist zum Großteil abhängig von politischen Umständen und insofern von gesellschaftlichen Verhältnissen und Zeit (Frey 2004: 9). Aber erst seit dem Ende der 1960er bzw. frühen 1970er Jahren gehört er zu den zentralen Kategorien im Diskurs um politische Gewalt (Jackson u. a. 2011: 100).

Um zu einer für die Zielsetzung dieser Arbeit angemessen Definition zu gelangen, werden hier zunächst verschiedene Ansätze vorgestellt und anschließend der Versuch unternommen, anhand dieser zu einer

eigenständigen Definition zu gelangen. Da im Kontext von Rechtsterrorismus und insbesondere des NSU auch von Bedeutung ist, was seitens des Staates als Terrorismus verstanden wird, wird diese Perspektive der wissenschaftlichen Diskussion vorangestellt.

In Deutschland wird Terrorismus vom Verfassungsschutz wie folgt definiert:

> „[...] der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit der Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten wie sie in §129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannt sind (vor allem: Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Brandstiftung oder Sprengstoffanschläge)" (BfV 1998: 47)[9]

Deutlich umfangreicher als diese Definitionen ist das Ergebnis von Alex P. Schmid und Albert J. Jongman, die über Jahre hinweg zahlreiche Terrorismusdefinitionen untersucht haben und zu einer etwas sperrigen Definition gelangten:

> „Terrorismus ist eine Furcht erzeugende Methode wiederholten Gewaltverhaltens, ausgeführt von (halb-) geheimen individuellen, Gruppen oder Staats-Akteuren, aus idiosynkratischen, kriminellen, oder politischen Gründen, wobei – im Gegensatz zum Attentat – die direkten Ziele der Gewalt nicht die hauptsächlichen Ziele sind. Die unmittelbaren menschlichen Opfer der Gewalt werden im allgemeinen zufällig (Gelegenheits-Ziele) oder absichtlich aus einer Zielmenge ausgewählt (repräsentative oder symbolische Ziele) und dienen als Erzeuger einer Nachricht. Auf Drohung und Gewalt basierende Kommunikationsprozesse zwischen Terroristen (Organisationen), (gefährdeten) Opfern und den hauptsächlichen Zielen werden genutzt, um die hauptsächlichen Ziele (das Publikum) zu manipulieren, wodurch dieses zu einem Ziel des Terrors, einem Ziel für Forderungen oder einem Ziel für Aufmerksamkeit gemacht wird, je nachdem, ob in erster Linie Einschüchterung, Zwang oder Propaganda angestrebt wird." (Schmid/Jongmann 1988: 28, zitiert nach Daase 2001: 58)

Damit sind zentrale Aspekte benannt, allerdings grenzt im Gegensatz zu Schmid/Jongman die überwiegende Mehrheit der wissenschaftlichen Fachdefinitionen Terrorismus scharf von kriminell motivierten Taten ab, Terrorismus gilt ihnen in der Regel als eine Form politisch motivierter

Gewalt (Jackson u. a. 2011: 116). In seiner populären Definition konzipiert etwa Paul Wilkinson Terrorismus explizit als eine spezifische Form politischer Gewalt und nennt fünf bestimmende Faktoren:

Auch Bruce Hoffman betont insbesondere den politischen Charakter:

> „Wir können [...] Terrorismus versuchsweise als bewusste Erzeugung und Ausbeutung von Angst durch Gewalt oder die Drohung mit Gewalt zum Zweck der Erreichung politischer Veränderung definieren. Alle terroristischen Taten verwenden Gewalt oder die Androhung von Gewalt. Der Terrorismus ist spezifisch darauf ausgerichtet, über die unmittelbaren Opfer oder Ziele des terroristischen Angriffs hinaus weitreichende psychologische Effekte zu erzielen." (Hoffmann 2001: 56)

Peter Waldmann definiert Terrorismus zwar auch als politisches Phänomen, allerdings eingeschränkter als „[…] planmäßig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge gegen eine politische Ordnung aus dem Untergrund" (Waldmann 1998: 10). Neben allgemeiner Unsicherheit und Schrecken sollten sie aber auch bei Teilen der Gesellschaft Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen. Terroristische Aktionen setzen sich für Waldmann bewusst über juristische wie moralische Konventionen hinweg und sind häufig gekennzeichnet von extremer Unmenschlichkeit und Brutalität (ebd.: 12). Kai Hirschmann ergänzt diese Kriterien um psychologische Aspekte: Terrorismus zielt ihm zufolge auf Angst und Verunsicherung in der Bevölkerung und bricht bewusst soziale Normen (Hirschmann 2003: 9).

Welche unterschiedlichen Aspekte auch betont werden, Kern aller Terrorismusdefinitionen ist die Anwendung oder auch Androhung massiver Gewalt zur Erreichung eines bestimmten Ziels.

Dies ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der Förderung persönlicher Interessen oder Erlangung persönlichen materiellen Besitzes, sondern Terrorist*innen glauben einer „[…] ‚guten' Sache zu dienen, die darauf ausgerichtet ist, ein wertvolles Gut für eine größere Gruppe zu erlangen – real oder eingebildet – die der Terrorist und seine Organisation zu repräsentieren glauben." (Hoffmann 2001: 55, Hervorhebung im Original)

Diese politische Dimension ist unerlässlich zum Verständnis der Ziele und Motive des Terrorismus und zur Unterscheidung von anderen

Varianten gewalttätigen Verhaltens. Terrorismus geht es immer um politische Macht. Sei es Streben nach Macht, der Erwerb von Macht oder der Gebrauch von Macht zur Durchsetzung politischer Veränderung – erreicht werden sollen diese politischen Ziele mittels Gewalt oder deren Androhung. Kennzeichnend für Terrorismus sind einzelne, spektakuläre Aktionen, zumeist unter Anwendung von (Schuss-)Waffengewalt, Sprengstoff oder anderen massiven Waffen, wobei Terrorist*innen häufig gezielt moralische Grenzen des Gewalteinsatzes in ihren jeweiligen Gesellschaften überschreiten, um eine möglichst große mediale Wirkung zu produzieren.

Will man zu einer Minimaldefinition des Terrorismus gelangen, so handelt es sich folglich erstens um politische Gewalt, zweitens bedient sich der Terrorismus symbolischer Gewalttaten als einer Form politischer Kommunikation, die Nutzung der Gewalt ist drittens instrumentell, d. h. die Gewalt wird nicht allein um der Gewalt willen verübt, sondern sie dient einem politischen Ziel[10] (Jackson u. a. 2011: 116 f.)

Die direkten Opfer können sowohl symbolisch als auch zufällig ausgewählt worden sein. Charakteristisch ist hingegen, dass Terrorismus nicht allein auf die konkreten Opfer, sondern vielmehr auf die Wirkung bei einer größeren Zielgruppe abstellt (Schmid 2011: 86). Ziel ist es, durch die Erzeugung eines Klimas der Angst eine Veränderung des politischen Verhaltens dieser Zielgruppe zu erreichen.

Schmid/de Graaf entwickelten bereits 1982 ein Modell um dieses Spezifikum darzustellen (Abb. 2.2):



Abb. 2.2Verhältnis Terrorist*in – Opfer – Zielgruppe.

(Vereinfachte Version übernommen von Hästesko 2003: 29, angelehnt an Schmidt/deGraaf 1982: 176)

Während diese Faktoren als relativ unumstritten gelten können, hat sich die Kontroverse um den Begriff des Terrorismus in der Vergangenheit vor allem auf zwei Punkte konzentriert: Zum einen auf die Frage, ob der Terminus des Terrorismus sich in erster Linie auf staatliche Repression oder aber auf revolutionäre Gewalt substaatlicher Akteur*innen beziehen solle, beziehungsweise, ob auch Staaten Terrorismus verüben können, oder ob hier abgrenzend von Terror gesprochen werden müsse. Zum anderen die Frage, ob Terrorismus eine Form des Krieges oder eine eigenständige Form der Gewaltanwendung darstellt. Wie zu erkennen ist, sind diese Fragen vor allem politischer Natur. Ihre Beantwortung ist unweigerlich verknüpft mit der Position, welche der oder die Betrachter*in gegenüber bestimmten Bestrebungen einnimmt.

Ergänzend stellt sich die Frage, inwiefern nicht auch bei Vorliegen der bisher genannten Punkte zu unterscheiden ist zwischen körperlicher Gewalt im Alltag und von langer Hand geplanten Taten, wie beispielsweise zwischen einer der zahlreichen Körperverletzungen gegenüber Migrant*innen und einem Anschlag wie jenem auf die Synagoge in Halle 2019.

2.2.2 Unterscheidung von Terrorismus und Terror

Die Kriterien, an Hand derer diese Unterscheidung getroffen wird, sind die Bedeutung von konkretem Opfer einerseits und der Zielgruppe andererseits, sowie die Organisationsweise der Aktionen und deren Ausprägung. Nicht nur der Begriff des Terrorismus, sondern auch jener des Terrors wird häufig unterschiedlich verstanden. Gerade in den Medien und im Alltagsdiskurs oft synonym verwandt, werden beide Begriffe in der Wissenschaft zum Teil scharf voneinander abgegrenzt (vgl. Wardlaw 1982: 9).

In der englischsprachigen Forschung wird einerseits von Staatsterrorismus und von aufständischem Terrorismus gesprochen, andererseits wird der Begriff des Terrors vor allem auf den durch terroristische Aktivitäten erzeugten sozialpsychologischen Effekt allgemeiner Angst bezogen (Waldmann 1998: 149). Waldmann empfiehlt jedoch für den deutschen Sprachraum, den Terminus des Terrorismus für eine spezifische Art des Angriffs gegen den Staat zu reservieren und nur im Falle staatlicher Schreckensherrschaft vom Gebrauch des Terrors zu sprechen (ebd.). Er begründet dies insbesondere mit Unterschieden

zwischen aufständischem Terrorismus und staatlichem Terror: Letzterer fordere mehr Opfer, sei kein „low intensity war“ (Waldmann 1998: 14)[11] mehr und sei nicht auf die Massenmedien angewiesen – für Waldmann ein qualitativer Sprung von „Gewalt als Strategie der relativ Machtlosen“ (Terrorismus) zur „Gewalt als Strategie der Mächtigen“ (Terror) (ebd.).

Zwar leuchtet diese Unterscheidung durchaus ein, Waldmann liefert jedoch keine Begründung, warum diese ‚Gewalt als Strategie der Mächtigen‘ auf Staaten als Ausübende beschränkt sein soll. Es ist schließlich durchaus denkbar, dass eine mächtige gesellschaftliche Teilgruppe Terror gegenüber einer bestimmten Minderheit ausübt, ohne dass der Staat eingreift. Sei es, weil er diese Aktivitäten bewusst duldet oder aber auch aus der Unwilligkeit beziehungsweise Unfähigkeit heraus, diesen Terror in vollem Ausmaß zu erkennen und ihm angemessen entgegenzutreten.

Hier wird deshalb eine eigene Differenzierung entwickelt: Terror und Terrorismus können verstanden werden als zwei Methoden oder auch politische Strategien, deren Gemeinsamkeit in der systematischen Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Erreichung spezifischer politischer Ziele liegt.

Weder im Fall von Terror noch beim Terrorismus ist nur das konkrete Opfer einer bestimmten Handlung das alleinige Zielobjekt: Neben den direkt Betroffenen soll immer auch eine Bevölkerungsgruppe, zu der die Betroffenen gehören, der sie zugerechnet werden oder für die sie sich eingesetzt haben, indirekt eingeschüchtert, bedroht und in ihrem Denken und Handeln beeinflusst werden: „Terror wie auch Terrorismus beruhen […] auf drei Elementen: 1. einem Gewaltakt oder dessen Androhung; 2. einer emotionalen Reaktion […]; 3. als Konsequenz des emotionalen Zustands auf bestimmte Verhaltensweisen (Lähmung und Passivität, bisweilen auch hektische Aktivität, um sich zu schützen)“ (Waldmann 1998: 29, Hervorhebung im Original).

Zentrales Abgrenzungskriterium zwischen Terror und Terrorismus ist die genannte Unterscheidung von Opfer und Zielgruppe. Während beim Terror in der Regel das konkrete Opfer im Vordergrund steht, dominiert im Fall des Terrorismus die Bedeutung der über die direkten Opfer hinausgehenden Auswirkungen. Terrorismus ist in diesem Sinne vor allem eine Art Kommunikationsstrategie (Schmid/de Graaf 1982: 175) und quasi angewiesen auf die Medien (Wilkinson 1997: 20) Terror kann auch ohne diese seine volle Wirkung entfalten.

Waldmann geht sogar so weit, zu behaupten, eine von Terrorist*innen ermordete oder verletzte Person an sich zähle für die Täter*innen nicht, der

Gewaltakt besitze nur einen symbolischen Stellenwert und sei vielmehr Träger einer Botschaft in Form einer Warnung an all jene, die ihren Interessen im Wege ständen (vgl. Waldmann 1998: 12). Wenngleich ersteres sicherlich nicht in dieser Allgemeinheit angenommen werden kann, so stellt letzteres ein wichtiges Merkmal aller terroristischen Handlungen dar: Ziel sind nicht allein und eventuell nicht in erster Linie die konkreten Opfer, sondern ein nicht direkt von einer Tat betroffener Teil der Bevölkerung.

Terror stellt im Gegensatz zum Terrorismus eine alltägliche und mitunter ständige Form der Gewalt dar. Die Täter*innen agieren teilweise in einem halböffentlichen oder auch öffentlichen Rahmen, ihre Identität ist den Opfern manchmal durchaus bekannt. Kennzeichnend für den Terrorismus ist hingegen ein Agieren aus dem Hinter- bzw. Untergrund. Terror wird in der Regel nicht von einigen wenigen verübt, sondern ist meistens das Werk einer größeren Personengruppe, auch ist Terror die Summe zahlreicher Aktivitäten. Terrorismus hingegen wird zumeist von zahlenmäßig begrenzten Gruppen angewandt (Merari 1993: 12) und konzentriert sich auf meist sorgfältig, klandestin geplante, in ihrer Anzahl beschränkte, aber dafür umso spektakulärere Gewaltakte. Sowohl Terror wie auch Terrorismus wenden zum Teil brutalste Formen der Gewalt an. Allerdings kommt Terror häufig ohne spezielle Waffen aus, wohingegen diese bei der Mehrzahl terroristischer Anschläge Verwendung finden.

Terror ist dieser Definition nach eine Strategie, welche insbesondere von einer in Bezug auf personelle Größe, politische Macht oder Hegemonialität ihrer Positionen her mächtigen gesellschaftlichen Teilgruppe – beziehungsweise einer von dieser Duldung oder auch Unterstützung erfahrenden nichtstaatlichen Täter*innengruppe – oder nicht zuletzt von einem Staat durch seine Sicherheitsorgane angewandt wird. Terrorismus hingegen ist meist quasi eine „strategy of last resort" (Sprinzak 1991) – oder wie Waldmann es nennt, eine „Verlegenheitsstrategie" (Waldmann 1998: 11) – einer wie auch immer gearteten Minderheit, welche nicht über die notwendige Macht verfügt, einen offenen Konflikt mit der von ihr bekämpften Gruppe oder dem politischen System zu führen (Rossi 1993: 9).

Da Terrorismus hier als eine Strategie verstanden wird, die auf einer speziellen Form politischer Gewalt fußt, sind Staaten als mögliche Akteure allerdings nicht per definitionem auszuschließen. Sie können sich dieser auf verschiedene Weise bedienen, sei es durch das Verüben terroristischer Anschläge, Unterstützung terroristischer Gruppen, indem sie die Gründung solcher Gruppen initiieren oder einzelne terroristische Akte verüben lassen,

ohne dass die Staaten offiziell verantwortlich sind und in jedem Fall, ohne dass diese Aktionen das Ausmaß von ständigem Terror annehmen. Beim Terrorismus handelt es sich demnach um eine Methode, die im Laufe der Geschichte sowohl von Staaten als auch von nichtstaatlichen Organisationen angewandt worden ist (Wilkinson 2000: 1).

Ausgehend von dieser Differenzierung, kann in Ergänzung einer Definition Grant Wardlaws (Wardlaw 1982: 16) folgende Terrorismusdefinition verfolgt werden, welche die als bedeutend herausgestellten Elemente aufgreift:

Terrorismus wird hier nicht als eine politische Ideologie begriffen, sondern als eine Methode, im weitesten Sinne eine politische Strategie, die auf der Anwendung oder Androhung extremer Gewalt basiert. Terrorismus ist der geplante und systematische Gebrauch dieser durch eine Einzelperson oder Gruppe (Täter*innen) – welche für oder in Opposition zur herrschenden Autorität handelt und für sich in Anspruch nimmt, für eine größere Gruppe als die konkreten Tatbeteiligten selbst zu sprechen. Um von Terrorismus sprechen zu können, muss diese Strategie einer klaren ideologischen, politischen oder religiösen Motivation folgend durch mittel bis längerfristig geplante, einzelne spektakuläre Gewaltakte extreme Angst verbreiten beziehungsweise dieses beabsichtigen. Insbesondere muss beabsichtigt werden, durch diese über die direkten Opfer hinaus weitere Individuen oder Gruppen (Zielgruppe) zu beeinflussen, um auf diesem Wege bestimmte politische Veränderungen oder die Verhinderung solcher zu erzwingen.

2.2.3 Terrorismustypologien und Rechtsterrorismus

Angesichts der großen Vielfalt terroristischer Akteure kommt man bei der Analyse konkreter Phänomene nicht umhin, zur Operationalisierung zusätzlich eine Typologie zu entwerfen, nach der unterschiedliche Bestrebungen, die den Tatbestand des Terrorismus erfüllen, kategorisiert werden können.

In der Mehrzahl der wissenschaftlichen Untersuchungen – so sie denn Staaten als Akteur*innen zulassen – wird zunächst zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteur*innen sowie hinsichtlich der Frage der räumlichen Beschränkung unterschieden. Weitergehend wird dann auf Grund der dem Terrorismus jeweils zu Grunde liegenden Ideologie in verschiedene Typen unterteilt.

Bruno S. Frey zum Beispiel unterteilt in die am häufigsten benutzen Kategorien „domestic terrorism“, „transnational terrorism“, „state sponsored terrorism“ und „religious terrorism“ (Frey 2004: 6 f.). Paul Wilkinson differenziert in ähnlicher Weise zunächst zwischen Staatsterrorismus („state terror“) und terroristischen Aktivitäten nichtsstaatlicher Gruppen („factional terror“), sowie zwischen internationalem („international terrorism“) und innerstaatlichem Terrorismus („domestic terrorism“ oder auch „internal terrorism“) (Wilkinson 2003: 2). Obwohl er eine umfassende und korrekte Typologie für das überaus komplexe Phänomen des gegenwärtigen Terrorismus für schwierig hält, unterscheidet Wilkinson weitergehend – orientiert an der jeweiligen politischen Motivation oder religiösen Ideologie – die Typen nationalistischer-, separatistischer-, rassistischer-, vigilantistischer-, extrem linker-, religiös-fundamentalistischer- und millenialistischer Terrorismus sowie sehr stark auf einzelne Themen beschränkte Terrorismusformen (single issue terrorism) wie jene von Abtreibungsgegner*innen und Tierrechtsaktivist*innen, ergänzt um Staatsterrorismus und staatlich unterstützten Terrorismus (ebd.). Ähnlich geht Peter Waldmann vor, der zwischen sozialrevolutionärem, ethnisch-nationalistischem, religiösem und vigilantistischem[12] Terrorismus trennt (vgl. Waldmann 1998: 17). Während es dem ersten um eine revolutionäre Umwälzung gesellschaftlicher und politischer Strukturen im Sinne von Marx gehe und beim ethnisch-nationalistischen Terrorismus eine ethnische Minderheit oder unterdrückte Völker um einen eigenen Staat oder politische Autonomie kämpften, stehe beim religiösen Terrorismus eine bestimmte religiöse Ideologie im Vordergrund. Vigilantistische Terrorist*innen suchten am Gesetz vorbei die bestehende Ordnung zu wahren (vgl.ebd.).

Alex P. Schmid und Janny de Graaf unterscheiden drei Typen des politischen Terrorismus: „insurgent terrorism“ – gerichtet gegen die Machthabenden in einem Staat –, „state or repressive terrorism“ – verübt von staatlichen Gruppen und gegen schwächere Teile der Gesellschaft gerichtet – und „vigilante terrorism“ – terroristische Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen bezeichnend, welche sich gegen andere nichtstaatliche Gruppen, nicht jedoch gegen die staatliche Ordnung wenden (vgl. Schmid/de Graaf 1982: 59 ff.).

‚Insurgent terrorism‘ unterteilen sie wiederum in drei Subkategorien: „Social-revolutionary terrorism“ ziele darauf ab, die Macht im Staat innezuhaben und die gesamte Gesellschaft zu revolutionieren (ebd.). „Separatist/ ethnical/nationalist terrorism“ wolle die Abspaltung einer ethnischen oder nationalen Gruppe vom Staat erreichen, ziele aber nicht auf

eine Veränderung der politischen Verhältnisse im restlichen Staat ab (ebd.). „Single issue terrorism" schließlich verlange Zugeständnisse des Staates in Bezug auf ein bestimmtes Thema, ohne jedoch grundlegend die gesellschaftliche Ordnung ändern zu wollen. Bezieht man dann noch die internationale Komponente mit ein, ergeben sich auf diese Weise zahlreiche mögliche Typen, die hier jedoch irrelevant sind (siehe hierzu Schmid/de Graaf 1982: 61).

Rechtsterrorismus

Der Rechtsterrorismus unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von anderen Typen terroristischer Gewalt. Doch während bei anderen Gewaltformen, etwa der radikalen Linken in den 1970er Jahren oder in jüngerer Zeit bei islamistischer Gewalt, Begriffe stärker phänomen- und anlassbezogenen an empirische Befunde angepasst wurden, hat die Forschung zur extremen Rechten lange Zeit Konzepte etwa aus der Terrorismusforschung mehr oder weniger unverändert übertragen (Botsch 2019: 9). Wie der NSU schmerzlich zeigt, hat das Ausblenden der Spezifika extrem rechter Gewalt, etwa was den Tatmodus, die Organisationsformen der Akteure und die Zusammensetzung der Opfergruppen betrifft, wesentlichen Anteil am Nichterkennen oder der falschen Einordnung rechtsterroristischer Gewalt in Deutschland (ebd.: 10). Während von Terrorismus als Kommunikationsstrategie in der Regel ein häufig mit Legitimierungsversuchen kombiniertes Tatbekenntnis erwartet wird, so kommt Rechtsterrorismus häufig ohne explizite Tatbekenntnisse aus (Köhler 2017: 53). Umfangreichere Tatbegründungen wie sie im Fall der Anschläge in Norwegen 2011, in Charleston 2015 oder in Christchurch 2019 veröffentlicht wurden, sind eher Ausnahme denn Regelfall. In vielen Fällen verzichteten die Täter*innen rechten Strategiepapieren folgend ganz bewusst auf Tatbekenntnisse, stattdessen sollten die Taten für sich sprechen. Diese Strategie ging im Fall des NSU auf, denn erstens vermuteten viele Migrant*innen schon vor der Selbstenttarnung des NSU Neonazis als Täter*innen (vgl. Bozay u. a. 2016). Zweitens verstand die neonazistische Bewegung zum Teil durchaus, welche Logik die Taten bestimmte, Beleg dafür ist der Song „Döner-Killer" der Rechtsrock-Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten" aus dem Jahr 2010, der die Mordserie verherrlichte. Drittens interpretierte die breitere Öffentlichkeit die Taten – nicht zuletzt in Folge der polizeilichen Ermittlungen und der Informationspolitik der Behörden – als Folge von Konflikten zwischen kriminellen Migrant*innen oder von Konflikten in deren Herkunftsländern (Botsch 2019: 11).

Und auch wenngleich es in der Geschichte der Bundesrepublik schon vor dem NSU zahlreiche organisierte rechtsterroristische Gruppen gegeben hat, die jeweils für mehrere Taten verantwortlich zeichneten (vgl. Manthe 2018, Virchow 2019, Virchow 2016), so zeigen sich doch in Struktur und Aktion deutliche Unterschiede zu anderen Formen terroristischer Gewalt, es werden etwa weniger politische Eliten zum Opfer, als gesellschaftliche Minderheiten.

Dazu beigetragen, dass diese Differenzen nicht berücksichtiget wurden, hat auch die starke Orientierung an der RAF, war doch die Diskussion um die Gefahr des Rechtsterrorismus in Deutschland lange Zeit bestimmt von der Frage nach der Existenz einer „Braunen Armee Fraktion“ (Pfahl-Traughber 2007, Pfahl-Traughber 2000: 75 f.).

Grundsätzlich lässt sich der Rechtsterrorismus verschiedenen der genannten Typen zuordnen. Orientierte man sich zum Beispiel analog zu Schmid und de Graaf an der Gegnerschaft zur herrschenden politischen Ordnung, müsste man im Fall von Neonazis, die eine nationalsozialistische Gesellschaft anstreben, von einer Form von ‚insurgent terrorism‘ sprechen. Da aber längst nicht alle Rechtsterrorist*innen ein grundlegend anderes politisches System anstreben und sich ihre Gewalt zumeist gegen bestimmte gesellschaftliche Teilgruppen richtet, wir der Rechtsterrorismus in der Regel als Form vigilantistischen Terrorismus bezeichnet.[13]

Der extrem rechte, vigilantistische Terrorismus unterscheidet sich nach Waldmann von den anderen Formen des Terrorismus, weil er keine grundlegende Veränderung gesellschaftlicher und politischer Verhältnisse anstrebe, sondern vorgebe, die bestehende soziale Ordnung zu stützen, er hat sich folglich einer Verteidigung des status quo (Waldmann 2011: 21) bzw. einer Rückkehr zu vorherigen Verhältnissen (ebd. 128) verschrieben, weshalb seine Gewalt durch staatliche Sicherheitskräfte oft geduldet oder gebilligt werde. Aufgrund dessen spricht Waldmann nicht nur im Fall rechter Todesschwadrone in Südamerika, sondern auch militanter Neo-Nazis in Europa von Vigilantismus. Inzwischen wird dieser ursprünglich vor allem im angelsächsischen Sprachraum verbreitete Begriff auch in Deutschland stärker genutzt, um das Verhältnis von rassistischen Gewalttäter*innen, gesellschaftlichen Teilsystemen und Milieus sowie die ambivalente Rolle extrem rechter Gewalt zur Aufrechterhaltung bestehender sozialer Asymmetrien zu beschreiben (vgl. bspw. Quent 2016a). Tatsächlich eignet er sich gut, will doch auch der zeitgenössische Rechtsterrorismus einen vermeintlichen Status Quo – etwa in Hinblick auf Zuwanderung – verteidigen bzw. gesellschaftliche Transformationsprozesse der Gegenwart oder jüngeren Vergangenheit

verhindern beziehungsweise rückgängig machen. Dabei geht er nicht immer grundsätzlich mit einer Absage an das politische System einher, sondern als eine Art systemstabilisierender Selbstjustiz ist er Ergebnis eines ausgeprägten Misstrauens in dessen Autorität, die gewalttätige Selbstermächtigung ist eine Folge von Vertrauensverlusten in die Effizienz und Durchsetzungsfähigkeit des Staats (Quent 2016a: 20 ff.).

Deshalb richtet sich der Rechtsterrorismus als Form des vigilantistischen Terrorismus in erster Linie nicht gegen die Regierung und das politische System, sondern gegen spezifische gesellschaftliche Gruppen, die ihm als Gefahr des Gemeinwesens gelten und für dessen angeblichen Niedergang verantwortlich gemacht werden (Waldmann 2011: 155). Gewalttaten sollen in diesem Teil der Bevölkerung Angst und Schrecken auslösen, die Unterlegenheit der Teilgruppe(n) gegenüber der Mehrheitsgesellschaft betonen und die diesen Angehörigen dazu bewegen, Wohnort oder Land zu verlassen (ebd.). Regierung oder staatliche Vertreter*innen werden in der Regel erst dann zum Ziel vigilantistischer Gewalt, wenn Ihnen unterstellt wird, dass sie vermeintliche Gegner des eigenen Volkes unterstützen oder mit diesen zusammenarbeiten.[14]

Die Kategorie eignet sich daher gut für den Großteil des zeitgenössischen Rechtsterrorismus. Gleichwohl handelt ist anzumerken, dass analog zu den unterschiedlichen ideologischen Strömungen innerhalb der extremen Rechten auch im Rechtsterrorismus verschiedene Zielsetzungen und Motive dominant sein können, vigilantistische Positionen können durch andere ergänzt oder überlagert werden. Insbesondere, weil der Begriff in der breiteren Öffentlichkeit kaum bekannt ist und er auf den ersten Blick keinen klaren sprachlichen Bezug zur extremen Rechten aufweist, bietet es sich aber an, den breiteren und etablierten Begriff des Rechtsterrorismus zu benutzen und ggf. auf das Konzept des Vigilantismus Bezug zu nehmen.

Vorausgesetzt, dass die oben genannten Faktoren für die Kennzeichnung als Terrorismus vorliegen und eine extrem rechte Überzeugung zu der Tat motivierte, können so verschiedene Handlungen wie beispielsweise ein Attentat auf eine sozialdemokratische Politikerin, weil diese sich für Geflüchtete engagiert oder ein Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft genauso ein Fall von Rechtsterrorismus sein wie ein Sprengstoffanschlag auf die nationale Energieversorgung eine Staates oder die Vergiftung der Trinkwasserversorgung einer Stadt.[15]

Abzugrenzen gilt es Rechtsterrorismus jedoch von anderen Formen extrem rechter Gewalt.

2.2.4 Rechtsterrorismus und andere Formen extrem rechter Gewalt

Extrem rechts motivierte Gewalt ist ein mannigfaltiges Phänomen. Sie reicht von offen ausgeübter Gewalt im Alltag über mehr oder weniger spontane nächtliche Brandanschläge bis hin zu mittel- und längerfristigen terroristischen Kampagnen. Während erstere dem Bereich des Terrors zuzurechnen ist, zählen die letzten beiden der entwickelten Definition nach als Akte von Terrorismus. Für die empirische Analyse erscheint es jedoch notwendig, hier ergänzend eine genauere Differenzierung verschiedener Formen extrem rechter Gewalt vorzunehmen, beeinflussen doch Definitionen sowohl Kategorisierungen gewalttätiger Aktivitäten und ihrer Ziele, als auch die Ansätze für mögliche Erklärungen, wie es zu Terrorismus kommt (Heitmeyer 2005: 141). Die Frage der Abgrenzung rechtsterroristischer Taten vom breiteren Feld rechter Gewalt ist nicht zuletzt auch bedeutsam für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen.

Rechte Gewalt richtet sich, abgesehen von Konfrontationen mit der Polizei etwa im Kontext von Demonstrationen, nur selten gegen Vertreter*innen des Staates. Gezielte Angriffe, wie die Attentate auf Walter Lübcke 2019 oder Henriette Reker 2015, sind die Ausnahme. In der Regel gehören die Opfer marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen an, oder werden diesen zugerechnet. Sie werden nicht wegen persönlicher Konflikte zum Ziel, gewöhnliche, kriminelle – bspw. materielle – Motive spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Sie werden zum Ziel, weil sie den Kriterien eines extrem rechten Feindbilds entsprechen, weil sie den Vorstellungen der Täter*innen nach a priori illegitim sind. Durch die Gewalt soll das Abweichen von einer konstruierten Normvorstellung sanktioniert werden, durch Ausgrenzung, Vertreibung, Verletzung oder Tötung.

Zentral für rechte Gewalt ist daher, dass die konkreten Opfer stellvertretend für eine größere soziale Gruppe angegriffen werden. Eine persönliche Bekanntschaft ist nicht Vorrausetzung für die Tat, das Zusammentreffen oft zufällig. Zusätzlich zur körperlichen und psychischen Beeinträchtigung der unmittelbaren Opfer handelt es sich deshalb grundsätzlich um sogenannte Botschaftsverbrechen. Unabhängig davon, ob dies beabsichtigt ist, schüchtern sie auch jene ein, die der gleichen gesellschaftlichen Gruppe wie die Opfer zugerechnet werden könnten und können so in der Gesellschaft ein Klima der Angst entstehen lassen. Die

Botschaft ist simpel: Das Opfer könntest Du sein (Iganski/Levin 2015: 35).

Durch die Polizei werden politisch motivierte Straftaten gesondert erfasst. Dazu zählen zunächst alle Straftaten, die Straftatbestände des Staatsschutzes betreffen, etwa Delikte wie Volksverhetzung. Erst seit 2001 zählen Tötungs- und Körperverletzungsdelikte oder schwere Brandstiftung auch dazu, wenn „in Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind." (BMI 2017: 22). Neben Taten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale richten, zählen dazu explizit Taten, die „sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sogenannte Hasskriminalität); d. h. auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden." (ebd. 2017: 22 f.).

Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch bei auf den ersten Blick unpolitischen Motiven wie Beziehungskonflikten, oder Konflikten um finanzielle oder sonstige Belange für die Eskalation der Konflikte bis hin zur Tötung der Opfer extrem rechte Gewaltlegitimationen, Feindbildkonstruktionen oder rassistische oder sozialdarwinistische Einstellungen mitverantwortlich sein können (BMI/BMJ 2001: 274) D. h. wenn eine eskalierende Wirkung rechter Tatmotive vorliegt, sollte auch eine scheinbar unpolitische Tat als rechte Gewalttat gewertet werden. Allein deshalb hat der Anschlag am Münchner OEZ 2016 als solche zu gelten, auch wenn neben seinen rassistischen Vorstellungen auch persönliche Mobbingerfahrungen den Täter motiviert haben (Quent 2017).[16]

Jede rechtsterroristische Tat ist daher eine rechte Gewalttat, aber nicht jede rechte Gewalttat ist terroristischer Natur (Koehler 2017: 51). Wann aber wird aus einer rechten Gewalttat eine rechtsterroristische Tat?

Als Abgrenzungsmöglichkeit bietet sich zunächst die vorgenommene Unterscheidung von Terror und Terrorismus an Hand des primären und sekundären Ziels sowie des Symbolcharakters der Taten an.

Der weitaus größte Teil rechter Gewalt ist der Kategorie sogenannter Straßengewalt zuzurechnen, dazu zählen spontane Körperverletzungen ebenso wie andere eher situative Gewalttaten. Eine zweite Kategorie von zwar nicht tödlichen, aber nichtsdestotrotz potentiell hochgradig einschüchternden Taten bilden Sachbeschädigungen, Drohungen sowie

Beschimpfungen und Gesten (Bjørgo/Witte 1993b: 4).

Beiden ist gemein, dass die Taten oft in aller Öffentlichkeit stattfinden und nicht selten vertrauen die Täter*innen darauf, dass Unbeteiligte nicht eingreifen. Es handelt sich um eine alltägliche und mitunter ständige Form der Gewalt, bei der die Identität der Täter*innen den Opfern manchmal durchaus bekannt ist.

Zwar wird bei diesen Gewaltformen das Opfer stellvertretend für eine gesellschaftliche Gruppe attackiert, aber in der Regel ist das Ziel die Einschüchterung, Verletzung oder Tötung der konkreten Opfer, die Wirkung auf den Rest der entsprechenden Gruppe ist – für die Täter*innen – nachrangig. Folglich sollte hier ungeachtet der zum Teil massiven und unter Umständen auch tödlichen Gewalt nicht von Rechtsterrorismus, sondern von rechtem Terror gesprochen werden.

Davon abgrenzen lässt sich eine dritte Kategorie rechtsterroristischer Angriffe. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Gewalt eingesetzt wird, um jenseits des unmittelbaren Zielobjekts eine größere Zielgruppe zu beeinflussen (Ravndal 2015: 15). D. h. bei einem terroristischen Anschlag handelt es sich ungeachtet der Wirkung *primär* um ein Botschaftsverbrechen (Hoffmann 2001: 56), d. h. die konkreten Opfer werden *vor allem* zum Ziel, um eine Botschaft an eine erweiterte Zielgruppe zu senden (z. B. „Geflüchtete, ihr könnt euch in Deutschland nicht sicher fühlen!“, „Regierung, ändere die Migrationspolitik!“) (Abb. 2.3).

Ziele	**Primäres Ziel**	**Sekundäres Ziel**
Terroristische Gewalt	Indirekte Opfer	Direkte Opfer
Straßengewalt / Terror	Direkte Opfer	Indirekte Opfer Indirekte Opfer

Abb. 2.3Typen extrem rechter Gewalt nach Zielen

Ähnlich argumentiert auch Daniel Köhler in seiner Abgrenzung von Hassverbrechen und Rechtsterrorismus. Während für Erstere die Absicht einen Menschen auf Grund einer Abneigung gegenüber einer sozialen Gruppe, der das Opfer zugerechnet wird, anzugreifen sowie die Einschüchterung dieser Gruppe zentral sei, komme im Fall des Letzteren die Absicht und Motivation hinzu, die politischen Verhältnisse durch die Gewalttat zu verändern (Köhler 2017: 63 f.).

Beim Mord an dem Punk Thomas Schulz 2005 in Dortmund durch einen Neonazi beabsichtigte der Täter mit seinem Handeln, die Folge einer

zufälligen Konfrontation in einer U-Bahn-Station war, primär Schulz zu töten, weil dieser ihn auf Grund seiner Einstellung zur Rede gestellt hatte. Ziel war es nicht, eine gesellschaftliche Stimmung zu schaffen, in der sich Menschen nicht trauen, sich als Anhänger dieser Jugendkultur in der Öffentlichkeit zu erkennen zu geben. Die Opferwahl war folglich situativ, die Tatentscheidung spontan.

Im Rechtsterrorismus hingegen werden die unmittelbaren Opfer der Gewalt zufällig (Gelegenheitsziele) oder absichtlich (repräsentative oder symbolische Ziele) aus einer spezifischen Gruppe ausgewählt, um bei dem Rest dieser Gruppe Angst zu schüren oder politische Forderungen durchzusetzen (Schmidt/Jongmann 1988: 28). Im Fall des versuchten Mordes an Henriette Reker 2015 etwa waren sich Täter und Opfer nie begegnet, zwar wurde Reker auf Grund ihres persönlichen Engagements angegriffen, aber stellvertretend für eine größere Zielgruppe. Sie wurde zum Ziel, weil Sie vor Ort die dem Täter verhasste migrationspolitische Linie umsetzte. Gleichzeitig war die Tat so angelegt, dass sie durch den Symbolcharakter bzw. die Prominenz des Opfers und den Tatzeitpunkt unmittelbar vor der Oberbürgermeisterwahl über das direkte Opfer hinaus Wirkung erzielen sollte. Der mutmaßliche Mörder Walter Lübckes ermordete diesen auf Grund seiner Äußerungen, denen er beigewohnt hatte, doch die Tat sollte parallel all jene bedrohen, die in der migrationspolitischen Debatte gegen rechts Position beziehen oder sich für Geflüchtete einsetzen (Pfahl-Traughber 2019).

Diesen Unterschied zwischen Rechtsterrorismus und rechtem Terror zu negieren, birgt die Gefahr, in der Ursachenanalyse – etwa der Untersuchung von Radikalisierungsprozessen – wichtige Aspekte zu vernachlässigen, beeinflussen doch Definitionen und Kategorisierungen gewalttätiger Aktivitäten und ihrer Ziele auch mögliche Erklärungsansätze (Heitmeyer 2005: 141).

Allerdings gilt es zu betonen, dass aus der Perspektive der Opfer tagtägliche Einschüchterungen durch rassistische Bemerkungen, Drohungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen mitunter als ähnlich einschüchternd empfunden werden, wie ein einzelner Anschlag. Die Unterscheidung von Straßengewalt als Form rechten Terrors und Rechtsterrorismus läuft deshalb immer Gefahr, durch eine Konzentration auf spektakuläre Gewalttaten diesen stärker alltäglichen Bedrohungsprozess zu vernachlässigen (Bjørgo 1993: 30). Dies spricht dafür, in der öffentlichen Auseinandersetzung um Bedeutung und Ausmaß rechter Gewalt grundsätzlich beides zu thematisieren und konsequent von rechter Gewalt und Rechtsterrorismus zu sprechen. Was unterscheidet

beide Phänomene dennoch?

Symbolcharakter

Terrorismus bedient sich zumeist besonders spektakulärer und schockierender Anschläge, damit diese Botschaft – in der Regel über die Medien – große Verbreitung findet. Die Wahl potenziell tödlicher Aktionsformen ist im Rechtsterrorismus daher nie allein darauf ausgerichtet, konkrete Opfer zu schädigen, sondern möglichst viele Menschen zu erreichen. Deshalb müssen terroristische Anschläge besonders schockierend (Waldmann 1998: 10) und aufsehenerregend sein. Nicht nur das Ziel wird symbolisch ausgewählt, sondern auch die Tatausführung hat deshalb in der Regel einen Symbolcharakter, der terroristische Taten von anderen Gewalttaten unterscheidet (Perliger 2012 85) (Abb. 2.4).

Gewalttypus / Symbolcharakter	Terroristische Gewalt	Straßengewalt/ rechter Terror	Einschüchterung
Sehr hoch	Sprengstoffanschläge, Brandstiftungen, Schusswaffenattentate, Schwerwiegende Körperverletzungen etc.		
hoch		Vorsätzliche Körperverletzungen, Tötungsdelikte	
niedrig			Sachbeschädigungen, Bedrohungen

Abb. 2.4Typen extrem rechter Gewalt nach Symbolcharakter[17]

Demgegenüber ist extrem rechter (Alltags-)Terror in Deutschland durchaus ein angemessener Begriff, um Ausmaß und Allgegenwärtigkeit rechter (Straßen)Gewalt in spezifischen Regionen oder Kommunen zu bezeichnen (vgl. Quent 2016a, Salzborn 2016).

Vorbereitung

Rechter Terror in Form von Straßengewalt und Rechtsterrorismus unterscheiden sich zusätzlich durch einen dritten, wesentlichen Faktor: Vorbereitung. Während Straßengewalt spontaner, situativer Natur ist, d. h. in der Regel in Alltagsituationen durch das zufällige Aufeinandertreffen von Täter*in und Opfer bedingt wird, sind terroristische Taten das Ergebnis einer bewussten Auswahl von Zielen und werden mehr oder weniger konspirativ vorbereitet.

Der für den Mordanschlag auf Henriette Reker verantwortliche Frank

S. etwa hatte nach seiner Festnahme erklärt, er habe tagelang geschaut, wo Reker im Wahlkampf auftrete und sei dann schließlich am Tattag morgens aufgestanden, um abends als Mörder im Gefängnis zu sitzen (Attenberger u. a. 2015).

Diese zeitliche Dimension ist für viele ein zentrales Abgrenzungskriterium. Fabian Virchow etwa stellt den Planungsaspekt direkt zu Beginn der von ihm gewählten Definition rechtsterroristischen Handels (Virchow 2016: 8), dieser planerisch-systematische Charakter wird auch von anderen hervorgehoben (vgl. Botsch 2019, Gräfe 2018: 7). Auch Matthias Quent betont in seiner Definition die planvolle Vorbereitung, spricht er doch von Rechtsterrorismus, „wenn erhebliche Gewalttaten planvoll durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen (nicht Pogrome oder Eskalationsgeschehen bei Demonstrationen) konspirativ vorbereitet oder realisiert werden.“ (Quent 2016a: 151).

Gälten allerdings nur sorgfältig von langer Hand geplante Gewaltakte als terroristische Taten, so würde man sich gerade im Rechtsterrorismus den Blick auf das Phänomen verstellen. Die Anschläge von Breivik 2011, der NSU oder der Mord an Walter Lübcke sind hier die Ausnahme und nicht der Regelfall. Den Großteil der in Deutschland per definitionem eindeutig als rechtsterroristisch zu klassifizierenden Taten bilden Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte oder Wohnstätten von Migrant*innen, wie sie vor allem in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, aber auch in den Jahren 2015–2017 zu Hunderten verübt wurden. Zwar gibt es auch in diesem Bereich aufwändige, längerfristig geplante Taten, wie den Brandanschlag auf eine für die Unterbringung von Geflüchteten vorgesehene Turnhalle im brandenburgischen Nauen 2015, bei dem die Täter Gas in die Halle einleiteten. Viele schwerwiegende Gewalttaten mit extrem rechtem Hintergrund sind aber als relativ spontane Handlungen aus Alltagssituationen heraus entstanden, oder wie es Armin Pfahl-Traughber formulierte: „Vielfach wussten die Handelnden am Morgen noch nicht, dass sie am Abend zu Tätern wurden.“ (Pfahl-Traughber 2007: 161).

Allein zwischen 1991 und 1994 wurden 1.499 extrem rechte Brandanschläge registriert (Köhler 2017: 98). Eine Untersuchung der verurteilten Täter*innen zeigt, dass zumindest bei deren Taten praktisch so gut wie keine Zeit für Planung und Vorbereitung aufgewandt wurde (Neubacher 1998: 211). Dies könnte damit zusammenhängen, dass viele der entsprechenden Straftaten in der Regel von zwar politisch einschlägig motivierten, aber – wenn überhaupt – nur in politisch weniger stark geprägten Gruppen oder Jugendcliquen aktiven Täter*innen verübt wurde (vgl. Willems 1995: 173). Viele Angriffe auf Migranten- und

Geflüchtetenunterkünfte wurden auch später nicht von organisierten Neonazis, sondern von Jugendlichen ausgeführt, die – von letzteren und deren Propaganda, Musik etc. beeinflusst – sich im Grenzbereich von organisierter extremer Rechter und jugendkulturellen Szenen bewegten (vgl. Willems 2002; Gamper/Willems 2006, Quent 2016a).[18] Zumeist handelt es sich hier um gelegenheitsabhängige Gewalt (Sitzer/Heitmeyer 2008: 178; BMI 2011: 57), die nicht längerfristig geplant wurde.

Auf den ersten Blick erscheint es deshalb wenig zielführend, kurzfristig geplante Einzeltaten wie etwa den mörderischen Anschlag von Solingen 1993 gemeinsam mit längerfristigen terroristischen Kampagnen wie der „Deutschen Aktionsgruppen“, der „Hepp-Kexel-Gruppe“, der „Nationalen Bewegung“ oder eben des NSU in einer Kategorie zu erfassen.

Für Fabian Virchow ist Rechtsterrorismus deshalb „geplantes, nicht nur einmaliges gewaltsames Handeln“ (Virchow 2016: 8), auch Gideon Botsch spricht im Fall von „lediglich taktisch motivierte[m] punktuelle[n] Einsatz von Gewalt“ nicht von Terrorismus und betont die systematische Nutzung von Gewalt (Botsch 2019: 14).

Nichtsdestotrotz handelt es sich auch bei Einzeltaten wie wenige Stunden vor der Tat geplanten Brandanschlägen eben nicht um situative, sondern um – wenn auch nur kurzfristig – vorbereitete Taten. Potenzielle Opfer leben ständig in der Angst, selbst von solchen Gewalttaten getroffen zu werden (Heitmeyer 2005: 144) und dies ist ebenso das Ziel der Täter*innen, wie bei komplexen Anschlägen wie in Christchurch (Köhler 2017: 108). Dies spricht dafür, auch dann von rechtterroristischer Gewalt zu sprechen, wenn es sich um einzelne, kurzfristig vorbereitete Gewaltakte handelt und explizit auch, wenn diese von Täter*innen verübt wurden, die nicht zu organisierten politischen Gruppen zählen, wie bei den zahlreichen Brandanschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte (Koehler 2017: 108, Bjørgo 1993: 30). In seiner einflussreichen Arbeit zum Rechtsterrorismus aus den 1990er Jahren prägte Ehud Sprizak für solche terroristischen Gewalttaten, die nicht von organisierten Gruppen im Rahmen umfassender Strategien verübt wurden, sondern etwa von lose organisierten rechten Skinheads, den Begriff des „youth counterculture terrorism“ (Sprinzak 1995).

Tatsächlich zeigt sich hier, dass die Bedrohung durch politische Gewalt ein komplexes Feld ist, in dem verschiedene ideologische Lager und Motivlagen zu teils ganz unterschiedlichen Ausdrucksformen und variierenden Aktionsmodi führen (Engene 2011: 16). Auch wenn sich beispielsweise einzelne Deutungs- und Handlungsrahmen von situativ für eine einzelne terroristische Gewalttat entscheidenden Täter*innen wie dem 39jährigen Finanzbeamten, der 2015 in Escheburg ein Haus für Geflüchtete

in Brand steckte und mittel- oder langfristig einer terroristischen Strategie folgend, eine ganze Reihe von Gewalttaten verübenden Täter*innen wie dem NSU durchaus gleichen können, so ist doch zu vermuten, dass in beiden Fällen zusätzliche Faktoren wichtig sind, die sich in ihrer Bedeutung für die Tätergruppen unterscheiden dürften.

Eine gemeinsame Analysekategorie dürfte folglich keinem der beiden Untersuchungsgegenstände gerecht werden. Für die empirische Forschung bietet sich deshalb eine Differenzierung an, wie sie im Dataset „Domestic Terrorism Victims" operationalisiert wurde. Terroristische Taten, die zwar explizit einen einschlägigen politischen Hintergrund besitzen, denen allerdings keine längerfristigen Planungen vorausgingen, sondern bei denen die Gewalt entweder situativ oder doch zumindest zu einem bestimmten Teil spontan verübt wurde, werden als „diffuse terrorism" bezeichnet. Sind sie Teil einer längerfristigen politischen Strategie, werden sie als „full terrorism" geführt (vgl. de la Calle/Sánchez-Cuenca 2011). Orientiert man sich daran, lassen sich unterschiedliche Typen rechtsterroristischer Gewalt identifizieren (Abb. 2.5).

Motivation Tatentscheidung	**terroristische Strategie (+Ideologie)**	**Gruppendynamik (+Ideologie)**	**Ereignis, Konflikt, Musik, etc. (+Ideologie)**	**Beispiel**
mittel- bis langfristig	full terrorism	full terrorism		Langfristig geplanter Sprengstoff- oder Brandanschlag
spontan -situativ		diffuse terrorism	diffuse terrorism	Brandanschlag nach Versammlung, Konzert, Party, etc.

Abb. 2.5Typen rechtsterroristischer Gewalt

Grundsätzlich sollten jedoch in Analysen von Rechtsterrorismus beide Kategorien untersucht werden, um nicht nur Unterschiede, sondern auch Gemeinsamkeiten ergründen zu können.

Für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Rechtsterrorismus birgt diese Differenzierung allerdings die Gefahr einer Hierarchisierung. Eine konsequente Bezeichnung beider Formen als Rechtsterrorismus ist nicht nur geboten, weil sie beide alle notwendigen Kriterien erfüllen, sondern die konsequente Nutzung des Begriffs, der größere Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit garantiert, könnte beitragen, dass diese Form von Gewalt als ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem anerkannt wird, welches politisches Handeln erfordert (vgl. Engene 2011: 15).

Die Praxis sieht jedoch bislang anders aus. Während bei Reker, Lübcke und dem Anschlag von Halle unisono von Rechtsterrorismus gesprochen wird, ist dies bei Brandanschlägen auf Häuser von Migrant*innen wie 1993

in Solingen oder zuletzt den hunderten Brandanschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte nur in Einzelfällen der Fall. Dies betrifft auch die einschlägigen Statistiken und auch die juristische Beurteilung. Warum?

Erklären lässt sich dies zum einen durch die unzeitgemäßen Maßstäbe, an denen sich Politik, Behörden, Justiz und auch die Medien oft orientieren, zum anderen die offensichtlich unterschiedliche politische Bewertung.

Nachhaltig, politisch, organisiert?[19]

Der Verfassungsschutz definiert Terrorismus als: „[…] nachhaltig geführte[r] Kampf für politische Ziele, die mit der Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten wie sie in §129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannt sind (vor allem: Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Brandstiftung oder Sprengstoffanschläge)“ (BfV 1998: 47, BfV 2019). Damit wären viele rechte Gewalttaten, etwa die genannten Brandanschläge, auf den ersten Blick klar als terroristisch zu klassifizieren. Die Crux liegt hier allerdings im Detail. Denn was nachhaltig ist und was als politisches Ziel gilt, lässt sich unterschiedlich auslegen. Unter nachhaltig wird zumeist verstanden, dass ein spezifischer Akteur über eine einzelne Tat hinaus eine terroristische Gewaltkampagne betreibt (Spicker 2018: 14). Dabei ist bekannt, dass in rechtsterroristischen Strategiepapieren seit Jahrzehnten ganz gezielt darauf hingearbeitet wird, dass eine größere Zahl unabhängig agierender Täter*innen für einzelne Taten verantwortlich zeichnet (vgl. Schedler 2017).

Für die Anerkennung politischer Ziele wiederum setzen die Behörden oft eine Form von Tatbekenntnis und Tatbegründung voraus. Nach der Selbstaufdeckung des NSU etwa argumentierten Vertreter*innen von Polizei und Verfassungsschutz, man habe auch deshalb nicht auf Rechtsterrorismus geschlossen, weil es kein entsprechendes Tatbekenntnis gegeben hätte. Dies zeigt zum einen, wie stark das Verständnis von Terrorismus in Deutschland immer noch geprägt ist von der historischen Erfahrung der RAF, zum anderen ignoriert dies auch die Besonderheiten des Rechtsterrorismus, der sich gerade durch seine Sprachlosigkeit auszeichnet. Tatbekenntnisse, wie sie etwa im islamistischen Bereich häufig sind oder erst recht aufwändige Begründungen, sind hier die Ausnahme (Koehler 2017: 53).

Hinzu kommt, dass rechten Gewalttaten nicht selten grundsätzlich die politische Dimension abgesprochen wird. Beispielhaft dafür kann ein Brandanschlag aus dem nordrhein-westfälischen Altena gelten, bei dem

Nachbarn 2015 erst das Kabel einer Brandmeldeanlage durchtrennten, und dann auf dem Dachboden eines von Geflüchteten aus Syrien bewohnten Mehrfamilienhauses Feuer legten. Obwohl die Täter bei der Polizei „Verärgerung über den Einzug von Flüchtlingen“ als Grund angaben, erklärte der zuständige Staatsanwalt „Hintergrund ist eine persönliche Überzeugung, keine politische.“ (Spiegel Online 2015).

Hier zeigt sich, dass vor Gericht oft vor allem dann von einer politischen Motivation ausgegangen wird, wenn die Täter*innen einer einschlägigen Vereinigung nahestehen. Tun sie dies nicht, wird Gewalt häufig entpolitisiert (Dierbach 2017: 499). Sowohl bei Anschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte zu Beginn der 1990er Jahre (vgl. Gamper/Willems 2006) als auch in den Jahren 2015–2017 (vgl. Kampf/Mascolo 2015) wurde immer wieder betont, dass zumindest von den festgenommenen Tatverdächtigen viele zuvor nicht in der extremen Rechten organisiert waren oder eine Nähe dazu bekannt war. Nicht selten gilt dies dann als Beleg dafür, dass es keine originär politische Tat sei, obwohl politische Gewalt eben nicht durch die Täter*innen von anderen Gewaltformen abzugrenzen ist, sondern durch den Zweck der Taten (Enzmann 2013: 46). Zudem ignoriert dieses Vorgehen, dass die extreme Rechte schon lange auf eine Dezentralisierung terroristischer Gewalt setzt. Anstatt extrem rechte Anschläge als zusammenhanglose Einzelfälle abzutun, müssten diese deshalb – auch wenn sich die Täter*innen nicht kennen – als Teil einer umfassenderen terroristischen Strategie begriffen werden, die eben nicht eine große ideologische Begründung oder organisationale Einbindung voraussetzt (Simi 2010: 260).

Die Anerkennung als politische Tat ist nicht nur wichtig für die Opfer, sondern von besonderer Bedeutung, seit 2015 eine veränderte Strafzumessungsregelung ins deutsche Strafrecht implementiert wurde, die explizit vorschreibt, dass „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Ziele und Beweggründe“ strafschärfend heranzuziehen sind (Lang 2018: 136).

Allerdings ist auch eine Klassifizierung eines Brandanschlags als politische Gewalttat durch die Polizei oder den Verfassungsschutz nicht gleichbedeutend mit einer Einstufung als terroristisch oder einer entsprechenden Anklage. Auf dem Höhepunkt der jüngeren Diskussion um Geflüchtete verzeichnete das BKA allein 2016 neben 1.313 rechtsextrem motivierten Körperverletzungen auch ein vollzogenes und 18 versuchte Tötungsdelikte sowie 113 Fälle von Brandstiftung und zehn Sprengstoffanschläge.[20] Bei 65 der Brandstiftungen handelte es sich um Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte. Dennoch hat der für

besonders schwere Straftaten gegen die innere Sicherheit zuständige Generalbundesanwalt (GBA) von 2012 bis 2019 nur zwölf Strafverfahren wegen terroristischer Aktivitäten gegen extrem rechte Tatverdächtige eingeleitet oder durchgeführt (vgl. Deutscher Bundestag 2019). Dies verwundert nicht, zeichnen doch von der Generalbundesanwaltschaft erstellte Merkblätter mit „Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge“ allein das Bild „klassisch rechtsextremer“ Täter*innen (Lang 2016: 217).

Auch in der Öffentlichkeit war nur sehr selten von Terrorismus die Rede. Man stelle sich vor, im Zusammenhang mit der Debatte um die sogenannten „Mohammed-Karikaturen“ hätten in verschiedenen Bundesländern Menschen islamischen Glaubens Zeitungsredaktionen mit Brand- und Sprengsätzen angegriffen. Kaum vorstellbar, dass hier nicht schnell der Begriff des Terrorismus bemüht worden wäre und entsprechende Verfahren eingeleitet worden wären.

Diese Verzerrungen sind aber nicht ausschließlich politisch begründet. Den Fall des 2017 festgenommenen Bundeswehr-Offiziers Franco A. zählt der GBA beispielsweise nicht zu den zwölf Verfahren, weil ihm alleine keine Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen werden kann. Denn der Terrorismusbegriff der deutschen Behörden ist am §129a StGB orientiert, der eine Mindestzahl von drei Mitgliedern voraussetzt. Schon deshalb werden viele extrem rechte Anschläge nicht als rechtsterroristisch verfolgt und entsprechend auch von Medien und Politik nicht so betitelt. Hinzu kommt, dass sich nach §129a terroristische Bestrebungen lange Zeit explizit gegen die Bundesrepublik und die hier geltende politische Ordnung richten mussten. Erst mit der Überprüfung eines Urteils gegen Mitglieder der rechtsterroristischen Gruppe „Freikorps Havelland“ stellte der Bundesgerichtshof fest, dass das Merkmal der Einschüchterung der Bevölkerung in § 129a StGB auch dann erfüllt ist, „wenn die Tat gegen nennenswerte Teile der Gesamtbevölkerung gerichtet ist.“ (Bundesgerichtshof 2006: 1).

Damit bestünde die Möglichkeit, zumindest bei den Brandanschlägen mit mehr als zwei Tatverdächtigen eine entsprechende Anklage nach §129a zu erheben. Dies geschieht jedoch bisher nur in Einzelfällen, in der Regel dann, wenn einer Gruppe eine Reihe von Taten zur Last gelegt wird. Etwa im Fall der neonazistischen „Gruppe Freital“, die in der gleichnamigen Stadt in Sachsen u. a. einen Sprengstoffanschlag auf eine bewohnte Geflüchtetenunterkunft verübt hatte. Die sächsische Generalstaatsanwaltschaft wollte, wie in diesen Fällen üblich, die Angeklagten nur wegen der einzelnen Delikte belangen. Nur weil die

Generalbundesanwaltschaft das Verfahren übernahm, wurden die Mitglieder zusätzlich wegen der Bildung bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB) verurteilt.

Aber auch bei den zahlreichen Taten mit ein bis zwei Täter*innen wäre es möglich, einen rechtsterroristischen Anschlag als solchen anzuklagen. Falco A. ist u. a. angeklagt wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Dieses Instrument des §89a StGB, das bereits die für die Begehung eines Anschlags notwendige und auch durch eine Einzelperson zu tätigende Vorbereitung eines solchen unter Strafe stellt, existiert bereits seit 2009. Es wurde entwickelt, um auch terroristische Aktivitäten Einzelner und eben auch einzelne Taten als terroristisch verfolgen zu können. Dies sollte bei den zahlreichen Brandanschlägen oder Fällen wie dem des Mannes, der 2008 in Heilbronn eine Gruppe Geflüchteter mit einem Messer angriff, um – wie er vor der Polizei ausgesagt haben soll – ein Zeichen gegen die aktuelle Migrationspolitik zu setzen, ebenso konsequent umgesetzt werden, wie in Verfahren gegen islamistische Täter*innen.

Zusammenfassend ist eine extrem rechte Gewalttat dann als rechtsterroristisch zu klassifizieren, wenn sie 1) nicht allein auf die konkreten Opfer abzielt, sondern vor allem eine indirekt beeinflusste Zielgruppe, 2) einen Symbolcharakter hat, wobei der Tod von Menschen entweder beabsichtigt ist oder in Kauf genommen wird, und es 3) keine situativ-spontane, sondern eine – oft konspirativ – vorbereitete Tat ist.

Fußnoten

1

Bspw. die Amadeu Antonio Stiftung, das Bielefelder Institut für Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) oder das Jenaer Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.

2

Bspw. das Southern Poverty Law Center oder die Anti-Defamation League.

3

Wie Stöss (2000a: 13) zu Recht anmerkt, ist dieser Extremismusbegriff jedoch kein Rechtsbegriff, aus dem sich direkt juristische Konsequenzen ableiten ließen: Er findet sich weder im Grundgesetz noch in irgendeinem anderen Gesetz. Er ist vielmehr ein Begriff der Verwaltungspraxis, wie zum Beispiel der Arbeit des Verfassungsschutzes.

4

Vertreter des normativen Extremismusmodells bemühen zusätzlich zu dieser

Negativ-Definition Elemente wie Absolutheitsansprüche, Dogmatismus, Utopismus bzw. kategorischer Utopie-Verzicht, Freund-Feind-Stereotype, Verschwörungstheorien, Fanatismus und Aktivismus (vgl. Backes 1989: 298 f.) Da nicht alle Akteure, die Extremismusforscher*innen selbst für extremistisch halten, die in ihrer ‚Theorie' bemühten Kriterien erfüllen, sind ihre Verfechter inzwischen dazu übergegangen, von harten und weichen Formen des Extremismus zu sprechen, wobei letztere „nur einzelne Elemente des demokratischen Verfassungsstaates in Frage stellen" (Jesse 2012: 81). Zur Abstufung nutzen sie teilweise Bezeichnungen wie semidemokratisch oder semiextremistisch (vgl. Thieme 2018) und führen ihr eigenes, binäres Modell damit endgültig ad absurdum.

5

Auch wenn der Begriff selbst im Grundgesetz auftaucht, so findet sich dort nicht- – wie oftmals angenommen – die Definition einer Freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Diese wurde vom Bundesverfassungsgericht 1952 im Urteil gegen die extrem rechte Sozialistische Reichspartei definiert. Bestandteile sind demnach Achtung der Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition.

6

Zudem ist fragwürdig, ob allein diese traditionellen Formen als Protesthandeln gelten können. Protest wird heute nicht nur online organisiert, er findet zum Teil auch im Netz statt. Es spricht vieles dafür, hier eine breitere Definition zu wählen, die unter Umständen auch die Publikation von Blogs und Zeitungen oder die Organisation von Tagungen einschließt

7

Ich gehe hier nicht näher auf weitere Typen wie institutionelle, strukturelle, kulturelle und symbolische Gewalt oder auch rituelle Formen von Gewalt ein, da diese im Rahmen des Fokus dieser Arbeit nicht von expliziter Bedeutung sind, da bspw. die Ermittlungsarbeit der Polizei im NSU-Komplex oder die juristische Aufarbeitung kein Schwerpunkt sind. Vgl. zu diesen: Bonacker/Imbusch 2005: 89 ff.

8

Zur Geschichte des Terrorismus siehe Laqueur 2001.

9

Nach deutschem Recht können allerdings nicht nur terroristische Vereinigungen an sich, sondern auch diesen nicht direkt zugehörige Personen ihrer Unterstützung angeklagt werden.

10

Dies schließt auch religiös motivierte Gewalt mit ein, da auch sie letztendlich – wenn auch religiös motiviert – politische Ziele verfolgt.

11

Waldmann zu Folge sind low intensity wars Kriege mit begrenzter Reichweite, die

ohne oder nur bedingt mit regulären Truppen und konventionellem Kriegsgerät ausgetragen werden. Über die Brutalität und die Zahl der Opfer sagt der Begriff jedoch nichts aus. Zu dieser Kategorie zählt Waldmann den Großteil der Kriege nach 1945.

12

Hiermit wird eine Form des Terrorismus bezeichnet, welche eine bestehende politische Ordnung gegen Veränderungen oder Abweichungen zu verteidigen vorgibt.

13

Zum Teil wird aber auch weitergehend differenziert. Ehud Sprinzak etwa unterscheidet an Hand der ideologischen Ausrichtung mit „revolutionary", „reactionary/reactive", „vigilante", „racist", „millenarian" und „youth counterculture terrorism" sechs Formen von Rechtsterrorsismus (1995: 29).

14

Quent unterscheidet darauf aufbauend drei Idealtypen des gewaltförmigen Vigilantismus. Während der Vigilantismus erster Ordnung sich auf Minderheiten und von der Mehrheitsbevölkerung stigmatisierte gesellschaftliche Teilgruppen wie etwa Migrant*innen oder Geflüchtete beschränke, ziele Vigilantismus zweiter Ordnung auf politische Gegner*innen, die entweder als Bedrohung für die eigene politische Kampagne betrachtet würden, oder denen unterstellt werde, gemeinsame Sache mit den als bedrohlich markierten Gruppen zu machen. Vigilantismus dritter Ordnung greife den Staat bzw. dessen Vertreter*innen direkt an, weil angenommen werde, dieser sei von den abgelehnten Gruppen bestimmt, handele vollkommen in deren Interesse und weil eine Veränderung der Machtverhältnisse mit demokratischen Mitteln als ausweglos erscheine (Quent 2016a: 23).

15

Beispielsweise wurde 1988 der Plan von extrem rechten Aktivisten aufgedeckt, mittels schon bestehender 30 Gallonen Cyanid das Trinkwasser von New York und Washington DC zu vergiften, vgl. Grumke 2001b.

16

Es ist erfreulich, dass das bayrische Landeskriminalamt Ende 2019 seine ursprüngliche Bewertung entsprechend korrigiert hat. Weniger erfreulich ist hingegen, das hinsichtlich der rechtlichen Verfolgung in Deutschland bislang im Wesentlichen über eine konsequente Ausnutzung bestehender Reglungen diskutiert wird, während in vielen Ländern auf Grund der massiven Folge derartiger vorurteilsbasierter Hatecrimes für den gesellschaftlichen Zusammenhalt teils schon vor Jahren strafverschärfende Gesetze eingeführt wurden (vgl. Coester 2018: 47).

17

Ich greife in der Darstellung auf Kategorien zurück, die Tore Bjørgo und Rob Witte entwickelt haben, die diese aber nicht an Hand des Symbolcharakters der Taten, sondern der Gewaltintensität gebildet hatten (vgl. Bjørgo/Witte 1993b: 4).

18

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass hier nur in den Fällen Aussagen getroffen werden können, in denen Täter*innen festgenommen wurden. Es ist gut

möglich, dass Gewalttaten organisierter Gruppen oder von in diesen aktiven Täter*innen durch bessere Vorbereitung, unalkoholisierte Täter*innen etc. in deutlich weniger Fällen zu festnahmen geführt haben, als dies bei nichtorganisierten Akteuren der Fall war.

19

Dieser Abschnitt wurde größtenteils bereits veröffentlicht in Schedler 2019.

20

Zu beachten ist bei diesen Zahlen, dass es sich um eine Eingangsstatistik handelt, d. h. die Zahlen geben die entsprechenden Ermittlungsverfahren wieder, nicht die tatsächlich rechtskräftig abgeschlossenen Fälle.

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_3

3. Soziale Bewegungen und terroristische Gewalt

Jan Schedler[1]

(1)
Bochum, Deutschland

Nachdem geklärt wurde, was in dieser Arbeit unter Terrorismus verstanden wird und das Phänomen des Rechtsterrorismus im Kontext extrem rechter Gewalt verortet wurde, gilt es nun, einen theoretischen Rahmen für die empirische Analyse zu entwerfen und anschließend die Operationalisierung der Fragestellung zu begründen.

Dazu werfe ich in einem ersten Schritt einen kritischen Blick auf klassische Erklärungsansätze der Terrorismusforschung, diskutiere deren Fallstricke und benenne ihre Grenzen. In einem zweiten Schritt stelle ich neuere Ansätze vor, die unter Rückgriff auf Theorien aus der Forschung zu sozialen Bewegungen operieren und für die vorliegende Arbeit vielversprechender erscheinen. Abschließend lege ich die von mir in der empirischen Analyse verwendeten Ansätze dar und begründe deren Auswahl.

3.1 Kritik der Terrorismusforschung

Wie bereits in den Ausführungen zum Terrorismusbegriff rudimentär skizziert, verstand der Großteil traditioneller Terrorismusforschung mit seinen Definitionen und Erklärungsansätzen sein Forschungsobjekt lange primär als nicht-staatliche Gewalt beziehungsweise als Sicherheitsproblem für Staaten. Zahlreiche Forscher*innen waren gleichzeitig mehr oder weniger stark in die Terrorismusabwehr involviert, mit der Folge, dass die

Perspektive vieler Studien dieser Forschungstradition verengt ist durch die Suche nach Strategien, wie denn Terrorismus zu begegnen sei (Goodwin 2004: 259). Infolgedessen konzentrierte man sich häufig auf die Frage, wie politische Gewalt funktioniert, entwickelte aber wenig Interesse an der grundsätzlichen Frage, warum es überhaupt dazu kommt. Dies ist vermutlich nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass dies die grundlegende Frage nach der Legitimität der von terroristischen Gruppen vertretenen Anliegen und unter Umständen auch die der Legitimierung staatlicher Politik berührt. Interesse an den Terrorismus zugrundeliegenden politischen Ursachen, Motiven und Missständen implizierte offenbar für viele eine Form der Rechtfertigung (Lia/Skjolberg 2004: 7, zitiert nach: Jackson u. a. 2011: 199).

Mittlerweile gehört die Frage nach den Ursachen terroristischer Gewalt hingegen zu den Schwerpunkten der Terrorismusforschung. Diese Ursachenforschung lässt sich zum einen unterteilen in Arbeiten die auf Vorbedingungen abstellen, welche die Wahrscheinlichkeit politischer Gewalt steigern und solche, die stärker auf unmittelbare Auslöser für bestimmte Gewalttaten fokussieren (Crenshaw 1981: 200). Zum anderen lässt sich die Frage nach Ursachen auf unterschiedlichen Ebenen operationalisieren. Auf der gesellschaftlichen Makro-Ebene operierende Ansätze konzentrieren sich im Wesentlichen auf strukturelle Bedingungen (bspw. Björgo 2005), auf der Meso-Ebene stehen hingegen Gruppenprozesse und organisationale Entwicklungen im Mittelpunkt, während auf der Mikro-Ebene der Fokus auf den Individuen, ihren Überzeugungen, ihrer psychischen Verfassung und Persönlichkeitsstruktur liegt (Jackson u. a. 2011: 200).

Tatsächlich wurde Terrorismus – historisch betrachtet – lange Zeit weniger als Folge politischer Entwicklungen verstanden, denn als Ergebnis psychischer Probleme, ermöglichte dies doch einerseits die Täter*innen beziehungsweise ihre Taten zu entpolitisieren und andererseits die Möglichkeit außer Acht zu lassen, dass terroristische Gewalt durch tatsächliche Probleme wie etwa Ausschluss spezifischer Bevölkerungsgruppen vom politischen Prozess oder sonstige Formen von Diskriminierung verursacht worden sein könnte (ebd.: 199).

Die Überzeugung, Terrorismus habe seinen Ursprung vor allem in psychischen Prädispositionen, ist inzwischen weitestgehend widerlegt. Empirische Studien zeigen, dass nur sehr wenige der Täter*innen etwa unter Persönlichkeitsstörungen leiden (vgl. Silke 1998), so dass diese Position in der Terrorismusforschung schon lange nicht mehr mehrheitsfähig ist (Daase 2001: 69). Wenngleich psychologischen

Aspekten wie etwa Narzissmus oder Paranoia in manchen Fällen durchaus noch Bedeutung zugeschrieben wird (vgl. Horgan 2005: 48) und selbstverständlich auch ein Zusammenspiel derartiger Störungen mit anderen Erklärungsfaktoren möglich ist, so gilt es dennoch als Konsens in der neueren Forschung, dass diejenigen die sich terroristischer Taktiken bedienen, im Wesentlichen ganz gewöhnliche Personen sind (Silke 1998: 53).

Nichtsdestotrotz finden sich vor allem in Medien und Politik, zum Teil aber auch der Forschung, Verweise auf pathologisches Verhalten. Im Kontext von Radikalisierung ist so etwa häufig von unterbemittelten oder emotional verletzbaren jungen Muslimen die Rede, welche einfache Beute seien für Indoktrination und Gehirnwäsche terroristischer Akteur*innen in radikalen Moscheen oder auf entsprechenden Webseiten. Islamistische Selbstmordattentäter werden häufig dargestellt als sexuell frustrierte oder impotente junge Männer (Jackson 2009: 72). Durch dementsprechende Narrative wird ein akzeptiertes Wissen konstruiert, Terrorist*innen seien anders, anormal und ihre Handlungen seien eher eine Folge ihrer Persönlichkeit als Ausdruck ihrer politischen Situation, strategischen Entscheidungen oder Unterdrückung und Erniedrigung (vgl. ebd.). Insbesondere wenn es eine große Zahl von Opfern gibt, ist es einfacher, den Kontext zu vernachlässigen und die extremen Auswirkungen der Brutalität der Täter*innen zuzuschreiben, als sich an einer Erklärung mit einem umfassenden und komplexen Modell zu versuchen (Silke 2004: 21). Dass solche Deutungen gerade in den Medien gerne aufgegriffen werden, zeigt nicht zuletzt das Beispiel von Anders Behring Breivik (vgl. Jäger/Jadtschenko 2011, Wamper 2011).

Elaborierte Mikro-Ansätze neueren Datums konzentrieren sich stattdessen auf individuelle Motivationen, Überzeugungen und psychische Prozesse in Kleingruppen (Silke 1998). Von Bedeutung zu sein scheinen psychologische Aspekte beispielsweise im Fall von kleinen, von der Gesellschaft isolierten Gruppen, die aus dem Untergrund operieren (Crenshaw 1995: 251). Entsprechende Gruppenprozesse sind ohne umfangreiche Daten wie Interviews oder Gerichtsakten kaum zu analysieren. Da diese im Fall des NSU nicht vorliegen, werden sie später in der empirischen Untersuchung nur am Rande angesprochen.

Auf der Makro-Ebene stehen etwa das politische System, sozioökonomische wie auch ethnische Ungleichheiten (Jackson u. a. 2001: 200), grundlegende gesellschaftliche Entwicklungen wie Modernisierung, Industrialisierung, Urbanisierung und die damit einhergehenden Veränderungen, aber auch geopolitische Entwicklungen (Jackson u. a.

2011: 211) im Fokus. Ein nicht geringer Teil der Terrorismusforschung konzentriert sich mittlerweile auf diese sogenannten “root causes” (Björgo 2005). In der Regel handelt es sich dabei um quantitative Untersuchungen, deren Stärke darin liegt, mögliche fundamentale Ursachen zu ergründen, indem sie etwa herausarbeiten, in welchen gesellschaftlichen Verhältnissen und unter welchen Bedingungen es häufiger zu terroristischer Gewalt kommt (Jackson u. a. 2011: 212). Sie können jedoch nicht erklären, warum bestimmte Makro-Faktoren mit einer Zunahme, Abnahme oder einem unveränderten Zustand einhergehen. Auch können statistisch insignifikante Faktoren dennoch in spezifischen Konflikten von Bedeutung sein. Vor allem jedoch können sie nicht klären, wie Makro-Faktoren bzw. Gelegenheiten von den einzelnen Akteur*innen aufgefasst und interpretiert werden (ebd.). Ob etwa Ungleichheit zu Gewalt führt, hängt ab davon, ob und wenn ja, wie diese wahrgenommen wird, wer dafür verantwortlich gemacht wird und ob die Menschen glauben, dass dieser Zustand verändert werden kann (ebd.).

Della Porta kritisiert daher, viele Arbeiten der Terrorismusforschung traditioneller Provenienz neigten dazu, politische Gewalt und Terrorismus als Ergebnis individueller Pathologien oder geopolitischer Entwicklungen zu verklären und dabei auf der Suche nach grundsätzlichen Erklärungen gesellschaftliche Makro-Bedingungen oder individuelle Probleme zu betonen, wohingegen die Meso-Ebene der gewalttätigen Organisation selbst häufig vernachlässigt werde (vgl. della Porta 2009). Tatsächlich finden sich zwar viele (Fall)Studien, die sich mit einzelnen terroristischen Strukturen beschäftigen, allerdings spielen organisationale Entwicklungen und Dynamiken nur in einem kleinen Teil davon eine Rolle. Dabei zeigen einzelne, vielversprechende Arbeiten am Beispiel der radikalen Linken im Italien der 1970er Jahre (vgl. della Porta 1995a, 1995b) oder des israelisch-palästinensischen Konflikts (vgl. Hafez 2006), dass bewegungsinterne Auseinandersetzungen die Radikalisierung militanter Gruppen hin zum Terrorismus erklären können.

Ein weiteres Problem ist, dass viele Studien die Gewalt von ihrem historischen (Bewegungs-)Kontext zu lösen versuchen. Auch wenn es unmittelbar einleuchtet, dass es grundsätzlich wenig Sinn macht, Terrorismus unabhängig vom größeren Kontext eines politischen Konflikts zu analysieren (vgl. Waldmann 2005: 17), so wurde dieser doch lange Zeit vernachlässigt (eine Ausnahme ist Crenshaw 1995). Dies gilt insbesondere für die Bedeutung von breiteren Bewegungen für terroristische Gewalt (vgl. Gunning 2009: 157). Hinzu kommt, dass sich Forschungsarbeiten oft auf eine der genannten Ebenen beschränkten. Entweder wurde

terroristische Gewalt mit systemrelevanten Ursachen auf der Makro-Ebene, organisationsbezogenen Begründungen auf der Meso-Ebene oder auf der Mikro-Ebene mit individuellen Motiven zu erklären versucht. Integrierende Ansätze waren dagegen die Ausnahme (della Porta 2008: 222).

Will man die genannten Schwachpunkte vermeiden, und sowohl verschiedene Analyseebenen integrieren als auch den politischen Kontext angemessen berücksichtigen, so bietet es sich an, ein Verständnis von terroristischen Strukturen als Teil breiterer Bewegungen zu entwickeln und dementsprechend in ihrer Analyse auf Ansätze aus der Forschung zu sozialen Bewegungen zurückzugreifen (vgl. Beck 2008: 1565, Daalgaard-Nielsen 2008: 2).

Ansätze aus der Forschung zu sozialen Bewegungen

In der Forschung zu sozialen Bewegungen wurde politischer Gewalt lange Zeit nur wenig Aufmerksamkeit zuteil (vgl. della Porta 1995a: 5). Ab den 1980er Jahren haben sich einzelne Forscherinnen, die vor allem zu sozialen Bewegungen arbeiteten, auch extremen Formen politischer Gewalt zugewendet (vgl. della Porta/Tarrow 1986, della Porta 1988). Verstärkt hat sich dies nach 9/11 (vgl. bspw. Tilly 2003, della Porta 2009, siehe auch Beiträge in Mobilization 2012). Auf der anderen Seite gab es in der Terrorismusforschung ab den 1990er Jahren einzelne Bestrebungen, Gewalt in ihrem historischen Kontext zu verorten (vgl. die Beiträge in Crenshaw 1995). Die Anwendung von bewegungsanalytischen Ansätzen war hier gleichwohl bis vor wenigen Jahren selten. In einschlägigen Standardwerken finden sich mitunter nur kursorische Verweise auf entsprechende Ansätze (vgl. Schmid 2011, Horgan/Braddock 2012).

Dabei können Ansätze aus der Forschung zu sozialen Bewegungen dazu beitragen, politische Gewalt wieder in ihrem sozialen Kontext zu verorten und die Beziehungen zwischen militanten Strukturen und der breiteren Bewegung, aber auch zwischen der Gesellschaft und dem politischen System insgesamt, stärker in den Fokus zu rücken (Gunning 2009: 161). Für manche sollten sie deshalb sogar im Mittelpunkt der Terrorismusforschung stehen (vgl. Simi 2010: 267).

3.2 Erklärungsansätze der Bewegungsforschung

In den Anfängen der Forschung zu sozialen Bewegungen dominierten in den 1970er Jahren Arbeiten, die dem sogenannten „Breakdown"-Ansatz zuzurechnen sind und die insbesondere gewalttätiges Protesthandeln als Folge individueller und sozialer Pathologien begriffen. Soziale Bewegungen galten hier als Nebenprodukt des Zusammenbruchs sozialer Normen und Institutionen und der Protest als anomische Reaktion auf individuelle Desorientierung und eine Zerstörung des sozialen Lebens, was mit dem Auseinanderdriften von gesellschaftlicher Differenzierung und sozialer Regulierung begründet wurde (Tilly 1978: 17). Dem zuzurechnen sind auch Theorien kollektiven Verhaltens, die der strukturfunktionalistischen Schule folgten und Protest als Folge struktureller Spannungen verstanden, die – ausgelöst durch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse – im Fall unzureichender gesellschaftlicher Integration zu anomischem Verhalten führten (vgl. Smelser 1972). Protest galt hier ebenso wie die Hinwendung zu religiösen Kulten als Ergebnis einer Unfähigkeit gesellschaftlicher Institutionen und sozialer Kontrollmechanismen, wieder soziale Kohäsion herzustellen (della Porta 2002: 482).

Andere makrostrukturelle Ansätze des sogenannten New Social Movement-Approach (vgl. Touraine 1984, Melucci 1989, Offe 1985) interpretierten auf der Suche nach neuen antagonistischen Akteuren jenseits der Arbeiterklasse (Haunss 2004: 25) die Entstehung der sogenannten Neuen Sozialen Bewegungen in den 1980er Jahren vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesellschaftstheoretischer Überlegungen als Folgen eines Wandels hin zu einer entweder postindustriellen, postmodernen oder postfordistischen Gesellschaft (Rucht 2002b: 464).

Während diese Arbeiten die Gründe für das Auftreten sozialer Bewegungen und auch gewalttätigen Protests vor allem auf der Makro-Ebene sahen, suchten auf der Mikro-Ebene operierende Untersuchungen diese in individuellen psychologischen Mechanismen. Populär wurde vor allem die Theorie der relativen Deprivation, die Gewalt primär als eine Folge von Unzufriedenheit versteht. Gewalt entstehe, wenn eine wahrgenommene Diskrepanz zwischen den eigenen Werteerwartungen, d. h. den persönlichen Lebensverhältnissen, auf die Menschen ihres Erachtens nach Anspruch haben, und den Wertemöglichkeiten, d. h. den Lebensverhältnissen, die sie erreichen und langfristig erhalten können, in einer Gesellschaft weit verbreitet sei (Gurr 1970: 13).

All diesen Theorien ist gemein, dass sie zwar die relevanten gesellschaftlichen Konfliktlinien benennen können, allerdings kaum erklären, warum einzelne Individuen oder Gruppen zu einem bestimmten

Zeitpunkt aktiv werden, andere – für die die gleichen strukturellen Rahmenbedingungen gelten – jedoch nicht (Haunss 2004: 25). Konkret: Mit ihrer Hilfe ist die historische Entstehung von Mobilisierungspotenzialen in einer Gesellschaft zu erklären, nicht jedoch die Frage der Mobilisierung von Protest selbst. Eignen würde sich ein solches Vorgehen für eine Untersuchung der „root causes“ von Terrorismus. Für die hier im Mittelpunkt stehenden Fragen kommen sie jedoch nicht in Frage. Zudem ist zumindest die empirische Gültigkeit der Breakdown- und Relative Deprivation- Theorieansätze umstritten. Vor allem aber reduzieren diese beiden ein komplexes politisches Phänomen auf individuelle Verhaltensweisen, sprechen Protest die strategische Rationalität ab und vernachlässigen die gesellschaftlichen Konflikte, auf die sich soziale Bewegungen berufen (vgl. della Porta 2002: 484). Sie sind damit mit ähnlichen Defiziten belastet wie tradierte Ansätze der Terrorismusforschung.

Geeigneter für meine Fragestellung erweisen sich neuere Erklärungsansätze. Die Forschung zu sozialen Bewegungen hat sich international in den vergangenen zwanzig Jahren vor allem auf Politische Gelegenheitsstrukturen, Ressourcenmobilisierung, Framing und Prozesse kollektiver Identität konzentriert (vgl. Snow u. a. 2007, della Porta/Diani 2006). Diese entwickeln nicht nur unterschiedliche Perspektiven auf die Entstehung von Protest, sondern operieren auch auf verschiedenen Ebenen.

Theoretisch kann jeder dieser Ansätze auch zur Erforschung terroristischer Akteur*innen genutzt werden (vgl. Beck 2008). Für eine umfassende Mehrebenen-Analyse bietet sich insbesondere eine Kombination von Gelegenheitsstrukturen, Ressourcen und Frames an (Jackson u. a. 2011: 214). Donatella della Porta (2002, 1995) etwa hat in ihren Untersuchungen von Gewalt der Neuen Linken im Westeuropa der 1970er und 1980er Jahre diese drei unterschiedlichen Ebenen von gesellschaftlichen Makro-Einflüssen, bewegungsinternen (Organisations-)Dynamiken und den in der Bewegung entwickelten Deutungs- und Handlungsrahmen miteinander verbunden. In die Analyse letzterer wird häufig auch die von Prozessen kollektiver Identität integriert. Am Beispiel dieser und weiterer Arbeiten, die entsprechende Ansätze auf terroristische Gewalt angewendet haben, werde ich nachfolgend diskutieren, inwiefern sich diese für meine Fragestellung eignen.

3.3 Politische

Gelegenheitsstrukturen

Die Analyse politischer Gelegenheitsstrukturen legt den Fokus auf Kontextbedingungen für kollektive Akteur*innen und kollektives Handeln auf der gesellschaftlichen Makroebene. Ihr Anwendungsbereich ist nicht begrenzt auf soziale Bewegungen, sondern sie findet beispielsweise auch in Untersuchungen zu Parteien Verwendung (vgl. Minkenberg 2017: 35 ff. Mudde 2007: 232 ff.). In der Bewegungsforschung steht der Handlungsspielraum sozialer Bewegungen und damit der Einfluss bewegungsexterner Faktoren auf die Genese von sozialen Bewegungen und die Mobilisierung von Protest im Mittelpunkt. Der Begriff der Gelegenheitsstrukturen bezieht sich dabei auf „beständige aber nicht notwendigerweise formale, permanente oder nationale Signale gegenüber sozialen oder politischen Akteuren, die diese entweder ermutigen oder abschrecken ihre internen Ressourcen zu nutzen um soziale Bewegungen zu bilden.“ (Tarrow 1996: 54). Im Kern geht es um die Frage, inwiefern Chancen und Risiken kollektiven Handeln abhängig sind von Faktoren außerhalb der zu mobilisierenden Gruppe (Koopmanns 2004: 65). Ausgehend von der Grundannahme, dass diese bewegungsexternen Faktoren maßgeblich die Entwicklung sozialer Bewegungen beeinflussen, werden sie genutzt, um so unterschiedliche Phänomene wie die Entstehung von Bewegungen, ihre Entwicklung im Zeitverlauf, den Grad ihrer Mobilisierung, ihre Ergebnisse und auch die Wahl ihrer Aktionsformen (Kitschelt 1986: 58) zu erklären. Unterschieden werden können eine auf ‚windows of opportunity‘ für spezifische Politikfelder im Zeitverlauf orientierte Forschungstradition und eine stärker auf institutionelle Faktoren ausgerichtete Linie (Koopmans/Statham 2000: 33 f.). Das Gros der Forschung konzentriert sich mit der relativen Offenheit oder Geschlossenheit des politischen Systems, der Möglichkeit und Neigung des Staats zu Repression, dem Zustand und der Bedeutung anderer für das politische Gemeinwesen zentraler politischer Akteur*innen wie Parteien und Verbände, aber auch der Geschlossenheit der Eliten und möglichen Bündnispartner*innen für Bewegungen auf letztere (McAdam 1996: 27).

Auf den ersten Blick scheint diese für eine Analyse politischer Gewalt weniger geeignet zu sein als für konventionelle Protestformen. Ebenso wie für die Mobilisierung von Bewegungen ist es aber auch für die Frage, ob politische Akteur*innen zu gewalttätigen Taktiken greifen, von zentraler Bedeutung, welche Beteiligungsmöglichkeiten und Verbündete es etwa im politischen System gibt und vor allem, wie sich der Staat und seine Sicherheitsbehörden gegenüber ihnen verhalten.

So kommt Arie Perliger in einer Analyse der militanten extremen Rechten in den USA unter anderem zu dem Ergebnis, deren Gewalt steige in Wahljahren überproportional stark an. Er erklärt dies erstens damit, dass extrem rechte Gruppen davon ausgingen, dass die Öffentlichkeit zu dieser Zeit empfänglicher für politische Botschaften sei, auch für die durch Gewalt vermittelten (Perliger 2012: 88). Zweitens befördere die Konkurrenzsituation in Wahljahren das politische Engagement und stelle zusätzliche Ressourcen und Gelegenheiten zur Verfügung. Drittens trete die Unfähigkeit der extremen Rechten, das politische System durch legitime Mittel zu beeinflussen und die Randständigkeit ihrer Vorstellungen in Wahljahren besonders deutlich zu Tage. Dies läuft der gängigen Annahme der Theorie der Ressourcenmobilisierung, demokratische Prozesse seien ein effektives Mittel, um Gruppen von politischer Gewalt abzuhalten, weil sie gewaltlose Alternativen für die Umsetzung politischer Ziele böten, zu wider.

Donatella della Porta wiederum hat in mehreren, einflussreichen Studien zu terroristischer Gewalt der radikalen Linken (1995), aber auch der Rechten (2013) in den 1970er und 1980er Jahren detailliert die Rolle von Polizei, Geheimdiensten aber auch Gegenbewegungen für kollektive wie individuelle Radikalisierungsprozesse und die Eskalation der Gewalt herausgearbeitet. Deren Handeln komme sowohl bei der Entstehung bewaffneter Gruppen als auch der Zuspitzung von Konflikten eine große Bedeutung zu. Eine Analyse der Radikalisierung im Fall des NSU sollte deshalb diese Dimension berücksichtigen.

Wie Peter Ullrich (2008: 33) anmerkt, impliziert jedoch bereits Herbert Kitschelts (1986) Konzeption politischer Gelegenheitsstrukturen mit „historischen Vorläufern“ und „verbreiteten Werten und Normen“ zusätzlich dazu auch eine diskursive und kulturelle Dimension. Diese ist von verschiedenen Autor*innen aufgegriffen und weiterentwickelt worden, unter anderem im Kontext der extremen Rechten. Beispielsweise konnten Ruud Koopmans und Hanspeter Kriesi in Deutschland und Frankreich den Einfluss ethnisch dominierter Vorstellungen von Staatsbürgerschaft und nationaler Identität auf die Erfolgschancen extrem rechter Parteien zur Durchsetzung restriktiver Einwanderungspolitiken belegen (vgl. Koopmans/Kriesi 1997). Diese konnten an den dominanten Diskurs anknüpfen, durch den ihre Positionen zum Teil legitimiert wurden. Zusätzlich können diskursive Gelegenheitsstrukturen auch als Rahmenbedingungen für Deutungsmuster im Diskurs der Bewegung untersucht werden (vgl. Ullrich 2013: 317).

Inzwischen gibt es eine ganze Reihe von Arbeiten, die zeigen, dass

diskursive Gelegenheiten erklären können, warum Mobilisierungen zu bestimmten Zeitpunkten erfolgreich waren. Dazu zählt insbesondere die Frage extrem rechter Gewalt (vgl. Koopmans/Olzak 2004, Koopmans 1996). Mattias Wahlström und Anton Törnberg etwa nutzen Social Media-Beiträge zur Kontextualisierung von Brandanschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte in Schweden 2015–2016 (vgl. Wahlström/Törnberg 2019).

Angesichts dessen ist es naheliegend, sich auch in der Analyse terroristischer Gewalt nicht auf institutionelle Einflussgrößen zu beschränken, sondern zusätzlich diskursive Gelegenheitsstrukturen zu berücksichtigen (Beck 2008: 1569). Dementsprechend werde ich sowohl primär politisch-institutionelle als auch diskursive Elemente für die Kontextualisierung des NSU und die Rekonstruktion seines Radikalisierungsprozesses nutzen. Was für eine Rolle spielten Verbote neonazistischer Vereinigungen und Interaktionen zwischen Bewegung und Polizei sowie Geheimdiensten? Welche Bedeutung hatten die öffentliche Diskussion um Flucht und Migration und die damit verbundene Welle rassistischer Gewalt zu Beginn der 1990er Jahre für die Radikalisierung?

3.4 Ressourcenmobilisierung und Radikale Milieus

Durchaus als bewusster Gegenentwurf zu den frühen Breakdown/relative Deprivation- Ansätzen entwickelten amerikanische Soziolog*innen bereits in den 1970er Jahren den Ressourcenmobilisierungsansatz. Zum einen versteht man soziale Bewegungen hier als rational handelnde Akteure, zum anderen stellt man keinen unmittelbaren Zusammenhang her zwischen der makrostrukturellen Verfasstheit einer Gesellschaft und der Entstehung von Protest. Stattdessen misst man materiellen und immateriellen Ressourcen, die durch Bewegungen mobilisiert werden, große Bedeutung bei. Um individuelles Unbehagen in kollektive Mobilisierung zu verwandeln, benötigen Bewegungen nicht nur gute Argumente um potentielle Anhänger*innen zu überzeugen und die Aktiven zum Handeln zu motivieren, sondern verschiedenste materielle und immaterielle Ressourcen. Von diesem Ausgangspunkt kommend konzentrierte sich die Theorie der Ressourcenmobilisierung in den Anfängen auf Legitimität, Geld, Unterkünfte und Arbeitskraft (vgl. McCarthy/Zald 1977: 1220). An die Stelle dieser engen Definition sind inzwischen breitere

Konzeptionalisierungen getreten, die besser geeignet sind, die soziale Wirklichkeit sozialer Bewegungen abzubilden. In der Forschung breit rezipiert wird die Unterscheidung in moralische, kulturelle, sozial-organisatorische und materielle Ressourcen sowie Humanressourcen, wie sie von Bob Edwards und John D. McCarthy entwickelt worden ist (vgl. Edwards/McCarthy 2004: 125).

Bewegungen benötigen finanzielle Mittel, Zugriff auf und Kompetenz in der Nutzung von Kommunikationstechnologien, um ihre Anliegen zu verbreiten und zu Protest zu mobilisieren. Sie sind angewiesen auf Treffpunkte und soziale Netzwerke, durch die neue Mitstreiter*innen agitiert, Botschaften verbreitet, Protestaktionen und Kampagnen geplant, Strategien und Theorien entwickelt und diskutiert werden können. Dass es in den hochentwickelten Industrienationen ungleich mehr soziale Bewegungen gibt, die sich für die Interessen relativ privilegierter Bevölkerungsschichten stark machen, dürfte beispielsweise nicht zuletzt auch zurückzuführen sein auf die nachhaltig ungleiche Verteilung von Ressourcen zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen (Edwards / McCarthy 2004: 117). Für nachhaltige Proteste ist dabei nicht allein entscheidend, in welchem Umfang solche materiellen und immateriellen Mittel einer Bewegung zur Verfügung stehen, sondern auch wie sie diese zu nutzen weiß (Beck: 2008: 1567). Um kollektives Handeln zu einer Bewegung zu formen ist die Schaffung organisatorischer Strukturen wichtig, die durch die kontinuierliche Organisation von Protestereignissen das Engagement Einzelner ermöglichen, Unterstützer*innen mobilisieren oder Spenden sammeln. Sie stellen Webseiten für die Agitation zur Verfügung, veröffentlichen Zeitschriften und Bücher und stellen auf diese Weise sicher, dass die Deutungs- und Handlungsrahmen der einzelnen Bewegungen im Kreis der Aktiven, aber auch darüber hinaus, Verbreitung finden.

Unterschiede in der Ressourcenmobilisierung müssen dabei nicht allein auf sozioökonomischen Faktoren basieren. Zum Teil können aufstrebende Bewegungen auch auf bestehende Organisationen zurückgreifen. So waren Kirchengemeinden von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung in den späten 1950er und 1960er Jahren (Morris 1984 zitiert nach Beck 2008: 1567). In den frühen 1980ern wiederum konnten in den USA schwarze Umweltaktivist*innen im Gegensatz zu weißen Aktivist*innen auf ein gewachsenes, dichtes Netzwerk und viele erfahrene Aktivist*innen aus der Bürgerrechtsbewegung zurückgreifen (Edwards/McCarthy 2004: 120). In der Regel obliegt die Erlangung, Aggregierung und Organisierung und

damit die Mobilisierung der Ressourcen (Haunss 2004: 31) jedoch aus der Bewegung entstandenen Organisationen, das heißt komplexen oder formalisierten Strukturen, die sich mit den Zielen einer Bewegung identifizieren und versuchen, diese zu verwirklichen (Social Movement Organizations, SMO, McCarthy/Zald 1977: 1218). Zum Teil werden diese Aufgaben zusätzlich auch von sogenannten Bewegungsunternehmer*innen beziehungsweise von der Bewegungselite – besonders engagierte Einzelpersonen, die im Kern der Bewegung Funktionen wie Organisation, Koordination, Repräsentation sowie Strategieentwicklung und Ideologieproduktion übernehmen – geleistet (Rucht 1994: 85 f.).

Studien, die sich auf die Ressourcenmobilisierung sozialer Bewegungen konzentrieren, untersuchen folglich auf einer Meso-Ebene solche Bewegungsstrukturen, Mobilisierungsprozesse innerhalb dieser und Interaktionen zwischen verschiedenen Bewegungen und Bewegungsorganisationen. Unabhängig von historischen Zeitspannen oder geographischen Gegebenheiten sind die erfolgreichen Versuche von Bewegungsaktivist*innen, zu Protesten zu mobilisieren oder SMOs zu gründen, durchweg mit einem größeren Maß an verfügbaren Ressourcen in ihrer Umwelt verbunden (Edwards/McCarthy 2004: 116). Ob historische Bewegungen wie die US-amerikanische Bürgerrechtsbewegung (vgl. Morris 1984, McAdam 1986) und die Anti-Apartheits-Bewegung in Südafrika (vgl. Marx 1992) oder jüngere Phänomene wie die Umweltbewegung (vgl. Opp 1998) oder die globalisierungskritische Bewegung bzw. das Global Justice Movement (vgl. della Porta 2007, Stockemer 2013), eine Analyse der Ressourcenmobilisierung und insbesondere der Organisationsentwicklung kann dazu beitragen, Mobilisierungsverläufe, Erfolge und Misserfolge sozialer Bewegungen zu erklären.

Während frühe Arbeiten, die dem Ressourcenmobilisierungsansatz folgten, häufig auf standardisierte empirische Erhebungsverfahren zurückgriffen, finden sich in der neueren Bewegungsforschung auch stärker prozessorientierte Untersuchungen, die an Hand von Bewegungsdokumenten, Interviews oder auch basierend auf ethnografischen Untersuchungen die Entwicklung einzelner Bewegungen analysieren (Haunss 2004: 33). Oft werden dabei Organisationsentwicklungen, Ideologien, politische Prozesse, Politikfelder und Netzwerke in einzelnen Studien miteinander verbunden (ebd.).

Ein großer Vorteil dieses Ansatzes ist, dass er es ermöglicht, Zusammenhänge zwischen der strukturellen und organisationalen Verfasstheit einer Bewegung und ihrer Mobilisierung analytisch zu

erfassen. Angesichts seiner organisationsoziologischen Fundierung konzentriert sich der Großteil der Anwendungsfälle allerdings auf stark formalisierte, mitgliederstarke Bewegungsorganisationen. Für kleinere, informelle Gruppen und Netzwerke ist er nur bedingt geeignet.

Ressourcenmobilisierung und Gewalt

Mit dem skizzierten Zugang eignet sich die Ressourcenmobilisierung nicht nur zur Erklärung konventioneller Protestmobilisierung sozialer Bewegungen. Der Rückgriff auf die Strukturen einer Bewegung und die diesen zur Verfügung stehenden Ressourcen kann grundsätzlich auch für die Analyse politischer Gewalt auf einer Meso-Ebene genutzt werden. Auch terroristische Gewalt ist schließlich abhängig von spezifischen Ressourcen (vgl. Boyns/Ballard 2004: 14).

In einer mit Ansätzen aus der Bewegungsforschung operierenden Untersuchung der Eskalation von Gewalt in der radikalen Linken der 1960er, 1970er und 1980er Jahre in Italien und Deutschland ging della Porta analog davon aus, dass die Entwicklung von Bewegungsorganisationen auch durch die unterschiedlichen Ressourcen zu erklären ist, die radikalen Organisationen einerseits und moderaten andererseits zur Verfügung stehen (della Porta 1995a: 84 f.). Ein solcher, organisationszentrierter, Blickwinkel könnte retrospektiv die Möglichkeit bieten, die ‚black box' einer militanten Organisation zu öffnen und den Einfluss interner Dynamiken untersuchen (Gunning 2009: 171). Das könnten Prozesse sein, durch die Organisationseliten sich für bestimmte Taktiken entscheiden, die Art und Weise, wie Organisationen ihre neuen Aktivist*innen sozialisieren und individuelle Motive mit Organisationsstrategien verbinden, Interaktionen zwischen militanten Organisationen und der Gesellschaft und deren kulturellen Normen, aber auch. wie Makro-Faktoren die Lebenserfahrungen von Menschen in Bewegungen beeinflussen (Jackson u. a. 2011: 216). Unterschiede in Hinblick auf den Zugang zu Ressourcen oder Eliten könnten beispielsweise in verschiedenen Kosten-Nutzen-Rechnungen, anderen Identitäten und Einschätzungen hinsichtlich der final zu erreichenden Ziele resultieren (Gunning 2009: 171). Deutlich wird hier einmal mehr die starke Rational Choice-Ausrichtung des Ressourcenmobilisierungsansatzes. Die Entscheidung für terroristische Gewalt wäre demnach vor allem eine strategische Entscheidung.

In ihrer Anwendung des Ressourcenmobilisierungsansatzes ging della Porta entsprechend davon aus, dass radikale SMOs als „violent entrepeneurs" handeln, die in ihrer Umwelt gleichzeitig Ressourcen für

Gewalt aufbrauchen und zur Verfügung stellen und vermutete, dass die Mobilisierung und Integration von Ressourcen sowie die Allokation dieser für externe Ziele zu den organisationalen Kernaufgaben der Gruppe zählen dürften (della Porta 1990: 36 f.). Sie kam jedoch zu der Erkenntnis, dass die Gewalteskalation weniger eine Folge rationaler Entscheidungen war, sondern dass vielmehr eine Kombination von bewegungsinternen Dynamiken mit externen Gelegenheiten ausschlaggebend war. Am Beispiel Italiens zeigte sie auf, dass in Folge einer Abnahme der Mobilisierungskraft der Neuen Linken an den Universitäten in den verbleibenden Organisationen Zentralisierungs- und Schließungsprozesse einsetzten, welche diese stärkten und die Verbreitung politischer Gewalt unterstützten, als bald darauf externe Umstände eine Radikalisierung beförderten (vgl. della Porta 1995b: 107). Dass in den 1980er Jahren die terroristischen Organisationen immer größer wurden, hatte ihr zu Folge mit militanten Bewegungsunternehmer*innen aus Gruppen zu tun, die den Niedergang der Student*innenbewegung überlebt hatten. Erfahren sowohl mit der technischen Durchführung als auch der ideologischen Rechtfertigung radikalerer Gewaltpraktiken, hatten sie maßgeblichen Anteil daran, dass Aktivist*innen, die in den radikaleren Organisationen ähnliche Erfahrungen unter anderem mit der Polizei und Gegenbewegungen gemacht hatten, schließlich terroristische Gruppen gründeten (ebd.: 108).

Neben solchen Spezifika einzelner Bewegungsorganisationen können auch Wettstreite zwischen verschiedenen und innerhalb einzelner Organisationen verantwortlich für den Gang in den Untergrund sein (della Porta 2008: 225). Eine stärkere politische Beteiligung und ein Abschwung der Mobilisierungskraft einer Bewegung kann beispielsweise dazu führen, dass der radikalste Teil der Bewegung isoliert wird und auf Gewalt setzt, um sich innerhalb der Bewegung zu behaupten, die Mobilisierung wieder zu stärken und die Kompromissbereiten zu bestrafen (Jackson u. a. 2011: 213). Taktische Entscheidungen für Gewalt können folglich auch zum Ziel haben, konkurrierende Fraktionen auszubooten (Gunning 2009: 171).

Während sich della Porta vor allem auf die Verfügbarkeit und den Einfluss von Ressourcen auf die Entscheidung für terroristische Gewalt und damit auf die Ebene des Radikalisierungsprozess beschränkt, heben andere stärker die Bedeutung von Ressourcen für die Durchführung von Gewaltkampagnen hervor. So gehen beispielsweise Boyns und Ballard davon aus, dass es umso wahrscheinlicher ist, dass terroristische Gruppen Gewalttaten planen und durchführen, je stärker die dafür notwendigen technischen, logistischen und moralischen Ressourcen in einer Bewegung auch verfügbar sind (vgl. Boyns/Ballard 2004: 15).

Damit erscheint die Perspektive der Ressourcenmobilisierung auch in Hinblick auf den NSU, seine Radikalisierung, Einbettung und Unterstützung in beziehungsweise durch die neonazistische Bewegung vielversprechend. Durch die Verknüpfung der Dynamiken in der Entwicklung der Bewegung mit den individuellen Bewegungsbiografien und den kollektiven Radikalisierungsprozessen in der *Kameradschaft Jena*, dem *Thüringer Heimatschutz* und den regionalen *Blood & Honour*-Strukturen bietet sich die Möglichkeit, die angestrebte Kontextualisierung der Gewalt auf der Meso-Ebene der Bewegung zu operationalisieren.

Zu berücksichtigen gibt es dabei eine Reihe von Unterschieden gegenüber dem von della Porta untersuchten Setting. Denn während der NSU aus diesen vergleichsweise kleinen, informellen und regionalen Strukturen entstanden ist, sind etwa die Brigate Rosse aus verschiedenen Abspaltungen und Nachfolgeorganisationen der Organisationen Potere Operaio und Lotta Continua hervorgegangen und konnten auf personelle Kontinuitäten aufbauen. Während die Aktivitäten der genannten Organisationen öffentlich und damit auch in der Bewegung verhandelt wurden, war die Existenz und das Handeln des NSU vermutlich nur einem kleineren Kreis bekannt. Eine allein aus der Mobilisierung von Ressourcen abgeleitete Strukturanalyse der bundesweiten neonazistischen Bewegung greift deshalb im Fall des NSU zu kurz und läuft Gefahr, wichtige Dynamiken im unmittelbaren sozialen Umfeld der bekannten Mitglieder des NSU-Netzwerks unbeachtet zu lassen.

Einen Ausweg aus diesem Dilemma eröffnet ein von Peter Waldmann und Stefan Malthaner entwickeltes Modell, das Teil eines Trends zur Kontextualisierung von Gewalt ist, der den spezifischen zeitlichen und räumlichen Settings besondere Aufmerksamkeit schenkt (vgl. bspw. die Beiträge in Bosi/Dochartaigh/Pisoiu 2015) und das sich gut mit einer ressourcenorientierten Perspektive verbinden lässt.

Radikale Milieus

Ihr Konzept der radikalen Milieus zielt ab auf das unmittelbare soziale Umfeld, in dem sich terroristische Gruppen und Personen bewegen. Ausgangspunkt ist die Annahme, dass terroristische Gruppen in der Regel in einem engeren Umfeld, dem radikalen Milieu, entstehen und von diesem unterstützt werden, welches wiederum von einer breiteren Protestbewegung unterschieden wird. Dieses Umfeld ist als ein grundsätzlich dynamisches und kontinuierlich neu ausgehandeltes Beziehungsgefüge zu verstehen, welches sich in Auseinandersetzung sowohl mit den terroristischen Strukturen als auch mit anderen politischen Akteur*innen ständig verändert

(Malthaner/Waldmann 2012: 22).

Terroristische Gruppen sind hier dadurch gekennzeichnet, dass sie den Staat oder ihren politischen Gegner in extremer Form und direkt angreifen, was in modernen Nationalstaaten wie der Bundesrepublik mit einer umfassenden staatlichen Kontrolle bedingt, dass dies [in der Regel., J.S.] aus dem Untergrund heraus geschieht (Malthaner/Waldmann 2012: 21). Das radikale Milieu hingegen ist durch offenere Strukturen geprägt, sowohl die Organisationsformen, als auch Versammlungsorte und spezifische Medien betreffend (vgl. ebd.). Wenngleich man in Hinblick auf die Protestpraxis mehr oder weniger militante Aktionsformen praktiziert, was beispielsweise auch Brandanschläge oder gewaltsame Übergriffe halb-klandestiner Gruppen beinhalten kann, so ist das radikale Milieu dennoch auf einer deutlich dem Terrorismus vorgelagerten Ebene angesiedelt. Die das radikale Milieu umgebende, breitere Protestbewegung hingegen verzichtet gewöhnlich auf Gewalt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele oder lehnt diese auch ab (ebd.).

Radikale Milieus erfüllen zwei für klandestine Gewalt essentielle Funktionen. Zum einen sind sie der soziale Kontext politischer Radikalisierungsprozesse (vgl. Malthaner/Waldmann 2012: 17), Räume individueller wie kollektiver Radikalisierungsprozesse. In diesen Milieus verändern sich Normen- und Wertesysteme, sie ermöglichen aber auch die Einübung politischer Gewalt. Zum anderen sind sie durch materielle und soziale Unterstützungsleistungen direkt oder indirekt an der Gewalt klandestiner Gruppen beteiligt.

In ihrer Analyse der Radikalisierungsverläufe im Fall der islamistischen ‚Sauerland-Gruppe' konnten Stephan Malthaner und Klaus Hummel (2012) an Hand des Konzepts radikaler Milieus rekonstruieren, wie zu Beginn radikale Deutungsmuster im Umfeld lokaler Moscheegemeinden zur Übernahme von Deutungen, Einübung von Handlungsrahmen und Verfolgungserfahrungen geführt haben. Später waren es lose Bekanntschaften und mehr oder weniger zufällige Kontakte in der Bewegung, die sukzessive zur Bildung eines engeren radikalen Milieus geführt haben, aus dem sich schließlich die Gewaltgruppe gebildet und dass diese unterstützt hat. Dabei waren Struktur und Funktionsweise dieses Netzwerks vor allem geprägt von persönlichen Kennverhältnissen und weniger von festen Gruppenmitgliedschaften und Organisationsstrukturen.

Damit ergänzen sich die Perspektive der Ressourcenmobilisierung und das Konzept der radikalen Milieus wechselseitig und sollen in dieser Arbeit verbunden werden, um auf der Meso-Ebene der Bewegung die Radikalisierung des NSU zu analysieren und dessen Entwicklung zu

kontextualisieren.

Während erstere durch eine Untersuchung der Bewegungsstrukturen und ihrer Dynamiken die Identifizierung relevanter Milieus in der Bewegung, die Erklärung ihrer Entstehung und ihren Einfluss auf die späteren Mitglieder des NSU-Netzwerks ermöglicht, zielt die Analyse des engeren, radikalen Milieus darauf ab, die Genese der Gewaltgruppe sowie ihre Einbettung in und die Unterstützung durch dieses herauszuarbeiten.

Welchen Einfluss hatte ihr Engagement in der Bewegung auf die Radikalisierung der späteren Mitglieder des NSU-Netzwerk? Welche Funktionen hat das radikale Milieu nach dem Abtauchen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe übernommen? Wo ist die Grenze zwischen radikalem Milieu und NSU zu ziehen?

3.5 Framing

Lässt sich Mobilisierung zu öffentlichem Protest, wie ihn soziale Bewegungen leisten, oder auch die Mobilisierung zu terroristischer Gewalt allein mit Gelegenheitsstrukturen sowie Ressourcen und radikalen Milieus erklären? Beiden Ansätzen ist gemein, dass sie sich vor allem auf strukturelle Faktoren beschränken, auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen und organisationale Vorrausetzungen kollektiver Akteur*innen. Eine Beschränkung auf diese Strukturdimension würde aber zwei für soziale Bewegungen und auch politische Gewalt zentrale Punkte außer Acht lassen. Zum einen sind dies die Überzeugungen und Wertorientierungen, die die Einzelnen zur Partizipation motivieren, zum anderen haben wir es mit Kollektivierungsprozessen und Formen von Gemeinschaftsbildung zu tun. Diesen widmen sich zwei weitere Theorien sozialwissenschaftlicher Bewegungsforschung: Der Framing- sowie wie der ‘Collective Identity’-Ansatz. Menschen entschließen sich nicht einfach dazu, Protest zu organisieren oder sich daran zu beteiligen, weil die politischen Verhältnisse dies zulassen, sich förderliche diskursive Gelegenheiten ergeben, es Strukturen gibt, die ihnen Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Am Anfang stehen bei den Einzelnen häufig Gefühle wie Wut, Empörung, Angst, Mitgefühl oder das Gefühl zum Handeln verpflichtet zu sein (vgl. Polletta/Amenta 2001: 305).

Der Framing-Ansatz fragt danach, wie es Bewegungen gelingt, dieses Mobilisierungspotenzial nutzbar zu machen. Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass Bewegungen gesellschaftliche Ereignisse, Sachverhalte

und Bedingungen deuten und interpretieren, um Unterstützung für ihre Anliegen und konkrete Protestaktionen zu erreichen. Wenn man dies auf politische Gewalt bezieht, so ist diese auch nur dann wirklich zu verstehen, wenn man den strukturorientierten Blick auf Gelegenheitsstrukturen und Ressourcen ergänzt um eine konstruktivistische Perspektive, welche die Prozesse analysiert, durch die Menschen Ereignissen und Handlungen Sinn zuordnen und Situationen interpretieren (Klandermans 1992: 77, zitiert nach: della Porta 2002: 488).

Genau diese Prozesse stellt der anknüpfend an Ervin Goffmans Konzept der ‘Frame Analysis’ vor allem von David Snow und Robert Benford (Benford/Snow 2000, Snow et al. 1986) in die Bewegungsforschung eingeführte Begriff des Framing in den Mittelpunkt. Mit Framing werden hier Strategien von Bewegungsakteur*innen bezeichnet, die Deutungsrahmen (Frames) generieren, um ihre Anliegen zu vermitteln, Handlungsperspektiven zu entwerfen und zu ihren Aktionen zu mobilisieren.

Bei der Analyse von Framing-Prozessen wird unterschieden zwischen drei Grundformen von Framing: ‘Diagnostic framing’ ermöglicht es, ein Phänomen in ein soziales Problem zu verwandeln, das zumindest potenziell zum Objekt kollektiver Aktion werden kann und impliziert das Benennen von Verursachern (Snow et al. 1986). Demgegenüber bezeichnet ‘prognostic framing’ die Frage nach zukünftigen Entwicklungen, mit deren Hilfe das identifizierte Problem gelöst werden könnte. Dem Erzeugen von Handlungsmotivationen dient schließlich ‘motivational framing’. Um erfolgreich zu sein, müssen Frames eine glaubwürdige Problemdiagnose liefern, eine Handlungsmotivation bieten und letztlich eine Lösung aufzeigen.

Framing wird als dynamischer und kontinuierlicher Prozess verstanden, in dem sowohl Charakter als auch Reichweite dieser Deutungsrahmen verändert werden (Benford/Snow 2000: 628). Ob dieser Prozess erfolgreich ist, hängt ab von der Verbindung zwischen den interpretativen Orientierungen der zu mobilisierenden Individuen und jenen der Bewegung. Kollektive Akteur*innen bedienen sich daher unterschiedlicher Strategien des so genannten ‘frame alignment’ (Snow et al. 1986).

Wenngleich in der extremen Rechten vor allem Rassismus, bei vielen Akteur*innen aber auch völkischer Nationalismus und Antisemitismus, nach wie vor zu den Kernelementen ihrer Weltanschauung gehören, ist man dennoch bestrebt, diese Mythen mit Blick auf gegenwärtige Feindbilder und Ressentiments zu aktualisieren.

So wird gezielt auf bestimmte Ereignisse oder Probleme Bezug

genommen – etwa Konflikte um die Integration von Migrant*innen oder die Unterbringung von Geflüchteten in einer Kommune – um einen interpretativen Deutungsrahmen,wie in diesem Fall rassistische Werturteile und die generelle Ablehnung von Einwanderung, erneut aufzuladen und eine Verbindung zur Lebenssituation potenzieller Unterstützer*innen herzustellen. Dieses Vorgehen, einen bereits bestehenden Frame basierend auf einem bestimmten Thema, Problem oder einer Reihe von Ereignissen zu präzisieren und zu verstärken, wird als 'frame amplification' bezeichnet (Snow et al. 1986: 469). Die eigenen frames werden dabei durch Bezugnahme auf in einer Gesellschaft allgemeine gültige Werte ('value amplification') und Glaubensannahmen ('belief amplification') verdeutlicht und verstärkt.

'Frame Extension' hingegen fügt zu einem Deutungsrahmen bestimmte Themen oder Dimensionen hinzu, welche für diesen zuvor nicht bedeutsam waren, mit dem Ziel, ihn für potenzielle Unterstützer*innen mit unterschiedlichen Prioritäten attraktiv zu gestalten. Prozesse, welche mehrere sich ideologisch mehr oder weniger überschneidende, bislang jedoch strukturell unverbundene, Frames zu verbinden suchen, werden daran anknüpfend als 'Frame Bridging' bezeichnet (ebd.: 467). Ziel ist es hier, eigene Frames anschlussfähig an in der Gesellschaft verbreitete Deutungsmuster zu machen beziehungsweise diese zu verbinden, um Koalitionsbildung oder über die eigenen Anhänger hinausgehende Mobilisierungen zu ermöglichen.

Als Beispiel können hier die Bemühungen Autonomer Nationalisten genannt werden, die mit ihrem „Nationalen Antikriegstag" nicht etwa dem Pazifismus huldigten, sondern versuchten, mit ihren tradierten antiamerikanischen und antisemitischen Positionen an weitverbreitete Kritik am Irakkrieg oder der Politik Israels anzuknüpfen.

Einige wenige Frames sind in der Lage, zu sogenannten 'Master-Frames' zu werden, Deutungsrahmen, die so breit oder flexibel sind, dass sie als verbindendes Element in einer heterogenen Bewegung (Snow 2007: 390) beziehungsweise einer Bewegungsfamilie dienen können. Jürgen Gerhards und Dieter Rucht etwa konnten am Beispiel der Protest-Kampagnen gegen das Treffen des Internationalen Währungsfonds 1988 und des Besuchs des damaligen US-Präsidenten Ronald Reagan in Berlin im Jahr zuvor zeigen, dass es Gruppen aus einem Spektrum von Kirchen bis Autonomen gelang, um Begriffe wie „Imperialismus" bzw. „USA als Hegemonialmacht" jeweils einen einigenden Master-Frame zu konstruieren (vgl. Gerhards/Rucht 1992).

Frames sind dabei nicht gleichzusetzen mit Ideologie. Ideologie kann

im Kontext sozialer Bewegungen verstanden werden als ein Kontinuum, das von einem engen und rigiden Muster von Werten und Einstellungen bis hin zu einem lose verbundenen Set ebensolcher reicht und welches jeweils sowohl als Beschränkung, aber auch als Ressource für Framingprozesse wirken kann (Snow 2007: 400). Kollektive Handlungsrahmen (‘collective action frames’) bezeichnen daher eher innovative Verständnisse und Ausarbeitungen bestehender Ideologien, als bloße Abbilder dieser, so dass ihnen die Funktion von Erweiterungen oder auch Gegenentwürfen zukommt (ebd.: 401).

Auch wenn der Framingansatz ursprünglich vor allem auf – nicht terroristische – soziale Bewegungen angewendet wurde, so gibt es inzwischen auch Arbeiten, die zeigen, dass er sich gut für die Untersuchung terroristischer Gruppen eignet (vgl. Wiktorowicz 2004). Wie David Snow und Scott Byrd am Beispiel dschihadistischer Gruppen gezeigt haben, lassen sich so diskursive Prozesse analysieren, die für Verbindungen zwischen Ideen, Ereignissen und Handlungen und damit für die Mobilisierung von Aktivist*innen von großer Bedeutung sind. Aspekte, die der für die Abbildung ideologischer Abweichungen und Flexibilität in terroristischen Strukturen wenig geeignete Ideologiebegriff vernachlässigt (vgl. Snow/Byrd 2007). Es sind diese sozialen und intersubjektiven (Deutungs- und Interpretations)-Prozesse, welche die Motivation für terroristische Taten erzeugen (Dalgaard-Nielsen 2008: 7). Die Radikalisierung von gewöhnlichen Bewegungsaktivist*innen zu Terrorist*innen wird im Framing-Ansatz folglich erklärt mit der abweichend konstruierten Wirklichkeit, welche die Mitglieder terroristischer Gruppen teilen und die soziale Probleme als ungerecht definiert, Verantwortliche benennt und Argumentationsmuster entwickelt, mit denen Gewalt als legitimes und moralisch gerechtfertigtes Mittel zur Herstellung von Gerechtigkeit begründet wird (ebd.).

Der Framing-Ansatz eignet sich daher sehr gut für meine Fragestellung, kann mit ihm doch – anknüpfend an die Analyse von Ressourcen und radikalen Milieus – rekonstruiert werden, wie das radikale Milieu des NSU und die Gruppe selbst ihre soziale und politische Wirklichkeit konstruiert hat. So lässt sich über die Frage nach Deutungsrahmen, wie beispielsweise Problemdefinitionen oder die Zuweisung von Verantwortlichkeiten, herausarbeiten, wie terroristische Gewalt im radikalen Milieu und seitens des NSU legitimiert wurde. Analog dazu eröffnet eine Analyse von Handlungsrahmen die Möglichkeit, die Aktionspraxen des NSU mit dem Diskurs im radikalen Milieu abzugleichen. Auf diese Weise lassen sich diskursive Bezüge zwischen der Gewaltgruppe, ihrem engerem sozialen

Umfeld und der breiteren Bewegung identifizieren. Es lässt sich dabei nicht nur ergründen, wo Gemeinsamkeiten bestehen, sondern auch wo Differenzen bestehen.

Gab es in der neonazistischen Bewegung einen Gewaltdiskurs und wenn ja, was für Positionen, Konzepte und Strategien spielten in diesem eine Rolle? Lassen sich Bezüge zwischen diesen und der Gewaltpraxis des NSU aufzeigen?

Die Entwicklung und Weiterentwicklung solcher Frames wird nicht nur beeinflusst von den sie umgebenden diskursiven Kontexten (Snow 2007: 401), sondern sie ist auch abhängig von bewegungsexternen Faktoren wie kulturellen Traditionen und Narrativen (vgl. Benford/Snow 2000: 619 ff.), was mir die Möglichkeit bietet, bei der Analyse der Framingprozesse Bezüge nicht nur zu radikalen Milieus und Bewegungen, sondern auch zu Gelegenheitsstrukturen herzustellen.

3.6 Kollektive Identität

Klassische Forschungen in der Tradition des Politische Gelegenheitsstrukturen-Ansatzes stellen häufig allein auf strukturelle Gegebenheiten ab und vernachlässigen die kulturelle Dimension von Protest, dies gilt auch für den Ansatz der Ressourcenmobilisierung. Der Framing-Ansatz erfuhr ebenfalls Kritik, weil er Überzeugungen allein im Kontext von Rekrutierung und Mobilisierung Bedeutung beimesse und dabei die Rolle kultureller Bezüge sowohl außerhalb als auch innerhalb der Bewegung vernachlässige (vgl. Haunss 2004: 38).

Diese stehen hingegen im Mittelpunkt des Ansatzes der kollektiven Identität, der sich vor allem als Ergänzung zum Framing eignet. Unter dem Begriff der kollektiven Identität werden kulturelle, soziale und politische Prozesse verstanden, in denen Bewegungen ihr politisches Handlungsfeld und ihre Grenzen als kollektive Akteure bestimmen und Kriterien definieren, die Einzelne aber auch Gruppen erfüllen müssen, um als Teil der Bewegung zu gelten (Haunss 2011: 42 f.). Kollektive Identität ist dementsprechend eine Form sozialer Konstruktion, für die vor allem Grenzziehungen und Bewusstseinsbildung wichtig sind (Taylor/Whittier 1992). Sie grenzt die Bewegung gegenüber der Gesellschaft ab, reguliert Beteiligung und sorgt dafür, dass sich die Aktiven als Teil der gleichen Bewegung begreifen und erkennen.

Im Fokus von Studien zu kollektiven Bewegungsidentitäten steht dementsprechend vor allem die kognitive Dimension von Selbst- und

Fremdkategorisierung. An Bedeutung gewonnen haben aber auch narrative und handlungspraktische Ansätze, die bei der Analyse kollektiver Identität stärker auf emotionale Aspekte abstellen (Daphi 2011: 16). Letztere sprechen neben diskursiv ausgehandelten Überzeugungen auch alltäglichen Lebenspraxen eine Bedeutung bei der Herausbildung kollektiver Identität zu (Haunss 2011: 43).

Prozesse kollektiver Identität werden beeinflusst von den institutionellen und diskursiven Gelegenheitsstrukturen. Besonders eng verbunden sind sie mit Framing-Prozessen, wird doch in diesen immer auch die eigene Gruppe in Abgrenzung zu anderen definiert (Daphi 2011: 14).

Von ihren kollektiven Identitätsdefinitionen nicht zu trennen sind auch die einer Bewegung zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und Entscheidungen, etwa für oder gegen spezifische Aktionsformen (Daphi 2011: 14, Poletta/Jasper 2001). Gewalt betreffend eignet sich der Ansatz kollektiver Identität dementsprechend dazu, zu untersuchen, welchen Stellenwert Gewalt für eine Bewegung besitzt. Sebastian Haunss etwa analysiert am Beispiel der Proteste gegen die Atommülltransporte nach Gorleben 2001 und 2010 sowie gegen den G8 Gipfel in Heiligendamm 2007 Bewegungsauseinandersetzungen um die Frage von Militanz und Gewaltfreiheit. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Gewalt nicht aus einer rationalen, rein taktischen Perspektive diskutiert wurde, sondern dass Gewalt beziehungsweise Gewaltlosigkeit immer auch als symbolische Handlungen verstanden wurden, die grundlegende Überzeugungen wie Unversöhnlichkeit, Radikalität oder auch Dialogbereitschaft vermitteln sollten (Haunss 2012: 13).

Überträgt man diesen Blickwinkel auf den NSU, so gilt es zu fragen nach der Definition von Selbst- und Fremdgruppen und der Bedeutung von Gewalt für kollektive Identitäten in Gewaltgruppe, radikalem Milieu und neonazistischer Bewegung. Diese Perspektive werde ich sowohl in der Analyse der radikalen Milieus als auch der Frames einfließen lassen.

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_4

4. Forschungsdesign und Methodik

Jan Schedler[1]

(1) Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

4.1 Methoden in der Bewegungsforschung

Im Forschungsfeld der Sozialen Bewegungen kommen in der empirischen Forschung – nicht zuletzt auf Grund der zahlreichen sozialwissenschaftlichen Fachdisziplinen, die dieses bearbeiten – sehr unterschiedliche Methoden zum Einsatz (della Porta 2014a: 1). Die theoretische Orientierung an einem der skizzierten Stränge der Bewegungsforschung geht dabei nur bedingt mit spezifischen Forschungsdesigns und Methoden einher. Vielmehr variieren diese den jeweiligen Forschungsprämissen bzw. den verfolgten Fragestellungen entsprechend stark: es finden sich sowohl vergleichende Untersuchungen als auch Fallstudien, Hypothesen falsifizierende und explorative Arbeiten, rein quantitative und rein qualitative Arbeiten, aber auch nicht selten Methodentriangulationen.

Im Gegensatz etwa zur Wahlforschung oder zu Arbeiten zu sozialer Ungleichheit, kann die Bewegungsforschung dabei nur selten auf

verlässliche, bereits bestehende Daten zurückgreifen (ebd: 2). In der Regel existieren weder valide Daten zu Protestmobilisierungen, noch führen Bewegungsorganisationen kontinuierlich Archiv über die eigenen Aktivitäten. Publikationen aus sozialen Bewegungen finden sich häufig aber auch nicht in öffentlichen Archiven, so dass stärker als in anderen Forschungsfeldern selbst Daten erheben werden müssen. Der Interdisziplinarität des Themenfelds entsprechend, werden von historischer Archivarbeit und Oral History (vgl. Bosi und Reiter 2014) über teilnehmende Beobachtung (vgl. Balsiger und Lambelet 2014, Malthaner 2014) und andere Praktiken der Feldforschung, die Auswertung von Dokumenten (vgl. Lindekilde 2014), diverse Formen von Interviews (vgl. della Porta 2014b), Fokusgruppen (vgl. della Porta 2014c), Befragungen von Demonstrierenden oder die Auswertung von Massenmedien und Social Media im Rahmen der Protest Event Analysis (Koopmans und Rucht 2002) bis hin zu Netzwerkanalysen auf Basis von Webseiten (vgl. Caiani und Wagemann 2009, Caiani 2014) oder Social Media (vgl. Wahlström und Törnberg 2019) und Untersuchungen von Bildern und Videos (vgl. Doerr und Milman 2014) oder auch Postern und Kleidung sozialer Bewegungen (vgl. Doerr und Teune 2014) verschiedenste Praktiken der Datenerhebung und Auswertung angewendet.

In dieser Arbeit wird zur Analyse der politischen Gelegenheitsstrukturen, der Rekonstruktion von Radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung sowie der handlungsleitenden Frames mit der Dokumentenanalyse auf eine in der Bewegungsforschung etablierte Form der Sekundärdatenanalyse zurückgegriffen. Die Grundlage der Dokumentenanalyse sind verschiedene Formen schriftlicher Daten. Sie eignet sich insbesondere für Forschungsvorhaben, bei denen Primärerhebungsdaten – etwa aus Interviews, quantitativen Befragungen oder teilnehmender Beobachtung – nicht existieren, ergänzt werden sollen oder der Feldzugang erschwert ist (Salheiser 2014: 815). Damit eignet sich die Dokumentenanalyse gut für das Forschungsvorhaben NSU, das gleich mehrfach besondere Schwierigkeiten des Feldzugangs aufwirft.

Der Feldzugang gestaltet sich in beiden im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Phänomenbereichen der extremen Rechten einerseits und der politischen Gewalt andererseits schwierig. Die wenigsten Wissenschaftler*innen verfügen über persönliche Kontakte, die ihnen einen Zugang zu extrem rechten Strukturen ermöglichen könnten (Blee 2007: 121). Hinzu kommt, dass die extreme Rechte und insbesondere neonazistische Organisationen und Netzwerke stärker als in anderen politischen Lagern dazu neigen, Wissenschaftler*innen und ihren

Forschungsanliegen auf Grund angenommener oder tatsächlich divergierender politischer Grundhaltungen mit Abneigung zu begegnen. Sie halten sie häufig für nicht vertrauenswürdig oder drohen gar im Fall der Datenerhebung oder der Veröffentlichung von Analysen mit Gewalt. Die Erhebung von Primärdaten durch Interviews mit Aktivist*innen, teilnehmende Beobachtung oder der Zugang zu internen Dokumenten ist dementsprechend im Vergleich zu anderen Bewegungen vergleichsweise schwierig (vgl. Blee 1998).

Besonders erschwert ist der Feldzugang bei kollektiven Gewaltakteuren. Es liegt in der Natur des Forschungsgegenstands, dass dieser in besonderem Maße eine Herausforderung für empirische Forschung darstellt, ist Gewalt doch in der Regel mit hohen Strafen belegt (Malthaner 2014). Insbesondere gilt dies für terroristische Gewalt, die sich darüber hinaus gerade durch ihren klandestinen Charakter auszeichnet. Diese Problematik betrifft ebenso Untersuchungen zu radikalen Milieus und damit dem engeren sozialen Umfeld von Gewaltakteuren. Dass es hier vergleichsweise wenig empirische Forschung gibt, liegt nicht zuletzt an diesem extrem schwierigen Feldzugang, gilt es doch eine „Mauer des Misstrauens“ zu überwinden, um Zugang zu radikalen Milieus zu erhalten (Malthaner und Waldmann 2012b: 13). Nicht selten operieren entsprechende Arbeiten aus einer ex-post-Perspektive, so interviewte etwa Donatella della Porta für ihre Arbeiten zu klandestiner Gewalt in der radikalen Linken der 1970er Jahre ehemalige Militante (vgl. della Porta 1995a, 1995b). Je größer der zeitliche Abstand ist, je stärker konkrete Taten bereits aufgeklärt und die Akteure dafür belangt worden sind, desto größer ist oft die Bereitschaft, sich zu erklären.

Der Fall des NSU ist jedoch in verschiedener Hinsicht besonders. Zwar lag die Gewaltkampagne zu Beginn der Forschung zu diesem Buch bereits in der Vergangenheit, allerdings stand die Aufarbeitung – insbesondere die strafrechtliche – gerade erst an ihrem Anfang. Zwei nach gegenwärtigem Kenntnisstand Hauptverantwortliche waren zu Beginn der Untersuchung bereits tot, andere wie Beate Zschäpe, André Eminger, Holger Gerlach, Ralph Wohlleben und Carsten Schultze waren im Münchner NSU-Prozess angeklagt. Bei letzteren war entweder ein Zugang kaum möglich und/oder keine Bereitschaft für Interviews zu erwarten. Zschäpes ursprüngliche Pflichtverteidiger*innen verfolgten die Strategie, dass sie sich nicht äußern sollte, die später hinzu gekommenen Verteidiger*innen ihrer Wahl bestanden darauf, dass sie die Fragen des Gerichts nur schriftlich – und jene der Nebenklage überhaupt nicht – beantwortete. Auch Wohlleben äußerte sich lange nicht, Eminger gar nicht. Gerlach und Schultze sagten

zwar umfänglich aus, saßen aber ebenso wie Wohlleben in Haft beziehungsweise gaben keine Interviews.

Nicht nur die Angeklagten, sondern auch viele weitere aus dem Netzwerk des NSU, die etwa als Zeug*innen geladen waren, konnten nicht das Ziel haben, außerhalb des Verfahrens weitere Angaben zu machen, da diese potenziell gegen sie hätten verwendet werden könnten. Das gilt nicht nur für jene, gegen die die Bundesanwaltschaft ein weiteres Ermittlungsverfahren führt. Abgesehen davon ist zu vermuten, dass Gespräche angesichts der strafrechtlichen Bedrohung kaum zu Erkenntnissen geführt hätten, die über das ohnehin bekannte hinausgegangen wären.

Aus diesen Gründen kommt diese Arbeit ohne Interviews mit Personen aus dem NSU-Komplex aus. Für die Frage nach den politischen Gelegenheitsstrukturen des NSU, die sich auf der Makro-Ebene gesellschaftlicher Rahmen- oder auch Umweltbedingungen bewegt, ist dies ohnehin nicht bedeutsam. Die Analyse dieser bewegungsexogenen Kontextfaktoren kann gut ohne diese auskommen, das gleiche gilt für die auf der Meso-Ebene der neonazistischen Bewegung angesiedelte Untersuchung von Ressourcenmobilisierung und Radikalen Milieus, liegt der Fokus hier doch insbesondere auf der Entwicklung der organisatorischen Strukturen und der Protestverläufe.

Beides, sowohl die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse, als auch von Dynamiken in der Bewegung und die Genese radikaler Milieus, lassen sich gut an Hand von Dokumenten realisieren. Als „Artefakte kommunikativer Praxis“ (Salheiser 2014: 813) können aus Dokumenten aber nicht nur gesellschaftliche Prozesse und Strukturen rekonstruiert werden, sondern ebenso rückwirkend Erkenntnisse über soziales Handeln gewonnen werden. Damit eignen sich Dokumente auch gut für die Analyse der diskursiven Konstruktion von Deutungs- und Handlungsrahmen in Bewegung und radikalen Milieus.

4.2 Daten

Den in der Dokumentenanalyse genutzten schriftlichen Daten ist gemein, dass es sich um natürliche, prozessorientierte Daten (Müller 1977: 1, zitiert nach Salheiser 2014: 813) handelt, d. h. Daten die – im Gegensatz etwa zu transkribierten Interviews – nicht zu Forschungszwecken verfasst worden sind. Dazu zählen erstens offizielle Dokumente von Institutionen, Verbänden, Organisationen oder auch Unternehmen, wie etwa Protokolle

von Plenarsitzungen oder Quartalsberichte. Sie sind zwar öffentlich verfügbar, aber nicht ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung produziert worden, sondern beispielsweise aus internen Dokumentationsbedarfen oder Rechenschaftspflichten erwachsen. Zweitens gehören gezielt für die Öffentlichkeit erzeugte Publikationen wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, aber auch Broschüren oder Flugblätter zu dieser Kategorie. Drittens zählen dazu interne Dokumente etwa aus der öffentlichen Verwaltung, aus privaten Unternehmen oder aus Organisationen, so wie Akten, Geschäftsdaten oder Gesprächsnotizen. Sie verdanken ihre Entstehung den alltäglichen (Arbeits-)Prozessen in diesen Entitäten. Viertens können Dokumente auch persönliche Unterlagen wie Briefe, private Aufzeichnungen, Tagebücher oder Augenzeug*innenberichte sein. (Salheiser 2014: 813)

Für die vorliegende Untersuchung der Gelegenheitsstrukturen, die Analyse der Ressourcenmobilisierung und der radikalen Milieus sowie der Deutungs- und Handlungsrahmen im NSU-Komplex wurde auf einen großen Datenkorpus zurückgegriffen, der sich auf alle vier genannten Kategorien von Dokumenten erstreckt. Dieser setzt sich zusammen zum einen aus Dokumenten, die im Rahmen des Münchener NSU-Prozesses und im Zuge der verschiedenen Untersuchungsausschüsse entstanden sind oder in diesen Kontexten publiziert worden sind. Ergänzt worden sind zahlreiche weitere Dokumente, die die Entwicklung der Bewegung betreffen, aber bereits vor der Selbstaufdeckung des NSU entstanden sind, beispielsweise Antworten auf parlamentarische Anfragen oder behördliche Dokumente. Durch die Analyse dieser Daten lassen sich Bewegungsdynamiken, individuelle Bewegungsbiografien oder auch logistische und moralische Unterstützungsleistungen rekonstruieren. Zum anderen wurden für die Analyse der Deutungs- und Handlungsrahmen in großem Umfang Dokumente aus der neonazistischen Bewegung, aus den radikalen Milieus und auch des NSU selbst erhoben. Zur Kontextualisierung der Daten und zur methodischen Kontrolle wurden zusätzlich alle relevanten Fachpublikationen herangezogen.

Im NSU-Prozess vor dem Münchener Oberlandesgericht wurden gute fünf Jahre lang, vom Mai 2013 bis zum Juli 2018, die Straftaten des NSU verhandelt. Wesentliche Fragen sind, wie bereits zu Beginn dargelegt, auch nach 438 Verhandlungstagen ungeklärt. Trotzdem hat der Prozess tiefe Einblicke ermöglicht, in die Entwicklung der neonazistischen Bewegung, in die Entstehung des NSU, in das Handeln der Verfassungsschutzbehörden und die Ermittlungsarbeit der Polizei. Dies ist vor allem ein Verdienst der Nebenklagevertreter*innen, die 154 von insgesamt 264 Beweisanträgen

gestellt haben und ohne die manche Aspekte – wie etwa die Bedeutung der Vertrauensperson Carsten Szczepanski oder die Ausspähung der Synagoge in der Berliner Rykestraße – nicht Eingang in das Verfahren gefunden hätten (vgl. Hansen und Schneider 2019).

Im Prozess wurden 541 Zeug*innen und 56 Sachverständige geladen, die größte Gruppe machten dabei Angehörige der Polizei (216) aus, gefolgt von Tatzeug*innen (93). Es wurden zudem 19 Personen gehört, denen Unterstützungsleistungen für den NSU zur Last gelegt wurden, zusätzlich 44 Personen aus der neonazistischen Bewegung, 20 Nachbar*innen, 13 Mitarbeiter*innen von Verfassungsschutzbehörden, 11 Urlaubsbekanntschaften von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt sowie 10 Familienangehörige der Angeklagten (Hansen und Schneider 2019).[1] Es wurden auch 6 Informant*innen und 2 sogenannten Gewährspersonen[2] geladen, bei weiteren Zeug*innen tauchten erst nach ihrer Ladung Informationen zu ihrer Informant*innentätigkeit auf.

Der komplette Prozess wurde, wie auch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, durch die unabhängige Initiative NSU-Watch (www.nsu-watch.info) begleitet. Für die Prozesstage liegen Protokolle von NSU-Watch vor, die die wesentlichen Auseinandersetzungen und Aussagen dokumentieren. Diese Protokolle sind eine der wesentlichen Datengrundlagen dieser Arbeit. Ein rund 2000 Seiten langes und um verschiedene Register ergänztes, wörtliches Protokoll des gesamten Prozesses (Ramelsberger u. a. 2018) ist erst nach dem Abfassen der diesem Buch zu Grunde liegenden Qualifikationsarbeit erschienen. Allerdings sind auch in diesem fünfbändigen Mammutwerk nicht alle Wortbeiträge wörtlich dokumentiert. Teilweise sind die Protokolle von NSU-Watch umfangreicher, teilweise die von Annette Ramelsberger und ihren KollegInnen notierten Protokolle. Zwar zeigen die hier maßgeblich verwendeten Protokolle von NSU-Watch auch subjektive Eindrücke der jeweiligen Protokollierenden, während letztere ein unmittelbares, unverfälschtes Abbild des Prozessgeschehens darstellen, allerdings sind sie für die hier im Mittelpunkt stehenden Fragen trotzdem nicht selten besser geeignet, enthalten Sie doch oft vielfältige Informationen aus Beweisanträgen u.Ä.. Dort, wo Ergänzungen aus dem Protokoll von Ramelsberger u. a. notwendig waren und/oder das Einbinden wörtlicher Aussagen besonders sinnvoll war, ist dieses nachträglich beim Abfassen der vorliegenden Druckfassung vorgenommen worden. Verweise auf Protokolle von NSU-Watch sind dort, wo die entsprechenden Textstellen auch in dem Protokoll von Ramelsberger u. a. enthalten sind, um diese ergänzt worden. Allerdings sind in letzteren teilweise ganze Passagen, etwa

Aussagen von Zeug*innen oder Sachverständigen, nicht enthalten, so dass nicht immer auf beide Protokollformen verwiesen wird.

Beide Protokolle wurden jeweils für einzelne Prozesstage verfasst. Die Protokolle von NSU-Watch sind online verfügbar (www.nsu-watch.info), die Webseite bietet die Möglichkeit, diese – sowie zahlreiche Hintergrundartikel – nach Suchbegriffen zu durchsuchen. Zudem bietet Sie über den NSU-Prozess hinaus eine große Zahl von Protokollen und Berichten zu den Sitzungen der verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Die Protokolle von Ramelsberger und Kolleg*innen wiederum enthalten in einem Materialband neben einer Kurzübersicht der einzelnen Prozesstage sowohl ein Namensregister aller für den Prozess wesentlichen Personen, ein Ortsregister, als auch ein Register zu Tatkomplexen und eines zu Themenkomplexen. Daher ist es inzwischen problemlos möglich, bei Interesse an einem bestimmten Punkt die entsprechenden Protokolle heranzuziehen.

Als weitere Daten zum Prozess wurden Dokumente genutzt, die von Vertreter*innen der Nebenklage veröffentlicht wurden. Dazu zählen sowohl Berichte über einzelne Verhandlungstage als auch Beweisanträge, vor allem aber die umfangreichen Plädoyers von acht der Nebenklagevertreter*innen und vier vom NSU-Betroffenen, die diese gemeinsam publiziert haben (vgl. von der Behrens 2018a).

Schließlich ist vor der Drucklegung die 3025 Seiten umfassende schriftliche Urteilsbegründung ergangen und auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Sie ist daher nicht Teil des originären Datenkorpus gewesen, trotzdem wird an einzelnen Stellen, wo dies zum besseren Verständnis Sinn macht, kursorisch auf sie verwiesen.

Neben diesen im Zusammenhang mit dem Münchner NSU-Prozess generierten Daten, machten die von den verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen produzierten Dokumente den zweiten großen Teil der für die Untersuchung der politischen Gelegenheitsstrukturen sowie die Rekonstruktion der Ressourcenmobilisierung in Bewegung und radikalen Milieus verwendeten Daten aus.

Der Deutsche Bundestag setzte zwei Untersuchungsausschüsse zum NSU ein, in Thüringen und Sachsen wurden ebenfalls jeweils zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse durchgeführt. Auch Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern setzten entsprechende Ausschüsse ein, die zum Teil auch noch nach dem Urteil vor dem Münchener Oberlandesgericht ihre Arbeit fortgesetzt haben. Von den Bundesländern in denen der NSU Taten verübte, wurde nur in Hamburg bis heute kein

Untersuchungsausschuss beschlossen. Da diese Gremien über weitreichende Kompetenzen verfügten und etwa Akten aus Ermittlungs- und Strafverfahren anfordern und Zeug*innen vorladen lassen konnten, haben sie keinen geringen Anteil an unserem heutigen Kenntnisstand zum NSU. In den Sitzungen wurde nicht nur das Versagen von Verfassungsschutz und Polizei thematisiert, sondern im Rahmen der Ausschüsse wurden auch die Entwicklung der neonazistischen Bewegung, die politische Sozialisation und Radikalisierung der zentralen Personen im NSU-Netzwerk und nicht zuletzt die Taten verhandelt.

Auch wenn Umfang und Qualität der Ausschussarbeit und auch der teilweise mehr als 1.000 Seiten starken Zwischen- und Abschlussberichte sich zum Teil deutlich unterscheiden, so bieten diese Dokumente nichtdestotrotz eine Fülle an Informationen, die für die Forschung zum NSU von großem Wert sind. Dazu kommen zahlreiche weitere im Kontext dieser Ausschüsse entstandene Dokumente, wie etwa Gutachten der bestellten Sachverständigen oder Berichte über die Ausschusssitzungen. Diese sind ebenso in diese Arbeit eingegangen, wie die Ergebnisse etwa der Bund-Länder-Kommission zum Rechtsterrorismus und zahlreicher parlamentarischer Anfragen, die nach der Selbstenttarnung des NSU gestellt worden sind.

Zusätzlich sind viele weitere, bis weit in die frühen 1990er Jahre zurückreichende Dokumente in die Analyse eingeflossen, darunter parlamentarische Anfragen beziehungsweise Antworten auf diese, Berichte und Dokumente der unterschiedlichen Verfassungsschutzbehörden, des Bundeskriminalamts und verschiedener Landeskriminalämter.

Nicht zuletzt ist ein nicht geringer Teil des Wissens über den NSU aber auch der hartnäckigen Arbeit diverser Fachjournalist*innen und unabhängiger Antifaschist*innen zu verdanken. Diese haben wichtige Erkenntnisse erarbeitet und Anstöße für weitere Recherchen gegeben, so dass nicht nur der NSU-Prozess, sondern auch die Untersuchungsausschüsse und auch wissenschaftliche Arbeiten wie diese von ihnen profitiert haben. Dies gilt selbstverständlich auch für die zahlreichen verwendeten fachwissenschaftlichen Texte zum NSU, aber auch zur extremen Rechten insgesamt.

Auch für die empirische Analyse des Framing, d. h. der Entwicklung von Deutungs- und Handlungsrahmen durch neonazistische Bewegung, radikale Milieus und den NSU, greift diese Arbeit auf Dokumente zurück. Für die diskursive Aushandlung dieser Frames sind in überregionalen sozialen Bewegungen, wo sich die Aktiven nicht regelmäßig persönlich austauschen können, Bewegungsmedien von großer Bedeutung. Diese

bieten damit eine ideale Basis, um diese Prozesse retrospektiv zu rekonstruieren. Sebastian Haunss (2004) etwa untersuchte Prozesse kollektiver Identität in Autonomer Bewegung und Schwulenbewegung an Hand entsprechender Zeitschriften. Ihre Analyse ermöglicht zudem nicht nur Momentaufnahmen, sondern es lassen sich auch Entwicklungs- und Diskursverläufe nachzeichnen (vgl. Haunss 2004: 91). Damit bieten sich Bewegungsmedien auch für eine Analyse von Radikalisierungsprozessen zu politischer Gewalt an (Malthaner/Waldmann 2012: 27).

Auch in der extremen Rechten stellen entsprechende Medien eine Art „informelle[s] Kapillarsystem“ (Pfeiffer 2002: 342) der Bewegung dar, sie transportieren Ideologeme und Begriffe in die verschiedensten Zusammenhänge extrem rechter Netzwerke. Während ein Großteil dieser Kommunikation inzwischen online über Imageboards, Messangerdienste, Chatrooms, Foren und Webseiten abgewickelt wird (vgl. zur Bedeutung für den Rechtsterrorismus Albrecht/Fielitz 2020), waren insbesondere zur Zeit der politischen Sozialisation der späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer*innen, aber auch in der Entstehungsphase des NSU Printmedien zentral. Deshalb greife ich zur Analyse der Deutungs- und Handlungsrahmen neben den wenigen vom NSU selbst produzierten Dokumenten auf eine große Zahl von Artikeln aus neonazistischen Zeitschriften zurück. Vom NSU selbst konnte ich auf 7 Dokumente zurückgreifen, neben dem bekannten Bekenner*innenvideo zählen dazu zwei frühere Versionen des Videos, die zwar nicht als Film zur Verfügung standen, von deren visuellen Inhalten und Audiodaten aber Abschriften existieren. Zusätzlich konnten ein 1998 in der vom NSU genutzten Jenaer Garage gefundener Gedicht- oder Liedtextentwurf, ein Brief welcher 2002 verbunden mit einer Geldspende an diverse neonazistische Zeitungen versandt wurde[3] sowie zwei von Uwe Mundlos verfasste Artikel verwendet werden.

Durch den für die Analyse der Gelegenheitsstrukturen, Ressourcenmobilisierung und radikalen Milieus genutzten Datenkorpus konnte ich zusätzlich 16 Zeitschriften identifizieren, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem NSU stehen. Zu ersteren zählen die Magazine, von denen 1998 nach dem Abtauchen von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos Ausgaben in der von diesen genutzten Jenaer Garage gefunden wurden, jene in denen Mundlos veröffentlicht hat sowie die, denen 2002 der Spendenbrief des NSU zugehen sollte oder denen dieser nachweislich zugegangen ist. Bei diesen Medien kann davon ausgegangen werden, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sie gelesen haben, sind doch insbesondere solche darunter, die immer wieder Rechtsterrorismus

thematisierten. Zu letzteren gehören Publikationen, an deren Veröffentlichung Personen aus dem NSU-Netzwerk beteiligt waren oder die etwa bei Treffen des *Thüringer Heimatschutz* verteilt wurden. Hier ist – nicht zuletzt auf Grund der unscharfen Grenzen – zumindest wahrscheinlich, dass auch der spätere NSU Zugang zu diesen hatte.

Dafür, dass die Gruppe auch nach dem Untertauchen 1998 noch Bewegungsmedien genutzt hat, spricht nicht nur die enge Anbindung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an weiter in der Bewegung aktive Personen aus dem Netzwerk, sondern nicht zuletzt auch eine der wenigen Verlautbarungen des NSU selbst. So endete der genannte Spendenbrief mit den Worten:

> „Der NSU wird niemals durch eine Kontaktadresse oder Nummer erreichbar sein, was aber nicht bedeutet, das er unerreichbar ist, Internet, Zeitungen und Zine`s sind gute Informationsquellen – auch für den NSU." (NSU 2002)

Diese Bewegungsdokumente sind nicht zuletzt deshalb von großem Wert, weil diese Untersuchung nicht allein auf die Deutungs- und Handlungsrahmen des NSU abstellt, sondern ebenso auf die Radikalisierungsprozesse in Bewegung und radikalen Milieus, die zur Entstehung des NSU und seinen Gewalttaten geführt haben.

Insgesamt konnten 117 Ausgaben mit insgesamt 2.387 Artikeln ausgewertet werden. Für die Analyse der Deutungs- und Handlungsrahmen wurden davon jene ausgewählt, die – in Gegensatz zu den zahlreichen Konzertberichten, tatsächlich eine politisch-inhaltliche Ausrichtung hatten. Auch Haunss beschränkt sich bei seiner Rekonstruktion von Prozessen kollektiver Identität mit Diskussionsbeiträgen und Positionsbeiträgen auf einen spezifischen Ausschnitt der von ihm untersuchten Bewegungszeitschriften, von dem er annimmt, dass diese in besonderem Maße Elemente kollektiver Identitätskonstruktion beinhalten (2004: 97). Insgesamt sind schließlich 114 der ausgewerteten Artikel für eine genauere Analyse ausgewählt worden.

Um den Gewaltdiskurs umfassend abzudecken bzw. zur methodischen Kontrolle der Zeitschriftenartikel wurden ergänzend 7 einzelne, umfassendere Publikationen hinzugenommen die für die bewegungsinternen Auseinandersetzungen um das Thema Gewalt besonders wichtig waren und die zum Teil ansonsten im Materialkorpus nicht vertreten gewesen wären. Dazu zählen etwa das *Blood & Honour Field Manual* (vgl. Blücher 2000) oder die sowohl in der letzten NSU-

Wohnungt als auch bei André Eminger sowie Ralf Wohlleben gefundenen *Turner Diaries* (vgl. Pierce 1978).

Die Untersuchungsausschüsse und der Münchner Prozess haben aber auch gezeigt, dass für die politische Sozialisation der im NSU-Netzwerk Aktiven und mutmaßlich auch für deren Radikalisierung noch eine weitere Quelle bedeutsam gewesen ist, die im Zusammenhang mit dem NSU bislang so gut wie gar nicht Eingang in wissenschaftliche Analysen gefunden hat: Rechtsrock. Das verwundert umso mehr, als dass (1) die Bedeutung extrem rechter Musik für die neonazistische Bewegung mittlerweile breit rezipiert wird (vgl. Langebach/Raabe 2012). Es ist auch bekannt, dass (2) die Strukturen, in denen sich der spätere NSU radikalisiert hat und durch die dieser unterstützt wurde, ebenfalls stark davon geprägt waren. Mit *Blood & Honour* war ein Teil sogar aus der extrem rechten Skinhead-Jugendkultur entstanden. Mit Ralf Wohleben organisierte eine im NSU-Komplex zentrale Figur mit dem sogenannten ‚Fest der Völker' eines der größten regelmäßig stattfindenden Rechtsrock-Konzerte. Bei ihm, aber auch André Eminger, Holger Gerlach und anderen wurden zahlreiche Rechtsrock-Songs sichergestellt. Nicht zuletzt hat (3) der NSU eine frühere Version seines Bekenner*innenvideos nicht mit der Pink Panther-Melodie unterlegt, sondern mit zwei Liedern der bekannten Rechtsrock-Band Noie Werte. Gute Gründe, mit rechter Musik auch diese Form der Bewegungsmedien in die Frameanalyse miteinzubeziehen. Entsprechend dem Vorgehen bei der Identifizierung von Magazinen mit NSU-Bezug habe ich auch hier auf beispielsweise bei Böhnhardt gefundene CDs, Bands von denen Zschäpe angibt, sie in ihrer Jugend gehört zu haben, nachweislich von NSU-Mitgliedern besuchte sowie in der THS-Gaststätte Heilsberg veranstaltete Konzerte und natürlich die für die NSU-Videos genutzten Lieder zurückgegriffen. Insgesamt wurden 182 Lieder von 32 Interpret*innen des sogenannten Rechtsrock in die Frameanalyse miteinbezogen, bei denen ein Bezug zum NSU hergestellt werden konnte.

4.3 Methodisches Vorgehen

Die Dokumentenanalyse ist eine spezifische Variante der Inhaltsanalyse (vgl. Salheiser 2014: 813). Unter diesem Terminus werden in den Geistes- und Sozialwissenschaften zahlreiche, differente Verfahren verhandelt. Grundsätzlich kann die Inhaltsanalyse definiert werden als:

> „[...] eine Methode der Datenerhebung zur Aufdeckung sozialer

Sachverhalte, bei der durch die Analyse eines vorgegebenen Inhalts (z.B. Text, Bild, Film) Aussagen über den Zusammenhang seiner Entstehung, über die Absicht seines Senders, über die Wirkung auf den Empfänger und/oder auf die soziale Situation gemacht werden.“ (Atteslander 2003: 225)

Für das Erkenntnisinteresse nach Radikalisierungsprozessen und die hier verfolgte Fragestellung in einer Fallstudie zum NSU eignet sich besonders die qualitative Inhaltsanalyse. Von der quantitativen Variante unterscheidet sich diese unter anderem durch ihre Offenheit und Interpretativität.[4] Erstere wird gewährleistet, indem an zu analysierendes und zu interpretierendes Material nicht ein vorab bis ins kleinste Detail ausgearbeitetes Schema angelegt wird, sondern stattdessen versucht wird, den Inhalt selbst sprechen zu lassen und aus ihm heraus die Analyse zu entfalten (vgl. Lamnek 1989: 194ff). Zudem wird die „[…] soziale Realität […] als gesellschaftlich, ihr Sinn also durch Interpretation und Bedeutungszuweisung, konstruiert und nicht objektiv vorgegeben aufgefasst“ (Lamnek 1988: 41, zitiert nach. Lamnek 1989: 197). Für die Materialauswertung heißt dies, dass die erhobenen Daten nicht zur Falsifikation von vorab formulierten Hypothesen genutzt werden, sondern zur Gewinnung von Hypothesen auf der Grundlage des empirischen Materials durch Interpretation genutzt werden (vgl. Lamnek 1989: 198).

Dabei greife ich nicht auf stärker hermeneutisch ausgerichtete Verfahrensweisen zurück, sondern beziehe mich auf das etablierte Konzept der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2000). Diese ist von einem methodisch kontrollierten Vorgehen geleitet, in dessen Zentrum ein theoriegeleitet am empirischen Material entwickeltes Kategoriensystem steht (vgl. Mayring 2016: 114). Dieses Kategoriensystem mit Kategorien, Unterkategorien, Kategoriendefinitionen und Ankerbeispielen dient dabei als Ausgangspunkt für die Interpretation des empirischen Materials.

Die Kategorienbildung kann dabei idealtypisch sowohl deduktiv, auf theoretischen Vorannahmen, Vorarbeiten oder Ähnlichem basierend erfolgen als auch induktiv, die Kategorien aus dem Material ableitend (vgl. Mayring 2008: 64 f.). Bei letztgenanntem Vorgehen werden zuerst sowohl Kategorisierungsdimension als auch Abstraktionsniveau vor der Bildung der Kategorien festgelegt. Die Analysedimension für die Kategorienbildung muss dabei mit theoretischen Überlegungen zu Gegenstand und Ziel der Analyse begründet werden (vgl. Mayring 2002: 115ff).

Analysedimension sind beispielsweise im Fall der Frameanalyse

Deutungs- und Handlungsrahmen sozialer Bewegungen oder Bewegungsakteure. Da die qualitative Inhaltsanalyse allerdings immer an den konkreten Untersuchungsgegenstand angepasst sein und auf die jeweilige Fragestellung hin konzipiert werden sollte (Mayring 2003: 43), und auch Mayring betont, dass die Kategorien in einem Wechselverhältnis von theoretischer Fragestellung und konkretem Material entwickelt werden sollten (ebd.: 53), werden in der Praxis oft beide Vorgehensweisen miteinander kombiniert. In der Regel deswegen, weil nicht nur eine spezifische Forschungsfrage, sondern auch bereits bestimmte Theorieansätze oder andere Strukturierungselemente existieren. D. h. während zuerst Oberkategorien deduktiv aus der Theorie abgeleitet werden, die den ersten Schritt der Inhaltsanalyse leiten, werden später aus dem empirischen Material Unterkategorien gebildet.

In den Arbeiten zu den politischen Gelegenheitsstrukturen sozialer Bewegungen wird die Auswahl der einzelnen Kontextvariablen in der Regel deduktiv getroffen. So wählt etwa Kai Arzheimer in seiner umfassenden Untersuchung der Wähler*innen extrem rechter Parteien in Europa im Zeitraum 1980–2002 die exogenen Kontextfaktoren die er in seiner eigenen Analyse empirisch überprüft, an Hand der spezifischen Fachliteratur zu seinem Forschungsgegenstand aus (Arzheimer 2008: 103 f.). Arie Perliger wiederum testet in seiner empirischen Untersuchung extrem rechter Gewalt in den USA, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Gewalt und spezifischen politischen Entscheidungen gibt (2012: 90 ff.), weil die Bedeutung dieser in der entsprechenden Forschung breit rezipiert wird. In der vorliegenden Arbeit erfolgte die Auswahl der erklärenden Variablen im Bereich der politischen und diskursiven Gelegenheitsstrukturen entsprechend auf Grundlage der Erkenntnisse bisheriger Forschungsarbeiten zur Entwicklung der extremen Rechten im Untersuchungszeitraum – insbesondere der in Ostdeutschland – sowie zur Gewalt sozialer Bewegungen (vgl. dazu Kapitel 5).

Für die Analyse von Ressourcenmobilisierung und radikalen Milieus wurden die einzelnen Strukturierungsdimensionen hingegen induktiv aus dem Material heraus entwickelt. Analog zur Konzeption radikaler Milieus durch Stephan Malthaner und Peter Waldmann (Malthaner/Waldmann 2014) und der richtungsweisenden Arbeit Malthaners und Klaus Hummels zur Radikalisierung der sogenannten Sauerland-Gruppe (Malthaner/Hummel 2012), wurden hier die für die politische Sozialisation und die anschließende Radikalisierung relevanten Personenzusammenhänge und Strukturen identifiziert und deren Bedeutung vor, während und nach der Gewaltkampagne untersucht.

In der Frameanalyse sind die NSU-Dokumente und die für den Gewaltdiskurs wichtigen, umfassenderen Schriften wie die Turner Diaries in ihrer Gesamtheit in die Auswertung eingegangen, weil bei ihnen sowohl der Gewaltbezug als auch die Existenz von Deutungs- und Handlungsrahmen gewährleistet sind. Was die zahlreichen Artikel und Lieder betrifft, so habe ich – da ich nicht an einer umfassenden Bewegungsgeschichte interessiert bin, sondern mich auf die Radikalisierung zu politischer Gewalt konzentriere – in diesem ersten Auswertungsschritt jene Untersuchungseinheiten identifiziert, die Gewalt und insbesondere klandestine Formen berühren und diese mit spezifischen Problemdeutungen, Handlungsrahmen oder Legitimationen und Begründungen verbunden haben.

In der Analyse wurden dann die Kernelemente des Framing – diagnostic framing, prognostic framing, motivational framing – sowie ergänzend identity framing als theoretisch-deduktiv abgeleitete Kodierungskategorien verwendet. An Hand dieser wurde das Material in einem ersten Schritt durchgearbeitet, bevor in einem zweiten Schritt aus den empirischen Daten heraus für jede dieser Kategorien jeweils verschiedene (Unter)kategorien gebildet wurden. Schließlich wurde in einem dritten Schritt das Material kodiert und interpretiert.

4.4 Aufbau der Arbeit

Meine Analyse gliedert sich dementsprechend in drei Schritte:

In einem ersten Schritt erfolgt die Analyse der politischen Gelegenheitsstrukturen und damit verbunden die Identifizierung bewegungsexterner Dynamiken, die Einfluss hatten auf die Entwicklung der neonazistischen Bewegung und damit auf die Ausbildung und Entwicklung radikaler Milieus sowie die Genese des NSU in diesen. Dabei werde ich sowohl primär politisch-institutionelle als auch diskursive Elemente für die Kontextualisierung des NSU und die Rekonstruktion seines Radikalisierungsprozesses nutzen. Was für eine Rolle spielten Verbote neonazistischer Vereinigungen und Interaktionen zwischen Bewegung und Polizei sowie Geheimdiensten? Welche Bedeutung hatten die öffentliche Diskussion um Flucht und Migration und die damit verbundene Welle rassistischer Gewalt zu Beginn der 1990er Jahre für die Radikalisierung?

Der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt jedoch im zweiten Schritt auf der Analyse radikaler Milieus im Kontext des NSU. Um die

Kontextualisierung der Gewalt auf der Meso-Ebene der Bewegung zu operationalisieren, wird hier aus der Perspektive der Ressourcenmobilisierung die Radikalisierung, Einbettung und Unterstützung in beziehungsweise durch die neonazistische Bewegung in den Blick genommen. Dazu werden Dynamiken in der Entwicklung der Bewegung mit den individuellen Bewegungsbiografien der zentralen Personen im NSU-Komplex sowie den kollektiven Radikalisierungsprozessen in der *Kameradschaft Jena*, dem *Thüringer Heimatschutz* und den regionalen *Blood & Honour*-Gliederungen verknüpft.

Analog zu Stefan Malthaners und Klaus Hummels Untersuchung der sogenannten ‚Sauerland-Gruppe' (Malthaner/Hummel 2012) interessiert mich die Entstehung und Entwicklung radikaler Milieus in der neonazistischen Bewegung, die Ausbildung eines spezifischen radikalen Milieus des NSU aus diesen und schließlich die Genese des NSU aus eben diesem Milieu sowie seine Funktionen vor und nach dem Gang in den Untergrund. Ziel ist es zum einen, im soziopolitischen Umfeld wichtige Faktoren für die Radikalisierung auszumachen und spezifische soziale Räume für die Entstehung terroristischer Gruppen zu identifizieren. Zum anderen soll die Rolle des radikalen Milieus für konkrete – materielle, logistische, symbolische und moralische – Unterstützung und deren Bedeutung für den NSU herausgearbeitet werden. Gleichzeitig ermöglicht die Analyse des radikalen Milieus, die für die spätere Frame-Analyse relevanten Publikationen herauszufiltern.

Im dritten und letzten Schritt rekonstruiere ich schließlich an Hand von empirischem Material aus der Bewegung, radikalen Milieus und des NSU selbst die diskursive Konstruktion von Deutungs- und Handlungsrahmen und kollektiver Identitäten und diskutiere deren Bedeutung für die Radikalisierung.

Abschließend führe ich die Ergebnisse in einem finalen Kapitel zusammen.

Fußnoten

1

Eine Auswertung der Ladungen zeigt, dass der Großteil der Zeug*innen und Sachverständigen (333) auf Grund ihrer Benennung in der Anklageschrift der Generalbundesanwaltschaft (GBA) geladen wurde. Während die GBA in der Hauptverhandlung nicht einen einzigen Beweisantrag auf Ladung von Zeug*innen gestellt hat, hat der Senat auf eigene Initiative 190 Personen geladen, 37 auf

Anregung der Verteidigung Ralf Wohllebens, 33 auf Initiative der 60 Vertreter*innen von 95 Nebenkläger*innen, 3 auf Initiative der Verteidigung Beate Zschäpes und 1 ausgehend von der Verteidigung Andre Emingers (NSU-Watch 2018c).

2

Im Gegensatz zu Informant*innen haben sie keine Verpflichtungserklärung abgegeben.

3

Im Brandschutt der letzten NSU-Wohnung in Zwickau wurde eine entsprechende Liste gefunden. Mit dem *Weissen Wolf* und dem Magazin *Der Fahnenträger* ist für zwei dieser Zeitschriften ein Eingang des Schreibens incl. 500 € bestätigt und dementsprechend wahrscheinlich, dass dieser auch den anderen zugegangen sein dürfte.

4

Weitere Merkmale sind Kommunikativität und Naturalistizität. Da diese Postulate qualitativer Forschung bei einer reinen Dokumentenanalyse, die sich auf Grund des gewählten Untersuchungsfelds auf akzidentale Dokumente beschränkt und bei der ein direkter Zugang in Form von Interviews oder Beobachtungen nahezu unmöglich ist, kaum zu gewährleisten sind, gehe ich nicht näher auf diese ein.

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_5

5. Politische Gelegenheitsstrukturen

Jan Schedler[1]

(1)
Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

Politische Gelegenheitsstrukturen sind einer der zentralen Erklärungsansätze für die Mobilisierung sozialer Bewegungen. Darunter werden sowohl institutionelle Rahmenbedingungen als auch stärker informelle gesellschaftliche Kontextbedingungen verstanden, die die Möglichkeiten und Grenzen sozialer Bewegungen, Protest zu organisieren, bedingen. Ihre Analyse wird in der Regel genutzt, um Mobilisierungen im Zeitverlauf oder in verschiedenen Ländern zu erklären. Politische Gelegenheitsstrukturen können aber auch genutzt werden, um das Aktionsrepertoire sozialer Bewegungen und damit auch die Wahl politischer Gewalt zu untersuchen.

Im Kontext des NSU geht es um die Frage, welchen Einfluss bewegungsexterne Kontextbedingungen auf die Radikalisierung(-sprozesse) zur Gewalt in Bewegung und radikalen Milieus hatten. Da diese Prozesse jedoch abhängig sind von Dynamiken in der Bewegung, gilt es hier auch Gelegenheiten in den Blick zu nehmen, die die Mobilisierung der neonazistischen Bewegung insgesamt im Untersuchungszeitraum beeinflusst haben.

Die Forschung zu politischen Gelegenheitsstrukturen neigt dazu, diese auf einer zu allgemeinen Ebene zu definieren, stattdessen sollten jedoch die Charakteristika der jeweiligen Themenfelder sozialer Bewegungen und auch der kollektiven Akteure selbst berücksichtigt werden (vgl. Giugni u. a.

2005: 149, Caiani u. a. 2012: 37). Beispielsweise fehlen Migrant*innen häufig grundlegende Bürgerrechte, die es ihnen erlauben, Druck auf die Institutionen der Aufnahmeländer auszuüben, weshalb ihre Mobilisierung weniger von der Struktur des politischen Systems oder der Ausrichtung der Eliten bestimmt ist, als vielmehr von Aspekten, die mit eben diesen Bürgerrechten zusammenhängen, die ihren Zugang zum nationalen Gemeinwesen bestimmen (Cinalli and Giugni 2013: 149). Was die zahlenmäßig kleine und stigmatisierte extreme Rechte betrifft, so ist eine Beschränkung auf die Zugangsmöglichkeiten, die Institutionen durch funktionale und territoriale Differenzierung unkonventionellen politischen Akteur*innen wie sozialen Bewegungen bieten, weniger erfolgversprechend, als bei anderen sozialen Bewegungen (Caiani u. a. 2012: 36 f.). Dies gilt insbesondere für die neonazistische Bewegung. Zwar ist beispielsweise die Frage, welchen Raum etablierte politische Akteur*innen der extremen Rechten bieten und ob es Entrepeneure gibt, die entsprechende Forderungen kanalisieren, auch für die extreme Rechte bedeutsam. Mit gesonderten rechtlichen Beschränkungen sind hier aber auch sehr spezifische institutionelle Gelegenheitsstrukturen von Belang, die zu berücksichtigen sind. So beziehen Cinalli und Giugni in ihrer Analyse der Gelegenheitsstrukturen des Claim-Making in Bezug auf den Islam gezielt auch Gesetze und Policies mit ein, die – als Individuen oder als Gruppe – speziell auf Muslime abzielen (Cinalli/Giugni 2013: 149).

Dem Bereich der institutionellen Gelegenheitsstrukturen zuzuordnen sind auch die Rahmenbedingungen, unter denen die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechterhalten werden. Diese, insbesondere das Protest Policing (vgl. della Porta/Reiter 1998), d. h. das Verhalten von Polizei und Geheimdiensten gegenüber dem Protest sozialer Bewegungen, sind von zentraler Bedeutung für die Genese klandestiner Gewalt (della Porta 2008: 224) und deshalb auch für die Radikalisierung des NSU-Netzwerks.

Gelegenheiten für die Mobilisierung von Protest ergeben sich aber nicht allein aus dem Grad der Offenheit des institutionellen Settings oder staatlichen Policies, sondern auch aus spezifischen Entwicklungen im jeweiligen politischen Feld (Cinalli/Giugni 2013: 148 f.). Fernab institutioneller Faktoren sind zu politischen Gelegenheiten deshalb auch gesellschaftliche Entwicklungen zu zählen, die Öffnung und Schließung politischer Gelegenheitsfenster für soziale Bewegungen zur Folge haben können (vgl. della Porta 2008: 223). Wichtig sind diese Dynamiken insbesondere für die Entstehung von Gewalt. Das gilt für zeitliche Phasen ebenso wie für herausragende Ereignisse (vgl. Davis 2015). Gerade im Fall der extremen Rechten gilt es dementsprechend, ergänzend zu im engeren

Sinne politischen Gelegenheitsstrukturen, zusätzlich stärker informelle, kulturell-diskursive Aspekte zu berücksichtigen (vgl. Caiani u. a. 2012: 36, Giugni u. a. 2005: 146). Dazu gehören die jeweilige politische Kultur eines Landes prägende Elemente, aber auch eher kurz- bis mittelfristig wirksame Diskurse. Sie sind beeinflusst von Interventionen sowohl politischer Institutionen als auch gesellschaftlicher Gruppen im öffentlichen Raum (vgl. Cinalli/Giugni 2013: 148 f.). Diese diskursiven Gelegenheitsstrukturen beeinflussen wiederum die Resonanz politischer Forderungen und damit auch die Wirkungsmächtigkeit institutioneller Arrangements. Besondere Bedeutung kommt diesen diskursiven Elementen im Bereich politischer Gewalt zu (vgl. Koopmans/Olzak 2004: 201 f.), weshalb sie in der Analyse der Gelegenheitsstrukturen des NSU berücksichtigt werden sollten.

Die Analyse der Gelegenheitsstrukturen lässt sich im Fall des NSU dementsprechend in zwei Bereiche unterteilen: Erstens gilt es politisch-institutionelle Rahmenbedingungen und deren Folgen zu untersuchen. Dabei sind für Radikalisierungsprozesse vor allem Interaktionen zwischen Staat und Bewegung von zentraler Bedeutung.

Zweitens sind kulturelle und diskursive Kontextbedingungen in den Blick zu nehmen. Dazu zählen gesellschaftliche Dynamiken, die in bestimmten Zeitphasen wirkungsmächtig sind, sowie kurz- bis mittelfristig wirksame Diskurse.

Nachfolgend werde ich kurz in jedem dieser Bereiche die für den NSU und die neonazistische Bewegung relevanten Gelegenheiten identifizieren.

Politisch-institutionelle Rahmenbedingungen

Was die politisch-institutionellen Rahmenbedingungen betrifft, so ist zum einen zu untersuchen, (1) wie in Deutschland der Parteienwettbewerb und die Präsenz von politischen Akteur*innen, die die Forderungen der extremen Rechten in das politische System kanalisieren, deren Mobilisierungsmöglichkeiten beeinflussen. Welchen Raum haben etablierte Parteien den im Wesentlichen auf einem ethnisch-kulturellen Verständnis von Staatsbürgerschaft basierenden und auf eine Verhinderung von Einwanderung abzielenden Forderungen der extremen Rechten gelassen? Wie wirkte sich das auf den Umfang und die Form von deren Mobilisierung aus?

Zu gesellschaftlichen Dynamiken, die Bewegungshandeln beeinflussen, zählen aber auch grundlegende politische Veränderungen wie Regimewechsel oder Zeiten politischer Instabilität (vgl. della Porta 2008: 223). Im Kontext des NSU ist aus dieser Perspektive zu fragen nach (2)

dem Einfluss der deutschen Einheit und dem damit verbundenen fundamentalen Umbruch in Ostdeutschland. Zum anderen sind mit Gesetzen wie dem Paragraphen 130 StGB (Volksverhetzung) und der Möglichkeit von Partei- und Organisationsverboten der spezifische rechtliche Rahmen, aber auch auf die extreme Rechte ausgerichtete Policies zu untersuchen. Was für Auswirkungen hatten (3) polizeiliche Maßnahmen und die zahlreichen Verbote neonazistischer Organisationen in den 1990er Jahren? Welchen Einfluss auf die neonazistische Bewegung und die Radikalisierung des NSU in dieser hatte (4) die Politik von Verfassungsschutzbehörden, aber auch von Landeskriminalämtern, zahlreiche Vertrauenspersonen aus der neonazistischen Bewegung anzuwerben? Welche Rolle spielten (5) Programme zur Förderung der sozialen Arbeit mit rechten Jugendlichen für die politische Sozialisation der späteren NSU-Mitglieder?

Kulturell-diskursive Gelegenheiten
Der kulturelle Kontext einer Gesellschaft bestimmt die potenzielle Resonanz der für soziale Bewegungen zentralen Deutungsrahmen (Caiani u. a. 2016: 36). Anknüpfend an die zuvor genannten und den Komplex Migration und Staatsangehörigkeit betreffenden Gelegenheiten sind im Zusammenhang mit dem NSU und der neonazistischen Bewegung hier (6) die öffentliche Auseinandersetzung über das Grundrecht auf Asyl Anfang der 1990er Jahre und (7) die von ethnischen Zugehörigkeitsvorstellungen geprägte Definition von Staatsbürgerschaft und die sich daran entzündenden migrationspolitischen Debatten der 2000er Jahre bedeutsam. Welche Auswirkungen hatten diese diskursiven Gelegenheitsstrukturen auf die extreme Rechte und damit auch auf die Ausbildung radikaler Milieus und die Radikalisierung der späteren Mitglieder des NSU-Netzwerks in diesen?

5.1 Politisch-institutionelle Gelegenheitsstrukturen

5.1.1 Politischer Raum und die Mobilisierung der extremen Rechten

Die Gelegenheitsstrukturen politischer Akteur*innen werden maßgeblich bestimmt von dem Raum, den die anderen politischen Akteur*innen ihnen lassen. Dies gilt für extrem rechte Parteien (vgl. Arzheimer/Carter 2006) ebenso wie für entsprechende Bewegungen (vgl. Giugni u. a. 2005). Eine Vermessung dieses Raums ist deshalb hilfreich, um die Mobilisierungsstärke, aber auch die dominanten Organisations- und Aktionsformen zu erklären. Im Fall des NSU lässt sich auf diese Weise begründen, warum in Deutschland mit der neonazistischen Bewegung gerade die bewegungsförmige extreme Rechte so stark ist.

Zentrales ideologisches Element und wichtigstes Mobilisierungsmoment der extremen Rechten, für Parteien ebenso wie für die neonazistische Bewegung, ist – wenn auch zum Teil mit unterschiedlicher Begründung – ein ethnisch-kulturelles Verständnis von Staatsangehörigkeit und eine Ablehnung von Einwanderung (vgl. Art 2011, van der Brug u. a. 2000, Caiani u. a. 2012). Folgt man einem räumlichen Modell des Parteienwettbewerbs, so ist deshalb davon auszugehen, dass die Erfolgschancen beispielsweise einer extrem rechten Partei unter anderem abhängig sind von den Positionen der etablierten Parteien zu Fragen von Einwanderung und Zusammenleben und ihren Abgrenzungsstrategien gegenüber der extremen Rechten (vgl. Betz 1993, Kitschelt 1995). Gleichzeitig sind diese institutionellen Gelegenheiten auch wichtig für die Mobilisierung der außerparlamentarischen extremen Rechten. Ob die extreme Rechte eines Landes sich vor allem in einer Wahlpartei organisiert, um ihre Forderungen an die politisch Verantwortlichen zu formulieren, oder ob diese im Wesentlichen von einer außerparlamentarischen, sozialen Bewegung artikuliert werden, hängt davon ab, welche Möglichkeiten sich ihr im jeweiligen Kontext bieten (Giugni u. a. 2005: 158).

Wenn etablierte Parteien, insbesondere solche des Mitte-Rechts-Lagers, die besonders in Konkurrenz zu extrem rechten Parteien stehen, diesen viel Raum gewähren, indem sie etwa in der öffentlichen Auseinandersetzung keine einwanderungskritische Position einnehmen, so kann angenommen werden, dass dies die Erfolgschancen extrem rechter Parteien steigert und gleichzeitig den Anteil außerparlamentarischer Mobilisierung verringert und zu eher moderaten Aktionsformen führt und vice versa (ebd.: 150). Eine empirische Studie, die den Einfluss politischer Gelegenheitsstrukturen auf die extrem rechte Mobilisierung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz im Zeitraum 1992–1998 – und damit genau die Radikalisierungsphase des späteren NSU vor dem Untertauchen – untersucht, kommt denn auch zu dem Ergebnis, dass in Deutschland durch die explizit einwanderungskritische Position der

bürgerlichen Rechten, vor allem der CSU, extrem rechten Parteien im Parteienwettbewerb der geringste politische Raum zur Verfügung stand (ebd. 153 f.). Zu diesen wenig förderlichen politischen Gelegenheitsstrukturen zählt auch, dass auf Grund der NS-Vergangenheit deutlich extrem rechts stehende Parteien stigmatisiert sind und die Fünfprozenthürde den Zugang beschränkt (Caiani u. a. 2012: 48).

In der Tat haben extrem rechte Parteien in Deutschland bis zum jüngsten Aufstieg der AfD keine große Rolle gespielt. Der Bewegungssektor ist hingegen deutlich ausgeprägter als etwa in Frankreich. Dort hat die bürgerliche Rechte in Form des *Rassemblement pour la République* (RPR) lange Zeit vergleichsweise wenig auf Themen wie Migration und Integration gesetzt, gleichzeitig war der Abstand zur am deutlichsten einwanderungsfreundlichen *Kommunistischen Partei Frankreichs* (PCF) geringer als in allen anderen Ländern. Den daraus erwachsenen politischen Raum konnte der *Front National* (FN) für sich nutzen, während noch radikalere Positionen und außerparlamentarische Aktivitäten, wie jene der neonazistischen Bewegung in Deutschland, in Frankreich geschwächt wurden (ebd. 154).

Dies ist im Kontext dieser Arbeit von besonderer Bedeutung, weil Einwanderung und die Präsenz von Migrant*innen in Deutschland für die neonazistische Bewegung der 1990er Jahre generell und speziell für den NSU sowohl vor als auch nach dem Untertauchen das zentrale Thema gewesen ist.

Die Stärke der neonazistischen Bewegung, in der sich der spätere NSU radikalisierte, war daher unmittelbar verbunden mit den wenig förderlichen Gelegenheitsstrukturen für extrem rechte Parteien. Diese hatten auch Folgen für die Wahl gewalttätiger Aktionsformen. Gleich mehrere prominente Studien (vgl. Tarrow 1998, Koopmans 1996, Kriesi u. a. 1995) weisen nach, dass differente Aktionsrepertoires sozialer Bewegungen in verschiedenen Ländern auch auf spezifische institutionelle Gelegenheitsstrukturen zurückzuführen sind. Je nachdem welche Organisationsform – Partei oder Bewegung – dominant ist, verringert oder erweitert sich der politische Raum für radikale und gewaltförmige Aktionsformen (Giugni u. a. 2005: 148).

Auswirkungen hat dabei neben dem politischen Raum auch die elektorale Stärke extrem rechter Parteien. Gewaltanwendung zur Artikulation politischer Interessen kann sowohl strafrechtliche als auch moralische Verurteilungen zur Folge haben. Es ist daher anzunehmen, dass Gewalt abnimmt, wenn Alternativen wie das Engagement für eine starke extrem rechte Partei existieren. Hier zeigt die genannte Studie von

Marco Giugni u. a., dass in der Tat gewalttätige Proteste, konfrontative und demonstrative Aktionsformen zunehmen, je weniger extrem rechte Parteien bei Wahlen erfolgreich sind (Abb. 5.1).

	Niederlande	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	Schweiz
Öffentliche Statements	45.6	42.5	72.0	12.3	62.1
Konventionelle politische Handlungen	1.8	12.5	11.7	6.7	8.3
Treffen	-	2.5	10.1	4.1	2.1
Juristische Handlungen	1.8	7.5	1.3	1.7	0.7
Direkt-Demokratische Handlungen	-	-	-	-	4.1
Petitionen	-	2.5	0.3	0.9	1.4
Protesthandlungen	52.6	45.0	16.2	81.0	29.6
Demonstrative Proteste	6.1	5.0	6.6	12.0	3.4
Konfrontative Proteste	22.4	5.0	2.9	12.4	4.1
Gewalttätige Proteste	24.1	35.0	6.7	56.6	22.1
Summe	100%	100%	100%	100%	100%
N	228	40	683	1175	145

Abb. 5.1 Aktionsrepertoire der extremen Rechten. (übernommen aus Giugni u. a. 2005, S. 156)[1]

In Deutschland, wo der politische Raum für diese besonders eng war und wo im Untersuchungszeitraum keine starke extrem rechte Partei existierte, waren Protesthandlungen deutlich verbreiteter als etwa in Frankreich. Auch was im engeren Sinne gewalttätige Aktionen betrifft, kommen empirische Arbeiten zu dem Ergebnis, dass der Gewaltlevel in der Regel dort niedrig ist, wo extrem rechte Parteien stark sind und umgekehrt (vgl. Koopmans 1996). Wenig Erklärungskraft für rechte Gewalt haben im Gegensatz dazu objektive Faktoren wie der Anteil an Migrant*innen in der Bevölkerung oder die Zahl von Geflüchteten und auch nicht die Verbreitung rassistischer Einstellungen.

Verschiedene Untersuchungen (vgl. Giugni u. a. 2005, Olzak/ Koopmans 2004, Koopmans 1996) verweisen stattdessen auf einen direkten Einfluss diskursiver Gelegenheitsstrukturen auf die Verbreitung von Gewalt und auch auf die Wahrnehmung politisch-institutioneller Gelegenheitsstrukturen.

Bevor ich mich diesen zuwende, sind jedoch im Bereich der politisch-institutionellen Gelegenheitsstrukturen die Deutsche Einheit und der staatliche Umgang mit der extremen Rechten zu untersuchen.

5.1.2 Deutsche Einheit

Rechtsextremismus gilt bis heute gerade im Westen der Republik vielen als spezifisch ostdeutsches Problem. Verdrängt wird dabei, dass noch Anfang der 1990er Jahre extrem rechte Einstellungen im Westen weiter verbreitet waren als im Osten, dass auch hier viele Gewalttaten wie bspw. der

Mordanschlag von Solingen verübt wurden und dass auch extrem rechtes Wahlverhalten bis Mitte der 1990er Jahre primär ein westdeutsches Phänomen war. Dennoch gibt es 30 Jahre nach der deutschen Einheit wenig Zweifel, dass Rechtsextremismus in Ostdeutschland sowohl quantitativ als auch qualitativ ein spezifisches Phänomen ist (vgl. Best/Salheiser/Salomo 2014). Was beispielsweise die Gewalt in den 1990er Jahren betrifft, so fanden zwar die meisten Taten im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen statt. Betrachtet man jedoch die Gewalttaten in Relation zur – in Ostdeutschland niedrigen – Einwohner*innenzahl, so war das Niveau der Gewalttaten hier deutlich höher. Es waren die neuen Bundesländer, in denen Ende der 1990er und in der ersten Dekade des neuen Jahrtausends NPD und DVU in verschiedene Landtage gewählt wurden. Auch in der jüngeren Vergangenheit sticht Ostdeutschland heraus, konnten etwa PEGIDA-Ableger in den alten Bundesländern nie auch nur ansatzweise die gleiche Anziehungskraft entwickeln wie in Dresden, die rassistischen Krawalle in Heidenau und Clausnitz und auch die höchsten Wahlergebnisse für die AfD – alles in den neuen Bundesländern.

Insofern liegt es nahe, im Rahmen politischer Gelegenheitsstrukturen auch spezifisch ostdeutsche Kontextbedingungen in den Blick zu nehmen. Dies gilt im Kontext des NSU-Netzwerks insbesondere deshalb, weil seine Mitglieder und Unterstützer*innen dort in der Zeit der Deutschen Einheit politisch sozialisiert wurden und sich in den 1990er Jahren radikalisiert haben. Regimewechsel und Systemtransformationen zählen zudem zu den klassischen institutionellen Gelegenheitsstrukturen. Der Einheitsprozess und seine Folgen sind schon allein aus diesem Grund zu berücksichtigen.

Im Grunde genommen kulminierten in dieser Umbruchsituation zwei Phänomene, das Ende der DDR und die Deutsche Einheit. Sie zeichneten auch die Stränge der Diskussion um den ostdeutschen Rechtsextremismus in den 1990er Jahren aus. Während die eine Richtung sich stark auf die Vergangenheit bezog und den grassierenden Rassismus und die rechte Gewalt an Hand von Voraussetzungen aus der DDR-Geschichte zu erklären suchte, orientierte sich die andere an den mit Wende und Deutscher Einheit verbundenen, umfassenden gesellschaftlichen, ökonomischen und politisch-sozialen Veränderungen (Butterwegge 2002: 85).

Arbeiten die sich auf die DDR-Vergangenheit bezogen, führten den Fortbestand antidemokratischer und antipluralistischer Einstellungen und Normen als Erklärung an und führten diese wiederum auf eine Sozialisation im autoritären Sozialismus sowjetischer Prägung zurück (Best 2016: 120). war. Aus spezifischen Sozialisationserfahrungen in Kindheit und Jugend in der DDR wurde eine höhere Anfälligkeit für entsprechende

Einstellungen abgeleitet. Empirische Untersuchungen zu politischen Einstellungen in der DDR in der Wendephase und nach der Einheit zeigen jedoch, dass eine längere DDR-Sozialisation diese Anfälligkeit eben nicht verstärkt, sondern sie im Gegenteil mit dem Alter bzw. der Sozialisationsdauer abnimmt, während sie gerade bei den Jungen, deren DDR-Sozialisation kurz war, besonders stark ausgeprägt war (vgl. Friedrich 2002). Explizit für Heranwachsende zeigt beispielsweise eine Längsschnittstudie von Schüler*innen, dass sich deren Einstellung zu Migrant*innen vor allem durch die gesellschaftlichen Bedingungen nach der Wende entwickelt hat (vgl. Förster 2003). Während ablehnende Haltungen vor der Wende nur bei einer Minderheit vorhanden waren, nahmen diese danach stark zu.

Dass sich sowohl in der Diskussion um rechte Gewalt in den 1990er Jahren als auch später zum Teil trotzdem auf diese Argumentation bezogen wurde, hatte teilweise politische Motive wie die Ausblendung zeitgenössischer Gesellschaftsbedingungen, in Einzelfällen aber auch ideologische Gründe (vgl. ebd.: 144). Nach der Selbstaufdeckung des NSU 2011 wurde sich in der Öffentlichkeit wieder verstärkt auf diese bezogen (vgl. Quent 2016b: 101). Stephan Lessenich spricht angesichts dessen von einer Sozialisationshypothese, der zu Folge „die neuen Nazis die mentale Saat des untergegangenen Arbeiter- und Bauernstaats aufgehen lassen“ (Lessenich 2012: 139).

Ungeachtet der Berechtigung dieser Kritik an der politischen Debatte ist sich die Forschung heute weitgehend einig, dass auf der Suche nach den Voraussetzungen und Ursachen des ostdeutschen Rechtsextremismus auch Staat und Gesellschaft der DDR miteinbezogen werden müssen (vgl. Botsch 2012a: 101). Anstatt aber extrem rechte Einstellungen und Verhalten unmittelbar auf die Sozialisation in der DDR zurückzuführen, gehen viele Studien hingegen von einem Einfluss dieser auf die Verarbeitung des Transformationsprozesses und dessen Folgen aus.

Anknüpfend an theoretische Konzepte aus der Sozialisationsforschung und der Anomietheorie, gehen sie davon aus, dass individuelle Erfahrungen durch Vorurteile kompensiert werden. Aufbauend auf Erklärungsansätze zu relativer Deprivation, Desintegrationsprozessen, aber auch kollektiver Diskriminierung, stellen sie auf ökonomische, soziale und politische Folgen des Transformationsprozesses ab. Wilhelm Heitmeyer etwa spricht deshalb von einem doppelten Transformationsprozess, hätten die Ostdeutschen doch gleichzeitig den Wechsel von einer formierten in eine individualisierte Gesellschaft bewältigen und eine Abwertung ihrer bisherigen biografischen Eigenleistungen kompensieren müssen

(Heitmeyer 1992: 102).

Mit dem gesellschaftlichen Transformationsprozess verbunden war eine nachholende Modernisierung, die für viele Menschen zunächst mit sozialem Abstieg einherging (vgl. Butterwegge 2002: 93). Nicht nur, dass die neue politische und wirtschaftliche Ordnung für viele Ostdeutsche anfangs nicht die erhoffte soziale Integration und Sicherheit brachte und diesbezügliche Versprechen der Politik einlöste (Quent 2016a: 84), sie brachte auch an Stelle von Anerkennung Deklassierungserfahrungen. In der Summe begünstigte dies nicht nur Resignations- und Rückzugsprozesse, sondern eben auch politische Radikalisierungstendenzen (Butterwegge 2002: 93).

Da in dieser Arbeit jedoch nicht die Mikro-Ebene des Individuums, sondern die Meso-Ebene der Bewegung im Mittelpunkt steht, wird die Frage individueller Sozialisationserfahrungen und Auswirkungen des Umbruchs von 1989/90 an dieser Stelle nicht weiter vertieft. Stattdessen wird der Fokus auf Auswirkungen des Transformationsprozesses auf die extreme Rechte und vor allem die neonazistische Bewegung gelegt.

Wenig überraschend war die unmittelbare Reaktion neonazistischer Gruppen wie auch extrem rechter Wahlparteien auf die unverhoffte Wende in der DDR positiv. Tatsächlich aber war das Verhältnis der extremen Rechten zum Umbruch von 1989/90 insgesamt durchaus ambivalent. Zwar freute man sich über den Zusammenbruch des verhassten DDR-Regimes und die neu gewonnene Größe, auf die extreme Rechte selbst aber hatte beides nicht nur positive Auswirkungen. Die Ostpolitik nicht nur der SPD, sondern insbesondere von CDU/CSU, war kontinuierlich Zielscheibe extrem rechter Politik gewesen. Mit der Wiedervereinigung wurde man daher eines der zentralen Mobilisierungsthemen beraubt. Darüber hinaus war die Betonung deutscher Gebietsansprüche, die über die Staatsgebiete der Bundesrepublik und der DDR hinausgingen, seit Kriegsende eine Säule extrem rechter Programmatik gewesen. Die Oder-Neiße-Grenze wurde entsprechend zu einem der ersten Kampagnenthemen der frühen 1990er Jahre, was bereits im Dezember 1990 zu ersten Ausschreitungen und im April 1991 schließlich zu stundenlangen Grenzkrawallen führte (Botsch 2016: 58). Die Anerkennung der Grenze durch die Bundesrepublik und das Ausbleiben einer breiten öffentlichen Auseinandersetzung darüber kam für die extreme Rechte einer politischen Katastrophe gleich. Ihr kam damit zum einen wiederum ein wichtiges Thema abhanden, andererseits war sie so gezwungen, sich programmatisch stärker an der Lebenswelt der Bevölkerung auszurichten, für die – abgesehen von den Vertriebenenverbänden – die ehemals deutschen Ostgebiete keine

bedeutende Rolle spielten.

Zum anderen war man davon ausgegangen, dass im Zuge einer Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten auch die Verfassungs- bzw. Systemfrage wieder virulent werden würde (Botsch 2012a: 100). Insbesondere extrem rechte Wahlparteien hatten, ausgehend von der Präambel des Grundgesetzes, nach der „das gesamte deutsche Volk“ aufgefordert bleibe, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“, ihre Hoffnungen in den damaligen Artikel 146 GG gesetzt, der für den Fall einer Wiedervereinigung eine Volksabstimmung über eine neue Verfassung vorsah (ebd.). Der Beitritt der neuen Bundesländer zum Geltungsbereich des GG nach Art. 23 GG erteilte diesen jedoch eine Absage.

Durch die in Folge der Systemtransformation im Osten ungleich stärker als im Westen ausgeprägten Desintegrationsprozesse boten sich der extremen Rechten in den neuen Bundesländern grundsätzlich gute Mobilisierungsbedingungen. Im nationalistisch aufgeladenen Einheitsjubel sah man sogar Potenzial für eine radikalnationalistische Massenbewegung, weshalb extrem rechte Wahlparteien und die zahlreichen neonazistischen Organisationen Westdeutschlands ab dem Jahreswechsel 1989/90 mit Vehemenz auf den weitgehend unerschlossenen ostdeutschen Meinungsmarkt drängten (Botsch 2016: 52). Während die Bemühungen ersterer jedoch kläglich scheiterten, konnte die entstehende neonazistische Bewegung von der Umbruchsituation unmittelbar profitieren. Die legalistischen Parteien REP, DVU und NPD wurden auf Grund eines Vorbehalts des Parteiengesetzes der DDR nicht zu den Volkskammerwahlen im März 1990 zugelassen (ebd.). Nach der Beitrittsentscheidung, als im Oktober 1990 die neuen ostdeutschen Landtage und im November der erste gesamtdeutsche Bundestag gewählt wurden, kamen sie nicht über 1,5 Prozent der Stimmen und blieben damit wiederum unter den Ergebnissen im Westen beziehungsweise dem Bundesdurchschnitt (Stöss 2010: 124 ff.). Damit kann angenommen werden, dass sie auch bei den vorherigen Wahlen vermutlich nicht von der nationalistischen Stimmung hätten profitieren können (vgl. Botsch 2016: 55).

Neonazistische Gruppen wie die *Deutsche Alternative* (DA), die *Freiheitliche Arbeiterpartei* (FAP), die *Wiking-Jugend* (WJ) und die *Nationalistische Front* (NF) hingegen konnten an bestehende Kontakte in die rechte Skinhead- und Hooligan-Szene im Osten anknüpfen und rasch funktionsfähige Strukturen in den neuen Bundesländern aufbauen. Sie profitierten davon, dass in der DDR zwar keine vergleichbare, organisierte

extreme Rechte existierte, aber sich auch hier schon in den 1980er Jahren eine rechte Jugendkultur etabliert hatte, zu der vor allem Skinheads und Hooligans zählten (Botsch 2012b, Lynen von Berg 1994: 104 ff.). Im Vergleich zur Bundesrepublik waren der Sanktionsdruck und damit auch die einzukalkulierenden Kosten für diese hoch (Quent 2016b: 105), was zu einer zahlenmäßig kleinen Szene, aber hochgradig überzeugten Aktivist*innen führte (Stöss 2010: 113). Da ihnen legale Ausdrucksmöglichkeiten wie etwa Kundgebungen fehlten, artikulierte sich ihr Protest vor allem in Gewalthandeln (Bergmann/Erb 1994: 94). Die jugendkulturelle Fundierung und die Gewaltorientierung bedingten, dass die extreme Rechte der DDR im Vergleich mit jener der Bundesrepublik von Beginn an von Jugendlichen bestimmt wurde (Lynen von Berg 194: 119). Mit der Öffnung der innerdeutschen Grenze 1989 konnten die aus Westdeutschland kommenden extrem rechten Parteien und vor allem neonazistische Organisationen damit auf eine junge Klientel zurückgreifen, die bereits in der DDR eine hohe Gewaltakzeptanz und Gewaltbereitschaft verinnerlicht hatte.

Hinzu kommt, dass schon vor dem Vollzug der Deutschen Einheit durch eine im Dezember 1989 von der DDR-Regierung verfügte Generalamnestie eine große Zahl wegen extrem rechter Straftaten verurteilter Personen aus dem Gefängnis freikam (Bringt/Begrich 2008: 54). Bereits Ende 1989 und somit zeitlich bevor die Unionsparteien im Sommer 1990 im Rahmen des Bundestagswahlkampfs eine Kampagne zur Verschärfung des Grundrechts auf Asyl starteten, kam es in der Folge in verschiedenen Bezirks- und Kleinstädten der DDR zu Angriffen auf die sogenannten Vertragsarbeiter*innen (ebd.), die den Großteil der in der DDR lebenden Migrant*innen ausmachten.

Begünstigt wurden diese und nachfolgende Gewalttaten gegen Geflüchtete und Linke in jener Zwischenzeit durch ein doppeltes Vakuum. Zum einen entstand durch den Wegfall DDR-spezifischer Formen sozialer, normativer Kontrolle ein „anomisches Vakuum“, das von zuvor marginalisierten Jugendmilieus wie eben rechten Skinheads und Hooligans genutzt wurde (Lynen von Berg 1994: 110) und zu einer Entgrenzung der Gewalt führte (Erb 1993: 9 ff., zitiert nach: Lynen von Berg 1994: 110). Zum anderen bestand ein sicherheitspolitisches Vakuum, gekennzeichnet durch eine faktische Untätigkeit der DDR-Behörden und die Abwesenheit funktionierender, rechtsstaatlicher exekutiver und judikativer Strukturen (Bringt/Begrich 2008: 54). Auch als diese nach der Deutschen Einheit formal existierten, hatte der Umbruch in den ersten Nachwendejahren noch Folgen für das ‚Protest Policing‘. Denn auch wenn die konkreten

(Einsatz-)Entscheidungen der Polizei meist auf Grundlage von Situationen und Interaktionen vor Ort getroffen werden, so ist die grundsätzliche Art und Weise, wie sie mit Protest umgeht, abhängig von strukturellen Faktoren. Dazu zählt etwa die Frage, ob es sich um militärische oder zivile Organisationsstrukturen handelt, die Form der Polizeikultur, ihr Training und der Grad von Professionalisierung und Spezialisierung (della Porta 2008: 224). Diese beeinflussen polizeiliches Handeln ebenso wie Wissen über die eigene Rolle, aber auch die Rechte von Demonstrant*innen.

In der unmittelbaren Nachwendezeit aber bestand in Ostdeutschland eine Distanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der neuen demokratischen Ordnung, die einher ging mit einer „Relativität und Austauschbarkeit offiziell-politischer Normen“ (Quent 2017: 84). Matthias Quent nennt als Beispiel dafür, dass diese Verhältnisse durch die fehlende Kohärenz offizieller Deutungen von Autoritäten bestärkt worden seien, die Institution Schule, wo identische Lehrkräfte plötzlich ganz andere Werte verinnerlichen und vermitteln sollten. Diese Unsicherheiten betrafen aber nicht nur Sozialisationsinstanzen wie die Schule, sondern ebenso andere Vertreter*innen staatlicher Ordnung wie beispielsweise die Polizei. In der Nachwendezeit waren die polizeilichen Strukturen in den neuen Bundesländern noch im Aufbau, viele Einsatzkräfte stammten noch aus der DDR-Volkspolizei und hatten einerseits kaum Erfahrung im Umgang mit sozialen Bewegungen und jugendkulturellen Milieus, andererseits waren sie unsicher, wann sie wie zu reagieren hatten (vgl. Bergmann/Erb 1994: 92, Langebach/Raabe 2011: 42). Vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss wurde dies nicht nur von mehreren Sachverständigen betont, sondern auch bestätigt vom ehemaligen Thüringer Innenminister, der bekannte, die Polizei habe vor Ort Situationen falsch eingeschätzt oder es habe der Mut zum Einschreiten gefehlt, weil die ehemaligen Volks-Polizisten beispielsweise eigenverantwortliches Handeln oder die Übernahme von Risiken erst sukzessive über Fortbildungen und durch Aneignung im Alltag hätten lernen müssen (Thüringer Landtag 2014: 173 f.)

Neuaufgebaut wurden aber auch andere Institutionen wie die Verfassungsschutzämter. Dass etwa im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz teilweise chaotische Zustände herrschten, ist nicht nur auf die eigenwillige Amtsführung des später entlassenen Behördenleiters zurückzuführen, sondern auch auf die kurzfristige Einrichtung des Landesamts (ebd.).

Aus vielen Arbeiten zu politischer Gewalt ist bekannt, dass eine der Vorbedingungen für hohe Gewaltlevel eine geringe repressive

Leistungsfähigkeit des Staates ist (vgl. della Porta 2013: 34), insofern hat dieser Umstand mit Sicherheit zum Ausmaß der Gewalteskalation beigetragen. Gleichzeitig kann dies auch erklären, warum Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und andere Thüringer Neonazis später sehr drastisch auf polizeiliche Maßnahmen reagierten und sich zu Unrecht verfolgt fühlten, hatten sie doch in der Phase ihrer politischen Sozialisation erlebt, dass neonazistische Aktionen nicht unbedingt immer harsch sanktioniert wurden.

Zusammenfassend stellten die chaotische Wendesituation, die geschwächten Kontrollinstanzen inklusive des Wegbrechens zuvor geltender Normen und das Mobilisierungspotenzial rechter Skinheads und Hooligans einerseits, sowie die sozialen Verwerfungen, die mit der Deutschen Einheit einhergingen, wie die Entwertung biografischer Ressourcen, aber auch die Erfahrungen einer von vielen als existentiell begriffenen sozio-ökonomischen Krise und von Diskriminierung, die im scharfen Widerspruch zum postulierten Wohlstand standen, eine günstige politische Gelegenheitsstruktur für die extreme Rechte und insbesondere für die neonazistische Bewegung dar.

5.1.3 Protest Policing

Politische Gelegenheitsstrukturen werden häufig als mehr oder weniger statisch begriffen, was dazu führt, dass Kontextbedingungen eine unmittelbare kausale Wirkung auf die Entscheidungen kollektiver Akteur*innen zugesprochen wird, obwohl gerade Radikalisierung vielmehr zu verstehen ist als ein sich relational entwickelnder Prozess (ebd.: 35). Gelegenheiten und Hemmnisse entstehen dementsprechend in regelmäßigen Interaktionen von Bewegungen mit dem Staat, weshalb Radikalisierung zu großem Teil nicht schlicht Ergebnis politischer Voraussetzungen ist, sondern vielmehr von sozialen (Interaktions)Prozessen, die wiederum von jenen geprägt werden. Donatella della Porta stellt deshalb zu Recht die Frage, ob etwa die funktionale Gewaltenteilung und der Grad der Dezentralisierung von den Aktivist*innen bei der Wahl ihrer Aktionsformen miteinbezogen werden, oder ob diese nicht eher auf eine unmittelbarere Dimension reagieren, den staatlichen Umgang mit Protestereignissen (ebd.).

Zu diesem „Protest Policing“ (della Porta/Reiter 1998) zählen sowohl konkrete Strategien und Taktiken von Polizei oder Geheimdiensten, aber auch die grundlegenden Strategien und Bedingungen im Feld der öffentlichen Sicherheit. Grundsätzlich lassen sich damit zwei strukturell

unterschiedliche Dimensionen von Protest Policing unterscheiden. Zum einen institutionelle, eher grundsätzliche, weniger direkte und in der Regel von Regierungen oder Gerichten angeordnete Maßnahmen, zum anderen situationsbezogene, mehr oder weniger spontane Handlungen der Behörden, vor allem der Polizei (Koopmans 1997: 154). Zu ersterer sind Organisationsverbote oder Verbote angemeldeter Demonstrationen zu zählen. Maßnahmen, die eher vorhersehbar und konsistent sind als etwa konkrete Polizeitaktiken im Umgang mit Demonstrationen, und die im Gegensatz zu diesen in der Regel auch höhere Legitimität beanspruchen können. Vor allem aber verfolgen sie unterschiedliche Ziele: während situative Repression auf die unmittelbare Unterbindung kollektiven Handeln ausgerichtet ist, zielt institutionelle Repression in der Regel auf die Strukturen der Bewegung ab und verfolgt damit die Absicht, zukünftigen Protest grundsätzlich zu verhindern (ebd.).

Für das Protest Policing gilt insgesamt, dass es als eine Art Barometer für die verfügbaren politischen Gelegenheiten verstanden werden kann und gleichzeitig das Protestrepertoire sozialer Bewegungen beeinflussen kann, wie auch strategische Entscheidungen von Bewegungen ihrerseits wiederum Auswirkungen auf das Verhalten etwa der Polizei haben können (vgl. della Porta 2013: 35). Das Handeln des Staates gegenüber sozialen Bewegungen und deren Protest ist daher für die Entwicklung von Radikalisierungsprozessen von besonderer Bedeutung, kann es doch die Einstellung von Bewegungsakteur*innen zu politischer Gewalt entscheidend verändern.

Aus einer reinen Rational Choice-Perspektive betrachtet erhöht Repression die Kosten kollektiver Aktionen und hat daher einen negativen Einfluss auf den Mobilisierungsgrad (Mueller/Wede 1990: 635, zitiert nach; Koopmans 1997: 150). Sozialpsychologisch ausgerichtete Ansätze gehen hingegen davon aus, dass staatliche Repression die für Protestverhalten ursächlichen Frustrationen nur verstärkt und insofern eine Eskalation bewirkt (Koopmans 1997: 150 f.). Denkbar ist aber auch, dass die Abgrenzung vom politischen System bestärkt und im Gegenzug der Zusammenhalt und die kollektive Identität einer Bewegung verstärkt werden (ebd.). Aus der Perspektive der Bewegung verkörpert Repression dann genau jene Botschaft, die sie ihren Anhänger*innen und der Öffentlichkeit vermitteln will: ein unterdrückerisches System, das revolutionär verändert werden muss (Koopmans 1995: 32 f.).

Für alle genannten Hypothesen gibt es empirische Beispiele. So ist beispielsweise die Entwicklung politischer Gewalt im Westeuropa der 1970er Jahre zu sehen vor dem Hintergrund paramilitärischer Formen des

situativen Protest Policing, die Radikalisierungsprozesse in sozialen Bewegungen auslösten (della Porta 2008: 224). Doch auch institutionelle Repression kann eine eskalierende Wirkung haben. Im Fall der deutschen Student*innenbewegung etwa waren nicht nur das Verhalten der Polizei, wie beim Besuch des persischen Schahs 1967, sondern ebenso die Notstandsgesetze oder der sogenannte Radikalenerlass relevant für die Radikalisierung eines Teils der Bewegung.

Auch für die neonazistische Bewegung und die Radikalisierung des NSU sind beide Dimensionen des Protest Policing von Bedeutung. Wie eine Untersuchung Ruud Koopmans zeigt, dominierten in der ersten Hälfte der 1990er Jahre in Deutschland institutionelle Repressionsmaßnahmen wie Organisationsverbote, großangelegte Razzien und Gerichtsverfahren (65,3 %) gegenüber situativem Polizeiverhalten (34,7 %) (Koopmans 1997: 156).

5.1.3.1 Institutionelles Protest Policing

Grundsätzlich lässt das demokratische System der Bundesrepublik unkonventionellen politischen Akteuren wie sozialen Bewegungen viel Freiraum, Protest zu entfalten. Das im Grundgesetz verankerte Demonstrationsrecht etwa legt die Hürde für Verbote extrem rechter Veranstaltungen im internationalen Vergleich recht hoch. Dies dürfte auch ein Grund für die hohe Zahl neonazistischer Demonstrationen sein. Auf Grund einschlägiger Erfahrungen mit dem Aufstieg und der Etablierung des Nationalsozialismus, aber auch aus Angst vor einer kommunistischen Machtergreifung in der Nachkriegszeit, ist die politische Ordnung aber gleichzeitig geprägt vom Geist einer streitbaren oder auch wehrhaften Demokratie. Sie verfügt über eine ganze Reihe von Instrumenten, die darauf abstellen, dass die im Grundgesetz fixierte, rechtliche und politische Grundordnung gewahrt bleibt. Neben der sogenannten Ewigkeitsklausel, die wesentliche Teile des Grundgesetzes für unaufhebbar erklärt, gehört dazu auch eine ganze Reihe weiterer Artikel, Einzelgesetze und Institutionen. Diese spielen nicht nur eine wesentliche Rolle in der Auseinandersetzung des Staates mit der extremen Rechten (vgl. Jaschke 1991), sondern ihre Legitimation, Reichweite, Anwendung und Nichtanwendung sind auch beständig Teil der öffentlichen Debatte (vgl. Leggewie/Meier 1992).

Das durch die NPD-Verbotsverfahren bekannteste Instrument ist mit Sicherheit das Parteiverbot, doch daneben verfügt der Staat über zahlreiche weitere Möglichkeiten, die Aktivitäten politischer Akteur*innen aktiv

einzuschränken. Dies kann sowohl Strukturen als auch konkrete Aktivitäten und auch einzelne Personen betreffen. Dazu zählen etwa Organisationsverbote nach dem Vereinsgesetz, Verbote von Veranstaltungen, Auflagen für Demonstrationen, aber auch Meldeauflagen und die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung. Auch die Unterstützung letzterer ist bereits strafbar. Zusätzlich existieren mit den Verfassungsschutzbehörden sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern spezifische Einrichtungen, deren alleinige Aufgabe es ist, die Aktivitäten verfassungsfeindlicher Akteure zu beobachten.

Die genannten Gelegenheitsstrukturen sind Rahmenbedingungen für extrem rechte Handlungsformen, gleichzeitig wirken letztere auch auf erstere beziehungsweise deren Ausgestaltung und Handhabung zurück (Klare/Sturm 2016: 186).

Während sich die öffentliche Diskussion um Verbote extrem rechter Vereinigungen zumeist auf die in der Praxis sehr seltenen Parteiverbotsverfahren konzentriert, findet die kaum thematisierte Möglichkeit eines Organisationsverbotes vergleichsweise häufig Anwendung, gerade auch auf die extreme Rechte. Zwar garantiert das Grundgesetz Vereinigungsfreiheit, Artikel 9 Abs. 2 erklärt aber Vereinigungen für verboten, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“ (GG).

Ein entsprechendes Vereinigungsverbot bedarf keines Gerichtsverfahrens, sondern wird administrativ durch den/die Bundes- bzw. Landesinnenminister*innen durchgesetzt. In der Vergangenheit wurden extrem rechte Strukturen verboten, die in Ideologie, Symbolik oder Praxis an den historischen Nationalsozialismus anknüpften oder die als Organisationen strafrechtliche Verstöße vorbereiteten oder durchführten (Virchow/Kopke/Botsch 2013: 276). Die Verbotsbegründung der *Nationalistischen Front* etwa nannte „antisemitische Hetze“ und eine „Wesensverwandschaft mit dem Nationalsozialismus“. Auch im Fall der *Deutschen Alternative* wurde das Verbot neben der rassistischen Agitation und der Beteiligung einzelner Mitglieder an Gewalttaten vor allem mit letzterer begründet (vgl. Verfügung des Bundesministers des Inneren vom 10.12.1992: 8 ff., zitiert nach: Lynen von Berg 1994: 118).

Entscheidend war dabei nicht unbedingt eine substanzielle Gefährdung der parlamentarischen Demokratie, sondern ein durch eine erhebliche, nationale und/oder internationale Medienöffentlichkeit erzeugter,

politischer Handlungsdruck (Virchow/Kopke/Botsch 2013: 276). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Vereinigungen, bei denen durchaus die für ein Verbot notwendigen Vorrausetzungen vorlagen, in der Regel legal bestehen konnten, so lange kein entsprechender Druck bestand (vgl. ebd.: 277). So wurde beispielsweise die *Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige* (HNG), eine bereits 1979 gegründete, in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommene, aber über Jahrzehnte für die Vernetzung der zersplitterten neonazistischen Bewegung zentrale Organisation, erst im September 2011 verboten, ohne dass es zuvor fundamentale Wandlungen gegeben hatte.

Deshalb wird im Zusammenhang mit diesen Organisationsverboten oft von Symbolpolitik gesprochen. Letzten Endes hat dies aber auch damit zu tun, dass häufig nach dem Verbot nicht konsequent gegen Nachfolgeorganisationen vorgegangen wurde. Im vielen Fällen, beispielsweise dem der *Nationalistischen Front*, entgingen verschiedene Neben- oder Ersatzstrukturen dem Verbot.

Im Zusammenhang mit dem NSU sind diese Organisationsverbote von besonderem Interesse. Denn die 1990er Jahre, in der die späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer*innen in der rechten Jugendkultur politisch sozialisiert wurden und sich in der neonazistischen Bewegung radikalisiert haben, sind eine der zwei Phasen in der Geschichte der Bundesrepublik, in denen eine intensivierte Verbotspraxis konstatiert werden kann (Virchow/Kopke/Botsch 2013: 277).

Ebenso wie in der ersten Verbotsphase zwischen dem Beginn der 1950er und dem Anfang der 1960er Jahre gab es eine CDU-geführte, bürgerliche Regierungskoalition und es handelte sich um Konstituierungsphasen der parlamentarischen Demokratie und der pluralen Zivilgesellschaft (ebd.). Im einem Fall war dies die Gründungsphase der Bundesrepublik, im anderen die Umbruchssituation der deutschen Einheit. Dementsprechend lassen sich Verbote extrem rechter Organisationen auch als Grenzmarkierung des politisch tolerierbaren Spektrums lesen (ebd.).

Zu Beginn der 1990er Jahre war die Politik nach hunderten von (Brand)Anschlägen und Überfällen vor allem auf die Wohnunterkünfte von Geflüchteten und migrantischen Vertragsarbeiter*innen und insbesondere nach den Pogromen von Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda sowie den Mordanschlägen in Solingen und Mölln unter Handlungsdruck. In der Hoffnung, die Gewalt einzudämmen, vor allem aber wohl um im In- und Ausland staatliche Handlungsfähigkeit zu demonstrieren, wurden allein in der ersten Hälfte der 1990er Jahre elf neonazistische Vereinigungen verboten (Virchow/Kopke/Botsch 2013: 282). Darunter waren mit der

Nationalistischen Front (1992), der *Deutschen Alternative* (1992), der *Nationalen Offensive* (1992), der *Wiking-Jugend* (1994) und der *Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei* (1995) die fünf wichtigsten bundesweiten Strukturen. Bereits 1994 warnten Werner Bergmann und Rainer Erb angesichts der zahlreichen Verbote davor, dass diese nicht nur Solidarisierungen des Bewegungsumfeldes, sondern auch eine „Radikalisierung der Mitglieder bis hin zum Terrorismus" zur Folge haben könnten (Bergmann/Erb 1994: 98). Auch wenn die Mehrzahl der Verbote zeitlich vor der Gründung der KS Jena und des THS erfolgte, ist dennoch davon auszugehen, dass die späteren NSU-Mitglieder diese mitverfolgt haben, schließlich verkehrten sie zu dieser Zeit bereits in der extrem rechten Jugendkultur, in der das Verbot nahezu aller relevanten Vereinigungen Thema gewesen sein wird.

Ungeachtet ihrer symbolischen Bedeutung hatten die Verbote vor allem in der Summe starke Auswirkungen auf die Bewegung, die sich fundamental neu ausrichtete. Während ein Teil der Aktivist*innen in die sich öffnende NPD eintrat, die sich anschließend radikalisierte, organisierte sich der andere in neuen, flexibleren Strukturen, den sogenannten „Freien Kameradschaften" wie eben – im Fall des späteren NSU – der *Kameradschaft Jena*. Diese Entwicklung wurde unterstützt durch einen Wandel der Bewegung, die sich in ihren Aktions- und eben auch Organisationsstrukturen stärker an den neuen sozialen Bewegungen ausrichtete. Forciert wurde sie aber eindeutig durch die genannten staatlichen Maßnahmen (Schedler 2011: 18 ff.).

Für die später im NSU aktiven Neonazis eröffnete dies neue Möglichkeiten, denn mit der organisatorischen Neuausrichtung der Bewegung war auch eine stärkere Öffnung gegenüber der extrem rechten Jugendkultur verbunden. Im Gegensatz zu den zuvor dominanten, hierarchisch strukturierten bundesweiten Organisationen konnten gerade jüngere Neonazis deutlicher einfacher eigene Strukturen wie die KS Jena aufbauen. Parallel führten die Organisationsverbote aber auch zu Radikalisierung, diskutierte die Bewegung doch deshalb verstärkt die Bildung von konspirativ agierenden Zellen (vgl. Deutscher Bundestag 2017a: 1137).

Im Fall des NSU sind mit dem *Thüringer Heimatschutz* und *Blood & Honour Sac*hsen bzw. *B&H Thüringen* gleich beide Strukturen, in denen sich die Einzelnen radikalisiert haben, nach dem Vereinsgesetz als verfassungsfeindlich (B&H) verboten worden oder waren durch Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung bedroht (THS). Zwar führten die Ermittlungen gegen den THS nicht zu

einem Strafverfahren, dennoch war der THS Mitte 1996 über die laufenden Ermittlungen durchaus im Bilde (vgl. Thüringer Landtag 2014: 546). D. h. auch die in dessen Jenaer Sektion, der *KS Jena*, aktiven späteren NSU-Mitglieder mussten nicht nur damit rechnen, dass ihre Organisation – wie andere neonazistische Vereinigungen zuvor – als verfassungsfeindlich verboten würde, sondern in diesem Fall hätten die Mitglieder, zumindest die Führungspersonen, dazu zählte bspw. André Kapke, auch mit persönlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Dass der Kern des späteren NSU sich zu diesem Zeitpunkt sehr wohl mit institutionellem Protest Policing auseinandergesetzt hat, zeigen vorliegende Schriftwechsel mit inhaftierten Neonazis. Tatsächlich ist es nicht ungewöhnlich, dass sich neben den unmittelbar von der Repression Betroffenen über spezifische Unterstützungsorganisationen für Inhaftierte auch weitere Bewegungsaktivist*innen radikalisieren können (della Porta 2006: 41). Im Fall des NSU ist dokumentiert, dass sowohl Uwe Mundlos als auch Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt schon lange vor ihrem Untertauchen über die inzwischen verbotene *Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige* (HNG) in die Betreuung im Gefängnis einsitzender Neonazis eingebunden waren. Aus den Schreiben geht hervor, dass man sich intensiv über die Entwicklung der eigenen Bewegung, aber auch über die Reaktionen des Staates austauschte. Uwe Mundlos etwa schrieb sich regelmäßig mit dem inhaftierten Neonazi Thorsten Schau. Im Schriftwechsel der beiden zeigt sich deutlich die eskalierende Wirkung institutioneller Maßnahmen. Nach einer Razzia in Nordrhein-Westfalen etwa schrieb Schau 1996 und damit parallel zu dem gegen den THS laufenden Strukturermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung – und über das der THS durch einen V-Mann im Bilde war – an Mundlos:

„Habt es bestimmt auch im Fernsehehen gesehen, es wurden ja mal wieder ein paar Hausverwüstungen bei der Nachfolgeorganisation der FAP durchgeführt (Nationale autonome Zellen oder auch Kameradschaft Recklinghausen…eines Tages brauch man sich dann nicht mehr zu wundern, wenn die ‚Rechten' in den Untergrund gehen, was ja teilweise schon ist und man plötzlich eine ‚rechte' RAF hat." (Fehler im Original, zitiert nach Aust/Laabs 2014: 186).

Später gerieten unmittelbar vor dem ersten Mord des NSU die beiden großen Organisationen in Bedrängnis, in denen Unterstützer*innen aus dem NSU-Netzwerk aktiv waren. Während das Verbot der *Blood & Honour-Division Deutschland* bis zu den NSU-Ermittlungen bzw. der Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nur Expert*innen etwas sagte,

war das NPD-Verbotsverfahren Gegenstand breiter öffentlicher Diskussion.

Das Verbot politischer Parteien nach Art. 21 Abs. 2 GG gehört zu den bekanntesten Instrumenten der sogenannten wehrhaften Demokratie bundesdeutscher Prägung. Der entsprechende Passus erklärt Parteien für verfassungswidrig, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden." (GG). Angewendet wurde er bislang allerdings äußerst selten, was vor allem daran liegt, dass – zu Recht – die Hürde dafür sehr hoch liegt. Ein Parteiverbot kann nur von den Verfassungsorganen Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat beantragt werden, die Entscheidung selbst liegt beim Bundesverfassungsgericht.

Im Kontext des NSU ist das Instrument des Parteiverbots dennoch relevant. Nachdem sich die NPD nach einer Phase weitgehender Abgrenzung von Neonazis in den 1990er Jahren bspw. für die Angehörigen der verbotenen Vereinigungen geöffnet hatte, entbrannte im Jahr 2000 eine zum Teil heftige öffentliche Debatte um die Forderung, ein Verbotsverfahren gegen die Partei zu eröffnen (vgl. die Beiträge in Leggewie/Meier 2002). Auslöser waren der Mord an Alberto Adriano in Dessau, der Sprengstoff-Anschlag in Düsseldorf-Wehrhahn und ein Brandanschlag auf die Düsseldorfer Synagoge im selben Jahr, in dem rechte Gewalttaten generell zugenommen hatten. Als Erster forderte Anfang August 2000 der bayrische Innenminister Günther Beckstein ein bundesweites Verbot der NPD. Nur einen Monat später, als die öffentliche Diskussion dazu in vollem Gange war, begann Anfang September mit dem Mord an Enver Şimşek die Mordserie des NSU.

Auch wenn ungewiss ist, wann die grundsätzliche Entscheidung zu dem Mord getroffen wurde, so ist der zeitliche Zusammenhang zwischen der Forderung eines Innenministers nach einem NPD-Verbot und der Tat zumindest auffällig. Mit Ralf Wohlleben und Carsten Schultze hatten sich die beiden wichtigsten unmittelbar in die Unterstützung von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt eingebundenen Personen aus dem NSU-Netzwerk im Zuge der genannten Dynamik bereits für ein Engagement in der NPD entschieden. Während diese Vorsitzender des Jenaer NPD-Kreisverbands beziehungsweise stellvertretender Landesvorsitzender der NPD-Jugendorganisation *Junge Nationaldemokraten* (JN) in Thüringen waren, fungierte zeitgleich der THS-Chef Tino Brandt als stellvertretender Landesvorsitzender der NPD.

Der zu diesem Zeitpunkt bereits untergetauchte Uwe Mundlos hatte bereits 1998 in einem Artikel betont:

> „Auch wenn die heutigen nationalen Parteien nur relativ wenig mit unserer Bewegung zu tuen (Fehler i. O.) haben, sollten wir sie dennoch unterstützen, denn die Unterstützung dieser Parteien ist gleichzeitig ein Arschtritt für das rote Bonn und seinen (Fehler i. O.) schrägen Gestalten. Lassen wir aber die nationalen Parteien im Stich, so ist dies ein verdeckter Schulterschluss mit dem roten & antideutschen Pack.“ (Mundlos 1998a: 26).

Zu diesem Zeitpunkt war die NPD die einzige für die neonazistische Bewegung in Frage kommende Partei, weswegen davon auszugehen ist, dass sich Mundlos auf sie bezogen hat.

Das 2001 vom Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung beantragte Verbotsverfahren gegen die NPD wurde letztlich vom Bundesverfassungsgericht nicht eröffnet, da eine qualifizierte Minderheit der Richter*innen wegen der zahlreichen Verbindungs-/Vertrauenspersonen vor allem des Bundesamts für Verfassungsschutz und entsprechender Landesämter in der NPD und deren Führungsebene eine mangelnde Staatsferne der NPD monierte. Die Frage der Verfassungswidrigkeit selbst wurde nicht geprüft.

Das Verfahren hatte gleichwohl Auswirkungen auf die neonazistische Bewegung und damit zumindest indirekt auch auf den NSU. Zu diesem Zeitpunkt war die NPD deren zentraler Akteur. Sie verfügte über die strukturellen, finanziellen, vor allem aber – auf Grund ihres Parteienstatus – besonderen rechtlichen Möglichkeiten, Demonstrationen und Großveranstaltungen zu organisieren. In Folge der Diskussion um ein Verbotsverfahren ab dem Jahr 2000 und dessen Eröffnung 2002, fuhr die NPD ihr Engagement im sogenannten Kampf um die Straße herunter. Während die Partei bedacht war, kein zusätzliches Material für ein Verbot zu produzieren, erreichte der NPD-kritische Neonazi Christian Worch, damals eine der Führungsfiguren der Freien Kameradschaften, mit einer bis zum Bundesverfassungsgericht verfolgten Klage, dass die ‚Freien‘ Demonstrationen auch ohne die besonderen Rechte einer Partei eigenständig durchführen konnten.

Insofern hat das NPD-Verbotsverfahren als Katalysator für die unter anderem durch die Vereinigungsverbote zu Beginn der Dekade ausgelöste Dynamik in der Bewegung gewirkt.

Mit *Blood & Honour* traf es im Jahr des ersten NSU-Mordes zusätzlich zur NPD auch genau die Struktur, die maßgeblich an der erfolgreichen Flucht von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos beteiligt war: Im März 2000 gab es eine Razzia bei B&H Deutschland, die viele in der Bewegung als

Ankündigung eines nahenden Verbots der Organisation deuteten. Am 30. August traf es dann B&H-nahe Geschäfte in Halle und Weimar, keine zwei Wochen später erfolgte am 9. September der Anschlag auf Şimşek, drei Tage später wurde B&H-Deutschland schließlich verboten.

Ob es hier einen direkten Zusammenhang gibt, ist spekulativ. In der Terrorismusforschung wird bezüglich struktureller Einflussgrößen häufig unterschieden zwischen externen Voraussetzungen, die Gelegenheiten für terroristische Gewalt bereitstellen und solchen, die unmittelbar zu Gewaltkampagnen motivieren (vgl. Crenshaw 1981: 381). Während zu ersteren etwa der politische Raum oder die genannte grundsätzliche Wahrnehmung des Protest Policing zählt, fallen in letztere Kategorie Trigger, die in einer ohnehin gewaltfördernden politischen Gelegenheitsstruktur und ergänzend zu in einer Bewegung vorhandenen Deutungs- und Handlungsrahmen für Gewalt den Ausschlag geben dafür, dass diese schlussendlich auch eingesetzt wird. Im Fall der islamistischen Hofstadgruppe in den Niederlanden war es die Ausstrahlung eines islamkritischen Filmes, der eines der Gruppenmitglieder dazu brachte, den Regisseur Theo van Gogh zu ermorden (Schuurman/Bakker/Eijkman 2016: 108). Häufig ist es, wie etwa am Bloody Sunday 1972 in Nordirland, ein exzessiver Gewalteinsatz des Staates gegenüber der Bewegung, der als Trigger wirkt.

Fernab der Frage, ob im Fall des NSU konkret die genannten Maßnahmen des Staates als Trigger gewirkt haben, kann aber festgehalten werden, dass grundsätzlich diese Form des institutionellen Protest Policing für die Entscheidung des NSU, terroristische Gewalt zu wählen, wichtig gewesen ist. Denn von der Gruppe wurde vor allem die Verbotspolitik zur Begründung für das eigene Handeln bemüht. Deutlich zum Ausdruck kommt dies in dem Brief, den der NSU vermutlich 2002 zusammen mit einer Geldspende an verschiedene neonazistische Zeitschriften schickte. Denn dieser beginnt mit den Worten:

> „Verbote zwingen uns Nationalisten immer wieder nach neuen Wegen im Widerstandkampf zu suchen. Verbote und Strafen zwingen uns anonym und unerkannt zu agieren.“ (NSU 2012).

Zum institutionellen Protest Policing sind aber auch rechtliche Einschränkungen zu zählen, die weniger auf Strukturen, als auf einzelne Aktivist*innen abzielen und die dadurch eine deutlich unmittelbare Wirkung auf diese entfalten. Dies bezieht sich nicht auf unabhängig von ihrem Kontext strafbare Handlungen wie etwa die Bildung einer

kriminellen oder auch terroristischen Vereinigung, sondern auf Gesetze, die mit der Nutzung einschlägiger Symbolik, aber auch Einschränkungen politischer Agitation, mehr oder weniger deutlich vor allem auf die extreme Rechte abzielen. In Österreich etwa ist die sogenannte nationalsozialistische Wiederbetätigung mit hohen Strafen belegt, in Italien existiert ein Straftatbestand der Rechtfertigung faschistischer Praktiken und in Deutschland sind rassistischer Agitation u. a. durch den Paragraphen §130 StGB (Volksverhetzung) enge Grenzen gesetzt. Musikproduktionen unterliegen zusätzlich der Kontrolle durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Für die neonazistische Bewegung hat das vielfältige Folgen. Während Musikalben inzwischen vor der Veröffentlichung juristisch geprüft werden, tatsächliche Indizierungen nicht selten vorhergesehen und laufende Verfahren zur Ankurbelung des Umsatzes genutzt werden, werden immer wieder Redner*innen neonazistischer Demonstrationen, Autor*innen und Kommentarschreiber*innen im Internet wegen entsprechender strafrechtlicher Verstöße verurteilt. Dementsprechend fordert die Bewegung immer wieder bei Demonstrationen die Abschaffung entsprechender Paragraphen.

Demonstrationen zählen zum Kern des Aktionsrepertoires sozialer Bewegungen, im Fall der neonazistischen Bewegung machen sie inzwischen einen Großteil der öffentlichen Bewegungsaktivitäten aus. Gleichzeitig sind Protestereignisse wie Demonstrationen und Kundgebungen, aber auch stärker kulturell ausgerichtete Veranstaltungen wie etwa Konzerte, Ziel mehr oder weniger situativen Protest Policings.

5.1.3.2 Situatives Protest Policing

Demonstrationen fallen unter die in Artikel 8 Abs. 1 GG garantierte Versammlungsfreiheit, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Kernelement der öffentlichen Meinungsbildung und der politischen Partizipation darstellt (Arzt/Ullrich 2016: 46). Nichtsdestotrotz bewegen sich demonstrative Aktionen sozialer Bewegungen immer in einem Spannungsfeld zwischen diesem Grundrecht und staatlichen Interessen.

Zum einen bedürfen Versammlungen und Demonstrationen einer vorherigen Anmeldung bei lokalen Polizeibehörden beziehungsweise Ordnungsämtern. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Behörden immer wieder versuchen, entsprechende Veranstaltungen beispielsweise mit Verweis auf die Sicherheitslage zu beschränken oder auch zu untersagen.

Zudem werden zum Teil umfangreiche Auflagen gemacht, etwa zum zeitlichen Rahmen oder zur Demonstrationsroute. Dazu zählen im Fall der extremen Rechten oft das Verbot von Uniformen, Uniformteilen, Springerstiefeln sowie von Trommeln und Fahnen, die an den Nationalsozialismus erinnern könnten oder antisemitische oder rassistische Aussagen enthalten (Kleinschmidt 2017: 187). Die Folge ist häufig ein teilweise über mehrere Instanzen geführter Rechtsstreit.

Zum anderen aber bieten Demonstrationen, die schließlich immer auch eine temporäre Aneignung öffentlichen Raumes durch einen kollektiven Akteur darstellen, vielfältige Anlässe für Konflikte zwischen Bewegung und Polizei. Das verfassungsverbriefte Grundrecht in Form ungeregelter Interessens- und Willensäußerungen auf der Seite der Demonstrant*innen steht hier Eingriffsbefugnissen gegenüber, derer sich die Polizei zur Durchsetzung staatlicher Ordnungsansprüche bedient.

Die Verhaftung von Demonstrant*innen, Gewalt gegen diese oder die Auflösung von Versammlungen und Konzerten stellen ebenso wie deren grundsätzliche Untersagung durch die Behörden politische Gelegenheiten dar, die soziale Bewegungen zur Mobilisierung nutzen können. Sie können aber sowohl auf der Ebene der kollektiven Akteur*innen als auch bei einzelnen Individuen auch Eskalations- und Radikalisierungsprozesse in Gang setzen, wenn sich bei diesen der Eindruck verfestigt, gewaltfreier Protest werde grundsätzlich unterdrückt und kriminalisiert. Entscheidend ist hier vor allem die Frage der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns (vgl. Koopmans 1997).

Die Einschätzung der Bewegung und der Stellenwert, den die neonazistische Bewegung staatlichen Maßnahmen des Protest Policing wie den genannten beimisst, lassen sich zum einen bemessen an der Häufigkeit, mit der diese selbst zum Anlass für Demonstrationen genommen werden. Hier rangiert der Protest gegen staatliches Handeln gegenüber der Bewegung an erster Stelle (Virchow 2011: 18). Dabei richten sich diese beispielsweise gegen Verbote, sprechen sich für eine Abschaffung des §130 StGB aus oder machen konkrete Auflösungen von Veranstaltungen, Auseinandersetzungen bei Demonstrationen oder Razzien zum Thema. Zum anderen lässt sich untersuchen, welche Rolle etwa das Handeln der Polizei als ausführender Institution in Publikationen der Bewegung spielt. Eine empirische Untersuchung neonazistischer Zeitschriften, Liedtexte und Webseiten zeigt, dass die Polizei hier vor allem als Feindbild vorkommt. Im Bereich extrem rechter Webseiten zählt der Themenkomplex polizeiliches Handeln sogar zu den inhaltlichen Schwerpunkten. In den Medien der Bewegung ist grundsätzlich ein Bild der Polizei als Teil eines

umfassenden Unterdrückungsapparates verbreitet, der bspw. rechte Jugendliche kriminalisiere (Kopke/Jentsch/Schultz 2013: 40). Damit einher geht häufig eine Delegitimierung des politischen Systems als Unrechtssystem. Sich selbst hingegen stilisiert die Bewegung als Opfer ungerechtfertigter polizeilicher, aber auch illegitimer politischer Verfolgung.

Die darin zum Ausdruck kommende Wahrnehmung beziehungsweise Deutung gesellschaftlicher Verhältnisse ist im Zusammenhang mit dem NSU wichtig, weil sie zum einen zeigt, wie gering die Bewegung ihre politischen Gelegenheiten beurteilt, was wiederum tendenziell Gewalt fördert. Zum anderen, weil diese Selbstviktimisierung nicht nur Ausgangspunkt für Straftaten und Selbstjustiz ist bzw. zu deren Legitimierung dient, sondern mit ihr eine zukünftige, gewaltsame Abrechnung verbunden wird (ebd.).

Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und die anderen aus dem NSU-Netzwerk wurden nicht nur durch den von ihnen komsumierten Rechtsrock und die einschlägigen, neonazistischen Magazine mit diesen Deutungsmusterne versorgt. Im Lauf ihres Bewegungsengagements sammelten sie selbst reichlich Erfahrung in Auseinandersetzungen mit der Polizei und auch mit den Nachrichtendiensten. Mit ihren kontinuierlichen und häufig gewalttätigen Aktionen standen die KS Jena und der THS im Fokus der Polizei, aber auch verschiedener Verfassungsschutzbehörden. Treffen und Aktionen wurden oft von der Polizei überwacht.

Konkret bedeutete dies neben ständigen Konflikten, etwa bei Kundgebungen oder Demonstrationen, dass einzelne bedeutendere Aktivist*innen – etwa im Zusammenhang mit geplanten Aktionen – gezielt durch die Polizei kontrolliert wurden. Diese Maßnahmen führten des Öfteren zu Ermittlungsverfahren, etwa wegen der Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen. Beispielsweise wurde Uwe Mundlos 1994 im Vorfeld einer geplanten Gedenkveranstaltung für Rudolf Heß einer Personenkontrolle unterzogen, die für ihn in einer Durchsuchung seines Zimmers in der elterlichen Wohnung und in Unterbindungsgewahrsam mündete. Dadurch verpasste er seinen Dienstbeginn beim Wehrdienst, wurde in der Folge vom Kraftfahrtlehrgang abgezogen und in eine andere Einheit versetzt. Auch Uwe Böhnhardts Zimmer in der Wohnung seiner Eltern wurde vor dem Untertauchen mehrfach von der Polizei durchsucht. Er fühlte sich von dieser teilweise zu Unrecht beschuldigt und beklagte das Verhalten der Beamten. Unterstützung erfuhr er dabei unter anderem von Seiten seiner Familie. So

berichtete seine Mutter, nicht nur ihr Sohn, sondern auch sie selbst sei der Polizei gegenüber kritisch eingestellt und habe ihm mehrfach zugestimmt, als er sich zu Unrecht beschuldigt gefühlt habe (NSU-Watch 2013e, Ramelsberger u. a. 2018: 216 ff.). Bestätigt wurde diese Haltung in einer polizeilichen Zeugenvernehmung von Böhnhardts Bruder: „Verfolgt wurde er immer. Er wurde ja zweimal am Tag mindestens mit dem Auto angehalten. Da wurde er meistens von der Polizei rausgeholt. Verfolgt kam er sich dadurch immer vor.“ (zitiert nach Quent 2016a: 206). Die Mutter von Beate Zschäpe hat erklärt, diese sei geschockt gewesen, als während eines Aufenthalts im Polizeigewahrsam Mundlos oder Böhnhardt mit blutiger Nase von der Toilette zurückgekommen sei (Fuchs/Goetz 2012: 97). Auch André Kapke hat behauptet, dass er ebenso wie Böhnhardt und Mundlos bei Polizeieinsätzen oft grundlos körperliche Gewalt erfahren hätte und etwa Zschäpe in einem Fall nach einer Verhaftung nachts allein fernab der nächsten Ortschaft abgesetzt worden sei. Während er herausstellt, dass gemeinsam erlebte Konflikte mit der Polizei sie zusammengeschweißt hätten (Krautkrämer/Schwarz 2011), erklärte sein Bruder, damals Sänger des neonazistischen Liedermacher-Duos Eichenlaub: „Wir hatten das Gefühl, dass wir damals Freiwild waren“ (zitiert nach Fuchs/Goetz 2012: 96).

Es lässt sich nicht zweifelsfrei klären, ob diese Vorwürfe gegenüber der Polizei von Eltern, aber auch von Beteiligten, glaubwürdig oder bloße Entlastungsstrategien sind. Entscheidend ist hier, das die subjektive Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten durch Behörden, insbesondere wie hier durch die Polizei, ebenso wie tatsächliche Erfahrungen von Ungerechtigkeit zur Radikalisierung beiträgt, bestätigt sie doch die ideologische Annahme der Bewegung, oppositionelle Kräfte würden kriminalisiert. Zudem wissen wir aus der Terrorismusforschung, dass radikale Milieus häufig in Folge direkter oder indirekter Gewalterfahrungen wie Polizeigewalt oder gewaltsamen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern entstehen (vgl. Waldmann/Malthaner 2012: 20).

Im Fall des NSU bzw. dessen Entstehungszusammenhang THS lässt sich an Hand einer ganzen Reihe von Aktionen belegen, dass für die Radikalisierung des rechten Skinheadumfelds als auch der organisierten Neonazis der KS Jena das Feindbild Polizei von Bedeutung war. Bestätigt wird dies auch von einem ehemaligem Jenaer Neonazi (NSU-Watch 2013d, Ramelsberger u. a. 2018: 31 ff.). Offensichtlich bestärkten die Auseinandersetzungen, die kollektiven wie individuellen Erfahrungen die Einzelnen in ihrem abweichenden Handeln. Donatella della Porta spricht hier von „sekundärer Devianz“ (2006: 41).

Zumeist ist im Fall des NSU vom Feindbild Polizei ausschließlich im Zusammenhang mit dem Mord an Michéle Kiesewetter die Rede. Tatsächlich wurde die Polizei aber schon früh zum Ziel sowohl gewaltfreier wie auch gewalttätiger Aktionen durch Aktivist*innen des späteren NSU-Netzwerks. Um polizeilichen Maßnahmen zu entgehen, hörte man beispielsweise im THS-Treffpunkt der Gaststätte Heilsberg den Polizeifunk ab und führte Listen mit den Kennzeichen ziviler Einsatzfahrzeuge der Polizei, Polizeifunkrufnamen und Codenamen einzelner Polizeiobjekte (Thüringer Landtag 2014: 177 f.). In Jena erfasste man systematisch die amtlichen Kennzeichen sowohl der zivilen Dienstfahrzeuge als auch der Privatwagen verschiedener Polizisten (Bayrischer Rundfunk 2015). Dass damit auch Ziele jenseits konkreter Einsätze verbunden wurden, zeigt die Aussage eines damals mit dem THS betrauten Polizisten, Beamte seien mit Drohungen wie „Wir wissen, wer Sie sind, wir wissen, wo Sie wohnen, wo Ihre Familie ist.“ oder „In spätestens fünf Jahren sind wir an der Macht und dann werden wir uns daran erinnern, was der einzelne Polizeibeamte gegen uns unternommen hat.“ konfrontiert worden (Thüringer Landtag 2014a: 205 f.). Als beispielsweise wenige Wochen nach dem erfolgreichen, bundesweiten Rudolf-Heß-Marsch 1993 in Rudolstadt ein ziviles Polizeifahrzeug zu einem Autounfall gerufen wurde, warteten dort mehrere Skinheads auf die Polizisten. Einer rief den Beamten zu:

„Demnächst hängen wir eine Liste mit Namen, Wohnanschrift und Pkw-Kennzeichen von euch aus. Denn wir wissen, dass ihr euch mit den grünen Bullen nicht vertragt, von denen erhalten wir eure Namen und Anschriften, dann können wir uns um eure Familien kümmern. Wenn die Schutzpolizei mal nicht da ist, dann werden wir (uns) Euch vornehmen.“ (Aust/Laabs 2014: 105).

Und als die Polizei im September 1995 eine größere Zahl Neonazis festgenommen hatte, die versucht hatten, in Jena ein alternatives Konzert zu stürmen, hing zwei Monate später eine lebensgroße, mit Mantel und Hose bekleidete Figur in der Nähe der Jenaer Brauerei. Um den Hals hing ein Schild mit den Worten „Wir, der Nationale Widerstand, werden euch eure jahrelangen Demütigungen heimzahlen.“ In einem Bekenner*innenschreiben verkündeten die Täter*innen wenige Tage später, die Puppe sei „stellvertretend für alle Volksverräter“ aufgehängt worden (zitiert nach Fuchs/Goetz 2012: 83). Auch die im September 1996 durch Mundlos und Böhnhardt während eines gutbesuchten Zweitliga-Fußballspiels eingesetzte Bombenattrappe im Jenaer Stadion zielte auf die Polizei ab, die in Panik versetzt werden sollte (NSU-Watch 2015 l,

Ramelsberger u. a. 2018: 805 ff.).

Tatsächlich radikalisierte sich der spätere NSU zu dieser Zeit vor allem vis-a-vis dem politischen System. So gingen die zum Jahreswechsel 1996/97 verschickten Briefbombenattrappen nicht an migrantische Einrichtungen, sondern neben der lokalen Zeitung an die Polizeidirektion Jena und die Stadtverwaltung bzw. den persönlich adressierten Thüringer Innenminister. Die begleitenden und mit Hakenkreuzen versehenen Drohschreiben (OLG München 2020: 63) machten mit der Floskel „Mit Bombenstimmung in das Kampfjahr 97, Auge um Auge, Zahn um Zahn […]" (Deutscher Bundestag 2013a: 114) unmissverständlich deutlich, dass die Bombenattrappen eine Reaktion auf das als politische Repression wahrgenommene Protest Policing des Staates sein sollten, Gewalt sollte mit Gewalt vergolten werden.

Nur zwei Tage darauf drangen Böhnhardt und Mundlos, unterstützt von André Kapke, im Januar 1997 nachts auf das Gelände der Polizeidirektion Jena ein, wo sie jedoch von einem Polizisten entdeckt und nach einem Handgemenge festgenommen wurden. In Reaktion darauf meldete Böhnhardt weitere zwei Tage später eine Demonstration mit dem Titel „Für eine schärfere Kontrolle der Polizei" (Deutscher Bundestag 2013a: 81) an. Zu Begründung gab er an: „Aus unserer Sicht bestehen erste Ansätze eines Polizeistaates (mit den Folgen des Polizeiterrors und der politischen Verfolgung)." (Scheuermann 2011).

Ein Jahr später fand man dann einsatzfähige Rohrbomben in der von der Gruppe genutzten Garage. Hier zeigt sich die für radikale Milieus typische Verschränkung von militanten und nicht gewaltförmigen Aktionsweisen, wie wir sie beispielsweise auch aus den Konflikten in Nordirland und dem Baskenland kennen.

Die hier für den späteren NSU nachgezeichnete Eskalationsdynamik ist kein singuläres Phänomen, sondern sie ist vielmehr paradigmatisch für Erfahrungen und Radikalisierungsprozesse im ostdeutschen Neonazismus der 1990er Jahre. Verantwortlich dafür war nicht ein Ausbleiben repressiver Maßnahmen, sondern deren Gewichtung und Konsistenz.

Viele Publikationen zum ostdeutschen Neonazismus der 1990er Jahre kommen zu dem Ergebnis, die Mobilisierung sei gerade im Osten so hoch gewesen, weil der extremen Rechten dort von der stellenweise überforderten Polizei nicht viel entgegengesetzt worden sei. Bestätigt wurde diese Einschätzung auch von Zeug*innen und Sachverständigen etwa im Thüringer NSU-Ausschuss. Doch Ruud Koopmans (2007) empirische Untersuchung zeigt, dass die Behörden in den 1990ern in den östlichen Bundesländern häufiger repressive Maßnahmen anwendeten als

im Westen. Wie lässt sich diese Diskrepanz erklären?

Erstens war die relative Höhe institutioneller Reaktionen dort niedrig. Repression in Ostdeutschland war vor allem situativer Art, d. h. unmittelbar auf konkrete Aktivitäten der Bewegung bezogen. Genau diese Form des Protest Policing ist aber sowohl weniger wirkungsvoll auf die Mobilisierung der Bewegung als ein Zerschlagen von deren Mobilisierungsstrukturen, als auch besonders geeignet, eine eskalierende Wirkung zu entfalten (Koopmans 2007: 161). Zweitens sagt die Häufigkeit repressiven Handelns nichts aus über dessen Konsistenz, die Koopmans mit seinen Daten nicht messen konnte. Die Tatsache, dass gerade nach den Pogromen von Hoyerswerda und Rostock die Mobilisierung in die Höhe schnellte, deutet er als starken Hinweis für die Wirksamkeit dieses Faktors, reagierten Polizei und andere Behörden hier doch mit einer extrem chaotischen Mischung aus Repression, Nichteingreifen und Zugeständnissen auf diese Gewaltausbrüche (ebd.). Zu Recht betont er, dass die abschreckende Wirkung repressiver Maßnahmen verloren gehe, wenn Aktivist*innen Grund zu der Annahme hätten, dass sie nächstes Mal möglicherweise unbestraft davonkommen könnten (Koopmans 1997: 153).

Drittens berücksichtigte Koopmans Untersuchung den Zeitraum 1990–1994. In diesem war zwar die Gewalt besonders ausgeprägt, aber die Radikalisierung des späteren NSU-Netzwerks setzte erst im Zeitraum danach ein. Zu diesem Zeitpunkt führte die zunehmende Präsenz und Aktivität der Bewegung insgesamt zu einem stärkeren Verfolgungsdruck seitens des Staates respektive seiner Behörden, gleichzeitig waren diese in Ostdeutschland inzwischen besser strukturiert und erfahrener im Umgang mit der extremen Rechten.

Der zu dieser Zeit entstehende NSU bestätigt damit andere Studien zu klandestiner Gewalt, die zu der Erkenntnis kommen, dass gewalttätige Aktionsformen sozialer Bewegungen häufig Folge eine reziproken Prozesses aus Innovation und Adaption sind, bei der kollektive Akteur*innen und Sicherheitsbehörden – teilweise auch Gegenbewegungen – miteinander interagieren (vgl. della Porta 2008: 222, Koopmans 1993: 641). Institutionelle Repression wie die Organisationsverbote und polizeiliches Handeln einerseits und das Handeln der Bewegung andererseits sind auch im Fall des NSU nicht voneinander zu trennen, sondern bedingen einander.

5.1.3.3 Vertrauenspersonen in der

neonazistischen Bewegung

Im weitesten Sinne auch dem institutionellen Protest Policing zuzurechnen ist die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden, denen gerade im NSU-Komplex eine große Bedeutung zukommt (vgl. von der Behrens 2017), weshalb sie hier gesondert abgehandelt werden. Während sich das öffentliche Interesse in der Regel auf die Frage konzentriert, warum die diversen Verfassungsschutzbehörden trotz zahlreicher Hinweise neonazistischer Vertrauenspersonen nicht dazu beigetragen haben, dass der NSU aufgedeckt wurde, gilt es im Zusammenhang mit dem Radikalisierungsprozess vielmehr die Unterstützung von Bewegung und radikalen Milieus durch eben diese Vertrauenspersonen in den Blick zu nehmen.

Die Verfassungsschutzbehörden gehören zu den Besonderheiten der streitbaren Demokratie in Deutschland, ihre Einrichtung wurde im Grunde genommen bereits im Grundgesetz formuliert. Zu ihren Kernaufgaben zählt die Beobachtung von „Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind“ (§ 3 Abs. 1 Nr.1 Bundesverfassungsschutzgesetz). Im Gegensatz etwa zum polizeilichen Staatsschutz sind dem Verfassungsschutz keine Zwangsbefugnisse zugewiesen, sondern ausschließlich Mittel zur Informationsgewinnung und -auswertung, allerdings auch schon im Vorfeld konkreter Gefahren (Badura 1998: 15). Das, sowie die Tatsache, dass er dabei auch auf nachrichtendienstliche Methoden der Informationsbeschaffung zurückgreifen darf, ruft immer wieder Kritik hervor (vgl. Leggewie/Meier 2012a, Leggewie/Meier 2012b, Mohr/Rübner 2010).

Die Verfassungsschutzbehörden informieren nicht nur den Gesetzgeber, sondern durch vielfältige Publikationen wie die jährlichen Verfassungsschutzberichte auch die Öffentlichkeit. Die Nennung in diesen kann weitreichende Folgen für Organisationen haben, beispielsweise den Verlust von Förderbeiträgen, im Fall von Parteien aber auch von Wähler*innen. Für die neonazistische Bewegung ist dies weniger ein Problem als die Beobachtung ihrer nicht immer gesetzeskonformen Aktivitäten. Zum einen, weil die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden im Falle einer Weitergabe an die Polizei beispielsweise die konspirative Organisation von Konzerten oder anderer Veranstaltungen behindern kann. Zum anderen, weil sie Ansatzpunkte für polizeiliche Ermittlungen liefern können, vor allem jedoch, weil das von ihnen über Jahre gesammelte Material die Basis für Organisationsverbote

bilden kann.

Die Institution Verfassungsschutz an sich und ihr Vorgehen hat immer wieder Anlass für grundsätzliche gesellschaftliche Auseinandersetzungen um seine Arbeit und deren Legitimation gegeben. In den 1960er und 1970er Jahren geschah dies vor allem im Kontext der außerparlamentarischen Linken. Beispielhaft genannt seien hier die Verwicklung in einen Fememord im Zusammenhang mit der Bewegung 2. Juni, Abhöraktionen gegen Strafverteidiger*innen und Journalist*innen sowie seine Beteiligung an der Berufsverbotspraxis in Folge des sogenannten Radikalenerlasses. Seit dem signifikanten Bedeutungszuwachs der extremen Rechten ab den 1990er Jahren hat sich die lange Liste der Skandale, in die verschiedene Verfassungsschutzbehörden verwickelt waren (vgl. dazu Leggewie/Meier 1991: 72 ff.), nicht ausschließlich, aber vor allem auf die extreme Rechte konzentriert.

Im Fokus der öffentlichen Kritik steht dabei vor allem die Praxis der Verfassungsschutzbehörden, aber auch von Polizeibehörden, sogenannte Vertrauens- und Gewährspersonen aus vermeintlich verfassungsfeindlichen Organisationen oder Bewegungen anzuwerben bzw. abzuschöpfen. Kritik an dieser Form der Informationsgewinnung bzw. der Vorwurf der Ineffektivität ist inzwischen Legion (vgl. Funke 2018, Leggewie/Meier 2012, Gössner 2003, Meier 2003, Narr 2002), aber sie wurde insbesondere befeuert durch ihre Anwendung auf die extreme Rechte. Als Beispiele seien hier der V-Mann des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes, Bernd Schmitt, genannt, in dessen Kampfsportschule mehrere der Täter des mörderischen Brandanschlags von Solingen trainierten, sowie der langjährige NRW-Vorsitzende der NPD, Udo Holtmann, der für das *Bundesamt für Verfassungsschutz* tätig war.

Dass die Verfassungsschutzämter stark auf die Anwerbung von V-Personen setzen, hat verschiedene Gründe. Zum einen erhoffen sie sich exklusive Erkenntnisse, von denen sie annehmen, sie allein aus öffentlichen Quellen nicht gewinnen zu können. Zum anderen ermöglichen es ihnen diese Informationen, sich in Abgrenzung von anderen Behörden gegenüber Politik und Öffentlichkeit als zentraler und unverzichtbarer Wissensakteur im Feld der Inneren Sicherheit zu inszenieren (Pichl 2018: 117). Da sie selbst keine Zwangsbefugnisse und damit auch keine Ermittlungsbefugnis besitzen, zielen sie vor allem darauf ab, Hintergrundwissen über Strukturen, Personen und grundlegende Strategien zu erwerben. Daraus erklärt sich ein kontinuierlicher Konflikt mit anderen Behörden, etwa dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern und nicht zuletzt den vor Ort aktiven Beamt*innen des polizeilichen Staatsschutzes. Denn während

letztere konkrete Straftaten aufklären oder verhindern sollen, können Ermittlungs- und daraus folgende Strafverfahren aus Perspektive der Nachrichtendienste deren langfristige Interessen behindern.

Die Kritik an der V-Personenpraxis konzentriert sich im Wesentlichen auf vier Punkte. Erstens steht bei der Anwerbung in der Regel das Interesse an möglichst hochkarätigen Informant*innen im Vordergrund. Ob diese für schwere Straftaten verantwortlich sind, ihre Zuverlässigkeit und Quellenehrlichkeit tritt dazu oft in den Hintergrund. Zweitens führt der skizzierte Interessengegensatz zwischen Verfassungsschutzbehörden einerseits und Polizei- sowie Justizbehörden andererseits dazu, dass V-Personen unzulässiger Weise vor Ermittlungen gewarnt und diese bewusst behindert werden. In Nordrhein-Westfalen etwa hörte die Drogenfahndung das Telefon eines schließlich u. a. wegen Rauschgifthandels verurteilten Neonazis ab und bekam auf diesem Weg mit, dass dessen V-Mannführer ihn vor der Überwachung durch die Polizei warnte, er sollte statt seines Mobiltelefons öfter eine Telefonzelle nutzen (NSU-Watch NRW 2016). Später wurde im Rahmen des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags NRW zum NSU deutlich, dass zusätzlich das Innenministerium und dessen Abteilung Verfassungsschutz in einem anderen Strafverfahren wegen eines bewaffneten Raubüberfalls aktiv Einfluss auf die Staatsanwaltschaft nehmen wollte, um die Aufdeckung des V-Manns zu verhindern, Originalakten wurden geschwärzt und vernichtet.

Drittens stellt sich die angesichts der Tatsache, dass V-Personen oft zentrale Funktionen in Organisationen und Bewegungen eingenommen haben, die elementare Frage, wieweit deren grundsätzliche Entwicklung, aber auch konkrete Dynamiken und Ereignisse durch V-Personen beeinflusst und damit staatlich gesteuert werden. Im Fall des Attentäters vom Berliner Breitscheidtplatz, Anis Amri, etwa gibt es sowohl Zeugenaussagen als auch einen internen LKA-Vermerk, die behaupten bzw. nahelegen, Amri sei von einer Vertrauensperson des nordrhein-westfälischen LKA zu Anschlägen gedrängt bzw. in seinen Plänen bestärkt worden, als auch Hinweise auf eine V-Person des Bundesamts für Verfassungsschutz in der von Amri besuchten Berliner Moschee (Deutsche Welle 2018).

Viertens ist gerade angesichts der unzähligen sich um den NSU rankenden Verschwörungstheorien (vgl. Roth 2016, Voss 2014, Schulze 2013) und deren Popularität zu fragen, ob die V-Personen-Praxis nicht das Vertrauen in das Funktionieren des politischen Systems untergräbt und demokratiefeindliche Vorstellungen von Macht und Politik befördert, die gesellschaftliche Akteur*innen als Handpuppen von hinter den Kulissen

agierenden, geheimen Mächten verstehen (vgl. Dietzsch/Schobert 2002: 31).

Während im Kontext des NSU zentrale Fragen wie die Auswahl der Opfer oder einer möglichen Unterstützung vor Ort auch zehn Jahre nach der Selbstaufdeckung weitestgehend ungeklärt sind, steht hingegen fest, dass sich im Umfeld des NSU-Netzwerks eine große Zahl von Vertrauenspersonen verschiedener Behörden bewegte. Der zweite Untersuchungsausschuss des Bundestags zum NSU geht in seinem Abschlussbericht davon aus, dass insgesamt 30 Vertrauenspersonen im Umfeld von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt geführt worden sind (vgl. Deutscher Bundestag 2017b: 340 ff.).

Viele der im Umfeld des NSU geführten V-Personen wurden im Rahmen der sogenannten „Operation Rennsteig“ angeworben. Dabei handelte es sich um eine gemeinsame Operation des *Bundesamts für Verfassungsschutz* (BfV), des *Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz* (TLfV), des *Militärischen Abschirmdiensts* (MAD) und des *Bundeskriminalamts* (BKA). Ziel der 1997 begonnen Operation war es, V-Personen im *Thüringer Heimatschutz* und dessen Umfeld anzuwerben. Die Liste für Werbungsfälle umfasste 35 namentlich bekannte Personen. Darunter waren mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Ralf Wohlleben und André Kapke mindestens vier Personen, die zum Kern des NSU bzw. zum NSU-Netzwerk gerechnet werden können (vgl. von der Behrens 2018b: 208), auch Holger Gerlach soll darauf gestanden haben (vgl. Förster 2013: 189). Das BfV gibt an, im Rahmen der Operation 8 V-Personen angeworben zu haben. Wie viele Personen das TLfV und der MAD angeworben haben, ist nicht bekannt. Selbst die Angabe des BfV ist zweifelhaft, weil danach die erste Anwerbung 1999 stattgefunden hätte, was angesichts des Operationsbeginns 1997 ein sehr später Zeitpunkt gewesen wäre (vgl. Deutscher Bundestag 2013a: 757).

Der damals zuständige Referatsleiter des BfV behauptet heute, die im Rahmen der Operation angeworbenen Quellen seien mit Ausnahme von Michael See[2] („Tarif“) qualitativ von geringer Wertigkeit gewesen, unter anderem weil sie nur über einen geringen Zugang zur Bewegung verfügt hätten (Deutscher Bundestag 2013a: 286 f.). Deshalb seien sie bereits nach einem halben oder einem Jahr wieder abgeschaltet worden, weshalb auch die entsprechenden Akten nur einen geringen Umfang gehabt hätten. Dass eben jener Referatsleiter dann am 11. November 2011, unmittelbar nach der Selbstaufdeckung des NSU, am Tag der Übernahme der Ermittlungen durch die BAW und mehrere Tage nach der Aufforderung des BfV-Präsidenten, alle Akten im THS-Zusammenhang zu überprüfen, gleich eine

ganze Reihe von V-Personen-Akten aus der Operation Rennsteig vernichten ließ, ohne dass dies durch Dienstvorschriften oder Fristabläufe legitimiert gewesen wäre, lässt hingegen anderes vermuten. Vernichtet wurden dabei Akten der V-Person Michael See sowie von 9 in der Operation Rennsteig geworbenen Quellen. In der Tat ist inzwischen zumindest bekannt, dass von den 9 unbekannten V-Personen, deren Akten vernichtet wurden, zwei bis 2001 Informationen lieferten, eine ab dem Jahr 2000, und dass drei weitere länger als ein Jahr V-Personen waren sowie dass zwei spätestens mit dem Ende der Operation 2003 an das Thüringer LfV übergeben wurden (Deutscher Bundestag 2013a).

Zu den genannten bis zu 30 V-Personen im Umfeld des NSU kommen zusätzlich noch 13 weitere Quellen, die im Rahmen des NSU-Prozesses sowie verschiedener Untersuchungsausschüsse thematisiert worden sind (Scharmer 2018: 100). Dazu zählen auch namentlich bekannte und nur unter ihrem Aliasnamen bekannte Gewährspersonen.[3]

Allein im engeren Umfeld sind 10 V-Personen namentlich bekannt, die mit dem *Thüringer Heimatschutz* und den regionalen *Blood & Honour*-Strukturen für die beiden im Kontext des NSU relevanten Organisationsstrukturen stehen. Auf der 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage sichergestellten Adressliste finden sich unter rund 50 Einträgen die Namen von mindestens vier V-Männern, neben Starke sind dies Tino Brandt, Kai Dalek und Thomas Richter.

Eine Analyse der politischen Gelegenheitsstrukturen des NSU muss folglich zwingend die Rolle von V-Personen analysieren. In den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wie auch im Münchner NSU-Prozess kam dem großes Gewicht zu, vor allem, weil die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass es viele Hinweise auf die flüchtigen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe und konkrete Möglichkeiten, diese festzunehmen, gegeben hat. Hier stand die Frage, warum dies nicht geschehen ist und was genau mit den genannten Aktenvernichtungen bezweckt werden sollte, im Mittelpunkt des Interesses. Mit Blick auf die Gelegenheitsstrukturen, in denen die späteren NSU-Mitglieder zunächst politisch sozialisiert wurden und sich später radikalisiert haben, muss der Fokus ein anderer sein. Grundsätzlich stellt sich zunächst die Frage, ob der Staat durch die V-Personen nicht die neonazistische Bewegung mit aufgebaut hat und insofern auch mitverantwortlich dafür ist, dass sich die späteren NSU-Mitglieder in dieser organisieren und radikalisieren konnten. Zudem ist zu fragen, ob nicht durch finanzielle Zuwendungen, Schutz vor Strafverfolgung und in diesem Zusammenhang auch durch die Weitergabe von Informationen über Ermittlungen der Polizei an V-Personen im engen

und weiteren Umfeld des späteren NSU-Netzwerks dessen Aktivitäten begünstigt wurden.

Den Verdacht, dass die neonazistische Bewegung insgesamt auf diese Weise von der gängigen V-Personen-Praxis profitiert, hatte bereits 1996 das *Bundeskriminalamt* erhoben. Bundesweit machten Polizist*innen und Strafverfolger*innen in den 1990er Jahren die gleichen, frustrierenden Erfahrungen mit Neonazis, weshalb sich im Herbst 1996 das BKA genötigt sah, in einer internen Vorlage Schwierigkeiten mit der Quellenführung des Verfassungsschutzes im Bereich Rechtsextremismus zu benennen und ein Gespräch mit dem Präsidenten des *Bundesamts für Verfassungsschutz* anzuregen. „Einige Aktionen der rechtsextremistischen Szene seien so maßgeblich, teilweise ausschließlich von Quellen des Verfassungsschutzes organisiert, dass es fraglich sei, ob diese Aktionen ohne deren Beteiligung stattgefunden hätten.“, heißt es dazu im Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags (Deutscher Bundestag 2013a: 218). Nachdem ein Gespräch der Führungsebene stattgefunden haben soll, erarbeitete das BKA für ein weiteres Gespräch zur Zusammenarbeit mit dem BfV auf der Arbeitsebene am 3. Februar 1997 ein Positionspapier, in dem an Hand konkreter Fallbeispiele die Quellenführung des BfV kritisiert wird. Auch wenn das Bundesamt und die Landesämter wie das Thüringer LfV unabhängige Behörden sind, so zeigen vielfältige Beispiele, dass es dabei um ein grundsätzliches Problem der V-Personen-Praxis handelt.

Die in dem Papier formulierten Thesen des BKA eignen sich deshalb gut, um sie mit Beispielen aus dem NSU-Kontext zu belegen.

These 1:

> „Vertrauenspersonen (VP)/Quellen des Verfassungsschutzes (VS) wirken maßgeblich in führenden/exponierten Positionen an der Vorbereitung von Veranstaltungen/Versammlungen/Aktionen mit. Es besteht die Gefahr, dass Quellen sich gegenseitig zu größeren Aktionen anstacheln. Somit erscheint es fraglich, ob bestimmte Aktionen ohne die innovativen Aktivitäten dieser Quellen überhaupt in der späteren Form stattgefunden hätten! Auch ist der ‚Brandstifter-Effekt‘ nicht unwesentlich, da statistisch nachweisbar insbesondere nach sog. ‚Gedenktagen‘ ein Ansteigen z. B. antisemitischer Straftaten zu verzeichnen ist. […]“ (MAT A BKA-2/44a [Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Die Bedeutung, die V-Personen in einer Bewegung oder Partei innehaben dürfen, gehört grundsätzlich zu den umstrittensten Fragen. Einerseits ist nachvollziehbar, dass V-Personen, um an relevante, öffentlich nicht bekannte Informationen zu gelangen, nicht nur am Rande einer Bewegung als sogenannte Mitläufer*innen aktiv sein dürfen. Anderseits kann es nicht im Interesse des Staates sein, die Mobilisierung verfassungsfeindlicher Akteur*innen nachhaltig zu stärken. Eine Anwerbung von Führungspersonen wäre dementsprechend zu vermeiden. Entsprechend hieß es auch in einem „Leitfaden zur Beschaffung" der Schule für Verfassungsschutz, Stand 1/91, dass V-Personen u. a. „nicht am Aufbau extremistischer Organisationen" beteiligt sein dürfen (Thüringer Landtag 2014: 1403). Allerdings haben die Untersuchungsausschüsse des Bundestags als auch des Thüringer Landtags gezeigt, dass es weder im BfV noch im Thüringer LfV konkrete Dienstvorschriften gegeben hat, die das Werben und Führen von V-Personen betrafen, sondern dass im Einzelfall von den beteiligten Mitarbeiter*innen entschieden wurde (Deutscher Bundestag 2017: 273). In der Praxis bedeutete dies, dass im Interesse möglichst wertvoller Informationen im Zweifelsfall kritische Punkte weniger Beachtung fanden. Bestätigt wurde dies im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages durch einen langjährigen Mitarbeiter der Abteilung Rechtsextremismus im BfV:

> „Sie müssen sich ja auch vorstellen, dass man damals aufgrund der üblichen, sage ich mal, rechtsextremistischen Vorfälle, die es da in der Bundesrepublik gegeben hat, als Amt auch unter einem gewissen Druck stand, Informationen zu beschaffen. Ich sage mal, dann kann man teilweise natürlich auch nicht wählerisch sein, weil man schon bestimmte Personen braucht, die eben über entsprechende Zugänge verfügen." (Grasser, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 21; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2017b: 274)

Die Fälle, in denen V-Personen der Verfassungsschutzbehörden in der neonazistischen Bewegung namentlich bekannt geworden sind, deuten dementsprechend nicht nur daraufhin, dass gezielt Führungspersonen angeworben wurden, sondern auch darauf, dass V-Personen bewusst in solche Positionen gesteuert wurden. Das erste NPD-Verbotsverfahren scheiterte bekanntermaßen an den zahlreichen V-Personen in den Führungsgremien der Partei, weshalb das Bundesverfassungsgericht monierte, es sei nicht auszuschließen, dass die Behörden durch diese das

mutmaßlich verfassungswidrige Handeln der Partei signifikant mitbestimmt haben. Offenbar war vorher die Steuerung neonazistischer Organisationen durch V-Personen zum Teil durchaus beabsichtigt. Es habe eine „etwa andere Philosophie geherrscht (…), Organisationen von oben herab zu steuern und sie zu befrieden oder in irgendeiner Form unter Kontrolle zu bekommen", so erklärte dieses Vorgehen am 20. August 2015 der ehemalige Gruppenleiter des NRW-Verfassungsschutz Burkhard Schnieder als Zeuge vor dem nordrhein-westfälischen NSU-Untersuchungsausschuss (Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 723).

Diese Praxis zeigt sich auch im Fall des NSU, reicht doch das Spektrum der bekannten V-Personen von einfachen Aktivist*innen wie der zeitweiligen Lebensgefährtin Ralf Wohllebens, Juliane W., die bei der Flucht 1998 half, persönliche Gegenstände aus Zschäpes Wohnung zu besorgen, bis hin zu absoluten Führungspersönlichkeiten wie dem THS-Anführer Tino Brandt. Damit variiert auch die Spannbreite der Funktionen und damit auch die Art und Weise der Unterstützung, die die V-Personen für die Bewegung übernahmen. Nicht nur im Fall von Brandt, sondern auch bei anderen wie Kai Dalek, Thomas Starke, Michael See, Thomas Richter und Marcel Degner handelte es sich bei vielen V-Personen im NSU-Komplex um Bewegungsunternehmer*innen, denen durch Art und Umfang ihres Engagements eine tragende Rolle für die Bewegung zukommt.

Im Fall der Thüringer Neonazibewegung wurden tatsächlich alle im Kontext der Radikalisierung des NSU relevanten Strukturen der neonazistischen Bewegung von V-Personen geführt. Der Präsident des Thüringer LKA scherzte gar gegenüber einem Polizisten, die Hälfte aller Neonazis in Thüringen sei V-Person von VS oder Polizei (Thüringer Landtag 2014: 595). Regional war dort zu Beginn der 1990er Jahre vor allem die *Deutsche Alternative* (DA) aktiv, eine der zahlreichen Vorfeldorganisationen der *Gesinnungsgemeinschaft der neuen Front* (GdNF). Mitaufgebaut wurde die DA dort, wie viele der in den neuen Bundesländern entstehenden Strukturen, von einem westdeutschen Neonazi, dem bereits seit 1987 in den Diensten des bayrischen Landesamts für Verfassungsschutz stehenden Kai Dalek, gleichzeitig eine der Führungsfiguren der GdNF. Beteiligt daran waren mit Thomas Dienel und Andreas Rachhausen zwei weitere Neonazis, die später ebenfalls als V-Mann bzw. Gewährsperson agierten. Diese drei waren es auch, die nach dem Verbot der DA koordinierten, dass 1992 als Ersatz für die eigentlich im bayrischen Wunsiedel geplante Demonstration der Rudolf-Heß-Gedenkmarsch und damit die in dieser Zeit bundesweit bedeutendste Veranstaltung im nahe Jena gelegenen Rudolstadt stattfand. Für die weitere

Entwicklung der regionalen Strukturen war dieser von zentraler Bedeutung, entwickelte sich durch diesen doch eine neue Dynamik in der neonazistischen Bewegung Thüringens (Thüringer Landtag 2014: 160).

Für eine über solche einzelnen Ereignisse hinausgehende, erfolgreiche Mobilisierung einer Bewegung ist es wichtig, dass das vorhandene, latente Protestpotenzial gebündelt wird, damit aus Unzufriedenheit tatsächlich Protest generiert wird. Hier kommen wiederum diese einflussreichen Aktivist*innen ins Spiel, die Deutungsmuster anbieten, um die diffuse Unzufriedenheit, welche latente Mobilisierungspotenziale kennzeichnet, als Gruppeneigenschaft zu politisieren und in Protest zu verwandeln (Schmitt 1990: 67 ff.).

Im Fall der jungen Jenaer Naziskinheads wie Böhnhardt, Mundlos und den anderen aus der späteren KS Jena war es mit Tino Brandt eine V-Person des thüringischen Verfassungsschutzes, die ihnen mit seinen wöchentlichen Anti-Antifa-Stammtischen der *Anti-Antifa-Ostthüringen* die Gelegenheit bot, sich fernab rechter Skinkonzerte intensiver mit politischen Inhalten auseinanderzusetzen. Was ein damaliger LKA-Beamter im Thüringer Untersuchungsausschuss erklärte, dürfte auch für die Jenaer Winzerclique um Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos, Wohlleben und Kapke gegolten haben: dem Zeitgeist entsprechend hätten sich viele Jugendliche politisch rechts orientiert, aber noch nicht unbedingt über eine verfestigte Ideologie verfügt, durch die von Brandt organisierten Freizeitveranstaltungen seien sie jedoch animiert worden, sich auch an anderen Aktionen zu beteiligen (Thüringer Landtag 2014: 400).

Der Bewegungsunternehmer Brandt wurde bereits vor der Gründung dieses THS-Vorgängers angeworben, d. h. bereits die erste Struktur der Bewegung, in die die späteren NSU-Mitglieder eingebunden wurden, wurde von einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes aufgebaut. Gemeinsam mit diesen baute er die Organisation zum *Thüringer Heimatschutz* aus. Bewegungsunternehmer*innen wie eben Brandt erbringen Leitungs- und Organisationsleistungen. Auf Grund ihres Wissens und ihrer Erfahrungen erkennen und nutzen sie politische Chancen, deuten Situationen, knüpfen Kontakte, planen Aktionen und führen diese durch (Erb 2011: 144 f.). Brandt zeichnete für Kameradschaftsabende, Rechtsrockkonzerte und Demonstrationen verantwortlich. Er fragte nach dem Stand der Dinge vor Ort, nach Problemen und Konflikten in den einzelnen Städten und Dörfern des THS-Netzwerks, zeigte Handlungsoptionen auf und koordinierte die Aktivitäten der einzelnen Kameradschaften. Früh baute er auch bereits Kontakte zu überregionalen Größen wie dem Berliner Vorsitzenden des Vereins *Die Nationalen* und

späteren langjährigen NPD-Landesvorsitzenden sowie stellvertretenden Bundesvorsitzenden Frank Schwerdt und dem bayrischen Neonazi Kai Dalek auf. Seine Stellung in der bundesweiten Bewegung lässt sich auch daran ermessen, dass er Zugang zum elitären *Thule-Netz* hatte, einem neonazistischen Mailboxsystem, über das sich in den Anfängen des modernen Internets Führungspersonen der Bewegung vernetzten. Durch diese hervorragenden Kontakte waren die Thüringer Neonazis zum einen gut informiert über den Diskussionsstand der Bewegung, verteilte Brandt doch regelmäßig einschlägige Publikationen wie beispielsweise Schwerdts Projekt der *Berlin-Brandenburger Zeitung*, einem extrem rechten Magazin im Wochenzeitungsformat. Von dieser produzierte er mit der *Neuen Thüringer Zeitung* einen regionalen Ableger, den etwa Beate Zschäpe abonniert hatte. Durch diese Publikationen, aber auch durch Vortrags- und Schulungsveranstaltungen, ermöglichte er den Einzelnen einen Zugang zu den Deutungs- und Handlungsrahmen der Bewegung und schuf gleichzeitig eine kollektive Identität unter dem einigenden Label des THS. Zum anderen schlugen sich seine Kontakte auch in der Beteiligung von THS-Aktivist*innen wie Kapke, Wohlleben, Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe an Veranstaltungen der Bewegung bundesweit nieder.

Parallel unterstützte der V-Mann Brandt unter den Augen des Verfassungsschutzes aktiv Vorbereitungen für den bewaffneten Kampf. Aus dem Ausland organisierte er eine größere Zahl des indizierten Handbuchs *Der totale Widerstand, Kleinkriegsanleitung für Jedermann*. Gleichzeitig veranstaltete er auf einem Grundstück in Kahla regelmäßig Schiess- und Geländeübungen, was dem Thüringer VS sogar bekannt war (vgl. Thüringer Landtag 2014: 529 f.). Während in diesem Zusammenhang bei einem THS-Aktivisten mehrere Langwaffen sichergestellt wurden, fand sich bei einer Razzia auf dem Grundstück eines Neonazis in Milbitz, einem ehemaligen GUS-Truppenübungsplatz, wo ebenfalls solche sogenannten Wehrsportübungen des THS, u. a. mit Kurzwaffen, abgehalten worden waren, auch Munition des Sturmgewehrs AK-47 (Thüringer Landtag 2014: 654). Zum Kreis der THS-Aktivist*innen, deren Teilnahme an diesen Trainings belegt ist, gehören unter anderem André Kapke (ebd.) und Uwe Böhnhardt (ebd.: 735). Ohne die Organisation dieser Veranstaltungen durch den V-Mann Brandt hätten die späteren NSU-Mitglieder wohl kaum die Möglichkeit gehabt, sich – zusätzlich zu ihrem Grundwehrdienst – an Waffen zu schulen.

Wie eng die Verbindung zwischen V-Mann und dem NSU war, zeigt sich daran, dass die THS-Führung um Brandt im November 2000, das heißt nach dem Taschenlampenanschlag in Nürnberg und dem Mord an Enver

Simsek, diskutierte, ob die drei Untergetauchten gegen Zahlung von 50.000 bis 60.000 DM ein Interview mit dem Magazin Stern führen sollten (von der Behrens 2018b: 269).

Insofern ist der Bewertung des Thüringer Untersuchungsausschuss zuzustimmen, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mit der Führung von Tino Brandt „wenigstens mittelbar die Struktur gestützt hat, in der sich das spätere NSU-Trio radikalisiert hat.“ (Thüringer Landtag 2014: 1405). Der Verfassungsschutz habe diesen „[…] in die Lage versetzt, Geld- und Sachmittel in den Aufbau und das Funktionieren des *Thüringer Heimatschutz*es (THS) zu stecken sowie Reisen, Propagandamaterialien und Aktionen zu finanzieren.“ (ebd.: 1580). „Aber auch andere Organisationen mit extrem rechtem Hintergrund dürften von der V-Mann-Tätigkeit ihrer Führungspersonen profitiert haben“, so der Ausschuss. Es stehe „beispielsweise zu vermuten, dass der V-Mann Marcel Degner als Sektionsleiter einen ähnlichen Einfluss auf die Aktivitäten des Thüringer ‚Blood & Honour‘-Netzwerks genommen hat.“

Neben dem THS waren es genau diese regionalen B&H-Gliederungen in Thüringen und im nahen Sachsen, die für die Radikalisierung und vor allem für die Unterstützung des späteren NSU bedeutsam waren. Die Funktionen, die Brandt für den THS hatte, in diesem Fall die Organisation von Konzerten, die Produktion und der Vertrieb von Rechtsrock und die Herausgabe entsprechender Magazine, wurden hier von B&H-Funktionären wie dem genannten Marcel Degner (Anführer der *B&H-Sektion Thüringen*, Kassenwart *B&H-Division Deutschland*) und Thomas Starke (Vize-Anführer Sektion Sachsen und Herausgeber des Magazins *White Supremacy*) geleistet. Während ersterer von 1997–2000 für das Thüringer LfV arbeitete, war Starke mindestens seit dem Jahr 2000, mutmaßlich jedoch schon deutlich länger, V-Person des LKA Berlin. Auch der Leiter der *B&H-Division Deutschland*, Stephan Lange, war als V-Mann tätig, in seinem Fall von 2002–2010, vermutlich jedoch bereits seit 1997 für das BfV (Scharmer 2018: 75).

Durch Degner, der in die finanzielle Unterstützung der untergetauchten Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt involviert war, steuerte der VS maßgeblich den Aufbau der Thüringer B&H-Sektion, durch ihn und Lange auch den der Division Deutschland insgesamt. Das Beispiel von Starke, der 1996/97 über andere B&H-Aktivisten das 1998 in der Jenaer Garage gefundene TNT besorgt, dem NSU im gleichen Jahr die erste Bleibe im Untergrund verschafft hatte und der in engem Kontakt mit anderen NSU-Unterstützer*innen stand, zeigt ebenfalls, dass die Behörden sich bei der Auswahl ihrer Quellen eher ganz gezielt an die Führungspersonen der

Bewegung hielten, als den Vorgaben entsprechend davon Abstand zu nehmen.

Als V-Personen geführte Bewegungsunternehmer*innen waren jedoch nicht nur durch ihre Führungspositionen in Bewegungsstrukturen und durch die Organisation von Veranstaltungen entscheidend an der Identitätsbildung der Bewegung und deren Weiterentwicklung beteiligt. An Beispielen wie Starke oder Lange zeigt sich auch, dass diese durch die Veröffentlichung von Publikationen Einfluss auf die Entwicklung und Verbreitung von Deutungs- und Handlungsmustern der Bewegung genommen haben. Während Starke für das *White Supremacy*-Magazin verantwortlich zeichnete, in dem nach dem Untertauchen Uwe Mundlos Artikel veröffentlichte, war Lange zuständig für das *Blood & Honour* Magazin der deutschen B&H-Sektion, in dem u. a. Artikel zu Untergrundkampf und Zellenorganisation erschienen. Damit wirkten V-Personen der Behörden aktiv an der Radikalisierung der Bewegung und auch des späteren NSU mit. Denn das B&H Magazin wurde ebenso 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage gefunden, wie Ausgaben der Magazine *Der Weisse Wolf* und *Sonnenbanner*.

Ersteres entstand 1996 als „Rundbrief inhaftierter Kameraden“ in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg/Havel und veröffentlichte einschlägige Berichte bspw. zum Konzept des führerlosen Widerstands. Nach dem Eingang einer Geldspende des NSU erschien 2002 im Vorwort einer Ausgabe des *Weissen Wolf* die eingerahmte Nachricht „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen;-) Der Kampf geht weiter.“ – die bis heute einzige bekannte Bezugnahme auf den NSU vor dessen Selbstenttarnung 2011. Wie durch eine Strafanzeige eines anderen Inhaftierten aufgedeckt und dann im *Spiegel* veröffentlicht, wurde das Magazin in den ersten Jahren unter Nutzung der Ressourcen der anstaltseigenen Häftlingszeitung produziert, ebenso wie das Magazin *United Skins*. An beiden war mit Carsten Szczepanski ein bereits wegen eines versuchten Mordes an einem Nigerianer verurteilter Neonazi beteiligt, der mindestens seit 1994 für den Brandenburger Verfassungsschutz arbeitete. Nach dem es durch die Anzeige zu Ermittlungen kam, stellte der Verfassungsschutz sicher, dass ihr V-Mann wieder uneingeschränkten Postverkehr pflegen konnte – die Basis für die Produktion der Magazine (Deutscher Bundestag 2013a: 291). Ohne diese Unterstützung wäre der vor seiner Inhaftierung vor allem durch die Organisation von Konzerten aufgefallene Skinhead kaum zum bedeutendsten neonazistischen Bewegungsunternehmer in Brandenburg avanciert. Damit der V-Mann seine Kontakte pflegen und ausbauen konnte, fuhren Beamte des Verfassungsschutzes nach seiner Verlegung in den

offenen Vollzug den Freigänger kontinuierlich zu neonazistischen Treffen wie bspw. zum NSU-Unterstützer und V-Mann Thomas Starke. Während eines Praktikums in einem Szeneladen des NSU-Unterstützers Hendrik Lasch brachten sie ihn sogar regelmäßig 200 Kilometer zu seinem Praktikumsplatz. Der Kontakt zwischen dem Kreis um den späteren NSU und dem V-Mann Szczepanski war schließlich so eng, dass er 1998 angefragt wurde, ob er Waffen besorgen könnte.

Szczepanskis *United Skins* und das *Sonnenbanner* teilten sich eine radikale Sonderstellung in der großen Vielfalt neonazistischer Publikationen, die daraus resultierte, dass beide regelmäßig Anleitungen für den Aufbau militanter Kleingruppen und Werbung für *Combat 18* veröffentlichten (Deutscher Bundestag 2017b: 1152). Insbesondere im *Sonnenbanner*, einem Magazin des nordthüringischen Neonazis Michael See, der in Kontakt stand mit Szczepanski, aber auch mit THS-Aktivisten wie den V-Männern Brandt, Dalek und André Kapke, wurden auffällig oft Beiträge veröffentlich, die sich auf klandestine Aktionsformen bezogen. Dies verwundert nicht, erhielt See doch „über Thorsten Heise Zugänge zum internationalen Terrornetzwerk ‚Combat 18' und konnte dort – u. a. durch Besuche bei Marcel Schilf in Dänemark, Reisen zu britischen ‚Combat 18'- und ‚Blood & Honour'-Führungskadern sowie nach Schweden – seine Kontakte ausbauen." (Deutscher Bundestag 2017b: 1152, Herv. i. O.).

Eine entsprechende Ausgabe des *Sonnenbanners* fand sich 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage. Im Zuge der NSU-Ermittlungen zitierte das BfV deshalb im Februar 2013 in einem Schreiben an das BKA aus eben diesem Magazin und erklärte dazu:

„Bemerkenswert sind die ideologischen nationalsozialistisch motivierten Artikel im *Sonnenbanner* zu den Themen Zellenprinzip, Agieren im Untergrund, konspirativem Verhalten und elitärem Selbstverständnis – insbesondere vor dem Hintergrund, dass (vor allen Dingen) MUNDLOS diese Artikel gelesen haben dürfte. Die späteren Taten des NSU weisen zumindest keinen Widerspruch zu diesen o. g. Verhaltensmustern auf. Letztlich kann ein Kennverhältnis von Michael S. und Mundlos nicht gänzlich ausgeschlossen werden" (Deutscher Bundestag 2017b: 1153, Herv. i. O.)

Unerwähnt ließ das Amt hingegen, das Herausgeber See in der Zeit des Erscheinens des *Sonnenbanners* von 1995 bis 2001 für das BfV tätig war. Dies kam erst nach dem Ende des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses durch Medienberichte heraus. See erklärt heute, sein V-Mann-Führer im BfV habe die 19 Ausgaben des seit 1994 erscheinenden *Sonnenbanners* vor Veröffentlichung gekannt, bis auf

ein Titelbild habe es nie Änderungswünsche gegeben (ebd.). Ob das der Wahrheit entspricht, lässt sich leider ebenso wenig nachprüfen, wie die Frage, ob es stimmt, dass See bereits kurz nach der Flucht von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos 1998 durch André Kapke gefragt wurde, ob er jemanden wüsste, der die drei „wegen irgendwelchen Sprengstoffkrams" Gesuchten bei sich aufnehmen könne, wie er es dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages berichtet hat (Deutscher Bundestag 2017c: 19 f.). Er will angegeben haben, sich umzuhören, der ihn führende Mitarbeiter des Verfassungsschutzes habe ihm aber mitgeteilt, er solle untätig bleiben, „da wären andere schon näher dran". Doch seine V-Mann Akte wurde, zusammen mit sechs anderen V-Mann-Vorgängen, exakt am 8. November 2011, dem Tag an dem sich Beate Zschäpe der Polizei stellte und an dem der damalige Behördenleiter Heinz Fromm eine detailliierte Aufarbeitung aller im Zusammenhang mit Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos stehenden Aktivitäten des BfV verlangte, vom Leiter des Referats Beschaffung im BfV-Bereich Rechtsextremismus zur Vernichtung ausgewählt. Während der Vernichtung der sieben V-Personen-Akten am 11. November wurde durch den Abteilungsleiter ausdrücklich die Vernichtung der See (Tarnname „Tarif") betreffenden Akte angemahnt.

Ungeachtet des Inhalts dieser Akte zeigen die genannten Beispiele, dass durch Behörden als V-Personen geführte Bewegungsunternehmer*innen signifikanter Einfluss auf die Entwicklung der Bewegungsstrukturen, in denen die Mitglieder des späteren NSU-Netzwerks aktiv waren (Deutscher Bundestag 2017b: 1150), aber auch auf die sie prägenden Deutungs- und Handlungsrahmen, genommen wurde. Für alle bekannten V-Personen im NSU-Kontext, unabhängig davon, von welcher Behörde sie geführt worden sind, ist daher der Bewertung des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags zuzustimmen. Dieser kritisierte die V-Personen-Praxis des BfV scharf:

> „Anwerbung und Führung des V-Mannes „Tarif" zeigen – wie auch bei den BfV-V-Personen „Primus", „Corelli" und „Strontium" – beispielhaft die Vorgehensweise des BfV bei der Rekrutierung von V-Personen in den 1990er Jahren und zur Jahrtausendwende. Immer wieder wurden sehr junge, vorbestrafte, ökonomisch von den Zahlungen des BfV abhängige Führungsaktivisten in militanten Neonaziorganisationen und -netzwerken wie „Combat 18" als V-Personen verpflichtet, die als bezahlte de facto Vollzeitaktivisten mit Publikationen oder entsprechenden Internetauftritten ihren Einfluss, ihre Position und ihre Reichweite innerhalb der

> Neonaziszene ausbauten und an denen sich andere militante Neonazis orientierten.“ (Deutscher Bundestag 2017b: 1150).

Im Glauben, die rechten Strukturen unter Kontrolle zu haben, beförderte der Verfassungsschutz durch die finanzielle und logistische Unterstützung den neonazistischen Strukturaufbau (von der Behrens 2018b: 205). Die Einschätzung des nordrhein-westfälischen NSU-Untersuchungsausschuss, der Verfassungsschutz habe „durch den Einsatz von Führungspersonen der Neonazi-Szene als V-Personen […] indirekt am Aufbau und der Festigung der entsprechenden Gruppierungen wie der Szene insgesamt“ mitgewirkt (Landtag NRW 2018: 726), ist daher zutreffend.

These 2:

> „Aus Quellenschutzgründen werden Warnungen an die Exekutive/ Schutzpolizei erst so spät weitergeleitet, dass Aktionen nicht mehr verhindert werden können. […]“ (MAT A BKA-2/44a [Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Während die Polizei nicht nur auf die Aufklärung, sondern möglichst bereits auf die Verhinderung von Straftaten wie etwa unangemeldete Demonstrationen sinnt, steht das mittel- bis langfristige Interesse der Nachrichtendienste dem zum Teil diametral gegenüber, sind diese doch vor allem daran interessiert, ihre Quellen bzw. den Informationsfluss zu schützen. So stellte ein Gutachten im Auftrag des Thüringer Innenministers zum Verhalten der Landesbehörden bei der Verfolgung von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt fest, dass ein „Informationsfluss vom TLfV an das TLKA bei wichtigen Quellenmeldungen nicht dokumentiert ist.“ (Schäfer/ Wache/Meiborg 2012: 245). Konkret heißt das, dass Quellenmeldungen über deren Aufenthalt in Chemnitz, ihre Suche nach Waffen durch Jan Werner, über „weitere Überfälle“, ihre Geldnot und dann die plötzliche Zurückweisung von Geldspenden („jobben“, „Sachen und Aktionen“) in engem zeitlichen Zusammenhang zu Überfällen in Chemnitz nicht an das Landeskriminalamt weitergegeben wurden – obwohl der Verfassungsschutz dazu von Rechts wegen verpflichtet gewesen wäre (ebd. 245).

Vom BKA unerwähnt, stellt sich zusätzlich bei V-Personen grundsätzlich die Frage der sogenannten Nachrichtenehrlichkeit. Im Fall von Brandt, aber auch von Marcel Degner, betont das Thüringer LfV, wie hervorragend deren Informationen gewesen seien. Tatsächlich rühmt der

Verfassungsschutz Brandt dafür, dass er bspw. die Teilnehmer*innen und deren Zahl bei Veranstaltungen etwa des THS hätte angegeben können, was sie dann auch hätten überprüfen und bestätigen können.

Brandt selbst bestätigt das grundsätzlich:

> „Es war eigentlich so, dass ich überwiegend über meine tagespolitischen Aktivitäten dem Verfassungsschutz berichtet habe. Dabei ging es um Zahlen zu Demonstrationsteilnahmen, Teilnehmern an bestimmten Treffen, Interpretationen von Äußerungen, die im rechtsextremen Raum kursierten, Prognosen zu politischen Entwicklungen, beispielsweise wenn verschiedene Personen oder Gruppierungen zur Zusammenarbeit aufeinander trafen. […]“ (Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Tino Brandt vom 26. Januar 2012, MAT A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 255., zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013b: 261).

Die Informationen in den Akten zu Brandt beschränken sich tatsächlich weitestgehend darauf, in welcher Weise Veranstaltungen durchgeführt worden seien, weitergehende Hinweise fehlen hingegen (Deutscher Bundestag 2013b: 264). D. h. der Großteil der gelieferten Informationen hätte auch ohne den Einsatz der V-Person ermittelt werden können. Genau diesen Schluss hat der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss auch aus den vorliegenden Deckblattmeldungen der BfV-V-Person Ralf Marschner gezogen. Marschner (Tarnname „Primus“), B&H-Aktivist und mutmaßlicher Arbeitgeber Zschäpes und Mundlos, hatte überwiegend nur Informationen – etwa zu neonazistischen Konzerten – weitergegeben, die sich auch durch Polizeimeldungen, Presseberichte, antifaschistische Zeitschriften und neonazistische Fanzines bzw. später anhand von Internetauftritten gewinnen ließen (Deutscher Bundestag 2017b: 1114). Dafür, dass dies ein grundsätzliches Problem der V-Personen-Praxis ist, spricht die Erkenntnis des Ausschusses, dass insgesamt durch V-Personen gewonnene Erkenntnisse nur sehr selten zu polizeilichen Ermittlungen und exekutiven Maßnahmen geführt haben (vgl. Deutscher Bundestag 2017a: 1316).

D. h. zusätzlich zum Vorwurf des BKA stellt sich die Frage, ob nicht wirklich relevante Informationen durch die V-Personen gar nicht erst an die Behörden weitergegeben wurden. Darauf deuten beispielsweise Aussagen von Brandts V-Mann-Führer hin, der bekundete, hätten sie persönliche Informationen über bestimmte Personen haben wollen, dann habe der V-

Mann „rumgedruckst bis zum gehtnichtmehr.“ Brandt selbst leugnete das gegenüber dem BKA nicht. Sicherlich habe es Dinge gegeben, von denen er versucht habe, sie nicht zu weiterzugeben (ebd.). Interessanterweise nannten die ehemals für ihn verantwortlichen Verfassungsschützer*innen vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages ausgerechnet die Aktionen zum Tod des Hitler- Stellvertreters Rudolf Heß als Beispiel dafür, wie gut sie immer über die Absichten der Thüringer Neonazis im Bilde gewesen seien (Deutscher Bundestag 2013b: 264).

Demgegenüber steht die Erkenntnis, dass es zu diesem Anlass beispielsweise 1996 neben 200 weiteren Neonazis auch dem in die konspirative Organisation eingebundenen Brandt, aber auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Ralf Wohleben, André Kapke und anderen aus dem THS gelang, über eine Stunde unbehelligt von in anderen Städten auf die Neonazis wartenden, größeren Polizeikontingenten durch Worms zu ziehen.

Wenn er hingegen berichtet habe, so Brandt, sei das stets wahrheitsgemäß gewesen – schließlich habe er ja befürchten müssen, dass der Verfassungsschutz seine Angabe mit nachrichtendienstlichen Mitteln überprüfen würde. Sein V-Mann-Führer hat allerdings zugegeben müssen, dass Informationen, die über öffentliche Veranstaltungen hinausgingen, mangels einer zweiten eigenen Quelle gar nicht überprüft werden konnten (Deutscher Bundestag 2013b: 264). Wirklich ausgewertet wurden sie zudem auch nicht, ebenso wenig wie sie an das BfV oder andere Landesämter weitergeleitet wurden (ebd.).

Degner leugnet die bewiesene Zusammenarbeit bis heute. Was er konkret berichtet hat, lässt sich leider nicht überprüfen: Seine Akte mit den Treffberichten über rund 150 Treffen mit dem VS wurde irregulär und ohne Anfertigung der sonst üblichen Vernichtungsmeldung bereits kurz nach seiner Abschaltung im Jahr 2000 vernichtet.

These 3:

> „Da Quellen i. d. R. gut über die aktuellen technischen Möglichkeiten der Exekutive informiert sind, z. B. im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), liegt die Vermutung nahe, dass entsprechende Kenntnisse vom VS vermittelt werden. […] Es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass dadurch Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden vereitelt oder unterlaufen werden. […]“(MAT A BKA-2/44a [Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Tatsächlich ist belegt, dass durch Tino Brandt im Rahmen des THS nicht nur ideologische Schulungsabende, sondern ebenso Schulungen zu Rechtsfragen und zum Umgang mit staatlicher Überwachung gegeben wurden. Bei der Unterstützung der drei Untergetauchten kommunizierten Aktivist*innen des THS dann über anrufbare Telefonzellen und kodierte Nachrichten. Über Informationen zum grundsätzlichen Schutz vor Überwachung hinaus scheint Brandt aber auch über konkrete Telekommunikationsüberwachungen informiert gewesen zu sein.

In einem vertraulichen Gespräch mit dem heutigen Thüringer Landesvorsitzenden und stellvertretenden Bundesvorsitzenden der NPD, Thorsten Heise, im Januar 2007 erzählte der ehemalige V-Mann, um eine sichere Kommunikation mit ihm zu garantieren, habe ihm der Verfassungsschutz empfohlen, für diese eine gesonderte Handynummer zu nutzen und sie nicht unter seinem Namen zu erwerben. Das Geld dafür will er durch die Behörde erhalten haben (Baumgärtner/Diehl/Jüttner 2013). Und als sein Telefon von einer anderen Behörde abgehört worden sei, habe ihn der Thüringer VS auf seiner Arbeitsstelle in Coburg angerufen und ihn mit den Worten gewarnt: „Wir können erst mal nicht mehr bei dir anrufen, weil Handy und Dings ist Papi." (ebd.). Glaubwürdig erscheint dies nicht nur auf Grund der Vertraulichkeit des Gesprächs unter den beiden Neonazis, sondern auch angesichts dessen, dass aus ähnlich gelagerten Fällen vergleichbare Vorgänge belegt sind. Genannt sei an dieser Stelle der Fall des bereits erwähnten Carsten Szczepanski, ist er doch im Kontext der Waffenbeschaffung für den NSU von konkreter Bedeutung.

Am 25. August 1998 rief der NSU-Unterstützer Jan Werner den V-Mann Szczepanski an, der jedoch den Anruf nicht entgegennahm. Daraufhin schrieb ihm Werner kurz darauf eine bekannte SMS mit den Worten „hallo. Was ist mit den Bums", die unter anderem von der sogenannten Schäfer-Kommission, die im Auftrag des Thüringer Innenministeriums die Arbeit der regionalen Sicherheitsbehörden untersucht hat, dahingehend interpretiert wird, dass Werner von Szczepanski Waffen beschaffen wollte. Letzterer hatte an diesem Tag Freigang und traf sich mit seinem V-Mann-Führer. Von der SMS will er nichts mitbekommen haben, angeblich wurde das Mobiltelefon exakt an jedem Tag stillgelegt. In der Tat wurde genau an diesem Tag durch den *Verfassungsschutz Brandenburg* auf einen Tarnnamen ein neues Handy für den V-Mann eingerichtet. Das ursprünglich genutzte Telefon war in eine mit dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verbundene Abhörmaßnahme des Thüringer LKA gegen Werner geraten, das erstaunt feststellte, dass das Handy auf das Brandenburger Innenministerium

angemeldet war. Während die Fahnder des LKA bestreiten, das Kölner BfV informiert zu haben (Aust/Laabs 2014: 336), informierte das BfV seinerseits den *Verfassungsschutz Brandenburg*, der das betreffende Handy sofort einzog (Deutscher Bundestag 2013a: 411). Für den ermittelnden Fahnder mit dem Ergebnis, dass das von ihm abgehörte Telefon plötzlich nicht mehr erreichbar war (Aust/Laabs 2014: 336 FN 44).

Diese Praxis der Nachrichtendienste, in laufende Ermittlungen einzugreifen und diese zu sabotieren, ist in Hinblick auf den NSU gleich in doppelter Hinsicht relevant. Zum einen, weil sie, wie im letzten Fall, die konkrete Fahndungsarbeit behindert hat. Für die im Fokus dieser Arbeit stehenden Radikalisierung ist aber bedeutsamer, dass die Strukturen, innerhalb derer sich der NSU vor und nach seiner Flucht radikalisierte und die sie unterstützten, über Ermittlungen informiert wurden. Im Fall von Brandt heißt dies, dass die Organisierung der Aktivitäten bspw. des THS, die für den Radikalisierungsprozess eine zentrale Rolle gespielt haben, auch dadurch begünstigt wurde, dass im Zuge des Protest Policing mittels V-Personen diese über Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen informiert wurden. Das gleiche gilt im Fall von Szczepanski bzw. Werner für die Waffenbeschaffung und damit für eine der Grundlagen für die späteren Morde.

These 4

> „[…] Erst durch Übernahme recht hoher Telefongebühren, Reisekosten und Bereitstellung entsprechender Technik ist die Mehrzahl der Quellen überhaupt sowohl finanziell als auch materiell in der Lage, Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten. […]" (MAT A BKA-2/44a [Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Bewegungsunternehmer*innen wie Brandt, Starke, Szczpanski oder See verfügen durch ihre langjährige Bewegungsbiografie über ein weitverzweigtes Kontaktnetz. Gleichzeitig tragen sie als eine Art Bewegungselite maßgeblich zu deren Reproduktion, Stabilisierung und Weiterentwicklung bei (Erb 2011: 144 f.). Um diese Leistungen erbringen zu können, müssen Bewegungsunternehmer*innen ihrerseits in personelle, materielle und ideologische Ressourcen investieren. Neben der entsprechenden Biografie, Ansehen und Kontakten, die ihren Führungsanspruch gegenüber der Bewegung begründen und legitimieren, benötigen sie dazu umfangreiche finanzielle und zeitliche Ressourcen bzw.

Möglichkeiten. Christian Worchs Bedeutung als wichtigster Bewegungsunternehmer der neonazistischen Bewegung in den vergangenen 20 Jahren basiert beispielsweise nicht nur auf seinen jahrzehntelangen Kontakten und seinem Ansehen, sondern eben auch darauf, dass er durch ein Erbe finanziell unabhängig ist und keiner regemäßigen Berufstätigkeit nachgehen muss (ebd.: 146). Viele Bewegungsunternehmer*innen leben hingegen von bewegungsnahen Unternehmen, die Produkte für die Bewegung oder Aktivist*innen produzieren oder vertreiben. Das kann eine Druckerei sein oder eine Webagentur, die vor allem für Bewegungsorganisationen tätig ist, aber auch ein Vertrieb veganer Lebensmittel oder im Fall der neonazistischen Bewegung eine Produktions- und Vertriebsfirma für Rechtsrock und in der rechten Jugendkultur beliebte Kleidung. Im Fall des NSU besaß etwa Jan Werner das Label *Movement Records*, Tino Brandt beispielsweise arbeitete zeitweise für den extrem rechten *Nation Europa-Verlag*. Dennoch dürften die staatlichen Einkünfte einen nicht geringen Anteil an seinen Einkünften gehabt haben bzw. dazu beigetragen haben, dass er in Thüringen, aber auch bundesweit, an Koordinationstreffen und Demonstrationen der Bewegung teilnehmen konnte. Auch der VS selbst geht davon aus, dass die Spitzeltätigkeit Brandts Haupteinnahmequelle war (Thüringer Landtag 2014: 533). Wenn auch nur für einzelne der genannten V-Personen Angaben zu ihren staatlichen Einkünften existieren, so wird daran dennoch deutlich, dass sie signifikanten Anteil am hohen Einsatz der Einzelnen für die Bewegung gehabt haben dürften. Im Fall von Brandt beläuft sich die ihm vom Verfassungsschutz gezahlte Summe für seine V-Mann-Tätigkeit auf rund 200.000 DM, ebenso bei Marcel Degner. Thomas Richter, ein weiterer V-Mann (Tarnname Corelli) im NSU-Umfeld, soll rund 180.000 DM erhalten haben.

Brandt selbst hat gegenüber dem BKA erklärt:

> „Das Geld, das ich vom Verfassungsschutz bekommen habe, habe ich in wesentlichen Teilen für meine politische Arbeit aufgewendet. Gleich die erste Kohle ist beispielsweise in Aufkleber investiert worden. Im übrigen müssen Sie sich vorstellen, dass politische Arbeit immer eine Menge Geld kostet. Bei mir sind erhebliche Telefonkosten angefallen. Ich habe erhebliche Reisekosten gehabt, Benzin und Hotels mussten bezahlt werden. Ich habe auch schon Mal Geldstrafen für den André Kapke bezahlt.“ (Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Tino Brandt vom 26. Januar 2012, MAT

A BY-14/1c, Bl. 252 ff., 254., zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013b: 265).

Unabhängig davon, wie wahrheitsgemäß dies ist, so ist doch klar, dass er weder seine rege Reisetätigkeit noch andere Unkosten anderweitig hätte decken können. Der damalige Vizepräsident des Thüringer LfV erklärte vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss einerseits, ihm sei nicht bekannt, wofür Brandt das Geld genutzt habe, weil dies den VS nie interessiert habe (vgl. Thüringer Landtag 2014: 530). Andererseits meinte er, sich daran zu erinnern, dass dieser in einem Fall das Geld des VS nutzen wollte, um seine Anwaltskosten zu begleichen. Gewiss sei auch Geld in den Aufbau der Bewegung geflossen, aber das müsse man so hinnehmen (vgl. ebd.: 534). Tatsächlich hat einer von Brandts V-Mann-Führern bestätigt, es sei nicht unüblich gewesen, Quellen Anwaltskosten zu erstatten, außerdem liege es doch auf der Hand, dass ein überzeugter Neonazi das Geld, was er durch den VS erhalte, in irgendeiner Form wieder in die Bewegung investiere (Bode, Protokoll-Nr. 56, S. 79., zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013b: 265).

Unabhängig davon bleibt festzuhalten, dass, auch wenn V-Personen das von den Nachrichtendiensten gezahlte Geld zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts genutzt haben, dies dennoch ihr Engagement für die Bewegung und damit indirekt auch deren Mobilisierung begünstigt hat, weil sie nicht in Vollzeit einer Lohnarbeit nachgehen mussten. Auf die Frage, warum er denn überhaupt V-Mann geworden sei, entgegnete Brandt im NSU-Prozess denn auch, er sei angesprochen worden und hätte dann gemerkt, dass er mit dem Geld leichter seinen politischen Interessen nachgehen konnte (NSU-Watch 2014u, Ramelsberger u. a. 2018: 444 ff.).

Die Unterstützung des Verfassungsschutzes eröffnete Bewegungsunternehmer*innen wie Brandt neue Möglichkeiten bzw. ermöglichte ihnen, diese Rolle einzunehmen. Zumindest der Anführer des *Thüringer Heimatschutz* bekam offenbar alle Ressourcen, die er benötigte, um die Vernetzung der Aktivist*innen und die Organisation von Aktionen zu koordinieren. Sowohl, was die Aktivitäten des THS in Thüringen, aber auch die sehr gute Vernetzung bundesweit durch Brandt betrifft, die sich etwa in seiner Einbindung in das Komitee zur Durchführung der Heß-Aktionswochen zeigte, als auch die Präsenz von Brandt und THS-Abordnungen bei Bewegungsveranstaltungen bundesweit betreffend, ist fraglich, ob sie ohne die Unterstützung durch den Thüringer Verfassungsschutz in diesem Maße möglich gewesen wären. Brandt gibt an, ihm seien zusätzlich zu seinem Spitzellohn nicht nur die Kosten seiner

zahlreichen Fahrten zu Demonstrationen bundesweit, sondern auch Telefonkosten erstattet worden. Im Interview mit der rechten Wochenzeitung *Junge Freiheit* bekundete er: „Noch während der konspirativen Gespräche habe ich am Handy alles organisiert. Ich hatte zu den Rudolf-Heß-Wochen Handyrechnungen über 1.000 bis 2.000 Mark." (Meckerlein 2017). Rechnungen, die vom Geld des Landesamts für Verfassungsschutz bezahlt worden seien, so Brandt. „Und Prämien, wenn ich in Gewahrsam saß, als Schadensersatz sozusagen."

In der Tat ist dokumentiert, dass er – auch wenn dies eigentlich nicht üblich war – zusätzlich zu den hohen Geldbeträgen umfangreiche Sachmittel erhalten hat. Nach Aussage eines VS-Mitarbeiters hat er durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz „Computer, Modems, Handys oder Fax-Geräte erhalten [.], um die technischen Vorrausetzungen zur Erfüllung der Aufträge zu schaffen." (Thüringer Landtag 2014: 530). Brandt sei ein „Technikfreak ohne Ende" gewesen, der ständig die neuesten Mobiltelefone, PCs und Kameras haben musste und ständig „Autos zu Bruch gefahren" habe (ebd.). Brandt verfügte damit auch über umfangreiche technische Möglichkeiten, die er für die Organisierung der Bewegung, bspw. seine Beteiligung am elitären *Thule-Netz*, zu nutzen wusste. Aber auch konspirative Mobilisierungen wie die erwähnte, erfolgreiche Heß-Mobilisierung an der Polizei vorbei im Jahr 1996 wären kaum möglich gewesen ohne die technische und finanzielle Unterstützung des Verfassungsschutzes.

Der *Thüringer Verfassungsschutz* unterstützte aber durch seine V-Personen nicht nur indirekt den Aufbau und die Weiterentwicklung der neonazistischen Bewegung, sondern – in der Hoffnung auf Informationen über die Untergetauchten Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt – auch ganz konkret den späteren NSU. Als André Kapke 1998 im Auftrag der Untergetauchten versuchte, falsche Ausweisdokumente zu besorgen, stellte der V-Mann Brandt zunächst sicher, dass dieser von seinem damaligen Arbeitsgeber, dem rechten Verleger Peter Dehoust, 1.800 DM bekam. Später stellte der Verfassungsschutz selbst Brandt 2.000 DM für drei Pässe zur Verfügung (von der Behrens 2018b: 226, FN 152).

These 6:

> „Wird der VS über die Durchführung von Exekutivmaßnahmen informiert, werden die Quellen oft vorher gewarnt. Es war festzustellen, dass diese Warnung innerhalb der Szene ‚an gute Kameraden' weitergegeben wird. […]"(MAT A BKA-2/44a [Tgb.-

Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Der Vorwurf, die Verfassungsschutzbehörden würden ihre V-Personen im Vorfeld über geplante polizeiliche Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen in Kenntnis setzen, wiegt schwer. Nichtsdestotrotz gibt es zahlreiche Beispiele, in denen von Seiten der Polizei genau dies beklagt wird. Wenngleich häufig offensichtlich ist, dass es entsprechende Warnungen gegeben haben muss, ist der Beweis oft schwierig zu führen. Das Beispiel der *Nationalen Bewegung*, einer in den Jahren 2000–2001 in Brandenburg aktiven rechtsterroristischen Gruppe, zeigt, dass es sich mitnichten nur um unbedeutende Fälle handelt, sondern es zeigt im Gegenteil die Konsequenzen der skizzierten V-Personen-Praxis auf. Nach einer ganzen Reihe von Anschlägen, zu denen sich die Gruppe auch in Bekenner*innenschreiben bekannt hatte, übernahm der Generalbundesanwalt die Ermittlungen. Am 7. Februar 2001 durchsuchten 200 Polizist*innen die Wohnungen von 19 Neonazis. Bei der als präventive Maßnahme deklarierten Razzia wurden jedoch keinerlei Hinweise auf die *Nationale Bewegung* gefunden. Erst 2003 erfuhr die Öffentlichkeit durch Recherchen von Journalist*innen, dass ein V-Mann des *Landesamts für Verfassungsschutz Brandenburg* die Bewegung vor den Durchsuchungen gewarnt hatte. V-Mann Christian K. soll am 6. Februar 2001 mit einem wichtigen Aktivisten des ein Jahr zuvor verbotenen B&H-Netzwerks telefoniert und diesen vor der ursprünglich für den 17. Februar geplanten Razzia gewarnt haben (Baumgärtner 2016: 165). Sein Gesprächspartner, der seinerseits in engem Kontakt mit dem polizeilichen Staatsschutz in Potsdam stand, soll nicht überrascht gewesen sein und stattdessen angegeben haben, bereits über die geplanten Durchsuchungen im Bilde zu sein. Das Telefonat wurde jedoch – ohne Wissen der Brandenburger Behörden – vom LKA Sachsen-Anhalt abgehört, die Razzia vorgezogen und bereits am folgenden Abend durchgeführt, allerdings ohne Hinweise auf die *Nationale Bewegung* (ebd.). Der Informant belastete anschließend seinen V-Mann-Führer schwer und warf ihm vor, dieser habe ihn sowohl über den genauen Termin der Razzia informiert, als auch darüber, dass diese auf die *Nationale Bewegung* abziele (ebd., FN 17). Er sei geradezu animiert worden, den Termin an den B&H-Aktivisten Sven S. zu verraten. Im Ergebnis wurde der V-Mann schließlich wegen Geheimnisverrats zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, und sein V-Mann-Führer wechselte die Abteilung. Wer für die Anschläge der *Nationalen Bewegung* verantwortlich war, ist bis heute unbekannt.

Auch im Kontext des NSU wurden offenbar V-Personen und durch sie die neonazistische Bewegung über bevorstehende Durchsuchungen informiert.

Auf sichergestellten Tonbändern eines Gesprächs mit dem bis heute bundesweit bedeutenden Bewegungsaktivisten Thorsten Heise erklärt Tino Brandt, bei den zahlreichen Hausdurchsuchungen sei er nur zweimal kalt erwischt worden:

> „ […] Gut, ist dann natürlich schon sehr praktisch, wenn ich einen Tag vorher weiß, dass die kommen. […] ich sach mal so, dass war bis auf zwei Hausdurchsuchungen, die der Freistaat Bayern gegen mich veranlasst hat, äh, wo ichs nicht vorher wusste, war das sonst so in Coburg, dass äh, die ham ja Computerattrappen mitgenommen. Die ham ja jedes Mal äh, äh, Beschlagnahme für meinen Computer gehabt und ähm, ich hab dann äh, Uraltcomputer da zusammengezimmert, äh […] bin dann zum Bahnhof gelatscht und hab den Computer ins Schließfach getan […]" (Auswertungsvermerk des BKA vom 21. November 2012, MAT A GBA-12, Bl. 24, zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013b: 268).

Tatsächlich gab es im Thüringer Landeskriminalamt die Anweisung, bei geplanten Maßnahmen gegen Neonazis zuvor das Landesamt für Verfassungsschutz zu informieren.

„Die Folge war nur, als wir bei Tino Brandt durchsuchten, war sogar die Festplatte in dem Computer ausgebaut und er grinste uns frech an. Dann haben wir einmal ohne vorherige Info an das TLfV durchsucht und fanden prompt etwas. Meines Erachtens hat das TLfV die Betroffenen gewarnt.", erklärte ein Kriminalhauptkommissar des LKA (Deutscher Bundestag 2013c: 54).

Da offenbar in vielen der Verfahren gegen Brandt nicht ausreichend Beweise gesichert werden konnten (s. u.) und in einem anderen Fall bei Brandt der Versuch der Einflussnahme des VS auf Ermittlungen belegt ist, spricht dafür, dass ihm durch den Verfassungsschutz ermöglicht wurde, belastende Beweismittel bei Seite zu schaffen und so Ermittlungen zu erschweren bzw. zu verhindern.

These 7:

> „Wird der VS über ein bereits laufendes Ermittlungsverfahren oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine Quelle oder dieser nahestehenden Person informiert, so zieht der VS seine

> Quelle zu deren Schutz zurück. Der Quellenführer gibt Anweisungen zum Verhalten gegenüber der Exekutive. Es besteht die Gefahr, dass Ermittlungs- und Beweisansätze vernichtet und strafprozessuale Maßnahmen verhindert wer-den. […]“ (MAT A BKA-2/44a [Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Erwiesenermaßen wurden auch im NSU-Komplex V-Personen nicht nur über konkrete Exekutivmaßnahmen, sondern auch laufende Ermittlungen in Kenntnis gesetzt, wiederum mit dem Effekt, dass diese behindert und indirekt die reibungslose Organisation von Bewegungsaktivitäten unterstützt wurde.

Im Vorfeld der geplanten Heß-Aktionstage, in deren Rahmen konspirativ sichergestellt werden sollte, dass trotz eines Verbots entsprechender Veranstaltungen neonazistische Gedenkdemonstrationen stattfinden, beriet im August 1996 die Sonderkommission Rechtsextremismus des LKA Thüringen, die nicht in Brandts V-Mann-Tätigkeit eingeweiht war, mit der Staatsanwaltschaft darüber, Brandts Telefonanschluss abzuhören. Darin teilte der zuständige Oberstaatsanwalt mit, er sei durch den Verfassungsschutz informiert worden, dass Tino Brandt wörtlich geäußert habe „Ich weiß, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt wird. Ich bin deshalb sicher, dass meine Telefongespräche alle abgehört werden. Aus diesem Grund verhalte ich mich bis zum Ende des Verfahrens ruhig.“ (Thüringer Landtag 2014: 546). Eine Überwachung seines Telefons wurde deshalb als wenig erfolgversprechend eingeschätzt und nicht beantragt.

Bei einem späteren Gerichtstermin sprach Brandt den betreffenden Staatsanwalt gar mit den Worten „Was macht denn mein ‚Bildung – einer-kriminellen-Vereinigung-Verfahren‘?“ an, obwohl gerade er als Verdächtigter von dem zu dieser Zeit laufenden Strukturermittlungsverfahren nichts wissen durfte (ebd.). Vom Thüringer Untersuchungsausschuss nach einem „Leck“ in den Behörden befragt, dass Informationen an die neonazistische Bewegung weiterreiche, gab der Staatsanwalt an, dies sei ihm später bei der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe „richtig aufgefallen“ (ebd.).

Dementsprechend ist, wie es im Übrigen auch der Ausschuss festgestellt hat (vgl. Thüringer Landtag 2014: 1580), festzuhalten, das Brandt von gegen ihn gerichteten Ermittlungsmaßnahmen gewarnt worden und damit eine Strafvereitelung zu seinen Gunsten erfolgt ist. Zu vermuten

ist, dass dies auch bei anderen V-Personen im NSU-Kontext der Fall gewesen ist. Der Ausschuss konstatiert denn auch, beim überwiegenden Teil der anderen V-Personen und Gewährspersonen habe es sich um Straftäter*innen gehandelt, die zum Teil währende ihres Einsatzes Straftaten verübten. „Dass auch Marcel Degner und andere mittlerweile bekannte Quellen des TLfV bei der Begehung von Straftaten als V-Leute außerhalb ihrer Alimentierung mittelbar unterstützt oder in anderer Weise begünstigt wurden, konnte der Untersuchungsausschuss weder belegen noch zweifelsfrei ausschließen.“, so die Bewertung des Ausschuss (ebd.).

These 9:

> „These 9: Quellen des VS, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren als Straftäter festgestellt wurden, werden weder angeklagt noch verurteilt und unterliegen somit auch für die Szene erkennbar keinem Verfolgungsdruck. Es besteht die Gefahr, dass diese gerade dadurch im kameradenkreis der Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden verdächtigt werden. […]“ (MAT A BKA-2/44a [Tgb.-Nr. 134/12 – GEHEIM], Anl. 01; zitiert nach: Deutscher Bundestag 2013a: 218)

Auch im Kontext Thüringen und im NSU-Komplex haben gleich mehrere enttarnte V-Personen behauptet, ihnen sei Schutz vor Strafverfahren versprochen oder Einfluss auf solche genommen worden. So bekannte der ehemalige V-Mann des Thüringer Verfassungsschutz, Thomas Dienel, ihm sei zu verstehen gegeben worden, man könne Strafverfahren von ihm ‚weghalten‘ (vgl. Thüringische Landeszeitung, 26.6.2001, zitiert nach: Wogawa 2012: 120). Nachweisen lässt sich dies nur schwierig, im fraglichen Zeitraum wurden allerdings in Thüringen derartig viele Verfahren aus dem Bereich Rechtsextremismus durch die Staatsanwaltschaften eingestellt, dass sich 1997 das Innenministerium mit einem Schreiben an das Justizministerium wandte, in dem es kritisierte:

> „Die Einstellungspraxis von verschiedenen Thüringer Staatsanwaltschaften bei bestimmten Deliktsgruppen gibt dem Thüringer Innenministerium Anlass zur Sorge. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) einerseits sowie um Delikte, die typischerweise von der sogenannten „rechts“-gerichteten Klientel begangen werden. (…)“ (Thüringer Landtag 2014: 540)

Kritik formulierten damals wie heute auch beteiligte Polizisten. Allein gegen THS-Anführer Tino Brandt wurden 35 Strafverfahren eröffnet, darunter auch wegen schwerer Straftaten. Unter anderem wurde er von Polizisten eindeutig als Täter bei einem Überfall von ca. 15–20 vermummten und bewaffneten Neonazis auf ein von ihnen mit ihren PKW eingekeiltes Zivilfahrzeug der Polizei in Saalfeld identifiziert. Im Gegensatz zu anderen wurde der V-Mann Brandt jedoch nicht rechtskräftig verurteilt (Deutscher Bundestag 2013a: 315). Dies gilt auch für alle anderen Verfahren, was zu Unmut bei mehreren ermittelnden Polizisten führte (Thüringer Landtag 2014: 537, 543). Diese bemängelten, trotz akribischer Ermittlungsverfahren seien viele Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Wenn es doch zu einer Anklage gekommen sei, sei Brandt – zum Teil in der Berufungsinstanz – stets freigesprochen worden, so einer der Polizisten. Zur Begründung führte ein beteiligter Oberstaatsanwalt vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss an, es habe zumeist kein hinreichender Tatverdacht bestanden oder es habe durch Zeugenaussagen, Widersprüche und Alibis Beweisschwierigkeiten gegeben (ebd.: 537). Währenddessen betont einer der damaligen Ermittler, im Fall eines Verfahrens wegen Anstiftung zum schweren Landfriedensbruch seien die Ermittlungen detailliert und stimmig gewesen, auch im Fall des u. a. von Böhnhardt und Mundlos verantworteten Puppentorso nebst Bombenattrappe seien Spuren sichergestellt und das Verfahren dennoch eingestellt worden (ebd.: 543).

Auch der Thüringer Untersuchungsausschuss hat auf die auffällig hohe Zahl der Verfahrenseinstellungen bei Brandt hingewiesen. Zumindest in einem Fall konnte er zumindest eine versuchte Einflussnahme des Thüringer Verfassungsschutzes nachweisen: In einem Verfahren wegen eines gewaltsamen Angriffs 1996 in Gräfenthal wurde Brandt erstinstanzlich verurteilt, in zweiter Instanz jedoch freigesprochen. Ein in das Verfahren involvierter Polizeibeamter der Sonderkommission Rechtsextremismus des LKA berichtete dem Ausschuss, der zuständige Staatsanwalt habe ihm vom Besuch zweier Verfassungsschützer erzählt. Diese hätten seine Ermittlungen gegen Brandt als ‚Hexenjagd' tituliert, behauptet, Brandt sei nicht der Anstifter zu dem schweren Landfriedensbruch gewesen, weswegen der Staatsanwalt auf ihn Einfluss nehmen und die Ermittlungen einstellen solle (Deutscher Bundestag 2013a: 266). Der Staatsanwalt hat grundsätzlich bestätigt, dass es diesen Besuch gegeben hat. Ein Vertreter des Verfassungsschutz habe sinngemäß gefragt: „Warum wollen Sie denn ausgerechnet den Tino Brandt hinter Gitter bringen?" Auf Nachfrage, ob seiner Einschätzung nach das Ziel des

Besuchs gewesen sei, ihm zu verstehen zu geben, Brandt sei ein V-Mann des LfV Thüringen und er solle mit seinen Ermittlungen zurückhaltender sein, gab der Staatsanwalt an:

> „Das könnte sein, ja. […] Also, es gibt auch andere Interpretationsmöglichkeiten. Aber es war vordergründig, glaube ich, schon darauf angelegt, ich solle eher den Tino Brandt in Ruhe lassen, weil er Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sei." (ebd: 267)

Trotzdem habe er weiter gegen Rechts ermittelt. Das betreffende Verfahren gegen Brandt wurde jedoch – wie alle rund 30 gegen ihn geführten – eingestellt.

Fazit V-Personen

Im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht in punkto NSU vor allem die Frage, warum die Sicherheitsbehörden den NSU nicht aufgedeckt und insbesondere Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt nicht eher verhaftet haben. Angesichts der großen Zahl von V-Personen der verschiedensten Verfassungsschutzbehörden im Umfeld des NSU und der zahlreichen damit verbundenen Skandale ist die Deutung verbreitet, diese seien auf dem sogenannten rechten Auge blind gewesen.

In Hinblick auf die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Radikalisierungsprozesse und deren politischen Gelegenheitsstrukturen konnte jedoch gezeigt werden, dass das Gegenteil der Fall war. Das Problem ist nicht, dass sich die Behörden in den 1990er Jahren nicht ausreichend mit dem Problem des militanten Neonazismus beschäftigt haben. Das BfV selbst erwähnte 2004 in einer Studie mit dem Titel „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004" (Bundesamt für Verfassungsschutz 2004) nicht nur rund 40 Sachverhalte mit rechtsterroristischem Hintergrund, sondern nahm auch auf in der Bewegung diskutierte Konzepte Bezug. Zu problematisieren ist vielmehr, dass die Verfassungsschutzbehörden sich, vor allem über V-Personen, an der Gestaltung und vermeintlichen Kontrolle der neonazistischen Bewegung versuchten. Sie erreichten das Gegenteil: Anstatt Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihre Beseitigung zu ermöglichen, stärkte ihr nachrichtendienstlicher Ansatz einerseits die Bewegung. Mit dem THS und den B&H-Sektionen Thüringen und Sachsen wurde die Entwicklung der beiden für die Entstehung des NSU entscheidenden Organisationsstrukturen, ihr Aufbau und ihre Radikalisierung durch staatlich alimentierte V-Personen befördert.

Andererseits dürfte die Einschätzung, die Bewegung zu kontrollieren, dazu beigetragen haben, dass man die Erkenntnisse über rechtsterroristischen Bestrebungen nicht in ausreichendem Maße ernst genommen hat.

Die untersuchte Vertrauenspersonenpraxis ist folglich als förderliche, institutionelle Gelegenheitsstruktur zu bewerten.

5.1.4 Programme zur Förderung der sozialen Arbeit mit rechten Jugendlichen

Eine Erkenntnis aus dem Erstarken der extremen Rechten Anfang der 1990er Jahre, der großen Zahl rassistischer Gewalttaten, von Wahlerfolgen extrem rechter Parteien und der weiten Verbreitung entsprechender Einstellungen in der Bevölkerung war, dass eine institutionell-repressive Strategie allein nicht ausreichend ist, um dem komplexen Phänomen Rechtsextremismus zu begegnen (Möller 2015: 92). Eine demokratische Gesellschaft, die Achtung und Schutz universeller Menschenrechte als Basis menschlicher Gemeinschaft (Art.1, GG) definiert, kann sich nicht darauf beschränken, den Schutz der Verfassung, bzw. der in dieser definierten Werte, im Fall gegensätzlicher Bestrebungen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden bzw. bei der Missachtung von Gesetzen der Sanktionierung durch Polizei und Judikative zu übertragen. Sie muss zusätzlich nach den Ursachen fragen und versuchen, umfassende Gegenstrategien zu entwickeln. D. h. sie muss auf Phänomene, wie etwa rechte Gewalt, nicht nur mit repressiven Maßnahmen des ‚protest policing' reagieren, sondern sie muss sich zusätzlich bemühen, der Entstehung und Verbreitung extrem rechter Einstellungen und Verhaltensweisen anderweitig zu begegnen und präventiv vorzubeugen.

Dadurch, dass der Blickwinkel von Öffentlichkeit wie Wissenschaft nach den Pogromen von Rostock und Hoyerswerda und Brandanschlägen wie in Solingen oder Mölln lange Zeit verengt war auf Gewalt (Kleinert/ de Rijke 2000: 169), für die vor allem junge Menschen verantwortlich zeichneten, konzentrierte sich die Debatte um Rechtsextremismus zu Beginn der 1990er auf diese (vgl. Schubarth 2000: 250, Scherr 1996: 97). Durch die Verbindung der Gewalt mit dem Topos Jugendliche stand häufig die Bedeutung des Alters beziehungsweise der Adoleszenz im Vordergrund, und die politischen Motive traten in den Hintergrund (Dierbach 2010: 46, Reimer 2014: 34). Kontextbedingungen der Gewalt

wie extrem rechte Strukturen, aber auch politische Diskurse und Einstellungen der Bevölkerung wurden weitaus weniger stark thematisiert, als die Jugendlichkeit von Täter*innen. Ungeachtet der Tatsache, dass extrem rechte Einstellungen und Verhaltensweisen kein reines Jugendproblem darstellen, unterschiedliche Ursachen haben können und folglich auch keine allein erfolgversprechende Gegenstrategie existiert, wurde in dieser Diskussion der Pädagogik eine Schlüsselrolle für die gesellschaftliche Problemlösung zugewiesen (Scherr 1996: 97 f.). In diesem Zusammenhang wurden Ansätze aus der Pädagogik und insbesondere der Jugendarbeit unterstützt durch Sonderprogramme des Bundes und der Länder, von 1992–1996 vor allem durch das *Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt* (AgAG) der Bundesregierung.

Dieses unter der Verantwortung der damaligen Frauen- und Jugendministerin Angela Merkel geschaffene Programm zielte darauf ab, Gewalt in Ostdeutschland durch die Einbindung gewalttätiger Jugendlicher in Maßnahmen der Jugendhilfe zu reduzieren und gleichzeitig den Aufbau von Jugendhilfestrukturen in den neuen Bundesländern zu fördern. Insgesamt wurden 144 Einzelprojekte in 30 ausgewählten Brennpunktregionen gefördert. In Thüringen wurden 1993 in der ersten Phase des Programms mindestens elf lokale Projekte wie Jugendtreffs unterstützt, zu den regionalen Schwerpunkten gehörte die Stadt Jena.

Während die Arbeit von Polizei und Verfassungsschutzbehörden vor allem in den zahlreichen Untersuchungsausschüssen, bedingt auch im Münchner NSU-Prozess, untersucht worden ist, findet eine Auseinandersetzung mit der Rolle, die Soziale Arbeit und solche öffentlich geförderten Jugendtreffs für die Radikalisierung gespielt haben, bislang kaum statt (Kleffner 2015: 45). Das gilt sowohl für die Öffentlichkeit wie für den Fachdiskurs. Allein in den Untersuchungsausschüssen in Thüringen und Sachsen wurde dieser Zusammenhang thematisiert. Beide sprechen aus dem AgAG finanzierten Maßnahmen große Bedeutung für die Radikalisierung des späteren NSU und seiner Unterstützer*innen zu.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem AgAG gibt es jedoch nicht erst seit der Aufarbeitung des NSU. Es waren unter anderem verschiedene, aus diesem Programm geförderte, Projekte, die unter Schlagworten wie „Glatzenpflege auf Staatskosten?“ in den Jahren 1998–2000 zu einer intensiven Fachdebatte (vgl. Buderus 1998, ZDK 1999, PDS 1999), aber auch zu einer breiten Diskussion in der Öffentlichkeit um die konkrete Ausgestaltung, aber auch ganz grundsätzlich um die Frage der Sinnhaftigkeit sozialer Arbeit mit rechten Jugendlichen, geführt haben.

Bis heute wird das Programm vor allem mit einzelnen der Projekte verbunden, in denen fachlich unreflektiert eine Akzeptanz der Person ungeachtet ihrer politischen Positionierung mit einer Akzeptanz rechter Ideologie verwechselt wurde, und/oder die den Ansatz der akzeptierenden Jugendarbeit auf Sozialräume oder Konstellationen übertragen haben, die für diese nicht geeignet waren (Kutschker/Palloks 2014: 13). Auslöser war ein Skandal, den Medien im Herbst 1992 aufdeckten und von denen sich das gesamte Programm nie wirklich erholt hat. In mehreren Kommunen waren im Rahmen des AgAG aktive und als solche bekannte Neonazis für Jugendarbeit mit rechten Jugendlichen eingestellt worden (ebd.). In einem Beitrag der Tagesthemen rechtfertigte ein Mitarbeiter des für die Projekte in Thüringen verantwortlichen Instituts dies damit, dass entsprechende Mitarbeiter*innen am ehesten Zugang zu rechtsextrem-orientierten Jugendlichen bekämen, weshalb deren Einsatz ganz im Sinne akzeptierender Jugendarbeit nur konsequent sei (Krafeld 2000: 277).

Die Nachwirkungen dieser Debatte um die vermeintliche (Sozial-)Pädagogisierung des Rechtsextremismus (Dudek 1994: 291), aber eben auch die Reflexion der in den Projekten gemachten Erfahrungen, prägen bis heute die Auseinandersetzung um pädagogische Arbeit zum Thema Rechtsextremismus.

Während das Programm den Aufbau der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern unterstützt hat, so ist seine Wirkung hinsichtlich der extremen Rechten kritisch zu bewerten. Das liegt zum Teil, wie in den benannten Beispielen, an der Ausgestaltung vor Ort. Viele kritikwürdige Punkte waren aber bereits in der Konzeption angelegt, beziehungsweise sie sind Folge entsprechender Leerstellen.

Zunächst einmal war die Beschränkung auf die neuen Bundesländer ein Fehler (Möller 2015: 92), waren doch sowohl Gewalttaten, aber auch extrem rechte Organisationsstrukturen, Wahlverhalten und Einstellungen ebenfalls in Westdeutschland ein Thema.

Problematisch gestaltete sich aber vor allem die vage definierte Zielgruppe. Die Einrichtung des AgAG war zwar unzweifelhaft eine Folge der massiven Zunahme rechter Gewalt, begann die Vorplanung doch unmittelbar nach dem Pogrom von Hoyerswerda 1991. Trotzdem sollte es sich ausdrücklich nicht speziell gegen extrem rechts motivierte Gewalt, sondern gegen gewaltbereite Jugendszenen im Allgemeinen richten (Krafeld 2000: 276). Als Zielgruppe wurden „Jugendliche vor Ort“ und als Zielsetzung eine „unmittelbare Auseinandersetzung mit gewalttätigen, auffälligen Jugendlichen und Kindern und Jugendlichen, die (noch) nicht auffällig geworden sind“ (BMFJ 1991: 48) benannt. Durch diese Fixierung

auf Gewalthandeln blendete das AgAG die Auseinandersetzung mit der politischen Dimension extrem rechts motivierter Gewalttaten von vornherein weitgehend aus (Krafeld 2000: 272). Dies war einerseits eine unmittelbare Folge eines extremismustheoretisch geprägten Rechtsextremismusdiskurses, in dem bspw. der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl und die Jugendministerin Angela Merkel im Zusammenhang mit rechten Gewalttaten regelmäßig pauschalisierend von einer ‚linken und rechten Gewalt' sprachen (ebd.: 272). Andererseits führte es dazu, dass Zusammenhänge, etwa zwischen dem damaligen Asyldiskurs sowie politischen Orientierungen, die bis in die sogenannte Mitte der Gesellschaft reichen und der Gewaltmotivation Jugendlicher, weitgehend ausgeblendet wurden.

Durch die Einschränkung der Zielgruppe auf gewaltaffine Jugendliche wurden die Auseinandersetzung mit den ideologischen Grundlagen der Gewalt, bzw. rechtsextreme Haltungen (Möller 2015: 92) und deren Prävention, aus dem Arbeitsauftrag der Projekte bewusst ausgeschlossen (Reimer 2014: 34 f.). Die Annahme, die Gewalt in den neuen Bundesländern sei „keinesfalls ideologisch rechtsextrem motiviert" (Otto/ Merten 193b: 25), war zu diesem Zeitpunkt weit verbreitet. Tatsächlich gingen auch das Projekt begleitende Wissenschaftler*innen davon aus, nur die wenigsten Jugendlichen seien ideologisch gefestigt und schlussfolgerten daraus, für das Gewalthandeln seien in erster Linie objektive Bedingungen und die funktionale Bedeutung der Gewalt für die Jugendlichen verantwortlich (Bohn u. a. 1994: 301). Diese in dieser Allgemeinheit zweifelhafte Feststellung, die sich auch viele Sozialarbeiter*innen und Kommunalpolitiker*innen zu eigen machten, erklärt, warum sich in zahlreichen Projekten die Beteiligten vor Ort schwer taten, die politische Dimension anzuerkennen und in ihre Arbeit einfließen zu lassen.

Für die konkreten Projekte hatte dies jedoch noch andere Auswirkungen. Viele der Probleme, die sich in diesen ergaben, waren nicht zuletzt eine Folge davon, dass schon die Konzeption keine differenzierte Betrachtung der Zielgruppe in Hinblick auf deren ideologische Kohärenz und praktische Funktion in extrem rechten Strukturen vor Ort beinhaltete (VDK 2006: 78 ff. zitiert nach Reimer 2014: 35). Soziale Arbeit aber muss prüfen, ob sozialpädagogische Maßnahmen überhaupt Aussicht auf Erfolg haben.

Dazu, wie die Jugendarbeit konkret gestaltet sein sollte, machte das Programm aber kaum Aussagen (Krafeld 2000: 277). Da man keine präzisen sozialwissenschaftlichen Ursachenbeschreibungen für die Gewalt

sah, legte man keine grundsätzliche inhaltliche Spezifizierung der zu anzuwendenden pädagogischen Ansätze fest. Stattdessen räumte man den regionalen Verantwortlichen einen möglichst großen Handlungsspielraum ein, damit diese angemessen auf lokale Besonderheiten reagieren könnten (BIK-Netz o. J.). Verwiesen wurde lediglich auf Erfahrungen mit sozialpädagogischer Fan-Arbeit sowie offener und mobiler Jugendarbeit. Andere Arbeitsbereiche sozialer Arbeit wie etwa die Jugendgerichtshilfe, von Jugendgerichten angeordnete Maßnahmen, der Jugendarrest, Jugendanstalten und die Bewährungshilfe fanden sich in der Konzeption des AgAG nicht wieder (Reimer 2014: 35). Dementsprechend wurden fast ausschließlich offene und mobile Angebote realisiert, so dominierten unter den 140 im Laufe des Jahres 1992 aufgebauten Projekten Beratungsprojekte (66), Info-/Kulturarbeit (58), Freizeitpädagogik (57), Jugendclubarbeit (53), Erlebnispädagogik (51) und aufsuchende Ansätze (47) (vgl. Bohn u. a. 1994: 301).

Diese Form der Jugendarbeit ist zwar möglich mit Mitläufer*innen und Sympathisant*innen der neonazistischen Bewegung, d. h. sogenannten extrem rechts orientierten Jugendlichen, sie ist hingegen ungeeignet für die Arbeit mit ideologisch gefestigten Bewegungsaktivist*innen und Führungspersonen (Reimer 2014: 34 f.). Grundsätzlich stellt sie hohe Anforderungen an die Jugendarbeiter*innen (vgl. Baer 2014, Becker/Hafeneger 2014), aber auch die institutionellen Rahmenbedingungen. Dazu gehört neben pädagogischer Fachkompetenz auch ein deklaratives Wissen über örtliche extrem rechte Strukturen (Kutschert/Palloks 2014: 15). In vielen Fällen mangelte es an beidem.

Zu Recht hat Wilfried Schubarth (2000: 255) deshalb darauf hingewiesen, dass die verbreitete Kritik an einer vermeintlichen ‚Glatzenpflege auf Staatskosten' verkennt, dass Pädagogik als Teil der Gesellschaft an deren Unterstützung gebunden ist, die ihr häufig nicht gewährt wird. Konkret bemängelt er nicht nur Versäumnisse in der Aus- und Fortbildung der Pädagog*innen, sondern auch Defizite in der politischen Kultur. Für das AgAG heißt dies, dass die avisierte Jugendarbeit hätte flankiert werden müssen von kontinuierlicher Fortbildung und Beratung, aber eben auch von anderen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kräfteverhältnisse in der Zivilgesellschaft vor Ort zu verändern, mangelt es doch ansonsten an konkret lebbaren Alternativen der Lebensführung für diejenigen Jugendlichen, die sich von der extrem rechten Jugendkultur und Bewegung abwenden wollen (Scherr 2003: 252, zitiert nach Reimer 2014: 35). Ohne ein unterstützendes, zivilgesellschaftliches Umfeld, und ohne, dass Pluralität und Vielfalt,

Respekt und Achtung der Menschenwürde vor Ort eine Rolle spielen, haben pädagogische Ansätze grundsätzlich wenig Aussicht auf Erfolg (Krafeld 2013). In Jena etwa bekunden heute Zeitzeugen wie ein Polizist, dass es ungeachtet der Jugendarbeit erst dann gelungen sei, den Rechtsextremismus zurückzudrängen, als auch Bündnisse gegen Rechts, Gegenveranstaltungen und ähnliches organisiert worden seien (JG Jena 2012).

Fernab der genannten, groben konzeptionellen Fehler entzündete sich die Kritik an den durch das AgAG finanzierten Projekten vor allem an dem in diesen dominanten Ansatz der akzeptierenden Jugendarbeit beziehungsweise der dort praktizierten Umsetzung. Ein Ausschluss von Jugendlichen sollte grundsätzlich nur dann erfolgen „wenn eine Beeinflussung über die Gruppe und über Gruppenprozesse nicht mehr möglich ist und durch einzelne Jugendliche das gesamte Projekt gefährdet ist.“ (Bohn u. a. 1994: 307).

Der Ansatz der akzeptierenden Jugendarbeit geht zurück auf einen Projektverbund in Bremen, in dem in den 1980er Jahren unter wissenschaftlicher Begleitung ein neuer Umgang mit rechtsextrem-orientierten Jugendlichen erprobt wurde. Das Konzept basiert im Wesentlichen darauf, (1) Rechtsextremismus und Gewalt als Reaktion auf gesellschaftliche und soziale Alltagserfahrungen zu verstehen, (2) an Stelle politischer Bildungsarbeit die Probleme der Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen, (3) sie in ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen und (4) „den anderen ernst und wichtig [zu] nehmen, gerade auch in und mit seinem Anderssein“ und dabei „den Blick nicht auf politische Positionen und auf Verhaltensweisen zu fixieren“ (Krafeld 1993: 312). Ziel soll es vor allem sein, „dass sich in den Personen von Sozialarbeitern und Jugendlichen sehr unterschiedliche, ja gegensätzliche Wertorientierungen, Deutungs- und Handlungsmuster begegnen.“ (ebd.: 313)

Grundlage dafür soll anfangs das Angebot sozialer Räume sein, in denen Jugendliche sich selbst entfalten können und in denen Sozialarbeiter*innen anwesend sind, Kontakt anbieten „ohne sich aufdrängen und irgendwas ‚pädagogisch Sinnvolles‘ zu inszenieren.“ (ebd. 314). Zu diesem Zweck wurden im Rahmen des AgAG in Kommunen mit besonderem Bedarf – orientiert an entsprechenden Kriminalitätszahlen – Jugendtreffs geschaffen. In Jena zählte dazu der sogenannte Winzerclub im Stadtteil Winzerla, in dem Beate Zschäpe und Uwe Mundlos, später auch Uwe Böhnhardt und andere, wie Ralf Wohlleben, verkehrten. Fotos von der Eröffnung des Jugendclubs 1991 zeigen den damaligen Jugendamtsleiter grinsend neben Uwe Mundlos, letzterer in Bomberjacke, Springerstiefeln

und schwarz-rot-goldenen Hosenträgern (Frenzel 2011). „Überwiegend national eingestellt, sind sie jedoch nicht militant", hieß es unter den Fotos in der Ostthüringer Zeitung, die Mundlos mit den Worten zitierte „Wir haben einen Raum gesucht und haben einen Raum gekriegt." (zitiert nach: Frenzel 2011).

In Chemnitz trafen sich lokale Neonazis im kommunalen *Jugendtreff Piccolo*, in Weimar im *Jugendtreff Dichterweg*, allesamt finanziert über das AgAG. Das Gebäude des letzteren war 1991 von rechten Jugendlichen besetzt worden. Ab 1992 stellte die Stadt diesen ersatzweise einen Bauwagen zur Verfügung, während das zuvor besetzte Gebäude umfassend renoviert wurde. Bei einem Besuch Angela Merkels wehte über dem Haus eine Reichskriegsflagge. Daran wem der neue Jugendtreff vor allem dienen sollte, ließ auch die Projektbeschreibung wenig Zweifel: „Die Jugendlichen, die sich selbst als ‚rechtsradikal' bezeichnen, suchten eine Stätte der Begegnung untereinander, wie auch anderer Gruppen. Eine letzte Orientierung haben sie noch nicht gefunden… Ziele und Angebote sind die sozialpädagogische Beratung (…) in einer Begegnungsstätte für Jugendliche zum Gedankenaustausch über politisch relevante Themen" (Informationsdienst AgAG 1/1992, S. 80, zitiert nach: AIB 1993). Was das teilweise bedeutete, konnte man im September 1992 in einem Fernsehbeitrag sehen. In diesem wohnte eine große Gruppe rechter Skinheads dem Vortrag eines Funktionärs der hessischen GDNF-Organisation *Deutsches Hessen* bei, der seinen Vortrag in dem öffentlichen Jugendtreff mit den Worten: „Deutschland den Deutschen – Ausländer raus" beendete (AIB 1993, Deutscher Bundestag 1993: 4).

Selbstverständlich konnten nicht in allen geförderten Einrichtungen neonazistische Organisatione so offen werben wie in diesem Fall. Doch während die Politik bei diesem wie bei vergleichbaren Ereignissen von Einzelfällen sprach, bei denen man eine Wiederholung ausschließen könne (ebd.) und auch die Begleitforschung darauf beharrte, dass man enge Grenzen gesetzt habe und bspw. die Aktivist*innen neonazistischer Organisationen keinen Zugang zu den Projekten hätten (Bohn u. a. 1997), war die Praxis in vielen Jugendtreffs weniger rigide.

So erklärt heute der Sozialarbeiter des Chemnitzer *Piccolo*, Treffpunkt der Chemnitzer NSU-Unterstützer*innen, seinem Team sei die Organisierung dort verkehrender Jugendlicher in Gruppen und Strukturen wie den sogenannten 88ern, *Blood & Honour* und der NPD-Jugendorganisation *Junge Nationaldemokraten* durchaus bekannt gewesen (Kleffner 2015: 47). Im Münchner NSU-Prozess belegten Aussagen von Zeugen denn auch, dass im Jahr 2000, als Böhnhardt, Zschäpe und

Mundlos in Chemnitz untergetaucht waren, ihre lokalen Unterstützer*innen tagsüber für sie eine Wohnung einrichteten und sich dann abends ohne die Gesuchten im nahen Piccolo zum Billard-Spielen trafen und Reisen zu B&H-Konzerten besprachen (ebd.). Die Bedeutung des *Piccolo* zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Einrichtung bereits 1998 neben der Privatadressen und Telefonnummern zahlreicher Neonazis – von denen viele später das NSU-Netzwerk unterstützten -als „Piccolo (Jugendclub)“ auf einer im vom späteren NSU genutzten Garage in Jena gefundenen und vermutlich für den Fall des Abtauchens in den Untergrund erstellten Kontaktliste aufgeführt wurde.

Zum Teil hatten die Sozialarbeiter*innen in den weitgehend selbstorganisierten Einrichtungen offenbar auch nicht genau im Blick, was dort passierte. So lud der NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben zu einer Geburtstagsfeier in den Jenaer *Winzerclub* mit einer Karte ein, die neben einem Reichsadler mit Triskele auch zwei Comicbilder enthielt, die vermutlich verdeutlichen sollten, das Migrant*innen unerwünscht seien, zeigten sie doch einen Mann mit einer Kufiya und einen Mann schwarzer Hautfarbe – beide durchgestrichen (Jüttner 2012).

Den *Winzerclub* besuchten Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt von 1991 bis 1994 regelmäßig, gemeinsam mit anderen rechtsorientierten Jugendlichen bildeten sie hier die sogenannte Winzerclique oder auch Winzer-Clan, aus dem später die *Kameradschaft Jena* entstand. Bei der Verfestigung dieser Clique spielte die Möglichkeit, sich teilweise mehrfach in der Woche in einem nichtkommerziellen Rahmen treffen, austauschen, Rechtsrock hören und Alkohol konsumieren zu können, definitiv eine tragende Rolle. Eine solche Stabilisierung kann aus pädagogischer Perspektive zunächst durchaus erklärtes Ziel cliquenorientierter Jugendarbeit sein, zielt diese doch darauf ab, Jugendlichen Hilfe zur individuellen Lebensbewältigung zu offerieren, um auf dieser Basis zu versuchen, eine Bewältigungsstrategie, die Sicherheit und Selbstbewusstsein aus rassistischer Abwertung, Ausgrenzung und Gewalt zieht, in Zweifel zu ziehen (Scherr 1993). Stabilisierung der Person und der Clique sind daher nicht gleichzusetzen mit der Stabilisierung rechter Überzeugungen, sondern sollen Teil des Versuchs sein, diese verzichtbar zu machen (ebd.).

Allerdings kann dies nur begrenzt funktionieren, wenn die Zielgruppe eben nicht extremrechts orientierte Jugendliche sind, sondern junge Aktivist*innen der neonazistischen Bewegung. Zugleich werden hohe Anforderungen an die pädagogische Fachkompetenz und Erfahrung gestellt.

Die Mitglieder der Winzerclique vernetzen sich parallel zu ihrer Präsenz im Jugendclub mit anderen Rechten, besuchten Konzerte und waren schließlich ab 1994 an den Treffen der *Anti-Antifa Ostthüringen* beteiligt. Den zuständigen Sozialarbeiter stellte das vor neue Herausforderungen, denen er nicht unbedingt gewachsen war. In einer Diskussion im gleichen Jahr habe Ralf Wohlleben gesagt: „Das KZ Buchenwald haben die Russen doch nach ´45 gebaut, damit wir Deutschen uns schuldig fühlen." Er habe entgegnet: „Das ist eine Lüge!". Daraufhin habe Wohlleben erklärt: „Du bist derjenige, der lügt." und ihn dabei ruhigen Blickes fixiert. Als auch die anderen Jugendlichen ihn angeblickt, hätte er sich hilflos gefühlt, weil ihm bewusst geworden sei, dass für diese nicht klar war, wer die Auseinandersetzung gewonnen hatte (zitiert nach: Frenzel 2011). Auf Grund dieser Erfahrung habe er anschließend mit dem Leiter des Jugendamts vereinbart, dass man sich zukünftig auf jene Jugendliche konzentriere, die gefährdet seien, in die rechte Szene abzurutschen. Führungspersonen rechter Organisationen sollten hingegen keinen Zutritt mehr erhalten und mit ihnen sollte auch nicht politisch diskutiert werden (vgl. ebd., Döbert 2011). Offenbar bekamen Mundlos und Böhnhardt tatsächlich später dort Hausverbot. Zu diesem Zeitpunkt nahmen sie jedoch schon an den regelmäßigen Stammtischen der *Anti-Antifa Ostthüringen* teil und waren dementsprechend nicht mehr angewiesen auf den Jugendtreff. Vor diesem Eintritt in die Bewegung war der Jugendtreff aber für ihre politische Sozialisation und die der anderen Gründungsmitglieder von zentraler Bedeutung, stand ihnen doch damit über Jahre ein sozialer Raum zur Verfügung, in dem sie sich so lange gegenseitig ihrer Überzeugungen vergewissern und Kontakte knüpfen konnten, bis sie diesen nicht mehr benötigten, weil sie sich gemeinsam neue (Bewegungs-)Räume erschlossen hatten.

Die Gründe für die skizzierten Fehlentwicklungen sind vielfältig. Ein zentrales Problem ist die unveränderte Übertragung des im westdeutschen Bremen konzipierten und erprobten Konzepts auf die grundverschiedene Situation der neuen Bundesländer unmittelbar nach der Wende. Diese Kritik wird auch vom Begründer des Ansatzes, Franz Josef Krafeld, geteilt. Während das Konzept in einer vergleichsweise liberalen, westdeutschen Großstadt entwickelt worden sei, wären in Teilen Ostdeutschlands in den 1990er Jahren rassistische und extrem rechte Einstellungen derart verbreitet gewesen, dass sie ebenso wie die daraus abgeleiteten Rechtfertigungen von Gewalt als geradezu normal und selbstverständlich gegolten hätten (Krafeld 1999: 9). Damit hätten sich die methodischen Implikationen zum Teil ins Gegenteil verkehrt. Für Krafeld ist akzeptierende Jugendarbeit

keine Jugendarbeit der Anpassung oder Identifikation, sondern eine des Widerspruchs, die basiert auf der Konfrontation mit dem Anderssein und auf dem pädagogischen Grundsatz, dass Menschen sich nur dann ändern, wenn sie selbst für sich einen Sinn darin sehen, wenn sie selbst es für sich besser finden, sich zu ändern. Dies sei jedoch umso schwieriger zu erreichen, „je mehr die Jugendlichen sich in Übereinstimmung mit ihrem Erwachsenenumfeld sehen und je mehr Anerkennung und Bestätigung und – teilweise klammheimliche – Sympathie sie dort für ihre Auffassungen und Taten bekommen." (ebd.)

Damit ist ein Kernproblem der Jugendarbeit im Ostdeutschland der 1990er Jahre benannt. Während das Konzept in Bremen mit den 1980er Jahren zu einer Zeit entwickelt wurde, in der extrem rechtsorientierte Jugendliche ein gesellschaftliches Randproblem darstellten, wurde es ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, als extrem rechte Einstellungen bis in die Mitte der Gesellschaft hinein Verbreitung fanden, übertragen auf eine Gesellschaft im völligen Umbruch (Weber 1999: 13).

Tatsächlich ging Krafeld davon aus, dass extrem rechte Jugendliche auf Grund ihrer Einstellung und ihres Verhaltens überall ausgegrenzt würden, weshalb er sich dafür einsetzte, auch diesen Jugendlichen Raum zur Entfaltung zu geben (vgl. Krafeld 1999: 9). Die Voraussetzungen im Ostdeutschland der frühen 1990er waren jedoch fundamental andere: Extrem rechts-orientierte Jugendliche bildeten hier nicht grundsätzlich eine marginalisierte Gruppe, die sich in politischer und soziokultureller Opposition zu ihrem erwachsenen Umfeld befand (Kirschnick 1999: 4). Extrem rechte Jugendkultur war hingegen in vielen Kommunen derartig dominant, dass im Gegenteil all diejenigen, die nicht rechts waren, sich nicht gefahrlos frei entfalten konnten. Hinzu kommt, dass für die Rechten prägende Werte wie soziokulturelle Stereotype auch unter vielen Erwachsenen verbreitet waren (ebd.). Aus diesem Grund kritisiert Krafeld, dass dort, wo rechte Jugendliche selbst hegemonial seien und wo sie das Recht anderer auf gefahrlose sozialräumliche Entfaltung bestreiten würden, Jugendarbeit diese Verhältnisse nicht noch (ver)stärken dürfe (vgl. ebd.).

Genau dies ist jedoch in der kommunalen Jugendarbeit in Jugendtreffs wie dem Jenaer *Winzerclub*, dem *Piccolo* im Chemnitzer Heckert-Viertel oder jenem im Weimarer Dichterweg offensichtlich der Fall gewesen. Der für den *Winzerclub* zuständige Sozialarbeiter betont heute, die offene Jugendarbeit, wie er sie kenne, komme aus der kirchlichen Jugendarbeit, in der er in der DDR tätig war (Radio Lotte 2013). Ziel dieser sei es gewesen, denen, die verfolgt wurden, Raum zu geben. Das wären im Jena der 1990er Jahre aber Nichtrechte Jugendliche gewesen, die gerade in Stadtteilen wie

Winzerla unter der allgegenwärtigen Präsenz von Neonazis zu leiden hatten. So bekannte der damalige Leiter des Jenaer Jugendamts vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss, in Winzerla habe bis 1998 eine Situation bestanden, in der Jugendliche die „anders waren, die anders aussahen, die einer anderen Subkultur angehörten“, ihre Freizeit eher nicht dort verbracht hätten (Thüringer Landtag 2014: 402). Das heißt, hier hätte es sozialer Räume für eben jene bedurft, die nicht der Norm entsprachen, und eben nicht für extrem rechts orientierte Jugendliche.

Doch stattdessen trafen sich in Jugendtreffs wie dem *Winzerclub* größtenteils Extremrechts orientierte Jugendliche, hörten ihre Musik und vernetzen sich. Und während die zuständigen Sozialarbeiter*innrn heute betonen, es hätten größtenteils neutrale Veranstaltungen stattgefunden, so berichteten im NSU-Prozess Zeitzeug*innen, dass der staatlich geförderte Treffpunkt dafür bekannt war, dass sich dort Rechte trafen, weshalb viele, die nicht in deren Weltbild passten, den Club und seine Umgebung mieden. Damit wurde eine der Grenzen akzeptierender Sozialarbeit klar überschritten, soll diese doch in keinem Fall derartige Prozesse unterstützen oder sich gar dafür instrumentalisieren lassen, dass anderen Jugendlichen Entfaltungsrechte und öffentliche Räume genommen werden (Krafeld 2000: 285).

Für den *Winzerclub* wie für viele andere Jugendclubs galt, was bereits 1997 die Begleitforschung des AgAG-Programms durch die TU Dresden festhielt, nämlich, „dass die Projekte nicht nur milieustärkende, sondern auch milieubindende Effekte haben.“ (Böhnisch u. a. 1997: 23). Vor dem Thüringer Ausschuss kritisierten Sachverständige denn auch, dass mit staatlicher Finanzierung, vor allem durch das AgAG, Anlaufstellen für extrem rechts orientierte Jugendliche geschaffen und letztendlich auch der Aufbau entsprechender Organisationsstrukturen unterstützt wurde (vgl. Thüringer Landtag 2014: 397 f.).

Rückblickend sieht auch der ehemalige Jenaer Jugendamtsleiter ein, dass man damals durchaus unterstützend gewirkt habe: „Wir haben ihnen Sachen ermöglicht, die einfach nicht in Ordnung waren“ (Jüttner 2012). Nicht nur, dass die selbst erklärten Neonazis den Jugendclub so dominieren konnten, dass er von anderen Jugendlichen gemieden wurde, die Rechtsrock-Band *Vergeltung* konnte dort proben und sogar ein Konzert veranstalten. „Sie haben uns ein Stück ausgenutzt“, konstatiert diesbezüglich in einem Film der Leiter des Jugendamts (Junge Gemeinde Jena 2012).

Einer der Gründe dafür, dass in vielen ostdeutschen Jugendtreffs Anfang der 1990er vergleichbare Zustände herrschten, war, dass zusätzlich

zu den für akzeptierende Jugendarbeit ungeeigneten gesellschaftlichen Verhältnissen vor Ort bei vielen Jugendarbeiter*innen ein falsches Verständnis des Ansatzes verbreitet war.

Viele hätten den Begriff benutzt „als Synonym für eine persönlich vielleicht engagierte, aber völlig unprofessionelle und unvertretbare Identifizierung mit ihrer Zielgruppe.“, kritisierte denn auch bereits 1999 der Begründer des Ansatzes, Franz Josef Krafeld (Krafeld 1999: 9, Herv. i. O.). Hinzu kommt, dass die zentrale Bindungsarbeit und der geforderte Widerspruch im Konzept voraussetzen, dass die Jugendarbeiter*innen selbst eine gegensätzliche, menschenrechtsorientierte Haltung einnehmen und diese auch überzeugend vertreten können. Das dies mitnichten immer der Fall war, kommt zum Ausdruck in der Aussage einer ehemaligen Mitarbeiterin eines Projekts, das Anfang der 1990er Jahre in einer Kleinstadt Sachsens-Anhalts mit extrem rechten Jugendlichen gearbeitet hatte. Diese bekannte 1999 bei einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Rechtsextremismus und Jugendarbeit in Ostdeutschland:

„Wenn ich mir die ganzen Ausländer, die bei uns auf dem Marktplatz rumlungerten, ansah, konnte ich meine Jugendlichen ehrlich gesagt, verstehen.“ (Kirschnick 1999: 3).

Dass sich rund die Hälfte der 40 Teilnehmer*innen ähnlich äußerten, dürfte neben der Verbreitung entsprechender Einstellungen auch daran gelegen haben, dass keine*r von ihnen beim Einstieg in die Jugendarbeit über eine entsprechende Ausbildung verfügte und nur wenige überhaupt pädagogische Erfahrung als Lehrer*innen in der DDR gesammelt hatten.

Auch in den durch das AgAG geförderten Projekten war nur eine sehr geringe Zahl qualifizierter Fachkräfte tätig. Verbunden mit der Umbruchsituation, der Tatsache, dass es, gemessen an den Standards der Bundesrepublik, eine wirkliche Jugendarbeit in der DDR nicht gegeben hatte und der Auflösung der staatlichen Jugendorganisationen der DDR kam hier zu großem Teil ungeschultes oder umgeschultes Personal zum Einsatz (Weber 1999: 13). Beispielsweise arbeitete der Leiter des Jenaer Jugendamts vor der Wende als Ingenieur beim Optikunternehmen Zeiss. Als 1990 neue Leute für die Jenaer Stadtverwaltung gesucht wurden, bewarb er sich auf die Leitung des Jugendamts und versuchte neben dem neuen Job im Fernstudium die notwendigen Kenntnisse nachzuholen. Auch diejenigen, die er als Sozialarbeiter*innen einstellte, hatten in der Regel keine professionelle Ausbildung absolviert, sondern bestenfalls in der DDR Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit gemacht (vgl. ebd.). Das gilt auch für Thomas Grund, der im Jenaer *Winzerclub* mit Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und anderen Neonazis arbeitete. Dieser

erinnert sich heute, wie die junge Beate Zschäpe in einer Diskussion von Mädchen um Zukunftspläne und Berufswünsche äußerte: „Zuerst einmal müssen die Ausländer weg.“ (Frenzel 2011). Darauf eingegangen ist er nicht. Dabei hätte es gerade in solchen Situationen einer „personale[n] Herausforderung mit dem tiefgreifend Andersein“ (Krafeld 1996: 18) bedurft.

Zwar wurden mit der Zeit kurze Fortbildungsveranstaltungen für die Arbeit mit rechten Jugendlichen angeboten, aber eine dauerhafte, berufsbegleitende Beratung und Weiterbildung gab es nicht. Vielen, die mit rechten Jugendcliquen arbeiten mussten, fehlte deshalb sowohl die geforderte pädagogische Kompetenz als auch eine notwendige politische Sensibilität (Krafeld 2000: 285). Eine Folge war, dass die genannten Standards des Ansatzes der akzeptierenden Jugendarbeit bei seiner Übertragung auf Ostdeutschland systematisch unterlaufen wurden (Kirschnick 1999: 3).

Den meisten Sozialarbeiter*innen in Ostdeutschland, die angäben, nach dem akzeptierenden Ansatz zu arbeiten, sei es völlig fremd, dass es eine ausformulierte Konzeption gäbe, kritisierte denn auch bereits 1999 dessen Begründer Franz Josef Krafeld (Krafeld 1999: 9). Bestätigt wird das im Fall des Treffpunkts des Chemnitzer NSU-Unterstützungsnetzwerks. Der Sozialarbeiter des *Piccolo* bekennt heute, eine fachliche Auseinandersetzung mit dem Konzept der akzeptierenden Sozialarbeit habe es für ihn und sein Team damals ebenso wenig gegeben wie eine Supervision (Kleffner 2015: 47).

Nicht selten wurde mit der unreflektierten, zum Teil auch ostentativen Bezugnahme auf den Begriff der akzeptierenden Jugendarbeit durch Sozialarbeiter*innen, Jugendämter und Kommunalpolitiker*innen in Ostdeutschland kaschiert, dass man die politische Seite der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Rechtsextremismus negierte, oder es wurde damit verschleiert, dass man im Grunde genommen überhaupt kein klares Konzept verfolgte und deshalb auf Anbiederung an rechte Jugendliche setzte, um diese von der Straße zu holen und zu beschäftigen (Krafeld 1999: 9).

Das Ergebnis war vielerorts fatal: Oft hatte es die offene Jugendarbeit in Ostdeutschland nur noch mit rechten Jugendlichen zu tun, weil andere die von diesen dominierten Einrichtungen schlicht nicht mehr aufsuchten. Immer häufiger wurden Jugendeinrichtungen zu Ausgangspunkten, einen extrem rechts-orientierten Lifestyle auch außerhalb dieser durchzusetzen (Krafeld 2000: 285). Für den NSU kommen denn auch die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Thüringen und Sachsen zu

dem Ergebnis, dass gerade die im Rahmen des AgAG geförderten kommunalen Jugendtreffs in Jena-Winzerla und im Heckert-Gebiet von Chemnitz (*Piccolo*) für die politische Sozialisation der späteren Mitglieder des NSU-Netzwerks und seiner Unterstützer*innen von großer Bedeutung waren (Kleffner 2015: 45).

Durch die massive Förderung von offener Jugendarbeit bei weitgehender Ausblendung der politischen Hintergründe, ohne flankierende Maßnahmen zur Stärkung einer demokratischen Zivilgesellschaft, die Übertragung des im ostdeutschen Kontext ungeeigneten Konzepts der akzeptierenden Sozialarbeit, ohne eine wirkliche Vermittlung von dessen Grundlagen und Grenzen, gepaart mit einem signifikanten Mangel an professioneller Handlungskompetenz, existierten in der Tat institutionelle Gelegenheitsstrukturen, die die politische Sozialisation und anschließende Radikalisierung begünstigt haben.

5.2 Kulturell-Diskursive Gelegenheitsstrukturen

Die Deutungs- und Handlungsrahmen einer Bewegung – und somit auch die Wahl gewaltförmiger Aktionspraxen – hängen einerseits davon ab, wie die die Aktiven einer Bewegung die ihnen zur Verfügung stehenden politischen Gelegenheiten empfinden bzw. bewerten. Andererseits werden diese aber auch beeinflusst von historisch tief verankerten Werten und Vorstellungen sowie von wahrgenommenen Trends der öffentlichen Meinung (Gamson 2004, zitiert nach Caiani u. a. 2016: 36).

Die Berücksichtigung kulturell-diskursiver Gelegenheitsstrukturen trägt dem Rechnung und bezieht nicht nur öffentliche Auseinandersetzungen, politische Debatten und diskursive Ereignisse mit ein, sondern ebenso Fragen der politischen Kultur.

Die Grundidee diskursiver Gelegenheitsstrukturen ist, dass die diskursive Umwelt politischen Handelns die Wirkung politischer Botschaften verstärken oder begrenzen und auf diese Weise auch die taktischen Entscheidungen von Bewegungsaktivist*innen beeinflussen kann. Diskursive Gelegenheitsstrukturen bezeichnen dementsprechend ein Set politisch-kultureller oder symbolischer, externer Einschränkungen, die bestimmen, welche politischen Ideen als vernünftig, welche Konstruktionen gesellschaftlicher Wirklichkeit als realistisch und welche Forderungen in einem bestimmten politischen Rahmen zu einer

spezifischen Zeit als legitim erachtet werden (Koopmans/Statham 1999: 228).

Vermittelt werden diese Gelegenheiten durch die (Massen-)Medien. Über diese können Bewegungsaktivist*innen andere Aktivist*innen oder potenzielle Anhänger*innen erreichen, über die Medien erhalten sie entscheidende Hinweise über Aktionen und die Reaktionen des Staates, politischer Gegner*innen, Verbündeter und Sympathisant*innen. Für extrem rechte Gewalt und damit auch für den NSU heißt dies, dass öffentliche Auseinandersetzungen über die Zielgruppen dieser Gewalt, Medienaufmerksamkeit für die Gewalt und öffentliche Reaktionen auf die Gewalt durch Dritte die Begehung von Gewalttaten befördern oder auch von dieser abschrecken können (vgl. Koopmans/Olzak 2004: 199). Um die jüngste Welle von Brandanschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte in Schweden 2015–2016 zu erklären, setzten deshalb Mattias Wahlström und Anton Törnberg Social Media-Beiträge zu Geflüchtetenunterkünften in schwedischen Landkreisen in Bezug zu entsprechenden Gewalttaten (vgl. Wahlström/Törnberg 2017).

Im Kontext des NSU und dessen politischer Sozialisation und Radikalisierung in der extremen Rechten der 1990er Jahre stellt sich dementsprechend die Frage, welchen Einfluss öffentliche Debatten auf die Entwicklung der Bewegung gehabt haben. Bereits bei der Entwicklung des Modells diskursiver Gelegenheitsstrukturen durch Ruud Koopmans 1996 hatte die massive Welle extrem rechter Gewalt in verschiedenen Ländern Westeuropas Anfang der 1990er im Mittelpunkt gestanden (vgl. Koopmans 1996). Anschließend nutzte Koopmans dieses, um an Hand der differenten Konstruktionen von Staatsbürger*innenschaft und Identität die unterschiedlichen Mobilisierungen der extremen Rechten in Deutschland und Italien zu erklären (vgl. Koopmans/Statham 1999). In einer späteren Arbeit hat er das Konzept weiterentwickelt und drei verschiedene Typen diskursiver Gelegenheiten identifiziert: Visibilität, Resonanz und Legitimität (vgl. Koopmans/Olzak 2004: 199). Diese wirken als Mechanismen in positiven und negativen Feedback-Prozessen, die in unterschiedlicher Weise die Verbreitung verschiedener Aktionsformen beeinflussen. Medien verschaffen politischen Handlungen Sichtbarkeit. Resonanz bezieht sich – gemessen an negativer oder positiver Berichterstattung – auf den Einfluss, den politische Handlungen auf die Öffentlichkeit haben. Legitimität bezeichnet den Grad, zu dem eine Handlung in der (Medien-)Öffentlichkeit Unterstützung findet.

Nachfolgend werde ich jeweils kurz die empirischen Ergebnisse der genannten Arbeiten zusammenfassen und daran anknüpfend die Wirkung

der öffentlichen Debatte über das Asylrecht Anfang der 1990er Jahre sowie des Diskurses zu Staatsbürger*innenschaft und Identität diskutieren.

Das wichtigste Ergebnis Koopmans originärer Studie ist, dass objektive Bedingungen wie die Zahl der Migrant*innen, der Anstieg der Asylbewerber*innenzahlen, aber auch subjektive politische Einstellungen gegenüber beiden Gruppen nicht dazu geeignet sind, den Anstieg der Gewalt und die zum Teil starken Unterschiede zwischen einzelnen Ländern, aber auch zwischen West- und Ostdeutschland, zu erklären. Im Zeitraum von 1988–1993 hat extrem rechte Gewalt in Deutschland, Schweiz und Großbritannien signifikant, in Norwegen leicht und in Frankreich und Dänemark nicht zugenommen (Koopmans 1996: 194). Ein Zusammenhang mit der Migrant*innenzahl oder dem Asylbewerber*innenzustrom mit dem Zuwachs an Gewalt ist aber nicht sichtbar, erst Recht, wenn man etwa in Deutschland die einzelnen Bundesländer miteinander vergleicht. Denn hier fanden deutlich mehr Gewalttaten in den östlichen Bundesländern statt, obwohl der Migrant*innenanteil unter 1 % lag und auch die Zuwanderung von Asylbewerber*innen nicht signifikant höher war als im Westen. Auch politische Einstellungen erklären diese Differenz nicht. In Westdeutschland lebten viele Migrant*innen, es war ein großer Zuwachs an Geflüchteten zu verzeichnen, ausländerfeindliche Einstellungen waren weit verbreitet und der Level extrem rechter Gewalt hoch (ebd.: 200). In Ostdeutschland hingegen stand ein extrem hoher Gewaltlevel einer kleinen Population von Migrant*innen und Geflüchteten und einem im Vergleich mit dem Westen relativ geringen Grad ausländerfeindlicher Einstellungen gegenüber (vgl. ebd.). In einer weiteren Arbeit konnte Koopmans zeigen, dass der Verlauf der extrem rechten Mobilisierung sich zeitlich nicht überschneidet mit sozioökonomischen Trends wie dem Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit oder Inflation (vgl. Koopmans 2001). Auch in der späteren Studie von Koopmans und Susan Olzak (2004) zeigten sich für den Zeitraum 1990–1999 und mit breiterer Datenbasis - Zeitungartikel und Polizeistatistiken - sowohl im Zeitverlauf als auch zwischen den verschiedenen Bundesländern große Unterschiede. Die Bandbreite extrem rechter Gewalttaten reichte von einem jährlichen Durchschnitt von 29 Taten pro 1 Million Einwohner*innen in den östlichen Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bis hin zu lediglich 3 im westdeutschen Bayern (Koopmans/Olzak 2004: 213). Auch hier ließ sich diese Varianz nicht durch das Deprivationsmodell nicht erklären.

Erklärungskraft entfalteten hier hingegen diskursive Gelegenheiten. Ausgangspunkt von Koopmans war 1996 die Überlegung, dass die

Konstruktion von Migrant*innen und Geflüchteten als soziales und politisches Problem ein Potenzial für extrem rechte Gewalt schaffe. Ob dieses allerdings abgerufen werde, würde dann davon abhängen, ob Politiker*innen zügig und effektiv entsprechend der von ihnen erregten Bedenken handeln, in dem sie etwa eine neue, restriktive Einwanderungsgesetzgebung realisieren (Koopmans 1996: 201). Ist dies nicht der Fall und das Thema ist weiterhin zwischen verschiedenen Parteien umstritten, so wäre es sehr wahrscheinlich, dass eine extrem rechte Mobilisierung einsetzten würde. So lange das Thema auf der politischen Agenda ist, ist es wahrscheinlich, dass auch die Resonanz von Politik und Medien auf gegen Migrant*innen gerichtete Handlungen groß ist, gleichzeitig sind die Chancen rassistischer Mobilisierung groß, für diese mit restriktiven Policies gegenüber Migrant*innen und Geflüchteten belohnt zu werden (ebd.).

Empirisch überprüft hat er diesen Zusammenhang am Beispiel der Diskussion um Asyl und Asylrecht in den frühen 1990ern. Seine Zeitreihenanalysen zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Zahl der Gewalttaten, der neuer Asylbewerber*innen und von Zeitungsartikeln zur diskutierten Asylrechtsänderung (ebd. 204). Regressionsanalysen belegen, dass der Asyldiskurs substantielle Auswirkungen auf die Gewaltentwicklung gehabt hat, umgekehrt war die Wirkung jedoch nicht signifikant. Der Effekt des Asyldiskurses auf die Gewalt war dabei sogar stärker als jener der Geflüchtetenzahl, was vermuten lässt, dass die Gewalt nur begrenzt eine Reaktion auf durch die Zuwanderung entstandene, reale Probleme war (ebd: 206). Aus diesem Grund soll dieser nachfolgend genauer unter die Lupe genommen werden.

5.2.1 Asyldiskurs

Der polarisierte Konflikt über das im Grundgesetz festgeschriebene Asylrecht zu Beginn der 1990er Jahre gilt heute als eine der „schärfsten innenpolitischen Auseinandersetzungen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mit weit reichenden politischen und sozialen Nachwirkungen“ (Herbert 2014: 91). Diese reichen bis in die Gegenwart, ist doch das sogenannte Dublin-Verfahren, nachdem für Asylanträge das Land zuständig sein soll, in dem Geflüchtete das EU-Gebiet betreten haben, unmittelbare Folge des sogenannten Asylkompromisses, der 1992/93 am Ende des damaligen Asyldiskurses stand. Zu den unmittelbaren Nachwirkungen der Debatte selbst zählt jedoch auch die massive Welle gegen Migrant*innen gerichteter Gewalttaten in den frühen 1990ern, die

bis heute mit Städtenamen wie Hoyerswerda, Rostock, Mölln und Solingen verbunden ist. Zum anderen die Herausbildung einer in starkem Maße von Jugendlichen getragenen, durch besondere Gewalttätigkeit ausgezeichneten, neonazistischen Bewegung in Ost- wie Westdeutschland. Beide waren für die Radikalisierung des NSU-Netzwerks und seiner Unterstützer*innen von entscheidender Bedeutung, weshalb auch die Morde des NSU-Netzwerks in direktem Zusammenhang mit dieser Debatte stehen (vgl. ebd: 101, von Altenbockum 2014: 158).

Mit dem Begriff des Asyldiskurs beziehe ich mich in diesem Zusammenhang auf eine in den Jahren 1990–1993 in der Politik, vor allem aber über die Medien geführte Auseinandersetzung, die 1993 mit der weitgehenden Abschaffung des Grundrechts auf Asyl endete. Obwohl sie häufig allein mit der rasant gestiegenen Zahl von Asylanträgen in Folge des Jugoslawienkriegs und des Zusammenbruchs des Ostblocks assoziiert wird, hatte die Debatte im Grunde genommen vier Ursachen: (1) ein jahrzehntelanges Leugnen des Status als Einwanderungsland und damit verbunden das Fehlen einer Migrationspolitik, die dieses Wort verdient; (2) die weit verbreitete Ablehnung von Migrant*innen; (3) einen Strukturwandel der Migration und (4) die Spaltung der politischen Elite in der Migrationsfrage und die Nutzung des Asylthemas als Instrument zum Machterhalt.

(1) In Deutschland spielte das Thema Asyl bis zu den 1980er Jahren keine herausragende Rolle. Migration war zum überwiegenden Teil Arbeitsmigration. Waren es im Kaiserreich vor allem Arbeiter*innen aus Preußisch-Polen und aus dem russischen Teil Polens, die in die Industriegebiete wie das Ruhrgebiet oder auch als Saisonarbeiter*innen in die Landwirtschaft kamen, so waren es ab 1961 Millionen ausländischer Arbeitskräfte vor allem aus Südeuropa, die angeworben wurden, um die boomende Deutsche Wirtschaft zu unterstützen. Aus der als zeitlich begrenzte Erwerbsaufnahme gedachten Arbeitsmigration entwickelte sich sukzessive ein Einwanderungsprozess, in dem u. a. durch den Nachzug von Familienangehörigen die Zahl der Migrant*innen bis 1982 auf rund 4,6 Millionen anwuchs (Herbert 2014: 87). Mit der durch die Ölkrise bedingten Wirtschaftskrise waren von Arbeitslosigkeit und Zukunftsängsten besonders jene betroffen, die mit den als Hilfsarbeiter*innen Angeworbenen im unteren Segment des Arbeitsmarkts konkurrierten, was zu sozialen Konflikten führte. Verantwortlich dafür war unter anderem, dass die Politik nicht von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen war und es deshalb auch keine Bestrebungen gegeben hatte, deren soziale Integration zu unterstützen. Politik wie Bevölkerung reagierten weitgehend

hilflos und ablehnend auf diese völlig neue, migrationspolitische Situation (Staas 1994, zitiert nach Herbert 2014: 88). Die Erkenntnis, dass Deutschland de facto ein Einwanderungsland ist, wurde zu diesem Zeitpunkt nicht nur von CDU/CSU, sondern auch von Teilen der SPD – zum Teil vehement – bestritten.

(2) Bereits in den 1980er Jahren sprach sich ein großer Teil der Bevölkerung dafür aus, dass „die Gastarbeiter wieder in ihr Land zurückkehren", von 39 % im Jahr 1978 stieg ihr Anteil auf 48 % (1980) und 1982 sogar auf 68 % (Herbert/Hunn 2005: 628, zitiert nach: Münch 2014: 76). Da die Senkung der Migrant*innenzahl rechtlich kaum möglich war, wurde die Asylpolitik gewissermaßen zum Ventil für Überfremdungsgefühle (Münch 2014: 76). Sie bot den politischen Parteien die Möglichkeit zur migrationspolitischen Profilierung und die öffentliche Diskussion über mögliche Reaktionen auf einen vermeintlichen Missbrauch des Asylrechts diente der Kanalisierung ausländerfeindlicher bzw. rassistischer Stimmungen (Münch 2014: 76).

Im Jahr 1981 wurden erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik die beiden Themen der Asyl- und der sogenannten Ausländerpolitik in der öffentlichen Diskussion derartig miteinander vermischt, das sogar die Bundesregierung von einer „zu Horrorvisionen verzerrten Asyldiskussion" (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000: 40, zitiert nach: Reißlandt 2002: 14) sprach. Schon zu diesem Zeitpunkt spielten machtpolitische Überlegungen eine Rolle, so prophezeite Herbert Wehner bereits 1982:

> „Wenn wir uns weiterhin einer Steuerung des Asylproblems versagen, dann werden wir eines Tages von den Wählern, auch unseren eigenen, weggefegt." (zitiert nach von Altenbockum 2014: 157).

Die öffentliche Debatte Anfang der 1990er griff damit eine bestehende Vorurteils- und Diskriminierungsbereitschaft auf, deren Existenz und Verbreitung hinlänglich bekannt war (Scherr 1993: 326).

(3) Zeitgleich wandelte sich die Migration nach Deutschland. Aus einer innereuropäischen Arbeitsmigration wurde zunehmend eine globale Migration aus Gründen politischer Verfolgung, Armut und sozialer Verelendung. Noch 1976 waren lediglich 9.600 Asylanträge gestellt worden, 1980 waren es nach dem Militärputsch in der Türkei bereits 107.000, zwischen 1981 und 1987 stieg die Zahl der Anträge im jährlichen Durchschnitt um etwa 60.000 (Herbert 2014: 89).

Das Thema bewegte die Gesellschaft: Demoskopische Umfragen zeigten 1986, dass der Anteil derer, die die westdeutsche Asylpraxis für „zu großzügig" hielten, binnen drei Jahren von 40 auf satte 72 Prozent gestiegen war. CDU und CSU machten bereits in diesem Jahr das Asyl zum Wahlkampfthema, obwohl sogar Christdemokraten wie der Leiter des Hamburger Verfassungsschutzes warnten, eine Zuspitzung der Asyldiskussion könne neue Anschläge auf Migrant*innen zur Folge haben (Der Spiegel 1986).

Ab 1988 nahm die Zahl der Asylsuchenden nochmal deutlich stärker zu und Asylpolitik und Asylrecht wurden zu einem der dominantesten und umstrittensten innenpolitischen Themen in der Geschichte der Bundesrepublik. Hatten 1991 noch rund 250.000 Personen Asyl beantragt, so wuchs diese Zahl in nur einem Jahr auf ca. 440.000 (Münch 2014: 69). Die Anerkennungszahlen sanken hingegen, was vielen als Beleg für eine vermeintlich vorgespielte Not galt. Ausschlaggebend war hingegen die sehr enge Fassung des Asylrechts, dessen Definition von Verfolgung spätestens seit den 1980er Jahren auf die Wirklichkeit in vielen Ländern nicht mehr zutraf. Viele, die beispielsweise vor dem Bürgerkrieg in Jugoslawien flüchteten, genügten nicht den Anforderungen individueller politischer Verfolgung, wie die Gerichte sie mit Blick auf das Grundrecht auf Asyl formulierten, gleichzeitig gab es für diese aber zu diesem Zeitpunkt auch noch keine eigenständigen Regelungen (ebd.). Da ihnen jedoch bei einer Rückkehr Gefahr für Leib und Leben drohte, durften sie dennoch trotz Ablehnung ihrer Asylanträge in Deutschland bleiben. Machte diese Gruppe 1980 rund 20 % der Asylantragsteller*innen aus, so waren es 1984 bereits mehr als 66 % (Herbert 2014: 91). Im Wendejahr 1989 schätze die Bundesregierung ihre Zahl auf rund 300.000 (Münch 1993: 46 f., zitiert nach Herbert 2014: 91).

Schon vor der eigentlichen Auseinandersetzung hatte man zur Abschreckung beschlossen, Asylbewerber*innen in Sammellager einzuweisen, gleichzeitig wurde ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verboten, um so eine ‚stille Integration' zu verhindern. Dadurch wurden die oft über Jahre zur Untätigkeit gezwungenen Asylbewerber*innen der Öffentlichkeit als vermeintliche Nichtstuer*innen und Schmarotzer*innen präsentiert, und die hohen Ablehnungsquoten gerade von vor Bürgerkriegen Geflüchteten galten bald vielen als Beleg dafür, dass diese im Grunde nicht politisch verfolgt, sondern allein aus ökonomischen Gründen nach Deutschland gekommen seien (Herbert 2014: 90). Für viele Deutsche wurde die Asylpolitik in der Folge zu einem Symbol für den ohnehin hohen Unmut über die Zuwanderung überhaupt

(vgl. ebd.).

(**4**) Aus dieser Gemengelage entwickelte sich Ende der 1980er Jahre eine zunehmend polarisierte Auseinandersetzung zwischen den etablierten Parteien. Ausgehend davon, dass die vorherigen Verschärfungen die Zahl der Asylanträge nicht signifikant verändert hatten, zielten die Unionsparteien ab 1988 auf eine entsprechende Grundgesetzänderung. Dafür benötigten sie aber die Unterstützung der SPD, die sich jedoch ebenso wie die Grünen gegen eine Abschaffung des Grundrechts auf Asyl sperrte. Verstärkt wurde die Diskussion dadurch, dass mit den *Republikanern* (REP) und der *Deutschen Volks Union* (DVU) extrem rechte Parteien mit Slogans wie „Das Boot ist voll!“ bei Landtagswahlen 1989 in Berlin und Anfang 1992 in Baden-Württemberg (REP) bzw. 1991 in Bremen und 1992 in Schleswig-Holstein (DVU) erfolgreich waren, was insbesondere die Unionsparteien unter Druck setzte.

Die eigentliche Konflikt entstand im Vorfeld der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahlen, als die Union sich im Sommer 1990 dafür entschied, ihre Kampagne für eine Veränderung des Grundrechts auf Asyl zu einem der Wahlkampfschwerpunkte zu machen. Sie zielte damit aber auch auf die SPD, die man zur notwendigen Zweidrittelmehrheit bewegen wollte. Im Mittelpunkt der Kampagne stand die These, Asylbewerber*innen seien zum Großteil Betrüger*innen, die von den hohen Sozialleistungen in der Bundesrepublik profitieren wollten. Getragen wurde die Kampagne von einer Reihe bedeutender Medien, vor allem von der *Bild-Zeitung* und der *Welt am Sonnta*g. So hieß es etwa im Juli 1990 in der *Welt*, SPD und FDP wollten „das in diesen Punkten überholte Grundgesetz zum Fetisch stempeln […] Bei mehr als 90 Prozent Schwindlern kann sich das zur existenziellen Bedrohung unseres Sozialwesens auswachsen“ (zitiert nach Herbert 2001: 299).

Die These vom Asylschwindel basierte dabei auf der bereits genannten, überholten Definition des Asyls im Grundgesetz und dessen immer engerer Auslegung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Rechtsprechung. Dies führte dazu, dass weniger als 10 Prozent der Asylanträge anerkannt wurde, aber gleichzeitig der Großteil der Abgelehnten trotzdem auf Grund drohender Verfolgung in ihrem Herkunftsland in Deutschland bleiben durfte (ebd.). Da sie gleichzeitig nicht arbeiten durften, konzentrierte sich die Diskussion neben den vermeintlich vorgespielten Fluchtursachen auf die Kosten, die dem Staat entstanden. „Insgesamt kosten die als ‚Asylbewerber‘ verkleideten Wirtschaftsflüchtlinge die Steuerzahler jedes Jahr weit über 3 Milliarden Mark“, hieß es dazu in der Bild am Sonntag (zitiert nach Herbert 2001:

299). Die *Bild-Zeitung* berichtete im November 1990, im Monat vor der Bundestagswahl, in einer Serie mit dem Titel „Asylanten in Hamburg – wohin?“:

> „Mit orientalischer Leidenschaft breiten Ausländer weitschweifige Lügenmärchen von angeblicher Verfolgung aus.“ […] „Je länger das Verfahren dauert, umso genauer wissen sie, wie man sich zum politischen Märtyrer hochfrisiert. Aber kein Ausländer muss sofort Asyl beantragen. Er kann warten, bis man ihn erwischt. Als Schwarzarbeiter. Als Dieb. Als Drogenhändler.“
> (zitiert nach Herbert 2001: 300).

Noch vor der Bundestagswahl legten Bayern und Baden-Württemberg Entwürfe für eine Grundgesetzänderung vor, die aber an der sozialdemokratischen Mehrheit im Bundesrat scheiterten. Daraufhin versuchten die Unionsparteien massiv öffentlichen Druck aufzubauen. „Das Grundgesetz wird anscheinend dann erst geändert, wenn den Altvorderen in Bonn, die bar jeglicher praktischen Erfahrung sind, einmal das Feuer unterm Hintern von ihren eigenen Leuten angezündet wird“, erklärte angesichts dessen der damalige bayrische Innenminister Edmund Stoiber im November 1990 im Interview mit dem *Spiegel* (zitiert nach Herbert 2001: 301).

Parallel hatte die Deutsche Einheit zur Folge, dass ab Dezember Asylbewerber*innen aus dem Westen der Republik auf Städte und Kreise in den neuen Bundesländern verteilt wurden. Diese waren darauf organisatorisch nicht vorbereitet, gerade jüngere rechtliche Verschärfungen wie die Sammelunterbringung oder auch die Ausgabe von Lebensmittelmarken an Stelle von Bargeld stellten bundesweit Kommunen unter Druck. Ostdeutsche Städte und Gemeinden nutzten dies aber teilweise auch dafür, die Zuweisung formal aus Kostengründen abzulehnen (Herbert 2001: 301). Zum Ausdruck kam hier aber auch, dass die Voraussetzungen und Erfahrungen in punkto Migration in West und Ost grundverschieden waren. In der DDR setzte diese erst in den 1970er Jahren ein.Der überwiegende Teil dieser Vertragsarbeiter*innen lebte unter rechtlich und sozial äußerst schwierigen Bedingungen. Sie waren völlig von der restlichen Bevölkerung isoliert, und Kontakte außerhalb des Arbeitsplatzes waren äußerst selten und meldepflichtig. Vor allem aber waren die quantitativen Dimensionen ganz andere gewesen, machten doch die rund 140.000 Migrant*innen in der DDR weniger als 1 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung aus (Herbert 2003: 296). Bereits Ende 1989

kam es in vielen Städten zu Angriffen rechter Skinheads und Hooligans auf diese (vgl. Bringt/Begrich 2008: 54).

Als dann 1990 ostdeutsche Kommunen Asylbewerber*innen aufnehmen mussten, häuften sich bereits nach kurzer Zeit die Berichte über Ablehnung, Feindseligkeit und auch Gewalttaten gegenüber diesen. „Es gibt schreckliche Übergriffe, Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und Überheblichkeit gegenüber Ausländern in Ostdeutschland", so das Fazit der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung im Frühjahr 1991 (zitiert nach Herbert 2003: 302)

Nachdem die CDU erwartungsgemäß auch in den Koalitionsverhandlungen mit der FDP im Dezember 1990 keine Einigung zur Änderung des Asylrechts erreichen konnte, verlegte man sich zunächst auf eine Reihe migrationspolitischer Projekte, die die entsprechende Debatte weiter anheizten. Unter anderem trat Anfang 1991 ein neues Ausländergesetz in Kraft, welches auf der einen Seite die Einbürgerung und den Familiennachzug von bereits lange in Deutschland lebenden Migrant*innen erleichterte, den Schutz von Ehepartner*innen und Kindern politisch Verfolgter erweiterte und schon viele Jahre lediglich geduldeten Asylbewerber*innen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht einräumte. Auf der anderen Seite aber wurden Ausweisungsbefugnisse verschärft und die Ermessensspielräume der Ausländerbehörden im Aufenthaltsrecht ausgeweitet (Reißlandt 2002: 14).

Dennoch nahm die öffentliche Diskussion über Migration und Asyl im Sommer des Jahres 1991 stark an Fahrt auf. Das lag nicht zuletzt daran, dass mit jedem Monat, in dem weiter steigende Asylbewerber*innenzahlen gemeldet wurden, sich auch der Ton der Debatte verschärfte (Herbert 2014: 94). „Der Unmut über den Missbrauch des Asylrechts und über die Milliarden-Kosten wächst überall in Deutschland", hieß es im Juli in der *Bild-Zeitung* (zitiert nach Herbert 2014: 94). Forciert wurde dies durch die Anlandung eines mit 10.000 Geflüchteten aus Albanien vollkommen überladenen Schiffes in Italien im August 1991. Die dramatischen Bilder dominierten auch in Deutschland die Medien. Während *Spiegel*, *Zeit* und FAZ das biblische Wort vom warnenden „Menetekel von Bari" verwendeten, titelte die *Bild* mit „Die Asylanten-Katastrophe: Morgen auch bei uns?" (Pagenstecher 2012: 127).

Die Unionsparteien nutzten diese Stimmung, um den öffentlichen Druck weiter zu erhöhen und damit die SPD zum Einlenken zu bewegen. Besondere Wirkung entfaltete in diesem Zusammenhang ein Schreiben des CDU-Generalsekretärs Volker Rühe an alle Kommunalpolitiker*innen seiner Partei. In diesem forderte er sie am 12. September 1991 auf, im

gesamten Bundesgebiet „die Asylpolitik zum Thema zu machen und die SPD dort herauszufordern, denn in den Städten und Gemeinden artikuliert sich in der Bevölkerung auch am ehesten Unmut und mangelnde Akzeptanz des praktizierten Asylrechts“ (Rühe 1992). Ergänzend verteilte man standardisierte Argumentationsleitfäden, Parlamentsanträge und Presseerklärungen, um die Asylsituation als Folge der SPD-Weigerung darzustellen.

Vorab konzipierte Musteranfragen sollten die vermeintliche Bedrohung durch die Asylbewerber*innen herausstellen:

> „Sind Asylbewerber in Hotels oder Pensionen untergebracht worden? Für welchen Zeitraum? Zu welchen Kosten? Welche Auswirkungen hatte die Belegung von öffentlichen Einrichtungen mit Asylbewerbern auf die bisherigen Benutzer/Besucher?“ (zitiert nach Herbert 2001: 300).

Gezielt sollten auch solche Fälle präsentiert werden, „in denen Asylbewerber staatliche Leistungen unberechtigterweise mehrfach in Anspruch genommen haben“ (ebd.).

In West wie Ost nutzten Kommunalpolitiker*innen diese Vorlagen, um die Asylfrage unter Nutzung der Medien vor Ort zu skandalisieren. Beispielsweise im nordrhein-westfälischen Hünxe, wo die CDU-Ratsfraktion eine an Bundes- und Landesregierung gerichtete Resolution initiierte, in der man gemeinsam mit der SPD- und FDP-Fraktion feststellte, dass der „ganz überwiegende Anteil“ der Asylbewerber*innen sich in „unberechtigter Weise missbräuchlich und zum Nachteil wirklich politische Verfolgter mit vorgeschobenen Asylgründen“ auf das Asylrecht berufe und damit „unseren Staat und unsere Gesellschaft belastet“ (zitiert nach Steuwer 2014: 183). Über die Medien vermittelt beeinflussten diese Bemühungen die öffentliche Meinung. In Rheinland-Pfalz etwa erschien in der Koblenzer *Rhein-Zeitung* nur eine Woche nach dem Versand des Briefes ein Artikel mit der Überschrift: „Gemeinde und Kreise: Das Boot ist voll. Asylanten-Flut wird zum ‚Spreng-Stoff‘. CDU-Landtagsfraktion fordert beschleunigte Verfahren“ (zitiert nach Meißner 1997: 264).

Die Auswirkungen kann man ablesen in Umfragedaten dieser Zeit. Im Juni 1991 war „Migranten – Asyl“ für lediglich 10 Prozent der Bevölkerung das wichtigste Thema (Neubacher 1998: 47). Dann jedoch setzte die (Medien)Debatte ein: Gab es im Mai 1991 nur 43 Agenturmeldungen mit dem Stichwort Asyl, im Juni 70 und im Juli 98, so waren es im August plötzlich 426 und im Oktober verdoppelte sich der

Wert nochmals (Meißner 1997 263). Durch die aufgeheizte Situation in diesem Sommer setzte ein emotionalisierter Abwehrdiskurs ein, in dem soziale Probleme ethnisiert und wirtschaftliche Problemlagen, aber gerade in Ostdeutschland auch wahrgenommene Deklassierung auf Migration zurückgeführt wurden. Greifbar wird dieser beispielsweise in den Worten eines Anwohners der im Herbst des Jahres angegriffenen Asylbewerber*innenunterkunft in Hoyerswerda. Dieser erklärte: „Denen wurde Geld zugesteckt, die brauchten nicht arbeiten, nichts und wir im Prinzip als Deutsche, waren hier die zweite Garnitur, die wir ja sowieso sind.“ (zitiert nach Peşmen 2017).

Verantwortlich dafür war auch die Art und Weise, wie die öffentliche Auseinandersetzung geführt wurde. Dazu zählt die Sprache, der sich Politik und Medien bedienten. Beispielsweise wurde in der politischen Debatte im Bundestag mit vielen Attributen wie „massenhaft“, „millionenfach“, „gewaltig“, „ungezügelt“, „ungeheuer“, „unkontrolliert“ und Begriffen wie „Scheinasylanten“, „Asylantenströme“, „Massenmissbrauch“ und „Überfremdung“ operiert, die sich gut dafür eignen, irrationale Ängste zu wecken und rassistische Abwehrreaktionen zu provozieren (Niehr 2000: 249). Auch in den Medien wurde häufig von Begriffen wie dem der „Asylantenflut“, die das Land überschwemme oder einer „Ausländer-Lawine“ Gebrauch gemacht. Entsprechende Metaphern von Naturgewalt implizieren fehlende Kontrolle, symbolisieren Ohnmacht gegenüber den damit beschriebenen Ereignissen und produzieren ein Bedrohungsszenario (Althoff 1998: 133).

Dies hatte zum einen Folgen für die öffentliche Meinung. Zeitgenössische Untersuchungen etwa konnten am Beispiel von Jugendlichen belegen, dass deren Formulierung von rassistischen Denk- und Argumentationsmustern weniger das Ergebnis eigener Auseinandersetzungen mit dem Thema war, sondern vielmehr unreflektiert der über die Medien vermittelte politische Diskurs mit seinen Setzungen wie „Scheinasylanten“, „Wirtschaftsflüchtlinge“ und „Überflutung“ reproduziert wurde (Schubarth/Stenke 1992, zitiert nach Schubarth 1993: 263).

Im Oktober des gleichen Jahres, unmittelbar nach dem Pogrom von Hoyerswerda, schnellte der Anteil derjenigen, die „Asyl-Migration“ am wichtigsten erachteten, auf 60 Prozent in die Höhe (Neubacher 1998: 47). Zusätzlich hielten Anfang September 1991 bereits 40 Prozent der Ostdeutschen Ausländer für „lästig“, jeder vierte hielt sogar „Aktionen gegen Ausländer“ für richtig (Herbert 2014: 96). Da es zu diesem Zeitpunkt keine großen Demonstrationen gegen die Präsenz von

Migrant*innen gegeben hatte, dafür bereits zahllose Gewalttaten, dürften viele der Befragten auch Gewalt für legitim erachtet haben.

Damit ist die zweite Auswirkung benannt, wurde doch auf diese Weise ein spezifischer Handlungsbedarf suggeriert, denn wenn Asylsuchende als gefahrbringende Ströme dargestellt werden, so erscheint es gerechtfertigt, diese existenzielle Gefahr abzuwenden (Meyer 1997: 162).

Die *Bild-Zeitung* prophezeite bereits im Sommer 1991:

> „Die Deutschen sind weder ausländerfeindlich, noch sind sie Rechtsextremisten. Aber wenn der ungehemmte Zustrom von Asylanten weiterwächst, wird auch die Gewalt gegen sie zunehmen." (zitiert nach Herbert 2014: 94).

Wie Ulrich Herbert zu Recht festgestellt hat, ist kaum nachweisbar, inwiefern solche „indirekten Ermunterungen" dazu beitrugen, dass die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Migrant*innen ausgerechnet im Sommer 1991 stark anstieg (Herbert 2014: 94). Das aber „hierdurch ein politisches Klima entstand, in dem in zugespitzten Situationen vor allem Jüngere zumindest den Eindruck gewinnen konnten, Überfälle auf Ausländer seien legitim und würden womöglich augenzwinkernd geduldet, ist hingegen mindestens plausibel" (ebd.). Denn schließlich wurde zumindest die Vorstellung, dass Asylbewerber*innen für soziale Probleme verantwortlich seien, weshalb ihre Zuwanderung verhindert werden müsse, nicht nur von Gewalttäter*innen und extrem rechten Organisationen, sondern auch von Teilen der Presse, Politiker*innen demokratischer Parteien und durchaus breiten Teilen der Bevölkerung vertreten (vgl. Steuwer 2014: 183). In der öffentlichen Debatte wurden Asylsuchende als Feindbild angeboten und Meinungen und Argumente vorformuliert, auf die beispielweise Jugendliche zur Rechtfertigung ihrer Gewaltbereitschaft zurückgreifen konnten (vgl. Scherr 1993: 326). Im Grunde genommen muss der bis zur Gewaltbereitschaft reichende Rassismus, der sich zu dieser Zeit breit machte, deshalb als eine Radikalisierung einer von fast allen politischen Parteien und weiten Teilen der Öffentlichkeit geteilten Problemdefinition interpretiert werden, deren Lösung weitreichende Konsequenzen erforderte (Scherr 1993: 326).

Der Asyldiskurs lieferte damit nicht nur eine gemeinsame Problemdefinition und mit der avisierten Grundgesetzänderung auch Lösungsansätze, die rechts-orientierte Jugendliche und Neonazis mit einem großen Teil der Bevölkerung verbanden. Sie versetzte erstere auch

tatsächlich in den Glauben, Gewalttaten seien als Druckmittel zur Durchsetzung der Asylrechtsänderung sozial akzeptiert (vgl. Steuwer 2014: 186).

Gewalt

Angesichts dessen kann es nicht verwundern, dass die durch die Debatte geschürte, rassistische Stimmung im Land fernab von Leserbriefen und der Wahl extrem rechter Parteien auch in anderen Formen zum Ausdruck kam. Während sich nach den Mordanschlägen wie in Solingen Hunderttausende an Lichterketten beteiligten und bei der Verabschiedung des sogenannten Asylkompromisses 1993 im Bundestag gut 10.000 Demonstrant*innen das Bonner Regierungsviertel weitgehend blockierten, brach sich der Unmut über das Asylrecht kaum in Demonstrationen gegen die Politik Bahn. Es wurde sich grundsätzlich wenig für soziale Bewegungen typischer Formen unkonventioneller Politik, wie etwa Kundgebungen oder dergleichen, bedient. Stattdessen war es vielmehr eine riesige Zahl von Gewalttaten, die sich auch nicht gegen die Politik, sondern gegen Asylbewerber*innen und ihre Unterkünfte richtete und in denen ein regelrechter Hass auf diese zum Ausdruck kam.

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre gab es im Durchschnitt weniger als 200 rechte Gewalttaten pro Jahr, 1990 waren es 306. Nur ein Jahr später jedoch wurden bereits 1.489 Gewaltakte registriert, 1992 schließlich 2.639 (BMI 1993: 84), eine Steigerung, die sich schon allein auf Grund der geringen Einwohner*innenzahl der neuen Bundesländer nicht mit der Deutschen Einheit erklären lässt. Diese Gewaltakte richteten sich vor allem gegen Asylbewerber*innen, aber auch gegen DDR-Vertragsarbeiter*innen und im Westen gegen bereits lange dort lebende Migrant*innen aus der sogenannten Gastarbeiter*innengeneration.

Dieser Explosion der Gewalt kommt eine große Bedeutung für die Entwicklung der neonazistischen Bewegung insgesamt, gerade jedoch in Ostdeutschland zu und ist damit auch wichtig für die Radikalisierung des NSU-Netzwerks. Die Gewalt selbst ist jedoch auf der Meso-Ebene der Bewegung zu verorten, weshalb sie einschließlich ihrer Auswirkungen auf den NSU detailliert im folgenden Kapitel zur Radikalisierung in der Bewegung abgehandelt wird. Aus diesem Grund wird sie an dieser Stelle nicht umfassend ausgebreitet. Stattdessen soll hier vor allem am Beispiel des Pogroms von Rostock-Lichtenhagen die Bedeutung des Asyldiskurses als diskursive Gelegenheit für die Gewalt und damit auch für die Bewegung herausgearbeitet werden. Wie zu zeigen sein wird, erschöpfte sich die Funktion der Auseinandersetzung nicht darin, anknüpfend an

verbreitete Ressentiments eine rassistische Stimmung zu generieren oder zumindest in erheblichem Maße zu verstärken (Scherr 1993: 325 f.,), die Ausgangspunkt der Gewalt war. Zusätzlich zeichnete den Asyldiskurs aus, dass die Gewaltexplosion aufgegriffen und genutzt wurde, um die politische Auseinandersetzung zu verschärfen, wurde doch die Gewalt nicht als Ergebnis der Debatte, sondern des zu ändernden Asylrechts interpretiert.

Nur eine Woche nach dem Brief des CDU-Generalsekretärs griffen im sächsischen Hoyerswerda bis zu 500 rechte Jugendliche und Neonazis erst eine Vertragsarbeiter*innenunterkunft und dann eine Geflüchtetenunterkunft an. Am Jahrestag der deutschen Einheit wurden kurz darauf beim rassistischen Brandanschlag im bereits genannten Hünxe mehrere Kinder schwer verletzt.

Hatte es nach dem Schock von Hoyerswerda und Hünxe eine kurze Pause gegeben, so setzte der Asyldiskurs im Frühjahr 1992 wieder voll ein. Vor allem die Boulevard-Presse machte mit Titeln wie „Irre! 11991 Mark für Asylfamilie – monatlich“ und „Fast jede Minute ein neuer Asylant. Die Flut steigt – wann sinkt das Boot?“ Stimmung (Bild-Zeitung vom 02.04.1992 und 18.05.1992, zitiert nach Herbert 2014: 97). Dies führte, ungeachtet der tatsächlichen Belastung insbesondere der Kommunen, zu Dramatisierungen, die mit der Wirklichkeit nur wenig gemein hatten, die aber gleichwohl umso mehr die Verbreitung radikaler Lösungen verstärkten.

Wie bereits erläutert, ist die Wahl von Gewalt unter anderem auf den der extremen Rechten zu Verfügung stehenden politischen Raum zurückzuführen. Wie ich im folgenden Kapitel zeigen werde, lässt sich die Gewalt zum Teil auch durch Struktur und Besonderheiten der neonazistischen Bewegung, gerade in Ostdeutschland, erklären. Angesichts des Verlaufs und der Form, wie der Asyldiskurs geführt wurde, liegt es aber auch nahe, hier einen Zusammenhang zu vermuten, wird doch die Schwelle, selbst Gewalt gegenüber Migrant*innen einzusetzen, umso stärker gesenkt, je höher die Normalisierung von abwertenden Positionen gegenüber diesen in einer Gesellschaft ist (Heitmeyer 1993: 156).

Tatsächlich konnten sowohl Koopmans Arbeit aus dem Jahr 1996 als auch die Nachfolgestudie mit Susan Olzak nachweisen, dass die Gewalt weniger von steigenden Asylbewerber*innenzahlen abhängig ist, sondern viel stärker davon, wie diese zu einem politischen und sozialen Problem gemacht wurden (vgl. Koopmans 1996: 206, Koopmans/Olzak 2004: 218 f.). Beide Arbeiten untersuchten nicht nur den Einfluss der Thematisierung des Asylrechts auf die Gewalt, sondern stellten dieser die

Auseinandersetzung mit dem Thema der Aussiedler*innen gegenüber, deren Zahlen sich in einer vergleichbaren Größenordnung bewegten.

Denn zur gleichen Zeit, in der der Asyldiskurs der 1990er seinen Anfang nahm, stieg auch die Zahl der sogenannten Aussiedler*innen aus Osteuropa stark an, sie wuchs bereits zwischen 1987–1990 von rund 80.00 auf ca. 400.000 pro Jahr (Worbs u. a. 2013: 31, zitiert nach: Luft/Schimany 2014b: 12). Zwischen 1990 und 2000 kamen insgesamt mehr als 2 Millionen, womit sie die Zahl der Asylbewerber*innen übertrafen (Koopmas/Olzak 2004: 220). Diese kamen nach 1989 mit dem Fall des eisernen Vorhangs zum Großteil nicht mehr aus den Krisengebieten Afrikas, Asiens und aus der Türkei, sondern aus Osteuropa und dem ehemaligen Jugoslawien (Herbert 2014: 89). Das auf dem Abstammungsprinzip basierende Staatsbürgerrecht führte in Kombination mit der engen Auslegung des Asylrechts zu der skurrilen Situation, dass ein „‚Aussiedler' aus der Sowjetunion, der ebenso wenig Deutsch sprach wie sein als Asylbewerber auftretender Landsmann, aber unter seinen Vorfahren einen im 18. oder 19. Jahrhundert ausgewanderten schwäbischen Bauern entdeckt hatte" (Herbert 2014: 89), nicht nur gegenüber diesem, sondern auch einem seit vielen Jahren in Deutschland lebenden ‚Gastarbeiter' deutlich privilegiert war. Wenn sie nicht bereits die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen, wurden Aussiedler*innen als „deutsche Volkszugehörige" mit fremder Staatsangehörigkeit gemäß des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen und durch Art. 116 GG deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt (Panagiotidis 2014: 105). Zudem erhielten sie umfangreiche finanzielle Unterstützung und Hilfe bei der Integration (Koopmans/Statham 1999: 237). Zusätzlich stellten sie im Gegensatz zu Asylbewerber*innen durchaus eine Konkurrenz etwa auf dem Arbeitsmarkt dar.

Gewalt gegen Aussiedler*innen war dennoch selten, während die Gewalt gegen Asylbewerber*innen explodierte. Im Jahr 1990 machte Gewalt gegen Migrant*innen und Asylbewerber*innen nur 5 % beziehungsweise 15 % der extrem rechten Gewalt aus (Koopmans/Olzak 2004: 218). Ein Jahr darauf richtete sich bereits 48 % der Gewalt gegen Asylbewerber*innen und zusätzliche 32 % gegen andere Migrant*innen. Im Jahr 1992 waren Asylbewerber*innen dann schließlich zu 63 % das Ziel der Gewalt, anschließend sank ihre Bedeutung stark.

Hier zeigt sich der Einfluss der öffentlichen Debatte. Deren Funktion ist dabei nicht so zu verstehen, dass sie unmittelbar Stereotype in den Köpfen der Aktivist*innen verankert, sondern vielmehr als ein dynamischer Auswahlprozess, der die Verbreitungschancen unterschiedlicher Typen

extrem rechter Mobilisierung beeinflusst (Koopmans/Olzak 2004: 206). Aktionsformen, die durch die Massenmedien veröffentlicht werden, bieten demnach ein Modell für erfolgreiche öffentliche Aktionen anderer, die die gleichen Ziele besitzen oder den gleichen Aufmerksamkeitsgrad haben wollen.

Die Visibilität bzw. Präsenz von Gewalt gegen eine bestimmte Zielgruppe würde folglich dann zunehmen, wenn die Stellung dieser Gruppe im öffentlichen Diskurs stark diskutiert wird (ebd.). Infolgedessen stiege die Verbreitungsmöglichkeit von Gewalt gegen diese Gruppe, sogar wenn niemand in der öffentlichen Debatte einen ausdrücklich negativen Standpunkt gegenüber dieser Zielgruppen einnehmen würde.

Gewalttaten gegen Asylbewerber*innen erreichten im Zeitraum 1990–1999 die höchste Visibilität aller rechten Gewalttaten, allerdings wurden andere Migrant*innen und auch Aussiedler*innen ebenfalls häufig erwähnt (Abb. 5.2).

Visibilität (%)	
Asylsuchende	25
Andere Migrant*innengruppen/Ausländer*innen	20
Ethnisch deutsche Aussiedler*innen	22
Andere Ziele	16
Alle Ziele	21

Abb. 5.2 Visibilität rechter Gewalt. (Angaben übernommen aus: Koopmans/Olzak 2004: 220)

Trotz Visibilität bleiben diskursive Botschaften aber wirkungslos, wenn sie nicht öffentliche Reaktionen anderer Akteur*innen hervorrufen. Koopmans und Olzak sprechen diesbezüglich von Resonanz (2004: 204). Diese verstärkt zum einen die Nachahmung der Botschaft. Nachrichten, die Resonanz hervorrufen, erreichen zudem eine größere Verbreitung, weil durch die Reaktion anderer politischer Akteur*innen auch die ursprüngliche Botschaft zumindest zum Teil reproduziert wird und ein neues Publikum erreicht (ebd.). Dies ist etwa der Fall, wenn etablierte politische Akteur*innen ihre Unterstützung für die Handlungen oder Forderungen einer sozialen Bewegung zum Ausdruck bringen (ebd.). Koopmans und Olzak sprechen in diesem Fall von Konsonanz, bei negativem Feed-Back hingegen von Dissonanz. Legitimität hingegen bezeichnet den Anteil zustimmender Reaktionen. Sie gehen davon aus, dass hohe Visibilität, Konsonanz und Legitimität auch zu einer größeren Gewalt führen, wohingegen Dissonanz, d. h. ablehnende Äußerungen, hingegen

entweder durch unbeabsichtigt geschaffene Öffentlichkeit die Verbreitung von Gewalt stärken würden oder sie die Legitimität der Gewalt unterminieren und Gegenmobilsierungen und öffentliche Zurückweisung der extremen Rechten anzeigen könnten. Bezieht man diese Dimension diskursiver Gelegenheiten mit ein, so zeigt sich, dass der Anteil negativer Äußerungen gegenüber Asylbewerber*innen deutlich höher war als bei anderen Migrant*innen oder Aussiedler*innen (Abb. 5.3).

	Visibilität (%)	Konsonanz
Asylsuchende..	25	1,376
Andere Migrant*innengruppen/Ausländer*innen.......	20	723
Ethnisch deutsche Aussiedler*innen......	22	86
Andere Ziele..........................	16	...
Alle Ziele..........................	21	...

Hinweis: Die Tabelle bezieht sich auf Deutschland, 1990-1999. Visibilität = Prozentsatz von Gewalttaten gegen die Zielgruppe, über die auf der Zeitungstitelseite berichtet wurde. Konsonanz = negative Äußerungen mit Bezug zur Zielgruppe durch Akteure, die nicht zur extremen Rechten zählen. Nicht aufgenommen wurden negative Äußerungen mit Bezug zu nichtmigrantischen Zielgruppen der extremen Rechten wie etwa Homosexuelle, Menschen mit Handicap oder Wohnungslose. Im Untersuchungszeittraum brachte keine dieser Zielgruppen so eine politische Kontroverse hervor wie das Thema Einwanderung.

Abb. 5.3Visibilität und Konsonanzindikatoren für extrem rechte Gewalt gegen unterschiedliche Zielgruppen. (übernommen aus Koopmans/Olzak 2004: 220)

Negative Aussagen zu Aussiedler*innen waren 16-mal weniger häufig wie jene gegen Asylbewerber*innen, gleichzeitig wurden sie nur in 2 % aller Taten zum Ziel von Gewalt, 18-mal weniger häufig wie Asylbewerber*innen (Koopmans/Olzak 2004: 220). Denn während diese fast ausschließlich mit negativen Konnotationen versehen wurden, bemühte sich die Politik im Fall der Aussiedler*innen zum Teil unter Nutzung von Losungen wie „Aussiedler sind keine Ausländer" um die Herstellung von Akzeptanz (Koopmans 1999: 206 f.). Auch wenn es zu einem direkten Wettkampf um Ressourcen kam, so nahm dieser deshalb keinen rassistischen Charakter an, galten die Aussiedler*innen doch als Deutsche (Koopmans/Olzak 2004: 221). Die steigende Zahl von Aussiedler*innen wurde nicht dramatisiert, sie wurde nicht Thema eines massiven Streits zwischen den Parteien, und ihre verfassungsverbürgten Rechte wurden nie ernsthaft in Frage gestellt. Trotzdem wurde im Juli 1991 mit einer veränderten Gesetzgebung auf den Anstieg reagiert, was die Zahl der Aussiedler*innen stark begrenzte (Bade 1992: 35, zitiert nach Koopmans 1996: 203). D. h., auch wenn der Asyldiskurs ohne eine Zunahme der Zuwanderung von Asylsuchenden in konkreten Kommunen wohl nicht zu einer so massiven Gewaltwelle geführt hätte, so zeigt das Beispiel der Aussiedler*innen, dass eine pragmatischere und weniger zuspitzende Reaktion der Politik eine Eskalation der Gewalt vermutlich hätte verhindern können (Koopmans 1996: 206).

So jedoch wurde nicht nur die Gewalt forciert, sondern es öffnete sich auch für die extreme Rechte und insbesondere die neonazistische

Bewegung ein Gelegenheitsfenster, neue Aktivist*innen zu gewinnen, Gewalt einzuüben und gleichzeitig auf lokaler Ebene an weitverbreitete Ressentiments anzudocken. Denn der Asyldiskurs war für die extreme Rechte auch ein Ansatzpunkt, ihre zuvor weitgehende gesellschaftliche Isolation zu durchbrechen, was ihr zumindest in den neuen Bundesländern in manchen Regionen auch gelang (Herbert 2014: 97).

Unabhängig vom Thema Aussiedler*innen kommen Koopmans und Olzak zu dem Ergebnis, dass eine hohe Zahl zustimmender (konsonanter) Äußerungen rechte Gewalt im Folgejahr signifikant steigen lässt, ablehnende (dissonante) Äußerungen hingegen verringerten deren Ausmaß, wobei erstere einen 2,5 mal so starken Einfluss hatten (ebd.: 215 f.). D. h. die Chance auf Wiederholung steigt insbesondere dann, wenn andere – nicht rechte – Akteur*innen auf eine bestimmte Gewaltform zumindest teilweise positiv reagieren (Koopmans/Olzak 2004: 223)

Genau dies war – neben der Thematisierung eines vermeintlichen Missbrauchs des Asylrechts – ein Kennzeichen des Asyldiskurses. Deutlich machen lässt sich das besonderes an den Reaktionen auf das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen, welches wesentlich zum sogenannten Asylkompromiss beigetragen hat.

Im August 1992 griffen mehr als 1.000 Angreifer*innen in Rostock über mehrere Tage hinweg die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) und eine benachbarte Unterkunft vietnamesischer Vertragsarbeiter*innen an und setzten diese schließlich in Brand – unter dem Jubel von mehreren tausend Sympathisant*innen. Eine diskursanalytische Rekonstruktion des Diskurses um die Gewalt von Rostock zeigt, dass die Verantwortung für diese vor allem den Asylbewerber*innen selbst – bspw. auf Grund des vermeintlichen Missbrauchs des Asylrechts – zugewiesen wurde, was als eine Neutralisierung des Verhaltens der Täter*innen interpretiert werden kann (Althoff 1998: 128). Gleichzeitig zeigt die Untersuchung aber auch, dass die Änderung des Grundgesetzes als Lösung des Asylproblems präsentiert und die Gewalt zum Teil legitimiert wurde. Beides kennzeichnet nicht nur das Beispiel Rostock, sondern den Asyldiskurs der 1990erer Jahre insgesamt. So hieß es etwa in der *Welt*, es würde „keinen Fremdenhass geben, wenn es den von den Politikern verbrochenen Asylmissbrauch nicht geben würde“ (Die Welt, 31.8.1995, zitiert nach Koch/Behn 1997: 39). Zugleich wurde die Tatsache, dass in Rostock so viele den Gewalttäter*innen applaudiert hatten, von Politik und Medien genutzt, um Verständnis für die Gewalt zu zeigen. So behauptete der damalige Berliner Innensenator Dieter Heckelmann:

> „Was sich in den Zustimmungsbekundungen zeigt, ist nicht Rechtsradikalismus, Ausländerfeindlichkeit oder gar Rassismus, sondern der vollauf berechtigte Unmut über den Massenmissbrauch des Asylrechts.“ (zitiert nach Peşmen 2017)

Durch konsonante Stellungnahmen wie diese erfuhren rassistische Positionen und Gewalt eine Normalisierung und Legitimitätsgewinne, entsprechende Hemmschwellen und Barrieren wurden herabgesetzt (Schubarth 1993: 262). Dass es nicht nur in diesem Fall prominente Politiker*innen waren, die diese von sich gaben, dürfte die Visibilität der implizierten Botschaft und damit die Zahl möglicher Nachahmungstäter*innen deutlich vergrößert haben. Anstatt zu erkennen, was man mit der scharf geführten Auseinandersetzung um das Asylrecht in Gang gesetzt hatte, ergriffen insbesondere Unionspolitiker*innen die Chance, die Gewaltexplosion für die eigene Kampagne zu nutzen. Beispielsweise bekundete der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, Berndt Seite:

> „Die Vorfälle der vergangenen Tage machen deutlich, dass eine Ergänzung des Asylrechts dringend erforderlich ist, weil die Bevölkerung durch den ungebremsten Zustrom von Asylanten überfordert wird.“ (zitiert nach: Speit 2013: 99)

Unterstützt wurde er von Kanzleramtsminister Friedrich Bohl, der erklärte, nach „vier Nächten ausländerfeindlicher Krawalle und Gewalttaten in Rostock sieht die Bundesregierung ihre vordringlichste Aufgabe darin, eine einschränkende Änderung des Rechts auf Asyl im Grundgesetz herbeizuführen“ (Frankfurter Rundschau 27.08.1992, zitiert nach: Althoff 1998: 136). Bundesinnenminister Rudolf Seiters hatte noch während der Gewalt in Rostock den Druck auf die SPD erhöht und erklärt:

> „Wir müssen handeln gegen den Missbrauch des Asylrechts, der dazu geführt hat, dass wir einen unkontrollierten Zustrom in unser Land bekommen haben.“ (zitiert nach Gensing 2015)

Er hoffe, so Seiters, dass die Ereignisse in Rostock die SPD endlich dazu bringen würden, der Änderung des Asylrechts zuzustimmen. Tatsächlich beschloss die SPD bereits nach einer Klausurtagung am Wochenende nach den Ausschreitungen, dies unter bestimmten Bedingungen zu tun (Althoff 1998: 140 FN 113). Gleichwohl verschärften die Boulevard-Medien weiter den Ton. Im Oktober 1992 hieß es

beispielhaft in der *Bild*: „Asylanten jetzt auf Schulhöfe. Neue Welle! Und bis Weihnachten kommen noch 400.000.“ Die Rezeption dieser jedes Bezugs zur Realität entbehrenden Berichterstattung zeigt eine Befragung des Abiturjahrgangs eines Münchner Gymnasiums, der 1992 mehrheitlich den Prozentsatz von Asylbewerber*innen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland mit „30 bis 40 Prozent“ bezifferte (Frankfurter Rundschau, 07.11.1992, zitiert nach Herbert 2014: 98).

Für Bundekanzler Helmut Kohl war nicht nur die Grenze der Belastbarkeit der Bevölkerung erreicht, sondern er wähnte gar das politische System in Gefahr:

> „Wenn jetzt nicht gehandelt wird, stehen wir vor der Gefahr einer tiefgehenden Vertrauenskrise gegenüber unserem demokratischen Staat, ich sage mit Bedacht, ja, eines Staatsnotstandes.“ (Der Spiegel 1992)

Schließlich nahm die SPD von ihrer ursprünglichen Ablehnung der Änderung des Grundrechts auf Asyl Abstand. Am 6. Dezember einigten sich CDU, CSU, FDP und SPD auf den sogenannten Asylkompromiss, der das individuelle Grundrecht auf Asyl massiv einschränkte (vgl. Speit 2013: 99).

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass der Asyldiskurs großen Anteil an der Gewalt hatte. Sogar der damalige CDU/CSU-Fraktionsvorsitzende Wolfgang Schäuble will retrospektiv einen „mittelbaren Zusammenhang“ zwischen diesem und rassistischen Angriffen „nicht bestreiten“ (zitiert nach Bade 1994: 117). Im Kontext des NSU-Netzwerks ist dies insofern relevant, als dass die Gewaltwelle für die politische Sozialisation der „Generation Hoyerswerda“ (Kleffner/ Spangenberg 2016), zu der das Gros seiner Aktivist*innen zählt, signifikante Bedeutung hatte. Unabhängig von der Gewalt bot der Asyldiskurs der extremen Rechten einen Ansatzpunkt, ihre zuvor weitgehende gesellschaftliche Isolation zu durchbrechen. Er hat gerade die Mobilisierung und Entwicklung der neonazistischen Bewegung geprägt und damit entscheidenden Anteil daran, dass die frühen 1990er Jahre bis heute als absolute Blütezeit der Bewegung gelten müssen.

Wie im anschließenden Kapitel zu Radikalen Milieus gezeigt wird, hatte der Asyldiskurs damit auch starke Auswirkungen auf die politische Sozialisation derjenigen, die sich später im NSU-Netzwerk zusammengeschlossen haben.

5.2.2 Staatsbürger*innenschaft und nationale Identität

Die Erkenntnis, dass die Erscheinungsformen und Wirkungsmöglichkeiten der extremen Rechten nur in Verbindung mit gesellschaftlichen Dynamiken und politischen Diskursen in der Mitte der politischen Gesellschaft verstanden werden können, ist in der Forschung allgemein akzeptiert. Doch während kaum ein Beitrag zur Entwicklung der extremen Rechten der 1990er Jahre ohne einen Verweis auf die Asyldebatte auskommt, werden andere politische Auseinandersetzungen – gerade im Bereich Migrationspolitik – deutlich seltener zum Thema gemacht. Dies verwundert, ist doch zum einen auch nach dem Beschluss des sogenannten Asylkompromisses 1993 bis zum rasanten Anstieg der Geflüchtetenzahlen 2015 – und einer doch in vielerlei Hinsicht frappierend an die Diskussion in den 1990ern erinnernden öffentlichen Auseinandersetzung in den Folgejahren – für die extreme Rechte die Migration über die gesamte Zeit ein zentrales Thema geblieben (vgl. Häusler 2016: 155 f., Erb/Kohlstruck 2016: 245). Zum anderen haben in den 2000er Jahren zahlreiche weitere Debatten im Feld der Migration stattgefunden, die die diskursive Gelegenheitsstruktur für die extreme Rechte nachhaltig beeinflusst haben. Eine Analyse der gesellschaftlichen Kontextbedingungen des NSU muss deshalb zwingend auch diese miteinbeziehen (vgl. Karakayali 2014: 2).

Zu nennen sind hier die Diskussionen um den Status Deutschlands als Einwanderungsland, Konzepte einer multi-kulturellen Gesellschaft, eine Abkehr vom Abstammungsrecht, die doppelte Staatsbürger*innenschaft, aber auch die Frage einer deutschen Leitkultur. Diese berührten nicht nur migrationspolitische Aspekte, sondern rekurrierten auf die grundsätzliche Frage nationaler Identität (Bozay 2017: 219 f.). Aus diesem Grund widme ich mich an dieser Stelle zuerst der Frage, wie diese im Untersuchungszeitraum in Deutschland konstruiert wurde und was dies für die diskursiven Gelegenheiten der extremen Rechten bedeutet hat. Anschließend zeige ich an Hand der genannten Debatten auf, welche Wirkung diese für die Mobilisierung jener gehabt haben.

Für die extreme Rechte bildet ein ethnisch-kulturelles Verständnis von nationaler Identität einen ideologischen Kern, auf den sich unterschiedliche Strömungen und Akteurstypen beziehen (vgl. Schedler 2016a: 294). In der völkischen Weltanschauung der extremen Rechten ist das ethnisch definierte Volk die zentrale Bezugsgröße, dessen Einheit und Reinheit ausgehend von einer statischen Kombination von Volk und Raum sowohl

biologistisch als auch kulturalistisch konstruiert wird (Erb/Kohlstruck 2016: 229 f.). Volksfeindschaftskonstruktionen sind deshalb essentieller Bestandteil ihres Denkens und die grundsätzliche Ablehnung von Migration unabhängig von tatsächlichen Problemlagen dessen logische Folge.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass Auseinandersetzungen um Migration, aber auch der Wettstreit zwischen ethnischen und bürgerlichen Konzeptionen von Staatsbürger*innenschaft und um die Frage nationaler Identität die Chancen extrem rechter Mobilisierung beeinflussen. Ruud Koopmans und Paul Statham (1999) nehmen deshalb an, dass die Resonanz dieses Framings und seine Mobilisierungs- und Erfolgschancen umso größer sind, je stärker einerseits der vorherrschende Diskurs zu nationaler Identität und Staatsbürger*innenschaft auf einen ethnisch-kulturellen Idealtypus nationaler Identität Bezug nimmt beziehungsweise diesen legitimiert, und je weniger andererseits die gesellschaftlich dominante Vorstellung der Nation geprägt ist und legitimiert wird von staatsbürgerlichpolitischen Elementen (ebd. 229).

Gleichzeitig dürften die Mobilisierungsgelegenheiten für die extreme Rechte umso begrenzter sein, je mehr ethnisch-kulturelle Vorstellungen nationaler Identität Eingang in Programme und Policies der etablierten politischen Akteur*innen finden. Dies ist paradoxerweise am wahrscheinlichsten, wenn ethnisch-kulturelle Elemente elementarer Bestandteil der Konzeption von Nation und Staatsbürgerschaft eines Landes sind (ebd.). Anknüpfend an die Bedeutung, die die Bewegungsforschung der Kohärenz und Stabilität der politischen Elite für die Gelegenheiten sozialer Bewegungen beimisst, gehen Koopmans und Statham deshalb davon aus, dass sich die Chancen der extremen Rechten verbessern, wenn sich die Elite uneins ist, und vor allem, wenn die Uneinigkeit darauf basiert, wie nationale Identität definiert werden soll (ebd.).

Der im Zusammenhang mit der Asyldebatte skizzierte, sehr unterschiedliche Umgang der Politik mit der Einwanderung von Asylbewerber*innen einerseits und den Aussiedler*innen andererseits ist dafür ein Beleg. Er zeigte aber auch die kontinuierliche Bedeutung ethnischer Herkunft für die Konstruktion nationaler Identität in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren an (Koopmans/Statham 1999: 237). Die starke ethnische Prägung des Diskurses um Staatsbürger*innenschaft und nationale Identität sowie der entsprechenden institutionellen Praxis einerseits hatte tragenden Anteil daran, dass in der Asyldebatte ethnisch-nationalistische Forderungen der extremen Rechten durch eine Mischung

aus Vorwegnahme und Antworten auf deren Mobilisierung bzw. Gewalt einen erheblichen Einfluss auf die Migrationspolitik nehmen konnten (ebd.: 238). Gleichzeitig ging die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl allerdings mit den bereits genannten Organisationsverboten mit einer Schließung der politischen Gelegenheitsstrukturen einher. D. h., während die extreme Rechte recht erfolgreich darin war, Nutzen aus der Asyldebatte zu ziehen und den Verlust bestehender Vorteile durch die ethnische Konzeption von Staatsbürger*innenschaft zu verhindern, ist es ihr nicht annähernd gelungen, als legitimer Akteur im politischen System akzeptiert zu werden (ebd.). Koopmans und Statham deuten dies im Vergleich mit Italien zu Recht als Schwäche und führen diese darauf zurück, dass auf Grund der geringen Ablehnung des politischen Systems durch die Bevölkerung eine extreme Rechte nur dann erfolgreich sein könne, wenn sie sich klar zur liberalen Demokratie bekenne und sich dabei mit einer ausgrenzenden Politik gegenüber Migrant*innen primär an autochthone Deutsche wende (ebd.: 239). Es erklärt aber auch die starke, gewaltförmige Mobilisierung der systemfeindlichen neonazistischen Bewegung. Sie konnte mit ihren rassistischen Ausgrenzungsvorstellungen an die dominante, ethnisch-kulturelle Definition der Nation anknüpfen und so ihre Mobilisierung stärken. Aber durch die Verwendung dieser durch Teile der politischen Elite – und selbstverständlich durch ihre grundlegende Ablehnung des politischen Systems – konnte sie keine Akzeptanz im politischen System erreichen, die ohnehin auch nicht ihr Ziel war. D. h. während es unter anderem durch diese Bezugnahme gelang, den Durchmarsch der parteiförmigen extremen Rechten in den Parlamenten zu verhindern, wurde gleichzeitig die neonazistische Bewegung gestärkt.

Erklärungskraft entfalten diese Überlegungen nicht nur im Fall der Asyldebatte, sondern auch im Zusammenhang mit späteren öffentlichen Auseinandersetzungen im Themenfeld Migration. In diesen waren vor allem zwei Punkte besonders strittig: der Status Deutschlands als Einwanderungsland und das Postulat einer multikulturellen Gesellschaft (Herbert 2001: 322).

Einwanderungsland Deutschland

Deutschland ist mindestens seit Mitte der 1970er Jahre faktisch ein Einwanderungsland. Insofern war es nur konsequent, dass der damalige Bundespräsident Christian Wulff bei seiner Rede zum 20. Jahrestag der deutschen Einheit von einer „Lebenslüge“ (Wulff 2010) sprach, weil sich insbesondere die Unionsparteien jahrzehntelang dagegen gewehrt hatten, diesen Umstand auch so zu benennen. Bereits als sich nach dem

Anwerbestopp 1973 abzeichnete, dass die temporär geplanten Arbeitsaufenthalte der angeworbenen sogenannten Gastarbeiter*innen sich zunehmend in Daueraufenthalte mit Familiennachzug verwandelten, gab es darüber erbitterten Streit. Eine Folge war, dass an Stelle einer Migrationspolitik, die diesen Namen verdient hätte, die Einwanderung durch die Bundesregierung dementiert, im politischen Entscheidungsprozess verdrängt und im Verwaltungshandeln tabuisiert wurde (Reißlandt 2002: 13).

Dies hatte unmittelbare Folgen für die Betroffenen, die, obwohl sie seit Jahrzehnten in Deutschland lebten und arbeiteten, rechtlich immer noch den Ausländerstatus besaßen und damit von politischer Partizipation weitgehend ausgeschlossen waren (ebd.: 12). Zwar wurden mit dem 1991 in Kraft getretenen neuen Ausländergesetz und dessen Novellierung 1996 Einbürgerung und Familiennachzug der bereits lange in Deutschland lebenden Arbeitsmigrant*innen erleichtert. Dennoch wurde auch in den 1990er Jahren die „Einwanderungssituation“ an sich massiv dementiert, mit der Folge, dass Zuwanderung und Integration auch weiterhin nicht als gemeinsames Politikfeld betrachtet und keine entsprechenden Gestaltungsversuche unternommen wurden (ebd. 14). Dies verschärfte bestehende Probleme bei der Eingliederung. Zusammen mit der Abweichung des für die Bürger*innen in ihrem Alltag präsenten Ist-Zustands von den Bewertungen der politischen Eliten erleichterte dies der extremen Rechten, Migration zu problematisieren.

Dass sich beispielsweise das Verhältnis von autochthoner Mehrheit und zugewanderten Minderheiten gerade in einzelnen, großstädtischen Vierteln teilweise anglich oder sogar umkehrte, war zwar in anderen europäischen Zuwanderungsländern ebenfalls ein durchaus verbreitetes Phänomen. Dass dies in Deutschland als dramatischer Zustand skandalisiert werden konnte, hatte damit zu tun, dass hier im – Gegensatz etwa zu Frankreich – durch das rein am Blutsrecht ausgerichtete Staatsbürger*innenrecht und die Ablehnung der doppelten Staatsbürger*innenschaft nur in sehr geringem Maße Migrant*innen eingebürgert wurden (Bade 1994: 55). Zusätzlich hatte dies zur Folge, dass ethnischen Minderheiten gegenüber weniger kulturelle Toleranz entgegengebracht wurde als etwa eben in Frankreich und Großbritannien, wo Nationsbegriff und Staatsbürger*innenschaft anderen Traditionen verpflichtet sind (Weldon 2006). Nicht zuletzt erhöhte die diskursive Gelegenheit des ethnisch-kulturellen Verständnisses von Staatsbürger*innenschaft die Mobilisierungschancen der extremen Rechten, weil mit ihren interpretativen Deutungsrahmen an die davon geprägten Vorstellungen potenzieller Mitstreiter*innen anknüpfen konnte.

Die Feststellung, dass makrosoziologisch auch das hohe Niveau rassistischer Gewalttaten in Deutschland im Kontext von, auch in der Mitte der Gesellschaft tief verwurzelten, ethnisch-kulturellen Selbst-Fremdwahrnehmungen zu sehen sei (Pries 2001: 15), gilt folglich auch für den NSU.

Eine Abkehr vom Abstammungsprinzip und die Möglichkeit einer doppelten Staatsbürger*innenschaft standen im Mittelpunkt einer ganzen Reihe von Initiativen in den 1990er Jahren. Nach der Gewaltwelle und dem Asylkompromiss war die politische Elite diesbezüglich zunehmend gespalten. Vor allem Grüne und mit Abstrichen auch die SPD, aber auch die liberale Ausländerbeauftragte der Bundesregierung machten sich ab 1993 verstärkt für einen Erwerb der Staatsbürger*innenschaft durch Geburt im Land oder einen rechtmäßigen Mindestaufenthalt stark (Bade 1994: 86). Parallel erhoben Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen im „Manifest der 60“ die Forderung nach einer grundlegenden Neufassung der Migrations- und Integrationspolitik. Die Union blieb jedoch bei ihrer stark ablehnenden Haltung, weshalb 1994 Gesetzesentwürfe der SPD und des Bundesrates zu Einbürgerungserleichterungen und doppelter Staatsbürger*innenschaft scheiterten (ebd.: 90). Die vom Erstarken der REP verunsicherte CSU stellte im gleichen Jahr, d. h. nach dem Einbruch der Asylbewerber*innenzahlen, gar neben der Wirtschaftspolitik das „Ausländer- und Asylproblem“, die „Angst vor Überfremdung“ und die Frage der „nationalen Identität“ in den Mittelpunkt ihres Wahlkampfs (ebd.).

Erst mit dem Regierungswechsel 1998 erschien ein Wandel möglich. In der Koalitionsvereinbarung erkannten SPD und B90/DieGrünen tatsächlich nicht nur die Einwanderungsrealität an, sondern sie wollten das aus dem Jahr 1913 stammende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz reformieren, ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer*innen einführen und ein „Gesetz gegen Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung“ verabschieden (Reißlandt 2002: 16). Im Mittelpunkt der geplanten Reform stand die Ergänzung des geltenden Abstammungsrechts um das Geburtsrecht bzw. das Geburtsortsprinzip und die Möglichkeit der doppelten Staatsbürger*nnenschaft für Neubürger*innen und Eingebürgerte.

Doch obwohl verschiedene Umfragen bereits Jahre zuvor belegt hatten, dass eine Mehrheit der Bevölkerung sich dafür aussprach (Bade 1994: 88), organisierten CDU/CSU 1998/1999 eine bundesweite Unterschriftenaktion gegen die doppelte Staatsbürger*innenschaft, die mit groben Argumenten

an Überfremdungsängste in der Bevölkerung appellierte (Storz/Wilmes 2007). Zentrale Bedeutung kam dieser Kampagne im hessischen Landtagswahlkampf zu. Parallel starteten andere Initiativen eigene Aktionen für die Änderung.

In der scharf geführten Auseinandersetzung wurden zum einen grundsätzliche Fragen nationaler Identität berührt, die extrem rechten Positionen Anknüpfungsmöglichkeiten bescherten. Zum anderen boten der Elitendissens und die durch die Kampagne ausgelöste gesellschaftliche Polarisierung (Vonderau 2000) der extremen Rechten eine geeignete Gelegenheit für eigene Mobilisierungen. So sammelte etwa die NPD ebenfalls Unterschriften gegen die doppelte Staatsbürger*innenschaft.

Durch den Wahlsieg der CDU in Hessen verloren SPD und Grüne die Mehrheit des zustimmungspflichtigen Bundesrats, mit der Folge, dass die Bundesregierung mit der FDP einen Kompromiss aushandelte. Nach monatelanger Diskussion wurde die generelle Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit gestrichen, stattdessen wurde das von der FDP vorgeschlagene Optionsmodell gegen die Stimmen von CDU/CSU beschlossen und damit – entgegen der Koalitionsvereinbarung – das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatlichkeit für alle Einbürgerungsmöglichkeiten festgeschrieben (Reißlandt 2002: 16). Der Paradigmenwechsel fiel deshalb weniger deutlich aus als von vielen erhofft. Für die extreme Rechte war allerdings bereits die teilweise Abkehr vom Blutsprinzip und die Implementation von Elementen des Ortsprinzips eine politische Niederlage, die bis heute fortwirkt. Es ist bis heute unbekannt, ob es einen konkreten Anlass gegeben hat, der den Start der Gewaltserie des NSU beeinflusst hat. Der enge zeitliche Zusammenhang mit den sehr kontroversen Debatten im Bundestag und im Bundesrat und der entsprechenden Auseinandersetzungen über die Massenmedien und dem ersten Anschlag des NSU im Juni 1999 in Nürnberg ist zumindest auffällig.

Multikulturelle Gesellschaft

Nach der Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts stand weniger die Frage, ob Deutschland ein Einwanderungsland sei, im Mittelpunkt migrationspolitischer Debatten, sondern gefragt wurde stattdessen, wieviel Zuwanderung und kulturelle Vielfalt die Republik verkraften kann (Häusler 2016: 155). Ausländerfeindliche und rassistische Abwehrhaltungen übertrugen sich vielfach von der Frage ethnischer Zugehörigkeit auf die Kulturfrage. Bis heute wird dabei vor allem der Begriff der multikulturellen Gesellschaft zur Polarisierung des öffentlichen Diskurses benutzt. Der in den 1980er Jahren populär gewordene Terminus bezeichnet die Tendenz

„in einer durch verschiedene Einwanderungsgruppen geprägten Gesellschaft nicht mehr nur die traditionelle Kultur der Mehrheit als allein bindend – etwa im Schulunterricht – zu betrachten, sondern die Kulturen der Einwanderungsgruppen und der Mehrheitsgesellschaft gleichberechtigt nebeneinander zu akzeptieren." (Herbert 2001: 322). Bis heute dient der Begriff der multikulturellen Gesellschaft politischen Akteur*innen von der CDU bis in den militanten Neonazismus als Feindbild, mit dem sich Stimmung machen und Wähler*innen wie Sympathisant*innen gewinnen lassen. Beispielhaft zeigen lässt sich dies an der Debatte um eine deutsche Leitkultur.

Nach der Niederlage beim neuen Staatsangehörigkeitsgesetz, das Anfang 2000 in Kraft trat, bekannte bereits im Oktober des gleichen Jahres der damalige CDU-Fraktionsvorsitzende Friedrich Merz, man wolle Zuwanderung zum Gegenstand des nächsten Bundestagswahlkampfes machen. In diesem Kontext verlangte er, dass Migrant*innen sich der „deutschen Leitkultur" unterwerfen müssten. Der Begriff war in Abgrenzung zu einer vermeintlichen Wertebeliebigkeit multikultureller Gesellschaftsvorstellungen entwickelt worden (Hentges 2002: 96). Sein Schöpfer Bassam Tibi implizierte dabei das angebliche Scheitern auf kultureller Vielfalt basierender Gesellschaften und erweckte den Eindruck, die Verfechter*innen der Freiheit zu kultureller Vielfalt stellten die Geltung des Grundgesetzes oder der Menschenrechte zur Disposition (ebd: 97). Merz löste mit seiner Äußerung eine Welle der Empörung, aber auch zahlreiche Solidaritätsbekundungen aus. Auf Nachfrage erklärte man den Begriff zumeist mit Loyalität zur Verfassung, Kenntnis der deutschen Sprache, der Akzeptanz von Menschenrechten und der Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau. Allerdings wurde bei der Benutzung der Formel von der Leitkultur deren Bedeutung häufig im Unklaren gelassen, was die Vermutung nahelegt, dass sich die Reichweite des Begriffs keineswegs in Verfassungstreue und Sprachkompetenz erschöpfen sollte (ebd.: 99). Die anschließende, lebhaft geführte Debatte über die Sinnhaftigkeit dieses Begriffes konnte denn auch nicht verhindern, dass die Forderung nach einer solchen Leitkultur in der Folge zu einem Synonym für eine repressive Ausländer- und Asylpolitik wurde (ebd.: 96).

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass sich im Zeitraum der Gewaltkampagne des NSU durch zahlreiche migrationspolitische Debatten durchaus förderliche Gelegenheiten für die Mobilisierung der extremen Rechten ergeben haben, war sich doch die politische Elite nicht nur uneins, wie Staatsbürger*innenschaft definiert sein soll, sondern auch in den Diskussionen um Multikulturalismus und Leitkultur wurde immer wieder

offenbar, das es höchst strittig war, wie nationale Identität definiert werden soll.

Gerade durch die Bezugnahme auf ethnisch-kulturelle Konstruktionen von Staatsbürger*innenschaft und nationaler Identität durch etablierte politische Akteure erreichte die extreme Rechte in diesen eine besonders starke Visibilität, wie eien Studie von Marco Giugni u. a. (Abb. 5.4) zeigt:

	Niederlande	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	Schweiz
Alle Politikfelder					
Einwanderung	6.8	2.7	10.2	10.4	7.0
	2286	*1313*	*2388*	*6432*	*1365*
Einwanderung ohne extrem rechte Parteien	4.4	1.8	2.6	9.2	3.2
	2286	*1313*	*2388*	*6432*	*1365*
Stärker institution. Themenfelder					
Einwanderung, Asyl, Ausländerpolitik	1.0	0.6	3.2	0.6	3.9
	1125	*486*	*882*	*2586*	*787*
Integrationspolitik	1.0	0.2	11.6	0.6	6.0
	630	*479*	*465*	*710*	*243*

Hinweis: Tabelle beinhaltet alle Formen von Äußerungen. Fallzahl (N) kursiv.

Abb. 5.4Anteil extrem rechter Akteure in Äußerungen zu Einwanderung und Ausländerpolitik. (übernommen aus Giugni u. a. 2006, S. 157)

Auch wenn sie elektoral nicht davon profitieren konnte, so zeigen diese Zahlen dennoch, wie sehr die extrem rechte Mobilisierung dadurch gestärkt wurde.

Trotzdem ist unbestreitbar, dass sich die deutsche Gesellschaft in den 2000er Jahren nicht nur zu einer pluralen Einwanderungsgesellschaft entwickelt hat, sondern diese auch das nationale Selbstverständnis zunehmend prägt. Deshalb könnten diese Veränderungen auch ein Schlüssel sein, um die Morde des NSU zu verstehen (vgl. Karakayali 2014: 3). Angesichts der gesellschaftlichen Wirklichkeit in Deutschland in einer globalisierten Welt waren die Anerkennung des Einwanderungslandstatus und der migrationspolitischen Paradigmenwechsel überfällige Anpassungsleistungen. Für die extreme Rechte aber war die Inkorporation des Geburtsortsprinzips in das Staatsbürger*innenrecht eine Zäsur, die mit der ethnisch-homogenen Konstruktion der Nation einen Kern ihres Gesellschaftsverständnisses berührt. Die Entscheidung des NSU, Migrant*innen in den Mittelpunkt seiner Gewalt zu stellen, könnte davon entscheidend geprägt oder zumindest verstärkt worden sein:

> „In einer gesellschaftlichen Situation, in der die Tatsache der Einwanderung auch von politischer Seite anerkannt wird,

> erscheinen die Morde wie eine Art selbstjustizieller Migrationspolitik: Mord als Politik der Ausbürgerung.“ (Karakayali 2014: 4).

Nicht zuletzt konnte der NSU durch das Nichtbekennen zu den Morden nicht nur seine Aufdeckung behindern, sondern – bewusst oder unbewusst – das gesellschaftliche rassistische Wissen um kulturell differente Migrant*innen mobilisieren (ebd.). Dies zeigen nicht nur Analysen des Mediendiskurses zu den Morden, die teilweise als „Döner-Morde“ bezeichnet wurden (vgl. Virchow u. a. 2015), sondern auch der Ermittlungsarbeit der Polizei (vgl. Fereidooni 2016: 46 f.). Die Verbindung von migrantischen Kleingewerbetreibenden mit Mord bediente dabei das gesamte Repertoire dessen, was die Debatten um eine multikulturelle Gesellschaft oder eine deutsche Leitkultur subkutan an Ressentiments mittransportiert hatten. Denn Gewalttätigkeit, organisierte Kriminalität und kulturelle Differenz waren genau jene Konstruktionen, die seit den 1990er Jahren unter Begriffen wie ‚Parallelgesellschaft‘ verhandelt wurden und von denen türkische Migrant*innen und ihre Nachkommen stark betroffen sind, denen insbesondere seit 9/11 einem orientalistischen Wissensrepertoire entsprechend eine fundamentalistische, antiegalitäre und antimoderne Kultur zugeschrieben wird (Karakayali/Liebscher/Kahveci 2017: 17).

Ohne diese diskursive Gelegenheit wäre es dem NSU nicht gelungen, seine Opfer und deren Angehörige für die Öffentlichkeit, aber auch Polizei und Staatsanwaltschaften als ‚anders‘ zu markieren, eine Erfahrung, von der alle Angehörigen sprechen (Karakayali/Kasparek 2013). Erst dieses gesellschaftliche rassistische Wissen ließ es der Öffentlichkeit plausibel erscheinen, dass die Mörder*innen selbst Migrant*innen seien, dieses Wissen hatte zur Folge, dass sich die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit durch die Serienmorde nicht angegriffen fühlte, dass kein nennenswerter Druck auf die Ermittlungsbehörden entstand (Karakayali 2014: 3). Diese Gelegenheit war auch verantwortlich für die Marginalisierung migrantisch-situierten Wissens und damit dafür, dass die durch den NSU Geschädigten kaum Gehör fanden, als sie Rassismus als Tatmotiv thematisierten (Hielscher 2016: 188).

Denn während die Morde in der Öffentlichkeit fast ausschließlich im Kontext einerseits von Kriminalität, andererseits Migration verhandelt wurden, haben nicht nur direkte Opfer Neonazis als Täter*innen vermutet und dies auch so gegenüber den Ermittler*innen benannt, sondern viele in den lokalen Communities teilten diese Einschätzung und stellten sich

Fragen wie: „Wer ist der Nächste?“ (R99/Staud 2014). Während es bei zwei Demonstrationen 2006 in Kassel und Dortmund vor allem People of Color waren, die unter dem Motto „Kein 10.Opfer!“ auf eine Aufklärung der Morde drängten, war die Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden von Rassismus geprägt.

Einerseits konzentrierten sich die Ermittlungen bei den Opfern of Color durchweg auf die Angehörigen, den Opfern wurden kriminelle Verstrickungen angedichtet oder es wurden Geliebte erfunden, um die Hinterbliebenen aus der Reserve zu locken; die Angehörigen der Mordopfer wurden verdächtigt und dadurch in ihrem sozialen Umfeld stigmatisiert. Andererseits wurden Mutmaßungen der Angehörigen, die Täter*innen könnten Neonazis sein und Hinweise von Zeug*innen, die auf weiß-deutsche Täter*innen verwiesen ignoriert.[4] Im Fall des Mordes an Mehmet Kubaşık beispielsweise beschrieb die wichtigste Zeugin die mutmaßlichen Täter in den Vernehmungen konsistent als ‚Nazis‘ oder ‚Junkies‘; in entsprechenden Ermittlungsberichten war aber nur noch von ‚Junkies‘ die Rede. Der Hinweis von Scotland Yard auf frappierende Ähnlichkeiten zwischen dem Anschlag auf die Keupstrasse in Köln im Jahr 2004 und den drei 1999 von einem Neonazi in London gezündeten Nagelbomben wurde nach der Feststellung, dass der Londoner Täter in Haft war, innerhalb weniger Tage zu den Akten gelegt. Nach der Fortsetzung der Mordserie im April 2006 durch die Morde an Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat erteilte die Leitung der länderübergreifend ermittelnden *Besonderen Aufbauorganisation Bosporus* (BAO Bosporus) dem bayrischen LKA den Auftrag, Alternativhypothesen zu entwickeln. Anstelle der jahrelang ergebnislos verfolgten Theorie von der Organisierten Kriminalität vollzog die neue Operative Fallanalyse eine Kehrtwende in den bisherigen Einschätzungen und arbeitete erstmalig einen möglichen rechten Hintergrund der Morde heraus. Sie ging von missionsgeleiteten „Einzeltäter mit einem Hass auf Türken“ aus. Als Ausgangspunkt wurde eine „ablehnende Haltung gegenüber Türken“ angenommen. Der Täter könnte eine Nähe zur „rechten Szene“ gehabt haben und aus Enttäuschung über deren mangelnde Radikalität handelte er jetzt eigenständig (Deutscher Bundestag 2013a: 560). Aber die neue Analyse wurde unmittelbar nach der Erstellung von anderen Ermittler*innen, u. a. des Hamburger Landeskriminalamts und des Landeskriminalamts Hessen in der *BAO Bosporus* massiv angegriffen. Deren Leiter sorgte aktiv dafür, dass die Vermutung eines rechten Hintergrunds nicht in die Öffentlichkeit gelangte. In einem Vermerk an das Bayerische Innenministerium führte er 2006 aus:

> „Da diese Aussagen, insbesondere zur möglichen Fremdenfeindlichkeit, einige Brisanz enthält, wurde der Inhalt der 2. Analyse nur einem sehr begrenzten Personenkreis bekannt gemacht. Im Rahmen von Medieninterviews wurde und wird die Einzeltätertheorie nicht besonders in den Mittelpunkt gestellt, um in der potentiellen türkischen ‚Zielgruppe' keine Unruhe aufkommen zu lassen" (ebd.: 570).

Zusätzlich wurde ein Alternativgutachten beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Auftrag gegeben, dass wiederum die längst ausermittelte These von der Organisierten Kriminalität stark machte.

Der Rassismus wird selten im NSU-Komplex so deutlich, wie in dieser mehr als 100 Seiten starken „Gesamtanalyse der bundesweiten Serie von Tötungsdelikten an Kleingewerbetreibenden mit Migrationshintergrund". Sie vereint sämtliche seit dem Beginn der Mordserie im Jahr 2000 in den Ermittlungen verwendeten rassistischen Stereotype: „Geldprobleme und somit Empfänglichkeit für risikobehaftete und gegebenenfalls illegale Tätigkeiten, u. a. Glückspiel", sowie des Weiteren eine vermeintlich „undurchsichtige Lebensführung" und „Hinweise auf Aktivitäten bzw. Kontakte im Betäubungsmittel-Bereich, teilweise in anderen Kriminalitätsbereichen. Im Ergebnis wird den Opfern folgendes unterstellt: „Alle neun Opfer hatten Kontakte zu einer Gruppierung, die ihren Lebensunterhalt mit kriminellen Aktivitäten bestreitet und innerhalb derer zudem ein rigider Ehrenkodex bzw. ein rigides inneres Gesetz besteht (ebd.: 576)". Mutmaßlich hätte es zwischen den späteren Opfern und der mafiösen Gruppierung finanzielle oder geschäftliche Konflikte gegeben (ebd.). Der hauptverantwortliche Fallanalytiker des Landeskriminalamts Baden-Württemberg kommt schließlich zu dem Ergebnis: „ein Einzeltäter bzw. ein Täterduo [sei] auszuschließen, die ohne konkreten Bezug zu den Opfern diese erschießen, bloß weil diese von der Täterseite einem bestimmten, z. B. ethnischen Kollektiv zugeordnet werden." Stattdessen zeichnet er ein anderes Täter*innenprofil. Wörtlich heißt es in der Analyse:

> „Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Tätern die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem

> [deutschen] Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist“ (Deutscher Bundestag 2013: 991).

Damit wurden die Morde quasi exterritorialisiert. Dies zeigen bereits die Namen der polizeilichen Ermittlungseinheiten an: „Sonderkommission Halbmond“ und „Besondere Aufbauorganisation Bosporus“. Dass entgegenlaufende Einschätzungen in der länderübergreifenden Ermittlungseinheit nicht erwünscht waren, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Ermittlungsbehörden eine Analyse des amerikanischen FBI ignorierten. Das FBI hatte im Juni 2007 auf Bitten der bayrischen Fallanalytiker ebenfalls ein Täterprofil zur Ceska-Mordserie erstellt. Das Urteil der amerikanischen Profiler – auf gleicher Datengrundlage basierend – war eindeutig:

> „The offender is a disciplined, mature individual who is shooting the victims because they are of Turkish ethnic origin or appear to be Turkish. … The offender has a personal, deep rooted animosity towards people of Turkish origin.“ (ebd.: 578).

Der zuständige Abteilungsleiter im BKA vermerkte zu dieser Kurzanalyse „Wenig hilfreich“, die zentrale Steuerungsgruppe der ermittelnden Behörden kam zu der Bewertung, aus der Analyse ergäben sich „keine neuen Ermittlungsansätze“.

Die Tatsache, dass man stattdessen an der Hypothese der Organisierten Kriminalität festhielt, auch als alle Spuren in diese Richtung „ergebnislos ausermittelt“ waren und obwohl „ein unbefangener Blick auf die Gesamtheit aller Opfer es jedenfalls nahegelegt, intensiv in Richtung eines möglichen rechtsterroristischen oder rassistischen Tathintergrunds zu ermitteln“, da „Nur eine rassistische Tatmotivation [..] tatsächlich auf alle Opfer zu [traf]“ – so die Bewertung des ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundetages (Deutscher Bundestag 2013a: 843) – zeigt, wie sehr der NSU auch in dieser Hinsicht von einer günstigen politischen Gelegenheitsstrukturen profitiert hat.

Fazit Gelegenheitsstrukturen

Angesichts der Fülle verschiedener politisch-institutioneller und kulturell-diskursiver Gelegenheiten für die Mobilisierung der extremen Rechten und damit auch für die Entstehung, Entwicklung und Radikalisierung des NSU-Netzwerks stellt sich die Frage, wie sich diese zueinander verhalten,

beziehungsweise, wie die Gelegenheitsstrukturen insgesamt zu bewerten sind.

Dazu lässt sich ein zwei-dimensionales Modell entwerfen mit den Dimensionen Politischer Raum als zentralem Element der politisch-institutionellen Gelegenheiten einerseits und den diskursiven Gelegenheiten andererseits. Diskursive Gelegenheiten können förderlich sein, d. h. extrem rechte Akteur*innen und ihre Äußerungen sind sehr sichtbar, resonant und legitimiert oder nicht förderlich, wenn extrem rechte Akteur*innen und ihre Äußerungen bzw. Forderungen weniger sichtbar sind, weniger Resonanz erfahren und der Anteil zustimmender Reaktionen gering ausfällt. Der politische Raum für extrem rechte Akteur*innnen wiederum kann enger oder weiter ausfallen, je nachdem, welche Möglichkeiten das politische System lässt oder diese durch Repression aktiv begrenzt, aber auch davon, wie sich die anderen Akteur*innen inhaltlich positionieren.

In einer komparativen Studie extrem rechter Mobilisierung in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz kommen Marco Giugni, Ruud Koopmans, Florence Passy und Paul Statham so auf vier Typen spezifischer Gelegenheitsstrukturen der extremen Rechten (Abb. 5.5):

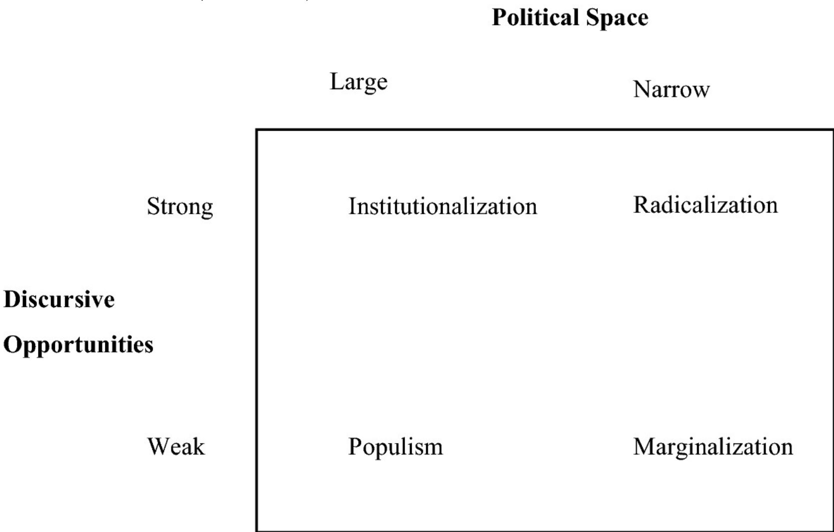


Abb. 5.5Politischer Raum und Diskursive Gelegenheiten. (übernommen aus Giugni u. a. 2006, S. 149)

Institutionalisierung bezeichnet darin eine Kombination starker diskursiver Gelegenheiten und eines weiten politischen Raumes. Da in

diesem Fall die etablierten Parteien, gerade die rechten, einen großen Teil des politischen Raums nicht abdecken, ist hier eine erfolgreiche extrem rechte Partei zu erwarten. Gleichzeitig dürfte dies den Anteil außerparlamentarischer Mobilisierung verringern und zu eher moderatem Auftreten führen. Durch das hohe Ausmaß von Visibilität, Resonanz und Legitimierung extrem rechter Positionen dürfte allerdings insgesamt ein hoher Mobilisierungsgrad erwartet werden (Giugni u. a. 2006: 150).

Marginalisierung wiederum bezeichnet eine Situation, in der die extreme Rechte auf Grund begrenzter diskursiver Gelegenheiten und beengtem politischen Raum nur wenig Mobilisierungswirkung entfalten kann. In diesem Fall ist es wahrscheinlich, dass sie dafür ein radikales Aktionsrepertoire entwickelt.

Mit Populismus bezeichnen Giugni u. a. eine Ausgangslage, in der schwache diskursive Gelegenheiten zusammen mit einem großen Entfaltungsspielraum dafür sorgen, dass zwar durchaus eine starke extrem rechte Partei entstehen kann, weil sehr radikale und offen rassistische Forderungen aber nur wenig Sichtbarkeit und Resonanz hervorrufen, ist hier eine moderate rechtspopulistische Partei erwarten.

Radikalisierung oder auch radikalisierte extrem rechte Mobilisierung schließlich bezieht sich in diesem Modell auf eine gesellschaftliche Situation, in der eine Kombination von starken diskursiven Gelegenheiten mit einem kleinen politischen Raum dazu führt, dass die extreme Rechte primär durch außerparlamentarische Mobilisierung in Erscheinung tritt. Auf Grund der Abwesenheit einer starken extrem rechten Partei einerseits und der schlechten institutionellen Gelegenheiten andererseits wäre hier ein radikales Aktionsrepertoire zu vermuten. Gleichzeitig könnte hier auf Grund der größeren Visibilität ihrer Forderungen im öffentlichen Diskurs, vieler positiver Rückmeldungen und auch einem im Vergleich zu ablehnenden Reaktionen großen Anteil zustimmender Reaktionen insgesamt ein hoher Mobilisierungsgrad erwartet werden.

In ihrer Untersuchung werteten Giugni u. a. im Zeitraum 1992–1998 große Tageszeitungen aus und sammelten Informationen zu Protestaktionen und kollektiven Mobilisierungen wie Demonstrationen, öffentliche Statements und politische Entscheidungen wie Gesetze, Verwaltungshandeln oder Gerichtsentscheidungen sowie repressive Aktionen des Staates gegenüber der extremen Rechten und ethnischen Minderheiten, sofern diese die Themen Migration, Asyl, Integration, Staatsbürger*innenschaft, Antirassismus und Ausländerfeindlichkeit betrafen, plus alle Äußerungen ethnischer Minderheiten. Zusätzlich untersuchten sie die in den jeweiligen Ländern praktizierte Konstruktion

von Staatsangehörigkeit, analysierten die Positionen der etablierten Parteien im Feld Migration und Integration und bezogen auch die Stärke extrem rechter Parteien mit ein.

Im Ergebnis zeigte sich, dass Frankreich mit dem starken *Front National*, einer kaum ausgeprägten neonazistischen Bewegung und einer Dominanz staatsbürgerschaftlicher Elemente im Nationsdiskurs den Typ Institutionalisierung repräsentierte, Großbritannien jenen der Marginalisierung und Deutschland in der Zeit, in der sich das spätere NSU-Netzwerk gebildet hat, eindeutig dem Typ Radikalisierung entsprach (Giugni u. a. 2006: 159).

Dies wird auch von der Analyse in diesem Kapitel bestätigt: Erstens war der politische Raum für die extreme Rechte auf Grund der Positionen der etablierten Parteien insbesondere in der Migrationsfrage sehr gering, weshalb hier keine starke extrem rechte Partei existierte, sondern stattdessen außerparlamentarische Organisationsmodelle dominierten. Zweitens waren diese in ihrem Handeln durch Methoden des Protest-Policing wie Organisationsverbote stark eingeschränkt, was die Radikalisierung der Aktionsformen begünstigt hat. Drittens wurde die Entwicklung dieser Strukturen teilweise durch Projekte sozialer Arbeit mit rechten Jugendlichen, mit Sicherheit jedoch durch die vielfältige Unterstützung von V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, gefördert. Viertens bot die gesellschaftliche Umbruchsituation der Deutschen Einheit gerade gewalttätigen Akteur*innen Freiräume, die einer Radikalisierung förderlich waren. Fünftens waren auch die diskursiven Gelegenheiten für die Entwicklung militanter Strukturen günstig. So reduzierte zwar die Thematisierung von Fragen zu Migration und Staatsbürger*innenschaft im öffentlichen Diskurs die Gelegenheiten für die Entstehung einer starken parlamentarischen extremen Rechten, andererseits führte sie zu einer Radikalisierung des Aktionsrepertoires.

Wie die Analyse der Asyldebatte und der von dieser nicht zu trennenden Gewaltwelle, aber auch späterer Auseinandersetzungen in der Migrationspolitik gezeigt hat, war dafür unter anderem verantwortlich, dass das dominante Verständnis von Migration und Integration durch ethnisch-kulturelle Deutungsmuster und Assimilationsvorstellungen geprägt war, wodurch die extreme Rechte eine höhere Visibilität erreichte, positive Rückmeldungen erhielt und deutlich stärker legitimiert wurde als in einem Kontext, der von Vorstellungen kultureller Vielfalt geprägt ist. Hervorzuheben sind diesbezüglich die indirekte Legitimierung der Gewalt im Nachgang des Pogroms von Rostock, die Evakuierung der angegriffenen Migrant*innen dort und in Hoyerswerda und nicht zuletzt die

ganz offen als Reaktion auf die Gewalt beschlossene Einigung auf die weitgehende Abschaffung des Grundrechts auf Asyl.

Fußnoten

1

Datengrundlage ist eine Protest Event Analysis des Zeitraums 1992–1998, ausgewählt und kodiert wurden der Nachrichtenteil der Montags, Dienstags-, Mittwochs- und Freitagsausgabe jeweils einer landesweit erscheinenden, unabhängigen Tageszeitung, die regelmäßig zu den Themen Migration und interkulturelles Zusammenleben berichtet. Vgl. zur Methodik ausführlich: Giugni u. a. 2005: FN 4.

2

Michael See heißt inzwischen Michael Doleisch von Dolsperg.

3

Gewährspersonen sind Personen, die Kontakte zu einem Beobachtungsfeld besitzen und Hinweise geben. Sie werden von den Behörden nicht zielgerichtet „gesteuert". Die Informationsgewinnung beschränkt sich auf ihre einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Abschöpfung, aber i.d.R nicht über einen längeren Zeitraum (Droste 2007: 275). Vertrauenspersonen hingegen, sind geheime, der jeweiligen Behörde nicht angehörende (freie) „Mitarbeiter" (d. h. keinen verdeckten Ermittler*innen), die auf längere Zeit mit dieser zusammenarbeiten und zu einem Beobachtungsobjekt, dem sie i. d. R. angehören, geheim berichten (ebd.: 266).

4

Nachfolgende Ausführungen zu diesen Punkten wurden durch den Autor bereits publiziert in Fereidooni u. a. 2020.

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_6

6. Radikale Milieus und Ressourcenmobilisierung

Jan Schedler[1]

(1) Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

Wie bereits erläutert, wirken in Radikalisierungsprozessen Dynamiken, die auf unterschiedlichen Analyseebenen angesiedelt sind. Auf der Makro-Ebene konnten im Bereich der politischen und diskursiven Gelegenheitsstrukturen bewegungsexterne Faktoren identifiziert werden, die Einfluss auf die Entwicklung der neonazistischen Bewegung insgesamt und damit indirekt auch auf die Genese und Radikalisierung des NSU-Netzwerks hatten. Aber solche sozialen, politischen und kulturellen Kontextbedingungen wirken in Radikalisierungsprozessen vermittelt durch die Wirklichkeitswahrnehmung der Beteiligten (della Porta/Haupt 2012: 314). Will man diese Verbindung zwischen den gesellschaftlichen Verhältnissen und den individuellen Motivationen identifizieren, so gilt es folglich, die Vorstellungen der Beteiligten von ihrer Identität und den Umweltbedingungen zu untersuchen sowie die Gruppendynamiken zu verstehen, die das Engagement der Einzelnen verstärken und radikalisieren (ebd.). Diese kognitiven Wandlungen sind weniger als individuelle Entscheidungen, sondern vielmehr als Teil kollektiver Prozesse zu verstehen (ebd.). Die Entscheidung für Gewalt setzt neue Deutungsmuster und schließlich deviante Überzeugungen und Werte voraus, die in dichten sozialen Netzwerken entstehen und die Basis bilden für eine Offenheit gegenüber radikaleren Aktionsformen (ebd.: 315).

Hier kommen die Meso-Ebene der neonazistischen Bewegung und

radikale Milieus als sozialer Kontext politischer Radikalisierungsprozesse (vgl. Malthaner/Waldmann 2012) ins Spiel. Ihre Analyse ermöglicht es, Radikalisierung(sprozesse) in Relation zu Dynamiken in der Bewegung zu rekonstruieren. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht dementsprechend die Kontextualisierung des NSU auf der Meso-Ebene, das heißt die seiner Genese, seiner Entwicklung und seines Handelns vor der Folie der neonazistischen Bewegung und spezifischer, radikaler Milieus.

Ausgangspunkt ist die Annahme, dass terroristische Gruppen aus spezifischen Milieus heraus entstehen, die sich wiederum in sozialen Bewegungen bilden. Sie sind Räume individueller wie kollektiver Radikalisierungsprozesse. Als Beispiel dafür lassen sich nicht nur aktuelle Fälle nennen, in denen sich junge Menschen aus nicht gewalttätigen salafistischen Gruppen dem sogenannten *Islamischen Staat* (IS) angeschlossen haben. Diese Prozesse finden sich etwa auch in der Geschichte der Student*innenbewegung und der radikalen Linken in Deutschland und Italien, aus der Gruppen wie die *Rote Armee Fraktion* (RAF), die *Bewegung 2. Juni* (vgl. Diewald-Kerkmann 2012) und die *Brigate Rosse* (vgl. della Porta 1996, della Porta 2008) entstanden sind.

Das radikale Milieu ist ein spezifisches soziales Umfeld, in dem dichotome Freund-Feind-Bilder vertieft und Orientierungen verinnerlicht werden, die die Einzelnen für die absolute Konfrontation mit dem politischen Gegner, respektive dem Staat, vorbereiten (Malthaner/Waldmann 2012: 28). Nicht zuletzt machen die Aktivist*innen in diesem Milieu Erfahrungen in gewaltsamen Konflikten mit Sicherheitskräften und politischen Gegner*innen und üben sich in militanten Aktionspraxen (ebd.: 24). Die Wahl gewaltsamer Mittel durch Bewegungsakteur*innen ist dem zu Folge weniger als statische, individuelle Disposition zu begreifen, die dem Engagement in einer Bewegung vorausgeht, sondern viel mehr als dynamischer Prozess, der beeinflusst wird von den biografischen Erfahrungen in bestimmten organisatorischen Strukturen und den bei Aktionen gemachten Erfahrungen (Gunning 2009: 161 f.). Politische Gewalt ist folglich nur zu verstehen im Kontext der Bewegungsbiografie der Handelnden, in der militante Identitäten entstehen und durch kollektive Prozesse transformiert werden (della Porta/Haupt 2012: 314).

Für die Analyse den NSU ist es deshalb zentral, relevante Milieus in der neonazistischen Bewegung zu identifizieren und die in diesen wirksamen (Radikalisierungs)prozesse zu analysieren. Die Bedeutung radikaler Milieus erschöpft sich aber nicht in ihrer Funktion als Erfahrungsraum und dem Zurverfügungstellen von Ressourcen für individuelle wie kollektive Radikalisierungsprozesse. Sie dienen nicht

allein der radikalen Veränderung von Normen- und Wertesystemen und der Gewöhnung an gewalttätiges Handeln. Terroristische Akteure sind wie soziale Bewegungen auf Unterstützung und Ressourcen angewiesen, um längerfristige Kampagnen durchführen zu können (Beck 2008: 1568). Deutlich stärker als gewöhnliche Protestmobilisierungen sozialer Bewegungen ist klandestine Gewalt abhängig von der Verfügbarkeit spezifischer, beispielsweise technischer, Ressourcen und Wissensbestände. Je größer der Zugang zu diesen in einer Bewegung ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass entsprechende Gruppen Gewalttaten planen und durchführen können (Boyns/Ballard 2004: 15), beziehungsweise dass aus radikalen Milieus heraus terroristische Gruppen entstehen. Diese logistische und moralische Unterstützung ist die zweite wichtige Funktion, die radikale Milieus übernehmen (Malthaner/Waldmann 2012: 12) und durch die sie mittelbar an deren Gewalt beteiligt sind. Zu klären gilt es in dieser Hinsicht, welche Rolle im Fall des NSU Strukturen und Bewegungsunternehmer*innen der neonazistischen Bewegung, insbesondere des radikalen Milieus, für Rekrutierung, Finanzierung und Bewaffnung, aber auch Absicherung gegenüber polizeilichen Maßnahmen gespielt haben.

Zusammengefasst ermöglicht es dieser Blickwinkel im Fall einer scheinbar isolierten Zelle wie dem NSU, durch die Untersuchung der Beziehungsgefüge, aus denen die Gruppe entstanden und in die sie eingebunden war, Informationen zur Dynamik ihrer Genese, ihrer Struktur und Handlungslogik zu gewinnen (Malthaner/Hummel 2012: 246). Neben der Einbettung in das radikale Milieu kann dabei auch die Bedeutung der breiteren Bewegung, in diesem Fall der neonazistischen Bewegung, herausgearbeitet werden.

Denn während die Untersuchung eines radikalen Milieus Einblick geben kann in die Radikalisierungsprozesse, die den NSU und die diesem zuzurechnenden Individuen unmittelbar betreffen und eine Einschätzung der Bedeutung der durch das Milieu erbrachten Unterstützungsleistungen für die Gewalttaten ermöglicht, so ist die Entstehung des Milieus wiederum eine Folge von Dynamiken in der neonazistischen Bewegung insgesamt. Letztlich sind es Organisationsstrukturen, die es einer Bewegung ermöglichen, latent vorhandene Handlungspotenziale in manifestes Gewalthandeln zu überführen. Umgekehrt kann die Zu- oder Abnahme von Formen kollektiver Gewalt unter anderem durch eine Analyse der Organisationsentwicklung erklärt werden (Rucht 2002b: 465). Die Entwicklung der Strukturen der Bewegung und ihre Protestverläufe dienen mir deshalb dazu, militante Milieus zu identifizieren und ihre Entstehung

zu erklären.

Meine Analyse orientiert sich dabei an einer Arbeit Stefan Malthaners und Klaus Hummels (2012), die am Beispiel der sogenannten ‚Sauerland-Gruppe‘ deren soziales Umfeld vor dem Hintergrund spezifischer Milieus in der salafistischen Bewegung untersucht haben. In der Analyse der Radikalisierungsverläufe rekonstruieren sie zum einen den Entstehungskontext der Gruppe, zum anderen das Unterstützungsumfeld, auf das sie sich verlassen konnte. Sie arbeiten heraus, dass innerhalb der salafistischen Bewegung dschihadistisch-salafistische Milieus existieren, aus denen immer wieder Gruppen oder Einzelpersonen Anschläge geplant oder durchgeführt haben, in denen aber durchaus widersprüchliche Positionen, Abstufungen und Grenzen existieren. Während sie in einem ersten Schritt diese lokalen oder regionalen Milieus nutzen, um individuelle Radikalisierungsprozesse zu analysieren (ebd. 260 f.), dient ihnen das radikale Milieu der späteren Gruppe dazu, die Entstehung und Funktionsweise des Netzwerks um die Gruppe und der Beziehungen zwischen der Gewaltgruppe und diesem engeren Umfeld zu untersuchen (263 f.).

Analog zu diesem Vorgehen stellt die nachfolgende Analyse von Ressourcenmobilisierung und radikalen Milieus zunächst darauf ab, die Entwicklung der neonazistischen Bewegung in den 1990er Jahren zu rekonstruieren. Sie fragt nach dem Einfluss bewegungsinterner Dynamiken auf die Ausbildung spezifischer Milieus. Eingebettet in diese Analyse wird die politische Sozialisation der Kernmitglieder des späteren NSU-Netzwerks skizziert. Im Mittelpunkt des Kapitels steht deren Radikalisierung in einem spezifischen radikalen Milieu und dessen Bedeutung für die Gewaltkampagne.

6.1 Neonazistische Bewegung und radikale Milieus

Grundsätzlich lassen sich in sozialen Bewegungen idealtypisch zwei Grundformen von Mobilisierungsstrukturen unterscheiden: zum einen formalisierte Organisationen – wie etwa *Attac* im Global Justice Movement – zum anderen informelle Netzwerke, die durch Kontakte zwischen Aktivist*innen entstehen (vgl. McAdams, Guigni, Bandler, Eggert 2011: 169). Solchen Netzwerken kommt häufig die Funktion sozialer Relais zu, die es einer Bewegung ermöglichen, über den eigentlichen

Aktivist*innenstamm hinaus Personen zu erreichen und möglicherweise zu Protest zu mobilisieren.

Während sich viele Arbeiten, die sich des Ressourcenmobilisierungsansatzes bedienen, auf erstere konzentrieren, so ist eine derartige Engführung gerade im Zusammenhang mit der neonazistischen Bewegung wenig sinnvoll, hat diese sich doch in Deutschland im Untersuchungszeitraum zu großem Teil in informellen Strukturen organisiert (vgl. Schedler 2016a: 296 ff.). Zudem betont Haunss (vgl. 2004: 35) am Beispiel der Schwulenbewegung und der Autonomen, dass die Grenzen eines solchen Vorgehens gerade bei Bewegungen, für die Subkulturen eine große Rolle spielen, deutlich werden. Dementsprechend ist es im Kontext der neonazistischen Bewegung notwendig, den Blick auch auf sogenannte „movement areas" (Melucci 1989) am Rand sozialer Bewegungen zu werfen. Alberto Melucci nutzte den Begriff für die Verbindung von Akteur*innen, die in einer bestimmten Gegend an Formen von Identitätspolitik nicht allein dadurch beteiligt sind, dass sie sich in primär politischen Zusammenhängen engagieren, sondern vor allem durch ihre Beteiligung an spezifischen kulturellen Aktivitäten. In der Folge ist – losgelöst von geografischen Räumen – diesem „cultural environment" (Williams 2006) und der Frage, wie diese Umwelt kollektives Handeln beeinflusst, stärkere Beachtung geschenkt worden. Darcy Leach und Sebastian Haunss nutzen den Begriff „social movement scenes" (Leach/ Haunss 2009), um solche bewegungsnahen Umgebungen zu bezeichnen, die kaum organisatorisch strukturiert sind, sondern sich stärker über kulturelle Muster und Stile definieren, und die Bewegungen unter anderem als Mobilisierungsreservoir und Ort zur Ausbildung eines oppositionellen Bewusstseins im Sinne kollektiver Identität dienen. Gerade für den Neonazismus spielen extrem rechte Jugendkultur(en) diesbezüglich eine zentrale Rolle.

Eine Analyse des Entstehungskontexts und der Radikalisierungsprozesse des NSU muss deshalb neben formalisierten Strukturen und informellen Netzwerken zwingend auch entsprechende Bewegungsszenen und Beziehungen zwischen beiden Feldern in den Blick nehmen.

Als Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt 1998 in die Illegalität abtauchten, waren sowohl sie selbst als auch der Großteil des späteren NSU-Netzwerks bereits fast 10 Jahre in der extremen Rechten bzw. anfangs in deren Umfeld aktiv. Die 1990er Jahre, in der die späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer*innen begannen, sich der extremen Rechten zuzurechnen, sich in der neonazistischen Bewegung zu

engagieren, in der sie sich schlussendlich soweit radikalisierten, dass sie zu terroristischer Gewalt griffen beziehungsweise diese unterstützten, sind für die Bewegung bis heute von zentraler Bedeutung. Man kann vom „Schlüsseljahrzehnt“ des deutschen Neonazismus (Korsch 2013: 131) sprechen, das die Bewegung radikal verändert und nachhaltiger geprägt hat als jede andere Phase ihrer Geschichte. Ausschlaggebend dafür waren auf der Bewegungsebene vor allem zwei Faktoren: Zum einen gewann die extrem rechte Jugendkultur wie die von rechten Skinheads dominierte Rechtsrock-Szene als Form einer „social movment scene“ (Leach/Haunss 2009) stark an Bedeutung, zum anderen wandelten sich die Organisationsstrukturen und Aktionsformen des Neonazismus signifikant (vgl. Schedler 2011).

Nicht nur Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt, sondern auch alle anderen aus dem NSU-Netzwerk, wurden zuerst politisch sozialisiert in Jugendcliquen, die von extrem rechter Jugendkultur geprägt waren. Die spätere Radikalisierung im radikalen Milieu ist nicht losgelöst von dieser Phase zu verstehen, weshalb sich der erste Abschnitt dieses Kapitels der politischen Sozialisation in der extrem rechten Jugendkultur widmet.

Den Hauptteil bilden zwei darauffolgende, umfangreiche Abschnitte, die die anschließende Radikalisierung in der neonazistischen Bewegung analysieren. Im Verhältnis zwischen der organisierten extremen Rechten und dem genannten jugendkulturellen Segment wechselten sich in den letzten dreißig Jahren Phasen der Distanz mit solchen der Annäherung ab (Langebach/Raabe 2011: 37). Aber gerade in den 1990er Jahren entwickelten sich aus der Jugendkultur heraus auch eigene Organisationsansätze, die selbst dem bewegungsförmigen Neonazismus zuzurechnen und für den Radikalisierungsprozess des NSU bedeutsam sind.

Für den NSU lassen sich in diesem Zeitraum zwei relevante Milieus ausmachen, die jeweils für eine der beiden Facetten der Bewegung – die in der Tradition traditioneller Organisationen des Neonazismus stehenden und die aus der Jugendkultur entstandenen Strukturen – stehen. Zum einen der militante, organisierte Neonazismus in Form des *Thüringer Heimatschutz* (THS), zum anderen die aus der rechten Jugendkultur heraus entstandenen *Blood & Honour*-Strukturen (B&H) in Sachsen und Thüringen. Wenngleich die Grenzen zwischen beiden Teilen der Bewegung häufig fließend sind, macht es aus analytischer Perspektive und zum besseren Verständnis Sinn, die Radikalisierung vor dem Untertauchen 1998 nicht chronologisch nachzuzeichnen, sondern dabei nacheinander zwei

Entwicklungslinien zu verfolgen, die zeitlich parallel zueinander verlaufen sind. Die Dynamiken in diesen Milieus sind dabei nicht unabhängig von der generellen Entwicklung in Bewegung und Jugendkultur. Spätestens ab 1996 bildete sich aus Teilen dieser Strukturen ein radikales Milieu, das klandestiner Gewalt positiv gegenüberstand und aus dem heraus der spätere NSU entstand.

Nach dem Untertauchen von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos 1998 war es dieses radikale Milieu aus ehemals im THS und in B&H-Strukturen aktiven Neonazis, das als enges soziales Umfeld die Gruppe unterstützte und das auch für die weitere Radikalisierung zentral war. Diese Phase steht im Mittelpunkt des letzten Teils des Kapitels.

Die folgende Analyse gliedert sich dementsprechend in drei Abschnitte, in denen jeweils zunächst die grundsätzliche Entwicklung nachgezeichnet und dann in Hinblick auf den NSU spezifiziert wird: „Politische Sozialisation in der rechten Jugendkultur“, „Radikalisierung in der neonazistischen Bewegung vor 1998“ und „Radikalisierung in und Unterstützung durch das radikale Milieu nach 1998“. Da die Entscheidung zum Einsatz von Sprengsätzen vor der Flucht 1998 getroffen wurde, die Gruppe bereits zu diesem Zeitpunkt nach Schusswaffenbesitz strebte und der erste Schusswaffeneinsatz sowie der erste Sprengstoffanschlag innerhalb von nur 18 Monaten nach dem Untertauchen erfolgte, liegt der Schwerpunkt ebenfalls auf dem Zeitraum vor 1998.

6.2 Politische Sozialisation in der rechten Jugendkultur

6.2.1 Jugendkulturen und Cliquen

Die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Ausprägung einer spezifischen ideologischen Einstellung sind zumeist längerfristige Prozesse, die in aller Regel dem politischen Engagement vorgelagert sind. Die extreme Rechte und in diesem Fall die neonazistische Bewegung sind da keine Ausnahme. Extrem rechte Einstellungen bilden sich, wenn auch oft basierend auf Vorläufern in der Kindheit, in der Regel in der Jugend aus (vgl. Möller 2016: 390). Auch der Einstieg in die mehr oder weniger organisierte extreme Rechte findet häufig im Jugendalter statt. Für diese kognitiven und sozialen Prozesse spielen Jugendkulturen und Cliquen eine

große Rolle.

(Sub)kulturen sozialer Bewegungen kommt die Funktion von Kontexten der Mikro-Mobilisierung zu, d. h. der Aktivierung einzelner Individuen (della Porta 2009). Zwar verfolgen die Einzelnen in diesem kulturellen Umfeld mit ihrem Handeln nicht primär politische Ziele, sondern es steht vielmehr die persönliche Selbstverwirklichung im Vordergrund (della Porta und Diani 2006: 131). Auch führt die Zugehörigkeit nicht automatisch zu politischem Aktivismus. Dennoch bietet dieses Umfeld den Einzelnen die Möglichkeit zur Entwicklung eines entsprechenden politischen Bewusstseins und dient der Bewegung als Mobilisierungsreservoir (Haunss und Leach 2007: 79). Jugendkulturen beziehungsweise Jugendszenen können unisono eine ‚sanfte' Möglichkeit sein, sich der Bewegung zu nähern, mit der jugendkulturellen Identifikation als erstem Schritt.

Was die extreme Rechte betrifft, so unterstützen rechte Jugendkulturen bzw. lokal oder regional im Umfeld der neonazistischen Bewegung zu verortende Bewegungsszenen mit spezifischen kulturellen Codes, Kleidungstilen und vor allem Musik als Sozialisationspromotoren die Integration Jugendlicher in die Bewegung (Schedler 2016a: 304). Weil sie nur einen geringen ideologischen Überzeugungsgrad und keine Partizipation an Versammlungen, Diskussionen oder Aktionen erfordern, sprechen sie tatsächlich mehr Jugendliche an als die eigentliche Bewegung.

Auch die später im NSU-Netzwerk Aktiven fühlten sich zunächst der extrem rechten Jugendkultur zugehörig, bevor sie sich sukzessive in der Bewegung engagierten. In den 1990er Jahren, der Jugendzeit von Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos, Wohlleben, Eminger u. a., entwickelte diese Jugendkultur eine starke Anziehungskraft auf Jugendliche und junge Erwachsene, woraus insbesondere in Ostdeutschland ein großes Mobilisierungspotenzial für den Neonazismus resultierte.

Zahlen zu diesem Personenkreis liegen nur seitens der Verfassungsschutzbehörden vor und sind mangels transparenter Erfassung mit Vorsicht zu behandeln (s. u.). Das Bundesamt für Verfassungsschutz rechnete dem jugendkulturellen Bereich der social movement scenes („Militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads" bzw. „Subkulturell geprägte Rechtsextremisten") 1991 4.200 Personen zu, zum Zeitpunkt des Untertauchens von Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt 1998 hingegen 8.200, im Jahr der Selbstenttarnung des NSU wurden hier immerhin noch 7.600 Personen gezählt (BMI 2013: 56). Dass diese Zahlen durchaus eher niedrig angesetzt sein dürften, zeigt sich, wenn man diese mit den Teilnehmer*innenzahlen bei Großveranstaltungen

abgleicht. Wenn etwa zu einem Konzert wie am 16.03.2002 in Dortmund 1.500 Neonazis anreisen, so ist kaum anzunehmen, dass eine hohe Prozentzahl des bundesweiten Personenpotenzials den Weg nach NRW auf sich genommen hat. Ungeachtet der konkreten Zahlen lässt sich die in diesen zum Ausdruck kommende massive Zunahme aber zumindest ansatzweise nachvollziehen, wenn man die Anzahl der veröffentlichten Tonträger hinzuzieht, spielt der sogenannte Rechtsrock doch eine zentrale Rolle in diesem Bereich.

Im Jahr 1990 wurden allein von deutschen Bands achtzehn, 1991 zwölf und 1992 bereits vierzig Tonträger professionell produziert und damit mehr als doppelt so viele wie in der gesamten Dekade zuvor (Langebach/Raabe 2016: 379). Im Jahr 1996 lag die Zahl bereits bei 125, 1997 bei 139 und im Jahr des Abtauchens von Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos 1998 bei 152 deutschen Rechts-Rock-Tonträgern (ebd.: 380), zu denen ungezählte internationale Titel kommen, die in Deutschland vertrieben wurden. Dominiert wurde die extrem rechte Jugendkultur zu diesem Zeitpunkt von rechten Skinheads, die auch den Ursprung extrem rechter Jugendkultur in Deutschland bilden. Orientiert an Vorbildern aus Großbritannien verbreiteten sich die Skinheads ab den frühen 1980er Jahren in der Bundesrepublik (vgl. Farin/Seidel-Pielen 1993), kurz darauf auch in der DDR (vgl. Süss 1996, Schumann 1990). Für die ostdeutschen Skinheads galt schon in den 1980er Jahren, dass sie zwar häufig diffus rechts eingestellt waren und der organisierten extremen Rechten nahestanden, aber dennoch auf ihrer Unabhängigkeit bestanden (Langebach/Raabe 2011: 39). In Westdeutschland radikalisierte sich die zuvor politisch noch nicht wirklich gefestigte Szene nach einem Mord durch neonazistische Skins 1985 in Hamburg und die öffentliche Reaktion darauf (Dornbusch/Raabe 2002: 30). Wer sich offen zur extremen Rechten bekennen und mit dem gewalttätigen Bild der Skinheads kokettieren wollte, der eignete sich in der Folge häufig den Skinhead-Stil an. Wirklich populär wurden die rechten Skinheads jedoch erst mit der Wende 1989 und der deutschen Einigung 1990 (Langebach 2016: 409). Ursache war eine günstige Konstellation von jugendkultureller Dynamik und politischen Gelegenheitsstrukturen.

Zentrales Element in der Skinheadkultur waren neben dem spezifischen Stil, d. h. der Kombination von radikaler Kurzhaarfrisur mit einem von Fliegerjacken und Springerstiefeln geprägten Kleidungsstil (Clarke etc. 1975), vor allem die Musik, im Fall der rechten Skins der sogenannte Rechtsrock (Dornbusch/Raabe 2002). Bis heute gilt dieser als ein wichtiger Begleitfaktor von Einstiegsprozessen in die neonazistische Bewegung (Pfeiffer 2015: 133 ff.). Verschiedene Studien weisen auf die entscheidende

Rolle dieser Musik für die Gefühlssozialisation und mentale Prägungen (vgl. Hafeneger/Jansen 2001: 229), aber auch die Vermittlung ideologischer Botschaften (ebd. 48) hin. Sie kann zudem als Katalysator bei der Verarbeitung biografischer und lebensweltlicher Erfahrungen wirken (Möller/Schuhmacher 2007: 504). Neben dieser langfristigen Wirkung hat sich bei einer ganzen Reihe von Gewalttaten gezeigt, dass Rechtsrock in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat als Katalysator gewirkt hat, so beispielsweise im Fall der tödlichen Hetzjagd in Guben 1999 (Prozessbeobachtungsgruppe Guben 2001: 10).

Neben der Musik selbst sind die Konzerte elementarer Bestandteil einer „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ (Glaser/Pfeiffer 2007), in der Freizeitangebote mit jugendkultureller Identität und politischen Deutungsangeboten verbunden sind. In den 1990ern stieg auch die Zahl der Konzerte sprunghaft an. Der Großteil von ihnen fand in den neuen Bundesländern statt, die anfangs fast einen rechtsfreien Raum darstellten, war doch für viele Polizisten der ehemaligen DDR unklar, welche Handlungen legal und welche als Straftat zu ahnden sind (Langebach/ Raabe 2011: 42).

Wenngleich die Bedeutung der Musik für die Jugendkultur und auch für die politische Bewegung evident ist, so zeigen empirische Studien, dass die Musik oftmals nicht der Initiator, sondern eher ein begleitender Faktor in der Annäherung an die rechte Jugendkultur ist (Glaser/Schlimbach 2009). Diese erfolgt oft über Gleichaltrige aus schulischem-, beruflichem- oder Wohnumfeld (ebd.: 21).

Es sind Peergroups wie Freundeskreise, Gleichaltrigengruppen und Cliquen, die in dieser Lebensphase eine entscheidende Rolle als Sozialisationsinstanzen spielen (vgl. Becker 2008, Möller 2000, Rieker 1997). Auch wenn sich beispielsweise Cliquen hinsichtlich des Stellenwerts und der Radikalität der vertretenen politischen Positionen, aber auch ihrer sozialen Angepasstheit, unterscheiden, so ist ihnen doch gemein, dass Jugendliche hier sozialisiert werden und politische Orientierungsrahmen erfahren (vgl. Langebach 2016: 411). Verschiedene empirische Untersuchungen im Kontext der extremen Rechten bestätigen dies.

Kurt Möller und Nils Schuhmacher etwa haben Einstiegsprozesse in die extreme Rechte am Beispiel rechter Skinheads untersucht und kommen zu dem Ergebnis, die Kontakte in diesen Peergroups spielten eine große Rolle bei der Verfestigung von Orientierungs- und Handlungsmustern (2007: 281). Andrea Kleeberg-Niepage (vgl. 2012) wiederum zeigt an Hand extrem rechter Straftäter*innen, dass entsprechende Einstellungen anfangs

allenfalls latent vorhanden waren, die Ideologisierung zu manifesten rassistischen und extrem rechten Überzeugungen jedoch erst im Kontext rechter Cliquen erfolgte. Gerade für diesen Personenkreis sind Cliquen oft die wichtigste soziale Bezugsgruppe (Wahl 2003: 130 ff.). Deren Bedeutung für die politische Sozialisation und insbesondere für die Wertebildung nimmt zu, je schwächer die schulische Integration ausgeprägt ist (Burkert 2011: 175). Das dürfte zumindest in Hinblick auf den Bildungsweg von Uwe Böhnhardt von Bedeutung sein, der früh begann, die Schule zu schwänzen, 1992 die Hauptschule nach der siebten Klasse ohne einen Abschluss verließ und anschließend auf Grund kriminellen Verhaltens sowohl von einer Lernförderschule wie auch aus einem Kinderheim verwiesen wurde. Auch wenn sowohl er als auch Mundlos, Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Kapke, Holger Gerlach, Thomas Starke, André Eminger und Carsten Schultze schließlich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, so ist doch in allen Fällen dokumentiert, dass sie bereits im – teils frühen – Jugendalter zu rechten Cliquen gehört haben. Sowohl die verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse als auch der Münchner NSU-Prozess, in dem unter den zahlreichen gehörten Zeug*innen viele Jugendfreunde und Familienangehörige waren, haben deutlich gezeigt, dass die entsprechenden Cliquen schon früh eine zentrale Rolle im Leben der Einzelnen gespielt haben. Auch aus der Forschung zu islamistischem Terrorismus wissen wir, dass derartige soziale Netzwerke und Milieus für die erste Phase individueller Radikalisierung von großer Bedeutung sind (vgl. Malthaner 2014, Sageman 2004).

6.2.2 Winzerclique

Rechte Cliquen entstanden in den Jahren nach der deutschen Einheit in Stadtteilen vieler deutscher Städte, insbesondere in den neuen Bundesländern. In Jena war dies vor allem in den Stadtteilen Lobeda und Winzerla der Fall. Beate Zschäpe zählte als Jugendliche zunächst zu einer Clique, die sich regelmäßig an einem Spielplatz in ihrem Wohnviertel traf und die jugendkulturell heterogen zusammengesetzt war. So gehörten sowohl Heavy Metal-Fans als auch Hip-Hopper*innen, Punks und Skinheads dazu (NSU-Watch 2015o). Teil dieser Clique waren auch Mundlos und Böhnhardt (NSU-Watch 2015r). Zschäpe selbst war noch ein Jahr vor der Eröffnung des kommunalen Jugendtreffs *Winzerclub* in Winzerla mit einem Punk liiert. Als sie sich 1991 mit ihrem damaligen Freund an den Renovierungsarbeiten zur Eröffnung des Jugendtreffs beteiligte, hieß dieser aber schon Uwe Mundlos (Quent 2016a: 183). Der

war schon 1988 mit gerade 15 Jahren mit kurz geschorenen Haaren, Springerstiefeln und Bomberjacke in die Schule gekommen und hatte dort Hakenkreuze in die Tische geritzt (ebd: 107). Um die beiden herum bildete sich in dem Jugendzentrum schon bald eine neue, politisch eindeutig rechts eingestellte Clique, zu der unter anderem auch Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, Tom T. und André Kapke gehörten und die sich mehrmals wöchentlich im Winzerclub traf.

Die in diesem Kontext interessante Frage, was dazu führt, dass sich Individuen rechten Cliquen anschließen beziehungsweise sich solche bilden, wird empirisch unterschiedlich beantwortet. Während es nachvollziehbar erscheint, dass das Angebot an Alternativen etwa in strukturschwachen Regionen eine Rolle spielen dürfte (vgl. Schneider 2007: 78 f.), zeigen Untersuchungen zu Gleichaltrigengruppen, dass häufig weniger auf Grund ideologischer Präferenzen, sondern aus Freundschaften, Nachbarschaften oder auch Zufällen solche Cliquen entstehen (vgl. Hafeneger/Jansen 2001: 43). Eine Rolle spielen auch Orte wie Schulen, Freizeitclubs oder gemeinsame Freunde (Gaßebner 2001: 299).

Im Fall des NSU dürfte eine Kombination verschiedener Faktoren wirksam gewesen sein. Während Zschäpe und Mundlos ein Paar waren, lernten sie den zu diesem Zeitpunkt gerade 15 Jahre alten Uwe Böhnhardt zufällig in einem Jugendzentrum in Jena-Neulobeda kennen und verbrachten auf Grund ähnlicher Interessen und politischer Einstellung anschließend die Wochenenden häufig gemeinsam auf Skinheadkonzerten (Aust/Laabs 2014: 48). Böhnhardt hatte bereits 1990 angefangen, Bands wie die *Böhsen Onkelz* und die heutige Rechtsrock-Kultband *Störkraft* zu hören (ebd.: 65) und war zu diesem Zeitpunkt bereits mit Holger Gerlach befreundet, der ihn später im Untergrund bis zum Schluss unterstützte (ebd.: 46). Er, Gerlach und Wohlleben kannten sich schon aus der Kindheit und waren unter anderen zusammen zur Schule gegangen (NSU-Watch 2015o). Wohlleben gibt an, schon 1988/89 und somit im Alter von gerade einmal 13 Jahren zu einer Clique von sowohl rechten als auch linken Jugendlichen gehört zu haben (Klärner 2008: 143). Über den *Winzerclub* lernten sie andere Rechte kennen (NSU-Watch 2015o), so etwa André Kapke, der nach eigenen Angaben schon 1989/90 in der extrem rechten Szene unterwegs gewesen war (ebd.).

Für die Frage nach der Radikalisierung des späteren NSU ist jedoch nachrangig, warum die Einzelnen extrem rechte Haltungen entwickelten oder warum sie sich schließlich in einer entsprechenden Clique bewegten. Ihre politischen Einstellungen und auch die Zugehörigkeit zur einer rechten Jugendclique teilten der Kern des NSU und seine Unterstützer*innen mit

tausenden anderen Jugendlichen, die in den 1990er Jahren aufwuchsen – und nicht den Weg des NSU gingen. Deshalb werden biografische Bezüge hier nur dann thematisiert, wenn sie explizit für den späteren Radikalisierungsprozess von Belang sind. Aus demselben Grund wird hier der Clique selbst im Vergleich mit den späteren Strukturen weniger Raum eingeräumt. Von Interesse ist dabei weniger die Frage, wie diese entstanden ist, sondern welche Entwicklung diese vollzogen hat und was dafür verantwortlich gewesen ist.

Das Alter, in dem die Clique zusammenfand, entspricht ungefähr jenem in Untersuchungen zu extrem rechten Gewalttäter*innen, nach denen die Gruppensozialisation in solchen Cliquen bei zwei Drittel der Interviewten bereits im Alter von 11–14 Jahren (vgl. Gaßebner 2001: 299), bzw. durchschnittlich im Alter von 14 Jahren (vgl. Frindte/Neumann 2001) stattfindet.

Auch wenn sich die Clique klar extrem rechts verstand und, wie Aussagen im Münchner NSU-Prozess gezeigt haben, von Gleichaltrigen und Sozialarbeiter*innen auch so wahrgenommen wurde, war sie doch primär jugendkulturell geprägt. Die Einzelnen verstanden sich zumeist als Skinheads, waren aber noch nicht in politische Strukturen eingebunden. Originär politische Aktionen spielten dementsprechend anfangs weniger eine Rolle als persönliche Freundschaften, jugendkulturelle Identitätsmuster und Freizeitaktivitäten. Abgesehen von den regelmäßigen Treffen im Jugendclub beschränkten sich die Aktivitäten der Clique zunächst auf den gemeinsamen Besuch von Rechtsrock-Konzerten (Röpke 2013b: 157).

Die Konzerte boten die Gelegenheit, Skinheadmagazine und politische Schriften aus der neonazistischen Bewegung zu entdecken und Kontakte zu knüpfen. So lernten der 14jährige Uwe Böhnhardt, die 15jährige Beate Zschäpe und der 18jährige Uwe Mundlos bereits auf dem Höhepunkt der Gewaltwelle 1992 bei einem Rechtsrock-Konzert in Thüringen den späteren *Blood & Honour* -Aktivisten Thomas Starke kennen (Aust/Laabs 2014: 27), der ihnen Jahre später das TNT für die ersten Rohrbomben beschaffte und nach dem Abtauchen für ihre erste Unterkunft im Untergrund sorgte.

Die Musik selbst, beziehungsweise deren rassistische und gewaltverherrlichende Texte, dürften, anknüpfend an bereits diffus rechten Einstellungen, aber auch ihren Teil zur politischen Sozialisation der Clique beigetragen haben. Zu dieser Zeit war das Vertrauen von Mundlos, Wohlleben und den anderen in die Regierung bereits nachhaltig gestört, aber es handelte sich um keine strukturelle Delegitimierung (vgl. Sprinzak

1995: 19), wurde doch das politische System noch nicht an sich in Frage gestellt. Im Fall der Clique heißt das, dass die Einzelnen aus einer dezidiert rassistischen Grundhaltung heraus insbesondere die Einwanderungspolitik, aber auch die Regierung an sich, radikal ablehnten und sich beispielsweise gegenüber einer in ihren Augen negativen Darstellung der nationalsozialistischen Vergangenheit positiv auf diese bezogen (NSU-Watch 2015q). Allerdings strebten sie noch nicht wirklich nach deren Wiedereinführung als ernsthafte Alternative zum demokratischen politischen System. Dafür, dass die Radikalisierung noch nicht weit fortgeschritten war, spricht auch, dass sich die Einzelnen noch nicht ständig radikal gegenüber anderen politischen Einstellungen abgrenzten. Denn auch wenn die Grundhaltung deutlich rechts war, so bestanden zum Teil noch Kontakte zu politisch anders Gesinnten. Uwe Mundlos etwa hatte zwar einerseits bereits 1991 einen Punk zusammengeschlagen, dennoch gibt ein damals politisch eher links eingestellter Jugendlicher, der während der Schulzeit in den Jahren 1988/1989 ebenfalls zu der Gruppe gehört hatte, an, in der ersten Clique sei durchaus kontrovers über Politik diskutiert worden, aber man habe einander respektiert. Dies hätte auch für Mundlos und Zschäpe gegolten (NSU-Watch 2015r).

Dazu passt, dass die Einzelnen zwar durchaus mit dem Gesetz in Konflikt kamen, aber vor 1994 mit Ausnahme von Mundlos auf Grund allgemein-krimineller Taten und nicht wegen originär politischer Straftaten. Beate Zschäpe etwa machte in den Jahren 1991 bis 1994 wegen kleinerer Diebstahlsdelikte (Deutscher Bundestag 2013a: 76 f.) auf sich aufmerksam. Zusätzlich soll sie zu dieser Zeit an Kellereinbrüchen beteiligt gewesen sein (NSU-Watch 2015q, Ramelsberger u. a. 2018: 592). Uwe Böhnhardt wurde unter anderem wegen Einbruch und Autodiebstahl festgenommen, aber auch schon 1991 wegen eines Körperverletzungsdelikts. Als er 1992 in Österreich von der Polizei in einem gestohlenen PKW gestoppt wurde, waren mit Ralf Wohlleben und Jürgen Helbig zwei Freunde aus Jena mit dabei, die ihm Jahre später beim Untertauchen halfen (Aust/Laabs 2014: 49). Auch Stefan Ap., Cousin von Zschäpe und Teil der Winzerclique, stand bereits in seiner Jugend gemeinsam mit der Jugendliebe Zschäpes, dem Nichtrechten Matthias Fr., wegen gemeinschaftlicher Diebstähle vor Gericht (NSU-Watch 2013f, Ramelsberger u. a. 2018: 230 ff.). Vergleichbare kriminelle Karrieren finden sich häufig bei extrem rechten Gewalttäter*innen. In einer Studie von Martina Gaßebner zu rechten Gewalttäter*innen etwa waren viele Jugendliche bereits vor ihren politisch motivierten Straftaten Teil von Cliquen, in denen Diebstähle, das Fahren ohne Führerschein,

Körperverletzungen etc. zur Freizeitgestaltung gehörten (Gaßebner 2001: 300). Auch andere vergleichbare Arbeiten aus dem deutschen Kontext (Schuhmacher/Möller 2007: 40, Willems 1995: 168), aber beispielsweise auch aus Schweden (Lööw 1995: 132 f.) konstatieren einen hohen Anteil von Täter*innen mit teilweise erheblichen Vorstrafen allgemein-krimineller Art.

Im Fall des NSU-Netzwerks fallen diese Taten in eine Zeit der „absence of repression" (Bergmann/Erb 1994: 92), in der die ostdeutsche Polizei sich nach der deutschen Einheit erst langsam an die neuen Umstände, Aufgaben und Verantwortlichkeiten gewöhnte und in der neonazistische Aktionen oft nur eine geringe soziale Resonanz hervorriefen. So erklärte der im Zeitraum von 1994 bis 1999 amtierende Thüringer Innenminister vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags, die Polizei sei vor Ort nicht immer entschieden genug eingeschritten, weil entweder die Lage falsch eingeschätzt worden sei oder schlicht der Mut zum Eingreifen gefehlt habe (Thüringer Landtag 2014a: 152).

Entsprechend sprach ein Jugendfreund von Mundlos von der Nachwendezeit als „quasi gesetzfreier Raum", den man entsprechend genutzt habe (Polizeiliche Zeugenvernehmung von Aleksander H., 20.11.2011, zitiert nach: Quent 2016a: 301). Bestätigt wird diese Einschätzung von einem ehemaligen Polizisten aus Thüringen, der betonte, in den Jahren 1991 bis 1992 habe es „um nicht ‚rechtsfreier Raum' zu sagen", eine „wilde Zeit" für das kriminelle Milieu gegeben, in der es beispielsweise zu Landfriedensbrüchen, Körperverletzungen und Störungen des öffentlichen Friedens gekommen sei (Thüringer Landtag 2014a: 162 f.). Insbesondere Jena sei in der Nachwendezeit in Hinblick auf Straftaten immer die zweit- oder drittstärkste Kriminaldirektion im Bundesland gewesen (ebd.).

Unabhängig davon existierten entsprechende Jugendcliquen zu dieser Zeit in vielen Jugendeinrichtungen. Ob sie sich stärker politisch ausrichteten, auflösten oder nicht veränderten, hing zum einen ab von der lokalen Wirkungsmächtigkeit gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, aber auch von den Anschlussmöglichkeiten auf lokaler oder regionaler Ebene, etwa von der Frage, ob Strukturen der organisierten extremen Rechten existierten, die eine Radikalisierung forcierten.

Zu ersteren gehört im Fall der Clique der öffentliche Jugendtreff *Winzerclub*, über dessen Eröffnung sich Uwe Mundlos gefreut haben soll wie über die erste eigene Wohnung (Scheuermann 2011, zitiert nach Quent 2016a: 321). Schon früh gaben es die dortigen Sozialarbeiter*innen nach

Diskussionen etwa mit Mundlos, Kapke oder Wohlleben auf, mit diesen über Politik zu reden und beließen es dabei, der Clique unterschwellig deutlich zu machen, dass sie dort nicht erwünscht war (NSU-Watch 2015o). Trotzdem konnte sich diese dort mehrmals wöchentlich treffen und hier durchaus auch politische Aktionen diskutieren. In den Jahren 1995–1996 durfte die Rechtsrock-Band *Vergeltung* im Jugendtreff proben und dort sogar ein Konzert durchführen (ebd.). Um den *Winzerclub* existierte damit ein lokales, neonazistisches Milieu, das es den Einzelnen ermöglichte, Gleichgesinnte kennenzulernen, sich auszutauschen und das damit die Basis für individuelle wie kollektive Radikalisierungsprozesse bot. Hier zeigen sich Parallelen etwa zur Radikalisierung der islamistischen ‚Sauerland-Gruppe'. Dort war es das *Multi-Kultur-Haus* in Ulm, um das herum ein lokales, salafistisches Milieu existierte, in dem sich verschiedene, individuelle Radikalisierungsverläufe nachzeichnen lassen (Malthaner/Hummel 2012: 260). Für die späteren NSU-Begründer*innen bot das sozio-politische Umfeld von Jugendclique und Jugendclub den Rahmen für kognitive Wandlungen, die Vertiefung von Freund-Feind-Bildern und auch erste Erfahrungen mit der Ausübung politischer Gewalt, gingen doch öfter Angriffe auf politische Gegner*innen vom *Winzerclub* aus.

Auf der gesellschaftlichen Makro-Ebene dürften die Asyldebatte und die damit verbundene massive Gewaltwelle gegen die Unterkünfte von migrantischen Vertragsarbeiter*innen und Geflüchteten einen signifikanten Einfluss auf die Clique gehabt haben. Die in der Gesellschaft verbreitete Ablehnung von Migrant*innen und insbesondere Asylbewerber*innen wirkte als Katalysator kollektiver Radikalisierungsprozesse, in denen primär jugendkulturell bestimmte Cliquen wie die Winzerclique Gewalttaten als Handlungsmuster von originär politischen Gruppen übernahmen (Bergmann/Erb 1994: 83).

Der *Winzerclub* eröffnete 1991, dem Jahr des Pogroms von Hoyerswerda und des tödlichen Brandanschlags von Mölln. Zu diesem Zeitpunkt war Uwe Mundlos bereits 18, Beate Zschäpe 16 und Uwe Böhnhardt 14 Jahre alt. Dass sie – vor allem als bereits extrem rechts eingestellte Jugendliche – von den Ereignissen unmittelbar erfahren haben, ist nicht zuletzt auf Grund der intensiven Medienberichterstattung anzunehmen, erst recht gilt dies für das Pogrom von Rostock 1992, das auch international für großes Aufsehen sorgte. Gleiches gilt etwa auch für Ralf Wohlleben (*1975). Von Thomas Starke (*1967) ist bekannt, dass er nur eine Woche nach dem Pogrom von Rostock 1992 selbst an einem Angriff von rund 200 mit Molotov-Cocktails und Holzlatten bewaffneten

Skinheads auf ein Wohnheim von vietnamesischen Vertragsarbeiter*nnen und Geflüchteten in der Nähe von Dresden beteiligt war (Aust/Laabs 2014: 23 f.)

Die Asyldebatte und die damit verbundenen Gewalttaten waren zu dieser Zeit das zentrale Thema in der Öffentlichkeit, erst Recht in der extremen Rechten. Beispielsweise erschien unmittelbar nach den Ereignissen von Hoyerswerda im neonazistischen Skinhead-Heft *Sachsens Glanz* ein verherrlichender Artikel mit dem Titel „Ausländer fliehen – Wünsche werden wahr" (zitiert nach Dietzsch 1993: 52, Herv. i.O.). An genau diesem Magazin arbeitete später nach dem Untertauchen Uwe Mundlos mit, der Herausgeber Thomas Rothe war es der ihm, Böhnhardt und Zschäpe die erste Wohngelegenheit im Untergrund verschaffte.

Auch für den Kern des späteren NSU-Netzwerks waren die Gewalttaten ein Thema. So erklärte ein Jugendfreund von Uwe Mundlos im Münchner NSU-Prozess, konkret gefragt nach den Gewalttaten in Rostock, Solingen und Mölln, es habe damals mit Sicherheit öfters Diskussionen darüber gegeben (NSU-Watch 2015n). Mundlos selbst habe die Morde nicht verurteilt, sondern sie im Gegenteil zu begründen versucht. Ein Soldat der Mundlos während seines Grundwehrdienstes kennenlernte, erklärte dem Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss, in einem persönlichen Gespräch habe Mundlos den Anschlag verharmlost und sich über die Opfer lustig gemacht (Thüringer Landtag 2014a: 504). Auch Alexander Sch., ein langjähriger Freund von Holger Gerlach und mutmaßlicher NSU-Unterstützer, der sich ab 1996 in der neonazistischen Bewegung engagierte, erklärte, er habe sich positiv auf die Pogrome 1992/93 bezogen (NSU-Watch 2014m, Ramelsberger u. a. 2018: 478 ff.).

Tatsächlich scheinen die Gewalttaten in den frühen 1990ern für den NSU Triggerereignisse gewesen zu sein, die die Einzelnen nachhaltig geprägt haben. Denn als die Ermittler*innen 2011 und damit fast zwanzig Jahre nach dem Brandanschlag in Mölln 1992 den Brandschutt des letzten NSU-Verstecks in der Zwickauer Frühlingsstraße untersuchten, fanden sie gleich mehrere alte Artikel aus einer sächsischen Zeitung zum Prozess gegen die Täter 1993 (Laabs/Aust 2014: 38).

So wie sich bis heute in der neonazistischen Bewegung positiv auf die als Stärke gedeutete Brutalität und Massenmilitanz der 1990er bezogen wird, so waren die Gewalttaten den späteren NSU-Mitgliedern offensichtlich schon zu Beginn ihrer politischen Biografie ein Vorbild, das auch für ihre spätere Entscheidung, selbst Waffengewalt anzuwenden, wichtig gewesen sein dürfte. Auch Böhnhardt, Mundlos, Kapke, Wohlleben, Zschäpe usw. dürften sich zur Zeit der Winzerclique als

Vertreter*innen der vermeintlichen Interessen der schweigenden Mehrheit verstanden und die starke Einschränkung des Asylrechts als Erfolg der Gewalt der Bewegung gewertet haben. So erklärte der NSU-Unterstützer André Kapke, als er 2002 im Rahmen einer Studie zur neonazistischen Bewegung in Jena interviewt wurde: „Extremismus muss es geben […] die muss es einfach geben, damit der Druck vom Rand kommt. Das hat man 92 gesehen, da ham se dann nach'n paar Aktionen das Asylgesetz geändert. Also kann man dem Rand – erst ma diesen ganzen Leuten muss man dankbar sein, ja, Wie gesagt, die schweigende Mehrheit denkt eh so wie wir.“ (zitiert nach Klärner 2008: 152).

Die Politisierung der Clique dürfte zusätzlich auf der Meso-Ebene der Bewegung durch die zunehmende Aktivität der regionalen neonazistischen Bewegung ab Mitte 1992 geprägt worden sein. Im Sommer des Jahres fand die zu dieser Zeit bundesweit bedeutendste neonazistische Demonstration, der sogenannte Rudolf-Heß-Marsch, nachdem er im ursprünglichen Veranstaltungsort, dem bayrischen Wunsiedel, untersagt worden war, kurzfristig im unweit von Jena gelegenen Rudolfstadt statt. Mitorganisiert vom späteren THS-Anführer Tino Brandt zogen rund 2.000 Neonazis fast ohne Begleitung durch die überforderte Polizei durch das kleine Städtchen. Wie ein leitender Polizeibeamter vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags berichtete, stellte dies einen Wendepunkt in der Entwicklung der neonazistischen Bewegung in Thüringen dar (Thüringer Landtag 2014a: 160). In der Folge hätte die Bewegung starken Zulauf gehabt, auch sei die Zahl politischer Straftaten stark angestiegen. Zudem hätte sich die bis dahin lose organisierte extreme Rechte nach der Demonstration immer stärker organisiert, so ein Sachverständiger vor dem Ausschuss (ebd.).

Die Entwicklung des Thüringer Neonazismus ist dabei nicht zu trennen von den Dynamiken in der neonazistischen Bewegung Deutschlands insgesamt. Unisono zur Radikalisierung in der jugendkulturellen Clique ist auch ihre stärkere Politisierung und die spätere Gründung der *Kameradschaft Jena* nur zu verstehen vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Entwicklungslinien der Bewegung.

6.3 Radikalisierung in der neonazistischen Bewegung

6.3.1 Entwicklung der Bewegung ab 1990

Um Dynamiken in der Entwicklungsgeschichte einer Bewegung retrospektiv nachzeichnen zu können, lässt sich unter anderem über das Maß der Bewegungsaktivitäten das quantitative Mobilisierungspotenzial bemessen, zum anderen kann ein Blick auf die Organisationsstrukturen Auskunft über die qualitativen Ressourcen geben.

Die extreme Rechte wurde bis Mitte der 1990er Jahre dominiert von klassischen Wahlparteien und hierarchischen Organisationen und wies somit schon strukturell kaum bewegungsförmige Elemente auf, wenngleich das für Ostdeutschland weniger gilt (Botsch 2016: 56 f.). Das Aktionsrepertoire beschränkte sich im Wesentlichen auf traditionelle Parteiveranstaltungen sowie unorganisierte und spontane Gewalt, während für soziale Bewegungen typische Aktivitäten wie Demonstrationen und Kundgebungen eher die Ausnahme bildeten (vgl. Koopmans 1996: 779). Entsprechend schwierig gestaltet sich dieser Zugang zumindest für die erste Hälfte der 1990er Jahre. Ungeachtet der Tatsache, dass insbesondere der Neonazismus zu den Beobachtungsobjekten der Verfassungsschutzbehörden gehört, finden sich genaue Zahlen zu den öffentlichen Mobilisierungen nur vereinzelt und auch erst seit wenigen Jahren in den Verfassungsschutzberichten. Seit 2006 bzw. 2008 stehen entsprechende Daten aus Antworten der Bundesregierung auf eine Große Anfrage und regelmäßige Kleine Anfragen im Bundestag zur Verfügung. Für die Radikalisierungsphase des späteren NSU-Netzwerks und seiner Unterstützer*innen liegen jedoch keine offiziellen Daten vor.

Es ist Fabian Virchow, der schon früh Daten dazu erhoben hat, zu verdanken, dass zumindest für den Zeitraum ab 1997 Zahlen existieren (Abb. 6.1).

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	ges.
SH	3	3	5	6	5	1	4	-	3	1	5	2	3	41
HH	**1**	-	**3**	**7**	**4**	-	**5**	**3**	**5**	**3**	-	**1**	**1**	**33**
HB	-	-	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	4
NI	**5**	**7**	**4**	**4**	**6**	**3**	**3**	**2**	**6**	**7**	**8**	**5**	**6**	**66**
NRW	-	2	2	5	17	15	20	21	19	14	19	23	14	171
SR	-	**2**	**1**	-	-	-	**2**	**5**	-	-	-	-	-	**10**
RP	-	-	-	2	7	1	4	5	4	5	7	4	8	47
BW	**1**	**3**	**3**	**2**	**4**	**4**	**9**	**3**	**8**	**11**	**5**	-	**4**	**57**
BY	3	3	6	8	6	6	7	8	7	10	11	15	17	107
HE	**3**	**2**	**1**	**3**	**4**	**3**	**1**	**8**	**2**	**4**	**7**	**2**	**4**	**44**
SN	5	5	2	9	10	15	11	11	9	8	8	12	12	117
ST	**2**	**4**	**2**	**5**	**7**	**10**	**9**	**3**	**12**	**4**	**7**	**11**	**6**	**82**
TH	1	5	2	8	8	11	6	13	8	5	5	7	3	82
BB	-	**1**	**10**	**4**	**6**	**7**	**6**	**8**	**5**	**5**	**9**	**10**	**11**	**82**
B	2	2	2	6	7	2	3	7	8	6	6	4	5	60
MVP	**2**	**11**	**13**	**4**	**19**	**14**	**10**	**7**	**7**	**1**	**4**	**3**	**5**	**100**
Bund	**28**	**50**	**57**	**74**	**11**	**92**	**100**	**104**	**103**	**85**	**101**	**99**	**99**	**1103**

Erläuterung der Abkürzungen: SH = Schleswig-Holstein; HH = Hansestadt Hamburg; HB = Hansestadt Bremen; NI = Niedersachsen; NRW = Nordrhein-Westfalen; SR = Saarland; RP = Rheinland-Pfalz; BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; HE = Hessen; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; TH = Thüringen; BB = Brandenburg; B = Berlin; MVP = Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 1: Anzahl der Aufmärsche/Jahr in den Bundesländern und im Bundesgebiet (mehr als 50 Teilnehmende) (Virchow 2010)

Abb. 6.1 Anzahl der Demonstrationen im Zeitraum 1997–2009. (Übernommen aus Virchow 2011: 18)

Sie zeigen einen deutlichen Anstieg der Mobilisierung zum Ende der 1990er Jahre mit einer Verdopplung der Werte zwischen 1997 und 1998 und einer abermaligen Verdopplung ab dem Jahr 2002. Diese Zunahme verweist unter anderem auf einen strategischen Paradigmenwechsel (s. u.), sie ist aber auch das Resultat eines erheblich gestiegenen Personenpotenzials der extremen Rechten insgesamt und einer Verschiebung innerhalb dessen von Wahlparteien zu bewegungsförmigen Akteuren.

Tatsächlich korrespondiert die skizzierte Zunahme öffentlichkeitswirksamer Mobilisierungen mit Daten der Behörden zum sogenannten rechtsextremen Personenpotenzial, das die Verfassungsschutzberichte des Bundes bereits seit den 1980er Jahren ausweisen. Tatsächlich unterscheiden die Berichte sogar verschiedene Teilgruppen, so werden etwa „Neonazis“ als eigene Kategorie gelistet. Allerdings ist die Erhebung der Daten nicht transparent, so dass sie wissenschaftlich nicht nachprüfbar und ihre Verwendung nicht unbedenklich ist (Möller/Schumacher 2009: 36). Zwar bilden sie langfristig durchaus Entwicklungslinien bzw. Phasen in der Entwicklung der extremen Rechten ab (Schedler 2016a: 295, FN 5), wie sie von ausgewiesenen Experten wie etwa Richard Stöss skizziert worden sind (Stöss 2010). Insbesondere kurzfristige, geringe Zu- und Abnahmen in direkt aufeinanderfolgenden Jahren sind hingegen schwer zu bewerten. Wenngleich die VS-Zahlen folglich nur im weitesten Sinne als belastbar gelten können, so wird hier, wie in anderen wissenschaftlichen Arbeiten

(vgl. bspw. Möller/Schumacher 2009), mangels valider Alternativen trotzdem ergänzend auch auf diese zurückgegriffen. Denn zumindest was den Neonazismus betrifft, bilden sie grob die in der Beteiligung an öffentlichen Aktionen und Szeneveranstaltungen wahrnehmbare Steigerung des neonazistischen Personenpotenzials seit Mitte/Ende der 1990er Jahre ab. Allerdings ist auf Grundlage der genannten Zahlen zu den Demonstrationen anzunehmen, dass das tatsächliche Gesamtpotenzial eher höher ist, als vom Verfassungsschutz angenommen.

Hatten die offen neonazistischen Gruppen gegen Ende der 1980er Jahre zunehmend Aktivist*innen verloren – ihre Zahl sank von 2.100 im Jahr 1987 auf nur noch 1.500 im Wendejahr 1989 (BMI 1990: 108) – so gelang es den Neonazis, ihr Personenpotenzial im Zuge der deutschen Einheit stark auszubauen.

Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass man in Ostdeutschland mit Hilfe bereits vor 1989 bestehender Kleingruppen und tatkräftiger Unterstützung aus dem Westen schnell funktionsfähige Organisationsstrukturen aufbauen und Mitglieder aus der rechten Jugendkultur rekrutieren konnte. Bereits um den Jahreswechsel 1989/90 herum versuchten hier verschiedenste extrem rechte Organisationen, darunter viele neonazistische Gruppierungen, durch den massiven Einsatz von Propagandamaterialien neue Aktivist*innen zu gewinnen, Bei Demonstrationen bildeten sich zum ersten Mal eigene extrem rechte Blöcke (vgl. Botsch 2016: 60). Tatsächlich stieg die Zahl der von den Behörden gezählten Neonazis bereits im Verlauf der Deutschen Vereinigung wieder auf den Stand von 1987 (BMI 1990: 108).

Ungeachtet unterschiedlicher Periodisierungen bewerten wichtige Arbeiten zur Entwicklung der extremen Rechten in Deutschland (vgl. Stöss 1994, Wetzel 1994, Klein/Falter 1996, Stöss 2010, Botsch 2012a) das Jahr 1990 als Zäsur und Beginn einer neuen Phase. Neben den durch die deutsche Einheit und den Asyldiskurs bedingten spezifischen Gelegenheitsstrukturen sind dafür grundlegende Veränderungen in der extremen Rechten selbst, insbesondere im Neonazismus, verantwortlich. Für die Phase ab 1990 ist kennzeichnend, dass sich sowohl Strukturen als auch Aktionsformen entscheidend veränderten (Klärner 2008: 27). Die Dominanz hierarchisch organisierter Wahlparteien und paramilitärisch organisierter Jugendverbände wurde abgelöst von bewegungsförmigen und informellen Zusammenschlüssen (Klärner/Kohlstruck 2006: 29). Verantwortlich dafür waren neben der Popularisierung extrem rechter Jugendkultur, die sich nicht mehr an den traditionellen Parteien der extremen Rechten ausrichtete, sondern andere Artikulations- und

Organisationsformen wählte (Klärner 2008: 24) nicht zuletzt auch die Verbote zahlreicher Parteien und Vereinigungen. In besonderem Maße gilt dies für den Neonazismus (Schedler 2011: 18 ff.).

Tatsächlich waren es nach der deutschen Einheit nicht die bekannten Wahlparteien der extremen Rechten, sondern zuvor randständige, radikal neonazistisch eingestellte Gruppen, die an Einfluss gewannen. Organisationen wie die *Deutsche Alternative* (DA) oder die *Nationale Offensive* (NO) konnten sich in den neuen Bundesländern rasch etablieren (Funke 2009: 27 f.). Dies schlug sich auch in den (Verfassungsschutz-)Zahlen nieder: wurden 1989 in der Bundesrepublik 1.500 Mitglieder in 23 neonazistischen Gruppen gezählt, so existierten 1991 bundesweit bereits 30 Gruppen mit 2.100 Mitgliedern (BMI 1994: 74). Ein Jahr darauf verzeichnete man 1992 33 neonazistische Gruppen mit 1.400 Mitgliedern sowie 650 Neonazis aus verbotenen Gruppierungen und 300 nichtorganisierte (ebd.), d. h. insgesamt 2.350. Vier Jahre nach der Wende wurden 1993 27 Organisationen und 2.450 Neonazis gezählt.

Sonderfall Ostdeutschland?

Im Kontext des NSU ist insbesondere die Entwicklung in Ostdeutschland von Interesse. Auch wenn der Rechtsextremismus insgesamt und gerade der gewaltförmige Neonazismus bis heute oft zu einem rein ostdeutschen Problem verklärt wird, hält dies einer empirischen Überprüfung nicht stand. Die genannten Zahlen zu Aktivist*innen und Organisationen unterscheiden nicht zwischen Ost und West. Viele der in den neuen Ländern aktiven Organisationen wie NF, FAP oder NL stammten jedoch aus dem Westen und hatten hier einen Großteil ihrer Mitglieder. Auch wenn man etwa auf extrem rechte Einstellungen blickt, die gegenwärtig in Ost und West ähnlich weit verbreitet sind (Decker u. a. 2016: 37), so offenbarte die erste entsprechende Studie 1994 noch im Westen der Republik ein höheres Einstellungspotenzial, erst bei einer Folgeuntersuchung vier Jahre später hatte sich dieses verschoben (Stöss 2000: 30).

Was das elektorale Abschneiden betrifft, so konnte die NPD nach 1990 zwar mit Sachsen (ab 2004) und Mecklenburg-Vorpommern (ab 2006) ausschließlich in ostdeutsche Landesparlamente einziehen, doch die DVU war lange vor ihren Erfolgen in Brandenburg (1999 und 2004) und Sachsen-Anhalt (1998) bereits 1991 in Bremen und 1992 in Schleswig-Holstein bei Landtagswahlen erfolgreich. Zudem konnte mit den *Republikanern* (REP) 1992 und 1996 eine weitere Rechtsaußenpartei in westdeutsche Landesparlamente einziehen.

Dennoch unterschied sich die ostdeutsche extreme Rechte in den

1990er Jahren von ihrem Pendant im Westen durch zwei Aspekte, die gerade für die Radikalisierung des späteren NSU relevant sind. Zum einen durch eine besondere Gewalttätigkeit, wurden doch ungleich mehr Gewalttaten in den östlichen Bundesländern verübt (BMI 1993: 84). Zum anderen durch einen stärker bewegungsförmigen Charakter mit fluiden Organisationsstrukturen, verbunden mit einer bis ins Jahr 2000 im Vergleich mit Westdeutschland geringen Bedeutung von Parteien (Botsch 2016: 56 f.).

Erklären lässt sich dies durch die rechte Jugendkultur, die in der DDR schon gewalttätiger gewesen war als im Westen, und durch die frühe Dominanz neonazistischer Gruppen innerhalb der extremen Rechten. In der DDR gab es kaum Möglichkeiten, von der Parteilinie abweichende Meinungen in Protestformen sozialer Bewegungen öffentlich zu äußern, so dass für rechte Jugendliche Gewalttaten bereits zu DDR-Zeiten ein zentrales Handlungsschema dargestellt und sich bei vielen bereits vor der Wende Gewaltakzeptanz und Gewaltbereitschaft ausgebildet hätten, so Werner Bergmann und Rainer Erb (1994: 94). Auch Richard Stöss gibt zu bedenken, dass die Zugehörigkeit zur rechten Jugendkultur in der DDR mit einem ungleich größeren Risiko behaftet gewesen sei als im Westen (Stöss 2007: 113), was zu einer großen Gewaltbereitschaft und Brutalität beigetragen hätte.

Vor allem aber konnten in der Umbruchphase unmittelbar vor und nach der deutschen Einheit die etablierten Wahl- und Mitgliederparteien der extremen Rechten, unter anderem auf Grund ihres bemüht bürgerlichen Auftretens, im Osten nicht richtig Fuß fassen. Dieses stand in krassem Gegensatz zu potenziellen Interessent*innen etwa aus der Skinheadszene, die nicht nur über wenig Organisationserfahrung verfügten, sondern auch aus ihrer Sympathie für den Nationalsozialismus und Gewalt keinen Hehl machten (Botsch 2016: 56). Dem gegenüber waren neonazistische Organisationen wie etwa die NF oder die FAP nur aus strategischen Gründen als Wählergemeinschaften oder Wahllisten organisiert, fürchteten sich nicht vor öffentlichen Bekenntnissen zum Nationalsozialismus und befürworteten oder förderten sogar gewalttätige Aktionen (ebd.).

Während Parteien wie DVU oder NPD bei Wahlen in den neuen Bundesländern trotz der starken rechten Jugendkultur in den 1990er Jahren unter den Ergebnissen im Westen bzw. im Bundesdurchschnitt blieben, konnten die neonazistischen Gruppen an bestehende Kontakte in die Skinhead-Szene anknüpfen, rechte Hooligans einbinden und zum Teil erfolgreich eigene Strukturen aufbauen. In Berlin und Sachsen war vor allem die *Deutsche Alternative* (DA) aktiv, in Sachsen die *Wiking-Jugend*

(WJ) und in Brandenburg die *Nationalistische Front* (NF). Im Umfeld dieser Gruppen entwickelte sich eine immense Gewaltbereitschaft (ebd.: 61). Für den NSU ist vor allem die Entwicklung in Thüringen relevant. Hier waren schon 1992, und damit zwei Jahre vor der Gründung der KS Jena, fast alle relevanten neonazistischen Organisationen aktiv, so *Deutsche Alternative* (DA), *Nationale Offensive* (NO), *Nationalistische Front* (NF), *Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei* (FAP), *Deutsch Nationale Partei (*DNP), *Wiking-Jugend* (WJ) und die *Nationaldemokratische Partei Deutschlands* (NPD) (Quent 2011). Die FAP etwa verfügte über Gruppen in Erfurt und Jena, die NO konnte sich in Weimar etablieren und die DA in Weimar, Eisenach, Gera, Nordhausen, Suhl und eben Jena. Die NPD führte nach Gründung des Thüringer Landesverbands 1991 und 1992 ihr bundesweites „Deutschlandtreffen" mit 600 beziehungsweise 1.000 Personen in Thüringen durch (Virchow 2016: 43). Unterstützt wurde die Schaffung entsprechender Strukturen durch Kräfte aus dem Westen, beispielsweise im Fall der Thüringer NPD durch NPD-Strukturen aus Hessen und Bayern (Quent 2016a: 177).

Bis Mitte der 1990er Jahre lag der Schwerpunkt des organisierten Neonazismus jedoch weiterhin in Westdeutschland. In Ostdeutschland boomte hingegen eine vor allem von rechten Skinheads geprägte extrem rechte Jugendkultur (König/Quent 2012: 55).

Zeitgleich zu den genannten, festen politischen Strukturen bildeten sich zahlreiche mehr informelle Zusammenschlüsse von offen gewaltbereiten Aktivist*innen, insbesondere neonazistischen Skinheads. Die Dynamik, die sich im Zuge der deutschen Einheit und in den Folgejahren in der extremen Rechten entwickelte, wird besonders deutlich, wenn man zusätzlich zu den Neonazis auch die Zahl dieser Skinheads betrachtet. 1991 zählte der Verfassungsschutz neben 2.100 nicht parteiförmig organisierten Neonazis bereits weitere 4.200 „militante Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextremistische Skinheads" (BMI 1994: 74). Nur ein Jahr später verzeichnete man 1992 in dieser Kategorie bereits 6.400 Personen. Gerade in den östlichen Bundesländern war diese Zeit von einer starken extrem rechten Subkultur geprägt, auf die die neonazistischen Organisationen Einfluss zu nehmen versuchten (Stöss 2007: 155). Im Vergleich mit Westdeutschland zeichneten sich extrem rechte Skinheads im Osten nicht nur durch einen deutlich höheren Politisierungs- und Mobilisierungsgrad aus, sondern auch durch besondere Brutalität (BMI 199b: 10). Es war gerade dieses subkulturelle Spektrum, das für einen Großteil der Gewalt in der ersten Hälfte der 1990er Jahre verantwortlich zeichnete. Gleichzeitig bildete es in den neuen Bundesländern die Basis für die entstehende

neonazistische Bewegung (Botsch 2012b).

Die skizzierte Dynamik hat entscheidend dazu beigetragen, dass es ab Mitte der 1990er Jahre gerade in Ostdeutschland in den meisten Städten lokale neonazistische Strukturen gab, die Kundgebungen und Demonstrationen organisierten, jedoch vor allem mit militanten Angriffen auf sich aufmerksam machten. Diese Gruppen waren in Jugendclubs, Stadien und auf der Straße präsent und fungierten als Ansprechpartner für interessierte Einzelpersonen, rechte Cliquen führten sie sukzessive an stärker politische Aktivitäten heran. Den Cliquen kamen gleich mehrere Funktionen für die Bewegung zu, waren sie doch „Rekrutierungs- und Mobilisierungsmedium sowie Instrumentalisierungsadressat rechtsextremer Organisationen und Katalysator für Konsolidierungen, Gewaltanstiege und Militanz“ (Möller/Schuhmacher 2007: 27). Die Entwicklung der Winzerclique, aus der später die *Kameradschaft Jena* entstand, zeigt dies nahezu idealtypisch.

Auf programmatischer Ebene hatte sich die extreme Rechte der Nachkriegskriegszeit insgesamt und vor allem der Neonazismus lange Zeit auf das Thema Revisionismus konzentriert und damit den Bezug zur Lebenswelt der Bevölkerung verloren. Schon Ende der 1970er Jahre, vor allem aber ab den 1980er Jahren, setzte man mit der sogenannten „Überfremdungskampagne“ (Stöss 2010: 34 f.) auf das Thema Migration. Zu Beginn der 1990er Jahre konnte man dann stark von der aus dem Einwanderungs- und Asyldiskurs resultierenden Gewaltwelle profitieren.

Generation Hoyerswerda

Diese in der Geschichte der Bundesrepublik einmalige rassistische Mobilisierung in den Jahren 1991–1993 hatte einen starken Einfluss auf die Entwicklung der Bewegung und auch auf die politische Sozialisation der später in das NSU-Netzwerk eingebundenen Neonazis. In der Gewaltwelle kulminierten die skizzierte Entwicklung im Neonazismus und die spezifischen politischen Gelegenheitsstrukturen der Asyldebatte, mit massiven Auswirkungen auf das Niveau der gegen Migrant*innen gerichteten Straftaten insgesamt und auch der Gewalttaten. Die Dimensionen werden bereits deutlich, wenn man einen Blick auf die bloßen Zahlen wirft. Im Zeitraum von 1987 bis 1990 registrierte das Bundeskriminalamt im Durchschnitt rund 250 sogenannte fremdenfeindliche Straftaten pro Jahr, 1991 stieg ihre Zahl um das zehnfache auf 2.427 an (Merten/Otto 1993: 15). Auch die Zahl der rechts motivierten Gewalttaten nahm massiv zu: Wurden in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre im Durchschnitt weniger als 200 rechte Gewalttaten pro Jahr

gezählt, so waren es im Jahr der Deutschen Einheit 1990 bereits 306, nur ein Jahr darauf jedoch schon 1.489 und 1992 bereits 2.639 Gewalttaten (BMI 1993: 84). Ein Blick auf die Verteilung der absoluten Zahlen nach Bundesländern zeigt dabei, dass ungleich mehr Gewalttaten in den östlichen Bundesländern verübt wurden. Dies ist insofern bedenkenswert, als das die neuen Länder über keine großen Einwohner*innenzahlen verfügen (Pfahl-Traughber 2002: 36).

Abgesehen von der großen Zahl der Taten und dem regionalen Schwerpunkt Ostdeutschland waren es besonders zwei Faktoren, die diese Gewaltwelle auszeichneten. In der Regel handelt es sich bei den gezählten Gewalttaten um Körperverletzungen, extreme Gewaltformen wie Sprengstoff- und Brandanschläge machen nur einen Bruchteil der Fälle aus. So setzte sich die Summe rechter Gewalttaten in den 1980er Jahren und auch ab Mitte der 1990er Jahre wieder zu großem Teil aus Körperverletzungsdelikten zusammen, die dem Bereich der sogenannten Alltagsgewalt, d. h. situativer Gewalt zuzurechnen sind. Zu Beginn der 1990er hingegen waren es vor allem einzelne mehrtägige Pogrome mit mehreren hunderten oder sogar tausenden Beteiligten und zahlreiche potenziell oder tatsächlich tödliche Brandanschläge, die dafür sorgten, das die frühen 1990er Jahre bis heute untrennbar mit den Namen von Städten wie Hoyerswerda, Rostock, Mölln, Solingen oder Hünxe verbunden sind.

Der Kontext in dem sich die extreme Rechte zu dieser Zeit gerade in den neuen Bundesländern entwickelte, ist nur zu verstehen mit Blick auf diese „Urszenen rassistischer Gewalt" (Begrich 2016: 32). Ihnen kommt deshalb eine herausragende Bedeutung für die politische Sozialisation der späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer*innen zu.

Dieser erweiterte NSU ist nur ein Ausschnitt aus der großen Zahl Jugendlicher und junger Erwachsener, die in dieser Zeit in neonazistischen Gruppen aktiv waren oder sich in rechten Jugendkulturen beziehungsweise dem Umfeld entsprechender lokaler Szenen bewegten. Wenn von diesen heute als „Generation Hoyerswerda" gesprochen wird (vgl. Kleffner/ Spangenberg 2016), wird deutlich, welche mittel- und langfristige Strahlkraft von den Ereignissen ausging, die sich in den Tagen zwischen dem 17. und dem 21. September 1991 im sächsischen Hoyerswerda abspielten.

Am 17. September 1991 griffen Jugendliche auf dem Marktplatz des sächsischen Hoyerswerda Vietnames*innen an, die verängstigt in eine Unterkunft vietnamesischer und mosambikanischer Vertragsarbeiter*innen flohen. Als kurz darauf mehrere Dutzend rechte Jugendliche begannen, rassistische Parolen zu rufen und Steine und Flaschen auf das Haus zu

werfen, wurde ihnen von Anwohner*innen applaudiert während die nach erst zwei Stunden eintreffende Polizei mehr oder weniger tatenlos blieb. In den folgenden Tagen beteiligten sich bis zu 500 Personen an dem Pogrom, es wurden Steine und Molotow-Cocktails geworfen. Am 20. September hatte der rechte Mob sein Ziel erreicht. Das Landratsamt Hoyerswerda stellte in einer „Lageeinschätzung“ gegen Mittag fest: „Es besteht einheitliche Auffassung dazu, dass eine endgültige Problemlösung nur durch Ausreise der Ausländer geschaffen werden kann“ (zitiert nach: AIB 2011). Am Abend wurden die Vertragsarbeiter*innen durch einen Kordon von Polizist*innen zu Bussen geleitet. Dabei wurden sie bespuckt und beschimpft, die von der Polizei eskortierten Busse mit Steinen attackiert, wobei es weitere Verletzte gab. Tatsächlich wurden die zum Großteil seit Mitte der 1980er Jahre in der ehemaligen DDR wohnhaften mosambikanischen Vertragsarbeiter*innen nicht nur aus der Stadt Hoyerswerda gebracht, sondern größtenteils von Berlin und Frankfurt am Main direkt in ihre Herkunftsländer abgeschoben.

Am Tag darauf verlagerten sich die Angriffe auf eine lokale Geflüchtetenunterkunft, die schon in den Wochen zuvor immer wieder das Ziel neonazistischer Angriffe gewesen war. Wie die Vertragsarbeiter*innen wurden die 240 Geflüchteten, in diesem Fall begleitet von einem Sondereinsatzkommando der Polizei – in Bussen aus der Stadt gebracht. Sie wurden auf Unterkünfte im Umland verteilt, nach den Erfahrungen in Hoyerswerda flüchteten viele von ihnen aber auf eigene Faust weiter nach Berlin und Niedersachsen (ebd.).

Angesichts der skizzierten Ereignisse ist es nicht verwunderlich, dass Neonazis Hoyerswerda daraufhin gegenüber Medienvertreter*innen zur „ausländerfreien Stadt“ erklärten. Die Auswirkungen waren enorm und bundesweit spürbar. Hoyerswerda diente nicht nur als Beispiel dafür, dass man mit rechter Gewalt unmittelbar Erfolg haben kann, sondern auch dafür, dass die Täter*innen mancherorts trotz extremer Gewaltanwendung die Unterstützung der lokalen Bevölkerung haben. So stellte das Landratsamt Hoyerswerda noch während der Gewalttätigkeiten fest: „Die übergroße Mehrheit der Anwohner im unmittelbaren Umfeld des Ausländerwohnheims sieht in den Handlungen der Störer eine Unterstützung ihrer eigenen Ziele zur Erzwingung der Auseise der Ausländer und erklärt sich folgerichtig mit ihren Gewalttätigkeiten sehr intensiv solidarisch. Die polizeilichen Handlungen werden dagegen strikt abgelehnt.“ (zitiert nach: Kleffner 2014).

Von Hoyerswerda ging für Neonazis folglich das Signal aus, dass der Staat – zumindest in Teilen Ostdeutschlands – vor der Kombination von

Gewalt und Gewaltakzeptanz kapituliert und rechte Gewalttätigkeit nicht immer wirklich sanktioniert wird. Nicht nur, dass die Opfer anfangs über Stunden allein gelassen wurden, von den hunderten Angreifern in Hoyerswerda wurden an fünf Tagen insgesamt 82 vorläufig festgenommen, von denen nur vier später auch verurteilt wurden.

Die rechte Gewalt wäre auch ohne die Ereignisse von Hoyerswerda nicht abgebrochen, aber die Dynamik, die sich dort entwickelt hatte und vor allem das Versagen des Staates, führte zu einem längerfristigen Nachahmungsschub auch in anderen Bundesländern (Deutscher Bundestag 2013a: 141). Während das Bundesamt für Verfassungsschutz im ersten Quartal des Jahres 1991 nur 26 Gewalttaten festhielt, waren es Mitte September des gleichen Jahres bereits 220, nach der Ereignissen von Hoyerswerda wurden bis Ende des Jahres schließlich 1.483 gezählt (Speit 2013: 102). Allein in den ersten 14 Tagen danach wurden Anschläge und Übergriffe aus Freiburg, Deuben/Tackau, Saarloius, Saarwellingen, Thiendorf bei Dresden, Jüterborg, Spring bei Hannover, Wesendahl in Brandenburg, Weingarten, Kenzingen bei Freiburg, Bodelshausen bei Tübingen, Marach bei Freiburg, Schwedt in Brandenburg, Tambach im Kreis Gotha, Münster, Hamburg, Essen, Ahlen in Westfalen, Hannover, Herford, Wallendorf bei Merseburg und Recklinghausen gemeldet (Stern 2.10.99, zitiert nach Herbert 2014:96). In Mecklenburg-Vorpommern kam es Ende September in Stralsund, Greifswald, Neubrandenburg und Schwerin zu Angriffen auf Migrant*innen, im Monat darauf kam es bei Überfällen in Rostock, Schwerin, Greifswald, Pasewalk, Saßnitz, Groß Luchnow, Tomow und Pritzier zum Einsatz von Steinen, Messern, Knüppeln und Molotow-Cocktails mit der Folge von mehreren zum Teil schwer Verletzten (Prenzel 2012: 15).

Im Jahr darauf nahm die Gewaltdynamik nochmals Fahrt auf, so konstatierte das Bundesamt für Verfassungsschutz 1992 eine Zunahme extrem rechter Gewalttaten gegenüber 1991 um 74 % auf 2.584 Taten (BMI 1993: 70). Ende August 1992 eskalierte dann im mecklenburgischen Rostock der Konflikt um die völlig überlastete Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) und eine benachbarte Unterkunft vietnamesischer Vertragsarbeiter*innen. Ganz ähnlich wie im Jahr zuvor in Hoyerswerda spitzte sich die Lage über drei Tage hinweg immer stärker zu, nur in größeren Dimensionen. In Rostock beteiligten sich an den gewalttätigen Ausschreitungen bis zu 1.200 Personen, die von bis zu 3.000 Sympathisant*innen und Schaulustigen unterstützt wurden (BMI 1993: 75 f., Landtag Mecklenburg-Vorpommern 1993: 36).

Dem vorausgegangen war nicht nur eine Zuspitzung der Problemlage

durch politische Entscheidungsträger*innen, sondern auch eine längere Kampagne seitens verschiedener Organisationen der extremen Rechten, die zum Teil auch befeuert wurde durch lokale Medien (Prenzel 2012: 18 f.). Die eigentlich für 200–300 Personen ausgelegte Einrichtung war zu dieser Zeit hoffnungslos überlastet, musste sie bis Mitte 1991 monatlich 60–70 Menschen aufnehmen, stieg diese Zahl in der zweiten Jahreshälfte auf durchschnittlich 500 pro Monat an. Von Januar bis Mai 1992 meldeten sich dann monatlich 800–900 und im Juni 1.585 Personen in der ZAST (ebd.: 16). Auch eine zeitweise Unterbringung in Sporthallen, regulären Asylbewerbe*innenunterkünften und Zelten verhinderte nicht, dass viele an der ZAST gestrandete Familien für 2–3 Tage, manchmal bis zu einer Woche unter katastrophalen hygienischen Bedingungen unter freiem Himmel auf der Wiese vor der Einrichtung schlafen mussten. Zahlreiche Briefe und Eingaben Rostocker Bürger*innen an die Stadtverwaltung und das Schweriner Innenministerium, bspw. mobile Toiletten aufzustellen, blieben unbeantwortet. Man setzte auf eine Verlegung in ein anderes Objekt und ignorierte währenddessen die Zustände in Lichtenhagen. Die Tatsache, dass der verantwortliche Innensenator Peter Magdanz (SPD) sich zeitgleich in der Lokalzeitung mit den Worten zitieren ließ, „Je besser wir die einen unterbringen, umso größer ist der Zuspruch neuer Asylbewerber am nächsten Tag“ (zitiert nach Prenzel 2012: 18), gibt zumindest Anlass zu der Vermutung, man habe hier bewusst eine Situation eskalieren lassen, um an übergeordneter Stelle anzuzeigen, dass es eines Politikwechsels bedürfe. Dafür spricht auch, dass der Innensenator nur zwei Tage darauf nachlegte: „Bonn ignoriert einfach den Druck der Menschen. […] Wenn nicht schnell etwas passiert, wird es schon sehr bald keine Akzeptanz für wirkliches politisches Asyl in der Bevölkerung mehr geben.“ (zitiert nach ebd.). Ein später eingesetzter parlamentarischer Untersuchungsausschuss kam zu dem Ergebnis, Stadtverwaltung und Innenministerium hätten vorab jeweils auf die Verantwortung des jeweils anderen für die Situation vor Ort verwiesen, der Innenminister Kupfer trat zurück (vgl. ebd.). Im Gegensatz dazu konnte die Rekonstruktion des Polizeieinsatzes im Ausschuss nicht erhellen, warum der zuständige Polizeichef ausgerechnet auf dem Höhepunkt der Gewalt nach Hause fuhr und Verstärkung durch Einheiten des Bundesgrenzschutzes ablehnte, warum der Landespolizeichef keine Verstärkung schickte und was der Inhalt vertraulicher Gespräche war, die Bundesinnenminister Seiters in Rostock mit dem Mecklenburger Ministerpräsidenten, dem Innenminister und dem Polizeichef führte (ebd.). Auch Berichte vor Ort anwesender ZDF-Journalist*innen lassen konkrete Entscheidungen, wie den Rückzug von Einsatzhundertschaften der Polizei

oder Wasserwerfern bei Brandbeginn zumindest in zweifelhaften Licht erscheinen (Schmidt: 185 ff.).

Nach dem die ZAST geräumt war entkamen mehr als 100 Menschen in der brennenden Vertragsarbeiter*innenunterkunft nur knapp dem Tod, weil sie sich durch einen Durchbruch in das ebenfalls brennende Gebäude der ZAST und von dort über das Dach in ein Nachbarhaus retten konnten (Prenzel 2012: 21). Nachdem die Feuerwehr schließlich mit den Löscharbeiten beginnen konnte, wurden die Vertragsarbeiter*innen in Bussen aus dem Stadtteil eskortiert. Auch in Rostock feierten die Täter*innen die erfolgreiche Vertreibung. Sie sahen ihr Handeln durch die Zustimmung von Teilen der Bevölkerung zu ihren Positionen legitimiert (Bergmann/Erb 1994: 89). Tatsächlich kam eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Emnid im September 1991, dem Monat von Hoyerswerda, zu dem Ergebnis, dass 21 Prozent der Ostdeutschen und 38 Prozent der Westdeutschen „Verständnis" hätten für „rechtsradikale Tendenzen", die durch das vermeintliche Ausländerproblem entstünden (zitiert nach Speit 2013:102).

Selbstverständlich sind die Pogrome in Hoyerswerda und Rostock von ihrer Größe und ihren Auswirkungen auf die Gewaltentwicklung her Ausnahmeereignisse, aber in deutlich kleinerem Rahmen hat es ähnliche Angriffe Anfang der 1990er Jahre in vielen weiteren Städte geben, nicht nur, aber in besonders starkem Maße in Ostdeutschland.

Damit einher ging eine massive Zunahme schwerster Gewaltformen. Wurden seitens der Behörden 1988–1990 überhaupt keine rechten Sprengstoffanschläge verzeichnet, so waren es 1991 3, auf dem Höhepunkt der Gewaltwelle 1992 dann 14 (Köhler 2017: 96). Noch dramatischer war die Situation bei den Brandanschlägen, bei denen häufig ebenfalls der Tod von Opfern zumindest billigend in Kauf genommen wird. Verzeichnete man noch 1990 nur 12 Brandanschläge, so waren es 1991 bereits 380 und nur ein Jahr darauf hatte sich ihre Zahl 1992 mit 708 noch einmal fast verdoppelt (ebd.: 97). Wie Hoyerswerda und Rostock für die zu dieser Zeit mancherorts verbreitete Pogromstimmung, so stehen die Namen der Städte Mölln und Solingen für deren tödliche Folgen. Sie stehen aber auch dafür, dass sich die Gewalt nicht allein gegen Geflüchtete richtete, sondern grundsätzlich gegen Menschen mit Migrationshintergrund beziehungsweise jene, die nicht der rassistischen Definition von Bevölkerung der Täter*innen entsprachen.

Nur knapp zwei Wochen nach den Ereignissen von Hoyerswerda warfen in der Nacht zum 3. Oktober 1991 in Hünxe drei rechte Jugendliche nach einer Party Brandsätze auf eine Asylbewerber*innenunterkunft im

nordrhein-westfälischen Hünxe, mehrere Kinder wurden schwer verletzt. In der Nacht auf den 23. November 1992 – drei Monate nach den Ausschreitungen von Rostock – wurden dann bei einem Brandanschlag auf zwei von türkeistämmigen Familien bewohnte Häuser im schleswig-holsteinischen Mölln Yeliz Arslan, Ayşe Yılmaz und Bahide Arslan ermordet. Zum ersten Mal starben Menschen im wiedervereinigten Deutschland durch einen Brandanschlag von Neonazis. Nur wenig später erfolgte im Dezember 1992 die Einigung von Vertreter*innen von CDU/CSU, SPD und FDP auf eine radikale Einschränkung des Asylrechts, im Mai 1993 wurde dieser sogenannte Asylkompromiss im Bundestag beschlossen – und die Zahl der Brandanschläge brach auf 100 ein (vgl. ebd.). Möglichweise zeigen sich hier auch die Auswirkungen des Fanals von Solingen. Nur drei Tage nach der genannten Grundrechtsänderung und der damit verbundenen, massiven Einschränkung des Asylrechts durch die sogenannte Drittstaatenregelung, wurden am 29. Mai 1993 bei einem Brandanschlag auf ein von Familien türkischer Herkunft bewohntes Haus in der nordrhein-westfälischen Stadt Gürsün İnce, Hatice Genç, Gülüstan Öztürk, Hülya Genç und Saime Genç ermordet. 17 weitere Menschen erlitten zum Teil bleibende Verletzungen, die Täter wurden zu langen Haftstrafen verurteilt. Doch binnen eines Jahres stieg die Zahl der Brandanschläge wieder auf 311 an (vgl. ebd.), insgesamt zählte man im Zeitraum von 1991 bis 1994 1.499 rechte Brandanschläge (ebd.: 107). Erst ab 1995 pendelte sich ihre Zahl bei rund 40 pro Jahr ein (ebd.), ein Niveau, wie es vor 1990 nie erreicht wurde (Pfahl-Traughber 2002: 36).

Die Ausweitung der Gewalt mit ihrer zunehmenden Delegitimierung von Migrant*innen – zuerst DDR-Vertragsarbeiter*innen und Geflüchtete, dann auch Arbeitsmigrant*innen der ersten Generation – sowie von politischen Gegner*innen, verbunden mit einer immer stärkeren Legitimierung von gegen diese gerichteter Gewalt, entspricht hier der sich zuspitzenden Auseinandersetzung, denen die neuere Terrorismusforschung eine wichtige Rolle in Radikalisierungsprozessen zuspricht (vgl. Gunning 2009: 163, della Porta 208: 228).

Situative Alltagsgewalt

Die Abnahme der Anschläge war jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Abklingen rechter Gewalt insgesamt. Bereits im Zeitraum 1990–1993 hatte die neonazistische Bewegung anknüpfend an die teilweise starke Unterstützung rassistischer Gewalt einerseits und die auf die Gewaltwelle folgenden Einschränkungen etwa durch die Vereinigungsverbote andererseits diskutiert, wie sie ihren Handlungsspielraum absichern und

erweitern könnte. Neben der organisationsstrukturellen Neuausrichtung unter dem Label der *Freien Kameradschaften* bzw. *Freien Nationalisten* wurde in einschlägigen Theorieorganen eine Sozialraumstrategie entworfen, die neben einer stärkeren lokalen Verankerung der Aktivist*innen und deren Absicherung durch eigene ökonomische Strukturen auch die Dominanz im öffentlichen Raum zum Thema machte. Tatsächlich standen in dem Konzept sogenannter „National-befreiter Zonen" aber nicht gewaltförmige Raumaneignungspraktiken, sondern ideologische Hegemoniefähigkeit, die Verfestigung eigener Strukturen und deren ökonomische Absicherung im Vordergrund.

Dennoch weitete sich ab Mitte der Dekade die Welle rassistischer Gewalt zu einer in dieser Form neuen Alltagsgewalt gegen alle, die von Neonazis als Fremde oder als politische Feinde empfunden wurden und die vor allem den ländlichen Raum Ostdeutschlands betraf (Klärner/Kohlstruck 2006: 25). Tatsächlich gelang es der extremen Rechten hier durch Gewaltandrohung und Gewaltanwendung, vor allem aber schlicht durch die Überzahl der Aktivist*innen und Anhänger*innen extrem rechter Jugendkulturen Dominanzräume zu etablieren. Diese sind zu verstehen als „Orte oder Regionen, in denen die öffentliche Repräsentanz und Verankerung der extremen Rechten dafür sorgt, dass ihre soziale Praxis als Normalität legitimiert oder hingenommen wird." (Grünert/Raabe 2013). „Rechtssein", war zu dieser Zeit insbesondere in vielen ostdeutschen Dörfern und Kleinstädten unter Jugendlichen keine Ausnahmeerscheinung (BMI 1999b: 12). Nicht selten entwickelten sich hier im öffentlichen Raum aber auch einzelne Angsträume, die von Migrant*innen und politischen Gegnern gemieden wurden (Bringt/Begrich 2008: 57). Dies gilt auch für die Anhänger*innen Nichtrechter Jugendkulturen (Skater*innen, Grufties, Punks, Hip-Hopper*innen, etc.) und jene die sich von der extremen Rechten abgrenzten, sie mussten mit Gewalt rechnen, erst recht, wenn sie sich gegen rechts engagierten (Döring 2008: 42 f.). Aufenthalte an bestimmten Orten waren zwingend verbunden mit starken Bedrohungsgefühlen oder tatsächlichen Bedrohungs- und Gewaltsituationen (ebd.: 160 ff.).

Parallel entstanden in der Bewegung mit Musiklabeln, Versandunternehmen und Ladengeschäften die Musikartikel, Kleidung etc. verkauften auch ökonomische Strukturen die als strukturelle Ressourcen die Bewegungsaktivitäten beförderten und gleichzeitig Bewegungsunternehmer*innen ermöglichten, von ihrem Engagement ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Trotz dieser Parallelen zum Konzept der „National-Befreiten Zonen" ist hier jedoch weniger von einer stringenten

Umsetzung einer politischen Strategie auszugehen, dafür war die Bewegung viel zu zersplittert (Bundschuh 2004: 19). Zudem kam es in den Bewegungsmedien nachweislich erst dann zu Bezugnahmen auf das Konzept, als ab 1997 Qualitätsmedien und Sachbücher den Begriff verwandten, um die extrem rechte Hegemonie in zahlreichen ostdeutschen Landkreisen zu beschreiben (Döring 2008: 89). Entscheidend dürfte vielmehr die Dynamik rechter Jugendkultur gewesen sein, die hier zunehmend hegemoniefähig wurde (Grünert/Raabe 2013).

Sozialisation in der Bewegung

Diese massive Welle rassistischer Gewalt kann verstanden werden als „cycle of contention“ (Tilly 1998: 141 f.), der unabhängig von den unmittelbaren Mobilisierungserfolgen auf der Meso-Ebene der Bewegung noch viele Jahre später Einfluss auf den Neonazismus hatte. Viele der einflussreichen Aktivist*innen und Bewegungsunternehmer*innen, wie beispielsweise der langjährige Thüringer NPD-Landesvorsitzende und Bundesvorstandsmitglied Thorsten Heise, aber eben auch der NSU und sein Umfeld sind bereits in dieser Hochzeit der Bewegung aktiv gewesen. Sie teilen mit der großen Zahl jener die sich in den 1990er Jahren im militanten Neonazismus bewegt haben „die kollektive biographische Erfahrung, seinen rassistischen Auffassungen mittels Gewalt nicht nur Gehör verschafft, sondern vielerorts auch zum Durchbruch verholfen zu haben.“ (Begrich 2016). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gewaltwelle auch im Fall des späteren NSU Einfluss auf die Radikalisierung gehabt hat (Deutscher Bundestag 2013a: 141).

Erstens wirkten die Pogrome als eine Art Erweckungsereignis für die prosperierende Bewegung. So haben etwa die Verantwortlichen für den Hünxer Brandanschlags in der Erklärung der Tat mehrfach auf die Angriffe in Hoyerswerda verwiesen. Dort, so einer der Täter im Polizeiverhör, „hat endlich mal jemand was getan, da ist eine Idee geboren worden“ (Müller-Münch 1998: 50, zitiert nach Steuwer 2014: 184 FN 89). Dabei gilt es zu bedenken, dass der Neonazismus zu dieser Zeit zwar stark an Zulauf gewann, die Zahl für soziale Bewegungen typischer Aktionsformen wie Demonstrationen und Kundgebungen jedoch in keinem Verhältnis stand zur personellen Größe der Bewegung. Gewalttätige Angriffe entsprachen nicht nur dem militanten Selbstverständnis ihrer Aktivist*innen, sondern die Täter*innen konnten sich unabhängig von einer tatsächlichen Einbindung in konkrete Netzwerke als Teil einer größeren Bewegung fühlen. Ein Blick in die Zeitungsarchive aus dem Jahr 1992 zeigt, dass zeitweise täglich ganze Listen neuer Gewalttaten öffentlich wurden,

insbesondere nach Wochenenden waren die Zeitungen voll von entsprechenden Berichten. Die kontinuierliche Reihe von Angriffen und Anschlägen motivierte zu immer neuen Nachahmungstaten. So weisen Statistiken zu rassistischer Gewalt nach den in der Öffentlichkeit besonders beachteten Gewalttaten wie etwa in Hoyerswerda und Rostock eine Häufung entsprechender Taten auf (Mertens/Otto 1993: 16), konnten sich doch die Täter*innen doch nicht nur in die Tradition anderer Anschläge stellen, sondern selbst wieder anderen als Vorbild dienen. Deutlich zeigen dies die Daten von Thomas Ohlemacher (Abb. 6.2):

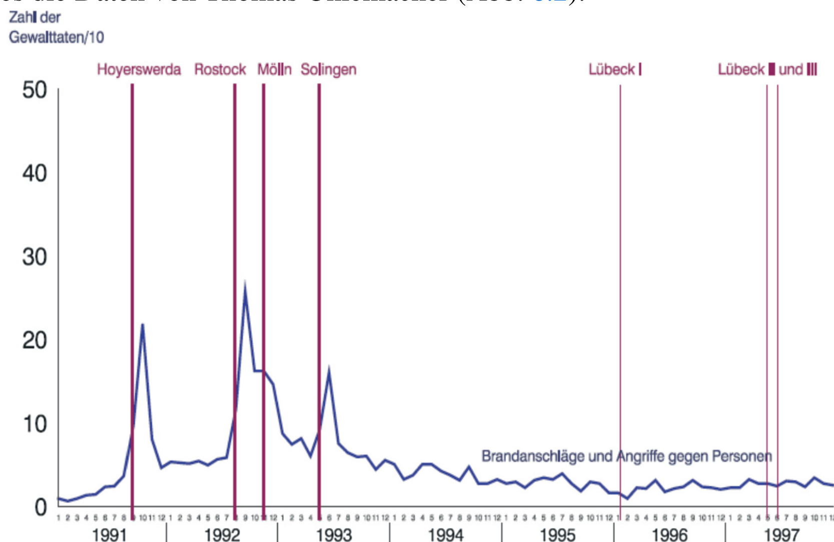


Abb. 6.2Extrem rechte Gewalttaten 1991–1997.
(Übernommen aus: Ohlemacher 1998: 6)

Zweitens gilt nicht nur für Rostock-Lichtenhagen, sondern viele rassistische Gewalttaten in den frühen 1990er Jahren vor allem in Ostdeutschland, dass sie im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher, oft sympathisierender, Anwohner*innen verübt wurden (BMI 2013a: 844). Jugendliche und junge Erwachsene mit Bezug zu extrem rechten Jugendszenen und neonazistischen Gruppen machten die Erfahrung, dass die Polizei nur bedingt für die Opfer Partei ergriff und Täter*innen kaum eine wirksame Strafverfolgung zu erwarten hatten, was wiederum potenzielle Nachahmer*innen ermutigte und bestätigte, so die Bewertung des ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Bundestages zum NSU (BMI 2013a: 844).

Denn auch wenn sich nach dem Brandanschlag von Mölln im November 1992 bundesweit hunderttausende Menschen an

Demonstrationen und Lichterketten gegen die rassistische Gewalt beteiligten, so entstand doch der Eindruck, der Staat stehe der Gewalt mehr oder weniger hilflos gegenüber.

Drittens suggerierte ein durch die unmittelbar wahrnehmbare Verunsicherung und Einschüchterung der Opfer produziertes, subjektives Gefühl der Stärke den Täter*innen gleichzeitig Handlungsmacht. Hierbei gilt es berücksichtigen, dass Gewalt in der extremen Rechten insgesamt als Teil einer „Politik der Tat", welche Form und Inhalt politischer Praxis als Einheit versteht, eine besondere Rolle zu kommt (Klare/Sturm 2016:193). Gewaltausübung ist daher für die Täter*innen in der Regel nicht nur Mittel zum Zweck, etwa der Einschüchterung von Migrant*innen oder politischer Gegner, sondern gleichsam ein Zeugnis ihrer Handlungsfähigkeit. Dies gilt insbesondere für den Neonazismus und erklärt, warum dieser sich bis heute auf die frühen 1990er bezieht.

Viertens sahen die militanten Neonazis ihr eigenes Gewalthandeln als zugespitzte Umsetzung des Willens der Bevölkerungsmehrheit (Landtag NRW 2017: 66). Die massenhafte Gewaltanwendung vermittelte ihnen nicht nur den Eindruck unmittelbarer Gestaltungsmöglichkeit, sondern das Gefühl, Teil einer revolutionären Bewegung zu sein. „Aus ihrer Sicht hätten die Angeklagten durchaus den Eindruck gewinnen können, die radikale Spitze einer breiten Bewegung zu sein", heißt es im Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig über die Mörder von Mölln (zitiert nach Bade 1994: 188). Befördert wurde diese Einschätzung durch die unmittelbare moralische Unterstützung durch Anwohner*innen bei vielen Angriffen wie etwa in Hoyerswerda, Rostock, oder auch Eisenhüttenstadt, die Art und Weise der öffentlichen Diskussion über Flucht und Asyl sowie die skizzierte Dominanz in manchen Regionen Ostdeutschlands.

Fünftens waren die Gewalttaten gleich in mehrerlei Hinsicht erfolgreich. Zum einen erreichten die Täter*innen in Hoyerswerda und Rostock unmittelbar ihr Ziel einer Vertreibung der direkten Opfer. Auch wenn dies Einzelfälle blieben, so machten die extrem rechten Gewalttäter*innen insgesamt in dieser Zeit eine positive Erfahrung, „die ständig neue Motivation und Stimulanz für die Auseinandersetzungen erzeugt." (Willems 1997: 424).

Zum anderen gelang es durch die große Zahl der Taten und deren breite regionale Streuung bundesweit Migrant*innen und Menschen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu verunsichern. Vor allem aber zeigte die radikale Beschränkung des Rechts auf Asyl den Neonazis, dass politische Gewalt unter bestimmten Bedingungen durchaus gravierende politische Veränderungen erreichen kann.

6.3.2 Reorganisation

Eine unmittelbare Folge der Gewalt war aber auch eine sich ab 1992 primär gegen neonazistische Vereinigungen und Organisationen richtende Verbotswelle, in deren Verlauf allein im Zeitraum 1992 bis 1994 mit Ausnahme der *Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene* (HNG) alle wichtigen neonazistischen Organisationen verboten wurden.

Auch wenn die Verbote kurzfristig die Handlungsfähigkeit der Bewegung stark einschränkten, so forcierten sie retrospektiv nicht nur Diskussionen über den Einsatz politischer Gewalt, sondern sie führten zu einem Diskurs über die Frage, wie man zukünftig die eigenen Organisationsstrukturen besser gegen derartige staatliche Maßnahmen absichern könnte (Stöss 2010: 119; Worch 2005: 4). Mit Blick auf die radikale Linke vollzog man einen fundamentalen Wandel. Bereits 1992 hatten die NF bzw. Nachfolgeorganisationen ihre lokalen Gliederungen dazu aufgerufen, sich fortan als unabhängige Zellen zu organisieren (Schultze 2017: 145). Ab 1997 propagierten Führungspersonen wie die beiden NL-Gründer Thomas Wulff und Christian Worch dann das Konzept sogenannter *Freier Kameradschaften* oder auch *Freier Nationalisten*. An die Stelle überregional agierender Parteien beziehungsweise parteiähnlicher Vereinigungen traten kleine, lose strukturierte Gruppen, die sogenannten *Freien Kameradschaften*, die auch unter Bezeichnungen wie *Freie Nationalisten* oder auch *Freie Kräfte* firmieren (vgl. zu diesem Wandel ausführlich: Schedler 2011: 21 ff.). Unabhängig von Parteien oder Organisationen, ohne formale Mitgliedschaft und in ihrer politischen Arbeit im Wesentlichen auf einzelne Regionen beschränkt, koordinieren diese ihre Aktivitäten über ein Netzwerk bekannter Führungspersonen (Pfahl-Traughber 1997: 159 f.). Auf diese Weise gelang es der Bewegung, sich in einer flexiblen und auch wirkungsvollen Form zu reorganisieren (Virchow 2006: 36).

Durch die parteipolitische Unabhängigkeit können die Gruppen losgelöst von wahltaktischen Überlegungen ihre radikalen ideologischen Positionen offen vertreten. Zum anderen können die in der rechten Jugendkultur gut vernetzten Kameradschaften wesentlich einfacher neue Mitglieder rekrutieren als die häufig elitären Organisationen in den 1980er Jahren. Die neuen Strukturen bieten zudem den einzelnen Gruppierungen die Möglichkeit, eigenständig die Themen ihrer politischen Agenda zu bestimmen und etwa lokalpolitisch aktuelle Themen aufzugreifen, um die örtliche Bevölkerung zu erreichen (Schedler 2016b: 347). Allerdings zeigt sich auch, dass etwa die Durchführung bundesweiter Kampagnen mit

einem wesentlich höheren Koordinationsaufwand einhergeht. Trotzdem entstand ab Mitte/Ende der 1990er eine neue Dynamik in der Bewegung. Zählten die Verfassungsschutzbehörden 1998 noch 80 dieser neuen Gruppen, so waren es 2001 bereits 150 (BMI 2000: 30). Schnell entwickelten sich die Kameradschaften zur zentralen Organisationsform jenseits der NPD, die sich ab 1996 radikal gegenüber dem Neonazismus öffnete und einen Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit auf die Mobilisierung zu Demonstrationen und Kundgebungen legte (Schulze 2009: 84 f.). Während sich ein signifikanter Teil des Neonazismus in der Folge der Partei zuwendete, verstanden sich die Kameradschaften bewusst als Gegenentwurf zur NPD, der seinen Ausdruck fand in Parolen wie „Organisierter Wille braucht keine Partei". In „rechten bürgerlichen Kreisen", hieß es im Strategiepapier „Freie Nationalisten. Ein Leitfaden", sei „oftmals noch die irrige Ansicht verbreitet, dass positive Veränderungen innerhalb des bestehenden Systems möglich seien." (Autorenkollektiv o. J: 4). Die ‚Freien' hingegen sahen es als erwiesen an, dass „die Machtverhältnisse in diesem System keine positiven Änderungen mehr für uns Deutsche zulassen, auch nicht über Wahlen." (ebd.).

Die Kameradschaften standen damit nicht nur für eine strukturelle Neuausrichtung, sondern auch für die strategische Entscheidung pro Bewegungshandeln. Mit der Skepsis gegenüber dem Versuch einer Veränderung politischer Verhältnisse durch Beteiligung am demokratischen parlamentarischen Prozess war mehr oder weniger unausgesprochen auch immer die Option des militanten Kampfes verbunden, was gerade im Kontext des NSU von Bedeutung ist.

Mit der skizzierten Reorganisierung in Kameradschaften und aktionsorientierter NPD veränderte sich auch das Aktionsrepertoire signifikant. Noch in den 1980er Jahren zählte der organisierte Neonazismus öffentlich angekündigte Demonstrationen nicht zu seinen bevorzugten Aktionen (Virchow 2006: 77). Bis Mitte der 1990er Jahre beschränkte sich das Repertoire extrem rechter Aktionsformen – jenseits der Jugendkultur – im Wesentlichen auf traditionelle Parteiveranstaltungen einerseits und Gewalt andererseits (Koopmans 1996: 779). Dazu zählten neben situativer Straßengewalt immer auch rechtsterroristische Aktivitäten, die mit Gruppen wie der *Gruppe Ludwig*, der *Gruppe Uhl*, der *Hepp-Kexel-Gruppe* oder den *Deutschen Aktionsgruppen* insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren besonders ausgeprägt waren (vgl. Manthe 2018, Virchow 2016, Kopke 2014, Köhler 2017). Insofern ist der NSU kein grundsätzlich singulärer Fall, sondern steht in einer langen Tradition rechtsterroristischer Gewalt.

In den Wendejahren stand mit der bereits analysierten rassistischen Gewaltwelle die Gewalt im Vordergrund, dominiert allerdings nicht von aus dem Untergrund verübten Anschlägen, sondern von einer Kombination aus situativen Gewalttaten, rassistischen Pogromen wie auch von mittelfristig geplanten Brandanschlägen. Die Gewalt richtete sich dabei nicht nur gegen Migrant*innen, sondern unter dem Label der sogenannten „Anti-Antifa"-Kampagne mit dem systematischen Sammeln von personenbezogenen Informationen und anschließender Bedrohung oder Angriffen auch gegen politische Gegner*innen – vor allem Linke – aber auch gegen Staatsanwält*innen oder Polizist*innen.

Parallel wurde unter dem Schlagwort der ‚Befreiten Zonen', später ‚National befreiten Zonen', ab 1991 eine Strategie propagiert, die darauf abzielte, zunächst in einzelnen Räumen wie Jugendzentren oder Stadtvierteln die eigene Macht auszubauen. Während eine vollständige Umsetzung einschließlich einer Außerkraftsetzung der administrativen Gewalt des Rechtsstaates nirgends gelang, so gilt es dennoch festzuhalten, dass im öffentlichen Raum tatsächlich Angstzonen entstanden sind, die beispielsweise von Migranten oder auch Linken gemieden werden (Bringt/ Begrich 2008: 57, s. auch Döring 2008).

Für soziale Bewegungen typische Aktivitäten gab es hingegen kaum. Fernab der jährlichen, bundesweiten Demonstrationen anlässlich des Todes des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß – zumeist im bayrischen Wunsiedel – und des Volkstrauertages in Halbe (Brandenburg) waren, verglichen mit heute, nur wenige öffentliche Veranstaltungen zu verzeichnen. Dies änderte sich ab etwa 1996, als der Kern des späteren NSU in der *Kameradschaft Jena* aktiv war, und damit rund zwei Jahre vor dem Abtauchen in den Untergrund. Verantwortlich waren die genannten strukturellen Veränderungen (Kameradschaften) und neuen strategischen Prämissen (NPD).

Fanden 1997 nur 28 entsprechende neonazistische Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer*innen statt, so verdoppelte sich ihre Zahl in den beiden folgenden Jahren nahezu und vervierfachte sich bis 2004 mit 102 Demonstrationen fast; ein Niveau, was auch in den Folgejahren gehalten wurde (Virchow 2011: 18). Doch nicht nur die Anzahl und die Frequenz, sondern auch die Teilnehmerzahl der Demonstrationen nahm stark zu und lag in diesem Zeitraum bei durchschnittlich knapp 300 Personen (Virchow 2006b: 68 ff: 76). Verantwortlich für diese Demonstrationen war – zumindest bis zu lokalen Protesten gegen Geflüchtete ab 2013 und verstärkt ab 2015 sowie den PEGIDA-Mobilisierungen in Dresden und anderen Städten ab 2014 – bis auf wenige Ausnahmen die neonazistische

Bewegung (Klare/Sturm 2016: 187 f.).

Tatsächlich wandelte sich das Demonstrationsgeschehen auch qualitativ. Zwar hatte sich die Größenordnung der vereinzelten Aktionen auch in den 1980er Jahren schon in diesem Rahmen bewegt, aber mit dem entscheidenden Unterschied, dass sich das Teilnehmer*innenfeld damals aus dem gesamten Bundesgebiet zusammensetzte (Virchow 2007: 153). Jetzt handelte bzw. handelt es sich bis heute oft um kleinere Veranstaltungen mit regionalem oder lokalem Charakter. Um im Kontext aktueller politischer Entwicklungen und Ereignisse öffentlich wahrnehmbar zu sein, führte man gerade ab Beginn der 2000er Jahre eine große Vielzahl derartiger Aktionen durch, zu denen auch kurzfristig, und teilweise ohne öffentliche Mobilisierung, bis zu 200 Personen zusammenkamen. Dies war nicht zuletzt ein Zeichen für die hohe Aktionsbereitschaft des neonazistischen Bewegungsmilieus (Virchow 2006b: 78). Längerfristige bundesweite Mobilisierungen aus dem Neonazismus konnten jedoch auch vereinzelt mehrere tausend Teilnehmer*innen aktivieren, so wie beispielweise 1997 in München (5.000) oder 2004–2011 in Dresden mit dem Höhepunkt von rund 7.000 Neonazis dort im Jahr 2009.

Diese Zahlen bilden eine Dynamik ab, die auch die Summe der organisierten Neonazis insgesamt steigen ließ. Tatsächlich zeigt ein Blick in die Zahlen der Behörden, dass seit Anfang der 1990er Jahre vor allem das Lager des organisierten Neonazismus sowie das diesem nahestehende jugendkulturelle Segment und damit die am deutlichsten bewegungsförmigen Akteure den größten Zuwachs an Aktivist*innen verzeichnen konnten. Die Zahl der NPD-Mitglieder lag zum Zeitpunkt der Selbstenttarnung des NSU 2011 bei 6.300 (BMI 2013: 55) und damit knapp unter dem Niveau aus dem Jahr 1990 (Pfahl-Traughber 2009: 85) sowie dem vergleichbaren Stand 2000 (BMI 2001: 28). Währenddessen hat die Zahl der nicht parteiförmig organisierten Neonazis („Neonazistische Personenzusammenschlüsse" bzw. „Neonazis") von 2.100 im Jahr 1991 bis zum Jahr des Untertauchens von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos 1998 auf 2.400 nur geringfügig zugenommen. Sie wuchs jedoch im Zeitraum bis 2011 auf 6.000 und machte zu diesem Zeitpunkt ein Viertel des durch den Verfassungsschutz insgesamt der extremen Rechten zugerechneten Personenpotenzials aus (BMI 2013: 55).

Das Verhältnis zwischen NPD und parteiunabhängigen Gruppen war dabei regional unterschiedlich ausgeprägt. Während gerade größere Demonstrationen häufig gemeinsam organisiert wurden, gab es andererseits auf regionaler Ebene, in der Regel abhängig von der Radikalität der jeweiligen Parteifunktionär*innen und der Existenz persönlicher

Animositäten zwischen den Führungspersonen beider Seiten, sowohl enge Kooperation als auch harte Abgrenzung. Auf Seiten der Kameradschaften war ein an Thomas Wulff orientierter Flügel der NPD tendenziell eher wohlgesonnen, während viele Gruppen hingegen dem parteikritischen Christian Worch folgten. Diese Entwicklung schlug sich auch im NSU-Netzwerk nieder: Mit Ralf Wohlleben und Carsten Schultze hatten zwei der für die Unterstützung im Untergrund zentralen Personen ab 1999 Führungsrollen in der Partei inne. Wohlleben war ab 1999 Vorsitzender des Jenaer Kreisverbands sowie ab 2002 stellvertretender Vorsitzender und Pressesprecher der *NPD Thüringen*. Schultze wiederum fungierte ab 1999 als stellvertretender Vorsitzender der *NPD Jena*, wurde ein Jahr später stellvertretender Bundesgeschäftsführer der NPD-Jugendorganisation *Junge Nationaldemokraten* (JN) und Mitte 2000 schließlich stellvertretender JN-Vorsitzender in Thüringen.

Das ambivalente Verhältnis vieler Neonazis zur NPD wurde 2002 verstärkt durch das erste NPD-Verbotsverfahren. Während die Partei für einige Zeit auf Demonstrationen verzichtete, um kein zusätzliches Material für ein Verbot zu produzieren, erreichte Worch mit einer bis zum Bundesverfassungsgericht verfolgten Klage, dass die ‚Freien' solche zukünftig auch ohne die besonderen Rechte einer Partei eigenständig durchführen konnten.

Doch nach dem Scheitern des Verbotsverfahrens auf Grund zahlreicher V-Personen der Behörden in den Gremien der Partei führten die zunehmende Verankerung der NPD in Ostdeutschland und die reale Chance auf Wahlerfolge bei dortigen Landtagswahlen ab 2003 zu einer Annäherung von FN und NPD. Diese gipfelte im Eintritt von Wulff und zweier weiterer, bedeutender Führungspersonen der Kameradschaften in die NPD kurz vor dem Wahlerfolg der Partei bei der sächsischen Landtagswahl 2004. Während Protagonist*innen beider Seiten eine gemeinsame Volksfront und Zusammenarbeit auf Augenhöhe betonten, standen viele in den Kameradschaften organisierte Neonazis den vergleichsweise starren Parteistrukturen aber nach wie vor skeptisch gegenüber. Zeitgleich mit dem stärkeren Engagement so mancher Kameradschaftsaktivist*innen in der NPD grenzten sich andere deshalb wieder deutlicher von dieser ab (Schedler 2011: 29 f.).

Der Einzug in das sächsische Landesparlament, aber auch in jenes von Mecklenburg-Vorpommern (2006) sowie der jeweilige Wiedereinzug 2009 beziehungsweise 2011 wäre nicht möglich gewesen ohne die Mobilisierung auf der Straße. Für diese war und ist die Partei auf die Zusammenarbeit mit den gerade für Jüngere attraktiveren Kameradschaften angewiesen.

6.3.3 Organisationsansätze aus der Jugendkultur

Parallel zu der skizzierten Entwicklung entwickelten sich aus der neonazistischen Jugendkultur heraus eigene Organisationsansätze. Während sich einerseits ein nicht geringer Teil der Anhänger*innen extrem rechter Jugendkulturen, in den 1990er Jahren vor allem rechte Skinheads, sukzessive den Strukturen der politischen Bewegung anschloss, entstanden andererseits aus der neonazistischen Skinheadszene heraus eigene Strukturen. Ungeachtet ihrer Ursprünge und ihrer deutlichen jugendkulturellen Bezüge sind diese dennoch eindeutig Teil der politischen Bewegung. Von besonderer Bedeutung sind hier zwei Organisationen, die – obgleich im Ausland entstanden – sich auch in Deutschland zu wichtigen Akteuren im Neonazismus entwickelten.

Sowohl *Blood & Honour* (B&H), gegründet 1987 in England vom Sänger der Rechtsrock-Kultband Skrewdriver, Ian Stuart Donaldson, als auch die ein Jahr zuvor in den USA entstandenen *Hammerskins* (HS) sind elitäre Netzwerke neonazistischer Aktivist*innen, die vor allem für die konspirative Organisation von Rechtsrock-Konzerten sowie Produktion und Vertrieb entsprechender Tonträger sowie Merchandise-Artikel bekannt sind. Häufig wird auf Grund dessen jedoch verkannt, dass es sich gleichzeitig um politische Netzwerke handelt, die nicht nur für eine extreme, neonazistische Weltanschauung stehen, sondern dass sich hier die Elite einer hochgradig militanten Bewegung international organisiert. Beide verfügen über Strukturen in einer Vielzahl von Staaten weltweit, vor allem in Europa und den USA. In beiden Fällen gibt es zahlreiche Beispiele für Gewalttaten bis hin zum Rechtsterrorismus. Zwar gibt es auch im Fall der HS vereinzelte Bezüge zum NSU-Netzwerk, von Bedeutung für Radikalisierung und Unterstützung des NSU war jedoch B&H, weshalb sich die Analyse hier auf dieses Netzwerk konzentriert.

6.3.4 Blood & Honour und Combat 18

Blood & Honour war, verglichen mit anderen neonazistischen Organisationen in einzelnen Ländern, nie eine besonders mitgliederstarke Struktur und wollte dies auch nicht sein. Stattdessen handelte es sich um ein verbindliches Netzwerk von Führungspersonen, die in aller Regel über eine lange Biografie in rechter Jugendkultur und neonazistischer Bewegung verfügten. Dieses organisierte nicht nur Konzerte und CD-Produktionen,

sondern professionalisierte den aus der Jugendkultur kommenden Teil der neonazistischen Bewegung (vgl. Gutachten des Sachverständigen Jan Raabe, PUA-NRW 2017: 157). Gegen Mitte bis Ende der 1990er Jahre entwickelte sich B&H international zu einem der wichtigsten Akteure im Rechtsrock-Geschäft. Record-Label wie das britische ISD oder später der NS88-Vertrieb des aus Deutschland stammenden Marcel Schilf brachten hunderte Alben auf den Markt und erwirtschafteten mehrere hunderttausend Britische Pfund. Letzterer hatte zu seinen Hochzeiten einen Kundenstamm von 8.400 Personen, davon fast zwei Drittel in Deutschland (Weiss 2002: 82). Gleichzeitig zeichneten diese Strukturen auch für die Publikation von Magazinen und auch Video-Magazinen verantwortlich, in denen nicht nur ebenfalls extreme Hetze und Aufrufe zur Gewalt, sondern auch Anleitungen zum Bombenbau u. Ä. verbreitet wurden.

Wenngleich die B&H-Aktivist*innen diese militante Ausrichtung grundsätzlich teilten, so sorgte die Frage der Gewichtung von gewinnorientiertem Geschäft einerseits und politischem Engagement von Beginn an für Konflikte. Während einzelne primär von den Geschäften im boomenden Rechtsrock-Markt profitieren wollten, stellten andere ihr Engagement vor allem in den Dienst der Bewegung. Innerhalb des sehr heterogenen B&H-Netzwerks existierten deshalb schon bald sowohl international als auch in Deutschland zwei unterschiedliche Flügel. Während der traditionelle Teil sich auf die kommerzielle Produktion und Organisation im Bereich Rechtsrock konzentrierte, verstand sich der sogenannte *Combat 18* -Flügel (C18) als militante Struktur und propagierte einen von kleinen, klandestin organisierten Zellen geführten ‚Rassenkrieg' (Gutachten des Sachverständigen Jan Raabe, PUA-NRW 2017: 159).

Tatsächlich hatte B&H-Gründer Donaldson bereits 1980 erklärt: „Letztendlich wird es zu einem Rassenkrieg kommen, und wir müssen zahlenmäßig stark genug sein, um ihn zu gewinnen. Um dieses Land rein zu halten, werde ich auch den Tod in Kauf nehmen, und wenn am Ende der Tage Blutvergießen steht, dann soll es so sein." (zitiert nach Lowles 2011: 33). *Combat 18* war ursprünglich eine 1992 in England als Zusammenschluss von Neonazis und rechten Hooligans entstandene, extrem gewalttätige Gruppe, die zeitweise als Ordnergruppe der *British National Party* (BNP) agierte. Ab 1993 ging C18 jedoch eigene Wege und knüpfte u. a. Kontakte zu loyalistischen, paramilitärischen Gruppen wie der *Ulster Defence Association* (UDA). Tatsächlich agierte C18 zum einen als neonazistische Schläger-Gang, zum um anderen propagierte man eine rechtsterroristische Strategie und bezog sich dabei offen auf US-amerikanische Vorbilder wie die Gruppe *The Order* und Ansätze des

sogenannten führerlosen Widerstands, wie sie in Schriften amerikanischer Neonazis wie Louis Beam oder William Pierce skizziert wurde (Lowles 2010: 380 f.). Während der ideologische Kopf David Myatt mit Schriften wie seinem *A Practical Guide to Aryan Revolution* (1997) die Strategie entwarf, mittels verdeckter oder offener Gewalttaten die Gesellschaft und das politische System zu destabilisieren, veröffentlichte die Gruppe in Magazinen wie *The Order* oder *Combat 18* u. a. Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen und Listen potenzieller Anschlagsziele, versehen mit Aufrufen wie „Jetzt habt ihr die Technik, jagt die Bastarde in die Luft" (ebd: 381 f.).

Nach dem Tod des B&H-Gründers Ian Stuart Donaldson 1993 riss die Gruppe die Führung des britischen *Blood & Honour*-Netzwerks an sich, trat jedoch in den Folgejahren derartig selbstherrlich und extrem militant innerhalb der Bewegung auf – brachte sogar einen eigenen Mitstreiter um – so dass sie zumindest in England stark an Einfluss verlor.

Trotzdem wurde *Combat 18* in dieser Zeit für viele Neonazis, vor allem im Ausland, zum Synonym für einen kompromisslosen, bewaffneten Kampf gegen Migrant*innen, Linke und das politische System. Bis heute wird das Label C18 deshalb von manchen Neonazis gerne genutzt, um der eigenen (Verbal)-Radikalität Ausdruck zu verleihen. Dies ist, neben der Selbststilisierung zur militanten Elite, einem besonders krassen Duktus und einer gelungenen ikonographischen Verpackung vor allem die Folge einer Reihe von Gewalttaten, die in direktem oder indirektem Bezug zu dem Netzwerk stehen.

Am bekanntesten ist der Fall von David Copeland, Mitglied der C18-Abspaltung *National-Socialist Movement*, der 1999 bei drei Splitterbombenanschlägen in London drei Menschen ermordete und 139 verletzte. Doch auch eine Briefbombenserie aus den Reihen von C18 begründete diesen Ruf. Dass sich bis heute Neonazis positiv auf B&H und zum Teil auf C18 bzw. die C18-Abspaltung *Racial Volunteer Front* (RVF) beziehen, hat jedoch auch damit zu tun, dass durch skandinavische B&H-Strukturen, vor allem durch den schwedischen Neonazi Erik Blücher, mit *The Way Forward* und dem *Blood & Honour* Field Manual zwei umfangreiche Abhandlungen publiziert wurden, die – zum Teil illustriert mit schwerbewaffneten Kämpfer*innen – B&H als militante Bewegung auf dem Weg in den Rassenkrieg und C18 als deren bewaffneten Arm skizzierten und die bis heute rezipiert werden.

Zwischenzeitlich bildeten sich in Ländern wie Dänemark, Schweden, Serbien, Kroatien und Slowenien aber auch in Deutschland aus *Blood & Honour* heraus C18-Strukturen (Weiss 2003). Auf C18 bezogen sich

beispielsweise 1999 in ihrem Interview mit dem Neonazi-Magazin *Hamburger Sturm* die selbsternannten *Nationalrevolutionären Zellen*. Auch eine Zelle von Neonazis aus Berlin und Brandenburg, die im Jahr 2000 von der Polizei gestoppt wurde, bevor sie mit Schusswaffen ein linkes Wohnprojekt in Berlin angreifen konnte, bestand aus C18-Anhänger*innen (Hartinger/Sandberg/Weiss 2011). Und im Großraum Dortmund existierte im Zeitraum von 2003 bis vermutlich 2005 eine C18-Gruppe, die über Kontakte zu den englischen C18-Gründern und zu den später als Rechtsterroristen verurteilten Neonazis der Gruppe BBET aus Belgien verfügte. In der Gruppe wurden die Turner Diaries gelesen, man verfügte über diverse Schusswaffen, zudem verschwand in ihrem Umfeld militärischer Sprengstoff aus einer Kaserne und es wurde mit Rohrbomben experimentiert (PUA-NRW 2017: 192 ff.).

Immer wieder finden sich in solchen Fällen Bezüge zu B&H/C18. Im Ursprungsland England etwa wurden allein in den Jahren 2008–2009 zwei Neonazis verurteilt, die Bombenanschläge auf ethnische Minderheiten geplant hatten und einer, bei dem Materialien und Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen gefunden wurden. Bei allen dreien wurden *Blood & Honour*- bzw. C18- Publikationen gefunden, so etwa Magazine und ein Video, das den. Bau von Sprengsätzen zeigt (Meleagrou-Hitchens/Standing 2010: 5).

Davon abgesehen ist B&H heutzutage in manchen Ländern nach wie vor eine der zentralen neonazistischen Strukturen, in anderen spielen inzwischen die konkurrierenden Hammerskins eine größere Rolle (Hartinger/Sandberg/Weiss 2011). Dazu zählt auch Deutschland. In den 1990ern war B&H jedoch unangefochten die führende Struktur im jugendkultur-affinen Neonazismus.

Blood & Honour Deutschland

Die *Blood & Honour-Division Deutschland* wurde 1994 gegründet. Sie verfügte über ein eigenes Clubhaus und gliederte sich in rund 17 regionale Sektionen, in denen zur Hochzeit zwischen 300 und 500 Mitglieder organisiert waren (PUA-NRW 2017: 158, Weiss 2015: 13, Röpke 2013b: 155). Das Netzwerk zeichnete bundesweit für viele Rechtsrockkonzerte, aber auch entsprechende Veröffentlichungen verantwortlich. Welche Größenordnungen das Geschäft zeitweise erreichte, zeigte 1997 eine Razzia in einem Ladengeschäft in Kiel, wo neben 31.000 CDs des damals von dem Deutschen Marcel Schilf in Dänemark betriebenen B&H-Labels *NS-Records* noch weitere 200.000 Raubpressungen sichergestellt wurden (Weiss 2002: 783 f.).

Während die *Division Deutschland*, angeführt vom Kopf der Berliner Sektion Stephan Lange, ein eigenes Magazin (*Blood & Honour Magazin Deutschland*) herausgab, existierten darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer Publikationen, die dem Netzwerk zuzurechnen waren. Vor allem aber entstanden aus dem Kreis der Aktivist*innen mit der Zeit verschiedene Unternehmen, die sich der lukrativen Produktion und Vermarktung von Rechtsrock widmeten.

Der Erfolg der Marke B&H fußte dabei zum einen auf der Traditionslinie Ian Stuarts, zum anderen aber auf der Verbindung von elitärem Anspruch und Militanz, mit denen das Label *Blood & Honour* in Bewegung und rechter Jugendkultur assoziiert wurde. Auch wenn ein Großteil der Einnahmen, die dem B&H-Selbstverständnis zu folge eigentlich dem politischen Kampf dienen sollten, am Ende bei einzelnen Gewerbe treibenden Aktivist*innen verblieb, so gelang es auf diese Weise dennoch, eine professionelle Organisationsstruktur zu etablieren. Die Verfassungsschutzbehörden reduzierten davon ausgehend B&H auf den Faktor Musik, verharmlosten dabei jedoch, dass Zehntausende vor allem junge Menschen – wie Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos – über die in Liedtexten, bei Konzerten, aber auch in Zeitschriften massenhaft verbreitete Hetze politisch sozialisiert und radikalisiert wurden (Weiss 2015: 14). Gleichzeitig blendeten sie aus, dass *Blood & Honour* nicht nur für eine Gewalt befürwortende Ideologie stand, sondern auch terroristische Konzepte und Aufrufe zum bewaffneten Kampf produzierte und verbreitete und auch Personen zusammenführte, die bereit waren, diese in die Tat umzusetzen (ebd.).

Wie in anderen Ländern pflegte *Blood & Honour* auch in Deutschland einen elitären Habitus. Wer zum Kern der neonazistischen Bewegung gehörte, war häufig auch Mitglied von B&H oder gehörte zumindest zu einer dem Netzwerk verbundenen Gruppe, las B&H-Publikationen, hörte die Musik der entsprechenden Bands und besuchte deren Konzerte – so auch Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos (Weiss 2015: 13 f.). Mit schätzungsweise rund 200 Mitgliedern gehörte der deutsche Ableger zu den größten B&H-Gliederungen in Europa. Relevant im NSU-Kontext sind, wie später zu zeigen sein wird, insbesondere die B&H-Sektionen Sachsen und Thüringen. *Blood & Honour* war und ist aber immer ein international agierendes Netzwerk gewesen, das gilt auch für Deutschland. Zeigen lässt sich dies etwa an Produktion und Vertrieb der CD *Rock gegen oben* der später als kriminelle Vereinigung durch den Bundesinnenminister verbotenen deutschen B&H-Band *Landser*: Aufgezeichnet in einen Berliner Tonstudio wurde diese in den USA gepresst, über Skandinavien

nach Deutschland eingeführt und schließlich wurden über Strukturen im Raum Hamburg feste Kontingente in verschiedene Regionen Deutschlands verteilt (Weiss 2002: 82)

Diese grenzüberschreitende Dimension betrifft nicht nur die Verbreitung von Tonträgern, sondern ebenso die Organisation und erst recht den Besuch entsprechender Konzerte, zu denen gerade in Europa häufig Gäste aus zahlreichen umliegenden Ländern anreisen. Dass aber auch für die Vermittlung von Ideologie und Strategie wichtige Publikationen grenzüberschreitend Verbreitung finden, zeigte beispielsweise eine Razzia beim Chef der deutschen Division im Jahr 2000, bei der neben 1.500 Exemplaren der aktuellen Ausgabe des deutschen B&H-Magazins und 1.850 als Beilage gedachten CDs eines US-Labels auch rund 500 Ausgaben des offiziellen Magazins des englischen B&H-Ablegers gefunden wurden (vgl. AIB 2000).

Als der Kern des späteren NSU 1998 untertauchte, war das deutsche *Blood & Honour*-Netzwerk – wie später im Kontext der Sektion Sachsen gezeigt wird – schon tief zerstritten. Als es zwei Jahre später 2000 durch das Bundesinnenministerium verboten wurde, hatten sich einige Aktivisten deshalb schon aus der Organisation zurückgezogen. Andere führten die Organisation weiter, was unter anderem Strafverfahren nach sich zog. Zugleich fahren viele schlicht bis heute mit der Organisation von Konzerten u. Ä. fort, ohne sich des Namens der deutschen Sektion zu bedienen, der bei internationalen Events weiterhin auftaucht. In den letzten Jahren hat zugleich die Bedeutung des Hammerskin-Netzwerks zugenommen.

Wie aber entstanden die Kontakte zwischen dem Kern des späteren NSU-Netzwerks und B&H? Wie entwickelte sich aus der Winzerclique eine politische Gruppe? Was war der Weg in den Untergrund und welche Rolle spielten die verschiedenen Strukturen der Bewegung für Radikalisierung und Unterstützung des NSU? Antworten auf diese Fragen und damit einen Einblick in konkrete Beziehungsgefüge, aus denen die Gruppe entstanden ist und über die sie mit der Bewegung verknüpft war, gewährt die Analyse des engeren radikalen Milieus (vgl. Malthaner/ Hummel 2012: 258 f.).

6.3.5 Radikales Milieu THS

Die rechten Jugendlichen, die sich ab 1991 im *Winzerclub* trafen, waren noch nicht in politische Strukturen eingebunden. Wenngleich sie sich nicht regelmäßig an primär politischen Aktionen oder Veranstaltungen

beteiligten, so konsumierten sie doch bereits Rechtsrock und besuchten entsprechende Konzerte (Röpke 2013b: 157).

Wie schon im Abschnitt zur Winzerclique erläutert, dürften die Musik beziehungsweise deren rassistische und gewaltverherrlichenden Texte ihren Teil zu politischen Sozialisation der Clique beigetragen haben, wie auch die Konzerte die Gelegenheit dazu boten, Skinheadmagazine und politische Schriften aus der neonazistischen Bewegung zu kaufen und Kontakte zu knüpfen.

Häufig bedingen sich bei der Radikalisierung der Clique auch Faktoren, die auf unterschiedlichen Analyseebenen angesiedelt sind. Auf der Ebene des Individuums sticht vor allem der Gefängnisaufenthalt Uwe Böhnhardts hervor, der im Frühjahr 1993 nach dem Diebstahl mehrerer PKWs und Widerstand gegen Polizeibeamte für drei Monate in Untersuchungshaft saß. Hier teilte er sich eine Zelle mit dem Rudolfstädter Skinhead Sven R., der später auch zu den Gründungspersonen des THS gehörte. Über ihn entstanden bereits 1993 Verbindungen zwischen der Jenaer Clique und der zu dieser Zeit sehr aktiven rechten Szene in Rudolfstadt-Saalfeld.

Waren es 1993 beim großen Heß-Marsch in der Stadt noch Aktive der *Deutschen Nationalisten* wie Thomas Dienel und damit Aktive überregional aktiver Strukturen gewesen, die den Ton angegeben hatten, so entstanden zu dieser Zeit entsprechend der bundesweiten Entwicklung auch in Thüringen erste *Freie Kameradschaften*. So in Rudolfstadt, wo der bereits 1993 an der Organisation des Heß-Marschs beteiligte Tino Brandt jugendliche Neonazis um sich scharte. Die etwa 20 Neonazis, die sich ab dem Herbst 1994 in einer Gaststätte trafen, bezogen sich mit ihrer Selbstbezeichnung *Anti-Antifa-Ostthüringen* nicht von ungefähr auf den Kampf gegen den politischen Gegner. Zum einen war Ende 1993 die Publikation *Der Einblick* erschienen, die Namen und Adressen hunderter Linker Einzelpersonen, Institutionen, aber auch jüdischer Gemeinden und anderer auflistete, was vielerorts Neonazis motivierte, selbst gegen politische Gegner vorzugehen. Zum anderen war die Linke in Gestalt von Anhänger*innen alternativer Jugendkulturen wie etwa Punks, aber auch derjenigen, die dem zunehmenden Rechtsextremismus etwas entgegensetzen wollten, vielerorts schlichtweg präsenter in der Lebenswelt rechter Jugendlicher in Thüringen als Migrant*innen. Tatsächlich zeichnete die Gruppe, die sich ab Mai 1995 wöchentlich traf (Deutscher Bundestag 2013a: 92), nicht nur für Schulungen und Konzerte, sondern eben auch für das Ausspionieren und Bedrohen politischer Gegner*innen verantwortlich (Röpke 2013a: 123).

In Rudolfstadt und Umland setzte in der Folge eine spürbare politische

Radikalisierung lokaler rechter Cliquen ein. Dort waren wie in fast allen Städten der ehemaligen DDR gewaltbereite Gruppen entstanden, die für Bewegungsunternehmer*innen kooptierbar waren (Bergmann/Erb 1994: 84). In diesem Fall war es der V-Mann Brandt, der mit den regelmäßigen Treffen der *Anti-Antifa-Ostthüringen* eine Anlaufstelle für ein größeres Einzugsgebiet schuf, die als eine Form sozialer Verdichtung durch die Organisation regelmäßiger Treffen, Aktionen und Konzerte die Kontaktdichte rechter Jugendlicher erhöhte (vgl. Bergmann/Erb 1994: 84). Abgesehen davon, dass dadurch die Mobilisierungsstärke der Bewegung verbessert werden konnte, verweisen Werner Bergmann und Rainer Erb auf die sozialisatorischen Effekte solcher Ursprungsnetzwerke. Ob Feindbilder, Wissen oder Verhaltensmuster, zunächst subjektive Einstellungs- und Handlungsmuster aggregieren sich hier mit der Zeit zu einem intersubjektiv geteilten Gruppenstandard (ebd.). In diesem Fall gelang es Brandt, Jugendliche aus zuvor weitestgehend unstrukturierten Cliquen in ein stärker politisch ausgerichtetes, aber dennoch in den lokalen, jugendkulturellen Szenen verankertes Netzwerk einzubinden. So kamen zu den Treffen in Rudolfstadt schon nach kurzer Zeit auch Gruppen und Einzelpersonen aus anderen Orten und Regionen (Gamma-Redaktion Leipzig 2012: 81), so dass der Kreis im August 1995 bereits rund 80 Personen aus ganz Thüringen umfasste (Quent 2016a: 193).

Auch die Jenaer um Böhnhardt, Wohlleben und die anderen aus dem *Winzerclub* besuchten diese „Kameradschaftsabende“, bevor sie eine eigene Gruppe gründeten (NSU-Watch 2015o). Zu dieser Zeit waren sie bereits überregional vernetzt. So nahm Mundlos schon im Sommer 1994 zusammen mit Chemnitzer Neonazis an einer rechten Szeneparty im bayrischen Straubing teil (Deutscher Bundestag 2013a: 78). Gemeinsam mit anderen besuchten Böhnhardt, Kapke, Gerlach, Mundlos, Zschäpe und Wohlleben extrem rechte Konzerte und Demonstrationen in Thüringen, dem nahen Sachsen, aber auch in anderen Bundesländern. Mundlos etwa fiel 1994 zusammen mit anderen Neonazis im Rahmen einer geplanten Rudolf-Heß-Demonstration in Chemnitz auf. Zusammen mit Wohlleben zählte er auch 1995 zu den Teilnehmern dieser in den 1990er Jahren bedeutendsten regelmäßigen Aktion der neonazistischen Bewegung, die in jenem Jahr im niedersächsischen Schneverdingen stattfand.

6.3.5.1 Kameradschaft Jena

Dass der Kern der Clique spätestens in diesem Jahr die *Kameradschaft Jena* gründete, hatte explizit mit den bei solchen Demonstrationen

gemachten Erfahrungen zu tun. Zum einen eröffnen diese Handlungsoptionen. Eric Hirsch spricht von „collective empowernment“ (1990: 245, zitiert nach Bergmann/Erb 1994 FN 29). Zum anderen sind sie immer auch Selbstvergewisserungen, durch die sich die Einzelnen als Kollektiv erleben können und in denen Zusammenhalt erfahrbar wird (Balistier 1996: 292 f.).

Im Fall der KS Jena erklärte ein Mitglied der ersten Stunde, man habe etwa bei den Heß-Märschen immer unterschiedliche Kameradschaften aus dem gesamten Bundesgebiet gesehen und sei dadurch motiviert worden, auch eine eigene Gruppe zu gründen (NSU-Watch 2015o). Mit Entstehung der Kameradschaft 1995 intensivierte sich der Einsatz der Einzelnen für die Bewegung. Sie verteilten etwa Flugblätter und hingen Plakate auf (Deutscher Bundestag 2013a: 81). So wurden beispielsweise Zschäpe, Böhnhardt und Kapke im gleichen Jahr in Rudolfstadt festgenommen, als sie Flugblätter mit Slogans wie „Deutsche lernt wieder aufrecht zu gehen. Lieber sterben als auf Knien leben.“ und „Schluss mit dem Holocaust oder Deutscher willst Du ewig zahlen?“ verteilten (Laabs 2015: 231).

Die Aktivitäten in der Bewegung bestimmten zunehmend ihren Alltag: „Die kamen jede Woche mit was Anderem: Da ist ein Konzert, ein Liederabend, eine Demonstration. Da war auch kein Kilometer zu weit.“ (NSU-Watch 2015o), so Gründungsmitglied Tom T. Tatsächlich beteiligten sich die späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer*innen regelmäßig an Treffen, Konzerten und Demonstrationen und das nicht nur in Thüringen (ebd.). 1996 etwa nahmen unter anderem Böhnhardt, Mundlos und Kapke am Rudolf-Heß-Gedenkmarschs in Worms teil. Im gleichen Jahr zählte Mundlos zu den Teilnehmern eines neonazistischen Treffens im belgischen Antwerpen, gemeinsam mit Böhnhardt nahm er ebenfalls 1996 auch an einer Demonstration im bayrischen Aschaffenburg teil (Laabs/Aust 2012: 170). Auch als 1997 in München die bis dahin größte extrem rechte Demonstration seit den 1970er Jahren – gerichtet gegen die Ausstellung Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944 – stattfand, zählten die beiden und Kapke zu den rund 5.000 Teilnehmer*innen (Schäfer u. a. 2012: 51).

Diese kontinuierlichen Erlebnisse und die hier gemachten Erfahrungen dürften den Radikalisierungsprozess befördert haben. Expressive Protestformen wie Kundgebungen und Aufzüge demonstrieren nicht nur nach außen Handlungsmacht, sondern sie ermöglichen sozialen Bewegungen als eine Form rituellen Handelns die Vergewisserung und mimetische Aneignung kollektiver Werte und Identitätsentwürfe, bieten sie doch dem Einzelnen die Möglichkeit, sich mit den Leitwerten der

Bewegung ideell, körperlich und emotional zu identifizieren (Fahlenbrach 2008: 100). Dies gilt auch für die neonazistische Bewegung, deren kollektive Identität, verstanden als sozialer Prozess, fortlaufender Reproduktion bedarf. Die regelmäßigen Kameradschaftsabende, Schulungen und auch Konzerte bieten dafür ebenso einen Rahmen wie Demonstrationen. Hier können Freundschaften geschlossen und gepflegt werden, sie können einen Solidarisierungseffekt oder auch Motivationsschub auslösen, dienen aber auch der Verfestigung des Weltbilds und sind nicht zuletzt eine politische Sozialisationsinstanz, die der Übernahme eines spezifischen Kanons von Verhaltensweisen dient (Virchow 2006a: 82 ff.).

Genau dies ließ sich auch im Fall des späteren NSU beobachten. Während die Clique früher ihre Zeit vor allem im Jugendtreff verbracht hatte, gingen Kapke, Wohlleben oder auch Mundlos mit Gründung der Kameradschaft völlig auf in ihrem Engagement für die Bewegung. Parallel radikalisierte sich aber auch ihre Einstellung und das Verhalten gegenüber Andersdenkenden. Hatte beispielsweise Mundlos früher mit Sozialarbeiter*innen diskutiert, so fing er jetzt an, diese stattdessen als „Linke“ und „rote Schweine“ zu beschimpfen (NSU-Watch 2013k, Ramelsberger u. a. 2018: 226 ff.). War zu Zeiten der Winzerclique die Regierung Ziel von Kritik, so wurde jetzt die Legitimität des politischen Systems an sich in Frage gestellt. Gleichzeitig wurde der Nationalsozialismus von ihnen nicht mehr nur verklärt und idealisiert, sondern er übernahm die Funktion eines alternativen ideologischen und kulturellen Systems, dass die Demokratie inklusive der für diese konstitutiven Normen und Werte im Namen einer normativ ‚besseren‘ politischen Ordnung delegitimiert (vgl. Sprinzak 1995: 19).

Parallel war die Entstehung der *Kameradschaft Jena* mit einer Professionalisierung der sich zuvor zwar durchaus der extremen Rechten zurechnenden, aber stärker jugendkulturell geprägten Clique verbunden. „Am Anfang ging es noch ziemlich demokratisch zu, dann wurde es ziemlich parteilich streng und militärisch ordentlich.“, so der an der Gründung der Gruppe beteiligte Skinhead Tom T. 1997 in einer Zeugenvernehmung durch das LKA Thüringen (Deutscher Bundestag 2013a: 97). Man habe sich wöchentlich getroffen. Jeder habe einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten gehabt, um gemeinsame Aktionen zu finanzieren. Vor allem auf Betreiben von Mundlos, Böhnhardt und Kapke sei aber schon nach kurzer Zeit alles straffer organisiert worden. Bereits vor der Gründung der Gruppe hatten sich die Einzelnen der rechten Szene zugehörig gefühlt, aber mit der Kameradschaft wollten zumindest

die späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer sich stärker auf politische Aktionen zu konzentrieren. Bestätigt wird dieser Anspruch von Holger Gerlach, der erklärte: „Wir wollten das System ändern, wir sind nicht grölend und prügelnd durch die Straßen gelaufen, wir wollten Politik machen." (NSU-Watch 2013d, Ramelsberger u. a. 2018: 31 ff.). Ganz so stimmt diese Darstellung nicht, denn immerhin machten die Mitglieder der Kameradschaft durchaus durch situative Straßengewalt auf sich aufmerksam. Dennoch markiert die Gründung von *KS Jena* und THS eine Zäsur. Denn während sich für Zschäpes Cousin Stefan A., der zur Winzerclub-Clique gehörte und zu Beginn der *KS Jena* offenbar mit dabei war, seine Skinhead-Identität vor allem in Party, Spaß und ab und zu einer Prügelei erschöpfte (NSU-Watch 2013k, Ramelsberger u. a. 2018: 226 ff.), setzten Mundlos, Böhnhardt, Wohlleben, Kapke, Zschäpe, Gerlach und der Rest der *KS Jena* die Priorität auf Politik. Dazu zählte auch, dass bei den wöchentlichen Kameradschaftstreffen Wert auf Pünktlichkeit gelegt und Alkoholkonsum untersagt wurde (NSU-Watch 2015o). In der anfangs durchaus heterogenen Gruppe kam das nicht bei allen gut an. So erklärte der an der Gründung beteiligte Skinhead Tom T.: „Die Interessen sind zu weit auseinandergegangen. Mir war das ein zu dickes Regelwerk, deswegen habe ich mich halt anderweitig orientiert." (vgl. ebd.).

Bestätigt wurde dieser Radikalisierungsprozess im Münchner NSU-Verfahren von einem ehemaligen Skinhead, der erläuterte, es habe Mitte der 1990er eine starke Ausdifferenzierung gegeben, auf der einen Seite die eher freizeitorientierten Skinheads und auf der anderen Seite die primär politisch interessierten Neonazis (NSU-Watch 2015p). Während man sich zuvor vor allem über einen Kleidungsstil und eine Musikrichtung definiert habe, hätte ab Mitte der 1990er eine Radikalisierung eingesetzt, Themen seien aggressiver behandelt und Organisierungsbestrebungen verstärkt worden (vgl. ebd.).

In der zuvor unstrukturierten extremen Rechten Jenas führte die zunehmende Organisierung zu einer Ausdifferenzierung. „Bei denen ihren Veranstaltungen müssen immer Flugblätter vom Himmel fallen und es muß alles ordentlich organisiert sein. Skinheads, wie ich, finden die nicht so gut. Die rechte Szene in Jena würde ich gespalten sehen. Die einen sind die parteilichen, wie Brandt, [K.], Böhnhardt und ihre Truppen und dann die Skinheads wie ich, [S.], [S.] und [K.]." (zitiert nach Augstein/Laabs 2012: 187), grenzte sich Tom T. schon 1997 von der von ihm mitgegründeten Gruppe ab. Diejenigen, die sich, wie etwa auch Zschäpes Cousin Stefan A., weiterhin vor allem als Skinheads begriffen, titulierten die organisierten Neonazis der *KS Jena* als „Parteispinner" oder „Parteiheinis" und in

Abgrenzung von sich selbst als „Scheitelfraktion“ (vgl. NSU-Watch 2013k, Ramelsberger u. a. 2018: 226 ff.). Der ehemalige Neonazi David F. sprach von einer streng politischen „Scheitelfraktion“ und einer stärker jugendkulturell ausgerichteten „Spaßfraktion“ in der lokalen extrem rechten Szene Jenas (Jüttner 2013: 68). Wohlleben, Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe und Kapke gehörten zum Kern ersterer (ebd., NSU-Watch 2014l, Ramelsberger u. a. 2018: 359 ff).

Hier zeigt sich die Radikalisierung des späteren NSU-Kerns. Während vor allem Böhnhardt, aber auch Zschäpe und Wohlleben, zuvor unter anderem durch allgemein kriminelle Taten wie Diebstähle und Einbrüche auf sich aufmerksam gemacht hatten, grenzten sie sich jetzt zunehmend von den eher an jugendkulturellen Facetten denn am politischen Aktivismus orientierten Rechten ab. Mundlos etwa bezeichnete Zschäpes Cousin Stefan A., über den er und Böhnhardt sich ursprünglich kennengelernt hatten, auf Grund seines anhaltenden Alkoholkonsums und unsteten Lebenswandels nun als „Assi“ und „Säufer“. Ursprünglich sei es Mundlos auch um Spaß und Party gegangen, doch dann habe er sich „ein bisschen nach oben gesteigert“, erklärte Stefan A. (NSU-Watch 2013c). Auch Kapke erklärt rückblickend, man habe sich damals „immer mehr radikalisiert beziehungsweise politisiert“ (Krautkrämer/Schwarz 2011). Durch diese Radikalisierung waren Konflikte vorprogrammiert. So erklärte beispielsweise der bereits erwähnte Skinhead Tom T. schon 1997, er habe wegen dieses Wandels Ärger mit Böhnhardt gehabt: „Früher drehte er irgendwelche Dinger und heute macht er auf piekfein mit Uniform und so und spielt SA-Mann. Skinheads bezeichnet er als asozial. […] Ich bin dann ausgetreten, es war mir zu bekloppt.“ (zitiert nach Augstein/Laabs 2012: 187).

Deutlich wird hier die Ausdifferenzierung der Bewegung, mit welcher der Prozess der Radikalisierung oft einhergeht. Nur ein Teil der Aktivist*innen ist bereit, den Primat der Politik zu teilen und persönliche Partikularinteressen dem Gruppenwillen unterzuordnen. In der Folge setzen soziale Schließungsprozesse ein, die, wie hier in der *KS Jena*, zu einer zwar nominell kleineren, aber dafür umso stärker ideologisch überzeugten, homogenen Gruppe führen, in der auf Grund weitgehend kongruenter Vorstellungen keine Grundsatzdiskussionen über fundamentale strategische Prämissen mehr geführt werden müssen. Für die Einzelnen bedeutet diese Radikalisierung einen Lernprozess, der die Ideologisierung stärkt und die Gewaltbereitschaft vergrößert (Bergmann/Erb 1994: 83).

6.3.5.2 Thüringer Heimatschutz

Parallel zur Entstehung der *KS Jena* veränderte sich auch das Label, unter dem die Jenaer, Rudolfstädter und andere gemeinsam agierten. Die Veränderung der Selbstbezeichnung von *Anti-Antifa Ostthüringen* zu *Thüringer Heimatschutz* sollte dem erweiterten Kreis der beteiligten Gruppen Rechnung tragen, umfasste dieser doch inzwischen eigenständige Kameradschaften aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolfstadt, aus Jena, Gera, Ilmenau und Sonneberg (Deutscher Bundestag 2013a: 93).

Im THS gehörte die *Kameradschaft Jena* von Beginn an zu den aktivsten Gruppen. Ihre Bedeutung lässt sich auch daran bemessen, dass bereits bei der ersten öffentlichen Aktion unter dem Namen des *Heimatschutz*es Beate Zschäpe und Ralf Wohlleben federführend beteiligt waren. Am 11. Februar 1995 meldete Zschäpe im Namen einer Interessengemeinschaft *Thüringer Heimatschutz* eine Demonstration an unter dem Motto „Zur Bewahrung Thüringer Identität, gegen die Internationalisierung durch die EG“ (Schäfer u. a. 2012: 43). Beim anschließenden Kooperationsgespräch mit der Polizei war auch Ralf Wohlleben zugegen.

Auch wenn der gemeinsame Name suggerierte, es handele sich verglichen mit anderen Freien Kameradschaften um eine feste Gruppe, so hatte der THS vielmehr die Funktion einer regionalen Vernetzungsstruktur. In der Anfangsphase waren es vor allem Kameradschaften und Einzelpersonen aus Städten wie Rudolfstadt, Saalfeld, Jena, Kahla, Weimar und Gera, die sich unter dem Label THS zusammenfanden. Später kamen Gruppen aus fast allen Teilen Thüringens hinzu, so etwa 2000 aus dem Kreis des *Nationalen und Sozialen Aktionsbündnis Westthüringen*.

Die Arbeit gegen den politischen Gegner sei ja ein beschränktes Betätigungsfeld gewesen, zudem hätten sich auch Gruppen und Personen aus anderen Teilen Thüringens beteiligt, erklärte rückblickend THS-Anführer Brandt im Rahmen der NSU-Ermittlungen (NSU-Watch 2014k, Ramelsberger u. a. 2018: 405 ff) die Umbenennung. Deshalb sei das Bedürfnis entstanden, diesem Zusammenschluss verschiedener Kameradschaften einen Namen zu geben, in dem sich alle wiederfinden könnten.

Die lokalen Gruppen traten teilweise als „Stützpunkte“ des THS, teils auch unter eigenem Namen in Erscheinung. Ebenso wie das *Nationale und soziale Aktionsbündnis Norddeutschland* um das *Aktionsbüro Norddeutschland* fungierte der THS als eine Art Relais-Station (vgl. Virchow 2004: 68 f.), die die auf lokaler oder regionaler Ebene tätigen,

unabhängigen Kameradschaften nicht nur miteinander, sondern auch mit entsprechenden Strukturen in anderen Bundesländern verband.

Die Gründung des THS war verbunden mit einer Professionalisierung und Radikalisierung der Aktivitäten der regionalen neonazistischen Bewegung. Zusätzlich zu den mittwochs stattfindenden regulären Kameradschaftsabenden gab es freitags öfter Schulungen, bei denen etwa das Verhalten bei Demonstrationen, im Fall von Verhaftungen oder auch rechtliche Fragen thematisiert wurden (Deutscher Bundestag 2013a: 95). Dies könnte auch erklären, warum Uwe Mundlos während seines Grundwehrdienstes sowohl bei Vorgesetzten als auch bei einer Befragung durch den Militärischen Abwehrdienst (MAD) erfolgreich den Eindruck eines vergleichsweise unpolitischen Skinheads vermitteln konnte (ebd.: 86 f.). Während andere Soldaten, die ebenso wie Mundlos nach Vorfällen wie dem Abspielen indizierter neonazistischer Musik, Grölen einschlägiger Parolen und offenem Tragen von Wehrmachtsinsignien und Hakenkreuzen auf dem Kasernengelände aufgefallen waren, in den Befragungen durch den MAD aus ihrer neonazistischen Gesinnung keinen Hehl machten (ebd. 85), erklärte dieser, er sei politisch uninteressiert, halte nichts von der NPD, habe nichts gegen politisch verfolgte Asylbewerber, fände den Holocaust schlimm und sei als sogenannter Oi-Skin vor allem auf Party aus.

An diesem Beispiel wird die Relevanz der Ressourcen offensichtlich, die in diesem Fall der Bewegungsunternehmer – und V-Mann – Tino Brandt einbrachte. Ohne ihn wären die Partizipationsmöglichkeiten der Einzelnen kaum in diesem Maße gegeben gewesen, veranstaltete Brandt doch nicht nur Schulungen, sondern er verteilte bei den Treffen Bewegungsmedien. Als Mitarbeiter des *Nation Europa-Verlags* besorgte er zudem THS-Mitgliedern, wie beispielsweise Uwe Mundlos, Bücher des Verlags zum Einkaufspreis. Von ihm ist auch bekannt, dass er eine größere Zahl von Exemplaren der in Deutschland verbotenen Schrift *Der totale Widerstand* erworben hat (vgl. NSU-Watch 2014), was Anlass zu der Vermutung gibt, dass über ihn auch andere THS-Mitglieder an diese gelangen konnten.

Schnell gehörte der THS bundesweit zu den bedeutendsten Zusammenschlüssen aus dem Spektrum der Freien Kameradschaften, war überregional gut vernetzt (Thüringer Innenministerium 1997: 23) und regelmäßig bei Veranstaltungen, wie Demonstrationen in anderen Bundesländern, zum Teil auch im Ausland, präsent.

Der Thüringer Verfassungsschutz schätzte die neonazistische Bewegung im Freistaat Mitte der 1990er Jahre auf rund 670 Personen (Thüringer Landtag 2014a: 153). Allein dem engeren Kreis des THS waren

davon rund 120 zuzuordnen (Heerdegen 2016: 202), gegen Ende des THS 2001 gingen die Behörden von etwa 170 Mitgliedern aus, zu denen noch ein größerer Kreis mobilisierbarer Sympathisant*innen gerechnet wurde (Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2001: 7, zitiert nach Deutscher Bundestag 2013a: 93). Es dürfte insbesondere den Aktivitäten des THS geschuldet sein, dass die Zahl organisierter Neonazis in dem Bundesland bis zum Jahr 2.000 auf rund 1.500 anstieg (Thüringer Landtag 2014a: 153), denn der THS band gezielt immer neue Gruppen ein. Zudem waren die einzelnen Gruppen zum Teil stark in der rechten Jugendkultur verankert und rekrutierten erfolgreich Jugendliche aus rechten Cliquen. Der Name THS wurde vor allem außerhalb Thüringens genutzt, wo man um ein homogenes, kraftvolles Auftreten bemüht war. Er suggerierte aber auch eine Einigkeit, die nicht wirklich den doch recht unterschiedlichen Ansprüchen und politischen Strategien der beteiligten Gruppen entsprach. Vor allem die Frage der Jugendarbeit und damit verbunden das Verhältnis von primär politischem Engagement zu eher subkulturellen Aktivitäten wurde in den einzelnen Kameradschaften unterschiedlich beantwortet bzw. bewertet.

Zeigen lässt sich dies an den beiden zentralen Stützpunkten des THS, den Kameradschaften in Saalfeld/Rudolfstadt und Jena. Während Tino Brandt die von ihm geführte Kameradschaft mit dem Spruch „Quantität statt Qualität“ kennzeichnet und von 60–70 Mitgliedern spricht, hätte die Jenaer Gruppe bewusst auf eine kleinere Zahl von dafür ideologisch gefestigten Aktivist*innen gesetzt (NSU-Watch 2014k, Ramelsberger u. a. 2018: 405 ff). Weltanschauliche oder rechtliche Schulungen seien in dieser eher geschlossenen Gruppe nicht notwendig gewesen, in Rudolfstadt mit seiner hohen Fluktuation hingegen schon. Sowohl Brandt als auch der Anführer der KS Jena, Kapke, bestätigen, dass es zwischen Brandt sowie Kapke und Mundlos deshalb öfter Streit um die richtige Strategie gegeben habe. So erklärte Brandt, Kapke sei für im Zweifelsfall weniger, aber dafür zu hundert Prozent überzeugte Aktivist*innen gewesen. Zwar wäre eine größere Masse etwa bei Demonstrationen öffentlichkeitswirksamer, aber die politische Arbeit vor Ort sei bei Anhängern ohne gefestigtes Weltbild weniger gesichert. Die KS Jena sei eine vergleichsweise kleine Gruppe gewesen, gekennzeichnet von einem elitären Selbstverständnis, so Brandt (ebd.). Gleichlautend erklärte Kapke, dass Brandt kein Problem damit gehabt hätte, Personen einzubinden, die vor allem an Partys und Alkoholkonsum interessiert gewesen seien. Sie hätten mit der KS Jena hingegen versucht, Kontakte in die Ortschaften zu knüpfen und die eigenen Leute vom „Skinhead-Prolo-Image“ weg zu bekommen (ebd.). Wer nicht

primär an politischer Arbeit interessiert gewesen sei, den hätte man relativ schnell ausgesiebt. Dies deckt sich mit einer Erklärung, die sich zeitweise auf der Webseite des THS fand und in der es hieß: „Wir empfinden nichts als Verachtung für Schreihälse ohne Geist und Hintergrund und distanzieren uns von Gruppierungen, die lediglich den Alkoholkonsum und das Fahnenschwingen als Zeichen politischer Betätigung verstehen“ (zitiert nach Menke 2014). Eine „Form der Selektion, was Aktivisten betrifft“, sei selbstverständlich. Es ist der gleiche Tenor wie in Artikeln, die Uwe Mundlos nach dem Untertauchen im neonazistischen Magazin *White Supremacy* veröffentlichte.

Hier zeigt sich deutlich das Politikverständnis und das Selbstbild einer elitären Avantgarde, was die KS Jena ausmachte und das die Basis bildete für die weitere Radikalisierung. Die Strukturen der Bewegung erfüllten dabei in den Radikalisierungsprozessen verschiedene Funktionen.

Auf einer kognitiven Ebene bot das radikale Milieu des THS den späteren Mitgliedern und Unterstützer*innen des NSU mit dem proklamierten Kampf gegen eine vermeintliche „Überfremdung“ und für eine Pflege „unsere[r] kulturellen[n] Identität“ (Thüringer Heimatschutz o. J.) Deutungs- und Identitätsmuster, die an den rassistischen Vorurteilen und nationalistischen Einstellungen anknüpfen konnten, die die Einzelnen schon in der Winzerclique oder noch davor entwickelt hatten.

Zusätzlich wurden im radikalen Milieu aber auch kollektiv Handlungsrahmen entwickelt und erprobt, die es den Einzelnen nicht nur ermöglichten, ihr eigenes Handlungsrepertoire zu erweitern, sondern vor allem eigene biografische Erfahrungen mit Konfliktsituationen zu machen und individuell Handlungsoptionen und Strategien zu entwickeln. Vor dem Hintergrund, dass politische Gewalt verstanden werden kann als „eine von verschiedenen Formen der Konfrontation innerhalb eines breiten Repertoires von Aktionen und Strategien“ (Bosi/Demetriou/Malthaner 2014: 2), setzt ihre Anwendung grundsätzlich voraus, dass die Bewegung und die Einzelnen diese politisch und ethisch für legitim erachten. Darüber hinaus erfordert der Gewalteinsatz aber auch handelnde Personen, die dazu fähig sind. Das beinhaltet je nach Aktionsform neben der Überwindung individueller Grenzen auch spezifische Erfahrungen und Kenntnisse. Dem radikalen Milieu kommt deshalb auch die Funktion eines Handlungs- und Erfahrungsraums zu.

Die Selbstdarstellung des THS, in der es unter anderem hieß, man wolle „Vorurteilen“ mit „Argumentation und Konversation“ begegnen (ebd.), endete mit den Worten „Dies gilt es mit allen Mitteln zu bekämpfen“. Allerdings war das Aktionsrepertoire der Bewegung insgesamt zu dieser

Zeit – wie dargestellt – noch recht begrenzt. Kundgebungen und Demonstrationen fanden im Vergleich zu heute nur selten statt. Gewalttätige Aktionen waren, insbesondere in Ostdeutschland, hingegen häufig. Tatsächlich bedienten sich auch die im THS organisierten Neonazis vor allem politischer Gewalt. Die genannte Professionalisierung, etwa durch vorgefertigte Flugblätter, ging einher mit regelmäßigen Angriffen auf der Linken zugerechnete Jugendliche und Migrant*innen (König/Quent 2012: 57).

6.3.5.3 Gewaltpraxis im THS

Dabei handelte es sich sowohl um situative Straßengewalt als auch um koordinierte Aktivitäten des THS beziehungsweise der einzelnen Kameradschaften. Ganz in der Tradition der *Anti-Antifa Ostthüringen* stehend, war die Bedrohung durch Mitglieder des THS bis Mitte der 2000er Jahre vor allem für alternative Jugendliche und die wenigen Migrant*innen in Thüringen Normalität, insbesondere im Landkreis Saalfeld/Rudolfstadt und in Jena (König/Quent 2012: 57). André Kapkes Bruder berichtete im NSU-Verfahren, Gewalt habe grundsätzlich als legitimes Mittel in der politischen Auseinandersetzung gegolten. Fast alle, die in Jena zur erweiterten Bewegung gezählt hätten, seien gewaltbereit gewesen (NSU-Watch 2015k, Ramelsberger u. a. 2018: 581). In seiner polizeilichen Vernehmung hatte er bereits betont, Gewalt sei in der Bewegung allgegenwärtig gewesen, insbesondere in der Skinheadszene habe es regelrechte Gewaltexzesse gegeben (ebd.), wofür es vielfältige empirische Belege gibt (vgl. Speit 2005).

Die Strukturen des THS bzw. der *Kameradschaft Jena* ermöglichten es den Einzelnen, auch den späteren Mitgliedern des NSU-Netzwerks, diese latent vorhandenen Handlungspotenziale in manifestes Gewalthandeln zu überführen. Sowohl Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, aber auch Ralf Wohlleben und André Kapke traten mehrfach durch politische Gewaltdelikte in Erscheinung (Schäfer u. a. 2012: 27 ff.) Beispielhaft erklärte im Münchner NSU-Prozess eine Frau, die 1996 von Beate Zschäpe offensichtlich auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur linken Szene tätlich angegriffen worden war, es sei zu dieser Zeit für Linke Alltag gewesen, insbesondere abends auf dem Heimweg darauf zu achten, ob Rechte unterwegs seien. Man hätte ständig Angst vor Angriffen gehabt berichtete H., die gleich mehrere Fälle nennen konnte, in denen Bekannte tätlich angegriffen worden waren, ohne dass es einen erkennbaren Anlass gegeben habe (NSU-Watch 2014n, Ramelsberger u. a. 2018: 419 ff). Eine andere

Zeugin berichtete, sie sei u. a. von Kapke aus einem fahrenden Auto heraus massiv bedroht worden. Sie sei sowohl zu Fuß als auch mit Mopeds verfolgt worden (ebd.). Böhnhardt, Mundlos und andere seien unter linken Jugendlichen dafür bekannt gewesen, dass man sich von diesen besser fernhalte. Von Beate Zschäpe habe man sich erzählt, dass sie immer ein Messer bei sich trage.

Tatsächlich scheint der Besitz und das Tragen von Waffen keine Ausnahme gewesen zu sein. Insbesondere Böhnhardt galt schon als Jugendlicher als Waffennarr (NSU-Watch 2014q, Ramelsberger u. a. 2018: 367 ff). Bereits 1995 wurde in seinem Kinderzimmer der bearbeitete Lauf einer Luftdruckwaffe sichergestellt, auf dem als Zielvorrichtung ein zweckentfremdeter Baulaser aufgesetzt war (vgl. Deutscher Bundestag 2013a: 79). Spätestens ab 1996/97 hätten sich viele aus der Kameradschaft mit Schlagstöcken u. Ä. bewaffnet, erklärten ehemalige Neonazis (vgl. NSU-Watch 2015k). Böhnhardt etwa soll zu dieser Zeit immer einen Schlagstock, ein Messer oder eine Schreckschusspistole bei sich gehabt haben. Bestätigt wurde dies im NSU-Prozess von André Kapke, der erklärte, es sei regelmäßig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Polizei und politischem Gegner gekommen, wozu alle in der *Kameradschaft Jena* Schreckschusswaffen mit Reizgas-Patronen gehabt hätten (NSU-Watch 2013b, Ramelsberger u. a. 2018: 220 ff.).

Dass vor allem Linke und weniger Migrant*innen das Ziel gewalttätiger Angriffe waren, ist vermutlich weniger politischen Erwägungen als vielmehr konkreten Gelegenheiten geschuldet. So erklärte eine ehemalige Freundin André Kapkes, rassistische Gewalt hätte man kaum verüben können, da in ihrem Alltag in Jena zu der Zeit kaum Migrant*innen zugegen gewesen wären (NSU-Watch 2014r, Ramelsberger u. a. 2018: 324 ff).

Dass entsprechende Angriffe zu dieser Zeit keine Ausnahme waren, hat Ralf Wohlleben bereits vor der Selbstaufdeckung des NSU bestätigt (Klärner 2008: 94). Dies zeigen auch die Zahlen des Thüringer Verfassungsschutzes. So nahm die Zahl der extrem rechten Straftaten mit Gründung des THS 1995 stark zu, wobei die sogenannten fremdenfeindlichen Taten zurückgingen, antisemitische zunahmen, vor allem aber die gegen den politischen Gegner gerichteten Taten massiv zulegten. Waren 1994 noch 7 solcher Taten registriert worden, so waren es 1995 bereits 40, von denen 22 Gewalttaten waren (Thüringer Landtag 2014a: 200 f). Dabei handelte es sich nicht nur um situative Gewalttaten, sondern häufig um geplante Taten. Exemplarisch dafür steht etwa der Angriff von rund 100 Neonazis im September 1995 auf ein von einem

alternativen soziokulturellen Zentrum im Kontext des Jenaer Altstadtfests veranstaltetes Konzert. Die dabei verhafteten 27 Neonazis stammten nicht nur aus Jena, sondern mit Saalfeld, Rudolfstadt, Weimar, Ilmenau und Gera aus genau den Städten, in denen Kameradschaften des THS aktiv waren. Wegen der Regelmäßigkeit solcher Attacken, wie etwa auch zu Jahresbeginn 1996 auf eine von Nichtrechten Jugendlichen besuchte Gaststätte in Rudolfstadt, wurde durch das Thüringer Landeskriminalamt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen den THS angestrengt. Als die Polizei im gleichen Jahr unmittelbar vor einer linken Demonstration eine vom THS als Treffpunkt genutzte Gaststätte durchsuchte, fand sie dort 52 Schlagstöcke, vier Schreckschusspistolen, neun Messer, 300 Feuerwerkskörper und 70 Stichwaffen (Röpke 2013a: 125). Dennoch fand das LKA „keine konkreten Beweise, dass eine Vereinigung, der ‚Thüringer Heimatschutz‘ oder die ‚Kameradschaft‘ oder wer auch immer, gegründet worden wäre mit dem Zweck, Straftaten zu begehen. Zwar haben einzelne Mitglieder oder einzelne Leute, die wir den Vereinigungen zuordnen, alleine oder gemeinsam Straftaten begangen. Aber dass diese Vereinigung jetzt zu dem Zwecke gegründet worden war, Straftaten zu begehen, haben wir nicht feststellen können“, so der zuständige Staatsanwalt (Deutscher Bundestag 2013a: 101). Ganz bewusst hätten die Neonazis dazu den entsprechenden Straftatbestand durch eine kleinteilige Zellenbildung unterlaufen, so das LKA, welches die Ermittlungen 1997 wieder einstellte (Thüringer Landtag 2013: 239).

Die politische Sozialisation des späteren NSU-Netzwerks im radikalen Milieu des THS ist folglich auch die Geschichte einer schrittweisen Radikalisierung in der Praxis. Die KS Jena bzw. der THS diente den Einzelnen als Erfahrungsraum für das kollektive Einüben gewaltförmiger Aktionspraxen. Auch die von der Thüringer Landesregierung in Gang gesetzte Untersuchung kommt zu dem Urteil, die Entwicklung Böhnhardts, Zschäpes und Mundlos’ bis zu ihrem Untertauchen sei entscheidend gewesen für die spätere Entwicklung (Schäfer u. a. 2012: 25). Verwiesen wird hier auf eine ab 1995 kontinuierlich gewachsene Militanz und Radikalität der gemeinschaftlichen Aktionen, an denen zumeist auch spätere Unterstützer*innen beteiligt waren. Tatsächlich waren es zunächst Demonstrationen und Propagandaaktionen, mit denen die Gruppe auffiel, doch schon nach kurzer Zeit nahmen gewalttätige Aktionen zu. So gehörten Mundlos und Wohlleben beispielsweise zu den Neonazis, die im September 1995 bei dem Versuch, das genannte Konzert in Jena zu stören, Polizeifahrzeuge mit Steinen bewarfen und Polizeibeamte durch die Stadt

trieben (Schäfer u. a. 2012: 45). Im Jahr darauf wurden 1996 im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Reichspogromnacht in Jena Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe und Gerlach von der Polizei in einem PKW angehalten und weigerten sich, auszusteigen. Im Fahrzeug fanden die Beamten verteilt auf die einzelnen Insassen schwarze Wollmützen, Sturmhauben, eine Gaspistole, eine Schreckschusspistole und eine Luftdruckpistole nebst Magazinen und Schulterholstern, einen Schlagstock, mehrere Kampfmesser sowie Handbeile und Leuchtspurmunition, was es naheliegend macht, dass die Gruppe einen bewaffneten Angriff auf Teilnehmer*innen der Gedenkveranstaltung geplant hatte (ebd.: 48).

Fernab entsprechender Angriffe, etwa auf Treffpunkte oder Veranstaltungen politischer Gegner, und situativ ausgeübter Gewalt experimentierten die späteren Mitglieder des NSU-Netzwerks aber auch schon früh mit anderen Formen militanter Praxis. Böhnhardt soll schon 1994 im Alter von 17 Jahren, und damit bereits vor der Gründung von KS Jena und THS, eine Bombenattrappe in ein Haus gelegt haben, in das Migrant*innen einziehen sollten (Fuchs/Goetz 2012: 79). Im Rahmen des THS trafen sich nach MDR-Informationen unter anderem Böhnhardt und Kapke dann mehrfach zu Schießübungen auf einem Gelände in Kahla nahe Jena, das ein alter Nationalsozialist für den THS-Anführer Brandt gekauft hatte (Röpke 2013a: 130). Das Thüringer LKA notierte – vermutlich bezogen auf diese Wehrsportübungen – dass „im Wald Kriegsspiele veranstaltet wurden oder öfter mal Treffen von Rechten waren, aber unterm Strich hatten wir keine Personen. Zum Beispiel bei diesen Kriegsspielen im Wald hatten wir keine Namen“ (Deutscher Bundestag 2013a: 101).

Diese sogenannten Wehrsportübungen sind im waffenaffinen Neonazismus bis heute keine Seltenheit, in den 1990er Jahren korrespondierten sie aber mit einem ausgeprägten Diskurs über die Notwendigkeit eines bewaffneten Kampfes. Der geständige NSU-Unterstützer Holger Gerlach spricht diesbezüglich von einer „Richtungsdiskussion zur Bewaffnung der Szene“ (NSU-Watch 2015s).

6.3.6 Gewaltdiskurs und Gewaltpraxis in der Bewegung

Bereits in der Hochzeit rassistischer Gewalt zu Beginn der 1990er hatte es Stimmen in der Bewegung gegeben, die eine weitere Radikalisierung befürwortet hatten. Sie fanden Ausdruck beispielsweise in der mehrere Bände umfassenden Publikation *Eine Bewegung in Waffen*. Dieser

bewegungsinterne Diskurs intensivierte sich jedoch ab Mitte der Dekade. Deutlich wird dies vor allem in der verstärkten Bezugnahme auf einschlägige Strategiepapiere, in denen Formen von organisierter Gewalt an die Stelle schwach oder unorganisierter Gruppengewalt treten sollten (Erb 2012: 395), etwa den sogenannten *leaderless resistance* in den Medien der Bewegung, aber auch die Verbreitung von Romanen wie die *Turner Diaries* in neonazistischen Strukturen. Sie wurden in lokalen Szenegeschäften, bei Konzerten und über Versandfirmen vertrieben, weitergegeben und später auch im Internet veröffentlicht. Verschiedene dieser Schriften kursierten auch unter den im NSU-Netzwerk aktiven Neonazis. Da die in diesem Diskurs entwickelten Deutungs- und Handlungsmuster im folgenden Kapitel eingehend analysiert und hinsichtlich ihrer Relevanz im Kontext des NSU bewertet werden, wird hier auf eine Darstellung des Diskursverlaufs verzichtet.

Oft inspirierten diese Aufrufe und Handlungsanleitungen zu ganz konkreten Gewalthandlungen. Geplante und durchgeführte Gewalttaten anderer in einer Bewegung können eine Auseinandersetzung über das Für und Wider militanter Aktionen initiieren, verstärken oder auch beenden. Sie können Distanzierungen, Spaltungen, aber auch Verherrlichungen zur Folge haben und Nachahmer*innen motivieren. So wissen wir beispielsweise sowohl von Frank S., der 2011 die CDU-Kandidatin für das Amt der Kölner Oberbürgermeisterin, Henriette Reker, zu ermorden versuchte, als auch von Thomas Mair, der 2016 die Abgeordnete des englischen Unterhauses Joe Cox auf offener Straße ermordete, dass sie Texte über Anders Behring Breivik lasen (Neifer/Wörpel 2016; Burgis 2016). Nicht nur von Breivik (Dietzsch 2011), auch vom NSU ist bekannt, dass er nach seiner Selbstaufdeckung in der Bewegung neben weit verbreiteten Verschwörungstheorien hinsichtlich der Rolle von Geheimdiensten auch eine ganze Reihe positiver Bezugnahmen ausgelöst hat (Heine/Lohmann 2012).

Individuen und Gruppen, die überzeugt sind von der Richtigkeit und Notwendigkeit eines gewalttätigen Kurses, können theoretisch von diesem abgebracht werden, wenn sie etwa die Erfahrung machen, dass Taten anderer nicht die erwünschte Wirkung haben. Sie können aber auch in ihrer Überzeugung gestärkt werden. Vollzogene oder geplante Taten anderer erhöhen dann den Druck, selbst den letzten Schritt zu vollziehen und aktiv zu werden. Im Fall des NSU-Netzwerks ist bekannt, dass Personen wie Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos in der bewegungsinternen Diskussion um die Frage des bewaffneten Kampfs als „Hardliner“ galten und insbesondere Böhnhardt schon immer geradezu ein Waffennarr gewesen ist

(NSU-Watch 2015s). Es ist deshalb anzunehmen, dass sie entsprechende Aktionen anderer in der Bewegung aufmerksam verfolgt haben, weshalb zu fragen ist, welche Gewaltakteur*innen hier eine bestärkende Rolle in der Radikalisierung gespielt haben könnten.

Der Rechtsterrorismus hat in der Bundesrepublik seit den 1950er Jahren eine lange Tradition (vgl. Virchow 2016, Kopke 2014), so dass es hier eine ganze Reihe von Taten und Akteur*innen gibt, die in der neonazistischen Bewegung von Bedeutung waren beziehungsweise sind. Darüber hinaus sind einzelne herausragende Taten aus anderen Ländern auch im deutschen Neonazismus ein Thema gewesen. Von Interesse sind hier vor allem jene Ereignisse oder Akteur*innen, bei denen auf Grund zeitlicher Nähe oder Bedeutung für die deutsche Bewegung naheliegend ist, dass sie dem NSU bekannt gewesen sind.

Die zahlreichen deutschen rechtsterroristischen Akteur*innen, die vor allem in den 1970er und 1980er Jahren aktiv waren, spielen in der Bewegung heute wie auch in den 1990ern kaum eine Rolle. Während Gruppen wie die *Hepp-Kexel-Gruppe* oder die *Gruppe Uhl* (vgl. Köhler 2017: 78 ff.) hier zu Lande kaum jemand bekannt sind, war und ist die US-amerikanische Gruppe *The Order* fast jedem Neonazi geläufig, auch in Deutschland. Gegründet 1983 in den USA, beschrieben sich ihre Mitglieder als „Heilige Arische Krieger", bestimmt zu einem „heiligen Auftrag, alles Notwendige zu tun, um unser Volk von den Juden zu befreien und der arischen Rasse den totalen Sieg zu bringen." In den Jahren 1983 und 1984 versuchte die Gruppe durch mehrere Raub- und Banküberfälle einen Umsturz vorzubereiten. Mitglieder der am Ende fast 40 Mitglieder starken Gruppe ermordeten zudem zwei Menschen, unter anderem den bekannten jüdischen Radio-Talkmaster Alan Berg.

Dass *The Order* immer wieder auch im Kontext des NSU Erwähnung findet, liegt zum einen daran, dass die Gruppe sich und Bewegungsprojekte durch Raubüberfälle finanzierte und sie sich nach einer gleichnamigen Organisation in den *Turner Diaries* benannt hatte, die auch im NSU-Netzwerk zirkulierten. Ihre Popularität verdankt *The Order* weniger ihren konkreten Taten, sondern ihre Existenz ist für eine Bewegung, die politische Gewalt befürwortet, die davon ausgeht, dass die für sie zentralen gesellschaftlichen Konflikte in der Zukunft mit Gewalt gelöst werden, in der radikale, gewaltverherrlichende Parolen allgegenwärtig sind, aber in der gleichzeitig das Gros der Bewegungsaktivitäten aus mehr oder weniger friedlichen Demonstrationen u. Ä. besteht, ein Beleg für die Tatsache, dass ein bewaffneter Untergrundkampf auch in der Gegenwart möglich ist, vorausgesetzt, die Einzelnen sind zu diesem radikalen Schritt bereit.

Auf den Punkt gebracht hat dies der Sänger der neonazistischen Kult-Band Band *RaHoWa* (Racial Holy War) und Herausgeber des in den 1990er Jahren international führenden Rechtsrock-Magazins *Resistance:* „The killing of Alan Berg was about as meaningless as assassinating the White House gardener (…). But in the wider context, it was of unfathomable significance. It marked the radicalization of the right wing.“ (zitiert nach Gardell 2000: 234). Dies erklärt nicht nur, warum die Gruppe bis heute immer wieder anderen Rechtsterrorist*innen zum Vorbild gedient hat, sondern auch, warum immer wieder auch im deutschen Diskurs auf sie Bezug genommen wird und warum davon ausgegangen werden kann, dass auch die Mitglieder des NSU-Netzwerks durch *The Order* bzw. deren Rezeption beeinflusst worden sind.

Zu der Zeit, in der Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos und der Großteil ihrer Unterstützer*innen den 1990er Jahren im deutschen Neonazismus politisch sozialisiert wurden, waren es vor allem skandinavische, insbesondere schwedische Neonazis, die sich auf *The Order* bezogen und gleichzeitig durch bewaffnete Aktivitäten für Aufsehen sorgten. Auch hier hatte es eine Welle von Brand- und Sprengstoffanschlägen gegen Geflüchtete und Migrant*innen gegeben. Der Bewegungsdiskurs war noch deutlich militanter als in Deutschland (vgl. Björgo 1993a, Björgo 1995b). Die Gruppe *Vitt Ariskt Motstånd* [VAM, Weißer Arischer Widerstand, J.S.] stand nicht nur mit ehemaligen The Order-Aktivist*innen in Kontakt und rief offen zum bewaffneten Kampf gegen den schwedischen Staat auf, sondern sie zeichnete zwischen 1991 und 1993 für eine ganze Reihe von Überfällen auf polizeiliche und militärische Waffendepots sowie mehrere Banküberfälle verantwortlich (Bjørgo 1993). 1992 wurde zudem am Ort einer antifaschistischen Demonstration eine starke Bombe sichergestellt, verschiedene antifaschistische Aktivist*innen sowie lokale Politiker*innen erhielten Brief- und Paketbomben (Bjørgo 1997b: 298).

Diese Taten setzten Neonazis in anderen europäischen Staaten unter Druck, ebenfalls die die in den Bewegungspublikationen publizierten Gewaltaufrufe in die Tat umzusetzen. In Österreich wurden durch eine Rohrbombe und eine Serie von 21 Briefbomben im Zeitraum von 1993 bis 1996 vier Menschen getötet und zahlreiche weitere zum Teil schwer verletzt. Zwei weitere Briefbomben, mutmaßlich des gleichen extrem rechten Täters, richteten sich im Juni 1995 mit der TV-Moderatorin Arabella Kiesbauer und dem Lübecker Bürgermeister Dieter Szameit gegen zwei Personen in Deutschland. Zusätzlich wurden hier Anfang 1995 bei dem in den 1980er Jahren für verschiedene Sprengstoffanschläge verurteilten Rechtsterroristen Peter Naumann einsatzfertige Rohrbomben

gefunden. Im August desselben Jahres machte er dann medienwirksam unter Beteiligung eines Fernsehteams 13 Sprengstoff- und Waffendepots öffentlich, in denen neben zahlreichen Handfeuerwaffen, Munition und Minen unter anderem 27 Kilogramm TNT lagerten (Virchow 2016: 16, VS 2004: 10). Beide Fälle führten zu einer breiten Berichterstattung (vgl. Berliner Zeitung 1995, Der Spiegel 1995, Die Welt 1995), bei Naumann auch zu Interviews in neonazistischen Bewegungsmedien (vgl. Einheit und Kampf 1995 Nr. 14: 5–11).

6.3.7 Gewaltpraxis Kameradschaft Jena/ Thüringer Heimatschutz

Es ist anzunehmen, dass auch die später als NSU-Netzwerk auftretenden Neonazis diese Taten wahrgenommen und registriert haben, und dass es andere in der Bewegung gab, die es nicht beim Reden über bewaffnete Aktionen beließen, sondern handelten. Dafür spricht etwa, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe schon 1993 Zeitungsartikel zum Brandanschlag in Mölln ausschnitten und diese bis 2011archivierten. Die Vermutung, dass sich die Gruppe um Mundlos mit Akteur*innen des jüngeren deutschen Rechtsterrorismus zumindest auseinandergesetzt hat, wird auch gestützt durch die Tatsache, dass 1996 neben Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos auch die NSU-Unterstützer*innen Ralf Wohlleben und André Kapke zu den Besucher*innen einer Gerichtsverhandlung des prominenten Rechtsterroristen Manfred Roeder gehörten, nachdem dieser in Erfurt einen Farbanschlag auf die sogenannte Wehrmachtsaustellung verübt hatte. Unterstrichen wird dies durch den Fund von Publikationen aus Roeders Feder sowohl in der vom NSU als Bombenwerkstatt genutzten Garage 1998 in Jena als auch in der letzten Wohnung von Zschäpe, Mundlos und Böhhardt 2011 in Zwickau.

Ex-Militante wie Naumann und der inzwischen verstorbene Roeder waren und sind wichtige Referenzpersonen der neonazistischen Bewegung, deren Bedeutung nicht aus einer prägenden Position in politischen Organisationen oder dem Verfassen herausragender Publikationen erwächst, sondern deren Status sich allein durch ihr militantes Handeln erklärt (Sturm 2015) und damit exemplarisch für den Tatglauben der Bewegung steht.

Angesichts der katalysatorischen Wirkung von Schlüsselereignissen wie den Pogromen in Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda und den Brandanschlägen in Mölln und Solingen für die Gewaltwelle der Jahre

1992/93 einerseits und der zeitlichen Nähe der ersten, über das gewöhnliche Aktionsrepertoire des THS hinausgehenden, Aktion zu dem Fall Naumann andererseits ist es durchaus denkbar, dass Mundlos und andere durch Fälle wie die genannten motiviert wurden, selbst „mehr" zu machen oder in dieser Absicht bestärkt wurden. Zweifelsfrei nachweisen lässt es sich heute nicht. Tatsächlich deponierten nur einen Monat später Neonazis aus dem Kreis des THS, darunter vermutlich Uwe Mundlos, anlässlich einer öffentlichen Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an den Beginn des zweiten Weltkriegs in Saalfeld ein aus einem mit Drähten und einer Armbanduhr sowie einem Schild „Vorsicht Sprengarbeiten" versehenen Feuerlöscher bestehende Bombenattrappe (Laabs 2015: 231). In der Nacht vom 10. auf den 11. November 1995 war es dann keine Attrappe mehr, die zum Einsatz kam, als im Jenaer Norden ein durch ein offenes Fenster geworfener, selbstgebauter Sprengsatz in einem Heim explodierte, in dem Geflüchtete aus Bosnien unterbracht waren. Verdächtigt wurden u. a. Böhnhardt und Mundlos, aber auch der THS-Aktivist Henning H.

In der *Kameradschaft Jena* gab es in der Folge – offenbar angestoßen von Böhnhardt und Mundlos – in den Jahren 1996 und 1997 konkrete Diskussionen darüber, ob man sich auf Aktivitäten wie Demonstrationen beschränken oder „mehr machen" und sich bewaffnen solle (Bundesgerichtshof 2012b: 10). Derartige Intragruppenkonflikte um die Frage, wer sich am ernsthaftesten und radikalsten der gemeinsamen Sache widmet, sind häufig Bestandteil von Radikalisierungsprozessen (McCauley/ Moskalenko 2008: 422). Im Fall der KS Jena wurde dieser forciert durch den zeitgenössischen Bewegungsdiskurs, wurde doch in mindestens einem Fall die Diskussion ausgelöst durch den gemeinsamen Konsum des von B&H-Strukturen in Skandinavien produzierten *Kriegsberichter*-Videomagazins, in dem Waffen und Wehrsportübungen zu sehen waren (NSU-Watch 2015o, Hoffmann/Elberling 2015a). In den Videos wurden neben Konzert- und Demonstrationsberichten unter anderem Hinrichtungen mit rassistischer Motivation gezeigt. Teilweise waren die Videos ähnlich dem späteren NSU-Bekennervideo mit Trickfilmsequenzen gestaltet. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe waren in der Diskussion Zeugenaussagen zu Folge für eine Bewaffnung, um ihre politischen Interessen durchzusetzen (Bundesgerichtshof 2012a: 12 f.).

Damit kündigte sich der nächste Schritt in der Radikalisierung der Gruppe an. Durch Telefonüberwachungsmaßnahmen ist bekannt, dass Uwe Böhnhardt bereits im Mai/Juni 1996 versucht hat, eine Garage anzumieten (Deutscher Bundestag 2013a: 119). Schließlich gelang es Zschäpe im

August 1996 die Garage zu mieten, in der später die Bombenwerkstatt entdeckt wurde und die offenbar allein diesem Zweck diente. Die Existenz der Garage war mindestens Wohlleben bekannt, der auch selbst dort war (Ramelsberger u. a. 2018: 872). Im Zeitraum 1996/1997 beschaffte man sich auch bereits den schließlich 1998 dort gefundenen Sprengstoff.

Im Radikalisierungsprozess ist dies eine Zäsur, bereitete man sich doch mit dem langfristigen, konspirativen Vorgehen gezielt auf eine wirkliche Gewaltkampagne vor. Während man offenbar an Sprengsätzen arbeitete, bediente man sich zunächst verschiedener Bombenattrappen. Im April 1996 hängten Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe und Wohlleben zusammen mit einem rechten Bekannten, der ihnen ein Alibi geben sollte, anlässlich eines Besuchs des damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Ignatz Bubis, im nahen Weimar einen Puppentorso mit Davidstern und der Aufschrift „Jude“ an eine Autobahnbrücke, versehen mit einem Elektrokabel, das zu zwei Bombenattrappen führte (NSU-Watch 2015p). Begründet wurde die Aktion von Mundlos und Böhnhardt damit, dass mit der Linken ihr direkter politischer Gegner deutlich „mehr“ machen würde und „sie“ auch mal in die Medien kommen müssten (ebd.). Im gleichen Jahr deponierten Mundlos und Böhnhardt im Fußballstadion von Jena eine Bombenattrappe. Zum Jahreswechsel 1996/97 gingen bei der Thüringer Landeszeitung, der Polizei und dem Ordnungsamt in Jena Briefbombenattrappen ein, die in der Garage angefertigt worden waren, beteiligt war diesmal auch Zschäpe (NSU-Watch 2015l, Ramelsberger u. a. 2018: 805 ff). In einem begleitenden Schreiben an die Lokalredaktion hieß es, eingerahmt von Hakenkreuzen „Von Lüge und Betrug haben wir genug! Das wird der letzte Scherz jetzt sein, ab 97 haut es richtig rein!“ (ebd.).

Zu diesem Zeitpunkt war der Kreis um die KS Jena nicht allein mit seinem Bestreben, den Kampf gegen das ihm verhasste politische System zu intensivieren. Nicht nur entsprechende Diskussionen in Bewegungsmedien, sondern verschiedene Beispiele zeigen, dass auch andere in der Bewegung militante Pläne verfolgten.

In Berlin zählte dazu ein Kreis von Neonazis, der auch für die illegale Publikation *NS-Denkzettel* verantwortlich war, in der unter anderem Auszüge aus dem NS-Handbuch *Werwolf-Winke für Jagdeinheiten* abgedruckt wurden (Kleffner 2016: 106). Im Februar 1997, nur anderthalb Monate nach dem Versenden der Briefbombenattrappen durch den Kern des späteren NSU-Netzwerks, waren für den aus diesem Kreis kommenden Kay Diesner militante Angriffe von autonomen Antifaschist*innen auf einen Treffpunkt für eine geplante neonazistische Demonstration bzw. eine ersatzweise organisierte Saalveranstaltung in Berlin-Hellersdorf wenige

Tage zuvor einer der Auslöser für das Attentat auf den von ihm der PDS zugeordneten Buchhändler Klaus Baltruschat (PDS-Landesvorstand Berlin: 14). Auf der Flucht erschoss er wenige Tage später zwei Polizist*innen. Auch wenn Diesner bis heute als Einzeltäter gilt, so war er offenbar in seinen Strukturen nicht der einzige, der sich für entsprechende Aktionen vorbereitet hatte. Zu dem Kreis militanter Neonazis um Diesner zählte etwa auch Oliver W., bei dem Anleitungen zum Bau von Sprengsätzen, Rohrbomben, Sprengstoff und Listen mit persönlichen Angaben politischer Gegner*innen sichergestellt wurden (AIB 1997).

Diesner, der bekannte, im Krieg mit dem politischen System zu stehen, wurde von nicht wenigen in der Bewegung für sein in ihren Augen konsequentes Handeln bewundert. Im neonazistischen *Thule-Netz* erklärte etwa der V-Mann des Verfassungsschutzes, Kai Dalek, noch im gleichen Jahr: „Das hätten sich die Schreibtischtäter mit Sicherheit nicht träumen lassen, wie manche Kameraden auf Verbote reagieren können. Daß da Kameraden mal die Sicherung durchbrennt, ist verständlich und von meiner Seite nachvollziehbar (…) Wie sagte Kamerad Christian Worch vor ein paar Jahren sinngemäß: Sie werden uns auf Knien bitten, daß wir die Kameraden wieder zurückpfeifen, damit es nicht weitere Tote geben wird.“ (zitiert nach: AIDA 2012). Als vermeintlicher Kriegsgefangener wurde Diesner in verschiedenen Bewegungsmedien interviewt, so etwa in der *Freien Stimme* (Freie Stimme 1997), einem Magazin von dem sich 1998 ebenfalls eine Ausgabe in der vom späteren NSU genutzten Garage in Jena fand.

Vergleichbar mit dem Mord an Alan Berg durch *The Order* haben seine Taten für die deutsche Bewegung vor allem eine symbolische Wirkung gehabt. Mit Diesner gab es einen Aktivisten, der die mannigfaltigen Aufrufe zu bewaffneter Gewalt konsequent in die Tat umgesetzt hatte und noch dazu mit der Linken und der Polizei nicht nur verhasste politische Gegner, sondern dazu den Staat selbst angegriffen hatte. Für diejenigen, die terroristische Gewalt befürworten, aber bislang selbst noch nicht exekutiert haben, sind solche konkreten Bezugspersonen aus der eigenen Bewegung von großer Bedeutung. Im Fall der islamistischen ‚Sauerland-Gruppe‘ war es ein Deutscher Salafist, der im Tschetschenien-Krieg auf der Seite islamistischer Kämpfer starb, welcher einem Mitglied der Gruppe als konkretes Vorbild diente, weil er ihm aufzeigte, dass auch er als Deutscher aktiv am Dschihad teilnehmen kann (Malthaner/Hummel 2012: 263).

Zusätzlich zum Fall Diesner wurden 1997 im Oktober bei einer militanten Neonazi-Gruppe in Sachsen umfangreiche Waffenbestände, darunter vollautomatische Kriegswaffen, Munition und ein selbstgebauter,

zündfertiger Sprengkörper sichergestellt (BfV 2004: 14). Während in diesem Fall kein Beweis für geplante Anschläge erbracht werden konnte, wurden im Dezember des gleichen Jahres mehrere Berliner Neonazis verhaftet, die einen Rohrbombenanschlag auf einen Linken geplant hatten (Klußmann 1997).

Ebenso wie Diesners Taten dürften auch diese Fälle auf die Mitglieder des späteren NSU-Netzwerks nicht ohne Wirkung geblieben sein, forcierten sie doch den bereits vorhandenen Bewegungsdiskurs über einen militanten Untergrund-Kampf und erhöhten den Druck auf jene, die diesen befürworteten, selbst aktiv zu werden. Das gilt auch für die vereitelten Briefbombenattentate, in deren Zusammenhang im gleichen Jahr in Dänemark ein Polizist durch einen Neonazi erschossen, Führungsfiguren von B&H/C18 festgenommen und neben unfertigen Briefbomben auch Sprengstoff, Zünder und Revolver sichergestellt wurden (Röpke 2013b: 156, Jessen 2016).

Tatsächlich radikalisierte sich der Kreis um Böhnhardt und die anderen weiter. Bereits 1996 oder 1997 geriet ein Jenaer Neonazi deshalb mit Mundlos aneinander, nachdem dieser ihm berichtet hatte, mann könne Sprengstoff besorgen (Ramelsberger u. a. 2018: 626). Als im Herbst 1997 Kinder vor dem Jenaer Theater eine weitere Bombenattrappe – einen mit Hakenkreuzen bemalten Koffer – entdeckten, befand sich darin dieses Mal ein mit mehreren Gramm des hauptsächlich im militärischen Bereich genutzten Sprengstoffs TNT gefülltes Metallrohr (Deutscher Bundestag 2013a: 117) – ein deutlicher Hinweis, dass die Urheber*innen über die Möglichkeiten verfügten, richtige Sprengsätze zu konstruieren. Zschäpe benannte inzwischen Mundlos und Böhnhardt als Täter (ebd.). Im Dezember 1997 stellten sie erneut einen mit einem Hakenkreuz versehenen Koffer ab, diesmal an einem Denkmal für einen kommunistischen Widerstandskämpfer. (vgl. ebd.).

Eine ganze Reihe von Indizien und Aussagen deuten darauf hin, dass es sich bei den erwähnten Taten nicht um die Taten dreier Einzelner handelte, sondern dass auch andere aus dem radikalen Milieu des THS beteiligt waren. Dass zumindest beim Versenden noch weitere Personen aus der KS Jena mithalfen, zeigt die Sicherstellung vermischter DNA-Spuren nicht nur von Böhnhardt, Mundlos, und Zschäpe, sondern auch von André Kapke (Thüringer Landtag 2014a: 492). Im Fall der anderen Bombenattrappen ist die Beteiligung weiterer Personen aus der KS Jena bzw. dem THS zumindest naheliegend oder wie bei Wohlleben belegt (NSU-Watch 2016e, Ramelsberger u. a. 2018: 871 f.). Hier zeigt sich, dass Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt zumindest vor dem Abtauchen nicht allein für die

Gewaltaktionen verantwortlich waren, sondern sich bereits zu diesem Zeitpunkt eine militante Gruppe gebildet hatte, die über die drei hinausging.

In jedem Fall konnten sich die Täter*innen auf ein radikales Milieu verlassen, das wusste, wer für die Taten verantwortlich war, diese guthieß oder zumindest billigte. Dies zeigt die Aussage Kapkes, er habe die Attrappen der drei späteren NSU-Mitglieder nicht ernst genommen, da sie nicht zündfähig gewesen seien. (Krautkrämer/Schwarz 2011). Damit hätte doch lediglich gezeigt werden sollen, dass die Bewegung Bomben zünden könnte, wenn sie es denn wollte (ebd.). Angesprochen auf den Sprengstoff-Fund in der Garage der drei erklärte er, das vor allem deshalb für dämlich gehalten zu haben, weil die Garage auf Zschäpes richtigen Namen angemietet war (ebd.). Auch im Fall der Sprengsatzattrappe am Puppen-Torso legen Aussagen zu den Tatbeteiligten den Schluss nahe, dass es sich bei den militanten Aktivitäten aus dem Kreis der KS Jena zu diesem Zeitpunkt mitnichten um hochkonspirative Aktionen einer klandestin operierenden Subgruppe innerhalb der Kameradschaft handelte. So erklärte vor dem Münchner Oberlandesgericht der Skinhead und Jugendfreund Zschäpes, Kay St., der nicht zum Kreis der KS Jena gehört hatte, er sei von Mundlos und Böhnhardt im Vorfeld gefragt worden, ob er ihnen im Verdachtsfall mit einer Falschaussage helfen würde (NSU-Watch 2015p). Am Tag der Aktion selbst sei er dann im *Winzerclub* abgepasst worden und für die Aktion rekrutiert worden. Auch ein Jugend- und Schulfreund von Mundlos, der nicht zur extremen Rechten zählte, gibt an, dass ihm sowohl von dieser Aktion als auch von dem Abstellen des Koffers auf dem Jenaer Theaterplatz erzählt worden sei und dass Mundlos erzählt habe, eventuell auf Grund von Terrorismusverdacht untertauchen zu müssen. Offenbar gingen die späteren NSU-Mitglieder vergleichsweise offen mit ihren militanten Aktivitäten und Plänen um. Dies legt auch die Aussage des zuvor genannten Kay St. nahe, der im NSU-Prozess angab, er habe im Zeitraum 1996/1997 eine verbale Auseinandersetzung mit Mundlos gehabt, nachdem dieser ihm angekündigt hätte, dass man sich Sprengstoff besorgen wollte (ebd.). Die hier, wie auch in den vorherigen Konflikten in den Anfängen der *Kameradschaft Jena* bzw. im THS, zu Tage tretende Ambivalenz des lokalen Umfelds fanden Malthaner und Hummel (2012: 260 f.) auch in der Radikalisierung der ‚Sauerland-Gruppe'. In beiden Fällen gab es Kontroversen, dennoch war das Milieu solidarisch und wendete sich nicht offen gegen die militanten Bestrebungen.

Zusätzlich zeigen verschiedene Hinweise, dass der Radikalisierungsprozess zum damaligen Zeitpunkt nicht nur den engen

Kreis der KS Jena um Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos betraf, sondern weitere Neonazis aus der Jenaer Szene. Bereits im Juni 1997 waren zufällig im Rahmen von Ermittlungen wegen einer Schlägerei bei dem bereits erwähnten THS-Aktivisten Henning H. aus dem unweit von Jena gelegenen Stadtroda eine Rohrbombe sowie eine Deutschlandkarte gefunden worden (Deutscher Bundestag 2013a: 92). Die Rohrbombe war mit Schrauben und Nägeln gefüllt, auf der Karte waren unter anderen KZ-Gedenkstätten markiert (MDR Thüringen 2012). Auch richtete sich das Ermittlungsverfahren wegen der Bombenattrappen, welches Anfang 1998 zur Durchsuchung des Garagenkomplexes in Jena und zum Untertauchen der drei führte, neben diese auch gegen Henning H. sowie Wohlleben und Kapke (Deutscher Bundestag 2013a: S. 847).

Im November 1997, und damit nur zwei Monate vor dem unfreiwilligen Gang von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos in den Untergrund, fand sich wiederum in Stadtroda ein neben einem Heizkessel abgelegter Sprengsatz in einer Unterkunft für portugiesische Wanderarbeiter, der im Gegensatz zu den vorher verwendeten Attrappen nur durch Zufall nicht gezündet hatte (Thüringer Landtag 2014: 88, Deutscher Bundestag 2013a: 92). Auch wenn in diesem Fall, ebenso wie bei einer im gleichen Jahr in einem Jenaer Kaufhaus entdeckten Rohrbombe, bis heute nicht geklärt ist, wer für diese verantwortlich war, so ist doch offensichtlich, dass Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt damals nicht die Einzigen waren, die im Großraum Jena auf terroristische Gewalt setzten, sondern dass mit dem THS ein radikales Milieu existierte, indem sich eine ganze Reihe von Neonazis kollektiv soweit radikalisierten, dass sie extreme Gewalttaten nicht nur guthießen, sondern auch bereit waren, abstrakte Diskussionen in konkrete Pläne und Taten zu übersetzen. Denkbar ist sowohl, dass hier verschiedene neonazistische Kreise am Werke waren, als auch, dass mit Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt der Kern des späteren NSU bereits zu diesem Zeitpunkt gemeinsam mit weiteren Neonazis eine militante Gruppe gebildet hatte, die für diese Aktivitäten verantwortlich gewesen ist.

Am 26. Januar 1998 wurde dann auf Grund der Bombenattrappen bzw. Sprengsätze bei Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos eine Razzia durchgeführt. Da weder ein Haftbefehl vorlag noch bei der Durchsuchung der Wohnungen von Uwe Mundlos und Beate Zschäpe belastendes Material gefunden wurde, das eine vorläufige Ingewahrsamnahme gerechtfertigt hätte, wurde niemand festgenommen. Auf Grund vorheriger Observationen wurde auch der unter anderem von ihnen genutzte Garagenkomplex durchsucht. Da offenbar bei der Durchsuchung der ersten Garage zunächst ebenfalls keine einschlägigen Materialien sichergestellt

wurden, konnte sich der anwesende Böhnhardt mit dem Auto absetzen, bevor in der zweiten Garage 1,4 Kilogramm des Sprengstoffs TNT, vier funktionstüchtige Rohrbomben, neonazistische Medien und Unterlagen der drei gefunden wurden. Ab diesem Zeitpunkt befanden sie sich auf der Flucht.

Die Bomben- und Briefbombenattrappen waren nachweislich auch in der Garage angefertigt worden. Ihre Anmietung im Sommer 1996 markiert den ersten Schritt zur Umsetzung einer Gewaltkampagne. Während die Gruppe um Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, die mutmaßlich auch weitere Aktivist*innen aus dem Kreis der KS Jena wie etwa Kapke und Wohlleben umfasste, zuvor zwar durchaus gewalttätige Aktionen durchführte, so setzte man ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auf klandestin organisierte Gewalt. Auch wenn der erste Sprengstoffanschlag des NSU erst ein Jahr nach der Razzia erfolgte und bis zum ersten Mord zwei Jahre vergingen, so stellt der Fund der Sprengsätze 1998 eine Zäsur im Radikalisierungsprozess dar.

Während die vorherigen Taten zumindest andeuteten, dass man auch richtige Sprengsätze einsetzen könnte, so demonstriert der Garagenfund, dass die Gruppe zu diesem Zeitpunkt nicht nur in der Lage war, diese zu konstruieren, sondern die Tatsache, dass bereits mehrere einsatzfertige Exemplare existierten, verweist darauf, dass ihr Einsatz offenbar geplant war (Deutscher Bundestag 2013: 132). Da eine der sichergestellten Rohrbomben zusätzlich zum Sprengstoff auch noch Metallteile wie etwa Sechskant-Muttern enthielt (ebd.), kann vermutet werden, dass bereits zu diesem Zeitpunkt der Tod von Menschen nicht nur einkalkuliert, sondern bewusst angestrebt wurde.

Unabhängig davon, wann die Selbstbezeichnung NSU gewählt wurde, verdeutlicht dieser Fund, dass sich um Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bereits lange vor dem ersten Mord eine Gruppe gebildet hatte, die eine klandestine Gewaltkampagne führte und schwere Gewalttaten beabsichtigte. Zu diesem Schluss kam auch die Bundesanwaltschaft, die hinsichtlich der Garagenfunde in der Anlageschrift ausführte: „Bereits Ende 1997 waren Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt bereit, einen aktiven Kampf gegen Staat und Gesellschaft zu führen“ (zitiert nach: Stolle 2018: 126).

6.3.8 Radikales Milieu Blood & Honour Thüringen und Sachsen

Parallel zu der Partizipation an den Aktionen des *Thüringer Heimatschutz* und der Radikalisierung in dessen radikalem Milieu waren alle bekannten Personen aus dem Kern, aber auch aus dem erweiterten Netzwerk des NSU, in unterschiedlicher Intensität in die rechte Jugendkultur eingebunden. Die skizzierte Abgrenzung von denjenigen, die sich weniger für Politik interessierten und der elitäre Anspruch der KS Jena waren daher nicht gleichbedeutend mit einer grundsätzlichen Abwendung vom eher jugendkulturell orientierten Bereich des Neonazismus. Wovon man sich abgrenzte, waren jene, die für politische Aktionen auf Grund von mangelndem Interesse, Alkoholkonsum und Unzuverlässigkeit nicht zu gebrauchen waren, und deren Zugehörigkeit zur extremen Rechten sich in Äußerlichkeiten, dem Hören von Rechtsrock, dem Besuch entsprechender Konzerte und ab und an einer körperlichen Auseinandersetzung mit Anhänger*innen anderer Jugendkulturen erschöpfte. Denn auch wenn man sich etwa von Skinheads abgrenzte, so hörte auch der spätere NSU bzw. das NSU-Netzwerk neonazistische Musik, sowohl zur Zeit der Winzerclique, als auch in der KS Jena und ebenso im Untergrund. Für Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt wie auch für ihre bekannten Unterstützer*innen ist durch Aussagen, Zeugenaussagen und polizeiliche Ermittlungen belegt, dass sie schon früh entsprechende Musik konsumiert haben. Beispielsweise fanden sich 1996 bei Böhnhardt CDs der Bands *Landser*, *Macht und Ehre*, *Kraftschlag*, *Freikorps*, *Commando Pernod*, *Endstufe* und *Noie Werte* (Röpke 2013b: 157). Mit Musik letzterer wurde eine frühe, unveröffentlichte Version des NSU-Bekennervideos unterlegt (NSU-Watch 2013h, Ramelsberger u. a. 2018: 181 ff.). Böhnhardt hörte die Musik nicht nur selbst, er wurde wegen des Vertriebs zu zwei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt (Röpke 2013b: 157). Beate Zschäpe gab in ihrer Aussage im NSU-Prozess an, damals ebenfalls Bands wie etwa *Kraftschlag*, *Macht und Ehre* und den neonazistischen Liedermacher Frank Rennicke gehört zu haben. Insbesondere sie und Mundlos besuchten seit Anfang der 1990er Jahre gemeinsam zahlreiche Rechtsrock-Konzerte (ebd.).

Auch für den Rest der KS Jena gilt, dass man nicht nur Demonstrationen besuchte, sondern weiterhin auch Rechtsrockkonzerte – bspw. 1996 in Apolda (Thüringer Landtag 2014a: 490). In Jena besuchte man die Rechtsrock-Band *Vergeltung* bei Proben im *Winzerclub* oder saß nach danach im Jugendtreff zusammen (NSU-Watch 2015o). Engen Kontakt hielt man aber vor allem zum Kreis um Thomas Starke in Chemnitz. Starke, mit dem Zschäpe, Böhnhard und Mundlos seit Anfang der 1990er bekannt waren, war dort Teil der Gruppe *Chemnitz Concerts 88*

(CC88), einer Gruppe neonazistischer Skinheads, die für viele Rechtsrock-Konzerte im Großraum Chemnitz verantwortlich zeichnete. Dazu gehörten auch der NSU-Unterstützer Jan Werner sowie Andreas Graupner, der später Musiker in einer der bis heute bekanntesten Rechtsrock-Bands war, der bereits in Zusammenhang mit der ersten Version des Bekennervideos genannten Gruppe *Noie Werte*. Der Kreis um Starke verfügte über exzellente Kontakte. So organisierte man 1996 in Chemnitz ein Konzert mit der zu dieser Zeit international bekanntesten Rechtsrock-Band *No Remorse* aus England um den C18-Wortführer Will Browning (Aust/Laabs 2014: 193).

Als zeitgleich mit dem THS ebenfalls 1995 in Sachsen eine *Blood & Honour*-Sektion entstand, wurden Jan Werner und Thomas Starke deren Führungspersonen. Über sie waren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe eng mit dieser vernetzt. Als Starke 1994 inhaftiert wurde, schrieben sie ihm als „Deine drei Jenaer" regelmäßig ins Gefängnis (zitiert nach: Röpke 2013a: 136). Nach dessen Haftentlassung Ende 1996 war Zschäpe bis April 1997 sogar kurzzeitig mit dem stellvertretenden Sektionsleiter und später von 2001 bis 2011 für das Landekriminalamt Berlin als V-Mann tätigen Starke liiert.

Fernab dessen war die Beziehung von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zu B&H so eng, dass die Thüringer Behörden 1998 erklärten, sie gehörten in Jena zum „harten Kern der Blood & Honour-Bewegung" (Deutscher Bundestag 2013a: 157). Tatsächlich sind Entstehung und das Wirken des NSU ohne das B&H-Netzwerk nicht zu verstehen, waren es doch insbesondere dessen Strukturen in Thüringen und Sachsen, in denen die drei nicht nur Bestätigung und Rückhalt, sondern nach ihrem Untertauchen auch konkrete Unterstützung fanden (Weiss 2015: 11).

Die Thüringer Sektion bestand von 1997 bis zum Verbot des Netzwerks im Jahr 2000 und zeichnete für eine Vielzahl von Konzerten, aber auch für die Gründung der Jugendorganisation *White Youth* verantwortlich. Sektionsleiter war mit Marcel Degner aus Gera ein V-Mann des thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz. Als Kassenwart der *B&H-Division Deutschland* zählte er auch überregional zu den wichtigsten Aktivisten. Nach dem Untertauchen bot er über Starke den Dreien finanzielle Unterstützung an (NSU-Watch 2015f, Ramelsberger u. a. 2018: 586).

Der Kern des NSU–Netzwerks und seine Unterstützer*innen bewegten sich jedoch vor allem im Kreis der Sektion Sachsen. Diese hatte bundesweit die meisten Mitglieder und entfaltete auch die meisten Aktivitäten. Sie setzte sich aus *Blood & Honour Chemnitz, Blood &*

Honour Zwickau und einzelnen Mitgliedern aus dem Raum Dresden und Riesa zusammen. Mit verschiedenen Magazinen wie *White Supremacy*, dem Plattenlabel *Movement Records* und regelmäßigen, gut besuchten Konzerten zählte gerade die Chemnitzer Gruppe zu den tonangebenden Strukturen im deutschen B&H-Netzwerk. Während andere Sektionen personell nicht so gut aufgestellt waren und mit Repression und antifaschistischen Kampagnen zu kämpfen hatten, fanden in Sachsen trotz gelegentlicher polizeilicher Interventionen zeitweise alle zwei Wochen Konzerte statt (Weiss 2015: 15). Die Führungsfiguren Starke und Werner zählten zu dieser Zeit zu den aktivsten Bewegungsunternehmer*innen in diesem Teil des deutschen Neonazismus. Neben der Organisation von Konzerten war Starke für *Movement Records* verantwortlich. Gemeinsam mit Werner gab er zudem mit *White Supremacy* das Magazin der sächsischen B&H-Sektion heraus (NSU-Watch 2015e), Werner gehörte zusätzlich noch zu den Herausgebern des ebenfalls B&H zuzurechnenden Magazins *Foier Frei*.

Die sächsische B&H-Struktur ist für den NSU gleich in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen als Raum der Radikalisierung vor und nach dem Untertauchen, zum anderen als zentrales Unterstützungsnetzwerk in der ersten Phase im Untergrund. Über seine Einbindung in das B&H-Netzwerk war der Kern des späteren NSU bereits lange vor dem Gang in den Untergrund 1998 über die Diskussionen innerhalb des internationalen B&H-Netzwerks informiert. Als dort Mitte der 1990er die Rufe nach einem militanten Untergrundkampf zunahmen und ernsthaft der Aufbau entsprechender Strukturen gefordert wurde, dürfte dies auch zur Radikalisierung des späteren NSU-Netzwerks beigetragen haben. Neben den bereits erwähnten Video-Magazinen waren es vor allem die einschlägigen Zeitschriften, über die es etwa Aufrufe zum Aufbau von Strukturen nach dem Organisationsprinzip des sogenannten führerlosen Widerstands als Vorbereitung für einen nahenden „Rassenkrieg“ erreichte. So fand sich in der als Bombenwerkstatt genutzten Garage in Jena 1998 ausgerechnet die zweite Ausgabe des Magazins der *B&H-Division Deutschland* aus dem Jahr 1996, in dem ein Artikel genau dazu aufrief (Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 159).

Vor allem waren es aber ihre *Blood & Honour*-Kontakte, die Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe bereits vor ihrem Untertauchen den ersten Sprengstoff beschafften. Mundlos sprach dazu Thomas Starke an – zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Leiter der *B&H-Sektion Sachsen* – der wiederum die B&H-Aktivisten Giso Tschirner und Jörg Winter kontaktierte, da ihm bekannt war, dass diese schon mit Sprengstoff

experimentiert hatten (NSU-Watch 2014b, Ramelsberger u. a. 2018: 364 ff.).

Winter besorgte schließlich im Zeitraum 1996/1997 einen Schuhkarton TNT-Sprengstoff, den Starke an Mundlos übergab (Elberling u. a. 2014). Dass die 1998 in der vom NSU angemieteten Garage gefundenen Rohrbomben nicht einsatzbereit waren, lag Starke zu Folge nur daran, dass kurzfristig kein entsprechender Zünder verfügbar war. Starke gab in seiner Vernehmung an, er habe nach der Lieferung des TNT Mundlos und Winter bei einem Konzert der beiden B&H-Bands *English Rose* (GB) und *Noie Werte* (D) zusammengebracht, da Mundlos sich bei ihm beschwert hatte, weil der Sprengstoff nicht zündfähig gewesen sei. Winter wiederum hätte damals erklärt, für das Zünden des TNT sei ein spezifischer Zünder notwendig, den er zu diesem Zeitpunkt nicht besorgen konnte. (vgl. ebd.). Das heißt, die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass es schon vor dem Zugriff der Behörden zu Bombenattentaten durch den späteren NSU-Kern gekommen wäre, hätte man damals über einen passenden Zünder verfügt.

Nachdem Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos im Februar 1998 untergetaucht waren, schied die sächsische Sektion im gleichen Jahr aus dem B&H-Netzwerk aus. Aus der Meldung eines V-Manns ist bekannt, dass bei einem Sektionstreffen im Oktober 1998 in Wilsdruff die Auflösung der Sektion beschlossen wurde. Allerdings sollte laut der Meldung die Arbeit als eine Art autonomer Kameradschaft weitergeführt werden. Auch eine Kooperation mit anderen B&H-Sektionen schloss man nicht aus, wenngleich sich *Movement Records* nicht weiter B&H-Label nennen sollte. Tatsächlich wurden die Aktivitäten, wie Konzerte und Musikproduktionen, fast nahtlos fortgesetzt, wenn auch nicht mehr unter dem Namen von B&H.

Als einer der Gründe für die Loslösung der Sachsen von der deutschen B&H-Division gilt ein schon länger schwelender Konflikt, in dem es sowohl um Geld als auch um die Frage der Ausrichtung des Netzwerks ging. So hieß es in einem zu Beginn des Jahres 1999 veröffentlichten Newsletter der deutschen Sektion, Jan Werners Label *Movement Records* dürfe sich nicht mehr als „Label dieser Bewegung […] bezeichnen“, denn „Der BH-Bewegung (ist größer als die Sektion Sachsen) sind noch keine Beträge aus dem Geschäft der Firma MR zugegangen“ (zitiert nach: AIB 2013). Bestätigt wurde das von Jan Werner 2006, als er erklärte, der „Ausschluss“ sei erfolgt „wegen Gelder aber auch wegen Verweigerung von Brauchtumspflege also Appelle usw.“ (ebd., Fehler i.O.). Auch der ehemalige Deutschland-Chef von B&H, Stefan Lange, erklärte im Münchner NSU-Prozess, die Sektion sei ausgeschieden oder ausgeschieden worden, da es Streit zwischen den verschiedenen Musikproduzenten in der

Bewegung gegeben hätte.

Offenbar ging es aber nicht allein ums Geld, erklärte Lange doch auf Nachfrage hin, es habe eben Sektionen gegeben, die in unterschiedliche Richtungen tendierten – während die einen größeren Wert auf politische Aktivitäten gelegt hätten, hätten andere ausschließlich Politik betreiben wollen, und dann wären da noch verschiedene Produzenten gewesen, die alle Geld verdienen wollten (NSU-Watch 2015a, Ramelsberger u. a. 2018: 620 ff). Tatsächlich existierten auch in Deutschland innerhalb der *Blood & Honour*-Bewegung unterschiedliche Selbstverständnisse, die von Beginn an immer wieder zu Streit um die Ausrichtung des Netzwerks führten. Während sich ein Teil als radikale, militante Elite der politischen Bewegung begriff, sah ein anderer Teil das Netzwerk vor allem als Instrument, um am damaligen Millionengeschäft Rechtsrock zu partizipieren, anstatt dieses lukrative Feld als szenefern verrufenen Geschäftsleuten zu überlassen. Beispielsweise legte B&H Berlin mehr Wert auf den jugendkulturellen Charakter. Gerade die Chemnitzer B&H-Aktivist*innen um Starke und Werner verstanden das Netzwerk jedoch primär als radikale politische Organisation (AIB 2013), so dass die Trennung nicht nur als Folge interner Machtkämpfe, sondern auch als Folge unterschiedlicher Vorstellungen über die politische Ausrichtung interpretiert werden kann.

Als die *Blood & Honour Division Deutschland* inklusive ihrer Jugendorganisation *White Youth* am 12. September 2000 verboten wurde, hatten sich neben den Sachsen auch viele andere, die B&H eher als Kampfgemeinschaft verstanden hatten, bereits aus der Organisation zurückgezogen (Weiss 2015: 18). Ein Jahr zuvor war der schwelende Konflikt zwischen den skizzierten Lagern im September 1999 eskaliert, als sich der deutsche B&H-Ableger bei einem Divisionstreffen ein an das 25-Punkte-Programm der NSDAP aus dem Jahr 1920 angelehntes 25-Punkte-Programm zur Bildung einer „politischen Kampfgemeinschaft" gegeben hatte (Weiss 2015: 14). Während sich diejenigen, die gut am Rechtsrock verdienten, nicht durch ein etwaiges Verbot das mit dem Label B&H verbundene Geschäft verderben lassen wollten, war anderen, die auf einer stärker politischen, militanten Ausrichtung beharrten, die persönliche Bereicherung Einzelner ohnehin ein Dorn im Auge. Hier zeichnete sich ein Kampf zweier Flügel ab, der auch jenseits von Deutschland in anderen B&H-Divisionen geführt wurde und in dem die konkurrierenden Strömungen intern als *Real-B&H* und *Combat 18* bezeichnet wurden, von denen die erstere ein kommerzielles Musiknetzwerk anstrebte, letztere hingegen für ein militantes Untergrund-Konzept votierte (Weiss 2015: 14).

Der ehemalige Deutschland-Chef von B&H bestätigte im Münchner NSU-Prozess, dass es vor dem Verbot zu einer Spaltung der deutschen Sektion gekommen sei, weil es hier starke Befürworter des um Will Browning formierten C18-Flügels innerhalb des internationalen Netzwerks gegeben habe. Während diese die „harte Linie" vertreten und Gewalt gegen Andersdenkende und „Andersrassige" befürwortet hätten, sei der andere Flügel (Real-B&H) dafür gewesen, sich weiterhin auf das Musikgeschäft zu konzentrieren (NSU-Watch 2015a, Ramelsberger u. a. 2018: 620 ff).

Zusätzlich gibt es bis heute die Vermutung, die Sektion Sachsen könnte angesichts der aus ihr heraus geleisteten Unterstützungsarbeit für die Untergetauchten ganz bewusst aus dem Netzwerk ausgeschieden sein, um nicht in den Fokus der Sicherheitsbehörden zu geraten, die die Aktivitäten von *Blood & Honour* verfolgten. Tatsächlich hatte der deutsche Ableger an einem Divisionstreffen am 3. Oktober 1998 den Beschluss gefasst, B&H habe mehr zu sein „als eine Musikbewegung", Aufgabe sei es „Patrioten verschiedener Stilrichtungen zu sammeln und zu einen, nicht nur in der Musik, sondern im Kampf", weshalb sich die Aktivist*innen „in Zukunft vermehrt geschlossen an politischen Aktionen beteiligen" sollten (zitiert nach Weiss 2001: 79). Nur eine Woche darauf beschloss die sächsische Sektion am 10.10.1998 ihren Austritt bei einer Mitgliederversammlung, an der nach Aussage eines V-Manns unter anderem Thomas Starke, Antje Probst, Jan Werner und Hendrik Lasch teilgenommen haben sollen (NSU-Watch 2014i, Ramelsberger u. a. 2018: 517 ff) – allesamt Neonazis, die verdächtigt werden, den NSU unterstützt zu haben. Während *Blood & Honour*-Sektionen in der Folge in der Tat etwa bei Demonstrationen vermehrt mit eigenen Bannern auftauchten und das Netzwerk insgesamt stärker als zuvor in den Fokus der Behörden geriet, so hatte die Loslösung von dem Netzwerk für die Sachsen zur Folge, dass die immer noch aktiven, ehemaligen Aktivist*innen der B&H-Sektion vom Verbot der deutschen *Blood & Honour*- Strukturen durch das Bundesinnenministerium im Jahr 2000 – und damit nicht nur von den entsprechenden Razzien, sondern auch von den in der Regel langwierigen, dem Verbot vorausgehenden Ermittlungen – nicht betroffen waren (Deutscher Bundestag 2013a: 851).

Derartige Untersuchungen hätten die Untergetauchten Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos in Bedrängnis bringen können. Denn wenn man die bislang bekannten Kontakte von sächsischen B&H-Aktivist*innen zu den untergetauchten Kern-Mitgliedern des NSU durchgeht, so zeigt sich, dass mindestens ein Drittel der 1998 rund 18 Personen umfassenden B&H Sektion Sachsen mehr oder weniger engen Kontakt zu diesen hatte (AIB 2013). Allein in Chemnitz sollen bis zu 20 Personen aus dem Kreis von

B&H Unterstützungshandlungen erbracht haben, wobei anzunehmen ist, dass deren Kenntnisstand vermutlich unterschiedlich war (Weiss 2015: 3).

Trotzdem kann man durchaus davon ausgehen, dass die Unterstützung in Westsachsen nicht nur Einzelpersonen betraf, sondern von einer Unterstützung durch die regionale B&H-Struktur insgesamt gesprochen werden kann (ebd.).

6.4 NSU und radikale Milieus nach 1998: Radikalisierung und Unterstützung in der Klandestinität

Die Phase nach der überstürzten Flucht von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt 1998 unterscheidet sich fundamental von der der Radikalisierung in der Jugendkultur und der im radikalen Milieu vor dem Abtauchen, weshalb es Sinn macht, die Phasen auch in dieser Analyse getrennt abzuhandeln. Verändert haben sich vor allem die Funktionen und die Bedeutung der radikalen Milieus für die entstandene Gewaltgruppe. Vor dem 26. Januar 1998 bestanden die Hauptfunktionen der radikalen Milieus des militanten Neonazismus – vor allem in Form der KS Jena/THS und B&H – für die später im NSU-Netzwerk Aktiven in der Veränderung von Normen- und Wertemustern, in der Entwicklung von neuen Deutungs- und Handlungsrahmen, aber auch in der Einübung militanter Aktionspraxen. Es standen damit Elemente der Radikalisierung im Zentrum. Mit dem Gang in die Klandestinität verschob sich nicht nur für die unmittelbar Abgetauchten ihr Handlungsrahmen, sondern es veränderten sich auch die Funktionen der radikalen Milieus für die Gewaltgruppe und das Verhältnis zwischen beiden. Aus dem Kreis der engsten Verbündeten im THS und in den *Blood & Honour*-Strukturen entwickelte sich ein Netzwerk, das nicht nur wesentlichen Anteil daran hatte, dass Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos in den folgenden dreizehn Jahren nicht gefasst wurden, sondern das ihnen durch Unterstützungsleistungen die mörderische Gewaltkampagne erst ermöglichte. Gleichzeitig war der Radikalisierungsprozess 1998 nicht abgeschlossen. Auch wenn die Entscheidung für eine Gewaltkampagne schon im Zeitraum 1996/97 getroffen wurde, hat sich die Gruppe nach dem

Abtauchen weiterentwickelt. Von Bedeutung waren hier nicht nur die Entwicklung von Bewegung und radikalen Milieus, sondern ebenfalls Kleingruppendynamiken, die sich unter den untergetauchten Kernmitgliedern des NSU entwickelt haben dürften, sowie nicht zuletzt die Gewalttaten selbst.

Analog zu der Analyse des Radikalisierungsprozesses vor 1998 werden nachfolgend zunächst die Gewalttaten des NSU vor dem Hintergrund der Dynamiken in Bewegung und engerem radikalem Milieu verortet. Diese Kontextualisierung erhebt dabei nicht den Anspruch, zeitlich gereihte und voneinander abhängige Ursachen im Sinne von Kausalketten nachzuweisen, was angesichts der Datenlage auch nicht möglich ist. Stattdessen geht es darum, zeitliche und sachbezogene Bezüge herauszuarbeiten und für den Radikalisierungsprozess relevante Dynamiken zu identifizieren.

Zum Abschluss des Kapitels werden dann die Unterstützungsleistungen und damit die spezifischen Ressourcen des Milieus in den Blick genommen. An diesen wird verdeutlicht, welche Bedeutung das Milieu für die Gewalttaten hatte. Nicht zuletzt werfen sie auch die Frage auf, wo die Grenze zwischen radikalem Milieu und NSU-Netzwerk zu ziehen ist.

6.4.1 Die Taten des NSU im Kontext der Gewaltdynamik in der Bewegung

Die Gewaltkampagne des NSU, die Morde und Bombenanschläge begannen nicht unmittelbar nach dem Abtauchen 1998, sondern rund anderthalb Jahre später. Offenbar war man zunächst damit beschäftigt, sich im Untergrund einzurichten. Darauf deutet etwa hin, dass die erste der Gruppe im Untergrund nachgewiesene Straftat erst erfolgte, nachdem die drei ab September 1998 über eine eigene Wohnung verfügten. Am 18. Dezember 1998 überfielen mutmaßlich Mundlos und Böhnhardt ein Lebensmittelgeschäft in Chemnitz,

Auch wenn der Überfall allein der Finanzierung des Untergrunddaseins der drei gedient haben dürfte, so markiert dieser doch ebenso eine Zäsur im Radikalisierungsprozess wie die Entwicklung eines ersten funktionstüchtigen Sprengsatzes zu Beginn des Jahres. Denn auf der Flucht schoss einer der beiden auf einen sie verfolgenden 16jährigen. Allein die Tatsache, dass die Gruppe jetzt über eine scharfe Waffe verfügte, zeigt eine neue Gewaltdimension an, hätte doch für bewaffnete Raubüberfälle auch eine Schreckschusswaffe genügt. In der Bereitschaft zur grundsätzlich

immer potenziell tödlichen Anwendung von Schusswaffengewalt manifestiert sich eine Evolution der Gewalt, unterscheidet sich diese doch elementar von der vorherigen Gewaltpraxis der Gruppe. Während die Bomben- und Briefbombenattrappen keine direkte Konfrontation mit anderen Personen beinhalteten und die Wahrscheinlichkeit einer direkten Inhaftierung gering war, begaben sich die Täter hier in eine Situation, die hohen Druck erzeugt, gleichzeitig aber auch Adrenalin freigesetzt haben dürfte.

Sie zeigt eine neue Stufe der Radikalisierung an, auf der die Tötung von Menschen und die mit einer Verhaftung verbundenen Folgen zumindest in Kauf genommen wurden. Der Einsatz einer scharfen Schusswaffe gegen einen Menschen und vor allem die Tatsache, dass man damit davon gekommen ist, dürfte nicht nur die beiden Täter, sondern die Gruppe insgesamt nachhaltig beeinflusst haben. Wenn es möglich ist, jemanden anzuschießen, ohne dafür belangt zu werden, ja sogar ohne dass der Verdacht auf einen fällt, dann ist es potenziell auch möglich, geplant auf Menschen zu schießen, ohne dafür verfolgt zu werden. Ob in der Gruppe diese Diskussion geführt worden ist, ist spekulativ. Aus der Forschung zu klandestiner politischer Gewalt ist hingegen bekannt, dass Gewalttaten auch auf die Täter*innen zurückwirken und gerade in Kleingruppen ganz eigene Dynamiken in Gang setzen können. Unmittelbare Gewalterfahrungen, so Donatella della Porta (2006: 52), führten zu diese rechtfertigenden Deutungsrahmen, deren Verinnerlichung wiederum verstärke die individuelle Bereitschaft zur Gewaltanwendung. „Je radikaler die Aktionsformen wurden, umso radikaler wurden die Deutungsrahmen, auf die sich die Gruppen beriefen, um individuelle Militanz zu begründen.“, erklärt sie (ebd.: 53).

Den ersten Anschlag verübte die Gruppe dann im Juni 1999. Versucht man, diesen und die folgenden Gewalttaten des NSU-Netzwerks zu kontextualisieren, so fällt auf, dass sich im Zeitraum 1998–2000 – und damit genau in der Zeitspanne zwischen der Flucht und dem ersten Mord des NSU an Enver Şimşek – der Gewaltdiskurs in der neonazistischen Bewegung intensivierte. Parallel mehrten sich hier und in für die deutsche Bewegung wichtigen anderen westeuropäischen Ländern Fälle von Rechtsterrorismus, die wiederum die bewegungsinterne Diskussion verstärkten.

Gewaltdiskurs ab 1998

Für die deutsche Bewegung wurde diese Entwicklung maßgeblich von zwei Faktoren geprägt: Zum einen durch die Neuorganisation der Bewegung ab

1996 in NPD/JN einerseits und Freie Kameradschaften plus *Blood & Honour*/*Combat18* und *Hammerskins* andererseits in Folge der Organisationsverbote. Zum anderen durch die Vorbildfunktion von Gewaltakteur*innen in der Bewegung.

In der regional verschieden stark ausgeprägten Aufspaltung der deutschen Bewegung kamen neben unterschiedlichen Organisationsverständnissen vor allem auch differente strategische Prämissen zum Ausdruck. Im Gegensatz zu neonazistischen Kleinparteien der Gegenwart wie *Die Rechte* und *Der III. Weg*, die die Organisationsform Partei primär gewählt haben, um rechtliche Vorteile in Anspruch nehmen zu können, war die NPD – in der Mitte der 1990er Jahre noch stärker als heute – keine rein neonazistische Formation. In der Partei existierten unterschiedliche ideologische Flügel und der „Kampf um die Parlamente" war auch mit der Ausweitung ihres Aktionsradius durch das „Vier-Säulen-Konzept" auf den „Kampf um die Straße" nach wie vor eine seiner tragenden Stützen. Die Mehrzahl der Kameradschaften hingegen sah zu diesem Zeitpunkt in der Beteiligung an Wahlen keinen Sinn. Breit rezipierte Konzeptpapiere wie *Freie Nationalisten-Ein Leitfaden* und *Wie organisieren wir den Widerstand?* betonten, politische Veränderungen seien im bisherigen System nicht zu erreichen, durch Wahlen lasse sich fundamentaler Wandel nicht erreichen, weshalb man eine kräftige Gegenmacht entwickeln müsse, die zum richtigen Zeitpunkt eingreife (vgl. Autorenkollektiv o. J.: Freie Nationalisten – Ein Leitfaden). Während die Autor*innen des ersteren jedoch bekundeten, ihr Widerstand sei „ENTSCHLOSSEN – nicht gewalttätig! POLITISCH – nicht kriminell! RADIKAL – nicht bewaffnet!" (ebd.), diskutierten andere in der Bewegung zu dieser Zeit offen die Option des bewaffneten Kampfes.

Diese Entwicklung war keine nationale Erscheinung, vielmehr lässt sich zeigen, dass sich zum damaligen Zeitpunkt in den neonazistischen Bewegungen verschiedener europäischer Länder grenzüberschreitend auf die gleichen militanten Konzept- und Strategiepapiere bezogen wurde.

Verantwortlich dafür waren im Wesentlichen die international eng verbundenen Netzwerke von *Blood & Honour* und *Hammerskins.* Noch im Jahr des Abtauchens von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos war 1998 das Werk *The Way Forward* von Erik Blücher alias Erik Nielsen, Führungsfigur in der innerhalb des B&H-Netzwerks tonangebenden Sektion *B&H Scandinavia* erschienen, auch in einer deutschen Fassung (Sanders/Stützel/Tymanova 2014). Die Handlungsanleitung, in der der Organisierung in Parteien eine Absage erteilt und der militante Kampf gegen den politischen Gegner in den Vordergrund gestellt wurde, gilt nicht

nur als Katalysator für die Gewalt in Schweden, sondern wurde unter anderem rasch ins Deutsche übersetzt. Auch hier häuften sich zu dieser Zeit Aufrufe zu extremen Gewalttaten und zu einer Organisierung in klandestinen Zellen, oft verbunden mit einer Bezugnahme auf rechte Gewalttaten einerseits und Maßnahmen des Staates andererseits.

Es ist bekannt, dass Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt, aber auch andere aus dem NSU-Netzwerk wie Werner und Starke, diese Magazine lasen bzw. herausgaben. Ausgaben verschiedener dieser Publikationen sind 1998 in der Garage in Jena gefunden worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht nur die in der Legalität verbliebenen Unterstützer*innen, sondern auch die in der Illegalität lebenden Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt nach ihrer Flucht weiterhin Zugang zu entsprechenden Publikationen hatten. Nicht nur, dass einzelne ihrer engsten Unterstützer*innen zu den Herausgeber*innen prominenter Bewegungsmedien zählten, über sie war es den Untergetauchten auch möglich, sich aktiv in den Bewegungsdiskurs einzubringen. So ist etwa von Uwe Mundlos bekannt, dass er noch nach dem Untertauchen mehrere Beiträge in Bewegungszeitschriften veröffentlichte, die von anderen aus dem NSU-Netzwerk herausgegeben wurden. Und als der NSU vermutlich im Jahr 2002 zusammen mit Geldspenden Briefe an diverse neonazistische Magazine verschickte, bekundete die Gruppe in diesen: „Der NSU wird niemals durch eine Kontaktadresse oder Nummer erreichbar sein, was aber nicht bedeutet das er unerreichbar ist, Internet, Zeitungen und Zine's sind gute Informationsquelle – auch für den NSU."

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass man auch in der Illegalität neben dem engen Netz von Unterstützer*innen und öffentlich zugängigen Quellen auch die Publikationen der Bewegung nutzte, um über die Entwicklungen in dieser auf dem Laufenden bleiben. Gerade ab 1999 mehrten sich in diesen Publikationen die Stimmen, die sich für eine Radikalisierung der Gewalt aussprachen. Da dieser Diskurs im Kapitel zum Framing ausführlich analysiert wird, sei hier auf die Feststellung des Bundesamts für Verfassungsschutz verwiesen, das Jahr 1999 habe sich dadurch ausgezeichnet, dass „einzelne Akteure öfter und aggressiver als in den Vorjahren szeneintern eine gewaltorientiertere Strategie zur Durchsetzung politischer Ziele" (BfV 2004: 39 f) gefordert hätten. Wenngleich zwar weder handlungsfähige terroristische Strukturen noch ein politisches Konzept für einen bewaffneten Kampf existierten, könnte es jedoch angesichts positiver Äußerungen zur Gewaltanwendung und der Bewaffnung der Bewegung zu Anschlägen von Einzelpersonen oder Kleingruppen kommen, so der Verfassungsschutz (BMI 2000: 24).

Dass es diese Konzepte sehr wohl gab und diese auch für den NSU relevant waren, ist Gegenstand des folgenden Kapitels. Was die Bewaffnung betrifft, so belegt tatsächlich eine ganze Reihe von Beispielen aus dieser Zeit diese Einschätzung. Neben zahlreichen einzelnen Waffenfunden, die sich mit der großen Waffenbegeisterung in der Bewegung erklären lassen, sind darunter auch solche wie der Fall rheinland-pfälzischer Neonazis, bei denen die Polizei im März 1998 bei einer Razzia wegen der Schändung eines jüdischen Friedhofs sieben Maschinenpistolen, elf Gewehre, sechs Faustfeuerwaffen, 8.000 Schuss Munition, mehrere Kilogramm Schwarzpulver, Zünder, drei Minen und Nachtsichtgeräte sicherstellte (AIB 1999). Eine der Maschinenpistolen war 1996 bei einem Anschlag auf einen Döner-Imbiss benutzt worden.

Besorgt zeigte sich der Verfassungsschutz insbesondere auf Grund von Versuchen, die Strategie des ‚leaderless resistance' hier zu Lande populär zu machen und widerlegte damit die eigene Rede von den fehlenden Konzepten. Verantwortlich für diese Radikalisierung machte man zum einen innenpolitische Themen wie etwa die damalige Diskussion um die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (BfV 2004: 40), zum anderen zwei bis heute ungeklärte extrem rechte Sprengstoffanschläge.

Im Dezember 1998 – knapp ein Jahr, nachdem Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe untergetaucht waren – wurde in Berlin ein Sprengstoffanschlag auf das Grab von Heinz Galinski, langjähriger Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, verübt und im März 1999 ein weiterer auf die bei Neonazis verhasste Ausstellung *Vernichtungskrieg – Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944* in Saarbrücken. Insbesondere letzterer wurde in der Bewegung begrüßt (BfV 2004: 39 f). In beiden Fällen sind die Täter*innen bis heute unbekannt. „Angesichts positiver Äußerungen zur Anwendung von Gewalt und angesichts der Bewaffnung der Szene könnten sich [..] einzelne Rechtsextremisten oder Kleingruppen durch die Sprengstoffanschläge, die ein großes Medienecho auslösten, zu Nachahmungstaten angesprochen fühlen.", hieß es daraufhin im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1999 (BMI 2000: 25). Es dürften indes nicht allein diese Anschläge gewesen sein, die den deutschen Diskurs verstärkt und den Druck auf militante Neonazis, selbst aktiv zu werden, erhöht haben. Für die international gut vernetzte deutsche Bewegung, gerade für das für den NSU relevante *Blood & Honour*-Netzwerk, dürften auch zeitgleiche Anschläge in England und Schweden einflussreich gewesen sein, nicht zuletzt, weil sie aus genau diesem Milieu verübt wurden.

Denn nur einen Monat nach dem Anschlag von Saarbrücken forderten

im April 1999 drei gegen Migrant*innen und Homosexuelle gerichtete Sprengstoffanschläge eines aus der C18-Abspaltung *National Socialist Movement* stammenden Neonazis in London innerhalb weniger Tage drei Menschenleben und verletzten Hunderte, was auch in Deutschland zu einer breiten Medienberichterstattung führte. Der Fall von David Copeland weist deutliche Parallelen zum NSU-Anschlag in der Kölner Keupstrasse auf, richteten sich die Anschläge doch u. a. gegen von Migrant*innen bewohnte Viertel und wurden ebenfalls mit aus Schwarzpulver und Nägeln gebauten Sprengsätzen verübt. Die Übereinstimmungen waren so frappierend, dass die britischen Behörden im Jahr 2004 unmittelbar nach dem Anschlag in Köln ein Dossier über die Taten an die Kölner Polizei sandten.

Einen Monat darauf überfielen in Schweden drei schwerbewaffnete Neonazis eine Bank. Auf der Flucht lockten sie zwei sie verfolgende Polizisten in einen Hinterhalt, entwaffneten sie und richteten sie durch Schüsse in den Hinterkopf hin (vgl. Larsson 1999a). Das erbeutete Geld, umgerechnet 290.000 Euro, sollte Polizeiangaben zufolge dem Aufbau einer neonazistischen Kampfgruppe mit Namen NRA dienen, welche den „arischen Kampf“ gegen das „degenerierte Schwedenreich“ führen sollte (zitiert nach Gamilschegg 1999). Im Juni 1999 wurde ebenfalls in Schweden ein Journalist, der zum Thema Neonazis gearbeitet hatte, zusammen mit seinem achtjährigen Sohn durch eine Autobombe in seinem Wagen schwer verletzt (vgl. Klasen 1999). Im Oktober des gleichen Jahres erschossen dann drei schwedische Neonazis einen Gewerkschafter, der die gewerkschaftlichen Aktivitäten eines führenden Neonazis öffentlich gemacht hatte (Larsson 1999b). Ebenfalls 1999 wurden wiederum in Schweden zwei Neonazis verurteilt, weil sie mit Maschinenpistolen bewaffnet die Nachtwache eines Militärstützpunktes überwältigt hatten und mit 25 Sturmgewehren geflüchtet waren (Hennings 1999a). Über diese spektakulären Gewalttaten wurde auch in Deutschland in den Medien berichtet (vgl. bspw. Gamillscheg 1999), so dass es naheliegend wäre, wenn hier unter Neonazis darüber gesprochen worden wäre, insbesondere, da sich unter diesen im gleichen Zeitraum der Diskurs über den Einsatz politischer Gewalt intensivierte. Zudem existierten, wie bereits erwähnt, über das Netzwerk von *Blood & Honour/Combat 18* enge Verbindungen zwischen Neonazis aus beiden Ländern.

Insbesondere die Anschläge von London sorgten in den deutschen Sicherheitsbehörden für Aufregung, vor allem als im Monat darauf im B&H-nahen Magazin *Hamburger Sturm* ein Interview mit einer Gruppe erschien, die sich *National-Revolutionäre Zellen* nannte. In dem Interview aus dem Untergrund erklärte die Gruppe, ihr Weg sei jener der aus dem

Untergrund handelnden Aktivist*innen. Mit Blick auf Kay Diesner hieß es in dem Interview: „Man sieht die Brauen Zellen leben! Und der Staat sucht vergebens nach einer braunen RAF. Man darf einfach nicht vergessen das wir im Krieg sind mit diesem System und da gehen nun mal einige Bullen oder sonstige Feinde drauf“ (Hamburger Sturm1999).

Während von dieser Gruppe keine militanten Aktivitäten bekannt wurden, verübte im Monat darauf der NSU den ersten belegten Anschlag. Am 23. Juni 1999 explodierte in einer von einem Deutschen mit türkischem Migrationshintergrund betriebenen Kneipe in Nürnberg ein offenbar von Mundlos und Böhnhardt dort deponierter Sprengsatz. Dabei wurde ein 19-jähriger türkischstämmiger Angestellter verletzt. Nach Einschätzung der Ermittler*innen hätte der Sprengsatz eine deutlich stärkere Wirkung haben sollen, allein auf Grund einer Fehlfunktion fiel diese geringer aus (Deutscher Bundestag 2017b; 958). Es ist anzunehmen, dass die Gruppe mit dem in einer Taschenlampe versteckten, vergleichsweise kleinen Sprengsatz das Funktionieren austesten wollte, vielleicht auch mit dem Hintergedanken, dass dieser weniger Aufruhr verursachen und weniger intensive Ermittlungen zur Folge haben würde als ein größerer Sprengsatz. Möglicherweise ist der Zeitpunkt damit zu erklären, dass die Gruppe jetzt erstmalig über eine eigene Wohnung verfügte. Zuvor hatte sie in Wohnungen von Unterstützer*innen gelebt, die sie möglicherweise nicht mit ihren Plänen behelligen wollte oder auf die diese im Zweifelsfall nicht zurückfallen sollten.

Beeinflusst worden sein könnte sie aber nicht zuletzt von den genannten Gewalttaten anderer sowie von dem entsprechenden Bewegungsdiskurs.

Dessen Relevanz zeigt sich daran, dass im betreffenden Zeitraum Waffenfunde und vor der Tatbegehung aufgedeckte Planungen für Gewalttaten zunahmen. So wies das Bundesamt für Verfassungsschutz Ende des Jahres 2000 bei einer internen Bund-/Ländertagung daraufhin, dass seit November 1999 Waffen- und Sprengstofffunde in der extremen Rechten zugenommen hätten (Deutscher Bundestag 2013a: 227). Diese seien für Angriffe auf politische Gegner bestimmt gewesen. Gleichzeitig konstatierte man, dass Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele häufiger befürwortet werde. Beispielsweise wurden im November 1999 im Raum Göttingen bei vier Neonazis im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung Materialien und Anleitungen zur Herstellung von Sprengkörpern sichergestellt. Nach Einschätzung des BKA befand sich die Gruppe noch in einem Vorbereitungsstadium (BfV 2004: 18). Das niedersächsische Landeskriminalamt warnte nichtsdestotrotz auf Grund der Funde den

örtlichen DGB-Kreisvorsitzenden, eine PDS-Bundestagsabgeordnete und drei linke Wohngemeinschaften vor dem Öffnen von Weihnachtspäckchen (AIB 2000).

Insbesondere das Jahr 2000 zeichnete sich durch eine Vielzahl rechtsterroristischer Taten aus. Im Januar begann die Gruppe *Nationale Bewegung* in Brandenburg Brandanschläge gegen Einrichtungen von Migrant*innen und jüdische Einrichtungen zu verüben, zu denen sie sich auch mit namentlich gezeichneten Schreiben bekannte. Bis Ende Januar 2001 und damit vor der Mordserie des NSU war die Gruppe für fünfzehn einschlägige Straftaten, darunter drei Brandanschläge, verantwortlich (Baumgärtner 2016). Obgleich alle Tatmerkmale auf eine gut organisierte Gruppe hinwiesen und die Generalbundesanwaltschaft in Erwägung zog, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung zu ermitteln (Generalbundesanwalt 2001), sprach der brandenburgische Verfassungsschutz lediglich von einer Deliktserie eines Einzeltäters oder einer Kleingruppe, welche ihre Taten in den Kontext des bewegungsförmigen Neonazismus stellten, der sich teilweise als ‚Nationale Bewegung' begreife. Es könne allenfalls von Ansätzen zum Rechtsterrorismus gesprochen werden (Verfassungsschutz des Landes Brandenburg 2001). Das Bundesamt für Verfassungsschutz sah in diesem Fall hingegen Anzeichen dafür, dass zu einem „nachhaltig gewalttätigen Kampf" übergegangen werden könnte (Bundesministerium des Innern 2002: 43). Von den Ermittler*innen des brandenburgischen Landeskriminalamts wurden mehr als zehn Personen verdächtigt, zur Gruppe oder deren Umfeld zu gehören (Baumgärtner 2016: 165 f).

Zu diesem Zeitpunkt war der NSU offenbar bereits damit beschäftigt, weitere Anschlagsobjekte auszuspähen. So wurden Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt im Mai 2000 in einem Café gegenüber der größten deutschen Synagoge in der Berliner Rykestraße gesehen.

Im Mai und Juni wurden dann Berliner und Brandenburger Neonazis festgenommen, darunter unter anderem der von Jan Werner nach Waffen für den NSU (s. u.) angefragte V-Mann Carsten Szczepanski, Ralf Luckow und der V-Mann Nick Greger. Luckow wurde im Mai 2000 festgenommen, als er von Jean-René Bauer – ehemals Gitarrist der bekanntesten deutschen Rechtsrock-Band *Landser* – ein mit Zielfernrohr und Schalldämpfer versehenes, halbautomatisches Gewehr nebst Munition erwerben wollte, das den Ermittlern zu Folge für einen Anschlag auf Linke eingesetzt werden sollte (Jansen 2000, Ritter 2001: 1). Im Juni folgte dann die Verhaftung von Greger, bei dem eine Rohrbombe sichergestellt wurde, die unter dem Auto eines Linken gezündet werden sollte (ebd.). Über die Fälle

wurde in der Presse breit berichtet. Verfassungsschutzpräsident Heinz Fromm sprach angesichts der Gruppe öffentlich von Ansätzen zu rechtem Terrorismus (Der Tagesspiegel 2000), was Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt und andere aus dem NSU-Netzwerk im benachbarten Sachsen ebenso mitverfolgt haben dürften wie die Razzien selbst.

Im Gegensatz zu diesen verhinderten Taten war es in einem anderen Fall aus dem Juni des Jahres 2000 Zufall, dass es nicht zu schwerwiegenden Gewalttaten gekommen ist. Am 13. Juni des Jahres überfiel ein kurz zuvor auf eigenen Wunsch aus der Bundeswehr ausgeschiedenes, ehemaliges Mitglied der Eliteeinheit *Kommando Spezialkräfte* auf einem Truppenübungsplatz eine Bundeswehreinheit und raubte sechs Pistolen sowie mehr als 1.500 Schuss Munition. Der extrem rechte Täter bekannte, aus Hass auf Missstände in der Politik- und Gesellschaftsform der Bundesrepublik Schusswaffenanschläge auf Politiker*innen und Personen des öffentlichen Lebens geplant zu haben. Allein weil er während seiner wochenlangen Flucht erkannt hatte, dass dies zu keiner Veränderung der politischen Verhältnisse führen würde, stellte er sich schließlich der Polizei (BfV 2004: 24). Während die Öffentlichkeit von diesem Fall nichts erfuhr, war der Wehrhahn-Anschlag im Monat darauf Ausgangspunkt für den vom damaligen Bundeskanzler Gerhard Schröder ausgerufenen „Aufstand der Anständigen“. Am S-Bahn-Haltepunkt Düsseldorf-Wehrhahn wurde am 27. Juli des Jahres 2000 mit einer Rohrbombe ein Anschlag verübt, bei dem aus einer Gruppe von Sprachschüler*innen mehrheitlich jüdischen Glaubens ein ungeborenes Kind getötet und zahlreiche Menschen schwer verletzt wurden.[1] Wiederum einen Monat später begann im August die Serie von Brandanschlägen der Gruppe *Freikorps Havelland*, die von 2000 bis 2004 sieben Brandanschläge auf türkische und asiatische Imbisse verübte und damit erklärtermaßen das Ziel verfolgte, alle Nichtdeutschen zunächst aus der Region Havelland, später aus ganz Deutschland, zu vertreiben (Brandenburgisches Oberlandesgericht 2005).

Spätestens in diesem, hinsichtlich rechtsterroristischer Gewalt ereignisreichen, Jahr dürfte sich der NSU für den Beginn seiner Mordserie entschieden haben. Zu diesem Zeitpunkt zerschlug sich die Hoffnung der drei Untergetauchten Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos, in die Legalität zurückkehren zu können. Grund dafür war unter anderem, dass gegen sie noch wegen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz ermittelt und Böhnhardt weiterhin wegen einer Verurteilung aus dem Jahr 1997 gesucht wurde. Auch wenn dieser Plan offenbar vor allem von Zschäpe verfolgt worden war, so dürfte dies den gesamten Kern des NSU in seiner Entscheidung

bestärkt haben, die Gewaltkampagne zu intensivieren. Denn zu diesem Zeitpunkt hatte man bereits den Angehörigen mitgeteilt, die drei würden sich eher selbst töten, als ins Gefängnis zu gehen. Die Gefahr einer Inhaftierung war jedoch durch die zur Finanzierung ihres Lebens in der Illegalität notwendigen Raubüberfälle ohnehin regelmäßig gegeben. Die Entscheidung zur Aufnahme der Mordserie dürfte nicht zuletzt von dieser Abwägung entscheidend beeinflusst worden sein. Die zahlreichen erwähnten Beispiele anderer aus dem radikalen Milieu, die zu dieser Zeit ebenfalls zur Gewalt griffen, dürften jedoch als Katalysator ebenso eine Rolle gespielt haben wie der damit verbundene Gewaltdiskurs.

Beide lassen sich nicht voneinander trennen, sondern sind eng miteinander verbunden. Tatsächlich korrespondierte „der relative Höhepunkt der gewaltbejahenden Äußerungen in den Jahren 1999 und 2000 [..] mit tatsächlichen Vorbereitungshandlungen für schwerste Anschläge" (Bundesamt für Verfassungsschutz 2004: 45). Aus dem Gewaltdiskurs sticht zu dieser Zeit vor allem das im Jahr 2000 erschienene *Blood & Honour Field Manual* heraus, in dem noch stärker als im Vorgänger *The Way Forward* terroristischen Aktionen das Wort geredet wurde. Zwar gibt es keine konkreten Belege, dass sich der NSU auf dieses bezogen hat. Aber es ist angesichts der Einbettung der Gruppe in das B&H-Netzwerk, beziehungsweise ihrer Unterstützung durch dieses, und wegen der deutlichen Ähnlichkeiten im Vorgehen unwahrscheinlich, dass der Gewaltdiskurs in B&H-Publikationen wie den genannten vom NSU nicht wahrgenommen wurde (Köhler 2014a: 135).

Dies gilt ebenso für staatliche Maßnahmen im gleichen Zeitraum gegen die deutsche *Blood & Honour*-Division, deren sächsische Sektion eine zentrale Rolle bei Flucht und Unterstützung von Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos spielte. Im März 2000 wurden in Berlin das Clubhaus der regionalen Sektion sowie die Räumlichkeiten des Deutschland-Chefs Stephan Lange durchsucht, wobei zahlreiche deutsche und internationale B&H-Magazine sowie Tonträger sichergestellt wurden. Viele interpretierten dies bereits als Ankündigung eines nahenden B&H-Verbots. Tatsächlich kündigte die Leitung der deutschen B&H-Division als Reaktion im Juli die Auflösung der Berliner Sektion an und gab bekannt, dass es auch keine weiteren Aktivitäten in der Hauptstadt geben werde. Am 30. August wurden dann zwei B&H-nahestehende Ladengeschäfte in Halle und Weimar durchsucht, wobei ebenfalls tausende CDs und Videos beschlagnahmt wurden (Spiegel Online 5.9.2000, zitiert nach: AIB 2000).

6.4.2 Morde und Anschläge des NSU im Kontext von Bewegung und radikalem Milieu

Nur zwei Wochen später wurde Enver Şimşek am 9. September 2000 in Nürnberg durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos niedergeschossen. Der 38jährige Blumenhändler mit türkischem Migrationshintergrund erlag zwei Tage später seinen Verletzungen. In der Lokalpresse wurde über „Gebietsstreitereien unter fliegenden Händlern" im Blumengewerbe und eine „Mafia-Verstrickung" spekuliert (zitiert nach Virchow/Thomas/Grittmann 2015: 25). Fünf Tage nach dem Mord verbot schließlich Bundesinnenminister Otto Schily am 14. September die *Blood & Honour-Division Deutschland* einschließlich ihrer Jugendorganisation *White Youth*, zeitgleich wurden bundesweit zahlreiche Objekte durchsucht.

Auch wenn bisher nicht geklärt werden konnte, wer die umfangreichen Auskundschaftungen vorgenommen hat, so kann dennoch davon ausgegangen werden, dass diese Vorbereitungen bereits längere Zeit vor dem Mord stattgefunden haben müssen, was wiederum die Vermutung stärkt, dass der Entschluss zur Tat bereits im Frühsommer getroffen wurde. Die Entscheidung für die Aufnahme der Mordserie dürfte vermutlich im Zeitraum 1999–2000 gefallen sein. Denn im Jahr 2000 erging auch der Auftrag von Mundlos und Böhnhardt an Carsten Schultze, eine Pistole zu besorgen. Auch die durch Holger Gerlach überbrachte Waffe soll im Zeitraum 2000/2001 geliefert worden sein. Zwar gibt Schultze an, den Schalldämpfer nicht geordert zu haben, allerdings ist es wenig glaubhaft, dass eine zusätzliche Leistung durch den Lieferanten ohne Begründung erbracht wird. Für Überfälle oder die Verteidigung im Fall einer drohenden Festnahme wäre zumindest kein Schalldämpfer notwendig gewesen.

Offenbar anknüpfend an den Anschlag in Nürnberg 1999 deponierte der NSU dann im Dezember des Jahres 2000 einen in einer Keksdose versteckten Sprengsatz in einem Geschäft für iranische Lebensmittel in Köln. Allerdings gibt es starke Indizien dafür, dass es nicht Mundlos oder Böhnhardt, sondern ein anderer, blonder Mann war, der die Dose dort zurückließ. Beim Öffnen der Dose am 19. Januar 2001 wurde Mashia M. schwer verletzt. In der Lokalpresse wurde anschließend deutlich gemacht, dass die Familie einen blonden, mutmaßlich deutschen Mann als Täter benennt. Neben den Ermittler*innen, für die ein persönliches Motiv wie auch ein rassistischer Anschlag in Frage kamen, wurde aber auch ein Anwohner zitiert, der über Schutzgelderpressung als Motiv spekulierte,

habe doch der Inhaber öffentliche Auseinandersetzungen mit Landsleuten gehabt (Kahl/Spilcker 2001).

Im Sommer ermordete die Gruppe am 13. Juni 2001 mit Abdurrahim Özüdoğru (49) wiederum in Nürnberg einen Migranten aus der Türkei. Nur zwei Wochen später erschoss sie am 27. Juni mit Süleyman Taşköprü (31) einen dritten Migranten, dieses Mal in Hamburg. Am 29. August 2001 ermordete man in München mit dem 38jährigen Habil Kiliç bereits das vierte Opfer. Im Fall von Özüdoğru war in der lokalen Zeitung von „Streit beim Autokauf" und „dubiose[n] Autogeschäften" als möglichen Tathintergründen die Rede (zitiert nach Virchow/Thomas/Grittmann 2015: 25). Nach dem Mord an Taşköprü war eine vermeintliche „Schutzgeld-Mafia" das vorherrschende Erklärungsmuster, allein bei Kiliç wurden keine entsprechenden Mutmaßungen angestellt, allerdings wurde auch nur in einem Fall ein Zusammenhang zu den anderen Taten hergestellt (zitiert nach ebd.: 26).

Das Jahr 2001 sticht damit aus der Gewaltkampagne heraus. Zum einen durch die Zahl der Anschläge, zum anderen durch den geringen zeitlichen Abstand der Taten. Für beides gibt es bislang keine schlüssigen Erklärungen. Spätestens im Frühjahr dieses Jahres begann offenbar auch die Arbeit am späteren Bekenner*innenvideo. Die erste noch existierende Fassung ist datiert auf den 9. März und enthielt bereits das später genutzte NSU-Logo. Während in dieser der Anschlag von Köln und der erste Mord in Nürnberg dargestellt wurden, waren in einer zweiten auf den 28. Oktober 2001 datierten Version die Sequenzen zu den bis dahin begangenen Morden und Anschlägen eingebettet in ein Feld mit insgesamt 14 Schaltflächen, von denen zu diesem Zeitpunkt viele noch frei waren (NSU-Watch 2016d). Damit ist klar, dass im Herbst 2001 bereits zahlreiche weitere Taten beabsichtigt waren.

Das von Beginn an geplant war, sich zu einem späteren Zeitpunkt zu den Morden zu bekennen, zeigt sich daran, dass bereits bei den ersten Morden am Tatort Fotos der Ermordeten angefertigt wurden, beim Anschlag auf die Keupstraße ist dokumentiert, das am Abend des Tattages über viele Stunden insgesamt zwölf Berichte verschiedener TV-Sender manuell aufgezeichnet worden sind, beide fanden später Eingang in das finale Bekenner*innenvideo.

Allerdings unterscheiden sich die genannten Vorgängerversionen deutlich von diesem. Während die 2011 als Tatbekenntnis verwendete Version die Taten verharmlosend auf die Trickfilmfigur Paulchen Panther und die dazugehörige Melodie zurückgriff, kamen die zwei Vorgängerversionen ohne Trickfilmelemente aus und waren mit Musik der

populären Rechtsrock-Band *Noie Werte* unterlegt, den Liedern „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“. Zwar finden finden sich sowohl in dem finalen als auch den älteren Filmen identische Passagen wie „Solange sich keine grundlegenden Änderungen in der Politik, Presse und Meinungsfreiheit vollziehen, werden die Aktivitäten weitergeführt.“ Dennoch sind die frühen Versionen von ihrem Charakter her deutlich martialischer. So hieß es in der ersten Version des Videos noch nach der Präsentation der einzelnen Morde mit Bezugnahme auf die Ermordeten: „[…] weiss nun wie ernst uns die Erhaltung der deutschen Nation ist.“ (NSU-Watch 2013j, Ramelsberger u. a. 2018: 157 ff.). Ebenso wurde mit der Darstellung des Anschlags in der Kölner Probsteigasse verfahren, gefolgt von den Worten: „Und ihr wisst es jetzt auch.“ (ebd.).[2]

Die älteren Versionen richteten sich offensichtlich weniger an die breite Öffentlichkeit, als vielmehr die eigene Bewegung, appelliert die Band doch in ihrem Lied „Am Puls der Zeit“ mit den mehrfach wiederholten Worten „und dann kann es passieren, dass die Zeiten sich ändern und du kannst sagen: „Ich war dabei!““ an die Zuhörer*innen, es ihr gleich zu tun. (ebd.).

Beleg dafür, dass der NSU zumindest 2002 noch beabsichtigt hat, zunächst die eigene Bewegung anzusprechen und möglicherweise andere zu Gewalttaten zu motivieren ist zum einen eine Art Bedienungsanleitung, die einem zu dieser Zeit produzierten –unfertigen -Vorläufer des späteren Bekennervideos beigefügt worden war. Darin heißt es – vermutlich als Warnung an Neonazis, denen der Film zugespielt werden sollte und die deshalb nicht später in Schwierigkeiten geraten sollten: „ACHTUNG!!! Von der Speicherung des NSU-Films auf der Festplatte wird dringend abgeraten, da die im Film enthaltenen Daten sehr brisant sind“ (von der Behrens 2018b: 267 FN 347). Zum anderen hieß es in dem im Jahr 2002 zusammen mit einer Geldsumme an verschiedene neonazistische Medien versandten Brief:

> „Das Zeichen des NSU symbolisiert die Sympathie und Verbundenheit gegenüber der neuen Bewegung. Es verkörpert jedoch auch die Ablehnung der bestehenden Verhältnisse und die Bereitschaft, dagegen vorzugehen. Eine Verbreitung ist aus diesem Grund erwünscht!“ (Nationalsozialistischer Untergrund 2002).

Warum man offenbar davon abgesehen hat, einen Film für die Bewegung zu verbreiten und warum es bis zur nächsten Tat im Jahr 2004 eine lange Pause gab, ist unklar. Mögliche Ursachen könnten Differenzen in der Gruppe, gesundheitliche oder persönliche Gründe sein (Quent 2016a:

258). In Hinblick auf die neonazistische Bewegung und das radikale Milieu stechen in dieser Zeit vor allem das erste NPD-Verbotsverfahren, der Prozess wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen die Rechtsrock-Band *Landser* und die Festnahme der sogenannten *Schutzgruppe* um Martin Wiese und andere aus der *Kameradschaft-Süd* in München hervor.

In dieser Zeit war mit Ralf Wohlleben einer der wichtigsten Unterstützer*innen der Untergetauchten Vorsitzender des Jenaer NPD-Kreisverbands und ab 2002 zudem stellvertretender Vorsitzender und Pressesprecher der NPD Thüringen. Bekannt ist, dass am 15. September 2000 nach dem B&H-Verbot eine SMS folgenden Inhalts an ein in der letzten Wohnung von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gefundenes Mobiltelefon ging: „Mir ist es zur Zeit nicht möglich, mit Euch zu sprechen, wegen NPD gestern B&H und vielleicht bald THS-Verbot. Ich gehe davon aus, das ich überwacht werde! Meld mich! Ralf" (NSU-Watch 2016a, Ramelsberger u. a. 2018: 1068). Tatsächlich übertrug Wohlleben in der Folge – alarmiert durch die staatlichen Maßnahmen – die direkte Kommunikation mit den Untergetauchten an Carsten Schultze.

In das Verfahren gegen die Band *Landser*, die schließlich Ende 2003 als kriminelle Vereinigung verurteilt wurde, war unter anderem der ehemalige Chef von *Blood & Honour Sachsen*, Jan Werner, verstrickt, der an Produktion und Vertrieb beteiligt war, ebenso sein Stellvertreter Thomas Starke. Beide waren wiederum in die Unterstützung der Untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe eingebunden. Der NSU hatte offenbar ein starkes Interesse an dem Verfahren bzw. mutmaßlich vor allem an der Frage, ob einer der Genannten Informationen zu ihnen weitergegeben hatte. Denn Werner berichtete nach der Selbstenttarnung des NSU, als er im März 2002 aus der Untersuchungshaft im Zuge des Verfahrens gegen die Band *Landser* entlassen worden war, hätten ihn Mundlos und Böhnhardt aufgesucht. Sie hätten ihm eine Pistole an den Kopf gehalten und ihn gewarnt, er solle aufpassen, wem er was erzähle (von der Behrens 2018b: 261). Dabei hätten sie Bezug auf ein Protokoll der Beschuldigtenvernehmung Werners aus dem *Landser*-Verfahren aus dem Januar 2002 genommen, in dem dieser umfangreiche, andere Neonazis belastende Aussagen gemacht hatte. Tatsächlich wurden das Protokoll wie auch ein Beschluss des Kammergerichts Berlin aus dem gleichen Verfahren im Brandschutt der letzten NSU-Wohnung in Zwickau sichergestellt (vgl. NSU-Watch 2018a). Diese dürften über andere aus dem NSU-Netzwerk den Weg zu den Untergetauchten gefunden haben. Dass die auffällige Pause damit in Zusammenhang steht, ist denkbar, aber gegenwärtig nicht

zu belegen.

Klar ist allein, dass die Gruppe zu dieser Zeit an dem Bekenner*innenvideo arbeitete, vier Banküberfälle verübte und vermutlich im Jahr 2002 einen mit einer Geldspende verbundenen Brief an verschiedene neonazistische Zeitschriften verschickte. Neben einer Konzentration auf die Finanzierung ihres Untergrundlebens und die genannten Unterstützungsleistungen könnte der NSU in dieser Zeit auch an der Vorbereitung des ferngezündeten Sprengsatzes gearbeitet haben, der 2004 in der Kölner Keupstraße zum Einsatz kam.

Dass der NSU zu dieser Zeit nicht die einzige rechtsterroristische Gruppe war, die klandestin Gewalttaten plante, zeigte sich im September 2003, als eine Gruppe festgenommen wurde, die geplant hatte, zum 65. Jahrestag der Reichspogromnacht einen Sprengstoffanschlag auf die Feier der Grundsteinlegung des neuen jüdischen Gemeindezentrums in München zu verüben. Die aus der *Kameradschaft Süd* entstandene Gruppe verfügte über rund 14 Kilogramm Sprengstoff, darunter 1,7 KG TNT, Schusswaffen und eine Handgranate (Gräfe 2017: 178 ff.), nutzte Decknamen und Codes, sammelte persönliche Daten politischer Gegner, spähte einen SPD-Politiker aus und führte militärische Übungen durch (Virchow 2016: 22). Neun Neonazis wurden wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie wegen verschiedener Waffen- und Sprengstoffdelikte verurteilt, wobei das Gericht zu dem Urteil kam, dass sie mit Gewalt ein nationalsozialistisches Regime errichten wollten (ebd.). In der Bewegung wurde die Gruppe durchaus kritisch bewertet (BfV 2004: 39 f), was vor allem der Rolle eines V-Manns, aber auch dem teils dilettantischen und nicht erfolgreichen Vorgehen geschuldet sein dürfte. Im Kontext des NSU ist die Gruppe dennoch von Interesse. Zum einen, weil sie dem NSU zeigte, dass es andere im radikalen Milieu gab, die die Aufrufe zur (Waffen)Gewalt ernst nahmen, sich selbst auf deren Anwendung vorbereiteten und bereit waren, sie auch zu exekutieren. Zum anderen, weil ihre Aufdeckung zu einer über die Medien ausgetragenen politischen Auseinandersetzung zwischen dem bayrischen Innenminister Günther Beckstein und Bundesinnenminister Otto Schily über die Frage, ob der Republik eine „Braune Armee Fraktion“ (Süddeutsche Zeitung 2003a, Süddeutsche Zeitung 2003b) drohe, führte. Beides war geeignet, den NSU in seiner Gewaltkampagne zu bestärken.

Am 25. Februar 2004 erschoss der NSU dann in Rostock mit Mehmet Turgut einen 25jährigen Imbissverkäufer. Hier wurde in der Presse in verschiedene Richtungen interpretierbar mit Bezug auf eine Anwohnerin über „soziale Konflikte im Stadtteil“ als Ursache spekuliert (zitiert nach

Virchow/Thomas/Grittmann 2015: 26). 22 zum Teil schwer verletzte Menschen, fast alle türkischer Herkunft, waren das blutige Ergebnis eines weiteren Anschlags in Köln, bei dem am 9. Juni 2004 ein mit Nägeln gefüllter Sprengsatz in der von vielen Migrant*innen besuchten Keupstraße gezündet wurde. Nachdem der damalige Bundesinnenminister Otto Schily unmittelbar nach Bekanntwerden des Anschlags ein rassistisches Motiv ausgeschlossen hatte, wurde dieser nachfolgend in den Medien vor allem als Folge krimineller Aktivitäten gedeutet (ebd.: 50 ff.).

Genau ein Jahr nach dem Anschlag von Köln ermordete der NSU am 9. Juni 2005 wiederum in Nürnberg den 50jährigen Imbissbetreiber İsmail Yaşar. Sein Beruf und sein türkischer Migrationshintergrund wurden von zahlreichen Medien zum Anlass genommen, die durch die bei allen Taten genutzte, gemeinsame Tatwaffe als Serie erkennbare Reihe von Morden in rassistischer Art und Weise als „Döner-Morde" zu bezeichnen. Nur wenige Tage darauf töteten die Rechtsterroristen am 15. Juni in München einen griechischstämmigen Mitinhaber eines Schlüsseldienstes, den 41jährigen Theodoros Boulgarides. Obgleich immer wieder auch das Unwissen der ermittelnden Behörden benannt wurde, dominierten ab 2005 Deutungsmuster aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, wie etwa Drogen, Geldwäsche oder Schutzgelderpressung (ebd.: 26).

Im Jahr 2006 ermordete der NSU am 4. April in Dortmund den Kioskbesitzer Mehmet Kubaşık. (39). Nur zwei Tage später starb in Kassel bereits das nächste und – soweit bislang bekannt – letzte migrantische Opfer der Rechtsterroristen, der 21jährige Halit Yozgat, Betreiber eines Internetcafés. Die Ermordung Yozgats wirft bis heute zahlreiche Fragen auf und zählt zu den umstrittensten Punkten im NSU-Komplex. Denn ein V-Personenführer des hessischen Verfassungsschutzes, der auch für Vertrauenspersonen aus dem Neonazismus zuständig war, weilte während der Tat in dem Internetcafé, will von dieser aber nichts mitbekommen haben, obwohl dies nachweislich nicht möglich war (Forensic Architecture 2017: 31).

Rund ein Jahr später wurde am 25. April 2007 in Heilbronn die Polizistin Michéle Kiesewetter durch Uwe Mundlos erschossen und ihr Kollege Martin Arnold durch Uwe Böhnhardt schwer verletzt. Die Tat sticht aus der Reihe der vom NSU verantworteten Anschläge heraus, waren doch nicht Kleingewerbetreibende mit Migrationshintergrund die Opfer, sondern mit zwei Polizeibeamt*innen waren es hier Vertreter*innen des Staates. Ebenso wie beim Mord an Halt Yozgat sind hier zahlreiche Fragen ungeklärt.

Ende der Gewaltkampagne
Die Frage, warum nach 2006 ein Wechsel der Zielgruppe erfolgte und warum die Gewaltkampagne 2007 endete, ist – wie so vieles – auch nach zahlreichen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und mehr als 400 Verhandlungstagen ungeklärt. Im Unterschied zu den vorherigen Anschlägen manifestierte sich nach dem Mord von Kassel 2006 Protest von Migrant*innen, die dort und in Dortmund Demonstrationen organisierten und die Polizei öffentlich aufforderten, rassistische Motive als Ursache der Mordserie zu prüfen. Dass der NSU dies zur Kenntnis genommen hat, zeigen in das Bekenner*innenvideo implementierte Medienberichte. Aufgrund dessen wird zum Teil die These vertreten, der NSU hätte mit der zutreffenden Deutung seiner rassistischen Botschaft durch die von ihm adressierte Zielgruppe sein Ziel erreicht und deshalb die Mordserie beendet (Quent 2016a: 280 f.). Von Bedeutung könnte aber auch gewesen sein, dass nach den Morden an Kubaşık und Yozgat im Unterschied zu den vorherigen Taten durch die Medien selbst, aber auch von einem Teil der Ermittler*innen, öffentlich ein extrem rechter Tathintergrund in Erwägung gezogen wurde (Virchow/Thomas/Grittmann 2015: 27 f.). Ab dem Sommer 2006 wurde sich in den Medien verstärkt auf eine operative Fallanalyse der Polizei bezogen und in diesem Zusammenhang auch Hass auf Migrant*innen als mögliches Tatmotiv benannt. Die Bild-Zeitung etwa publizierte einen umfangreichen Artikel zur Mordserie unter dem Titel „Polizei sicher – Döner-Killer ein gemeiner Türken-Hasser“ (zitiert nach ebd.: 28).

Möglicherweise war diese Rezeption eine der Ursachen dafür, dass der NSU seine rassistische Mordserie 2006 einstellte. Einerseits, weil diese Entwicklung der Kommunikationsstrategie der Gruppe entgegenlief, die auf dem Verzicht auf ein unmittelbares Tatbekenntnis aufbaute. Der NSU hätte die Wirkung der einzelnen Taten maximieren können, hätte er sich früher zu diesen bekannt. Stattdessen war das in den Planungen der Gruppe offenbar von vornherein einem Video vorbehalten. Zu diesem Zeitpunkt arbeitete die Gruppe bereits lange an dem Video. Ein öffentlicher Diskurs über eineN extrem rechteN Serienmörder*in oder gar eine rechtsterroristische Gruppe hätte die Planungen der Gruppe zu Nichte gemacht. Andererseits könnten sowohl die Entscheidung, sich erst ex post zu der Mordserie zu bekennen, als auch ab 2006 nicht mehr auf Migrant*innen abzuzielen, in Furcht vor Aufdeckung begründet sein. Denn wenn sich die Ermittlungen auf die extreme Rechte konzentriert hätten, wäre es zum einen möglich gewesen, dass man sich auch an die Untergetauchten Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos erinnert hätte. Zum

anderen könnte auch Einfluss gehabt haben, dass ab März 2006 der hessische Verfassungsschutz als Folge einer Anfrage des BKA zur Mordserie sämtliche V-Personenführer anwies, ihr Quellen dazu zu befragen (Deutscher Bundestag 2017b: 880 ff.). Gleiches gilt für die ab dem Jahr 2006 erfolgten Ansprachen männlicher Neonazis im Raum Nürnberg bezügliche der Mordserie durch die Polizei (Deutscher Bundestag 2013a: 579 ff.). Möglich wäre auch, dass die Anwesenheit des V-Personenführers des hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Andreas Temme beim Mord an Halit Yozgat in Kassel ausschlaggebend war. Denkbar ist aber auch, dass man von vornherein geplant hatte, nach einer Reihe von Morden an einzelnen Migrant*innen jetzt Vertreter*innen anderer Minderheiten oder des Staates in den Fokus zu nehmen. Darauf deutet die in den gefundenen Unterlagen des NSU dokumentierte Ausspähung von Parteibüros, jüdischen Einrichtungen und Geflüchtetenunterkünften hin.

Das eine Tat wie der Mord an Michéle Kiesewetter und der Mordversuch an Martin H. im April 2007 bereits länger geplant war, zeigt sich daran, dass bereits im Juni 2006 im Zusammenhang mit Arbeiten am späteren Bekennervideo ein Dateiordner mit dem Namen „Aktion Polizeipistole" angelegt worden war (NSU-Watch 2013j, Ramelsberger u. a. 2018: 157 ff.). Der Ordner, in dem später TV-Berichte verschiedener Fernsehsender zur Tat abgelegt wurden, legt die Vermutung nahe, dass zumindest unter anderem die Beschaffung von Polizeiwaffen bedeutsam war.

Zudem gibt es Indizien, die darauf hindeuten, dass es auch nach 2007 Bestrebungen gab, weitere Anschläge oder Morde zu verüben. So wurde 2011 in der bis zuletzt bewohnten Wohnung in der Zwickauer Frühlingsstraße und damit nachdem 2008 erfolgten Umzug dorthin, im Keller ein in einer Holzkiste versteckter Schussapparat entdeckt, der für die im Besitz des NSU befindliche Maschinenpistole mit Schalldämpfer konzipiert war (von der Behrens 2018b: 278 f.). Die Herstellung dieses Apparats, der durch einen verbauten Laserpointer zielgenaues Schießen ermöglichte, wurde auch vom Münchner Oberlandesgericht als Beleg dafür gewertet, dass der NSU auch nach der im Dezember 2007 erfolgten Fertigstellung des Bekenner*innenvideos – wie in diesem angekündigt – weiterhin Vorbereitungen für weitere Anschläge und Morde traf (Oberlandesgericht München 2020: 216). Auch die Ausspähungen setzten sie fort (ebd.). Anlass zu Spekulationen gibt etwa die Tatsache, dass auf einem erst im April 2011 eingerichteten Rechner in der letzten NSU-Unterkunft in Zwickau eine heruntergeladene Karte des jüdischen

Krankenhauses in Berlin gefunden wurde (Ramelsberger u. a. 2018: 1636)

6.4.3 Deutung der Morde

Bekanntlich hat der NSU – soweit wir wissen - erst 2011 mittels eines Videos für die Morde und Sprengstoffanschläge verantwortlich gezeichnet. Da bereits 2001 in einer ersten Version des Films Schaltflächen für weitere Taten vorgesehen waren, ist davon auszugehen, dass die Gruppe von vornherein auf ein unmittelbares Tatbekenntnis verzichten wollte. Offenbar ging der NSU – zu Recht – davon aus, dass die Morde und Anschläge in seinen Zielgruppen, d. h. von Menschen mit Migrationshintergrund, Migrant*innen und People of Color auch ohne ein solches richtig gedeutet würden. Aber während die Taten in der Öffentlichkeit nicht als rechte Morde gedeutet wurden, sorgte eine der bekanntesten deutschsprachigen Rechts-Rock-Formationen bereits 2010 dafür, dass in der neonazistischen Bewegung die Botschaft ankam. Auf dem Album „Adolf Hitler lebt!" verherrlichte die Band *Gigi und die braunen Stadtmusikanten* um den Sänger Daniel „Gigi" Giese im Song „Döner-Killer" ganz offen die Morde. Bei Erscheinen des Liedes 2010, immerhin vier Jahre nach dem Mord an Halit Yozgat, war die Mordserie Thema in der TV-Sendung *Aktenzeichen XY ungelöst*, weshalb das Aufgreifen durch eine neonazistische Band zunächst nicht verwunderte. Nach der Selbstaufdeckung fiel aber Beobachter*innen auf, dass der Song produziert und veröffentlicht wurde vom Chemnitzer Label *PC-Records*, das ursprünglich betrieben wurde von Hendrik Lasch. Lasch war nicht nur Freund der NSU-Unterstützer Jan Werner und Thomas Starke, sondern auch selbst seit 1994 mit Uwe Mundlos befreundet, stand auf der 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage gefunden Liste von Kontaktpersonen und besuchte Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt auch noch nach dem Abtauchen in Chemnitz. Die Band wiederum war nicht nur 2006 für das von Ralf Wohlleben in Jena organisierte Groß-Event *Fest der Völker* angekündigt, sondern als Sponsor trat bereits damals das entsprechende Rechtsrock-Label auf. Musikdateien der in der Bewegung beliebten Band wurden unter anderem auf einem PC Ralf Wohllebens, als auch einem Mobiltelefon von Holger Gerlach gefunden.

In der Bewegung kam das Lied gut an, im bis zu seiner Abschaltung 2012 nach einer Razzia bei den Betreiber*innen sehr populären *Thiazi*-Forum etwa sprachen Neonazis angesichts des Liedes von einem „herrlich ironische[n] Lied" zu einem „realen Fall" und höhnten „Auch wenn eine hohe Summe auf ihn ausgesetzt ist, lass' ihn doch machen!" (zitiert nach

Röpke 2012).

6.4.4 Bedeutung des radikalen Milieus für die Gewaltkampagne

Militante Gruppen wie der NSU sind in aller Regel in der einen oder anderen Form auf solche Unterstützung angewiesen, umso mehr, wenn sie aus dem Untergrund heraus operieren. Was Stefan Malthaner und Peter Waldmann unter Verweis auf Analysen Martha Crenshaws und Friedhelm Neidhardts in ihrer Konzeptionalisierung radikaler Milieus festgehalten haben, gilt ebenso für den NSU:

> „Zwar können sich isolierte Untergrundgruppen, etwa mit Banküberfallen, einen Teil der für ihren Gewaltfeldzug notwendigen Mittel selbst besorgen. Doch ohne dass ihnen von einem ihnen wohlgesonnenen Umfeld gelegentlich Unterschlupf gewährt wird, sie von diesem kontinuierlich mit Geldmitteln, Informationen und Waffen versorgt werden, sind klandestine Gruppen nicht in der Lage, dem Verfolgungsdruck der Sicherheitsbehörden über längere Zeit standzuhalten.“ (Malthaner/ Waldmann 2012: 16).

Eine vollständige Auflistung dieser Unterstützungsleistungen ist für die sozialwissenschaftliche Analyse nicht entscheidend. Wenn diese hier in Grundzügen nachgezeichnet werden, so dient dies dazu, die Bedeutung von Ressourcen nach dem Untertauchen herauszuarbeiten. Denn in der Analyse der Unterstützungshandlungen im Untergrund wird noch stärker als während der Radikalisierung vor dem Untertauchen deutlich, wie sehr der NSU abhängig war von ganz konkreten Ressourcen der Bewegung bzw. des radikalen Milieus. Sie decken alle Dimensionen des Ressourcenbegriffs ab, wie er von Bob Edwards und John McCarthy konzipiert wurde: sozial-organisatorische, materielle und Humanressourcen, aber auch moralische und kulturelle Ressourcen (2004: 25).

Für die Flucht, aber auch für das Einrichten im Untergrund und insbesondere für die Morde und Bombenanschläge war vor allem die Verfügbarkeit von Personen, die bereit waren, die mit der Unterstützung verbundenen Risiken einzugehen und der Zugriff auf organisatorische und materielle Ressourcen entscheidend. Nicht zuletzt ist eine Analyse der Unterstützungsleistungen und damit der Ressourcen, auf die Zschäpe,

Böhnhardt und Mundlos zurückgreifen, auch deshalb wichtig, weil sie die Frage aufwerfen, wer zum NSU-Netzwerk zu zählen ist.

6.4.4.1 Flucht

Das Untertauchen von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos 1998 war zumindest in dieser Form nicht geplant. Dass der überstürzte Gang in den Untergrund gelang, lag zum einen am dilettantischen Vorgehen der an den Observations- und Durchsuchungsmaßnahmen beteiligten Behörden. Zum anderen konnte man offensichtlich auf ein zuverlässiges Netzwerk von Unterstützer*innen zurückgreifen.

Als die Polizei am 26. Januar 1998 Uwe Böhnhardt in der elterlichen Wohnung aufsuchte, war bereits dem Deckblatt des Durchsuchungsbeschlusses zu entnehmen, dass auch die zwei von ihm, Mundlos und Zschäpe genutzten Garagen in Jena überprüft werden. Nachdem ihm erlaubt wurde, noch während der Durchsuchung einer ersten Garage den Ort des Geschehens zu verlassen, ist anzunehmen, dass er Mundlos und Zschäpe vor dem drohenden Zugriff warnte. In den ersten Stunden der Flucht wurden sie offenbar von einer ganzen Reihe von Personen aus ihrem direkten politischen Umfeld unterstützt. Böhnhardt holte noch am Vormittag des gleichen Tages gemeinsam mit dem THS-Mitglied Volker He. in Mundlos' PKW Ralf Wohllebens damalige Freundin Juliane W. von ihrer Ausbildungsstelle ab. Sie müsse mitkommen, sonst könne es sein, das Wohlleben ins Gefängnis müsse, wurde ihr erklärt. Anschließend versuchte sie, auf Anweisung von He. zunächst mit Mundlos' Schlüssel Sachen aus dessen Wohnung zu holen, was jedoch an der anwesenden Polizei scheiterte (NSU-Watch 2014c, Ramelsberger u. a. 2018: 337 ff.). Sie nahm dann Kontakt zu Mundlos Mutter auf und verlangte von dieser, ein Konto mit EC-Karte einzurichten. Zusammen mit Volker He. fuhr sie zu Wohllebens Berufsschule nach Erfurt, wo dieser gewarnt wurde. Am nächsten Tag verlangte sie auf Bitten André Kapkes, Mitglied im THS und der *Kameradschaft Jena*, bei der Polizei mit einer Vollmacht der angeblich im Urlaub weilenden Zschäpe deren Wohnungsschlüssel und holte Gegenstände aus deren Wohnung, die sie an Volker He. übergab, der sie mutmaßlich den Flüchtigen aushändigte. Volker He. selbst soll Zschäpe zufolge am Tag des Untertauchens mit seinem Ausweis, einem Rucksack und Schlafsack ausgeholfen haben (Spiegel online 2016a).

Wo sich Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos in den ersten drei Tagen ihrer Flucht aufhielten, ist ungeklärt, aber es ist angesichts der skizzierten

ersten Unterstützungshandlungen anzunehmen, dass sie sich mit Unterstützung aus ihrem politischen Umfeld dem Zugriff der Behörden entziehen konnten. Neben dem THS umfasste dieses auch den Kreis von *Blood & Honour Sachsen*. Bereits im Jahr 2000 wertete der sächsische Verfassungsschutz die „schnelle, professionelle und praktisch spurlose Flucht“ als Indiz dafür, dass eine Flucht für den Fall der Entdeckung von vornherein mitgeplant worden sei (Report Mainz vom 21.05.2012, zitiert nach Funke 2015: 216). Der „Antrag auf Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen“ nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes (G10) für eine Erfassung der drei Flüchtigen des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam. Erstens stellte die Behörde bereits im Frühjahr 2000 und damit zwei Jahre nach dem Untertauchen und ein halbes Jahr vor dem ersten Mord des NSU, fest, dass weiterhin Anhaltspunkte dafür beständen, dass der Zweck der Vereinigung, schwere Straftaten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu begehen, auch zukünftig fortbestehe (ebd.). Zweitens betrifft dieser Verdacht rechtsterroristischer Aktivitäten auch die „Betroffenen 1–4“, Andreas G., Thomas S., Mandy S. und Jan W. und damit vier Personen, die heute verdächtig sind, den NSU zumindest unterstützt zu haben. Alle bewegten sich Chemnitzer *Blood & Honour*-Kreisen.

Das Schreiben zeigt deutlich, dass die vier Genannten alle Kriterien eines radikalen Milieus erfüllen, handelt es sich doch um Personen. die nicht selbst im Untergrund operieren, sondern sich in offenen Strukturen – in diesem Fall der neonazistischen Bewegung – bewegen, aber gleichzeitig die terroristische Gruppe logistisch und moralisch unterstützen (Malthaner/Waldmann 2012: 12). So hieß es in dem Brief:

> „Die Tatsache, dass auch eingesetzte Spezialkräfte der Polizei bisher keine Festnahme durchführen konnten, zeigt, dass die Flucht ohne die entsprechende Unterstützung von anderen Gruppenmitgliedern wie den Betroffenen 1–4 so nicht realisierbar gewesen wäre. Nur durch engste Bindungen in einem abgeschlossenen Zirkel mit (wenigen) verschwiegenen Mitwissern wird eine solche Flucht möglich. Die Unterstützungshandlungen der Betroffenen 1–4 sind ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür, dass sie den Zweck der Gruppe mittragen. – Das Vorgehen der Gruppe ähnelt der Strategie terroristischer Gruppen, die durch Arbeitsteilung einen gemeinsamen Zweck verfolgen.“ (Report Mainz vom 21.05.2012, zitiert nach Funke 2015: 216 f.).

An dieser Stelle stellt sich etwa aus juristischer Perspektive die Frage nach der fließenden Grenze zwischen radikalem Milieu und terroristischer Gruppe, von Unterstützung und Mitgliedschaft. Für die hier im Mittelpunkt stehenden Faktoren, die rechtsterroristische Handlungen begünstigt haben, ist sie nachrangig. Von Interesse ist vielmehr, welche Unterstützung es gab, welche Ziele damit erreicht wurden und welche Rolle in dieser Ressourcenmobilisierung spezifische Strukturen gespielt haben. Welche konkreten Handlungen den vier in dem Schreiben genannten Unterstützer*innnen zum damaligen Zeitpunkt angelastet wurden, ist unklar. Fest steht jedoch, dass sie sich in *Blood & Honour*-Strukturen bewegten. Jan W. ist Jan Werner, ab 1997 Leiter der *B&H-Sektion Sachsen*, einer der Betreiber des bedeutenden B&H-Musiklabel *Movement Rec*ords und Mitherausgeber des B&H zuzurechnenden Magazins *Foier Frei!*. Zusammen mit Thomas S. war er zudem verantwortlich für *White Supremacy*, das Magazin der sächsischen B&H-Sektion (NSU-Watch 2015e). Thomas S. ist der ebenfalls bereits erwähnte Thomas Starke.

Am 30. Januar 1998 fuhren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit einem auf Ralf Wohllebens Mutter zugelassenen und ihnen mutmaßlich von Wohlleben überlassenen Auto von Jena nach Chemnitz. Auf dem Weg zu Starke blieb Wohllebens Wagen liegen, im Auftrag Wohllebens und Kapkes fuhr der Saalfelder Neonazi Andreas Rachhausen den Wagen zurück nach Jena. Rachhausen hatte bereits 1992 die bundesweite Demonstration zu Ehren des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß mit 1.800 Teilnehmern angemeldet, gehörte zum Zeitpunkt des Untertauchens zum THS, arbeitete zeitweise in der vom THS betrieben Gaststätte und floh später auf Grund eines Haftbefehls über Belgien und die USA nach Dänemark. Er diente von 1997 bis mindestens August 1998 und damit auch zur Zeit seiner Unterstützungsleistungen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz als Informant (NSU-Watch 2014s, Ramelsberger u. a. 2018: 414 ff).

6.4.4.2 Wohnungen

Tatsächlich besorgte Starke den polizeilich Gesuchten kurzfristig einen sicheren Unterschlupf. Für etwa zwei Wochen kamen sie in der Wohnung des Neonazis Thomas Rothe in Chemnitz unter, vermittelt durch dessen Freundin Mandy Struck über ihren Bekannten Thomas Starke (Deutscher Bundestag 2013a: 313). Starke kontaktierte die Gebrüder Fiedler, die beiden brachten die drei Gesuchten dann zu Mandy Struck, von dort ging es zur Wohnung des B&H-Aktivisten Rothe. Zeitgleich wohnten vier

Eingänge weiter im gleichen Haus weitere Neonazis aus dem Kreis von B&H Chemnitz (Weiss 2015: 2).

Ab Februar 1998 bis August/September desselben Jahres wohnten die drei Gesuchten dann in der Wohnung des Neonazis Max-Florian Burkhardt, ebenfalls in Chemnitz (Deutscher Bundestag 2013a: 313). Auch er gab gegenüber dem BKA an, Mandy Struck habe dies vermittelt. Im Zeitraum von September 1998 bis März des darauffolgenden Jahres kamen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe dann erstmals in einer eigenen Wohnung unter, die Carsten R. für sie in Chemnitz angemietet hatte. Von April 1999 bis August 2000 wohnten die drei offenbar alleine in einer von André Eminger angemieteten Wohnung in Chemnitz. Im August des Jahres 2000 schließlich zogen sie nach Zwickau in eine mit der Identität von Max-Florian Burkhardt angemietete Wohnung. Von Mai 2001 bis Mai 2008 wohnten sie vermutlich in einer von Matthias Dienelt angemieteten und an einen Max-Florian Burkhardt untervermieteten Wohnung in Zwickau. Unter den gleichen Umständen wohnten die die drei dann ab März 2008 in der später in Brand gesteckten Wohnung in der Zwickauer Frühlingsstraße.

Während heute viele der Genannten nicht gewusst haben wollen, wem sie da halfen, erklärte Armin Fiedler, Starke habe 1998 erklärt, die drei seien auf der Flucht vor der Polizei (NSU-Watch 2015e). Ein weiterer Unterstützer aus der Chemnitzer Zeit, Hendrik Lasch, hat bestätigt, von den Bombenattrappen und auch von der Razzia in der Garage gewusst zu haben (NSU-Watch 2015u). Da alle Genannten sich aus den eng vernetzten neonazistischen Strukturen Chemnitz/Jena kannten und das Auffinden der Bombenwerkstatt im nicht weit entfernten Jena auch in Chemnitz Thema gewesen sein dürfte, kann davon ausgegangen werden, dass alle Beteiligten genau wussten, wem sie da halfen.

Nicht nur in der ersten Zeit, sondern auch bis 2011, wurden die Flüchtigen von Personen unterstützt, die aus Strukturen des organisierten Neonazismus in Thüringen und Sachsen kommen. Dieses radikale Milieu umfasst Neonazis aus dem *Thüringer Heimatschutz* bzw. der *Kameradschaft Jena*, aber auch der Gruppe CC88 und der *Blood & Honour Sektion Sachsen*. Diese Unterstützung war so umfangreich, die Beziehung zwischen den beteiligten Personen so intensiv und der Kontakt mitunter so eng, dass zumindest für einen Teil dieses Milieus davon auszugehen ist, dass sie nicht bloße Unterstützer*innen waren, sondern vielmehr Teil des NSU-Netzwerks.

Eine zentrale Rolle hat dabei von Anfang bis Ende der Untergrundzeit der in München angeklagte Ralf Wohlleben gespielt. Wohlleben war nicht nur Teil der *Kameradschaft Jena* um Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe,

sondern gehörte auch zum Führungskreis des *Thüringer Heimatschutz*. Von 1994 bis 2010 gehörte er der NPD an, im Zeitraum von 1997 bis 2008 war er mit Unterbrechungen im thüringischen Landesvorstand, zeitweilig als Landesvorsitzender, zudem hatte er 1999–2010 den Vorsitz des NPD-Kreisverbands Jena Saale-Holzlandkreis inne (NSU-Watch 2015g, Ramelsberger u. a. 2018: 677 ff). Auch André Kapke, Unterstützer der ersten Stunde, kam aus der *Kameradschaft Jena* und war später THS-Stützpunktleiter in Jena. Thomas Starke war der zweite Mann in der sächsischen B&H-Sektion. Die Brüder Armin und Gunnar Fiedler, die ihm halfen, gehörten ebenfalls zum harten Kern der Chemnitzer Neonazis, den sogenannten *88ern* bzw. CC88. Sie waren bekannt mit anderen NSU-Unterstützern wie André Eminger, aber auch mit dem sächsischen B&H-Chef Jan Werner.

Die von den beiden aufgesuchte Mandy Struck wurde in der lokalen neonazistischen Szene in Johanngeorgenstadt im Erzgebirge politisch sozialisiert, zählte zum Zeitpunkt ihrer Unterstützungsleistungen ebenfalls zum Kreis von CC88, wurde auch *Blood & Honour* zugerechnet (Jüttner 2013: 74) und war eng befreundet mit André Eminger und Max-Florian Bu. (NSU-Watch 2014h, Ramelsberger u. a. 2018: 351 ff). Ihr damaliger Lebensgefährte Thomas Rothe, dessen Wohnung der erste Unterschlupf war, gehörte ebenso zur neonazistischen Chemnitzer Skinheadszene, brachte das Skinzine *Sachsens Glanz* heraus, spielte in der Band *Blitzkrieg* und war zu diesem Zeitpunkt ein *Blood & Honour*-Anwärter (Aust/Laabs 2014: 294). Auch Max-Florian B., der die zweite Wohnung bereitstellte, gehörte zum Kern der neonazistischen Bewegung in Chemnitz.

Auch der Fall von Carsten R., der die dritte Wohnung in Chemnitz organisierte, zeigt, wie eng das neonazistische Netzwerk war und wie zuverlässig es auch in solchen Ausnahmesituationen funktionierte. Ursprünglich hatte Starke den Chemnitzer Neonazi Ralph H. nach einer Unterbringungsmöglichkeit gefragt, der verwies jedoch auf Carsten R.. Diesem wurde explizit mitgeteilt, es gehe um drei polizeilich Gesuchte aus Jena. Auf Grund der Bekanntheit des Falls im organisierten Neonazismus kann man annehmen, dass er auch wusste. weswegen nach den dreien gefahndet wurde. Er mietete eine Wohnung in Chemnitz an, gab dabei Zschäpe als seine Ehefrau aus, hinterlegte die Kaution, zahlte monatlich die Miete von Geld das er dafür erhielt, besuchte die drei einmal im Monat, um abzuklären, ob es irgendwelche Probleme gab und als sie schließlich weiterzogen, renovierte er die Wohnung. (NSU-Watch 2014e, Ramelsberger u. a. 2018: 330 ff.).

Die vierte Wohnung wurde dann vom in München wegen seiner

Unterstützungsleistungen angeklagten André Eminger angemietet. Eminger war über die neonazistische Bewegung mit Max-Florian B. bekannt, der ihn mit den Untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bekannt machte. Er hielt bis zum Ende engen Kontakt mit den dreien. Er bewegte sich im Umfeld von *Blood & Honour* und baute mit seinem Bruder Maik die *Weiße Bruderschaft Erzgebirge* (WBE) auf, gab zeitweise das neonazistische Magazin *The Aryan Law & Order* heraus, in dem er unter anderem die Turner-Diaries positiv besprach.

Die fünfte Wohnung in Zwickau wurde unter Nutzung der Personalien von Max-Florian Bu. angemietet. Inwiefern er hier selbst involviert war, ist ungeklärt. Auch in Hinblick auf die letzten beiden Unterkünfte in Zwickau gibt es unterschiedliche Darstellungen. Während Matthias Dienelt, der beide Wohnungen anmietete, behauptet, die drei nicht gekannt zu haben und die Wohnungen auf Bitten Emingers gemietet zu haben, da die drei negative Schufa-Auskünfte hätten, erscheint dies in mehrerlei Hinsicht fragwürdig. Erstens, da auch Dienelt über einen einschlägigen politischen Werdegang verfügt, zum Kreis von Emingers WBE zählte (NSU-Watch 2015f) und auch andere Unterstützer*innen wie beispielsweise Mandy St. kannte (NSU-Watch 2014g, Ramelsberger u. a. 2018: 417 ff). Zweitens, da unter anderem Aufzeichnungen der Überwachungskameras der letzten Wohnung von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos Besuche und herzliche Verabschiedungen zeigen, die ein engeres Verhältnis nahelegen.

Unabhängig davon, inwieweit die genannten Unterstützer*innen von den einzelnen Straftaten gewusst haben, zeigt die regelmäßige Beschaffung neuer Wohnungen in unterschiedlichen Städten, dass die Bewegung und insbesondere das radikale Milieu aus KS Jena und B&H Sachsen über die notwendigen organisatorischen und personellen Ressourcen verfügte, um langfristig einen Zugriff der Behörden zu verhindern.

6.4.4.3 Kommunikation

Dazu zählt auch das Wissen, wie man mögliche Überwachungsmaßnahmen ins Leere laufen lassen kann, ohne auf Kommunikation zu verzichten. Tatsächlich war sich das Umfeld des Trios der Tatsache bewusst, dass die Behörden sie überwachen würden. Gezielt wurden sie deshalb von polizeibekannten Neonazis wie Starke und Struck bei weniger bekannten Aktivisten untergebracht. Struck etwa brachte sie nicht bei sich, sondern in Wohnungen von Freunden unter. Tatsächlich wurde ihre Wohnung – wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt (2000) – vom Thüringer Verfassungsschutz observiert, und auch ihr Telefonanschluss wurde

abgehört, um des Trios habhaft zu werden (Sächsischer Landtag 2014a: 63). Carsten R. wurde erklärt, er sei geeignet für die Unterbringung der drei, da er nicht polizeibekannt sei (NSU-Watch 2014e, Ramelsberger u. a. 2018: 330 ff). Dass André Eminger später Matthias Dienelt um Hilfe bat, könnte ebenfalls daran liegen, dass dieser zwar auch in der WBE organisiert, im Gegensatz zu ihm selbst aber nicht häufig einschlägig in Erscheinung getreten war.

Aktivist*innen, die auf Grund ihrer herausragenden Position im radikalen Milieu oder ihrer engen Beziehung zu den Dreien vor dem Untertauchen befürchten mussten, überwacht zu werden, versuchten, den direkten Kontakt auf ein Minimum zu beschränken, achteten penibel auf mögliche Überwachungsmaßnahmen und bemühten sich, den Behörden keine Anhaltspunkte zu geben. Als beispielsweise Wohlleben sich überwacht fühlte, gab er den direkten Kontakt an Carsten Schultze ab, der zwar ebenso wie er zu Jenaer Sektion des THS gehört hatte und später Landesvorsitzender der NPD-Jugendorganisation *Junge Nationaldemokraten* in Thüringen wurde, der aber zuvor in keinem engen Zusammenhang mit den Gesuchten gestanden hatte. Schultze selbst nahm wohl später nur im Notfall telefonisch Kontakt zu den dreien auf, weil er befürchtete, durch unbedachte Äußerungen Dritten gegenüber Verdacht erweckt zu haben (NSU-Watch 2015g).

Offenbar waren die Unterstützer*innen geschult im Umgang mit der Überwachung. Im Oktober 2000 observierten Fahnder*innen des Thüringer LKA auf der Suche nach den Untergetauchten die Wohnung von Mandy Struck, die den dreien tatsächlich 1998 die erste Wohnung im Untergrund besorgt hatte. Im Zuge dessen sprachen sie dort ihren Freund, den Neonazi Kay S., auf mögliche Unterstützungsleistungen hin an, weil bei der Überwachung seiner Wohnung eine Böhnhardt ähnliche Person fotografiert worden war. Im Anschluss daran konnten sie beobachten, wie Kay S. zuerst von einer Telefonzelle aus telefonierte, dann zu seiner Wohnung fuhr, einen Karton aus seiner Wohnung trug und den Inhalt verbrannte (PUA Thüringen: 1116).

Wie im Prozess deutlich wurde, wurde sowohl die die Gesuchten betreffende Kommunikation der Unterstützer*innen, wie etwa jene von Wohlleben mit anderen Neonazis (NSU-Watch 2014m, Ramelsberger u. a. 2018: 478 ff), aber auch die zwischen den Untergetauchten selbst und ihren Unterstützer*innen sowie mit ihren Eltern, maßgeblich über anrufbare Telefonzellen abgewickelt. Als etwa im Sommer 1999 der niedersächsische Verfassungsschutz in Hannover die NSU-Unterstützer Holger Gerlach und Ralf Wohlleben überwachte, weil man erfahren hatte, dass letzterer ersteren

gebeten hatte, Kontakt zu Thorsten Heise aufzunehmen, um an dessen Auslandskontakte zu kommen, stellte man fest, dass die beiden in Hannover verschiedene Spielhallen aufsuchten, wobei Gerlach von Telefonzellen und vom Handy aus telefonierte (NSU Watch 2015g). Im Fall des engen Unterstützers Carsten Schultze sprachen die drei Untergetauchten codierte Nachrichten auf die Mailbox eines von Schultze nur zu diesem Zweck genutzten Handys, um ihm mitzuteilen, wann sie ihn in welcher Telefonzelle anrufen würden (NSU-Watch 2013g, Ramelsberger u. a. 2018: 16 ff.). Den Eltern wurden Termine und Orte für die wenigen Telefonate und konspirativen Treffen von Unterstützer*innen per Zettel überbracht (NSU-Watch 2014o, Ramelsberger u. a. 2018: 281 ff), u. a. durch Wohlleben (Ramelsberger u. a. 2018: 851 f.). Auch Zschäpe nutzte zur Kommunikation mit Böhnhardt und Mundlos öffentliche Telefonzellen, so rief sie kurz vor dem Mord an Theodorus Boulgarides von einer solchen eine Handynummer an, die im NSU-Versteck auf einem Zettel unter dem Wort „Aktion“ notiert war (NSU-Watch 2017a). Die Unterstützer*innen wiederum sprachen in der Regel nicht in geschlossenen Räumen über die Gruppe und achteten darauf, dass keine Mobiltelefone in Betrieb waren (NSU-Watch 2014r, Ramelsberger u. a. 2018: 324 ff). Für den unauffälligen Austausch nutzte man unter anderem auch Bewegungsveranstaltungen wie Rechtsrockkonzerte (NSU-Watch 2015f).

Dieses Vorgehen des NSU-Netzwerks verweist auf ein spezifisches Wissen zu Überwachungsmaßnahmen und ein taktisches Repertoire für den Umgang damit, was in den Kategorien Edwards/McCarthys einer kulturellen Ressource (2007: 126) entspricht. Ob dieses Wissen genutzt werden kann, hängt auf der operationellen Ebene davon ab, ob ausreichend Humanressourcen, das heißt Aktive mit entsprechender Erfahrung, zur Verfügung stehen, die dieses Wissen an andere weitergeben (ebd.). Im Fall des NSU-Netzwerks waren offenbar nicht nur die Untergetauchten selbst, sondern auch sie aus der Legalität heraus unterstützende Neonazis durch ihre langjährige Partizipation in der neonazistischen Bewegung zum einen praktisch erfahren im Umgang mit Überwachung. Bereits 1996 hatten etwa Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe bei einem Treffen mit Thomas Starke erklärt, das Zivilfahrzeug der Polizei vor dem Haus sei nicht ungewöhnlich, man werde halt belauscht (Aust/Laabs 2014: 193). Es ist anzunehmen, dass sie ihre Aussagen dementsprechend unverfänglich gestalteten beziehungsweise codierten. Zum anderen vermittelte der THS in regelmäßigen Schulungen Wissen, u. a. zum Umgang mit Überwachungsmaßnahmen. Offenbar durchaus mit Erfolg. So ist bspw. von Kapke bekannt, dass er öfters auf dem Weg zu Aktionen umkehrte, weil er

entdeckt hatte, dass er verfolgt wurde (NSU-Watch 2014q, Ramelsberger u. a. 2018: 367 ff). Von Mundlos ist zudem bekannt, dass er sich schon zu Schulzeiten für die Geschichte der RAF und hier insbesondere für deren Taktik, der Rasterfahndung zu entgehen, interessiert hat (NSU-Watch 2015q, Ramelsberger u. a. 2018: 592). Abgesehen vom in großen Teilen erklärungswürdigen Verhalten der Fahnder*innen – bspw. erklärte der NSU-Unterstützer Jürgen H. bereits 1999 Zielfahndern des Thüringer Landeskriminalamts, er sei der Mittler zwischen Wohlleben und den drei Untergetauchten (von der Behrens 2018b: 250) – und verschiedener Verfassungsschutzbehörden dürften auch diese Wissensressourcen dazu beigetragen haben, dass es dem Netzwerk gelang, die Gesuchten so lange zu verbergen.

6.4.4.4 Auslandspläne

Nachdem die erste Flucht gelungen war, beabsichtigten Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt offenbar anfangs, sich in Ausland abzusetzen. Auch wenn es dazu nicht gekommen ist, so lässt sich an diesem Beispiel gut veranschaulichen, über welche sozial-organisatorischen Ressourcen das radikale Milieu verfügte und wie man die Möglichkeiten und Verbindungen weiterer Bewegungsstrukturen nutzen konnte. Denn in der Tat versuchten ihre Unterstützer*innen in dieser ersten Zeit im Untergrund Reisedokumente zu beschaffen und Kontakt zu im Ausland lebenden Neonazis herzustellen. Aus den Meldungen verschiedener V-Leute ist bekannt, dass man zeitweise anstrebte, sich mit den Pässen anderer Neonazis abzusetzen. So soll die B&H-Aktivistin Antje P. erwogen haben, Beate Zschäpe ihren Reisepass zur Verfügung zu stellen. Davon nahm man dann früh wieder Abstand. André Kapke versuchte, Pässe und Verstecke zu organisieren. So fragte er – offenbar erfolgreich – den THS-Anführer, späteren NPD-Funktionär und V-Mann Tino Brandt, ob dieser nicht Geld für falsche Pässe vom damaligen Herausgeber der neonazistischen Zeitschrift *Nation & Europa*, Peter Dehoust, besorgen könnte.

Bevor sie durch Überfälle – der mutmaßlich erste wurde im Dezember 1998 verübt – selbst zu Geld kamen, waren die drei offensichtlich abhängig von finanzieller Unterstützung durch das radikale Milieu. Holger Gerlach aus der *Kameradschaft Jena* etwa wurde unmittelbar nach dem Untertauchen der drei von André Kapke gefragt, ob er diesen helfen könnte und stellte den dreien 3.000 DM zur Verfügung (NSU-Watch 2013c, Ramelsberger u. a. 2018: 26 ff., Ramelsberger u. a. 2018: 29). Es stellten jedoch nicht nur mit den Gesuchten persönlich bekannte Einzelpersonen

ihre eigenen finanziellen Ressourcen zur Verfügung, sondern das entstehende NSU-Netzwerk konnte sich auch der Unterstützung durch Strukturen der Bewegung sicher sein. So meldete ebenfalls 1998 der V-Mann Carsten Szczepanski an den Brandenburger Verfassungsschutz, die B&H-Sektion Sachsen unterstütze die drei mit Erlösen aus dem Verkauf von CDs und Rechtsrock-Konzerten (NSU-Watch 2014t, Ramelsberger u. a. 2018: 409 ff). Tatsächlich gab Antje P., ehemals Mitglied bei *Blood & Honour Sachsen*, jetzt in einer polizeilichen Vernehmung an, 1997 oder 1998 hätten aus der B&H-Konzertkasse 20.000 DM gefehlt, eine Diskussion darüber sei vom NSU-Unterstützer Jan Werner unterbunden worden. Der V-Mann des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz, Marcel Degner, zeitweise Leiter der *Blood & Honour Sektion Thüringen* und Bundeskassenwart der Organisation, hatte bereits im September 1998 berichtet, dass bei einem Konzert des THS in Heilsberg 700 DM an Spenden gesammelt wurden. Während eines von Degner gemeinsam mit der B&H-Sektion Brandenburg organisierten Konzerts in Schorba bei Jena am 13. November 1999 mit 1.200 Besuchern bot er dem ebenfalls als V-Mann tätigen Thomas Starke mehrere tausend DM für die Untergetauchten Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt an (NSU-Watch 2015f, Ramelsberger u. a. 2018: 586). Kapke wiederum gibt an, im THS hätten mehrere Personen Geld für die drei gesammelt, er habe 1.500 Euro für gefälschte Pässe erhalten (NSU-Watch 2013b, Ramelsberger u. a. 2018: 220 ff.). Von Wohlleben will er Passbilder der drei und durch Brandt Kontakt zu einem Passfälscher erhalten haben, der aber gegen Zahlung von 1.500 Euro nur Blanko-Dokumente geliefert habe, welche ihm später aus dem Auto gestohlen worden seien. Tatsächlich wurde Kapke damals von Neonazis unterstellt, dass er das Geld unterschlagen habe. Dass er selbst angibt, auf ihn sei wegen der fehlenden Gelder Druck durch *Blood & Honour*-Aktivist*innen ausgeübt worden, weshalb er Werner kontaktiert habe (ebd.), ist ein weiterer Hinweis auf die zentrale Rolle von B&H-Strukturen im NSU-Netzwerk.

Zeitgleich zur Suche nach falschen Pässen suchte man den Kontakt ins Ausland. So suchte Kapke in Berlin den NPD-Bundesgeschäftsführer Frank Schwerdt auf in der Hoffnung, dieser könnte entsprechende Kontakte vermitteln (ebd.). Wohlleben wiederum bat Tino Brandt, bei einem Kongress der rechten *Gesellschaft für freie Publizistik* den Rechtsrock-Produzenten und -Händler sowie das heutige NPD-Bundesvorstandmitglied Thorsten Heise auf einen sicheren Unterschlupf im Ausland anzusprechen. Nachdem sich auf diesem Weg nicht zeitnah eine Lösung auftat, fragte Carsten Schultze Brandt, ob dieser den verurteilten Rechtsterroristen

Manfred Roeder kenne, da man diesen wegen eines Verstecks im Ausland anfragen wolle. Schließlich reiste Kapke im Herbst 1998 zusammen mit einem anderen THS-Aktivisten zu dem in Südafrika lebenden Neonazi Claus Nordbruch. Sowohl Carsten Schultze als auch Beate Zschäpe haben bestätigt, dass zeitweise die Absicht bestand, sich nach dort abzusetzen. Obwohl es dort laut Kapke zwar nicht bei Nordbruch selbst, aber bei Anderen Unterbringungsmöglichkeiten gegeben habe, scheiterte die Flucht offenbar an den fehlenden Reisedokumenten. Zudem soll Zschäpe dem Unternehmen angeblich ablehnend gegenüber gestanden haben (NSU-Watch 2013b, Ramelsberger u. a. 2018: 220 ff.).

Wohl auch deshalb bemühten sich Unterstützer*innen wie Tino Brandt parallel darum, einen Rückweg in die Legalität zu ebnen und nahmen dazu, ausgestattet mit einer von Zschäpe unterzeichneten Vollmacht, Kontakt zum Rechtsanwalt und damaligen NPD-Bundesvorstandmitglied Günther Eisenecker auf (NSU-Watch 2014t, Ramelsberger u. a. 2018: 409 ff). Zschäpe selbst gibt an, Eisenecker im November 1999 persönlich aufgesucht zu haben, dieser habe ihr aber eröffnet, dass eine Rückkehr in die Legalität nicht einfach werde (Ramelsberger u. a. 2018: 809). Nachdem dieser Plan gescheitert war und die Option, sich ins Ausland abzusetzen, ebenfalls verworfen worden war, richteten sich die drei zum damaligen Zeitpunkt noch polizeilich Gesuchten im Untergrund ein.

6.4.4.5 Identitäten

Das Leben im Untergrund ist in verschiedener Hinsicht eine Herausforderung. Banale Alltäglichkeiten können zu existenzbedrohenden Problemen werden. So sind für Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte Gesundheitskarten erforderlich. Neben der grundsätzlichen Frage, wie die anfallenden Lebenshaltungskosten bestritten werden, gestaltet sich das Leben im Untergrund vor allem immer dann schwierig, wenn die eigenen Personalien nachgewiesen werden müssen. Dies betrifft beispielsweise – sofern man nicht auf privaten Besitz etwa von Unterstützer*innen zurückgreifen kann – die Anmietung von Wohnraum. Zudem wird ein Großteil des Zahlungsverkehrs elektronisch abgewickelt. Barzahlungen sind gerade bei regelmäßig anfallenden Ausgaben wie etwa der Miete von Wohnungen, aber auch bei einzelnen Zahlungen größerer Summen unüblich geworden. Für die Eröffnung eines Kontos sind jedoch ebenfalls Personalien nachzuweisen, genauso für die Anmietung von Fahrzeugen u. ä.. Hinzu kommen Ausnahmesituationen wie etwa polizeiliche Verkehrskontrollen.

Aus diesem Grund bemühten sich Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos um Tarnidentitäten, die ihnen den Alltag vereinfachten, sie aber auch vor der Enttarnung durch die Sicherheitsbehörden schützten. Über die Jahre hinweg bedienten sie sich dazu verschiedener Identitäten, zumeist unter Nutzung von Ausweispapieren auf die Namen von tatsächlich existierenden Personen aus dem NSU-Netzwerk. Zschäpe etwa verwendete in den 13 Jahren im Untergrund mehr als zehn verschiedene Aliasnamen, unter anderem den von Mandy Struck (Röpke 2013: 136).

Auf Grund der vollkommenen Legende mit legalen Ausweispapieren, Gesundheitskarten, aber beispielsweise auch Bahncards, wären die Sicherheitsbehörden bei einer Abfrage ihrer eigenen Systeme nie direkt auf die drei gestoßen, sondern immer nur auf diejenigen, deren Namen auf den Ausweispapieren standen, so der ehemalige BKA-Präsident Ziercke (Deutscher Bundestag 2013a: 605).

Dabei konnten sie sich – wie bei den Wohnungen – auf langjährige Bekannte aus dem radikalen Milieu verlassen. Zum Teil handelte es sich um dieselben Personen. Beispielsweise brach der in München angeklagte Carsten Schultze ein halbes Jahr nach dem Untertauchen der drei auf Anweisung von Mundlos und Böhnhardt in Zschäpes Wohnung ein, um Ausweispapiere und Aktenordner zu entwenden, die dann weisungsgemäß weitergegeben beziehungsweise vernichtet wurden (Deutscher Bundestag 2013a: 346).

Für neue Ausweispapiere bedienten sie sich aber vor allem ihrer B&H-Verbindungen. So verfügten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos zeitweise beide über offizielle Reisepässe, die mit ihren Fotos von den Unterstützern Gunter F. beziehungsweise Max-Florian Burkhardt beantragt worden waren (Spiegel Online 2016a, NSU-Watch 2015e, Röpke 2013a: 139). Später nutzten sie unterschiedliche Dokumente. So konnte beispielsweise Böhnhardt ab 2001 auf einen Pass von Holger Gerlach zurückgreifen. 2011 ließ sich dieser für einen neuen Ausweis extra die Haare sehr kurz schneiden, um ihm ähnlicher zu sehen (NSU-Watch 2015c, Ramelsberger u. a. 2018: 662 ff). Eine Krankenhauskarte sollen beide von André Eminger genutzt haben (Spiegel online 2016a). Beate Zschäpe selbst will über eine Krankenhauskarte von Mandy Struck verfügt und diese für Arztbesuche genutzt haben (ebd.). Bekannt ist aber auch, dass sie zeitweise über die Krankenkassenkarte einer Bekannten des in München der Unterstützung des NSU angeklagten Holger Gerlach verfügen konnte. Auch hier zeigen sich deutliche Bezüge zum *Blood & Honour*-Netzwerk, war sie doch Lebensgefährtin eines sich in diesem Milieu bewegenden Mannes (NSU-Watch 2015c, Ramelsberger u. a. 2018: 662 ff). Ab 2009 will Zschäpe

mangels eines Personalausweises eine Bahncard mit ihrem Foto, ausgestellt auf den Namen der eng mit ihr befreundeten Susann Eminger genutzt haben, verbunden mit der Hoffnung, dies reiche im Falle einer Personalienfeststellung aus (Spiegel Online 2016a). Ebenfalls über Holger G. gelangte die Gruppe an einen Führerschein, damit man im Fall einer Polizeikontrolle eine legale Fahrerlaubnis vorweisen konnte (NSU-Watch 2013c, Ramelsberger u. a. 2018: 26 ff., Ramelsberger u. a. 2018: 29), sowie an eine ADAC-Mitgliedkarte (Röpke 2013a: 140). Zusätzlich verfügten die drei über auf die Namen von Unterstützer*innen ausgestellte Bahncards (Spiegel Online 2016a, NSU-Watch 2013c, Ramelsberger u. a. 2018: 26 ff.) und ein Bankkonto, das Zschäpe zufolge Max-Florian Burkhardt zur Verfügung gestellt haben soll (Spiegel Online 2016a). Dieses war insbesondere für die Abwicklung von Mietzahlungen notwendig. Eine Barzahlung regelmäßiger, größerer Ausgaben wie etwa der Miete hätte den Verdacht wecken können, hier würde bei illegalen Aktivitäten erworbenes Geld verwendet.

Die Bandbreite der den Untergetauchten zur Verfügung stehenden Ausweisdokumente und die Tatsache, dass es ihnen immer wieder gelang, aktuelle Papiere zu beschaffen, zeigt, über welche personellen, aber auch sozial-organisatorischen Ressourcen das sie unterstützende radikale Milieu verfügte. Damit die drei im Fall einer Kontrolle auch glaubwürdig die angenommene Rolle spielen konnten, versorgten die Unterstützer*innen die Untergetauchten zusätzlich kontinuierlich mit mehr oder weniger aktuellen Informationen zum Leben ihrer Aliasnamen, damit die Legenden auch bei etwaigen Nachfragen lückenlos waren.

Im Fall von Gunnar F. etwa wurden in der Brandruine in Zwickau 2011 handschriftliche Notizen mit seinen biografischen Daten und Angaben zu Eltern und Geschwistern gefunden, was den Schluss nahelegt, dass seine Identität auch später noch genutzt worden ist (NSU-Watch 2015e). Und im Fall von Mandy Struck, deren Identität Beate Zschäpe jahrelang nutzte, wurden in der letzten Wohnung der drei in Zwickau Notizen mit Strucks aktueller Handynummer und der Anschrift ihres vorletzten Wohnortes gefunden. Auch bei der Krankenkassenkarte, die Holger Gerlach Zschäpe verschaffte, belegen handschriftliche Notizen, die ebenfalls im Brandschutt in Zwickau gefunden wurden, dass das flüchtige Trio kontinuierlich über den aktuellen Wohnort der Frau informiert war (NSU-Watch 2013c, Ramelsberger u. a. 2018: 26 ff.). Bei den Unterstützer*innen zu denen ein engerer Kontakt bestand, glich man den Informationsstand offenbar bei persönlichen Treffen ab. So ist durch Aussagen von Holger G., der zu den längsten und engsten Unterstützern gehört, bekannt, dass er nicht nur

Böhnhardt seinen Reisepass zur Verfügung stellte, sondern mindestens ein mal pro Jahr mit den drei Gesuchten zu sogenannten „Systemchecks“ traf (NSU-Watch 2013k, Ramelsberger u. a. 2018: 226 ff., Ramelsberger u. a. 2018: 29). Ziel dieser Treffen war es, die drei mit aktuellen Informationen zu seinen Lebensverhältnissen zu versorgen, damit die Legende möglichst glaubwürdig war. Im Fall von André Eminger und seiner Frau ist es angesichts wöchentlicher Treffen naheliegend, dass man durch den engen Kontakt ohnehin über Veränderungen der persönlichen Lebensumstände gut informiert war.

Die Bedeutung der Tarnidentitäten lässt sich an zwei Beispielen zeigen: einer Polizeikontrolle und einer polizeilichen Vernehmung. Wie Beate Zschäpe im Münchner NSU-Prozess bestätigte, sind sie kurz nach ihrem Abtauchen 1998 nur knapp einer Festnahme entgangen. Offenbar fühlten sich die drei durch einen öffentlichen Fahndungsaufruf im Fernsehen unter Druck gesetzt. Der Besitzer der Wohnung in Chemnitz, in der sie sich zu diesem Zeitpunkt versteckten, habe sie nach diesem gedrängt auszuziehen (Der Tagesspiegel 2016). Deshalb seien sie in einem Auto mit gestohlenem Kennzeichen nach Hannover gefahren, um Gerlach aufzusuchen. Dort seien sie in der Innenstadt in eine Polizeikontrolle geraten. Auf Grund der gestohlenen Kennzeichen fürchtete man laut Zschäpe die Verhaftung, aber trotz Überprüfung habe man weiterfahren dürfen, nachdem Mundlos den Ausweis eines Freundes vorgezeigt hätte (Spiegel Online 2016b).

Im Jahr 2006 wurde es durch einen Zufall eng für die Untergetauchten, als nach einem Einbruch in der Nachbarschaft im Dezember die Polizei vor der Zwickauer Wohnung stand und die öffnende Beate Zschäpe um eine Zeugenaussage bat. Zschäpe gab an, sie sei nicht die gesuchte Lisa Dienelt – die Tarnidentität, unter der sie den Nachbarn bekannt war, zu der sie aber über keine Ausweispapiere verfügte. Stattdessen gab sie sich daher als Susann Eminger aus, die Ehefrau von André Eminger. Dieser begleitete sie kurz darauf zu ihrer Aussage auf die Polizeidienststelle und ermöglichte Zschäpe die Legende, nach der sie als Susann Eminger häufig auf Wohnung und Katzen ihres Bekannten Matthias Dienelt aufpasse (NSU-Watch 2013a, Ramelsberger u. a. 2018: 240). Ohne die Unterstützung aus dem radikalen Milieu wären die drei zu diesem Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit aufgeflogen.

Auf diese Ressourcen konnten die untergetauchten NSU-Mitglieder offenbar bis zuletzt zurückgreifen. Als Zschäpe nach dem Tod von Mundlos und Böhnhardt untertauchte, rief sie direkt nach dem Verlassen der Wohnung André Eminger an (ebd.). Zschäpe gibt an, dass er sie zu sich nach Hause fuhr, mit neuer Kleidung ausstattete und sie anschließend zum

Bahnhof fuhr (Spiegel online 2016a). Als sie sich schließlich mehrere Tage später der Polizei stellte, trug sie tatsächlich eine Jacke von Susann Eminger (Weiss/Hansen 2014,).

Diese Ressourcen des radikalen Milieus in Form konspirativer Wohnungen, Ausweisdokumente und andere Hilfeleistungen halfen den untergetauchten NSU-Mitgliedern, ihren Alltag im Untergrund abzusichern. Sie haben damit mittelbar die Vorrausetzungen für deren terroristische Taten geschaffen beziehungsweise eine Aufdeckung verhindert. Auch wenn die Versäumnisse der Behörden einen signifikanten Anteil daran hatten, dass die Aktivitäten der Gruppe nicht entdeckt wurden, so sollte die Bedeutung des radikalen Milieus nicht vernachlässigt werden: Ohne dessen personelle und materielle Unterstützungsleistungen wäre es der Gruppe kaum möglich gewesen, über einen so langen Zeitraum aktiv und unerkannt zu bleiben.

Aber diese Unterstützung geht deutlich darüber hinaus, was auch die Frage aufwirft, ob fernab der juristischen Beurteilung respektive Verjährung konkreter Handlungen einzelne der genannten Unterstützer*innen noch dem radikalem Milieu oder eher der Gruppe selbst zuzurechnen sind. Die Unterstützer*innen aus dem radikalen Milieu schufen auch unmittelbar die Voraussetzungen für die terroristischen Taten, indem sie die bei den Taten beziehungsweise deren Vorbereitung verwendeten Fahrzeuge anmieteten, vor allem aber, indem sie materielle Ressourcen (Edwards/McCarthy 2007: 128) wie Waffen und Sprengstoff bereitstellten.

6.4.4.6 Waffen

Terroristische Taten setzen in der Regel die Verfügbarkeit von Waffen voraus. Zwar lassen sich, wie Beispiele fernab der große Vorbereitung benötigenden Flugzeugattentate des 9/11 zeigen, auch einfache Gebrauchsgegenstände wie Messer, aber eben auch Fahrzeuge wie Autos oder Bagger, als Waffen nutzen. Aber zumeist kommen diese bei Angriffen gegen mehr oder weniger kurzfristig und willkürlich ausgewählte Zivilisten zum Einsatz, wie etwa bei den Messerattacken auf jüdische Zivilisten in Israel 2015, jener auf den Soldaten Lee Rigby in England 2013, dem rechtsterroristischen Angriff auf eine Schule im schwedischen Trollhättan, bei dem 2015 mehrere Menschen aus rassistischer Motivation mit einem Schwert getötet wurden oder nicht zuletzt bei den mit Fahrzeugen ausgeführten Anschlägen von Nizza und Berlin 2016. Zwar gibt es zahlreiche Beispiele für mit Gebrauchsgegenständen wie Messern

ausgeführte, gezielte Attentate auf hochrangige Einzelpersonen, nicht zuletzt 2015 den rechtsterroristischen Angriff auf die Kandidatin für das Amt des Kölner Oberbürgermeisters, Henriette Reker. Aber diese sind ungeeignet für Angriffe, die auf eine hohe Opferzahl abzielen. Vor allem aber ist die Gefahr einer Festnahme der Täter*innen ungleich größer. Sie werden daher in der Regel von Täter*innen eingesetzt, die nicht die Absicht haben, zu flüchten oder gar selbst den Tod suchen. Für Kleingruppen, die eine längere Gewaltkampagne planen, kommen sie deshalb nicht in Frage. Es ist deshalb wenig verwunderlich, dass immer noch Sprengstoffe und Schusswaffen zu den gebräuchlichsten Waffen gehören, die bei terroristischen Taten zum Einsatz kommen. Ein weiterer Grund dürfte darin liegen, dass Terrorismus – qua definitionem – nicht allein auf die direkten Opfer, sondern vor allem auf die indirekte Wirkung gegenüber einer größeren Gruppe setzt. Ein Gewaltakt, der sorgfältige Planung und aufwändige Logistik erfordert, wird – ungeachtet der Tatsache, dass eine Tat, die von einer Einzelperson unter Nutzung alltäglicher Gegenstände begangen wird, eigentlich ein ungleich schwieriger zu bewältigendes Sicherheitsproblem darstellt – häufig von der Öffentlichkeit als bedrohlicher erachtet, macht ersterer doch deutlich, dass hier größere Strukturen und Ressourcen hinter der Tat stecken, die zukünftig für weitere Terrorakte verantwortlich zeichnen könnten

Der Zugang zu solchen Waffen ist für Gewaltgruppen daher häufig von zentraler Bedeutung. Sprengstoffe lassen sich zum Teil aus handelsüblichen Materialien herstellen. Viele Bomben wurden in der Vergangenheit aus Düngemitteln hergestellt, so beispielsweise die Bombe des rechtsterroristischen Oklahoma-Attentats 1995. Der Zugang zu geeigneten Düngemitteln ist daher heute beschränkt und wird überwacht. Das hinderte zwar Anders Behring Breivik nicht daran, seine Autobombe aus genau diesen zu konstruieren, es bedeutet aber einen hohen logistischen Aufwand.

Der NSU hat bei den Sprengstoffanschlägen in Köln und Nürnberg Schwarzpulver verwendet, das etwa aus Feuerwerkskörpern oder Munition gewonnen werden kann. Im Gegensatz zum professionellen Sprengstoff TNT, über den die Gruppe bereits vor dem Untertauchen verfügt hatte, lässt sich dieses vergleichsweise einfach zünden.

Während bei den drei Bombenanschlägen des NSU zwar viele Menschen schwer verletzt wurden, wurden alle tödlichen Anschläge der Gruppe mit Schusswaffen durchgeführt. Der Zugang zu diesen ist zumindest in Westeuropa streng kontrolliert. Will man nicht selbst als Täter*in oder Unterstützer*in auffallen, ist man bei der Beschaffung oft auf kriminelle Strukturen angewiesen, was auch nicht ohne Gefahr ist, wie

zahlreiche Beispiele zeigen, in denen Terroristen auf verdeckte Ermittler*innen hereinfielen. Trotzdem entdeckte die Polizei 2011 im ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach neben den Leichen von Mundlos und Böhnhardt ein ganzes Waffenarsenal. In der Brandruine in Zwickau fanden sich weitere Waffen. Insgesamt verfügte der NSU über mindestens 20 Schusswaffen, darunter eine Maschinenpistole, zwei sogenannte Pump-Guns sowie zahlreiche Pistolen. Die Aussage eines Schusswaffenexperten des BKA im Münchner NSU-Prozess legt den Schluss nahe, dass die Gruppe nicht nur über die 20 sichergestellten Waffen, sondern insgesamt über 23 Waffen verfügt hat. Denn bei der Untersuchung eines Teils der Munition wurde festgestellt, dass Patronen und Hülsen vermutlich aus vier Waffen abgefeuert wurden, von diesen jedoch drei nicht zu ermitteln waren (NSU-Watch 2015d). Zusätzlich verfügte die Gruppe laut Anklageschrift zuletzt 2011 über mehr als 1.600 Schuss scharfe Munition.

Die Herkunft dieser Waffen ist bis heute nur in einzelnen Fällen geklärt. Denn während sich die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vor allem auf die Versäumnisse der Behörden bei der Suche nach den Untergetauchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sowie diejenigen bei den Ermittlungen zu den Taten des NSU konzentriert haben, erachtete das Münchner Oberlandesgericht – mit Ausnahme der Tatwaffe bei den Morden – den Lieferweg der Waffen für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage als nicht relevant. Dass seitens der Täter*innen ein Kontakt zu einem oder mehreren Waffenlieferanten bestanden haben müsse, sei schon durch die Sicherstellung der Waffen offensichtlich. Doch auch wenn festgestellt werden könnte, dass diese von einem anderen Neonazi geliefert worden wären, so lasse sich – so das Gericht – daraus nicht auf ein größeres Unterstützerumfeld schließen (NSU-Watch 2015j).

Aus der Perspektive der Ressourcenmobilisierung ist die Frage nach der Herkunft der Waffen jedoch von Bedeutung, wurden diese doch nicht nur bei den Morden, sondern auch bei den Banküberfällen genutzt, mit denen die Gruppe ihren Lebensunterhalt bestritt. Ohne diese Waffen wäre man zu beidem kaum fähig gewesen. Die Waffenbeschaffung macht deutlich, wie sehr die Untergetauchten auf ihren Unterstützer*innenkreis angewiesen waren, allein die Anzahl der Waffen zeigt indes, dass diese im radikalen Milieu offenbar vergleichsweise einfach zu beschaffen waren.

Der NSU-Unterstützer Thomas Starke erklärte, bereits lange vor dem überstürzten Untertauchen der drei habe Mundlos nach Waffen gefragt (Elberling u. a. 2014). In den Besitz der ersten Schusswaffen gelangte die Gruppe gegenwärtigen Erkenntnissen zu Folge aber erst nach dem Gang in den Untergrund. Offenbar war dies trotz der zu diesem Zeitpunkt intensiven

Fahndungsmaßnahmen vergleichsweise schnell möglich, denn bei dem als erste Tat der Untergetauchten gehandelten Überfall auf einen Supermarkt in Chemnitz im Dezember 1998 waren die mutmaßlichen Täter Böhnhardt und Mundlos bereits bewaffnet.

Vieles spricht dafür, dass es auch bei der Beschaffung der Waffen Neonazis aus dem *Blood & Honour*-Netzwerk waren, die die späteren NSU-Mitglieder unterstützten. Bekannt ist, dass der V-Mann Carsten Szczepanski in dieser ersten Phase im Untergrund an den Brandenburger Verfassungsschutz weitergab, der damalige Sektionsleiter von *Blood & Honour Sachsen*, Jan Werner, halte persönlich den Kontakt zu den dreien und versuche, diesen Waffen zu besorgen (NSU-Watch 2014i, Ramelsberger u. a. 2018: 517 ff). In einem entsprechenden Vermerk des brandenburgischen Innenministeriums heißt es wörtlich:

> „Jan Werner soll zurzeit den Auftrag haben, für die drei flüchtigen sächsischen – Anmerkung: gemeint sind aller Wahrscheinlichkeit nach die gesuchten Rechtsextremisten aus Thüringen, die im Zusammenhang mit den selbstgebauten Sprengkörpern gesucht werden – Skinheads Waffen zu beschaffen. Gelder für diese soll die B&H-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Nach Entgegennahme der Waffen, noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika, soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. […]“ (Ramelsberger u. a. 2018: 1007)

Dies zeigt, dass eine Festnahme der Flüchtigen womöglich bereits vor dem ersten Mord hätte erfolgen können. Zwar gab es kurz nach der Quellenmeldung ein Gespräch zwischen Innenministerium sowie dem LfV Brandenburg mit dem LfV Thüringen, allerdings ohne dass umfangreiche Observationen und Überwachungsmaßnahmen die Folge waren.

Nachgewiesen werden kann hingegen, dass Werner im August 1998 eine SMS mit dem Text: „Was ist mit den Bums?“ an eben jenen V-Mann schrieb. Vor dem Hintergrund, dass Szczepanski nachweislich in andere bewegungsinterne Waffengeschäfte verwickelt war und zum Umfeld der *National-Revolutionären Zellen* gerechnet wird, kann diese SMS kaum anders verstanden werden, als dass hier Waffen besorgt werden sollten. Tatsächlich sagte auch Beate Zschäpe in ihren Antworten auf die Fragen des Münchner Oberlandesgerichts aus, dass Werner eine Waffe beschafft habe (Spiegel Online 2016a). Ebenfalls im Jahr 1998 soll der Neonazi Ralf Marschner auf der Suche nach Waffen für die Untergetauchten gewesen

sein. Ein damals der westsächsischen Neonazibewegung zugehöriger Zeuge hat der Polizei bereits 2011 und damit bereits vor dem Bekanntwerden von dessen Tätigkeit als V-Person nicht nur berichtet, dass er 1998 bei einem Fußballturnier der rechten Szene Marschner in Begleitung von Mundlos und Böhnhardt gesehen habe, sondern auch, dass Marschner ihn nach Waffen gefragt habe – eine Aussage, die nicht nur von Vertreter*innen der Nebenklage im NSU-Prozess (NSU-Watch 2016c, Ramelsberger u. a. 2018: 988 f), sondern bspw. auch von Vertretern des BKA als sehr glaubwürdig eingeschätzt wird, zumal Marschner eine Teilnahme an dem Turnier inzwischen eingeräumt hat (Deutscher Bundestag 2017d: 25)

Für die Waffenbeschaffung durch das radikale Milieu spricht auch, dass im Fall der beiden Waffen, bei denen die Herkunft einwandfrei geklärt ist, genau jener Kreis von Unterstützer*innen involviert war, der auch die konspirativen Wohnungen organisierte beziehungsweise den Kontakt zu den Untergetauchten hielt.

In beiden Fällen beschuldigen die geständigen NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben, die Waffenbeschaffung initiiert zu haben. Eine der Pistolen überbrachte im Zeitraum 2000/2001 der in München der Unterstützung des NSU angeklagte Holger G. von Wohlleben an Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos (NSU-Watch 2013c, Ramelsberger u. a. 2018: 26 ff., Ramelsberger u. a. 2018: 30). Auch im Fall der bei den Morden genutzten Pistole der Marke Ceska wird Wohlleben beschuldigt. Carsten Schultze, der für Wohlleben den Kontakt zu den dreien gehalten hat, gibt an, er habe von Mundlos und Böhnhardt den Auftrag erhalten, eine Pistole zu beschaffen. Dazu sollte er Wohlleben ansprechen. Von diesem habe er dann Geld für die Waffe bekommen, und ihm sei ein Ort genannt worden, wo er eine Waffe erstehen könne (Ramelsberger u. a. 2018: 20). Offenbar war es in der neonazistischen Bewegung vergleichsweise einfach, an scharfe Waffen zu gelangen. So gibt Schultze an, Wohlleben habe ihm den neonazistischen Szene-Laden *Madley* in Jena genannt. Dort habe er nachgefragt, sei an den Mitarbeiter Andreas Sch. verwiesen worden und habe etwa eine Woche später die Ware bekommen, die er dann persönlich an Mundlos überbracht habe. Tatsächlich besorgte Andreas Sch. die Pistole einschließlich eines passenden Schalldämpfers über den Neonazi Jürgen Lä. (NSU-Watch 2014e, Ramelsberger u. a. 2018: 330 ff). Mindestens eine weitere Waffe soll Mundlos laut Zschäpe im Zeitraum 2002/2003 und damit rund fünf Jahre nach dem Abtauchen, in einem von dem befreundeten Neonazi Hermann S. geleiteten Geschäft für Videospiele in Zwickau erworben haben.

Unabhängig davon, wer genau welche Waffe besorgt hat, ist an diesen Beispielen klar zu erkennen, dass im radikalen Milieu Waffen leicht verfügbar waren. Das Wissen, wen man bei Interesse ansprechen konnte, wurde innerhalb des Milieus geteilt. So erklärte der NSU-Unterstützer Jürgen Helbig, der nach der Flucht im Auftrag Wohllebens Kurierfahrten erledigte, er habe durch Gespräche erfahren, dass man sich im Jenaer Szenegeschäft *Madley* Schusswaffen besorgen könnte (NSU-Watch 2014q, Ramelsberger u. a. 2018: 367 ff). Offenbar wurde diese Möglichkeit nicht nur durch Carsten Schultze bzw. Ralf Wohlleben genutzt, gab doch der Besitzer des *Madley* in seiner polizeilichen Vernehmung zu, er sei in den 1990er Jahren häufiger von Neonazis nach Waffen gefragt worden und habe dann immer auf seinen Kollegen Andreas Sch. verwiesen (NSU-Watch 2014e, Ramelsberger u. a. 2018: 330 ff).

Im Fall des NSU mussten Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt nach ihrem Untertauchen nicht zwingend selbst die Risiken der Beschaffung über ihnen unbekannte Kriminelle auf sich nehmen, sondern konnten sich mit ihren Wünschen an weitere Netzwerkmitglieder beziehungsweise Unterstützer*innen aus dem radikalen Milieu wenden bzw. Waffen direkt über neonazistische Bekannte erwerben. Während immer wieder politische Gewalttaten verhindert werden, weil die potenziellen Täter*innen beim Versuch, Waffen zu erstehen, an Vertreter*innen von Polizeibehörden oder Geheimdiensten geraten, so konnte sich der NSU auf Vertraute im radikalen Milieu verlassen.

6.4.4.7 Logistik

Die Ressourcen des radikalen Milieus kamen jedoch nicht nur bei der Absicherung der Untergrundexistenz und der Waffenbeschaffung zum Tragen. Auch bei der Anmietung von Fahrzeugen schufen sie die für Vorbereitung und Durchführung der Morde und Überfälle notwendigen Voraussetzungen. Im Münchner NSU-Verfahren berichtete ein Gutachter, es seien insgesamt 65 Anmietungen nachgewiesen worden, bei 15 davon hätten sich zeitliche Überschneidungen zu 17 Straftaten ergeben (NSU-Watch 2015i). Auch die gefahrenen Kilometer hätten, soweit angegeben, zu den Fahrtstrecken zu den begangenen Straftaten gepasst. Eine Vielzahl dieser Anmietungen wurde offenbar unter Nutzung der von Holger G. zur Verfügung gestellten Ausweisdokumente abgewickelt. Doch auch André Eminger, der bis zuletzt wohl den engsten Kontakt zu den dreien hatte, war in die Fahrzeugbeschaffung eingebunden. So war er etwa in die Anmietung der für den Anschlag in der Kölner Probsteigasse im Jahr 2000 und der bei

zwei Raubüberfällen in Chemnitz in den Jahren 2000 und 2003 genutzten Wohnmobile involviert, ebenso bei dem Fahrzeug, welches beim letzten Banküberfall 2011 in Eisenach verwendet wurde.[3]

In diese logistische Unterstützung waren mutmaßlich weitere Neonazis einbezogen. Nicht immer lässt sich heute eindeutig klären, ob bewusst oder unbewusst. So etwa im Fall Ralph Hofmann, einem langjährigen Chemnitzer Neonazi und Bekannten André Emingers. Auf den Namen des später bei den *Nationalen Sozialisten Chemnitz* aktiven Neonazis wurden 1999, und damit nur ein Jahr nach dem Untertauchen von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos, Waren bei verschiedenen Versandhäusern bestellt, die an eine ebenfalls auf ihn angemietete Wohnung in Chemnitz geliefert wurden. Er selbst will erst durch ein Inkassounternehmen von den Bestellungen und nicht beglichenen Rechnungen erfahren haben, ebenso wie er auch nichts von der Anmietung der Wohnung gewusst haben will, deren Miete über mehrere Monate nicht bezahlt worden und die offenbar nur für die Bestellungen angemietet worden war. Ralph H. hatte im Februar 1999 seinen Personalausweis als gestohlen gemeldet. Gefunden wurde dieser 2011 im Brandschutt in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau, ebenso wie ein Nachtsichtgerät, eine CS-Gas-Dose und ein Multifunktionswerkszeug, wie sie 1999 von einem bekannten Unternehmen für Jagdzubehör an die unter seinem Namen angemietete Wohnung bestellt worden waren (NSU-Watch 2014d, Ramelsberger u. a. 2018: 507 ff.). Auffällig ist, dass seine Handynummer unter einem anderen Nachnamen bis zur Festnahme Emingers in dessen Telefon gespeichert war, angeblich für Veranstaltungsankündigungen (ebd.).

Nicht restlos nachgewiesen ist, dass die Untergetauchten während ihrer Zeit im Untergrund einer regelmäßigen Beschäftigung nachgegangen sind. Es gibt allerdings deutliche Indizien dafür, dass Uwe Mundlos in den Jahren 2000–2002 unter der von ihm genutzten Identität des Max-Florian Burkhardt für eine Baufirma des V-Manns Ralf Marschner gearbeitet hat (Aust/Büchel/Laabs 2016). Zum einen war Burkhardt selbst seit dem Jahr 2000 durchgängig für eine Steinmetzfirma tätig, zum anderen bestätigt ein Bauleiter einer anderen Firma, mehrfach gemeinsam mit Mundlos auf Baustellen gearbeitet zu haben. Was Beate Zschäpe betrifft, meldete sich bereits Anfang Dezember 2011 und damit bereits lange bevor die V-Personentätigkeit Marschners bekannt wurde, einer von dessen Geschäftsfreunden bei der Polizei und gab an, er habe Zschäpe auf einem Fahndungsplakat als eine Frau wiedererkannt, die sich im Zeitraum von etwa 2005–2007 mehrfach in einem Zwickauer Szenegeschäft von Marschner aufgehalten und möglicherweise auch dort gearbeitet habe, denn

Sie habe an Marschners PC gesessen und sich mit ihm gut verstanden. Zwei ehemalige Angestellte von Marschner erkannten Zschäpe vom Sehen her wieder und vermuteten, sie in einem der Läden gesehen zu haben (NSU-Watch 2016c).

Zusätzlich wurden im Namen von Marschners Firma häufig – so an den Tagen zweier NSU-Morde – Leihwagen bei eben jener Firma angemietet, bei der auch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe unter Vorlage falscher Pässe Tatfahrzeuge für Morde und Bankraube geliehen hatten. Am Tag des Mordes an Abdurrahim Özüdoğru 2001 war ausgerechnet der Neonazi Jens G. als zweiter Fahrer eingetragen, der – bis heute – schräg gegenüber der Wohnung in der Zwickauer Polenzstraße lebt, in der sieben Jahre lang Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos wohnten (ebd.). Zudem fand das BKA bei der Überprüfung eines von Marschner 2007 in einem von ihm betriebenen rechten Szene-Geschäft in Zwickau zurückgelassenen und 2011 bei seinem ehemaligen Geschäftspartner beschlagnahmten Computer heraus, dass auf diesem die vom NSU in seinem Video genutzte Titelmelodie der Fernsehserie „Der rosarote Panther“ gespeichert war.

In vielen Fällen ist eine Einbindung, aber nicht endgültig belegbar. Vor dem Anschlag in der Keupstraße am 9. Juni 2004 etwa wurde am 6. Juni ein PKW mit Hilfe eines von Holger Gerlach zur Verfügung gestellten Führerscheins angemietet. Zeitgleich zu dem Anschlag in Köln hielt sich der LKW-Fahrer André Eminger vom 8. auf den 9. Juni beruflich in Euskirchen bei Köln auf. Dass er trotz seiner Vertrauensstellung bei Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht von dem Anschlag wusste und sich zufälligerweise zur selben Zeit nahe Köln aufhielt, ist denkbar, aber wenig plausibel. Das gleich gilt für Wohlleben, der vor dem Anschlag Modellbauteile desselben Herstellers, wie sie in dem Sprengsatz verwandt worden waren, über Ebay verkaufte (von der Behrens 2018b: 276)[4].

Zudem gibt es zahlreiche Hinweise auf weitere Kontakte und mutmaßliche Unterstützer*innen. Das Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos mit weiteren Personen in Kontakt gestanden haben müssen, beweisen etwa zahlreiche ungeklärte Kontakte der von ihnen genutzten Mobiltelefone (von der Behrnes 2018: 281, FN 419). Zudem war bei der Anmietung des beim letzten Überfall genutzten Wohnmobils nachweislich ein kleines Mädchen anwesend, später wurde im Wohnmobil eine rosa Kindersandale sichergestellt, der weibliche DNA anhaftete und die keiner der im NSU-Prozess Angeklagten zugeordnet werden konnte. Wie von der Behrens (2018: 280) zu Recht festgestellt hat, müssen deren Eltern den drei Untergetauchten sehr nahegestanden haben, ihnen ihr Kind anzuvertrauen.

6.4.4.8 Ausspähung und Tatausführung

Ob es jenseits der genannten Unterstützungshandlungen weitere Hilfe bei der Auswahl möglicher Ziele und dem Ausspähen potenzieller Opfer oder gar bei der Tatausführung selbst gegeben hat, ist weiterhin unklar. Allerdings gibt es vielfältige Hinweise, die darauf hindeuten. So verfügten Personen aus dem NSU-Netzwerk über teils langjährige Kontakte zu Neonazis in den Städten der Morde. Auch fanden sich etwa auf einer 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage in Jena gefundenen Liste von Kontaktpersonen gleich mehrerer solcher Personen, bspw. im Raum Nürnberg, wo gleich mehrere Morde verübt wurden.

Was die die konkreten Taten angeht, so wurden an fünf Tatorten Fahrradfahrer gesehen, deren Beschreibungen durch Zeug*innen im Wesentlichen mit Statur und Aussehen von Mundlos und Böhnhardt übereinstimmen. Im Fall des Sprengstoffanschlags auf ein Lebensmittelgeschäft in der Kölner Probsteigasse hingegen bekundete nicht nur der Parlamentarische Untersuchungsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags „erhebliche Zweifel daran, dass Uwe Mundlos oder Uwe Böhnhardt die Sprengfalle abgelegt haben.“ (Landtag NRW 2017: 313). Tatsächlich wird der Täter, der die in einer Stollendose versteckte Bombe dort hinterließ, von Zeug*innen als eine Person beschrieben, die keine Ähnlichkeit mit Mundlos oder Böhnhardt aufweist, stattdessen aber mit dem inzwischen als V-Mann enttarnten Kölner Neonazi Johann Helfer.

Die in der Tat frappierende Ähnlichkeit des nach den Angaben des Zeugen gezeichneten Phantombilds mit dem seit vielen Jahren in der Kölner Neonaziszene aktiven Helfer stellte im Februar 2012 nach einer Besprechung zwischen BKA und BfV eine Mitarbeiterin des Bundesamts für Verfassungsschutz fest, die diesen auf einem bei dem Neonazi Axel Reitz sichergestellten Foto gesehen hatte. Das BfV informierte daraufhin den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz, woraufhin am 9. Februar im Namen der damaligen Leiterin des VS NRW Mathilde Koller eine dienstliche Erklärung an den Generalbundesanwalt verfasst wurde. Darin hieß es wörtlich, eine „Überprüfung relevanter Personen der örtlichen neonazistischen Szene“ habe ergeben, „dass ein Mitglied der sogenannten Kameradschaft Walter Spangenberg aus Köln Ähnlichkeiten mit den Phantombildern aufweist. Es handelt sich hierbei um Johann Helfer [….]. Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung bestehen nicht.“ (Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 315). Unerwähnt blieb darin allerdings nicht nur, dass besagter Johann Helfer bereits wegen eines Sprengstoffdelikts verurteilt worden war, sondern auch, dass er bereits seit 1989 als

Vertrauensperson für den VS NRW tätig war. Dies teilte man der Generalbundesanwaltschaft in einem weiteren als geheim eingestuften Schreiben erst ganze 8 Tage später mit, während man nur einen Tag für den – fragwürdigen – Ausschluss einer Tatbeteiligung benötigte (NSU-Watch NRW 2015).

Nicht nur im Fall Probsteigasse, sondern auch bei anderen Anschlägen sind nach wie vor viele Fragen offen. Insbesondere gilt dies für den Mord an Halit Yozgat in Kassel und zur Anwesenheit des Verfassungsschützers Andreas Temme vor Ort. Dass der V-Mann-Führer des hessischen Verfassungsschutzes den Mord mitbekommen haben muss, ist wissenschaftlich belegt (Forensic Architecture 2017). Temme hatte unter anderem V-Personen in der neonazistischen Bewegung geführt und telefonierte ausgerechnet am Tattag sowohl vor als auch nach dem Mord, in einem Fall ungewöhnlich lange, mit einem von diesen, dem Neonazi Benjamin Gärtner. Für nicht wenige ist der Mord in Kassel daher ein Schlüssel, um Antworten auf diese Fragen zu erhalten.

Zweifel wirft jedoch vor allem die Auswahl tatsächlicher und potenzieller Opfer auf. In den umfangreichen Listen finden sich zum einen Ziele, bei denen es naheliegend erscheint, dass jemand vor Ort Unterstützungsleistungen erbracht hat. Beispielsweise wird in einer Liste ein Staatsanwalt aus dem nordrhein-westfälischen Siegen aufgeführt, bei dem völlig unklar ist, wie der NSU auf diese Person gekommen ist (NSU-Watch 2017b, Ramelsberger u. a. 2018: 1563). Zum anderen bedarf es für viele der vom NSU verübten Taten mehr als einer guten Ortskenntnis. So war etwa im Fall des in einer Taschenlampe versteckten Sprengsatzes, der 1999 der Nürnberger Gaststätte *Pilsstube Sonnenschein* explodierte, von außen nicht zu erkennen, dass das Lokal erst wenige Monate zuvor von einem Pächter mit Migrationshintergrund übernommen worden war (Weiss/Hansen 2014). Dies gilt auch für den Sprengstoffanschlag 2000 in der Kölner Probsteigasse. Versteckt in einer kleinen Seitengasse liegend, stand noch *Lebensmittel Getränkeshop Gerd Simon* an dem Ladenlokal, so dass es auch hier unwahrscheinlich ist, dass Ortsunkundige auf das Ladenlokal gekommen wären. Und als am 15.06.2005 Theodoros Boulgaridis in München ermordet wurde, hatte er den von ihm gemeinsam mit einem Partner betriebenen Schlüsseldienst erst wenige Wochen zuvor eröffnet. Auch hier konnten im Grunde genommen nur Ortskundige wissen, dass das Geschäft von einer Person of Color geführt wurde.

Auch wenn es grundsätzlich denkbar ist, dass die Täter*innen diese Informationen selbst in Erfahrung gebracht haben, spricht doch oft nicht wenig dagegen. Gegen die alleinige Verantwortung von Mundlos und

Böhnhardt sprechen auch DNA-Spuren unbekannter Personen an Ausspähnotizen und Kartenmaterial, insbesondere im Fall des Mordes an Halit Yozgat 2006 in Kassel. Auch an einem Revolver und an einer Handgranate im nach dem letzten Banküberfall des NSU gefundenen Wohnmobil wurden Spuren mindestens einer weiteren Person nachgewiesen. Demgegenüber war die Gruppe offenbar bedacht, keine Spuren an den CDs mit dem Bekennervideo zu hinterlassen. Hier existieren praktisch keine Spuren.

Erwiesen ist hingegen, dass der NSU die Morde offenbar penibel vorbereitete und wenig dem Zufall überließ. Im Brandschutt der von ihnen zuletzt genutzten Zwickauer Wohnung wurden unter anderem Stadtpläne der Städte München, Nürnberg, Erlangen und Fürth gefunden, in denen mögliche Anschlagsziele wie türkische und muslimische Vereine, Unterkünfte für Asylsuchende, Parteieinrichtungen der PDS, aber auch der CSU, sowie Waffengeschäfte vermerkt waren (Hoffmann/Elberling 2015d). Im Fall von Stuttgart waren unter anderem vier Polizeidienststellen und Parteibüros von CDU und SPD in Plänen markiert (vgl. NSU-Watch 2015b). In Dortmund waren es türkische Vereine und Kulturzentren, Politiker*innen, aber etwa auch Kioske. Zu den Städten Nürnberg, München, Dortmund und Kassel wurden sowohl umfangreiche Faltpläne, Ausdrucke aus elektronischen Adresslisten als auch Routenplaner-Ausdrucke mit handschriftlichen Ergänzungen entdeckt (NSU-Watch 2013.a). Ein Abgleich gefundener elektronischer Ausdruckdaten der „Map & Guide“-Karten mit sogenannten elektronischen Adresslisten des NSU ergab, dass diese insbesondere im Fall der Städte Nürnberg 2005, München 2005, Dortmund 1996 und Kassel 2006 überwiegend übereinstimmen. Allein in diesen vier Städten sind 267 Einrichtungen aufgeführt. Insbesondere beim vorgefundenen Kartenmaterial zu Nürnberg, Dortmund und München existieren zusätzlich ausgedruckte und handschriftliche Ausspähnotizen, die nach Aussage der mit der Auswertung betreuten Kriminalbeamten nur durch Anwesenheit vor Ort vorgenommen worden sein können (NSU-Watch 2013l, Ramelsberger u. a. 2018: 172). Beispielsweise heißt es auf einem Ausschnitt aus Dortmund „wie Mühlheim Köln“, eine Notiz zu Nürnberg lautet „Café wie in Köln, Straße wirkt auch etwas so“. Zu einem türkischen Imbiss heißt es im Kartenmaterial „gutes Objekt, geeigneter Inhaber“ (vgl. NSU-Watch 2015b). Beleg für das detaillierte Auskunftschaften sind zudem Skizzen der Innenräume mehrerer Banken, aber auch Einträge wie „Tür offen ohne Schlüssel, Keller zugänglich“ (Hoffmann/Elberling 2015d).

Auch wenn es, wie dargestellt, deutliche Anzeichen dafür gibt, dass der

NSU bei diesen umfangreichen Recherchen Unterstützung erhalten hat, so gibt es auch Hinweise darauf, dass zumindest ein Teil der Recherchen durch Böhnhardt, Mundlos und möglicherweise auch Zschäpe geleistet worden ist. Beleg dafür ist vor allem eine im Brandschutt des Hauses in Zwickau gefundene Postkarte. Offiziell gerichtet an Matthias Dienelt, jenen Neonazi, der ihnen die Wohnung untervermietet hatte, hieß es auf der Karte schlicht „Hallo oo. Viele liebe Grüße, das Wetter ist schön. Tschüss". Kriminaltechnische Untersuchungen und Schriftvergleiche lassen darauf schließen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Uwe Böhnhardt der Verfasser ist. Abgestempelt ist die Karte am 21.9.2005 in Dortmund, was angesichts der Tatsache, dass auf den Namen Holger Gerlach vom 19. bis 22. September jenes Jahres ein Wohnmobil angemietet wurde, den Schluss nahelegt, dass der NSU zu diesem Zeitpunkt – gut ein halbes Jahr vor dem Mord an Mehmet Kubasik in Dortmund – dort potenzielle Opfer auskundschaftete. Denn in einem gefundenen Kartenausdruck des Großraums Dortmund vom 22.9.2005 sind sechs Adressen vermerkt, versehen mit handschriftlichen Anmerkungen wie „gutes Objekt" oder „geeigneter Inhaber", geschrieben mit großer Wahrscheinlichkeit vom Uwe Mundlos (Querner 2015).

Fragen stellen sich auch bei den rund 60 im Brandschutt der Zwickauer Wohnung gefundenen Zeitungsartikeln, die unmittelbar nach den Morden und Anschlägen des NSU über diese erschienen waren. Sie beweisen nicht nur, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gut informiert waren über die Art und Weise, wie diese von den Ermittlungsbehörden gedeutet wurden („War es eine Abrechnung der Mafia?"). Sie werfen auch die Frage auf, wie der NSU an die Artikel gelangt ist, stammen sie doch beispielsweise aus Kölner oder Dortmunder Lokalzeitungen. Naheliegend ist, dass diese vor Ort gekauft worden sind, was sowohl die Täter*innen als auch Unterstützer*innen übernommen haben könnten.

Zusätzlich gibt es etwa im Fall von Eminger deutliche Indizien, aus den geschlussfolgert werden kann, dass er an der Erstellung des Bekenner*innenvideos beteiligt war, was heißen würde, dass er auch von den Morden wusste. Sowohl auf einer in der letzten NSU-Wohnung als auch auf einer bei Eminger, der sich mit Bildbearbeitung selbständig gemacht hatte, gefundenen Festplatte fanden sich in einem identischen Ordner zahlreiche private Fotos, etwa von seiner schwangeren Frau, Vorbilder für eines seiner Tattoos oder von der Familie Eminger unterzeichnete Weihnachtskarten (NSU-Watch 2013j, Ramelsberger u. a. 2018: 157 ff.). Dateien mit der Trickfilmfigur Paulchen Panther fanden sich aber etwa auch auf einer bei Holger Gerlach sichergestellten Festplatte

(NSU-Watch 2016b, Ramelsberger u. a. 2018: 959).

Das langfristige Leben im Untergrund erforderte jedoch auch (Human)ressourcen, die über materielle und logistische Unterstützung hinausgehen.

6.4.4.9 Soziale Funktionen

Der abrupte Schritt in den Untergrund bedeutet einen plötzlichen Abbruch bzw. eine radikale Einschränkung sozialer, insbesondere familiärer, Bindungen. Auch wenn es im Fall des NSU anfangs mehrere Treffen mit Angehörigen gegeben hat und über Unterstützer*innen wenige Nachrichten überbracht wurden, so hat es offenbar aus Sicherheitsüberlegungen heraus ab 2002 keinen Kontakt mehr gegeben. Auch wenn die drei bereits zuvor viel Zeit mit anderen aus dem radikalen Milieu verbracht hatten, so dürfte das Leben der Kleingruppe in der Illegalität nicht ohne Folgen für die Einzelnen geblieben sein und gleichzeitig die Selbstbezogenheit der Gruppe gestärkt haben. Der Gang in die Illegalität, wie ihn Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt vollzogen haben, ist in der Regel nicht nur verbunden mit einem radikalen Wandel der individuellen Lebensumstände, sondern damit einhergehen eine Reihe von Veränderungen, denen zum Teil großer Einfluss auf Radikalisierungsprozesse zugeschrieben wird. So gehen Clark McCauley und Sophia Moskalenko davon aus, dass die Bedeutung interner Gruppendynamiken zunimmt (2008: 423). Ein besonderer Stellenwert wird dabei in Studien zu klandestinen Gruppen der Isolation eingeräumt. Während Peter Waldmann der Grad der sozialen Isolierung einer Gruppe im Untergrund grundsätzlich als entscheidende Variable für deren interne Entwicklung gilt (2011: 235), kommen McCauley und Moskalenko im für den NSU interessanten Fall kleiner Gruppen zu dem Schluss, die Kombination von Isolation und äußerer Bedrohung verstärke die Bindungen innerhalb dieser (2008: 423). Gleichzeitig sei es wahrscheinlich, dass sich die Gewaltintensität vervielfache. Sie stellen dabei neben dem Streben nach gemeinsamen Zielen und dem Intra-Gruppen-Wettbewerb um Status und Anerkennung vor allem auf die Konstruktion sozialer Wirklichkeit in der Gruppe ab. Auch Donatella della Porta (2006: 52) verweist darauf, dass in isolierten Kleingruppen die externe Wirklichkeit durch Rückgriff auf übergreifende Deutungsrahmen konstruiert wird, sie spricht hier von „kognitiver Kohärenz“. Durch Isolation könne im Untergrund die bewaffnete Gruppe zum alleinigen Bezugspunkt werden und die Einzelnen dadurch mit der Zeit das Gespür für die gesellschaftliche Wirklichkeit verlieren (2006: 53). Allerdings

betont sie, dass dies abhängig ist von dem Grad der Unterstützung, den eine Gruppe aus der Bewegung erfährt.

Zumindest in der ersten Phase nach der Flucht, als Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos noch in Chemnitz wohnten, kann – wie gezeigt – von einer wirklichen Isolation nicht die Rede sein. Deutlich wird dies in der Aussage des mutmaßlichen Unterstützers Henrik Lasch, der auf die Frage des vorsitzenden Richters im Münchener NSU-Prozess, wie es denn gewesen sei, als er die drei zum ersten Mal nach der Flucht traf, antwortete: „Das gab's so nicht; das war kein Untertauchen und wieder Auftauchen. Es gab da einen stetigen Kontakt; […] da gab es keinen Bruch, man traf sich wie vorher. […] Kann nicht sagen, dass sich das irgendwie verändert hat, dass irgendwas geheim sein musste oder so" (NSU-Watch 2015u).

Tatsächlich standen die Untergetauchten in Chemnitz mit einem größeren Kreis von Neonazis in Verbindung, mit dem sie auch in Szenekneipen verkehrten. Dazu zählten neben Thomas Starke, Jan Werner und den Gebrüdern Fiedler auch Andreas Graupner (NSU-Watch 2015u). Letzterer wohnte 1998, als die drei in der Wohnung von Thomas R. lebten, ebenso wie eine ganze Reihe anderer Neonazis im gleichen Gebäudekomplex. Schräg gegenüber wohnte der V-Mann des BfV, Ralf Marschner. Während Marschner später Böhnhardt und Mundlos in seiner Baufirma beschäftigt haben soll, auf die nachweislich an den Tattagen mehrerer NSU-Morde Fahrzeuge angemietet worden sind, organisierte Graupner für die sächsische *Blood & Honour*-Sektion Konzerte mit. Später wurde er Musiker einer der bekanntesten deutschen Rechtsrock-Bands. Musik von ausgerechnet dieser Band, *Noie Werte*, wurde 2001 zur Begleitung zweier früher Versionen des NSU-Bekennervideos verwendet.

Offensichtlich war es in der Bewegung in Chemnitz ein mehr oder weniger offenes Geheimnis, dass die drei dort abgetaucht waren. Das radikale neonazistische Milieu sorgte dafür, dass die Illegalen Gesellschaft hatten. So sagte eine ehemalige Freundin Emingers im Münchner NSU-Prozess aus, dass sie zusammen mit Eminger Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos mehrfach in einer Wohnung in Chemnitz getroffen habe (NSU-Watch 2014h, Ramelsberger u. a. 2018: 351 ff). Ihr sei mitgeteilt worden, die drei müssten sich für eine Weile verstecken und sie solle darüber nichts erzählen. Man habe sie besucht, um ein wenig Zeit mit ihnen zu verbringen. Auch seien Einkäufe vorbeigebracht, Kaffee getrunken und Kuchen gegessen worden. Dass die drei gerade zu Beginn ihrer Untergrundzeit alles andere als isoliert waren, legt auch die Aussage von Max-Florian Burkhardt nahe, der erklärte, die drei seien schließlich aus Chemnitz weggezogen, weil zu viele gewusst hätten, dass sie dort

untergetaucht waren (NSU-Watch 2014f, Ramelsberger u. a. 2018: 335 ff).

Mit dem Umzug nach Zwickau im Sommer 2001, nach rund zweieinhalb Jahren auf der Flucht, nahm diese Einbindung in die Bewegung offenbar stark ab. Trotzdem kann angesichts des regelmäßigen Kontakts zu einem engen Kreis von politisch gleichgesinnten Vertrauten aus dem radikalen Milieu nicht von Isolation gesprochen werden. So ist für die letzten Jahre ein enger Kontakt zu einzelnen Unterstützer*innen wie der Familie Eminger belegt. Susann Eminger besuchte wöchentlich gemeinsam mit ihren Kindern die Wohnung der drei in der Zwickauer Frühlingsstraße, man ging zusammen Essen oder auch mal zum Auftritt einer prominenten Comedy-Darstellerin (Spiegel Online 2016a). Beleg für das enge Verhältnis ist auch, dass im Wohnmobil von Mundlos und Böhnhardt in Jena am 4.11.2011 in Eisenach ein auf den 25.10.2011 datierter Parkschein eines Parkautomaten gefunden wurde, der unmittelbar vor der Leipziger Uniklinik stationiert ist (Ramelsberger u. a. 2018: 704 f.). In dieser wurde nach einem Arbeitsunfall vom 17.- bis 27.10.2011 André Eminger behandelt.

Aufnahmen der vom NSU installierten Überwachungskameras zeigen zudem ein enges Verhältnis zum offiziellen Wohnungsmieter Mathias Dienelt. Von Wohlleben wiederum ist bekannt, dass er noch im Sommer 2010 für sich und seine Familie in genau dem Zeitraum ein Ferienhaus auf Fehmarn suchte, in dem Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt dort Urlaub machten (von der Behrens 2018b: 280: FN 414).

Zusätzlich pflegten die drei durchaus Kontakt zu Personen, die nicht zum radikalen Milieu zählten. Beispielsweise hielt man Kontakt zu Urlaubsbekanntschaften, mit denen man sogar Urlaubsfotos und Handynummern austauschte und sie zum Geburtstag zu Hause besuchte. Gerade Zschäpe traf sich in Zwickau zudem regelmäßig mit einem Kreis von Nachbarn. Dementsprechend ist die Situation nicht vergleichbar mit jener der von della Porta untersuchten Gruppen, denen sie Sektenähnlichkeit und Realitätsverlust zuspricht.

Das radikale Milieu ermöglichte den Untergetauchten – über die Funktion als unmittelbare soziale Umwelt hinaus – durch den kontinuierlichen Kontakt mit weiterhin mehr oder weniger stark in die Bewegung eingebundenen Personen Deutungen, politische Einschätzungen und Strategien mit anderen aus der Bewegung zu diskutieren und somit die Eigen- mit der Fremdwahrnehmung abzugleichen. Tatsächlich war die Gruppe über Kontaktpersonen weiterhin mit bedeutenden Strukturen der neonazistischen Bewegung verbunden. Uwe Mundlos etwa schrieb Artikel für verschiedene neonazistische Magazine, so etwa im Zeitraum von 1998

bis 2000 für das Chemnitzer *Blood & Honour*-Magazin *White Supremacy* – herausgegeben von seinen Unterstützern Werner und Starke. Für den Chemnitzer Szeneladen Backstreet Noise von Hendrik Lasch entwarf Mundlos ein T-Shirt-Motiv, das anschließend von Hendrik L. vertrieben wurde und dessen Erlös zum Teil an die drei untergetauchten Neonazis gegangen ist (NSU-Watch 2014f, Ramelsberger u. a. 2018: 335 ff).

Von Mundlos ist auch bekannt, dass er im April 1998 und damit nach dem Abtauchen in den Untergrund an einem von Neonazis mit Verbindungen zu *Blood & Honour*-Strukturen wie dem NSU-Unterstützer Jan Werner organisierten Rechtsrock-Konzert in der Schweiz teilgenommen hat (Deutscher Bundestag 2013a). Eine regelmäßige Beteiligung an Veranstaltungen oder erst recht ein Engagement in legalen politischen Strukturen jedoch wäre für die Untergetauchten höchst riskant gewesen. Auch hier war es das radikale Milieu, das ihnen trotz der Illegalität eine Kontinuität ihrer politischen Aktivität ermöglichte, die über die Gewalttaten hinausging. In einem Brief, den der NSU zusammen mit einer Geldspende mutmaßlich 2002 an verschiedene neonazistische Magazine verschickte, hieß es wörtlich: „Internet, Zeitungen und Zine's sind gute Informationsquellen – auch für den NSU." Tatsächlich fanden sich auf von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos genutzten Rechnern in ihrer letzten Wohnung diverse Daten, die ihnen mutmaßlich durch das radikale Milieu zur Verfügung gestellt worden sind. Darunter sind nicht nur nach 1998 erschienene Rechtsrock-Musik, sondern auch Videoaufzeichnungen neonazistischer Demonstrationen aus Dänemark und Schweden aus dem Jahr 2005, die nicht über das Internet verfügbar waren bzw. sind und die belegen, dass sich die drei auch im Untergrund weiterhin mit den Entwicklungen in der Bewegung auseinandersetzten. Belegt ist der Austausch politischer Schriften und Propaganda im Fall André Emingers. Dateistruktur und viele der Dateien auf einer in den Überresten der letzten von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos genutzten Wohnung gefundenen DVD fanden sich auch auf einer Festplatte Emingers, auf dessen Brenner die DVD auch gebrannt wurde (NSU-Watch 2015g). Interessant ist vor allem, dass zu den betreffenden Dateien auch die sogenannten *Turner Diaries* zählen. Damit ist nicht nur belegt, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe das proterroristische Werk kannten, sondern dass sie dieses Wissen mit anderen Personen aus dem NSU-Netzwerk teilten, wurde das Buch doch auch bei Ralf Wohlleben sichergestellt (Weiss 2015).

Angesichts der Länge der gemeinsamen Bewegungsgeschichte und des Umstands, dass Eminger – laut Plädoyer seiner Anwälte „ein Nationalsozialist, der mit Haut und mit Haaren zu seiner politischen

Überzeugung steht“ (Ramelsberger u. a. 2018: 1746 f.) – seit Jahren der engste Vertraute der Untergetauchten war, ist es naheliegend zu vermuten, dass man sich sowohl über den Inhalt des Romans als auch grundsätzlich über Politik ausgetauscht haben dürfte. Auch bei Gesprächen mit anderen Unterstützer*innen aus dem radikalen Milieu wie etwa in der ersten Zeit in Chemnitz, aber auch mit Wohlleben oder Schultze, dürfte Politik ein Thema gewesen sein.

Stephan Malthaner und Peter Waldmann betonen in ihrer Konzeption des radikalen Milieus diese soziale Dimension und weisen auf die Wechselseitigkeit dieses Verhältnisses hin (vgl. 2012b: 25 f.). Im Fall des NSU zeigt sich diese auch in der Verherrlichung und Selbstdarstellung der Untergetauchten: Einerseits wurden diese in der Bewegung dafür verehrt, dass sie Dinge umgesetzt haben, über die andere nur redeten, wie eine Jugendfreundin des Angeklagten Carsten Schultze im Prozess vor dem Münchner Oberlandesgericht ausführte (NSU-Watch 2015h, Ramelsberger u. a. 2018: 576 ff). Beleg hierfür ist auch das Lied *Warum?* des neonazistischen Liedermacher-Duos *Eichenlaub*, zu dem Christian Kapke gehörte, der Bruder des NSU-Unterstützers André Kapke. In besonderem Maße gilt dies für das engere Unterstützer*innenumfeld. Von André Eminger etwa ist bekannt, dass sich in seiner Wohnung ein regelrechter Altar zum Andenken an die verstorbenen Mundlos und Böhnhardt befand. Tatsächlich dürften die Unterstützer*innen stolz gewesen sein, zum kleinen Kreis der Eingeweihten zu gehören, denen Vertrauen entgegengebracht wurde. Als an der Konspiration Beteiligte konnten sie sich schon allein durch ihr Wissen um das Untergrunddasein der drei, aber auch wegen der eigenen Unterstützungsleistungen als Teil einer radikalen Bewegungsavantgarde begreifen. Zwar ist unklar, wer aus dem radikalen Milieu von welchen konkreten Taten wusste. Zumindest die Finanzierung ihres Lebensunterhalts durch Überfälle dürfte etwa Gerlach bekannt gewesen sein (Spiegel Online 2016b). Dass er angibt, bei der Übergabe einer Pistole im Zeitraum 2000/2001 gegenüber Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gesagt zu haben, „Ihr könnt nicht mit fünf Leuten die Welt retten.“ (NSU-Watch 2013c, Ramelsberger u. a. 2018: 26 ff.), kann aber auch als Verweis darauf gedeutet werden, dass ihm auch die Morde bekannt gewesen sind, denn die Bankraube hatten primär keine politische Dimension. Dass es Eingeweihte gab, zeigt auch das Beispiel Wohllebens, von dem Schultze angibt, er habe ihm gegenüber belustigt erzählt, die drei hätten jüngst jemanden angeschossen (NSU-Watch 2013i, Ramelsberger u. a. 2018: 35 ff.). An diesem Kokettieren mit den Taten zeigt sich, dass derjenige, der nur logistische Hilfe leistet, sich trotzdem selbst zuschreiben

kann, zumindest indirekt an den Taten beteiligt gewesen zu sein.

Andererseits scheinen die Untergetauchten sich auch in ihrer Rolle als elitäre Avantgarde der Bewegung gefallen und teilweise mit ihren Taten und ihren Waffen gebrüstet zu haben. So berichtete der geständige Schultze nicht nur, wie Mundlos und Böhnhardt ihm von dem sogenannten Taschenlampen-Anschlag in Nürnberg erzählten, sondern sie hätten ihm bei der Übergabe der von ihm gelieferten Waffe Geld aus noch mit Banderolen versehenen Geldbündeln gegeben und mit weiteren Waffen geprahlt, die sie in ihrem Rucksack dabei hätten (NSU-Watch 2013d, Ramelsberger u. a. 2018: 31 ff.). Zudem soll Böhnhardt einen Fingerabdruck auf dem Display von Schultzes Handy hinterlassen und ihn dann gefragt haben: „Was denkst du, was der wert ist?" (ebd.). Deutlich wird hier nicht nur die soziale Funktion radikaler Milieus als Resonanzraum, der durch die Klandestinität als zentraler Bezugsrahmen fungiert. Darüber hinaus wird hier die grundsätzliche Frage aufgeworfen, wer alles zum NSU-Netzwerk zu zählen ist. Auch ohne dieses für alle in diesem Kapitel genannten Einzelpersonen zu diskutieren, dürfte deutlich geworden sein, dass die von der Bundesanwaltschaft im Münchener Prozess vertretene These, nach der der NSU allein aus Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos bestanden habe, die von einer kleinen Zahl weiterer Neonazis wie Gerlach, Wohlleben und Schultze unterstützt worden seien, so nicht aufrechtzuerhalten ist.

Zwischenfazit: Radikale Milieus und Ressourcenmobilisierung

Die Entwicklung der Bewegung, ihre Protestverläufe und die Dynamiken in der Bewegung, aber auch im Spannungsverhältnis mit dem Staat, konnten in diesem Kapitel genutzt werden, um die Entstehung radikaler Milieus und die Genese des NSU aus diesen zu erklären. Die Analyse von radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung hat gezeigt, dass sich die Bedeutung der radikalen Milieus *Thüringer Heimatschutz* sowie *Blood & Honour Thüringen* und *B&H Sachsen* nicht auf die einer die Radikalisierung befördernden Umwelt einerseits oder eines Unterstützungsnetzwerks andererseits beschränken lässt, sondern dass es vielmehr analog zur Konzeption von Malthaner/Waldmann (2012b: 12) vielfältige und durchaus ambivalente Bezüge zwischen dem NSU und seinem Bewegungsumfeld gegeben hat, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten dessen Struktur und Handeln jeweils spezifisch geprägt haben.

Es hat sich aber auch die in meiner Fragestellung aufgeworfene Annahme erwiesen, dass der NSU kein isoliertes Phänomenen war, sondern Folge von Radikalisierungsprozessen, die untrennbar verbunden sind mit

der Bewegung. Bestätigt wurde dies auch dadurch, dass parallel zur Radikalisierung der späteren Mitglieder des NSU-Netzwerks weitere Neonazis den Weg klandestiner Gewalt gewählt haben. Auf die Bedeutung dessen für die Radikalisierung des NSU wurde bereits hinreichend verwiesen. An verschiedener Stelle ist aber auch bereits deutlich geworden, dass dafür des Weiteren ein spezifischer Gewaltdiskurs in der Bewegung verantwortlich gewesen ist. Im folgenden Kapitel zu den Deutungs- und Handlungsrahmen wird dieser Aspekt vertieft. Ziel ist es dabei, die Bedeutung der in der Bewegung konstruierten Frames für die Radikalisierung, aber auch für die konkreten Taten des NSU herauszuarbeiten.

Fußnoten

1

Als Täter geriet früh ein Rechtsextremist in Verdacht, der schließlich 2017 festgenommen wurde, nachdem ein ehemaliger Mithäftling 2014 den Behörden berichtet hatte, dieser habe ihm in der JVA den Anschlag gestanden. Eine Frau, die früh ein Alibi gegeben hatte, hatte dies zurückgenommen. Im Strafprozess wurde er 2018 mangels eindeutiger Spuren und Beweise freigesprochen, Zeug*innen hatten sich nach der langen Zeit kaum erinnern können oder in Widersprüche verwickelt. Die Staatsanwaltschaft ging in die Revision, der Freispruch wurde aber Anfang 2021 durch den Bundesgerichtshof bestätigt. Anwälte der Nebenklage betonten, dass für Sie der Richtige auf der Anklagebank gesessen hat.

2

Auch nachdem man bereits auf die Gestaltung mit Trickfilmsequenzen umgeschwenkt war, wurde für das letztlich veröffentlichte Video auf eine weniger szenetypische Sprache gesetzt. Noch 2006 hieß es auf einem zu Beginn von der Figur Paulchen Panther gelesenen Plakataufsteller „Mitstreiter gesucht im Kampf gegen die Kanackenflut“, in der Endversion lautete die Aufschrift dann „Steh zu deinem Volk – Steh zu deinem Land – Unterstütze des NSU“ (Deutscher Bundestag 2017e: 136).

3

Während die Bundesanwaltschaft in ihrem Plädoyer davon ausging, dass Eminger schon vor der Anmietung der Fahrzeuge grob über Existenz und Ziele des NSU informiert war, wertete das Gericht nur die Beschaffung von zwei Bahncards für Zschäpe und Böhnhardt 2009 als Unterstützung der terroristischen Vereinigung NSU. Bei der Anmietung der Wohnmobile 2000 und 2003 sei Eminger der Zweck nicht bekannt gewesen, lediglich, dass die drei wegen einen nicht angetretenen Haftstrafe und einer Sprengstoffwerkstatt untergetaucht waren. Dabei stützte sich das Gericht vor allem auf die schriftliche Einlassung Zschäpes (vgl. Ramelsberger

u. a. 2018: 1509 ff.).
4
Wohlleben hatte vor dem Anschlag entsprechende Teile bestellt. Einem BKA-Gutachten zu Folge war ein Teil dieser Bauteile grundsätzlich bzw. mit Modifizierungen für den Bau des Sprengsatzes verwendbar, weshalb das BKA vermutete, er habe diese ausprobiert und sie seien dann aus Untauglichkeit nicht zur Verwendung gekommen (von der Behrens 2018b: 280, F; 414).

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_7

7. Framing

Jan Schedler[1]

(1)
Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

In der Analyse politischer Gelegenheitsstrukturen konnten gesellschaftliche Kontextfaktoren für bewegungsinterne Radikalisierungsprozesse herausgearbeitet werden. Die Untersuchung von Radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung hat aufgezeigt, wie die Dynamiken der Bewegung, die Entwicklung von Strukturen, Mobilisierungsverläufe und politische Praxis die Radikalisierung beeinflusst haben. Dabei ist bereits an verschiedenen Stellen deutlich geworden, dass der Konstruktion der Wirklichkeit und damit der Interpretation gesellschaftlicher Entwicklungen und politischer Ereignisse durch Bewegungsakteur*innen eine signifikante Rolle für deren Mobilisierung und auch für die Radikalisierung zu terroristischer Gewalt zukommt. Die Analyse eben dieser Framingprozesse, in denen Ereignissen und Handlungen Sinn zugewiesen wird, aber auch Handlungsperspektiven und Handlungsmotivationen entwickelt werden, steht im Mittelpunkt dieses Kapitels.

Durch die Analyse von Texten und anderer Formen kommunikativer Interaktion von Gruppen und Bewegungen ist es möglich, Einblick zu bekommen in die Art und Weise, wie diese ihre soziale Realität konstruieren (vgl. Berger/Luckmann 1985). Nicht zuletzt versuchen sie, durch diese diskursiven Praktiken wiederum soziale Realitäten zu beeinflussen, so dass es durch eben diese Diskurse möglich ist, die Weltanschauung und die zentralen symbolischen Praktiken von Gruppen und Bewegungen zu analysieren (Bjørgo 1997: 54). Derartige Diskurse sind nicht nur ein Produkt ihrer Erfahrungen, sondern sie konstituieren

ebenso die sozialen Wirklichkeiten, in denen die Aktivist*innen leben und die ‚Wahrheiten', mit denen sie arbeiten (ebd.). Im Austausch von Ideen und Argumenten in sozialen Gruppen können diese Auffassungen zum Gemeingut werden. In diesem Prozess kommunikativer Interaktion werden Sets von üblicherweise verbundenen Konzepten etabliert, welche die Prämissen für das Interpretieren von Situationen und das Treffen von Entscheidungen determinieren (ebd.: 55). Während bestimmte Schlussfolgerungen für Außenstehende nicht nachvollziehbar oder sogar vollkommen irrational sein mögen, können sie im Kontext des jeweiligen Diskurses und für die an diesem beteiligten Gruppen logisch und gerechtfertigt erscheinen. Dementsprechend ist es hier das Ziel, Einblicke zu gewinnen in Wirklichkeitskonstruktionen der neonazistischen Bewegung. Der Fokus liegt dabei auf der Rekonstruktion von Deutungs- und Handlungsrahmen, die im bewegungsinternen Diskurs um den Einsatz politischer Gewalt relevant sind. Kernanliegen ist es, herauszuarbeiten, wie in neonazistischer Bewegung, radikalen Milieus und durch das NSU-Netzwerk selbst eine soziale Wirklichkeit konstruiert wurde, mit der die Notwendigkeit politischer Gewalt begründet und legitimiert wurde.

Die Entstehung dieser Frames ist zu verstehen als diskursiver Aushandlungsprozess, und insofern sind sie kontinuierlicher Veränderung und Anpassung unterworfen. Die Analyse dieser Prozesse hat Ähnlichkeit mit Diskursanalysen. Sie teilen grundlegende ontogologische und epistemologische Prämissen, dennoch verfolgen sie unterschiedliche Ziele. Beide interessieren sich für diskursive Kämpfe um Sinnzuschreibungen und Definitionen sozialer Wirklichkeit und die dynamische Beziehung zwischen Texten und ihrem sozialen, kulturellen und politischen Kontext (Lindekilde 2014: 208), sie unterscheiden sich hingegen in der Art und Weise, wie sie methodisch vorgehen und auch in der Reichweite ihres analytischen Anspruchs.

Während die Diskursanalyse den Blick darauf wirft, wie ein zusammenhängendes Set von Texten und die Praxen ihrer Herstellung, Verbreitung und Rezeption einen Gegenstand konstruieren, legt die Frameanalyse den Schwerpunkt auf die Frage, wie bestehende Gegenstände oder Themen von verschiedenen Akteur*innen gerahmt werden bzw. wie sie mit Bedeutung aufgeladen werden (ebd.: 200). D.h. sie ist weniger ambitioniert in Hinblick auf die kleinteilige Aufdeckung der Konstruktion sozialer Wirklichkeit durch Texte, sondern sie will die Auswirkungen offensichtlicherer Textinhalte auf die Mobilisierung sozialer Bewegungen untersuchen (vgl. ebd.). Im Gegensatz zur Diskursanalyse geht die Frameanalyse nicht auf linguistische Spezifika wie die Wortwahl oder

Grammatik ein, trotzdem bietet sie einen analytischen Zugriff auf die diskursiven Praxen politischer Akteur*innen und erlaubt Antworten auf die Frage, wie Bewegungen Probleme definieren, Verantwortung zuweisen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und zu kollektivem Handeln motivieren.

Im Kontext politischer Gewalt kann eine Analyse des Gewaltdiskurses in der Bewegung und in radikalen Milieus Radikalisierungstendenzen aufzeigen (vgl. Malthaner/Hummel 2012: 285f.). David A. Snow und Scott C. Byrd (2007) etwa nutzen Äußerungen Osama bin Ladens und anderer Führungspersonen zur Analyse von Framingprozessen in islamistisch-terroristischen Organisationen. Allerdings ist das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit nicht beschränkt auf die Deutungs- und Handlungsrahmen des NSU, sondern es umfasst auch jene, die für die Radikalisierungsprozesse in Bewegung und radikalen Milieus verantwortlich waren, die zur Entstehung des NSU und seinen Gewalttaten geführt haben.

Dementsprechend bietet sich eine Erweiterung der Perspektive durch methodische Zugänge an, derer sich Lars-Erik Berntzen und Sveinung Sandberg (2014) sowie Travis Morris (2001) bedient haben. Berntzen und Sandberg nutzten Publikationen der Anti-Islam-Bewegung, um deren Framing zu jenem in Breiviks Manifest in Beziehung zu setzen. Sie argumentieren, dass ungeachtet der Tatsache, dass Breiviks Text im Gegensatz zum Großteil der Bewegung zu Gewalt aufruft, sein einzelgängerisches Handeln eingebettet sei und motiviert wurde durch die Deutungsrahmen der breiteren Bewegung (vgl. Berntzen/Sandberg 2014: 2). Meine Analyse der Radikalisierung in radikalen Milieus deutet daraufhin, dass diese Einschätzung auch für den NSU zutreffend ist. Deshalb greife ich ergänzend auf zahlreiche Dokumente aus der neonazistischen Bewegung und insbesondere der radikalen Milieus THS und *Blood & Honour* - u. a. 2.387 Artikel neonazistischer Zeitschriften sowie zahlreiche Rechtsrock-Liedtexte (vgl. dazu und zur Methodik ausführlich Kapitel 4) zurück. Morris nutzte in seiner Dissertation des Diagnostic und Prognostic Framing in (US)-neonazistischer und gewalttätig-dschihadistischer Propaganda jeweils eine zentrale Schrift von jeweils fünf erfolgreichen sowie zwei nicht erfolgreichen dschihadistischen und neonazistischen Ideologen für eine computergestützte Netzwerk-Text-Analyse. In der Analyse von Ressourcenmobilisierung und radikalen Milieus konnten mit den Schriften *Eine Bewegung in Waffen, The Way Forward, Blood & Honour Field Manual* sowie den Romanen *Turner Diaries* und *Hunter* bereits mehrere vergleichbare Texte identifiziert werden, die für den deutschen Gewaltdiskurs und auch im Kontext des

NSU bedeutsam sind und die ergänzend zu den bereits genannten Daten für eine analoge Vorgehensweise genutzt wurden.[1]

Die verwendete Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ist für die Analyse des Framing sozialer Bewegungen etabliert (vgl. Caiani/della Porta/Wagemann 2012: 24). Sie eignet sich gut für die Analyse der Deutungs- und Handlungsrahmen von NSU, radikalen Milieus und neonazistischer Bewegung, weil erstens die übliche Herangehensweise, Interpretation und Bedeutungszuweisung als konstruiert und nicht objektiv vorgegeben zu betrachten, gut mit den sozialkonstruktivistischen Grundannahmen des Framingansatzes korrespondiert. Zweitens erweist sich das vorliegende empirische Material wenig geeignet für eine Diskursanalyse mit der Darstellung unterschiedlicher Diskursstränge, die jeweils ein gemeinsames Thema haben: Es gibt im Materialkorpus nur sehr vereinzelt Bezugnahmen zwischen einzelnen Fragmenten und wenig umfangreichere Texte, die verschiedene Stränge miteinander verknüpfen. Drittens eignet sich die qualitative Inhaltsanalyse explizit für die Bearbeitung großer Datenbestände und unterschiedlicher Textformen.

In Framinganalysen dienen die Dimensionen des Framing dabei in der Regel der Kategorienbildung. Beispielsweise nutzen Berntzen und Sandberg in ihrer Studie zu Breivik, aber etwa auch Lasse Lindekilde (2008) in seiner Untersuchung zum Framing der Mohammed-Karikaturen durch dänische muslimische Akteure die von Benford und Snow entwickelten drei Kernelemente des Framing sozialer Bewegungen als theoretisch-deduktiv abgeleitete Kodierungskategorien, die im Voraus definiert und dann auf das gesamte Material angewendet werden. Entsprechend wird hier mit diagnostic frames, prognostic frames und motivational frames ebenfalls auf die Kernelemente als Oberkategorien zurückgegriffen, um Problemdefinitionen, Verantwortungszuschreibungen, die Entwicklung von Handlungsoptionen und Handlungsmotivationen zu untersuchen, ergänzt um identity framing zur Erfassung von Prozessen kollektiver Identität.

In einem ersten Schritt wurde das empirische Material von NSU, radikalen Milieus und Bewegung an Hand dieser groben Oberkategorien durchgearbeitet. Nach diesem ersten Durchgang wurden anschließend in einem zweiten Schritt aus dem empirischen Material heraus für diese jeweils (Unter)kategorien gebildet (Abb. 7.1).

Oberkategorie	Kategorie	Kategorie	Kategorie	Kategorie	Kategorie	Kategorie	Kategorie
Diagnostic Frames	Überfremdung	Untergang weiß. Rasse	ZOG/Verrat	Unterdrückung			
Identity Frames	Widerstands-bewegung	Avantgarde					
Prognostic Frames	Führerloser Widerstand	Abwehr Bedrohung	Absicherung Revolution	Zuspitzung der Verhältnisse	Verunsicherung	Vernichtung	Handlungs-macht
Motivational Frames	Notwehr/ Widerstandrecht	Kriegszustand	Traditionslinien	Taten statt Worte	Vorbilder		

Abb. 7.1Frames im Gewaltdiskurs

Auf dieser Basis wurde das Material erneut durchgegangen und die Texte wurden an Hand der Unterkategorien kodiert. Abschließend sind die in den Kategorien zusammengefassten Sinnstrukturen schließlich vor dem Hintergrund des Framingansatzes und der Erkenntnisse aus der Analyse von Gelegenheitsstrukturen und Ressourcenmobilisierung bzw. der Radikalisierung in den radikalen Milieus interpretiert worden.

7.1 Diskursverlauf und zentrale Schriften

Das Thema der politischen Gewalt zählt zu den großen Streitpunkten, an denen sich einzelne Bewegungsorganisationen und auch ganze Bewegungen reiben und die diese auch auseinandertreiben können. Für den deutschen Kontext sei hier beispielhaft an die Auseinandersetzungen in der Anti-Atomkraft-Bewegung sowie die Folgen der tödlichen Schüsse auf Polizisten im Rahmen der Proteste gegen die Startbahn West in Frankfurt am Main erinnert.

Im Fall der neonazistischen Bewegung und des aus dieser heraus entstandenen NSU stellt sich – wie bereits erörtert – die grundlegende Frage nach der Legitimität gewaltsamen Handelns nicht. Doch während Straßengewalt und Gewalt im Rahmen etwa von Demonstrationen weitgehend als akzeptiert gilt, haben spontan-situative Formen eines ‘diffuse terrorism’, vor allem jedoch mittel- bis langfristige geplante Akte im Sinne eines ‘full terrorism’, in der Vergangenheit zu Auseinandersetzungen in der Bewegung geführt.

Eine große Rolle für solche Diskurse um Gewalt und die Dynamik des entsprechenden Bewegungshandelns spielen theoretische Reflexionen über das Für und Wider politischer Gewalt. Politische Gewalt wird in Strategiepapieren diskutiert, aber auch in Romanen, Liedern[2] und Videos werden Deutungen verbreitet, Szenarien entworfen und

Handlungsanleitungen gegeben. Intensität und Komplexität können dabei von schlichten, aber emotional oder visuell ansprechenden Verherrlichungen terroristischer Handlungen bis hin zu umfangreichen und komplexen Organisations- und Strategiekonzepten für den bewaffneten Kampf reichen. In der neonazistischen Bewegung sind nicht nur in Deutschland bereits seit den 1980er Jahren unterschiedliche Arten letzterer im Umlauf. Unterschieden werden können dabei strategische Konzepte, praxisorientierte Handlungsanleitungen und dystopische Romane.

In den 1990er Jahren intensivierte sich der bewegungsinterne Gewaltdiskurs. Vor allem nach dem Abebben der Gewaltwelle und dem Verbot zahlreicher neonazistischer Organisationen ab etwa 1994 nahm ab eine Strategiediskussion an Fahrt auf, in der weniger die Notwendigkeit eines revolutionären Umsturzes zur Disposition stand als vielmehr die Frage verhandelt wurde, wann sich dieser ereignen werde und wie die Entwicklung dahin forciert werden könnte. Beleg dafür sind nicht nur die nachfolgend analysierten Artikel in den Zeitschriften der Bewegung, sondern auch Verweise und Bezugnahmen auf eine ganze Reihe von umfangreicheren Schriften, die mehr oder weniger deutlich den bewaffneten Kampf forderten und die heute zu Recht als Blaupausen des NSU diskutiert werden (vgl. Generalbundesanwalt 2011, Sanders/Stützel/Tymanova 2013) und die von mir deshalb in die Analyse des Framing mit einbezogen wurden. Während ich die konkreten Bezüge zum NSU in diese Analyse einbinde, bietet es sich an dieser Stelle an, kurz die Bedeutung dieser Schriften für den Diskurs in den 1990er Jahren zu umreißen.

Zu diesen Konzepten des bewaffneten Kampfes, an denen sich auch der NSU orientiert haben könnte, zählen erstens die Schrift *Eine Bewegung in Waffen* und das Konzept des *Leaderless Resistance* (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 74). Unter dem Titel *Eine Bewegung in Waffen* erschienen in den Jahren 1991–1992 vier umfangreiche Bände eine Strategieschrift (vgl. Westmar 1991, Westmar 1992),[3] die sich auf das Konzept eines hinter den feindlichen Linien agierenden Partisanenkriegs in der Endphase des Nationalsozialismus bezog. Von den mutmaßlichen Autoren, den Hamburger Neonazis Henry Fiebig und Christian Scholz, Funktionäre der *Nationalen Offensive* (NO) bzw. der *Freiheitlichen Arbeiterpartei Deutschlands* (FAP), zunächst nur an ausgesuchte Interessierte verschickt, wurde es auszugsweise im *NS-Kampfruf* der US-amerikanischen NSDAP-AO[4] veröffentlicht (Maegerle 2002: 166) und später unter der Hand sowie durch das Internet in der Bewegung weit verbreitet. In der neonazistischen Bewegung ist die Schrift in den 1990ern weit verbreitet gewesen (vgl. Aussage des damaligen Präsidenten des

Bundeamts für Verfassungsschutz Heinz Fromm, zitiert in Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 74). Unter Brandenburger und Berliner Neonazis etwa kursierte sie seit 1991 (Kleffner 2016: 105), doch auch in westdeutschen Bundesländern wie etwa Nordrhein-Westfalen (Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 73).

Vergleichbar mit dem Kompendium Anders Behring Breiviks offerierte *Eine Bewegung in Waffen* neben strategischen und organisatorischen Konzepten, ideologischen Begründungen und historischen Abhandlungen mit Band 2b namens *Handbuch für improvisierte Sprengtechnik* auch ganz praktische Anleitungen für gewalttätige Aktionen. Damit stand die Schrift in den 1990er Jahren nicht alleine. Eine ganze Reihe entsprechender praxisorientierter Abhandlungen kursierte zu dieser Zeit im deutschen Neonazismus, so etwa das Buch *Werwolf – Winke für Jagdeinheiten* (Maler 1996: 579.)[5] oder die Broschüre *Der totale Widerstand: Kleinkriegsanleitung für jedermann*,[6] die insbesondere in den 1990er Jahren von Neonazis unter der Hand verbreitet und in einschlägigen Magazinen besprochen und beworben wurde (NSU-Watch o. J.: „Von Werwölfen, führerlosem Widerstand“).,[7] die Kay Diesner bei seiner Festnahme dabei hatte und von der Tino Brandt gleich 10 Exemplare bestellt hatte.

Populär wurde ab Mitte der 1990er auch das eigentlich aus den USA stammende Konzept des sogenannten *Leaderless Resistance*, was sich an zahlreichen Bezugnahmen in Artikeln, Interviews und Songtexten zeigt. Diese fanden sich insbesondere in Publikationen aus dem für die Radikalisierung und Unterstützung des NSU zentralen B&H-Netzwerks, was auch korrespondiert mit dem bereits dargestellten Richtungsstreit in diesem um die Frage, ob man sich auf die Organisation von Rechtsrockevents oder den bewaffneten Untergrundkampf konzentrieren solle.

Verschärft wurde dieser und damit auch die Auseinandersetzung in der Bewegung mit der Veröffentlichung von *The Way Forward* 1998 und dem *Blood & Honour Field Manual* im Jahr 2000. Ersteres wurde in mindestens fünf Sprachen übersetzt, unter anderem rasch ins Deutsche. Genauso wie das *Field Manual* versteht es sich als eine Art politisches Programm und eine Handlungsempfehlung für die Mitglieder bzw. Anhänger*innen des Netzwerks.

Im Gegensatz zu den genannten Veröffentlichungen sind zwei der populärsten rechtsterroristischen Blaupausen in Romanform erschienen. Beide stammen vom selben Autor und finden seit den 1990ern auch in Deutschland Verbreitung im Neonazismus. Die bereits genannten *Turner*

Diaries (vgl. Pierce 1978), verfasst 1978 vom mittlerweile verstorbenen Anführer der amerikanischen Organisation *Aryan Nations*, William L. Pierce, gelten heute als eines der bekanntesten Bücher in der extremen Rechten. Es ist schon seit vielen Jahren auch in einer deutschen Übersetzung frei im Internet verfügbar. Während Pierce in diesem den (Vernichtungs-)Kampf einer neonazistischen Untergrundgruppe beschreibt, erzählt das 1989 erschienene *Hunter* die fiktive Geschichte eines einsamen, neonazistischen Mörders.

Das sich diese Diskussion ausgerechnet in dieser Zeit intensivierte, lässt sich mit den politischen Gelegenheitsstrukturen erklären: Erstens musste eine ganze Generation von Neonazis – die in den Nachwendejahren ihre Allmachtsphantasien hatten ausleben können – jetzt die Erfahrung machen, dass die Pogrome von Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen nicht das Fanal einer nahenden Revolution gewesen waren, sondern nur die Höhepunkte einer rassistischen Gewaltwelle. Zu denjenigen, die an dieser unmittelbar beteiligt gewesen waren, zählte aus dem NSU-Netzwerk etwa Thomas Starke. Hatten sich die Neonazis zum Höhepunkt der Gewaltwelle nicht ganz zu Unrecht als ausführender Arm eines Teils der Bevölkerung gesehen, der zwar nicht unbedingt alle Taten billigte, aber insgeheim zumindest die Zielsetzung teilte, so war ihnen mit der Einschränkung des Asylrechts auch ein wichtiges Mobilisierungsmoment verloren gegangen. Dies erklärt, warum ab 1993 einerseits die entsprechenden Gewalttaten stark zurückgingen, sich aber andererseits jene Stimmen mehrten, die sich für eine weitere Eskalation der Gewalt aussprachen.

Zweitens zeigten sich hier Auswirkungen des verstärkten Verfolgungsdrucks seitens der Behörden, dem die Bewegung zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt war. Insbesondere im Osten der Republik hatten die Aktivist*innen am Anfang der Dekade Freiräume ausnutzen, gegenüber Migrant*innen, vor allem aber auch gegenüber der Linken oft unsanktioniert Gewalt ausüben und auch mittels unangemeldeter Demonstrationen, Konzerte und anderer Veranstaltungen Handlungsfähigkeit demonstrieren können. Jetzt machte die Bewegung die Erfahrung, dass ihre Handlungsspielräume immer enger wurden, Organisationen verboten, Demonstrationen und Konzerte untersagt und unterbunden, Straftaten geahndet wurden. Die Organisations- und Veranstaltungsverbote, individuelle Kontrollen und Strafverfahren schränkten kollektive Akteure wie den THS, aber auch einzelne Aktivist*innen aus dem späteren NSU-Netzwerk zunehmend ein. Es sind oft genau solche Umbruchphasen im Life Cycle sozialer Bewegungen, in denen sich eine Bewegung ausdifferenziert und einzelne Teile

divergierende Strategien wählen. Während manche sich auf die legale Oppositionsarbeit, etwa in Parteien oder gewaltfreien Bewegungsorganisationen, besinnen, radikalisieren sich andere – teilweise bis zum Einsatz terroristischer Gewalt.

Genau dies ließ sich – wie bereits dargelegt – in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre in der neonazistischen Bewegung beobachten: Auf der einen Seite richtete sich die NPD ab 1996 mit ihrem 4-Säulenkonzept strategisch neu aus und öffnete sich für die Aktivist*innen der verbotenen Organisationen. Ein großer Teil von diesen fand den Weg in die Partei. Auf der anderen Seite kritisierten Teile der Bewegung die ernsthafte Beteiligung an Wahlen als legalistisch und machten deutlich, dass eine wirkliche Revolution auf diesem Weg nicht zu erreichen sei (Schedler 2014). Während der Großteil dieses Flügels sich in der Folge in den sogenannten *Freien Kameradschaften* neu organisierte, dachten andere Kreise ernsthaft über gewaltsame Optionen nach.

Wie die Analyse der *Frames* zeigen wird, finden sich dabei fast immer, wenn über terroristische Gewalt diskutiert oder sich positiv auf entsprechende Akteure oder Taten bezogen wurde, mehr oder weniger deutliche Bezüge beziehungsweise Verweise auf einen der genannten Texte.

7.2 Diagnostic Framing

Um zu Protest zu mobilisieren, müssen soziale Bewegungen zunächst einmal soziale Probleme identifizieren und einen Deutungsrahmen für kollektives Handeln konstruieren. Um zu diesem mobilisieren zu können, bedarf es ergänzend einer Zuschreibung von Verantwortung.

Im untersuchten Gewaltdiskurs machten neonazistische Bewegung und NSU primär zwei Probleme aus: Zum einen die vermeintliche Überfremdung bzw. die Überzeugung, Deutsche befänden sich in Deutschland in naher Zukunft nur noch in einer Minderheit bzw. es drohe ein Aussterben der ‚weißen Rasse'. Zum anderen sieht man in der Bundesrepublik ein Unrechtsregime, das die extreme Rechte insgesamt unterdrücke. Letzteres impliziert ein Selbstverständnis der Bewegung als legitime Widerstandsbewegung.

Für die völkisch-nationalistische Weltanschauung der extremen Rechten ist das Volk die zentrale Bezugsgröße. Ihrem biologistischen Menschenbild folgend sind Einheit, Reinheit und Selbstbewusstsein des Volkes von zentraler Bedeutung. Politisch und historisch erfolgreich zu

sein, ist aus dieser Perspektive abhängig davon, dass sich ein Volk nicht nur als von anderen charakteristisch different versteht, sondern diese Identität auch bewusst schützt (Erb/Kohlstruck 2009: 419). Politische Maxime aller Bestrebungen der extremen Rechten ist daher, fremde Einflüsse auf das Volk zu verhindern (ebd.). Homogenitätsforderungen und die Konstruktion von In und Outgroups einschließlich der Abwertung von als solche identifizierten Gegner*innen gehören deshalb trotz aller Widersprüchlichkeiten und Heterogenität der in den unterschiedlichen Strömungen der extremen Rechten vertretenen politischen Vorstellungen zu den Kernelementen ihrer Ideologie (Erb 2003: 290). Die Einheit und Reinheit des Volkes werden dabei sowohl biologistisch als auch kulturalistisch geframt (Backes/Jesse 1996: 59, zitiert nach ebd.), was später für die Analyse des Prognostic Framing bedeutsam ist, implizieren diese differenten Deutungsrahmen auch jeweils andere Handlungsrahmen.

Auf diesem Grundgedanken völkischen Denkens basiert mit der rassistischen Konstruktion von nationaler Identität und Staatsbürger*innenschaft ein Master-Frame, den die verschiedenen Teile der extrem rechten Bewegungsfamilie teilen. An diesen knüpfen die einzelnen Bewegungen mit verschiedenen Problemdefinitionen an, die verbunden mit entsprechender Zuschreibung von Verantwortung für die konkrete Mobilisierung genutzt werden.

Zuwanderung und ethnische Minderheiten gelten der extremen Rechten insgesamt als Bedrohung der gewünschten ethnischen Homogenität. Infolgedessen werden Migrant*innen zumeist mit der Begründung vermeintlicher ökonomischer als auch kultureller Folgen ihrer – unterstellten – steigenden Präsenz stigmatisiert und in toto zu Sündenböcken für politische, soziale oder ökonomische Konfliktlagen erklärt (Caiani u. a. 2012: 157).

7.2.1 ‚Überfremdung'

Auch für die neonazistische Bewegung steht eine vermeintliche ‚Überfremdung' im Mittelpunkt ihres Diagnostic Framing. In den an eine größere Öffentlichkeit adressierten Publikationen dominieren dabei gemäßigtere Deutungen, von denen man sich eine größere Anschlussfähigkeit an verbreitete Vorurteile und Ressentiments verspricht. In der vom THS-Anführer Tino Brandt verantworteten *Neuen Thüringer Zeitung* (NTZ) hieß es beispielsweise in einem Artikel zu Wohnungslosen, für diese gäbe es im Gegensatz zu Asylbewerber*innen kein Recht auf eine steuerfinanzierte Unterbringung (Richter 1995). Während für jene

Demonstrationen und Lichterketten stattfänden, hätten Wohnungslose keine Lobby, wo die Linke für die „Fremden“ Rechte einfordere, würden „die eigenen Landsleute fallengelassen.“ (ebd.).

Geld sei genug da, so die verbreitete Argumentation, würde man nicht „die eingezahlten Steuergelder für Asylbetrüger und Sozialschmarotzer aus aller Herren Länder nur so hinauswerfen“ (BBZ 1995), so das Brandenburger Pendant der NTZ, die *Berlin-Brandenburger Zeitung*. Die gleiche Argumentation findet sich auch in einem Artikel zu einer Vergewaltigung durch einen Algerier in der gleichen Ausgabe. Während der Täter nach seinem Gefängnisaufenthalt resozialisiert werde, sei für das Opfer keine staatliche Hilfe vorgesehen, stehe sie doch „als Deutsche auf der ‚Schattenseite‘ der multikulturellen Gesellschaft“ (Richter 1995b).[8]. In Magazinen, die sich allein an die Bewegung richten, wie André Emingers *The Aryan Will and Order*, gleichen sich die Aussagen: Asylbewerber*innen seien kriminell, faul, und für ihre gesamten Lebenshaltungskosten müssten Deutsche zahlen, allerdings bedient man sich einer drastischeren Sprache (The Aryan Law and Order a). Mit entsprechenden Deutungsmustern kann die Bewegung teilweise durchaus im Sinne von frame amplification an Diskussionen in der Mitte der Gesellschaft anknüpfen. Zuwanderung ist in der Deutung der Bewegung für nahezu alle gesellschaftlichen Problemlagen verantwortlich. Deutlich zum Ausdruck kommt dies in Publikationen wie etwa der bereits zitierten *Neuen Thüringer Zeitung*, die bei den THS-Treffen verteilt und sowohl bei Zschäpe als auch 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage gefunden wurde. In einer Ausgabe aus dem Jahr 1996 hieß es beispielsweise

> „Die Zeit des ‚friedlichen Miteinanders‘ ist vorbei: in immer aggressiverer Form fordern die in Deutschland lebenden Ausländer immer mehr Rechte. Gleichzeitig zeigt sich in den Großstädten das wahre Gesicht der ‚multikulturellen Gesellschaft‘: Hass, Brutalität und Gewalt unter Jugendlichen, Drogenkriminalität, Prostitution und Menschenhandel, Mafia, Bandenkriege und Schießereien auf offener Straße. Für linksliberale Träumer ein Ausdruck von ‚Freiheit‘ und ‚Weltoffenheit‘. Für die nationale Opposition ein Zeichen für Werteverlust und kulturellen Niedergang.“ (NTZ 1996a)

Vergleichbare Deutungen finden sich in fast allen untersuchten Publikationen. Sie betreffen nicht allein Asylbewerber*innen, sondern alle

Nichtdeutschen:

> „Jeder kann sich doch einmal umschauen, welche Verbrecherbanden die Straßen regieren und nach und nach Viertel um Viertel, Stadt um Stadt übernehmen. Albaner, Türken, Russen." (The Aryan Will and Order b).

Die Problembeschreibung wird dabei zumeist verbunden mit der Prognose einer weiteren Zuspitzung sozialer Konflikte, wenn etwa von Berlin und Köln als „Endzeitmetropolen" gesprochen wird, die einen Vorgeschmack lieferten von den „bürgerkriegsähnlichen Zuständen" (Richter 1994: 22), auf die man sich in Deutschland einzustellen habe. Der Bau einer Moschee wird beispielsweise zum Anlass genommen, um das angebliche Scheitern multikultureller Gesellschaftsvorstellungen mit dem auf kulturelle und religiöse Konflikte reduzierten Jugoslawienkrieg zu begründen (Schwab 1993).

Dabei wird häufig Bezug genommen auf gewaltsame Auseinandersetzungen in anderen Ländern. Krawalle zwischen Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeit in England werden etwa im auf der Liste für den NSU-Spendenbrief geführten Magazin *Der Förderturm* zu „Vorboten des Untergangs der multikulturellen Utopie" (Weisthor/M.I.B. 2002). Exakt diese Deutungsmuster finden sich auch in den Schriften des NSU:

> „Solche Krawalle sind in Frankreich schon längst nichts neues, denn verstehen sich die Einwanderer missverstanden gehen sie auf die Barrikaden, schließlich haben sie ja eine andere Mentalität und Kultur. Anpassung kennen sie nicht"

so Uwe Mundlos 1998 im *White Supremacy* (Mundlos 1998a).

Vor diesem Hintergrund sieht die Bewegung nicht nur die Präsenz von Migrant*innen und deren Steigerung als Bedrohung, sondern auch die Integrationspolitik:

> „Heute können Hundertausende von Asylbewerbern (theoretisch) noch abgeschoben werden. In zehn Jahren werden sie im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts sein, formal Bundesbürger sein und ihren Beitrag zur Umvolkung geleistet haben. Heute gelten Homosexuelle, Drogenabhängige, Farbige noch als Angehörige von Minderheiten, die um ihre Rechte kämpfen müssen; in zehn, fünfzehn Jahren werden sie an den Schalthebeln der Macht sitzen

und den verbliebenen Normalos ihren Lebensstil diktieren.“
(Richter 1994: 22).

Eine multikulturelle Gesellschaft gilt der Bewegung als das Ende der „Weißen Rasse und der menschlichen Zivilisation so wie wir sie kennen“ (Blücher 1998: 12). Auch im Rechtsrock dominiert der Deutungsrahmen der ‚Überfremdung‘, sind Migrant*innen das zentrale Feindbild (vgl. Flad 2002: 112). So heißt es in einem Lied der Band Kraftschlag, deren Musik schon 1996 von der Polizei im Zimmer von Uwe Böhnhardt gefunden wurde (Röpke 2013b):

„Sieh dich um in diesem Land – Was kannst Du sehen?
Überfremdung – Man kann kaum noch auf die Straße gehen.“
(„Gegenwind“, In: Kraftschlag 1997).

In der Musik wie auch in den analysierten Magazinen richtet sich die Feindschaft vor allem gegen diejenigen Migrant*innen, die sich äußerlich von der Gruppe der autochthonen Mehrheit unterscheiden und dadurch als ‚Fremdgruppe‘ wahrnehmbar sind (Erb/Bergmann 2016: 247). Die sichtbaren Unterschiede werden als Evidenz ihrer Andersartigkeit und der darin gesehenen Bedrohung verstanden (Frindte u. a. 1994, zitiert nach: Erb/Kohlstruck 2009: 433). Nichtweiße Mörder werden etwa als „‚Segnungen‘ der Multikultur“ bezeichnet (Der Förderturm 2002). Im Fokus stehen in Deutschland aber – neben Asylbewerber*innen bzw. Geflüchteten – insbesondere Türkeistämmige. Bereits in den 1980er Jahren hetzten die später zu den bekanntesten deutschen Bands überhaupt gehörenden *Böhsen Onkelz*:

„Türken raus, Türken raus, Türken raus,Türken raus, Türken raus, Türken raus, alle Türken müssen raus!“ („Türken raus“, Böhse Onkelz)[9]

Es ist bekannt, dass sich die Band gerade in den 1990er Jahren unter Neonazis einer großen Beliebtheit erfreut hat. Im Kontext des NSU gibt unter anderen Beate Zschäpe an, die Lieder der *Onkelz* bereits in ihrer ersten Jugendclique gehört und mitgegrölt zu haben (NSU-Watch 2015 l, Ramelsberger u. a. 2018: 896). Explizit dieses Lied fand sich 2012 auch bei Ralf Wohlleben (Reinecke 2016: 7).

Dass sich der Hass dabei immer wieder vor allem gegen Türkeistämmige richtet, dürfte zum einen bedingt sein dadurch, dass als größte Gruppe unter den Migrant*innen ihre Sichtbarkeit besonders groß

ist. Zudem eignen sie sich auf Grund ihrer mehrheitlich islamischen Religionszugehörigkeit besonders für kulturalistisch aufgeladene Ressentiments und Vorurteile. Auswirkungen hatten hier aber auch die diskursiven Gelegenheitsstrukturen, konzentrierte sich doch vor der großen Asyldebatte Anfang der 1990er Jahre der Migrationsdiskurs stark auf Türkeistämmige. So erklärte Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann 1983:

> „Ein konfliktfreies Zusammenleben wird nur möglich sein, wenn die Zahl der Ausländer bei uns begrenzt und langfristig verringert wird, was vor allem die Türken betrifft." (zitiert nach Seidel-Pielen 1993: 370)

Tatsächlich sind türkeistämmige Migrant*innen in den Texten vieler weiterer Bands, deren Musik von Personen aus dem NSU-Netzwerk gehört und deren Konzerte besucht oder organisiert wurden, Ziel von Gewaltphantasien. Deutlich machen lässt sich dies beispielsweise an zwei Liedern, die von sehr populären Rechtsrock-Bands stammen und die beide 1996 bei Uwe Böhnhardt sichergestellt wurden (Röpke 2013b: 157).

So heißt es im Lied *Kanake verrecke* der Band *Landser* aus dem Jahr 1996:

> Kanake verrecke, Kanake verrecke,
> er ist in aller Munde und steht an jeder Ecke,
> Türken, Araber und Griechen,
> ich kann diesen Abschaum nicht mehr riechen,
> Knoblauchfresser und Kebab-Votzen,
> macht, daß ihr wegkommt, ich find euch zum Kotzen.
> Kanake verrecke, Kanake verrecke,
> ihr bringt keine Deutschen mehr zur Strecke,
> ausländisches Mordgesindel,
> und die Medien betreiben Schwindel.
> Ihr werdet keinen mehr abstechen,
> Rainer Sonntag, wir werden dich rächen.
> Kanake verrecke, Kanake verrecke,
> das gilt auch für dich, du bolschewistische Zecke.
> Lange genug haben wir euch ertragen,
> jetzt werden wir euch aus Deutschland jagen.
> Eure Verkläre ist nun endlich vorbei,
> zurück mit euch in die Walachei.
> Kanake verrecke, verfluchter Kanake,

du bist nichts weiter als ein mieses Stück Kacke,
du bist das Letzte, du bist nur Dreck,
du bist nur Abschaum, du mußt hier weg.
Kanake verrecke, Kanake verrecke,
nach Knoblauch stinkend in irgendeiner Ecke.
Ah, ha, ha, ha!
Kanake verrecke (14x) („Kanake verrecke“, Landser 1996)

Texte wie diese erreichten – gerade im Fall der Szene-Kultband *Landser* – ein großes Publikum, Alben der Band fanden sich nicht nur 1996 bei Böhnhardt, sondern auch 1997 im THS-Treffpunkt *Heilsberg* und 2012 bei Ralf Wohlleben. Neben dem entsprechenden Album *Berlin bleibt deutsch* wurde bei Uwe Böhnhardt unter anderem auch das Album *NSDAP* der Band *Macht & Ehre* gefunden (Röpke 2013b: 157), von der auch Beate Zschäpe angibt, sie gehört zu haben. An deren Lied „Kanacken raus“ lassen sich exemplarisch die – oftmals drastischen – Vernichtungsphantasien darstellen, die in der Bewegung alltäglich sind, sich aber aus strafrechtlichen Gründen kaum in Zeitschriften und Magazinen finden, sondern fast ausschließlich in solchen – illegalen – Liedern:

„Wenn ich auf die Straße geh und die Dreckskanaker seh,
kommt mir sofort das kotzen. Dann sag ich mir – weg mit den Fotzen.
Sie wollen hier arbeiten, sie wollen hier wohnen.
Doch sie haben hier nichts zu suchen, denn sie sind hier nicht geboren.
Raus, Raus – Kanaker raus. Raus, raus – aus dem deutschen Haus.
Wir werden sie kriegen, wir werden sie vernichten.
Wir werden sie zerstückeln und wir werden sie hinrichten.
Schlachten wir die Schweine ab, werden wir die Klansmacht.
Und zick-zack und zick-zack, ab in den Sarg.
Raus, Raus – Kanaker raus. Raus, raus – aus dem deutschen Haus.
Ihre Köpfe sollen rollen, aber dies in vollen Touren.
Ihr Land soll es seh’n die dreckigen Blutsspuren:
Sie müssen sterben, wir müssen es tun,
denn wir sind des Führers Enkel und wir werden es tun.
Raus, Raus – Kanaker raus. Raus, raus – aus dem deutschen Haus.

Und jetzt für alle: Raus, Raus – Kanaker raus. Raus, raus – Kanaker raus. Raus, raus, raus – Kanaker raus. Raus, raus, raus, raus, raus, raus raus, raus, raus – Kanaker raus. Raus, raus – Kanaker raus. Raus, raus, raus, raus, raus, raus, raus, raus, raus – Kanaker raus." (Kanacken Raus, In: Macht & Ehre 1996)

Die Bedeutung derartiger Musik für die Radikalisierung von Gewalttäter*innen ist vielfältig belegt. Beispielsweise nennt die Bundesanwaltschaft in ihrer Anklageschrift gegen die schließlich als kriminelle Vereinigung verurteilte Band *Landser* die tödliche Hetzjagd auf Farid Guendoel in Guben 1999, die Brandstiftung an der Erfurter Synagoge 2000, den Mord an Alberto Adriano in Dessau im Jahr 2000 und einen Brandanschlag im Jahr 2001 auf ein Haus in Jessnitz von Migrant*innen, in dem zahlreiche Menschen schliefen als Fälle, in denen die Täter*innen von *Landser* beeinflusst waren und teilweise sogar unmittelbar vor der Tat deren Lieder hörten und mitsangen (Röpke 2013b: 161 f.). Auch im Fall des als rechtsterroristische Gruppe verurteilten *Freikorps Havelland* ist dokumentiert, dass die Mitglieder regelmäßig gemeinsam Lieder hörten, in denen gegen ethnische Minderheiten gehetzt und zu Gewalt gegen diese aufgefordert wurde. Dadurch verstärkten sich bei den Einzelnen die Abneigung gegenüber Migrant*innen und Vorurteile gegenüber anderen Minderheiten, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung (Brandenburgisches Oberlandesgericht 2004: 13). Zur Verdeutlichung bediente sich das Gericht dabei der beiden Lieder „Der Hetzer" und „Wacht an der Spree" (ebd.: 18), die ebenfalls von *Landser* stammen. Darin heißt es unter anderem:

„Schönen juten Tach, ich bin der Hetzer
Und ich hetze für mein Leben gern,
Ich hetze gegen alle Fremden,
die hierherkommen von Nah und Fern" („Der Hetzer", In: Landser 2000)

bzw:

„Anatolien will hier bauen,
doch zurück aus unsren Gauen.
An den Bosporus zurück,
sonst brechen wir euch das Genick" („Wacht an der Spree", In: ebd.)10

Es sind Lieder wie diese, die zur politischen Sozialisation von Jugendlichen aus der extrem rechten Jugendkultur in den 1990er Jahren beigetragen haben (Flad 2002: 91). Sie erreichte Heranwachsende wie Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, aber auch Wohlleben, Eminger, Gerlach und Kapke, die regelmäßig Rechtsrock-Konzerte besuchten. Die Untersuchung der vom NSU gelesenen Magazine wie *Foier Frei, White Supremacy, Der Weiße Wolf* oder *Hamburger Sturm* offenbart, wie groß das entsprechende Angebot in den 1990er Jahren war, sind sie doch voller Berichte über Konzerte und Liederabende. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt etwa fanden allein im Zeitraum von März 1997 bis März 1998 11 Konzerte und Liederabende statt (vgl. Thüringer Landtag 2012). Die Berichte zu diesen Konzerten in den Magazinen zeigen, dass diese häufig zu einem rechtsfreien Erlebnisraum verkamen, in dem illegale Lieder gecovert, Hitlergrüße entboten und „Sieg Heil"-Rufe skandiert werden konnten.

Dass die bei Konzerten und durch die Lieder vermittelten, extremen Deutungs- und eben auch Handlungsrahmen den NSU nachhaltig beeinflusst haben, zeigt ein Fund aus der mindestens von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe genutzten Jenaer Garage. Auf einer Diskette fand sich dort bereits 1998 ein „Ali Drecksau, wir hassen Dich" betitelter Text:

> „Ein Türke der in Deutschland lebt
> und sagt er ist auch hier geboren,
> den sehen wir schon als verloren.
> Er darf jetzt rennen oder flehen,
> er kann auch zu den Bullen gehen,
> doch Helfen wird ihn alles nicht
> – denn wir zertreten sein Gesicht.
> Wer sagt das wäre zu gemein
> – der soll es sehen das Türkenschwein.
> Er plündert, raubt und wird dann frech,
> doch heut noch stirbt er ‚so ein Pech'-?!
> Nur leider ist der Ali schlau,
> er sucht sich eine deutsche Frau,
> mit der er dann 10 Kinder macht
> und über diesen Staat nur lacht.
> Der linke Spinner meint dazu:
> ‚Laßt unsern Ali doch in ruh.'
> Er will nur leben so wie ihr
> – und deshalb bleibt der Ali hier." (Fehler im Original, zitiert

nach Aust/Laabs 2014: 283)

Wenngleich unklar ist, wozu dieser Text geschrieben wurde, so ist doch ersichtlich, dass als Inspiration das gleichnamige *Macht & Ehre*-Lied „Ali Drecksau“ diente.[11] Vornamen arabischer Herkunft wie Ayşe oder Ali sind in der Bewegung als abwertendes Synonym für türkische Migrant*innen gebräuchlich. So heißt es etwa im gleichnamigen Lied der Band *Bonzenjäger*: „Ali hat den Döner-Kebap, wir haben ein Gewehr. Und macht der Ali Faxen hier, gibt’s Ali bald nicht mehr.“ (Bonzenjäger 1994). Auf diese Bilder hat sich der NSU auch später noch bezogen, wie offenbar zunächst für den Bekenner*innenfilm des NSU produzierte Videosequenzen aus dem Jahr 2006 belegen. Da heißt es in einer Sprechblase unzweideutig: „Der Ali muss weg.“, an anderer Stelle wird ein Plakat gezeigt mit der Aufschrift: „Mitstreiter gesucht im Kampf gegen die Kanackenflut“ (Deutscher Bundestag 2017e: 136). Dieser Hass insbesondere gegen über Türkeistämmigen dominiert auch das finale Video, mit dem sich der NSU zu seinen Taten bekannt hat. Als Beispiel sei hier der Anschlag mit einem nagelgespickten Sprengsatz in der Kölner Keupstraße genannt, zu dem im Video das Bild einer Gruppe männlicher Migranten, auf deren Köpfe Nägel und Blut gemalt sind, gemeinsam mit einem Plakat „Heute Aktion Dönerspieß“ gezeigt wird (Apabiz 2011a: 27).

Hier zeigt sich die Bedeutung des Framing der Bewegung für den NSU. Denn in ihrem Alltag in Jena richtete sich bis zu der Flucht von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt die Gewalt der drei und auch anderer aus der KS Jena vor allem gegen vietnamesische Vertragsarbeiter*innen und Linke. Auch im politischen Handeln des THS spielten Migrant*innen türkischer Herkunft keine besondere Rolle, ganz im Gegensatz zum Rechtsrock, den alle im NSU-Netzwerk seit ihrer Jugend konsumiert haben.

Dass die Abwertung von Migrant*innen überhaupt regelmäßig mit Vernichtungsphantasien verbunden wird, ist nicht allein mit der allgemein hohen Gewaltbereitschaft in der Bewegung zu erklären. Sie ist auch darauf zurückzuführen, dass ihr Migrant*innen unabhängig von ihrem Verhalten, a priori allein auf Grund ihrer bloßen Existenz, als absolut illegitim gelten (Sprinzak 1995: 65). Für das Feindbild der Migrant*innen heißt dies, dass sie nicht nur zu Sündenböcken gemacht werden, auf die Ängste projiziert werden, deren Ausweisung gefordert wird und die potenziell Opfer politisch motivierter Gewalt werden können, sondern dass der Wunsch nach absoluter ethnischer Homogenität eben nicht selten in Vernichtungsphantasien mündet.

Deren Häufung liegt jedoch vor allem daran, dass die Bewegung

fürchtet, ihrem Verständnis nach ethnisch Deutsche und damit die für sie einzig legitimen Deutschen könnten durch die Kombination von demographischem Wandel und Einwanderung in naher Zukunft in der Minderheit sein. Beispielhaft zeigen lässt sich dies an einem Interview mit Horst Mahlers im bundesweit lange Zeit wichtigsten Magazin, dem *Zentralorgan*, in dem die Befürchtung geäußert wird:

> „(…), dass im Augenblick die Gefahr besteht, dass das deutsche Volk durch Überfremdung untergeht. Es haben sich hier fremde Völkerschaften, die uns kulturell sehr weit entfernt sind – also islamische Völker – in unserer Mitte niedergelassen, die eine sehr dynamische Entwicklung nehmen, wo dieser Anteil der Bevölkerung wächst und die Gefahr besteht, dass wir im Laufe eines halben Jahrhunderts im eigenen Land zur Minderheit werden.“ (Zentralorgan 1999b: 24)

Die gleiche Befürchtung äußerte auch Uwe Mundlos im *White Supremacy*:

> Wenn man ein aufmerksamer Beobachter ist, erkennt man sehr schnell, dass überall dort wo sich Einwanderer niederlassen, es nicht lange dauert, bis sie ihre Kultur und Religion ausbreiten. Später kommen Familienangehörige nach und langsam sind sie in der Überzahl. (Mundlos 1998 – Die Farbe des Rassismus)

Für die Bewegung bedeutet die „Präsenz anderer Völkerkulturen mit so vielen Millionen von Menschen in unserer Mitte eine Bedrohung unserer Existenz.“ (Zentralorgan 1999b: 24).

Hierin unterscheidet sich die Deutung der neonazistischen Bewegung auf den ersten Blick nicht signifikant von der anderer extrem rechter Bewegungen wie etwa der Anti-Islam-Bewegung. Allerdings ist die Bezugsgröße eine andere: Die Anti-Islam-Bewegung konstruiert ein von westlichen Werten geprägtes Abendland, dessen Werte und Kultur von Einwanderung und Multikulturalismus bedroht seien (Berntzen/Sandberg 2014: 64). Sie betrachtet den Islam als eine totalitäre politische Ideologie, die Bedrohung wird in diesem Fall aber vor allem kulturell definiert. Die neonazistische Bewegung teilt zwar diese Überzeugungen, für sie ist allerdings die Vorstellung einer ‚weißen Rasse‘ zentral, die es zu beschützen gelte. Die diagnostizierte ‚Überfremdung‘ ist damit perspektivisch nicht nur gleichbedeutend mit der Gefahr eines fundamentalen kulturellen Wandels, sondern analog zu ihrer biologistisch ausgerichteten Rasseideologie befürchtet die neonazistische Bewegung

„fatale Folgen für den biologischen Bestand unseres Volkes“ (Richter 1994: 21). Einer der NSU-Unterstützer betonte gleichlautend vor dem Münchener Oberlandesgericht, es sei ihm in der neonazistischen Bewegung um das „biologische Überleben des deutschen Volkes“ gegangen (zitiert nach: Ramelsberger 2018: 416). Wie später zu zeigen sein wird, hat dieser feine Unterschied Auswirkungen auf die darauf abgeleiteten Handlungsrahmen.

Der Bezug auf die eigene Nation wird im Neonazismus in der Regel eingebettet in die umfassendere Konstruktion einer ‚weißen Rasse’. Exemplarisch dafür steht das Titelblatt des *Zentralorgan* Nr. 5 aus dem Jahr 1999: „Hurra, das Ende der Ausländerfeindlichkeit! Dank dem ‚Doppelpaß‘ geht’s jetzt wieder um den Kern der Sache: die Rasse!“ (Zentralorgan 1999a). Deutlich zum Ausdruck kommt die dahinterstehende Überzeugung in einem vom NSU-Unterstützer Andre Eminger produzierten Magazin mit dem bezeichnenden Namen *The Aryan Will and Order*. In dessen erster Ausgabe bekundete Emingers Gruppe, die *Weisse Bruderschaft Erzgebirge*:

> „Bei uns wird Ra…zugehörigkeit [Rassenzugehörigkeit, J.S.] stets größer geschrieben als Staatsangehörigkeit. Denn wir sind für ein weißes Europa in einer we..n [weißen, J.S.] Welt, in der Grenzen, die willkürlich von Politikern gezogen wurden, nichts zu suchen haben.“ (Weisse Bruderschaft Erzgebirge 2000)

Entsprechend ist es für die Bewegung nicht allein die Nation an sich, welche geschützt und verteidigt werden muss etwa vor dem kulturellen Einfluss von Migrant*innen, sondern auf einer biologistischen Ebene die angeblich von ‚Überfremdung‘ und ‚Rassenmischung‘ bedrohte ‚weiße Rasse‘. Kollektive Akteur*innen wie einzelne Aktivist*innen verstehen sich als Teil einer internationalen ‚weißen Widerstandbewegung’, in der ein nationalistischer Rassismus zu Gunsten des einigen Bandes der ‚Rasse‘ zurückgestellt wird (Lööw 1993: 75).[12] Populär wurde diese Position vor allem durch das *Blood & Honour*-Netzwerk, in dem Mundlos und Böhnhardt aktiv waren und aus dem sich ein großer Teil des Unterstützungsnetzwerks rekrutierte. So heißt es in dem für B&H bis heute wichtigen *The Way Forward*:

> “The days of pure patriotic xenophobia and imperialism are over. They have spilt enough Aryan blood to the joy of the Messianic merchants of war and destruction. The term “No more brother

wars" can only be achieved through international co-operation and understanding between White people, based on a common racial history and destiny while respecting each people and nation's right to self-determination. […] I'd rather scrap the whole idea of nationalism for the sake of White racialism." (Blücher 1998: 6)

Das gleiche Argumentationsmuster findet sich auch im deutschen Diskurs, wenn Neonazis proklamieren, es müsse die „zu enge Sicht, vordringlich beschränkt auf die Freiheit unseres Vaterlandes und unseres deutschen Volkes" überwunden werden (Bischoff 1997). Stattdessen brauche es eine „[…] globale, weiße, 'nationalsozialistische' Widerstandsbewegung", welche die einzige Möglichkeit darstelle, das eigene „Volk" und „Vaterland" vor dem „drohenden Untergang" zu retten (ebd.), so der Artikel im Magazin *United Skins*, dessen Herausgeber vom NSU-Netzwerk um Waffen angefragt wurde.

Tatsächlich hat die Intensität internationaler Kooperation im Vergleich zu den 1980er Jahren seit Beginn der 1990er zugenommen. Inzwischen besteht ein transnational agierendes Netzwerk, welches getragen wird von einer kollektiven Identität und einer grenzüberschreitend kompatiblen Ideologie. Dessen wichtigste Bestandteile sind zum einen die Identität im Sinne von Zugehörigkeit zur weißen ‚Rasse' und eines als ‚abendländisch' verstandenen Kulturkreises, zum anderen die ideologisch kompatiblen Elemente eines pro-weißen Rassismus und des Antisemitismus (vgl. Grumke 2006: 130). Ausdruck dessen sind in den verschiedensten Ländern agierende Organisationen. So bezeichnete sich etwa *Blood & Honour* als „[…] worldwide movement of pan-Aryan activists fully dedicated to the defence and the advancement of the White race" (Blood & Honour Scandinavia 1997).

7.2.2 Aussterben der ‚Weißen Rasse'

Geteilt wird von diesen die Vorstellung, die ‚Weißen' würden in naher Zukunft nur noch eine Minderheit ausmachen, während andere ‚Rassen' die Entscheidungen träfen. So heißt es in *The Way Forward*:

„We know, and it has been proven scientifically, that the flood of coloured ‚refugees' will not eventually, not finally, but very, very soon put the White Europeans in a position of a minority. The mud people will be the new nominal rulers, while the elders of the Orient behind the scene will pull the strings as usual." (Blücher 1998: 3)

Es sei die Stunde der Entscheidung über die Zukunft der eigenen ‚Rasse' (vgl. ebd.: 7). Vergleichbar argumentierte in Deutschland das Magazin *Der Weisse Wolf*, das 2002 eine Geldspende des NSU erhielt und in seinem Vorwort den Satz veröffentlichte „Danke an den NSU;-) Es hat Früchte getragen…" (Eihwaz 2002):

> „Während bei den deutschen Familien ein schwerer Geburtenrückstand herrscht, gebärden die Fremden in Deutschland um die Wette. Das deutsche Volk wird in absehbarer Zeit auf eine Minderheit zusammenschrumpfen und in etwa 50 Jahren alle Rechte im eigenen Land verloren haben." (Falk 203: 49)

Verantwortlich dafür macht man nicht allein Immigration und demographischen Wandel. So heißt es beispielsweise im Interview eines *The Order*-Mitglieds in einem deutschen Magazin:

> „Heute stellen die Weißen 8–10 % der Weltbevölkerung dar. Nur 2 % der Frauen der Welt im gebärfähigen Alter sind Weiße und die bekommen die Kinder später, wenn sie erwachsen sind, und dann haben sie nur ein oder zwei Kinder, oder aber sie töten ihre Kinder mit Abtreibung; hierzu kommt eine wachsende Anzahl unserer Frauen, die sich mit Nichtweißen paaren. Unsere Rasse reproduziert sich nicht selber. Während alle anderen wachsen, zunehmen." (zitiert nach Stahlhelm 2004: 31).

Die „Vermischung" ethnischer Gruppen wird dabei für die „endgültige Ausrottung und Verwischung von Unterschieden zwischen zwei Rassen" und damit für die „Auslöschung von Entwicklungslinien der Evolution verantwortlich" gemacht, wie es in genau jener Ausgabe von *Nation und Europa* hieß, die 1998 in der vom späteren NSU genutzten Garage in Jena gefunden wurde und in der vom „Genocid" an Weißen gesprochen wurde (Schoemann 1987: 21). Gleichzeitig wird oft betont, wie nah diese Endzeitsituation sei, etwa im *Blood & Honour Field Manual*, in dem es im Jahr 2000 hieß: „Aryan brothers and sisters, right this minute we face physical extinction" (Blücher 2000: 2).

Aus einer der sehr wenigen Quellen des NSU selbst wird deutlich, dass dieser Deutungsrahmen eines drohenden Untergangs der ‚weißen Rasse' auch für die Gruppe zentral gewesen ist. In dem Artikel „Die Farbe des Rassismus" erklärte Uwe Mundlos 1998 nach seiner Flucht:

> „Während die weiße Bevölkerung weltweilt immer mehr abnimmt

> (durch geförderte Multikultur und Mischehen) hat sie nicht das Recht sich öffentlich auf die Erhaltung ihrer Art aufmerksam zu machen, […] Jede aussterbende Tierart ist besser geschützt. Wissenschaftler bestätigen in der offiziellen Presse, dass es in ein paar Jahren keine Blonden Menschen mehr geben wird.“ (Mundlos 1998a)

In der Deutung der neonazistischen Bewegung[13] sind für diese Vorstellung demographischer Entwicklung keine gesellschaftlichen Prozesse verantwortlich, sondern es handele sich um eine bewusst herbeigeführte Situation, deren Ziel die Schwächung und letzten Endes die Vernichtung der ‚weißen Rasse‘ sei. Durch unkontrollierte Einwanderung solle „das deutsche Volk und seine Kultur bewusst abgeschafft werden“, hieß es 1999 im *Zentralorgan* (Ali Baba und die vierzig Polen 1999). In der 1998 in der von späteren NSU genutzten Garage gefundenen zweiten Ausgabe des vom V-Mann Michael See herausgegebenen Heft *Sonnenbanner* hieß es in einem Artikel mit dem Titel „Wenn ein Volk stirbt!“ gleichlautend:

> „Fakt ist, daß das III. Reich, selbst unter den bezeichneten Bedingungen, eine weitaus kinderfreundlichere Politik betrieb, als es die BRD in der heutigen kriegsfreien Zeit tut. […] Das ‚Nicht-Wollen‘ des Systems beweist sich damit selbst! Die stetige Schwächung der Volkssubstanz ist Programm. Ist es doch letzlich wesentlich einfacher und vor allem ‚preisgünstiger‘, Ausländer, in bereits arbeitsfähigem Alter, nach Deutschland zu holen, als die naturgemäß anfallenden Kosten für Betreuung, Erziehung und Ausbildung deutscher Kinder zu tragen. Das kapitalistische Prinzip der ständigen Kostensenkung hat längst auf die Bevölkerungspolitik übergegriffen. Wenn dem nicht umgehend entgegengewirkt wird, so ist die Existenz des deutschen Volkes bald nur noch völkerrechtlich, jedoch nicht mehr biologisch gegeben.“ (Der Weisse Wolf o. J.).

Deutlich wird dieses Verständnis auch in einer Besprechung des Buchs „Wirtschaftliche und Gesellschaftliche Perspektiven der BRD“ von Bert Rürup, in dem dieser den demographischen Wandel und die Notwendigkeit qualifizierter Zuwanderung beschreibt. Für das auf der Liste für den Spendenbrief des NSU 2002 stehende Magazin *Der Förderturm* offenbart sich in dem in einer Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes erschienenen Werk jedoch „das Programm das den mit soziologischem Kauderwelsch

begründeten Völker-Selbstmordes an den Deutschen genaustens erklären soll. Ganz nebenbei gesagt, dass wir diesen Selbstmord auch noch mit unserer Steuern selbst finanzieren sollen: Unser Überfremdungsprogramm!“ (Der Förderturm 2000a: 27). Flucht, Migration und Einwanderung in Länder wie Deutschland werden aus dieser Perspektive heraus gesteuert, um die ethnische Homogenität zu zersetzen. Auch mit doppelter Staatsbürger*innenschaft und der Integration von Migrant*innen zielten die etablierten Parteien auf die Abschaffung des eigenen Volkes ab (Ali Baba und die vierzig Polen 1999).

Bezeichnungen wie jene des „Völkermordes“, wie sich auch die Ehefrau des *The Order*-Terroristen David Lane in einem Interview mit dem deutschen *Blood & Honour*-Magazin ausdrückte (Lane o. J.)[14] oder die Rede vom „Holocaust an der weißen Rasse“ beispielsweise durch Kay Diesner (zitiert nach: PDS-Landesvorstand Berlin 1997) oder von „Genocid“ (Schoenmann 1987) sind in der Bewegung schon allein deswegen gebräuchlich, weil sie die Singularität der Vernichtung der europäischen Juden unterminieren sollen. Sie verweisen aber auch darauf, dass man demographischen Wandel und Forderungen nach Zuwanderung als bewusste Umsetzung eines politischen Programms versteht. So antwortete Diesner auf die Frage, ob er mit „Holocaust“ einen geplanten Massenmord meine: „Ja, der wird ausgeführt.“.

Auch im *Thüringer Heimatschutz* wurde diese Vorstellung geteilt. Im Namen des THS unterzeichnete André Kapke 2001 als einer der Ersten einen Aufruf in der NPD-Parteizeitung *Deutsche Stimme* unter dem Titel „Den Völkern die Freiheit – Den Globalisierern ihr globales Vietnam!“ In diesem hieß es wörtlich:

> „Der Nationale Widerstand ist sich darin einig, daß die ethnische Durchmischung des Deutschen Volkes erzwungen ist, daß unser Volk in der Gefahr ist, das Opfer eines Völkermordes zu werden.“ […] „Wenn ‚Völkermord‘ dann ist da ein Mörder, ein Feind, ein planvolles Vorgehen der Feindmacht in der Absicht, den Volkstod herbeizuführen. Dieses planmäßige Vorgehen – in welcher Gestalt es auch immer in Erscheinung treten mag – ist Kriegshandlung gegen das Deutsche Volk.“ (zitiert nach: Hoffmann 2018: 146 f.)

Aus der hier zum Ausdruck kommenden Überzeugung erwächst der Glaube an eine drohende Katastrophe, die zu einem geradezu apokalyptischen Szenario verklärt wird. So erklärte der verurteilte Rechtsterrorist Peter Naumann 1995, das deutsche Volk befände sich in

einer „lebensbedrohlichen Lage“ und stehe „unmittelbar vor einem großen Krieg“, der finale Züge aufweise: „Das deutsche Volk und die anderen germanischen Völker befinden sich derzeit in dem entscheidendsten Abschnitt ihrer gesamten Entwicklungsgeschichte.“ (Einheit und Kampf 1995: 7). Bereits die Rechtsterrorist*innen von *The Order* begründeten damit ihre Taten, wollten sie doch nicht nur das kulturelle, sondern auch das genetische Erbe der ‚weißen Rasse‘ sichern, so ein ehemaliges Mitglied im Interview mit dem deutschen Magazin *Fahnenträger*, das auch auf der Liste für Geldspenden des NSU stand (Der Fahnenträger Nr. 8).

Die im NSU-Netzwerk aktiven Neonazis wurden nicht nur durch den THS, sondern auch durch Rechtrock schon früh von diesen Deutungsmustern geprägt. Beate Zschäpe beispielsweise hörte schon in ihrer Jugend den in der Bewegung sehr populären Liedermacher Frank Rennicke. Auch Ralf Wohlleben hörte Rennicke, dessen CD „Auslese“ bereits 1996 bei Uwe Böhnhardt gefunden wurde. Darauf vergleicht Rennicke die Einwanderung mit dem Verlust der deutschen Ostgebiete nach dem zweiten Weltkrieg:

> „heute vertreibt man nicht mit Gewalt,
> heute schickt man Millionen von Fremdvölkern in unser Land,
> man zerstört unsere Umwelt und sorgt für eine Veränderung
> unseres Volkes in Aussehen und Charakter
> man vernichtet die Natur,
> läßt Leben im Mutterleib zerstückeln,
> und benutzt das Deutsche Volk,
> als Handlanger für fremde Interessen,
> ohne unser Volk zu fragen,
> man plant, auch dieses ist ein Raub unserer anvertrauten Heimat,
> anders, aber ebenso gründlich.
> Es gehen die Fremden in den Dörfern umher,
> tun so als wär’s unsere Heimat nicht mehr,
> wir stehen am Wege und lauschen dem Sang,
> Fremdling, das Wort fremd ist sein Klang.
> Wir haben nicht Hof mehr noch Haus und noch Feld,
> der Fremde hat’s erworben mit schmierlichem Geld,
> schwer klirrt sein Ritt in unserem Raum,
> dumpf lastet am Volke ein banger Traum.
> Es zittern die Seelen in Leid voller Not,
> der Fremde ist Herrscher und hat sein Gebot.

Die Äcker und Wiesen, die Flüsse der Wald,
verloren ist alles, kommt Hilfe nicht bald,
Hilfe nicht bald.“ („Das Heimatvertrieben-Lied“, In: Rennicke 1993).

Diesen apokalyptischen Deutungen der gesellschaftlichen Gegenwart und dystopischen Visionen ist gemein, dass Sie häufig verbunden sind mit der Vorstellung von Verrat politischer Eliten an der autochthonen, weißen Bevölkerung.

7.2.3 Zionist Occupied Government/ Verrat

Diagnostic Framing erschöpft sich aber nicht in der Deutung sozialer und politischer Verhältnisse und Entwicklungen. Um zum Handeln zu motivieren, müssen für die ausgemachten Probleme auch Verantwortliche benannt werden (vgl. Snow u. a. 1986). Dies sind für die neonazistische Bewegung nicht allein Vertreter*innen der etablierten Parteien, sondern hinter diesen steht für sie, wie so oft, eine im Verborgenen agierende Macht, deren Ziel es sei, langfristig die ethnische Homogenität von Völkern zu zerstören. Angedeutet wird dies in Mundlos’ Artikel:

> „Natürlich gibt es noch eine Gruppe, welche Multikultur und Vermischung fordert, dies aber von der eigenen Gruppe fernhält. Ich nenn diese Gruppe nicht, um nicht rassistisch zu sein. Sie kennt ja sowieso jeder.“ (Mundlos 1998a)

Deutlicher wird ein Artikel im *United Skins*:

> „Tatsache ist, dass inzwischen nicht nur Deutschland und das deutsche Volk von den Hintergrundkräften (mit den Nasen) in seinem Bestand in die völlige Vernichtung geführt wird, sondern auch alle anderen Menschen europäischer Herkunft auf der Welt von dieser Entwicklung betroffen sind.“ (Bischoff 1997: 26).[15]

Dass man auf Grund dieser vermeintlich dramatischen Lage die zwingende Notwendigkeit sieht, zu gewalttätigen Mitteln zu greifen, um die drohende Katastrophe abzuwenden, zeigt ein illegales Magazin, das deutsche *Combat 18*-Heft *Stormer-die deutsche Fassung*:

> „Unsere Länder werden regiert von denselben jüdischen

Untermenschen, deren einziges Ziel es ist die weiße Rasse zu zerstören und den letzten Tropfen arischen Blutes versiechen zu lassen. Die jüdischen Ratten und ihre demokratischen Marionetten machen sich jeden Tag aufs neue Schuldig [!], an der fortschreitenden Vernichtung unserer Rasse. Es liegt nun an uns, die jüdische Demokratie und alle ihre Auswüchse zu vernichten. Egal wo egal wie! **Es ist Zeit für Taten**!"[16]

Zwar stellt sich bei Aussagen wie diesen immer auch die Frage, wie weit die Autor*innen wirklich an diese apokalyptische Vorstellung glauben, oder die Aussagen eher Ausdruck pathetischer Rhetorik sind (vgl. Bjørgo 1997a: 156). Allerdings finden sich diese Überzeugungen, wenn auch in anderer Form, in vielen Publikationen der Bewegung, etwa in der ab 1997 verbreiteten und von rund 60 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet namentlich gezeichneten Broschüre *Der Völkermord am deutschen Volk. Aufruf an alle Deutschen zur Notwehr gegen Überfremdung*. „Wir, die Unterzeichner, rufen alle Volkstreuen Deutschen zur Notwehr auf gegen den von der Staatsführung amtlich geplanten und mit brutalen Methoden durchgeführten Völkermord am Deutschen Volke" (Markowitzki 1997), hieß es dort. Nach 1990 habe Bundeskanzler Helmut Kohl mit dem Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Heinz Galinski, einen Geheimvertrag zur gezielten Vernichtung des deutschen Volkes durch ‚Umvolkung' abgeschlossen. Zudem wurde bereits häufiger von Aussteiger*innen bestätigt, dass entsprechende Deutungen in der Bewegung weit verbreitet sind (Maegerle 2002: 180 f.). Noch weitaus drastischere Zuschreibungen von Verantwortung finden sich in Texten illegal operierender Rechtsrock-Gruppen.[17]

Hier zeigt sich, das Jüd*innen im Gegensatz zu Migrant*innen nicht allein als Fremde betrachtet werden, sondern sie gelten wie schon im historischen Nationalsozialismus quasi als „‚Antivolk'" und „‚ewiger Feind'", ihnen wird nicht nur unterstellt, dass etwa ihre Lebensweise sich nicht mit jener der ‚Deutschen' vertrage, sondern sie gelten als die wahren Verantwortlichen für Einwanderung und kulturelle Vielfalt, welche sie betreiben würden um die ‚weisse Rasse' zu zersetzen. Dem hier zu Tage tretenden Antisemitismus kommt gegenüber dem die Migrant*innen betreffenden Rassismus die Funktion einer Art Universalideologie zu, mit der sich die das nationale Kollektiv vermeintlich schädigenden Phänomene sowohl der Vergangenheit als auch der Gegenwart erklären lassen (Bergmann 2005: 23.).

Der Mythos der Weltverschwörung ist – neben der christlichen

Tradition des Antijudaismus, dem biologischem Rassismus, dem Sozialdarwinismus und dem völkisch-nationalistisch geprägten arischen Mythos – eines der zentralen Elemente dieses modernen Antisemitismus. (Petri 1998: 189). Bereits im 18.Jahrhundert bediente man sich dieses Mythos einer Weltverschwörung. So wurde Jüd*innen in der Geschichte unter anderem die Verantwortung für Ereignisse wie die Französische Revolution, die beiden Weltkriege, die Aufklärung, für Liberalismus, Sozialismus, Kommunismus, Kapitalismus, die moderne Kultur etc. zugeschrieben. In der jüngeren Vergangenheit sahen deutsche Neonazis bspw. in den terroristischen Anschlägen des 11. Septembers 2001 eine jüdische Attacke zur Errichtung eines weltweiten supranationalen Staates unter jüdischer Vorherrschaft. Vehement vertreten wurde diese krude Vorstellung unter anderem vom deutschen Neonazi Horst Mahler.[18] Hier zeigt sich eine der Hauptfunktionen von Verschwörungstheorien: Sie ermöglichen die Reduktion komplexer gesellschaftlicher Prozesse zu einer möglichst einfachen Erklärung sozialer Wirklichkeit in Form monokausaler und stereotyper Muster, indem als Ursache eine vermeintliche Verschwörung konstruiert wird.

Im Nationalsozialismus war die Mär einer jüdischen Weltverschwörung Staatsdoktrin, die in der Vernichtung der europäischen Juden endete. In der extremen Rechten ist der Deutungsrahmen von Juden als im Verborgenen agierenden, eigentlichen Drahtzieher des politischen und wirtschaftlichen Systems bis heute weit verbreitet. In der neonazistischen Bewegung dominiert dabei eine relativ junge Variante, die ihren Ursprung in den USA der 1970er und 1980er Jahre hat. Es waren Organisationen wie die *Aryan Nations*, die mit der Denkfigur eines ‚Zionist Occupied Government' (ZOG) einen revolutionär-militanten Deutungsrahmen entwickelten (Bjørgo 1997a: 155). Im Mittelpunkt steht die Vorstellung, demokratische gewählte nationale Regierungen – zumeist der westlichen Industrienationen – seien von Jüd*innen unterwandert, würden von diesen gelenkt oder ordneten sich zumindest deren Wünschen unter.

Heute gehört er nicht nur zum ideologischen Kern eines Großteils der extremen Rechten in den USA, sondern ab dem Ende der 1980er Jahre hat er Eingang in die Deutungsrahmen extrem rechter Akteure weltweit gefunden (Grumke 2005: 45), in Europa vor allem in Skandinavien (Kaplan 2000b). Häufig wird die Abkürzung als Synonym für das politische System und seine Vertreter*innen benutzt, etwa wenn Kay Diesner davon spricht, er lehne „die von Besatzern und Hakennasen errichtete ZOG „brd" ab und deshalb […] auch alle ZOG „brd" Parteien und ZOG „brd" Wahlen ab" (Diesner 1999). *Landser* betitelte eine ihrer CDs schlicht „Rock gegen

ZOG“ (Landser 2003) und bei Demonstrationen finden sich Transparente wie „Smash ZOG“.

Die Bewegung rekurriert dabei auf ein breites Spektrum an extrem rechter Literatur, welche gegen das in ihren Augen fremdbestimmte politische System agitiert. In Texten wie dem *Deutschland Report* aus dem Jahr 1993 oder *Recht und Wahrheit* (1995) ist die Rede vom Hauptfeind in Form der „jüdischen Betreiber“ und Politikern als deren „dekadenten Knechte in den Medien und in der Politik“ beziehungsweise davon, die Juden hätten „des deutschen Volkes ärgsten Feind“ erschaffen, die „‘deutschen’ Politiker“, die lediglich „Sklaven“, „Volksverräter“ und „Kollaborateure“ seien (Bachem 1999: 88). Verantwortlich gemacht auch für den prognostizierten Untergang der eigenen Nation und ‚Rasse‘, werden auch sie zum Feindbild, wie ein Zitat aus dem *Blood & Honour Field Manual* zeigt:

> „Immigration is the problem and it is caused by the treacherous politicians of the oppressive and alien ZOG regime. Criticize the phenomenon and direct your wrath against the politicians. They are your enemy, they are the enemies of your country and race. Make them the enemy of your fellow countrymen too!“ (Blücher 2000:17 f.)

Analytisch betrachtet, sind es letztendlich zwei Hauptfunktionen, welche Verschwörungstheorien wie hier jener des ‚ZOG‘ zukommen. Zum einen stellt sie eine nicht zu unterschätzende identitätsbildende Kraft dar, kann sich die ‚Ingroup‘ der Anhänger einer Verschwörungstheorie doch als verschworene Gemeinschaft der ‚Aufgeklärten‘ gegenüber der ‚unwissenden‘ Mehrheitsgesellschaft abgrenzen. Vor allem hat aber gerade die antisemitische Mär einer vermeintlichen jüdischen Weltverschwörung den Charakter einer „[…] magischen Weltanschauung (…), die die gesamte Geschichte manichäisch als den ewigen, auf den verschiedensten Stufen der Kultur und der Geschichte immer wieder sich herstellenden Kampf zwischen dem Guten und dem Bösen schlechthin interpretiert“, so Kurt Lenk (1971: 160, zitiert nach Petri 1998: 192, Auslassungen i. O.).

Dieses Vorgehen, das eigene Feindbild in einen möglichst großen historischen Zeitkontext zu stellen, um so eigenes Denken und Handeln zu rechtfertigen und den Anhänger ihre Plausibilität zu beweisen, zeigt sich auch in der Deutung der allgemein anerkannten Geschichtsschreibung als im Sinne der Verschwörer verfasst (Petri 1998: 192 f.). Negative Ereignisse und Entwicklungen werden mittels einer einzigen Argumentationskette

ebenso wie damit assoziierte Ideologien oder Personen zu einem „[…] metahistorischen Feindbild amalgamiert.“ (ebd.). Die Perzeption einer komplexen Wirklichkeit wird hierdurch auf einen Gegenpol zum eigenen Denken reduziert. und die Verschwörungstheorie stellt in diesem Sinne eine Art Gesamterklärungsansatz für alles dar, was dem eigenen Denken zuwiderläuft (ebd.).

Für die Anhänger*innen solcher Theorien kann praktisch jedes Ereignis im Sinne ihrer Weltsicht verstanden werden, und keine empirischen Fakten können dies in ihren Augen widerlegen. (Bjørgo 1997a: 306). Beispiele dafür finden sich in den untersuchten Publikationen und Äußerungen deutscher Rechtsterrorist*innen zuhauf. Während des Prozesses wegen des geplanten Attentats auf die Grundsteinlegungsfeier des jüdischen Kulturzentrums in München behauptete der Haupttäter Martin Wiese, die bei der Gruppe gefundenen Waffen und der Sprengstoff seien für einen ominösen Waffensammler und einen Mittelsmann bestimmt gewesen, die im Gegenzug Flugblätter gegen den Bau des Zentrums hätten finanzieren wollen. Nennen könne er deren Namen jedoch nicht:

> „Der Sammler sowie der Bote sind gut situierte Mitglieder der Gesellschaft, und es wäre für sie verheerend, wenn deren Identität an die Öffentlichkeit gelangen würde, gerade auch deshalb, weil sie eine Aktion gegen einen jüdischen Bau mitgetragen hätten. Man erinnere sich an einen Herrn Möllemann, der nach einer solchen judenkritischen Aktion plötzlich tot vom Himmel fiel, obwohl 20 Jahre lang der Fallschirm immer funktionierte.“ (Wiese 2005)

Hier zeigt sich deutlich ein Grundzug aller Verschwörungstheorien: Ursachen für Ereignisse und Entscheidungen werden nicht in den offensichtlichen beziehungsweise analytisch zu erschließenden Zusammenhängen gesucht, sondern geheimen Mächten zugeschrieben, die sich angeblich hinter diesen verbergen (Boeckh 2002: 1040). Die Verschwörungstheorie erfüllt in diesem Fall eine empirisch-pragmatische Funktion als ein „universales Instrument der Welterklärung.“ (Zischka 1986: 91 ff., zitiert nach Petri 1998: 196). Eine vergleichbare Funktion übernimmt etwa in der Anti-Islam-Bewegung die Vorstellung einer geheimen „sneak-islamization“ (Berntzen/Sandberg 2014: 6).

Durch ihre Ideologie bietet die Verschwörungstheorie ein Wahrnehmungs- und Interpretationsmuster für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Geschichte und wird für die Anhänger*innen zu einem sinnstiftenden, werthaften Orientierungsschema (Petri 1998: 196). Alle

Ereignisse lassen sich so im Sinne der Verschwörungstheorie interpretieren: Nach den Brandanschlägen von Mölln und Solingen hieß es beispielsweise in der extremen Rechten, diese seien von israelischem und türkischem Geheimdienst gemeinsam verübt worden, und das Bundeskriminalamt habe in Zusammenarbeit mit dem *Zentralrat der Juden in Deutschland* ‚unschuldige Jungs' verurteilen lassen, um die ‚deutsche Jugend' mit ‚neuen Schuldvorwürfen' aufzureiben (vgl. Bachem 1999: 90). Anders Behring Breivik gilt der extremen Rechten ebenfalls häufig als geheimer Agent, dessen Taten der Bewegung in die Schuhe geschoben würden, um dieser zu schaden (Jacobsen 2011:121 ff., Dietzsch 2011: 167). Nicht zuletzt ist die Rezeption des NSU im Wesentlichen von Verschwörungstheorien geprägt (Hansen 2015: 136).

Den „Gläubigen" (Petri 1998: 197) liefern solche Theorien die Legitimation, auch mit Gewalt gegen das ‚Böse' vorzugehen (Erb 2004: 47). Sie haben eine stark mobilisierende Wirkung und lassen für die von ihnen Überzeugten selbst die extremsten Handlungen gegen die vermeintlichen Verschwörer*innen legitim erscheinen (Petri 1998: 197).

7.2.4 Unterdrückung

Deutsche Politiker*innen, Staatsbedienstete und Medienvertreter*innen sind jedoch nicht allein auf Grund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Verantwortung für die Migrationspolitik im Fokus der Bewegung.

Neben einer drohenden ‚Überfremdung' und einem Untergang der ‚weißen Rasse' ergibt sich aus der Analyse des empirischen Materials ein zweiter, wichtiger Deutungsrahmen, der auch für die kollektive Identität der Bewegung zentral ist: die Konstruktion der Bundesrepublik als unterdrückerisches Unrechtsregime. In fast allen untersuchten Publikationen und in zahlreichen Rechtsrockliedern finden sich Fragmente, in denen die neonazistische Bewegung staatliches Handeln, vor allem Formen des Protest Policings, als Unterdrückung wertet. Dies korrespondiert mit der Beobachtung, dass sich ein Großteil der demonstrativen Aktionen gegen entsprechende Maßnahmen richtet.

Der Staat würde der Bewegung kaum noch Freiräume lassen, man könne „fast keine Grundrechte mehr wahrnehmen", heißt es beispielsweise im *Sonnenbanner* des V-Manns Michael See, der sowohl mit Ralf Wohlleben, André Kapke als auch Tino Brandt in Kontakt stand (Karl Ketzer: 6). Dies bezog das Magazin, das auch bei THS-Treffen verteilt wurde, auf die Organisation von Demonstrationen und auch Konzerten, die

unter „willkürliche[n] Versammlungsverboten" litten. Der Spielraum werde immer enger. Im Framing der Bewegung wird so aus dem Verbot von Demonstrationen eine starke Einschränkung der „noch vorhandenen Restbestände von Freiheit" (Deutsche Liga für Volk und Heimat 1994). Auch die Auflösungen von – oft unter Täuschung der Vermieter organisierten - Konzerten sieht man als Teil einer Strategie der Unterdrückung. *Blood & Honour Deutschland* etwa nahm eine Konzertauflösung zum Anlass, Andreas Baader zu zitieren, der gegenüber seiner Mutter geäußert haben soll: „Weißt Du, Mutter, in einem Staat wo Polizei mit Gummiknüppeln gegen singende, junge Leute vorgeht, da ist etwas nicht in Ordnung!". „Klar denkende, deutsche Jugendliche, die noch dazu patriotisch eingestellt sind", seien hingegen - so B&H, der „STAATSFEIND NUMMER EINS!!" (Blood & Honour Magazin Deutschland Nr. 5: 22).

Auf den Punkt bringt dieses Verständnis eine Illustration aus dem ebenfalls im THS verteilten *Junges Franken*. Die Überschrift „BRD-Presse fordert Gesinnungsjustiz" wurde mit einer Zeichnung illustriert, die Deutschland als Gefängnis zeigt, aus dem Blut fließt und aus dem eine Justiziafigur erwächst, welche von „Polit-Bonzen" und „Licenz-Presse" stranguliert wird und dabei überwacht wird von einem den imaginierten jüdischen Einfluss auf die Regierungspolitik zum Ausdruck bringenden Freimaurer-Symbol (Junges Franken 1994). Diese Deutung der gesellschaftlichen Verhältnisse als Unrechtsregime zeigt sich hier auch in der verwendeten Sprache. Inhaftierte Neonazis gelten als in „Gesinnungshaft" internierte „nationale Dissidenten", so die maßgeblich vom THS geprägte *Neue Thüringer Zeitung* (NTZ 1996b) Eben diese Argumentationsstruktur findet sich auch beim NSU. So betonte Uwe Mundlos 1998 im *White Supremacy*:

> „Als nationaler Mensch ist man zum Freiwild geworden, dem man versucht seinen Lebensraum immer weiter einzugrenzen. Versammlungsverbote, keine Meinungsfreiheit, Selbstschutzverbot, Musikverbot (bei Zuwiderhandlung werden schon mal CDs, MCs und die Abspielgeräte beschlagnahmt), Konten werden von den Banken gekündigt, vor Gericht ist man schon von vornherein schuldig, usw." (Mundlos 1998a)

Ursache sei zum einen, dass die Regierung keine Antwort habe auf soziale Problemlagen. „Unfähig, die Probleme unserer Zeit zu lösen", sehe man die einzige Handlungsmöglichkeit in der „Diffamierung und

Verfolgung der eigentlichen (nationalen) Opposition.“ (Woldemar Hirschfeldt, Flugblatt des *Bund Frankenland*, zitiert nach *Junges Franken* 1994b). Organisations- und Parteiverbote deutet man dementsprechend als Zeugnis für die Unfähigkeit der Politik, mit Herausforderungen wie der Arbeitslosigkeit umzugehen (vgl. FAP Bayern 1994: 6). Zum anderen sieht man in dieser eine Bestätigung für den eigenen Erfolg, hätten doch die politischen Eliten aus Angst vor dem Verlust ihrer Macht dem Volk den Krieg erklärt (vgl. FAP Landesverband Bayern 1994), ein ständig wachsender Polizeiapparat und eine „systemtreue Justiz“ arbeiteten daran, „jede Erneuerungsbestrebung im Keim zu ersticken“ (ebd.). Gerade in Deutschland herrsche ein Klima der Unterdrückung, heißt auch in *The Way Forward* (Blücher 1998: 11).

Einen hohen Stellenwert nimmt die wahrgenommene Unterdrückung auch in den Texten des Rechtsrock ein. Zahlreiche Lieder beschwören den vermeintlichen Unrechtsstaat der Bundesrepublik, so wie die Band *Noie Werte*, die bspw. Kay Diesner zu seinen Lieblingsbands zählte (vgl. Hamburger Sturm Nr. 22: 28):

> „Spezialeinheiten gegen die deutsche Jugend
> Verfolgung und Hass als gerechte Tugend
> […]
> Haut drauf – sperrt ein
> Ein Leben lang Verfolgter sein.“,
> („Am Puls der Zeit“, In: Noie Werte 2000).

Exakt dieses Lied wählte der NSU 2001 zum Unterlegen einer frühen Version des späteren Bekenner*innenvideos. Auch der im gleichen Zeitraum an diverse Zeitschriftenprojekte verschickte und sich damit rein intern an die Bewegung richtende Spendenbrief des NSU thematisierte nicht Migrant*innen, sondern nahm, wie bereits zitiert, direkt zu Beginn auf Verbote, Verfolgung und Strafen Bezug. Grundlage des NSU sei „die Erkenntnis, nur durch wahren Kampf dem Regime und seinen Helfer[n] entgegentreten zu können.“ (NSU 2002). Der Begriff der Helfer dürfte sich dabei auf die politische Linke beziehen. Sie gilt der Bewegung ebenso als verantwortlich für die Migrationspolitik, ebenso ist sie ihr aber auch wegen des Engagement gegen rechts ein Dorn im Auge.

Vermeintliche Helfer*innen und Verräter*innen, welche ihre eigene Gruppe oder ihr ‚Volk‘ verraten würden, ziehen in solchen Deutungsmustern häufig noch größeren Hass auf sich, als die eigentlichen Feinde selbst (Bjørgo 1997a: 306). Bekanntestes Beispiel dafür sind die

Anschläge Andres Behring Breiviks, der zwar aus einer islamfeindlichen Motivation heraus handelte, seine Taten aber gegen die Regierung und die sozialdemokratische Partei Norwegens richtete, weil er diese für eine vermeintliche Islamisierung verantwortlich machte.

Der Hass auf das vermeintlich korrumpierte System tritt in der Bewegung dabei wohlgemerkt nicht an die Stelle des klassischen Feindbilds in Form von Minderheiten wie Migrant*innen, People of Color oder LGBTI.[19] Es findet vielmehr eine Erweiterung statt.

Die herausgearbeiteten Verantwortungszuschreibungen lassen sich zusammenfassend beschreiben an Hand der zwei Dimensionen *Ethnizität* (einschließlich ‚Rasse', Nationalität und Religion) und *Macht* (staatlich/nichtstaatlich oder etabliert/nicht etabliert), aus denen spezifische Feindbilder abgeleitet werden (Abb. 7.2):

	Staatliche/'etablierte' Verantwortliche	**Nichtstaatliche/nicht etablierte Verantwortliche**
Ethnische in-group	Politiker*innen, Polizist*innen, Journalist*innen, Intellektuelle, etc.	Antirassist*innen, Antifaschist*innen, Feminist*innen, LGBTI, etc.
Ethnische out-group	Jüd*innen	Migrant*innen, Geflüchtete, Moslems, etc.

Abb. 7.2Zuschreibung von Verantwortung in den Deutungen der Bewegung (modifiziert nach Bjørgo 1995: 7)

Aus dieser Zuschreibung von Verantwortung resultieren die Zielgruppen extrem rechter Mobilisierung. Zum einen die Gruppe der im Sinne der Neonazis ethnischen outgroup, bestehend aus ethnischen Minderheiten, Migrant*innen, Muslim*innen und Jüd*innen, zum anderen die ethnische ingroup aus Repräsentant*innen des Staates usw.[20] Zu den primären Feinden kommen all jene hinzu, die für die Existenz dieser im jeweiligen Staat oder für deren Unterstützung verantwortlich gemacht werden. Zu der in ihren Augen ‚externen' Bedrohung in der Form von Migrant*innen bzw. dem angeblich hinter deren Einwanderung stehenden ‚Weltjudentum' kommt damit ein zweites – internes – Feindbild hinzu. Dieses betrifft Politiker*innen, Polizist*innen, Antirassist*innen, aber auch Journalist*innen oder Kulturschaffende.

Diese Feindbestimmungen bestimmen nicht nur den Diskurs in der Bewegung, sondern die entsprechenden Zielgruppen finden sich auch ihrer ganzen Bandbreite in der politischen Praxis der Bewegung. Das zeigen nicht nur die bereits abgehandelten Demonstrationen und Untersuchungen zu den Opfern extrem rechter Straßengewalt (vgl. Gamper/Willems 2006), sondern auch klandestin durchgeführte Aktionen im Sinne von *full*

terrorism – und auch die Praxis des NSU.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Anschläge des NSU mit Ausnahme des Mords an Michele Kiesewetter auf Migrant*innen konzentriert haben, wird oft vernachlässigt, dass im Rechtsterrorismus auch andere Gruppen in den Fokus geraten. Beispielhaft zeigen lässt sich letzteres an der als Stichwortgeber für Gewalttaten gedachten Schrift *Einblick*, die zum Jahreswechsel 1993/94 neben Migrant*innen viele jüdische Einrichtungen sowie sich gegen Rechtsextremismus und Rassismus Engagierte in allen Bundesländern auflistete. Für den NSU selbst zeigen die Kategorien der verschiedenen Ausspäh- und Adressensammlungen, die in der letzten Wohnung von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos gefunden wurden, wie vielfältig die Zielgruppe des NSU war. Für elektronische Adresslisten wurden von diesem folgende Kategorien angelegt: Abgeordnete, Amerika, Antifa, arabisch, Asyl, Ausländer, Bistum, Erzbisch[off], Flüchtlinge, Gemeinschaftsunterkünfte, Islam, Israelitische, Kasernen, Major, MdB, MdL, Migration, Militär, Moschee, Multikulti, Oberst, Offiz[ier], Sinti, Sozialdemo[krat*innen], SPD, Synagoge, Türken, türkisch, Waffen und Übergangswohnheim (BKA-Vermerk v. 27.6.2012, SAO 272, Bl. 468: 476 f., zitiert nach von der Behrens 2018b: 277). Vorläufer der elektronischen Listen war offenbar ein handschriftliches Adressbuch, das insbesondere Adressen von Verfassungsschutzmitarbeiter*innen, Staatsanwält*innen, hochrangigen Polizist*innen und Politiker*innen und Menschen jüdischen Glaubens enthielt (von der Behrens 2018b: 276, FN 397).

Auch die rechtsterroristischen Gewalttaten zeigen, dass verschiedene gesellschaftliche Gruppen – wenn auch in stark unterschiedlichem Maße – davon betroffen sind. Die Gruppe um Martin Wiese etwa wollte einen Anschlag auf die Grundsteinlegung eines jüdischen Gemeindezentrums verüben. Die *Nationale Bewegung* besprühte eine gerade eröffnete jüdische Volkshochschule mit Parolen wie „Juden raus“ und forderte in einem Schreiben „keine Fördergelder für Juden“ (zitiert nach Baumgärtner 2016: 161 f.). Anlässlich eines Brandanschlags auf die Trauerhalle des jüdischen Friedhofs in Potsdam am 8. Januar 2001 erklärte die Gruppe schließlich: „Wir setzen heute erneut ein Zeichen gegen die jüdische Aussaugung des deutschen Volkskörpers durch die den Juden eigene parasitäre Raffsucht. Kampf dem Judentum“ (zitiert nach Verfassungsschutz des Landes Brandenburg 2001).

Auch der NSU hat bei seinen Taten neben Migrant*innen auch andere Zielgruppen avisiert. Bereits vor der Flucht 1998 richtete sich eine Bombenattrappe gegen einen Besuch von Ignatz Bubis, eine

Briefbombenattrappe drohte ebenfalls dem damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland. Durch den Münchner NSU-Prozess, die Arbeit der zahlreichen Untersuchungsausschüsse und vor allem die intensiven journalistischen und zivilgesellschaftlichen Aufklärungsbestrebungen ist inzwischen bekannt, dass auch später Anschläge auf jüdische Einrichtungen in Erwägung gezogen wurden. So finden sich in sichergestellten Unterlagen und Dateien von möglichen Zielobjekten neben Betrieben und Organisationen von Migrant*innen auch 233 jüdische Einrichtungen. Dass auch solche Objekte ausspioniert worden sind, zeigte sich 2017 im Verlauf des Prozesses, als deutlich wurde, dass Beate Zschäpe und Uwe Mundlos 2000 in Begleitung eines weiteren Mannes und einer Frau mit zwei Kindern die Synagoge in der Berliner Rykestraße ausgekundschaftet hatten.[21] Einen eindrucksvollen Beleg für den Hass auf Juden im NSU-Netzwerk gib nicht zuletzt das Tattoo ab, welches den Oberkörper des NSU-Unterstützers Andrè Eminger ziert: „Die jew die" (Heise u. a. 2012).

In den Listen des NSU finden sich aber auch Büros etablierter Parteien, einzelne Abgeordnete und auch Initiativen gegen Rechts, wie die Amadeo-Antonio-Stiftung. Auch hier ist der NSU keine Ausnahme, so hat etwa die *Nationale Bewegung* die antimilitaristische Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär bedroht (vgl. Baumgärtner 2016: 160). Kay Diesner wiederum hatte sich bereits lange vor seinem Anschlag nach Gebäude- und Grundrissplänen des Amtsgerichts Tiergarten und nach Tagesgewohnheiten eines in der Bewegung unbeliebten Staatsanwaltes erkundigt (PDS-Landesvorstand Berlin 1997: 36). In England sollte eine Briefbombe von Combat 18 eine bekannte Sportlerin treffen, die einen People of Color-Partner hatte, in Schweden töteten Neonazis einen antifaschistischen Gewerkschafter.

Trotzdem besteht – gerade beim NSU – eine offensichtliche Diskrepanz zwischen Diskurs und Gewalthandeln. Die Zuschreibung von Verantwortung erfolgt in nicht geringem Maße an den Staat, trotzdem konzentriert sich rechtsterroristische Gewalt – wie im Fall des NSU – auf Migrant*innen. Wie lässt sich dieser Widerspruch auflösen?

Auch wenn die Verantwortung der Politik und damit im wesentlichen Vertreter*innen der eigenen In-Group zugeschrieben wird, so ist das Diagnostic Framing der Bewegung insgesamt durchaus ambivalent. Die Befürchtung, weiße, autochthone Deutsche könnten zur Minderheit werden, ist nicht nur manifest im Bewegungsdiskurs, sondern auch in Dokumenten des NSU. Darauf deuten neben Texten von Uwe Mundlos auch Aufzeichnungen des NSU hin, der zu Folge ein mögliches Opfer in

Dortmund zwar „gut, aber alt (über 60)“ (Generalbundesanwalt 2012) sei, was die These stützt, dass der NSU bewusst türkeistämmige Männer auswählte, bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie noch Kinder zeugen werden. Dafür spricht auch das geringe Alter mehrerer Opfer.

Dass der NSU mit seinen Gewalttaten fast ausschließlich auf Migrant*innen und insbesondere Türkeistämmige abzielte, dürfte zum einen auf die Dominanz dieses Feindbilds in der analysierten Problemdiagnose der Bewegung zurückzuführen sein. Zum anderen kommt in dieser ein tiefer Hass insbesondere auf Türkeistämmige zum Ausdruck, der sich beispielsweise auch bei der *Nationalen Bewegung* findet: „Kauft nicht bei Türken!!! Schluss mit der Schändung des deutschen Volkskörpers durch Ausländer und ihre Multikulti-Küche.“, hieß es etwa im Jahr 2000 nach deren Brandanschlag auf einen Imbissstand (zitiert nach Baumgärtner 2016: 162). Aus einem stark verkohlten Bekennerbrief eines weiteren Brandanschlags konnten zumindest Teile des ursprünglichen Textes rekonstruiert werden; auch hier war die Rede vom „Kampf gegen unarische Überbevölkerung und Kanackenfraß“. (zitiert nach ebd: 162).

Dieser Hass erklärt sich unter anderem daraus, dass der Bewegung ungeachtet der Verantwortung für die prognostizierte ‚Überfremdung‘ Migrant*innen a priori als illegitim gelten: „Terrorism against these ‚inferiors‘ is a control mechanism, a means of assuring that they do not multiply and prevail.“ (Sprinzak 1995: 22).

Warum welches Feindbild Zielgruppe rechtsterroristischer Gewalt wird, ist aber nicht zuletzt auch davon abhängig, wie diese Taten bzw. Bestrebungen begründet und legitimiert werden. Dieser Frage werde ich im Abschnitt zum Prognostic Framing nachgehen.

7.3 Kollektive Identität

Aus den beiden Kernelementen der Problemdiagnose und der entsprechenden Verantwortungszuschreibungen lässt sich als Antipode das Selbstverständnis der neonazistischen Bewegung ableiten. Erstens (1) erwächst das Selbstverständnis als legitime Widerstandsbewegung aus der skizzierten Problemdefinition des vermeintlichen Unterdrückungsregimes. Zweitens (2) versteht sie sich als Fundamentalopposition zur gegenwärtigen Gesellschaft, weil sie die für ihre Identität zentralen Werte Volk und Nation durch die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart permanent verletzt sieht (vgl. Bergmann/Erb 1998: 151) beziehungsweise weil sich in ihrer Wahrnehmung die herkömmlichen politischen Akteure

dem ‚Wohl des Volkes', das sie ethnisch-organisch begreifen, nicht ausreichend annehmen. Dies kommt auch in der Eigenbezeichnung als ‚Nationaler Widerstand' zum Ausdruck. Dieser hat einen zweifach exkludierenden Charakter: Er grenzt ab gegenüber allen, die ihres Erachtens nicht zum Volk gehören und grenzt von jenem Teil des Volkes ab, der sich nicht für seine vermeintlich eigenen Interessen einsetzt (Schedler 2016a: 302). So schafft die Vorstellung, zu einer kleinen aufrechten Minderheit zu gehören, welche sich gegen übermächtige Feinde zu Wehr setze, Zugehörigkeitsgefühle (Erb 2004: 47). In Abgrenzung von den als feindlich klassifizierten ‚Mächten' und deren vermeintlichen Eigenschaften und Werten wird so eine negative Identität konstruiert. Je negativer das Feindbild skizziert wird, desto positiver erscheint im Gegenzug das Selbstbild. So werden in einer dualistischen Konstruktion dem Feind alle negativen Eigenschaften zugeordnet, die positiven aber für die eigene Gruppe zurückgehalten (vgl. ebd.).

Diese Grenzziehungs- und Bewusstseinsbildungsprozesse, die Unterscheidung zwischen „Uns" und „den Anderen" (Tilly 2003: 139) lassen sich nicht nur in Opposition zum politischen System nachweisen, sondern auch gegenüber anderen Vertreter*innen der eigenen ethnischen In-group. In einem Beitrag zur Notwendigkeit einer nationalen Revolution erklärte etwa die FAP 1994:

> „Damit [Volk, J.S.] ist natürlich nicht das träge Millionenheer der lindenstraßenverblödeten Bundesspießbürger gemeint, das feist und feige ausschließlich materiellen Genüssen nachjagt und unsere ganze Verachtung verdient. Sie entsprechen der unbeteiligten Zivilbevölkerung früherer Kriege, den gaffenden Statisten, die der staatlich verordneten Ausländerfreundlichkeit bei ‚Lichterketten' und mit ‚Alle Menschen sind Ausländer'-Aufklebern Rechnung tragen, ohne den billigen Gauklertrick zu erkennen. Nein, das deutsche Volk sind wir Nationalisten. Wir sind die Träger unvergänglicher Werte und die Pioniere einer neuen Zeit, die den Kampf aufgenommen haben." (FAP Landesverband Bayern 1994).

Auch im elitären *Blood & Honour*-Netzwerk zieht man eine vernichtende Bilanz, wie ein Auszug aus *The Way Forward* zeigt:

> "And when it comes to our own people, the majority of them are not only looked upon as cattle, but also behave like mind-dead creatures, lacking the most basic feelings of racial pride and

solidarity, historical roots and cultural traditions" (Blücher 1998: 3).

Kollektive Identität wird aber nicht nur durch Abgrenzung von anderen außerhalb der Bewegung konstruiert, sondern auch durch Grenzziehungen innerhalb der Bewegung selbst (Hunt/Benford 2007: 443). Diese finden sich in der neonazistischen Bewegung wenig überraschend besonders bei jenen Akteur*innen, die sich pro-terroristisch positionieren, und für die das Primat der Politik gilt "We have no more use for hobbyists, part-time politicians and week-end warriors. These kind of people have been the Movement's burden for far too long" (Blücher 2000: 22), konstatiert Erik Blücher im *B&H Field Manual*. Auch Uwe Mundlos kritisierte die eigene Bewegung scharf: Viele begnügten sich damit, „im szenetypischen Aussehen rumzulaufen und auf Konzerte zu fahren", sie machten „nicht den Kampf zum Lebensinhalt, sondern das Vergnügen", ihnen sei „der Eigennutz wichtiger als die Bewegung" (Mundlos 1998b). Damit stand für ihn fest:

> „Wer nicht bereit ist sich aktiv am Kampf und der Bewegung zu beteiligen, der unterstützt passiv alles was sich gegen unser Volk und unser Land und unsere Bewegung richtet!!!" (ebd.).

Diese Neigung zur Schwarz-Weiß-Malerei ist typisch für terroristische Gruppen (Waldmann 1998: 170). Die gesellschaftliche Auseinandersetzung wird nicht als konventioneller politischer Kampf begriffen, sondern als grundsätzlicher Krieg zwischen den Mächten des ‚Guten' und des ‚Bösen', woraus sich die zwingende Verpflichtung ergäbe, für die ‚richtige' Seite aktiv zu werden (Erb 2004: 47). Denn ist die Welt diesem Verständnis nach in ein aus zwei Polen bestehendes, dichotomes System gespalten, so ermöglicht die binäre Codierung der Gesellschaft ein manichäisches Freund/Feind-Denken, durch das alle, welche diese Überzeugung bzw. Verschwörungstheorie bezweifeln oder kritisieren, automatisch zum Gegner bzw. Teil der Verschwörung erklärt werden (Petri 1998: 192).

7.4 Prognostic Framing

Beim Prognostic Framing steht die Konstruktion von Handlungsrahmen im Mittelpunkt. D. h. hier geht es weniger um die Frage von Problemen und Verantwortungszuschreibungen, sondern darum, *wie* diese Probleme angegangen bzw. gelöst werden sollen. Im neonazistischen Diskurs um

Gewalt betrifft dies zunächst grundsätzlich die Frage, ob ihr Einsatz – ungeachtet der konkreten Form – in der Gegenwart eine geeignete Problemlösungsstrategie sein kann. In den konkreten Frames wird zum einen im (1) Frame des sogenannten führerlosen Widerstands eine Organisation in voneinander unabhängigen Zellen favorisiert. Zum anderen lassen sich mit der (2) Abwehr von Bedrohung, der (3) Absicherung der Revolution, der (4) Zuspitzung der Auseinandersetzung, der (5) Verunsicherung und Vertreibung und schließlich der (6) Selbstermächtigung verschiedene Ziele identifizieren, die mit der Gewalt erreicht werden bzw. denen diese dienen soll. In der Analyse dieser Frames lassen sich vielfältige Bezüge zum NSU herstellen.

Gewalt als Lösungsstrategie in der Gegenwart

Diese Auseinandersetzung drehte sich im Datenkorpus nicht nur um konkrete Gewaltstrategien, sondern zunächst darum, ob die deutsche Gesellschaft sich bereits in einer vorrevolutionären Krisenphase befinde, oder nicht. Die unterschiedlichen Einschätzungen implizierten dabei entsprechende strategische Positionierungen. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Positionen in einer Artikelreihe, die unter dem Titel „Strategiediskussion: Nationale Revolution oder Marsch durch die Institutionen?“ in der Zeitschrift *Junges Franken* geführt wurde, einer Publikation, die im Kreis des THS zirkulierte und die auch 1998 in der Jenaer Garage sichergestellt wurde. In der extremen Rechten standen sich zu dieser Zeit zwei Lager gegenüber, von denen das eine der Auffassung war, „man müsste versuchen das BRD-System, dessen Bestand auf Jahrzehnte hinaus gesichert sei, durch einen langen Marsch durch die Institutionen von ‚rechts‘ her aufzurollen und [..] deformieren (die Koordinaten nach rechts verschieben)“, das andere ging „von einem bevorstehenden Staatsuntergang der BRD aus und fordert[e] daraus resultierend die konzeptionelle Vorbereitung für einen neuen deutschen Volksstaat.“ (Junges Franken 1994d). Während ersteres die Position von Parteien wie den *Republikanern*, aber auch der sogenannten Neuen Rechten mit ihren metapolitischen Ambitionen kennzeichnete, votierte die neonazistische Bewegung mehrheitlich für letzteres. Daraus resultierten zwei grundverschiedene Strategien, auf den Punkt gebracht von der Redaktion des *Jungen Franken*:

> „ […] soll über den Parlamentarismus und den zunehmenden Einfluss auf andere Dreh- und Angelpunkte des Systems die gesamtgesellschaftliche Situation so verändert werden, so dass wir

damit leben können, oder setzen wir uns bewusst und für unsere Feinde sichtbar in eine fundamentale Konfrontation zum herrschenden liberalen System?“ (Junges Franken 1994d)

Auch wenn die Arbeitslosigkeit hoch sei und das politische System für viele an Legitimation eingebüßt habe, so bestritten Kreise der Neuen Rechten 1994, dass sich eine vorrevolutionäre Situation anbahne. Eine Krise, so ihre Argumentation, müsse „viel tiefgreifender sein und die Grundfesten der staatlichen Ordnung erschüttern, um eine Revolution auslösen zu können“ (von Raufenstein 1994: 18). Abgesehen von dieser Einschätzung der gesellschaftlichen Ausgangslage bezweifelte man, dass die extreme Rechte bereits ausreichend gefestigt und machtvoll sei, um einen Umsturz praktisch durchzuführen. Eine Revolution sei etwa anderes als ein Aufstand, für diese bedürfe es einer politischen Kraft, die die Unzufriedenheit und Verzweiflung der Massen kanalisiere. Der extremen Rechten aber falle es schwer, überhaupt Parteiveranstaltungen oder Demonstrationen eigenständig durchzuführen. Wie solle sie, der es nicht mal möglich sei, zu den Massen zu sprechen, Einfluss auf diese gewinnen, so die Frage dieses Teils der extremen Rechten (ebd.). Eine „Systemdiskussion“ könne frühestens unter der Ägide einer extrem rechten Regierung geführt werden. Dies in der Gegenwart zu tun, hieße „den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen.“ (ebd.: 19).

Der neonazistischen Bewegung hingegen, im *Jungen Franken* repräsentiert durch den Bayrischen Landesverband der FAP und den zum Kreis des das Magazin herausgebenden *Bund Frankenthal* zählenden Uwe Meenen, galt die Bundesrepublik bereits als ein politisches System im Endstadium, häufig ist davon die Rede, man befinde sich in einer „vorrevolutionären Phase“:

„Die vorrevolutionäre Phase gekennzeichnet durch die Entfremdung der Herrschenden vom Volk, sie können ihre Macht nur noch durch bloße Gewalt und plumpe, aber millionenfach wiederholte Lügen legitimieren.“(FAP 1994).

Fest machte man dies unter anderem am staatlichen Protest Policing: „Genau das erleben wir heute in der BRD, die gängige Verbotspraxis beweist das nur überdeutlich.“ (ebd.). Die staatliche Repression galt hier als Reaktion eines politischen Systems, das von Todesangst ergriffen sei und deshalb aus Machtgier versuche, den kommenden Umsturz aufzuhalten (Woldemar Hirschfeldt, Flugblatt des Bund Frankenland, zitiert nach

Junges Franken 1994a).

Die rassistische Gewaltwelle wiederum wurde als Beleg für die zunehmende Entfremdung der Bevölkerung von der politischen Elite und, weitaus grundlegender, dem demokratischen politischen System gesehen. So wurden in der Debatte im *Junges Franken* die Pogrome von Hoyerswerda und Rostock zu „Volksaufständen“ verklärt und der tödliche Brandanschlag von Solingen verkommt zu „Ausländerrandale“ (Meenen 1994: 21). In beidem sah man Anzeichen eines nahenden Bürgerkriegs: „Sie bereiten die Revolution vor und uns damit den Boden.“ (ebd. 22). Der Zusammenbruch des politischen System sei „zwangsläufig“: „Wir müssen also gut auf unsere Stunde, die revolutionäre Situation, warten, um dem historischen Prozess dann die Wendung in unsere Richtung zu geben.“ (Meenen 1994: 22).

Strategien

Die Diskussion im *Junges Franken*, an dem der THS nach Auskunft Tino Brandts mitarbeitete, ist symptomatisch für die damalige Auseinandersetzung. Viele Texte betonen, man müsse für die Zukunft vorbereitet sein, um im entscheidenden Moment auch in der Lage zum Eingreifen zu sein. Anfang 1995 argumentierte beispielsweise das insbesondere in den neuen Bundesländern bedeutende Magazin *Umbruch* für eine Professionalisierung des gewaltsamen Massenprotests in Richtung klandestiner terroristischer Aktionen. Die Pogrome von Rostock und Hoyerswerda seien „Nur die unterste Stufe des Widerstands im Sinne einer spontanen Volkswut (…).“, hieß es unter dem Titel „Gedanken zur Strategie“ zur Professionalisierung gewalttätigen Widerstands. Ein „(…) auf die Beseitigung eines volksfeindlichen Systems“ abzielender Widerstand, welcher zum Einsatz kommen müsse, wenn die „(…) breite Mehrheit des Volkes sich dem pseudodemokratischen System entfremdet (…)“ habe, müsse stattdessen „professionell geplant“ sein (Umbruch 1995). Deutlich wird hier, dass Teile der Bewegung die rassistische Stimmungsmache, die allen Lichterketten zum Trotz verbreitete Ablehnung von Migrant*innen und die lokal unterschiedlich ausgeprägte Toleranz gegenüber den Aktivitäten der eigenen Bewegung offenbar als Anzeichen für eine zeitnahe, radikale Veränderung der politischen Verhältnisse interpretierten. Die Intensivierung des Gewaltdiskurses ist dementsprechend sowohl eine Folge der Gewaltwelle zu Beginn des Jahrzehnts als auch eine Reaktion auf das Ausbleiben umfassender Veränderung.

Unterschiedliche Auffassungen gab es aber nicht nur über die

Einschätzung der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch über die Frage, wie man diese so forciere, dass es zum Umsturz komme und ob und wenn, in welcher Phase dabei terroristische Gewalt eingesetzt werden sollte. In der Analyse der Beiträge zeigt sich hier in den ersten Jahren eine starke Ambivalenz. Einerseits betonen viele der Artikel und Publikationen, die sich zu dieser Frage äußern, dass dies erst in einer Revolution oder kurz vor Beginn dieser erfolgen solle. Terroristischen Aktionen in der Gegenwart wird - wohl auch aus rechtlichen Gründen - teilweise demonstrativ eine Abfuhr erteilt. Andererseits wird in den gleichen Magazinen durch Interviews mit inhaftierten Rechtsterrorist*innen oder Artikeln, in denen deren Taten heroisiert werden, deutlich gemacht, dass man diese grundsätzlich befürwortet. Zum Teil wird auch in den gleichen Texten darauf verwiesen, dass man sich für die Zukunft auf solche vorzubereiten habe. Exemplarisch verdeutlichen lässt sich dies an einem Artikel des Diesner-Weggefährten Marcus Bischoff. Der erklärte, die Bevölkerung lehne Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele ab, daher sei es selbstverständlich, dass sich die Bewegung vom Terrorismus distanziere (Bischoff 1997: 27).

Unmittelbar darauf heißt es aber, es werde wohl kaum zu einem gewaltlosen Systemwechsel wie im Fall der DDR kommen, der Widerstand werde in „Blut zu ertränken versucht werden“, weshalb die „Endphase zur Erlangung des Sieges dann leider keine friedliche mehr sein“ werde. Dann brauche man nicht nur den Willen zum Widerstand, sondern „Fachkräfte“ und „Material“. Als Vorbereitung dafür empfiehlt er den Gang zur Bundeswehr oder die private Beschäftigung „mit dem Wehrgedanken in Theorie und Praxis“ und betont: „Sowohl das theoretische und praktische Üben als auch die materielle Vorsorge haben absolut nichts mit Terrorismus zu tun!!!“. Auf den Punkt gebracht wird die genannte Ambivalenz am Schluss des Artikels:

> „Niemand außer wirklichen Neurotikern wird sich im Volk derzeit von Gewalttaten angesprochen fühlen. Möglicherweise gibt es überzeugte und integre Kameraden, die glauben, dass nur der Kampf mit der Waffe zum Erfolg führen könnte. Ich glaube es nicht. Wer meint, auf Überzeugungsarbeit verzichten zu können und ohne diese, sondern nur mittels Gewaltakten Macht zu erringen, muss aus der Art geschlagen sein, da dieses die Methode unserer Feinde und langfristig zum Scheitern verurteilt ist.“ (ebd.: 28)

Das Einstreuen des „derzeit“ und das Betonen des „nur“ machen deutlich,

dass terroristische Gewalt *allein* nicht als erfolgreich erachtet wird, lässt aber Interpretationsspielraum, vor allem weil er kurz davor *The Order* lobend erwähnt. Gleichzeitig betont er nachfolgend:

> „Wir haben die Lektion aus dem Debakel der linken Terroristen in der 70er Jahren gelernt. Einen „rechten“ Terrorismus gibt es nicht. Die Kameraden aber, die global und weitsichtig denken gelernt haben und daher auf eine (ferne?) harte Zukunft Vorsorge treffen sind weder „nützliche Idioten“ für's System, noch gar Terroristen oder Verbrecher. Sie sind die junge Mannschaft, auf denen die Verantwortung für die Zukunft lastet.“ (ebd.: 29)

7.4.1 Vorbereitung

In diesen Worten zeigt sich ein Deutungsrahmen, der in der Bewegung weit verbreitet ist und dem zu Folge sich eines Tages die gesellschaftlichen Verhältnisse so zuspitzten, dass es zum Zusammenbruch des politischen Systems komme. Für diesen Tag gilt es aus ihrer Perspektive, vorbereitet zu sein. Im NSU-Prozess kam dies mehrmals zum Ausdruck. So erklärte beispielsweise der Bruder des NSU-Unterstützers André Kapke 2015 in seiner Vernehmung, Gewalt sei in der Bewegung weit verbreitet, weil man auf den Tag X vorbereitet sein müsse. Gefragt, was damit gemeint sei, erläuterte er, mit Tag X sei der Tag gemeint, an dem das Gesellschaftssystem nicht mehr lebensfähig sei und die Bewegung das Ruder übernehme. Darauf müsse man sich vorbereiten (NSU-Watch 2015k, Ramelsberger u. a. 2018: 582).

Diese Linie findet sich etwa auch im Interview der *National-Revolutionären Zellen* mit dem *Hamburger Sturm* aus dem Jahr 1999, in dem sie erklärten, man dürfe „nicht den Fehler begehen, wie es die linke mit der RAF getan hat, das Volk is nicht bereit dafür und lehnt Gewalt ab. Noch ist politisch alles offen, vielleicht sieht alles in ein paar Jahren ganz anders aus.“ (Hamburger Sturm 1999: 10). Diese Stoßrichtung, in der Gegenwart von terroristischer Gewalt abzuraten, aber parallel die Vorbereitung auf solche in der Zukunft anzuraten, findet sich auch in anderen Beiträgen, etwa im auch im THS verteilten Magazin *Das Sonnenbanner*. Dort heißt es in einem Artikel zunächst, man solle sich zwar konspirativ organisieren, aber sich in „penetrantem Legalismus“ üben, um nicht zu sehr in den Fokus des Staates zu geraten und stattdessen versuchen, Institutionen wie Polizei, Justiz und Bundeswehr zu unterwandern (Ketzer: 6 f.). Andererseits geht man offenbar davon aus,

dass ein bewaffneter Konflikt mit dem politischen System in naher Zukunft wahrscheinlich ist:

> „Wenn du befreundete Ärzte kennst dann danke daran, dass Du oder einer Deiner Freunde von den Bullen angeschossen werden könnte und bereite ihn darauf vor, dass er in solchen, wohl zukünftig zur Tagesordnung zählenden Zwischenfällen, den verletzten Kameraden zu versorgen hat. Wir müssen auf alles vorbereitet sein.“ (ebd.).

Diese Ambivalenzen zeigen sich auch in einem Interview der *Weißen Bruderschaft Erzgebirge*, der Gruppe des engen NSU-Unterstützers André Eminger. So erklärte man zum Magazin der Gruppe, dem *The Aryan Will and Order*, dessen Inhalt bestehe „überwiegend aus informativen und sachlichen Berichten z. B. über den KKK oder ‚The Order‘“, nur um kurz darauf auf die Frage, wie man zu Gewalt und insbesondere dem bewaffneten Kampf von *Combat18* stehe, zu betonen, man glaube „das ein Volk nicht mit Gewalt gezwungen werden soll, den richtigen Weg einzuschlagen.“ (zitiert nach Foier Frei 2001: 4).

Im Gegensatz zu diesen Widersprüchen sind sowohl *The Way Forward* als auch das *Blood & Honour Field Manual* im Grunde nichts anderes, als seitenlange Aufrufe zu terroristischer Gewalt. Hier zeigt sich die militante Grundausrichtung des Netzwerks. Politische Überzeugungsarbeit wird als nicht zielführend abgelehnt, politische Gewalt hingegen gilt als Ausweg:

> “good-bye to the arguing, pamphleteering and copying of the old parties’ ZOG-sanctioned getting-nowhere-routines. So where does this lead us and leave us? It leads us on to the path of revolution and leaves us with little or no choice but “illegal”, direct action” (Blücher 1998: 11)

Geprägt von tiefer Verachtung gegenüber der nicht im Sinne der Bewegung denkenden Mehrheit der ‚Weißen‘ fordert man, weder Zeit noch Energie dafür aufzuwenden, diese von den eigenen Positionen zu überzeugen (Blücher 1998: 3). Gleichzeitig grenzt man sich deutlich ab vom Rest der extremen Rechten:

> “Let the pamphleteers of the anti-immigration societies go on discussing the problems of “too many” immigrants and the “unfairness” of the media’s treatment of their organizations. Let the national democrats go on leafleting and gaining a few more (or less)

> votes in the regular ZOGrigged elections, while they to moan about their opponents' "unfair" treatment of them." (ebd.: 4)

Ganz ähnlich heißt es im deutschen *Blood & Honour*-Magazin:

> „Die alten Formen des politischen Aktivismus wie z. Bsp. Der Weg über Wahlen in das Parlament, das medienwirksame Auftreten von fahnenschwenkenden Parteien oder das auf legaler Basis angestrebte Kaderprinzip sind überholt" (Blood & Honour-Deutschland 1996).

In *The Way Forward* wirft man der eigenen Bewegung genau die für den deutschen Diskurs zu Beginn prägende Ambivalenz vor:

> "To those who scorn Combat 18 I will ask: Where is your alternative? Why do you condemn violence, terrorism and revolution while at the same time praising and even glorifying the Order?" (Blücher 1998: 9)

In Abgrenzung dazu rufen sowohl das *Field Manual* als auch *The Way Forward* dazu auf, *Combat18*-Zellen aufzubauen, die als bewaffneter Arm von B&H agieren sollten:

> "C18 must act as the armed wing of the Blood & Honour movement. By "armed" I do not necessarily mean piling up heaps of guns and grenades. Some people are into this, and I would be a liar if I told you that I'd cry if some obnoxious ZOG creature got a metallic addition between his or her big ears." (Blücher 1998: 11)

So deutliche Aufrufe zu terroristischer Gewalt finden sich hingegen in den deutschen Publikationen auf den ersten Blick nur wenige. Hauptgrund dafür dürfte die Rechtslage sein, finden sich doch im Rechtsrock[22] oder in illegalen Magazinen wie Anfang der 1990er im *NS-Denkzettel*, dem *Reichsruf* oder später im deutschen *C18-Stormer* durchaus entsprechende Beispiele. Insbesondere ab 1999 häuften sich aber auch in Deutschland Aufrufe zur Organisation in klandestinen Zellen – oft unter Bezugnahme auf repressive Maßnahmen des Staates. Man wolle sich eigentlich nicht terroristischer Mittel bedienen, sondern über legale Arbeit die „Grundlagen zur Zerschlagung der FDGO und ihrer Staatsform bereiten.", erklärte beispielsweise das Magazin *Reichsruf* (Reichsruf 2000). Werde dies aber von Seiten des Staates mit Gewalt bekämpft, so müsse dieser mit „legitimer

Gegengewalt“ rechnen, hieß es unter der bezeichnenden Überschrift „… dann eben mit Gewalt! Analyse zur Unterdrückung oppositioneller NS-Kräfte, deren Hintergründe und zum bewaffneten Kampf“ (Reichsruf 2000). Ebenfalls Ende 1999 erschien mit dem *Wehrwolf* eine ‚*Anti-Antifa*‘-Broschüre, in der ‚Steckbriefe‘ von Politiker*innen und Staatsanwält*innen sowie die Adressen jüdischer Gemeinden und linker Organisationen veröffentlicht und gleichzeitig Kay Diesner und Timothy McVeigh zu Vorbildern erklärt wurden (Fromm 2000: 156).

Dies sind jedoch Ausnahmen, zudem handelt es sich dabei – im Gegensatz zu den Magazinen mit direktem oder indirektem Bezug zum NSU – um Publikationen mit begrenztem Wirkungsgrad in der Bewegung. Im Gros der analysierten Bewegungsmedien hingegen sind die Aufrufe zum bewaffneten Kampf zumeist geschickt verpackt, etwa indem einschlägige Zitate an mehr oder weniger passenden Stellen eingebunden werden. So endet etwa ein schlicht „Politik“ betitelter Artikel im deutschen *Blood & Honour*-Magazin mit einem einseitigen Zitat von Louis Beam, eines US-amerikanischen Neonazis und *Ku-Klux-Klan*-Aktivisten, auf den das Konzept der sogenannten führerlosen Widerstands zurückgeht. Darin heißt es u. a.:

> „Es ist eine reine Wahnvorstellung, dass der Klan eine so große Bewegung werden kann, dass es ihm gelingt, die von ihm gewünschten Veränderungen auf friedlichem Wege zu erreichen. […] die Lösung, die einzige Lösung, ist die Rückkehr zu den Quellen, zur weißen Revolution durch eine kleine, aber entschlossene Gruppe. […] Die Patrioten von heute müssen sich auf den größten aller Kriege, den Rassenkrieg, vorbereiten, und dafür muss man geheime Strukturen schaffen und bereits sein, sein Leben zu opfern.“ (Blood & Honour Deutschland 1996: 7 f.).

Genau jene Ausgabe fand sich in der von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos in Jena genutzten Garage, deren Durchsuchung 1998 zu ihrem Abtauchen führte (NSU-Watch 2015v; Asservatenverzeichnis des BKA vom 2.7.2012 S. 71, zitiert nach: Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 75). Der NSU selbst äußerte sich in seinem Spende- und Werbebrief 2002 durchaus zu Aktionsformen, allerdings nur verklausuliert, und sprach davon, die Grundlage des NSU sei „die Erkenntnis nur durch wahren Kampf dem Regime und seinen Helfer[n, J.S.] entgegentreten zu können.“, was dafür spricht, dass der auch aufwändig illustrierte Brief eigentlich in den Magazinen veröffentlicht werden sollte.

An Stelle strafrechtlich relevanter Gewaltaufrufe finden sich dafür in allen Zeitschriften mit direktem oder indirektem Bezug zum NSU Artikel über rechtsterroristische Gruppen oder Einzeltäter und Bezugnahmen auf entsprechende Schriften. Eine andere Ausgabe des *Blood & Honour*-Magazins etwa präsentierte 1998 ein Gespräch mit dem als ‚Prisoner of War' angekündigten ehemaligen *The Order*-Mitglied Randy Evans (Blood & Honour Magazin Deutschland o.J.b: 48), im Magazin *Der Förderturm* portraitierte u. a. ein Artikel den US-amerikanischen Rechtsterroristen Timothy McVeigh, der für den Bombenanschlag von Oklahoma City mit 186 Toten im Jahr 1995 verantwortlich war (vgl. Weisthor/M.I.B.). Das vom NSU für eine Geldspende ausgewählte Zeitschriftenprojekt kam darin zu dem Schluss, McVeigh müsse als „Kämpfer für eine gerechte Sache" bezeichnet werden. Begründung: „Den täglich größer werdenden Druck auf die Weißen Amerikas vor Augen, tat er etwas, wofür er mit ganzem Herzen eintrat: Er nahm die versteckte Kriegserklärung der ZOG gegen die Weiße an und erwiderte den Kampf" (Weisthor/M.I.B.). Es verwundert nicht, dass der NSU aus der großen Zahl neonazistischer Zeitschriften ausgerechnet Magazine wie den *Förderturm* oder den *Weissen Wolf* ausgewählt hat, finden sich doch genau in diesen auffällig oft positive Bezugnahmen auf Rechtsterrorist*innen. Während vor allem *The Order*, aber auch McVeigh, international, aber auch im deutschen Neonazismus öfters Erwähnung finden, so finden deutsche Rechtsterrorist*innen hier zu Lande kaum Erwähnung, obgleich es zahlreiche Beispiele gäbe. Eine Ausnahme ist der *Förderturm*, der in der gleichen Ausgabe, in der auch McVeigh gehuldigt wurde, einen Artikel dem Neonazi Klaus Ludwig Uhl bzw. der sogenannten *Kampfgruppe Uhl* widmete:

> „Vielen von Euch sind sicher so Namen wie Robert J Mathews [Gründer von *The Order*, J.S.], Timothy McVeigh oder James Earl Ray [Mörder von Marin Luther King, J.S.] ein Begriff. Es sind Namen von Männern, die ihr Leben für den Erhalt ‚unserer weißen Rasse' im ‚bewaffneten Kampf' opferten und durch ihren heldenhaften Einsatz zu Legenden und Helden unseres gemeinsamen Schicksals nach 1945 wurden. Viel ist über deren Schicksal bekannt geworden und auch schon in nationalen Publikationen und auf Webseiten ausführlich beschrieben worden. Doch, aber auch in Deutschland gibt es solche Männer, die ihr Leben im ‚bewaffneten Kampf' gaben und auch die gleichen Ziele verfolgten, wie oben genannte Persönlichkeiten. Gerade diese Märtyrer sollten nicht in Vergessenheit geraten, gaben sie doch ihr

> meist viel zu junges Leben für unser geliebtes deutsches Vaterland.“ (Der Förderturm 2002).

Für die Redaktion des *Förderturm* waren die in einer Schießerei mit der Polizei getöteten Mitglieder der Gruppe „zwei junge Idealisten, die daran glaubten, das man dieses Deutschland nur noch im ‚illegalen Untergrundkampf‘ befreien könnte“, sie reihten sich ein „in die lange Liste der ungezählten Opfer und Märtyrer unserer Bewegung. Möge ihr Tod nicht umsonst gewesen sein.“ (ebd.). Geradezu begeistert ist das Magazin auch über einen bewaffneten Angriff von Mitgliedern der *American Nazi Party* und des *Ku-Klux-Klan* auf eine antirassistische Demonstration, bei der 1979 fünf Demonstrant*innen erschossen wurden:

> „Als sie erneut auf die URF-Mitglieder zustürmen, holen die URF-Leute ihre halbautomatischen AR-180, einen Colt 357, eine Pumpgun und diverse andere Waffen aus dem Kofferraum eines blauen Ford und eröffnen sofort das Feuer. Dies war eine Lektion den der Komi-Mob nicht mehr schnell vergisst. Drei Marxisten sind sofort tot, zwei weitere sterben kurze Zeit später an ihren schweren Verletzungen. Etlicher roter Pöbel wird schwer verletzt.“ (Der Förderturm 2004: 19).

Beispiele wie diese verdeutlichen, dass allein der Abdruck dieser Texte eine eindeutige Botschaft ist, die von den neonazistischen Leser*innen auch ohne Aufruf zur Nachahmung verstanden worden sein wird. Dies gilt ebenso für die zahlreichen Bezugnahmen auf Texte wie die *Turner Diaries* oder das Konzept des Leaderless Resistance.

7.4.2 Führerloser Widerstand

Letzteres dominiert die Überlegungen zur Organisation des militanten Kampfes. Während die zu Beginn der Dekade erschienene Schrift *Eine Bewegung in Waffen* noch die Neuorganisation der Bewegung in einer strikt in einen legalen und einen illegalen Zweig getrennten elitären Organisation vorsah, vertreten die Artikel und Schriften wie *The Way Forward* oder das *Field Manual* fast ausnahmslos ein Konzept unabhängig agierender Zellen. Auch in den *Turner Diaries* agieren die einzelnen Kämpfer in voneinander unabhängigen Kleinstgruppen, wenn auch mit einer geheimen, zentralen Leitung.

Der Begriff des führerlosen Widerstands bezieht sich dabei auf eine

Strategie, die aus der extremen Rechten der USA stammt und nach der sich auch *The Order* organisierte. Ihr Ursprung liegt in den 1970er Jahren, als führende Neonazis in den USA sich – u. a. unter dem Eindruck militanter linksradikaler Gruppen wie den *Weathermen* – von dem Modell abwandten, organisiert in Parteien durch Publikationen und Demonstrationen die Mehrheit der Bevölkerung für eine nationalsozialistische Revolution zu gewinnen. In einer Bewegung, für die unabhängig der taktischen Ausrichtung wenig Aussicht bestand, dass in absehbarer Zeit eine Mehrheit der Bevölkerung mit friedlichen Mitteln für den Nationalsozialismus gewonnen werden würde und in der jeder jedem misstraute, einer der zahlreichen Spitzel staatlicher Institutionen oder diverser NGOs zu sein, sollte stattdessen das radikale Handeln Einzelner massive Schläge gegen den verhassten Staat ermöglichen (Kaplan 2000a: 175). „The future belongs to the few of us willing to get our hands dirty. Political terror: It's the only thing they understand", erklärte der Mitgründer der *National Socialist Liberation Front*, Joseph Tommasi diesen neuen Ansatz (zitiert nach ebd.: 174). Populär wurde die Idee allerdings erst durch die Publikation des *Turner Diaries*-Nachfolgers *Hunter* durch den Vorsitzenden der neonazistischen *National Alliance* William L. Pierce im Jahr 1989 und des Aufsatzes *Leaderless Resistance* durch den Neo-Nazi und *Ku-Klux-Klan*-Aktivisten Louis Beam 1992. Beide propagieren als Reaktion auf die Zerschlagung von Gruppen wie *The Order* durch die US-Strafverfolgungsbehörden den führerlosen, bewaffneten Widerstand von Einzelkämpfer*innen oder kleinen, unabhängigen Zellen, bestehend aus wenigen, einander langjährig bekannten Aktivist*innen. Um Unterwanderung und Zerschlagung durch die Behörden zu verhindern, sollten diese ohne gemeinsame Organisationsstrukturen oder hierarchische Befehlsstrukturen agieren, verbunden allein durch die gemeinsame ideologische Basis. Der Grundgedanke von Pierce und Beam war, dass jeder Einzelne sich der Bewegung zurechnen könne, so er denn für sich die Entscheidung zum militanten Handeln träfe. In den USA wurde diese Strategie in der Folge zum bestimmenden Merkmal des Rechtsterrorismus (Hewitt 2000: 6). Populär wurde im Zusammenhang mit dem Konzept in Anlehnung an eine gleichnamige US-Gruppe die Bezeichnung des „White Aryan Resistance".

In Europa gewann das Konzept ab Mitte der 1990er Jahre und damit in der Zeit, als die späteren NSU-Mitglieder und Unterstützer sich radikalisierten, an Bedeutung. Verbreitet wurde es insbesondere von den Sektionen des *Blood & Honour*-Netzwerks (Backes u. a. 2014: 180), bspw. in den von *Blood & Honour Scandinavia* produzierten *Kriegsberichter*-

Videos (Bezler 2015, zitiert nach Landtag NRW: 75), die in der *Kameradschaft Jena* die Diskussion darüber auslösten, ob man zukünftig auch auf bewaffnete Aktionen setzen sollte. Auch in Deutschland bewarb vor allem *Blood & Honour* dieses Konzept autonom handelnder bewaffneter Zellen. „Gelingt es uns, mit Phantasie und Humor, aber auch mit der nötigen Entschlossenheit und Ernsthaftigkeit, eine nicht angreifbare, gut vernetzte Bewegung von unabhängig agierenden Gruppen zu werden, so wird uns das Schicksal den Sieg nicht versagen.", hieß es 1996 in Blood & Honour-Deutschland (Nr. 2: 7).

Weiter hieß es:

> „Wir dürfen nicht auf einen eventuell irgendwann mal auftauchenden Führer warten, darauf das immer jemand kommt und sagt was zu tun ist. Nein! Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun. LEADERLESS RESISTANCE ist die Devise!" (Hervorhebung im Original)

Dass damit explizit klandestine Gewalt gemeint war, zeigte das Beam-Zitat am Ende des Artikels, in dem dieser betonte*:* „Die Patrioten von heute müssen sich auf den größten aller Kriege, den Rassenkrieg, vorbereiten, und dafür muß man geheime Strukturen schaffen und bereit sein, sein Leben zu opfern." Im Kontext des NSU ist dies von besonderem Interesse, waren doch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, aber auch andere aus dem NSU-Netzwerk wie Starke, Werner oder Gerlach B&H-Strukturen eng verbunden. Tatsächlich fand sich genau diese Ausgabe des B&H-Magazins 1998 in der Jenaer Garage (vgl. NSU-Watch 2015a, Ramelsberger u. a. 2018: 620 ff.). Doch auch andere in der Bewegung votierten für den Schritt zu terroristischer Gewalt, wie ein Beitrag im mehr oder weniger illegalen Magazin *Reichsruf* zeigt, der unter dem Titel „Thesen zum führerlosen Widerstand" als Reaktion auf staatliche Organisationsverbote den bewaffneten Kampf aus dem Untergrund forderte und als Lektüre die bereits genannte Schrift *Eine Bewegung in Waffen* empfahl (Reichsruf 2000 Nr. 7).

Zahlreiche Bezugnahmen finden sich auch im Rechtsrock. So betitelte *Blood & Honour*-Deutschland bereits zwei Jahre, bevor dieser führerlose Widerstand zum Dreh- und Angelpunkt von *The Way Forward* und dem *B&H Field Manual* wurde, einen CD-Sampler mit dem Titel *„Leaderless Resistance."* Auch noch Jahre später finden sich entsprechende Bezugnahmen, beispielsweise in Liedern der C18-nahen Band *Oidoxie*, die

bereits früh im THS-Treffpunkt *Heilsberg* aufgetreten waren:

> We are white, we are proud, and we shout it out loud. We stick together in our fight for better days. Hey you fucking bastard, I hate your fucking face
>
> Come on fight together, in the terrorteam. The leaderless resistance, Combat 18.
>
> No remorse and no fear. Don't run away, come on and fight here. Against the wankers, for our fatherland. White Power till the end.
>
> Come on fight together, in the terrorteam. The leaderless resistance, Combat 18.
>
> Total War against our enemies. We will win against the red beast. You fucking scum better watch your backs, C18 is on the attack
>
> Come on fight together, in the terrorteam. The leaderless resistance, Combat 18. („Fight Toghether", Oidoxie 2006)

Auffällig ist, dass sich in vielen der Magazine mit direktem oder indirektem Bezug zum NSU auf das Konzept berufen wird. Beispielsweise wurde im vom NSU mit Geld unterstützten Magazin *Der Weisse Wolf* der gesamte Text Beams in deutscher Übersetzung repliziert (vgl. Nr. 20a), auch im 1998 in der Jenaer Garage gefundenen Magazin *Das Sonnenbanner* wurde eine Organisierung in unabhängigen Zellen gefordert und in diesem Rahmen auf die Ausführungen zum unkonventionellen Kleinkrieg in der Broschüre *Der totale Widerstand: Kleinkriegsanleitung für jedermann* verwiesen (SonnenbannerNr. 20: 4).

Während sich in den einzelnen Zellen alle kennen sollten, sollte nur die Führungsperson weitere Zellen kennen, um die Auswirkungen möglicher Infiltration möglichst gering zu halten (Sonnenbanner Nr. 20: 4).

Dass der Frame des Leaderless Resistance auch praktische Auswirkungen hatte, zeigte bereits 1997 der Fall Diesner. Nach seiner Festnahme bezog er sich auf das Konzept des Leaderless Resistance bzw. den in der Bewegung zu dieser Zeit häufig synonym benutzen Begriff des „White Aryan Resistance" und erklärte:

> „Ich bin Freiheitskämpfer des W.A.W.. Dies bedeutet ‚Weißer Arischer Widerstand'."

Tatsächlich gehörte er zu einer kleinen Berliner Neonazigruppe, die sich selbst nach dem amerikanischen Vorbild *Weisser Arischer Widerstand*

nannte und die ganz offensichtlich dem Konzept des Leaderless Resistance folgte. Die Gruppe, die unter anderem durch mehrere Drohbriefe auf sich aufmerksam gemacht hatte, gab ein Heft mit dem Namen *NS-Denkzettel* heraus. In diesem hatte die Gruppe bereits 1993 unter der Überschrift „Die Zeit ist reif für den WEISSEN ARISCHEN WIDERSTAND DEUTSCHLAND“ erklärt:

> „Man kann nicht beitreten, bekommt auch keinen Mitgliedsausweis. Jede Kameradschaft, jeder Verein, jede Gruppe, jede Organisation, jeder Freundeskries, jede Partei, jeder Einzelkämpfer, der aktiv etwas für unsere Sache tut, befindet sich im WEISSEN ARISCHEN WIDERSTAND DEUTSCHLAND“ (..), jeder Einzelkämpfer, der aktiv etwas für die Sache tut, befindet sich im „WEISSEN ARISCHEN WIFDERSTAND DEUTSCHLAND!“ (Hervorh. u. Ausl. i. O., zitiert nach Aust/Laabs 2014: 217)

Genau diese Argumentation bemühte sein Weggefährte Marcus Bischoff 1997 im *Weissen Wolf*. Diesner habe sich zwar „im Weißen Arischen Widerstand“ befunden, aber dies sei „lediglich eine jederzeit austauschbare Bezeichnung für die Strategie des ‚führerlosen Widerstands‘ [..], die nach den Organisationsverboten leider nötig geworden ist (‚Jeder, der aktiv etwas für die Sache tut, befindet sich im Arischen Widerstand!‘, ‚Alle machen mit, – keiner ist verantwortlich!‘)“ (Bischoff 1997).

Es sind deshalb nicht nur die Bezüge des NSU zu Netzwerken wie B&H und zu den entsprechenden Magazinen, die erklären, warum das Konzept des Leaderless Resistance dem NSU als Vorbild gedient haben dürfte: Erstens bezog sich die Gruppe bereits 2002 in ihrem Spenden- und Werbebrief auf das Konzept, beschwor man doch eine Abkehr von gängigen Organisationsformen und offenbar auch neue Aktionsformen:

> „Der Nationalsozialistische Untergrund verkörpert die neue politische Kraft im Ringen um die Freiheit der deutschen Nation. Keine Partei oder Verein ist die Grundlage des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), sondern die Erkenntnis nur durch wahren Kampf dem Regime und seinen Helfer[n, J.S.] entgegentreten zu können.“ (NSU 2002)

Zweitens gleicht die Organisation des NSU-Netzwerks, in dem nicht alle Personen direkt miteinander in Kontakt standen, sich auch nicht alle persönlich kannten und vermutlich auch nicht jedeR über wirklich alle Details informiert war, genau dem hier skizzierten Zellenkonzept. Drittens

zeigt der 2002 verschickte Brief, dass man ein ganz ähnliches (Selbst-)verständnis vom führerlosen Widerstand hatte, wie er von Beam entworfen und auch von Diesners Gruppe propagiert worden war. Hieß es doch in diesem:

> „Jeder Kamerad ist gefragt! Auch Du!!! Gib dein Bestes – Worte sind genug gewechselt, nur mit Taten kann ihnen Nachdruck verliehen werden. Der NSU ist keine abstrakte Sache. Jeder Kamerad gehört dazu, sofern er nur den Mut findet zu handeln und seinen Beitrag zu leisten.“ (NSU 2002)

Offenbar hatte der NSU zu diesem Zeitpunkt noch vor, weitere Neonazis für terroristische Aktionen zu gewinnen und verknüpfte mit dem aufwändig gestalteten Brief anscheinend die Hoffnung, dass dieser in den Magazinen abgedruckt würde. Schließlich forderte er auch explizit zur Nutzung des NSU-Logos auf. Dafür spricht auch die bereits zitierte Unterlegung einer früheren Version des Videos durch einen Song mit dem Refrain „[…] und dann kann es passieren, dass die Zeiten sich ändern und du kannst sagen: ‚Ich war dabei!‘“ (zitiert nach: Reinecke 2018).

Ziele von Gewalt

Im Vergleich zu den vielfältigen Bezugnahmen auf rechtsterroristische Konzepte und auch Akteur*innen lassen sich die Ausführungen, die explizit mittelfristige Ziele der Gewalt benennen, sehr gering aus. Erstens dürfte dies wiederum auf rechtliche Gründe zurückzuführen sein, laufen bspw. auf die primären Feindbilder fokussierte Gewaltandrohungen Gefahr, als volksverhetzend sanktioniert zu werden. Allerdings lassen sich auch hier durch eine Analyse der Bezugnahme auf Schriften wie die *Turner Diaries* oder Gruppen wie *The Order* Erkenntnisse gewinnen. Zweitens relativieren die rassistischen und völkisch-nationalistischen Grundpositionen der neonazistischen Weltanschauung die handlungsleitende Bedeutung programmatischer Entwürfe und rationaler Diskurse (Klare/Sturm 2016: 182). Ihrem Politikverständnis entsprechend sind es nicht rationale und nachvollziehbare Argumentationsweisen, die ihre politischen Mythen plausibel machen, sondern allein Taten (ebd.). Dieser Standpunkt dürfte einer der Hauptgründe sein, warum die meisten neonazistischen Gewalttäter*innen überhaupt nicht versuchen, ihre brutalen Taten gegen Migrant*innen zu rechtfertigen: „Acts that are reasonable and natural do not require justification.“ (Sprinzak 1995: 22). Sie teilen diese Einstellung mit ihrem historischen Vorbild, galten Gewalt und Terror doch

auch dem Nationalsozialismus als essentielle Bestandteile faschistischer Weltanschauung, die konsequenterweise weder erklärt, noch gerechtfertigt werden mussten. (ebd.). Dies erklärt auch, warum der *Nationalsozialistische Untergrund* zwar offensichtlich viel Zeit auf sein finales Bekenner*innenvideo verwandte, darin jedoch auf lange Rechtfertigungen der Gewalt verzichtete. Ideologiegetränkte Traktate sind daher im Rechtsterrorismus nicht die Regel, sondern vielmehr – wie etwa im Fall von Anders Behring Breivik – die absolute Ausnahme.

7.4.3 Abwehr von Bedrohung

Als Ziel von Gewalt wird zum einen die Abwehr des politischen Gegners, aber auch einer staatlichen Zerschlagung der Bewegung benannt. Im stark von der im Zeitraum der Veröffentlichung angestoßenen Anti-Antifa-Kampagne geprägten *Eine Bewegung in Waffen* heißt es dazu:

> „wenn uns der politische Gegner gewisse Kampfformen aufnötigt, dann wird er von uns eine Antwort bekommen, daß ihm Hören und Sehen vergeht, und so für immer unvergeßlich bleiben wird! Wir können friedliche Menschen sein, wenn aber unser Volk und seine legitimen Vertreter, nämlich wir, von irgendwelchen terroristischen Banden bedroht werden, dann werden diese Krebsgeschwüre radikal und konsequent weggeschnitten. […] wer uns und unserem Volk schlecht gesinnt ist, der wird bekämpft. Und das wird mit den Waffen geschehen, die er uns direkt oder indirekt „aufzwingt". […] Sind es Waffen militärischer Art, nun, dann haben sie sich die Konsequenzen selbst zuzuschreiben, die mitunter schrecklich und verheerend sein können." (Westmar 1992: 22)

Gleichzeitig man verbindet mit der Anwendung von Gewalt die Hoffnung, den Staat zu einem weniger repressiven Protest Policing zwingen zu können. Allerdings dürften entsprechende Beiträge nicht allein an die eigene Bewegung adressieren, sondern sich auch an den Staat richten. Beispielhaft dafür steht ein Auszug aus dem deutschen *Blood & Honour*-Magazin:

> „ Jede Gewalttat des Systems zeigt nur noch mehr die Hilflosigkeit der herrschenden. Aber, darüber müssen sich die Politiker, Bonzen und ihre Helfershelfer, die Polizei, klar sein: Die Gewalttaten werden nicht unbeantwortet bleiben. Druck erzeugt Gegendruck!"

(Blood & Honour Magazin Deutschland Nr. 3: 23, Herv. i. O.)

7.4.4 Absicherung der Revolution

Zum anderen wird als Ziel die Absicherung der erhofften Revolution benannt. *Eine Bewegung in Waffen* etwa sieht vor, der illegale Arm der Bewegung solle zu gegebenem Zeitpunkt mittels terroristischer Aktivitäten die Revolution absichern und mit der Linken den politischen Gegner schwächen (Westmar 1992: 21). Im „entscheidenden revolutionären Moment des Umsturzes“ sei der „Kleinkrieg durch das Ziel unseres politischen Kampfes, die Revolution zur endgültigen Durchsetzung der Lebensrechte der deutschen Nation, legitimiert“ (ebd.: 23). Während der legale Arm der Bewegung die Bevölkerung überzeugen und vom politischen System entfremden sollte, war die Phase terroristischer „Werwolf“-Aktionen erst beabsichtigt „wenn die nationalsozialistische Massenorganisation bzw. Partei in die Entscheidungsschlacht geht, um den revolutionären Moment des Umsturzes herbeizuführen, sowie im Anfangsstadium des Umsturzes selbst“ (Westmar 1992: 29).

Konkreter wird in dieser Hinsicht der Weggefährte Kay Diesners, Marcus Bischoff:

> „Der Wille und die Bereitschaft zum Widerstand allein wird dann nicht mehr reichen. Es werden Leute nötig sein, die als Fachkräfte den Widerstand organisieren können. – Und es muss Material vorhanden sein, um zumindest die Anfangsphase (bis die Volksgenossen aus den Reihen der uniformierten Systemschergen dann samt Gerät zum Volk überlaufen) überleben und bestehen zu können.“ (Bischoff 1997)

7.4.5 Zuspitzung der Auseinandersetzung

Im Gewaltdiskurs finden sich aber auch verschiedene Handlungsrahmen, die auch in einer nicht vorrevolutionären Lage terroristische Gewalt befürworten. Einer dieser Frames zielt auf die Zuspitzung gesellschaftlicher Verhältnisse ab, um eine Revolution herbeizuführen. Verbreitung gefunden hat er vor allem durch die *Turner Diaries*. Bei diesen handelt es sich um einen dystopischen Roman, verfasst 1978 vom mittlerweile verstorbenen

Anführer der amerikanischen Organisation *Aryan Nations*, William L. Pierce, der heute eines der bekanntesten Bücher in der extremen Rechten weltweit ist. Er ist schon seit vielen Jahren auch in einer deutschen Übersetzung frei im Internet verfügbar, war aber auch als Buch mit einem Scharfschützengewehr auf dem Titel etwa beim deutschen KOPP-Versand erhältlich. In dem Roman lässt Pierce seine Hauptfigur Earl Turner Mitglied des exklusiven Geheim-Ordens *The Order* innerhalb einer schlicht die *Organisation* genannten Gruppe werden, die durch Attentate das politische System destabilisiert, die Macht übernimmt und anschließend alle Nichtweißen und alle des „Rassenverrats“ oder der „Rassenmischung“ bezichtigten Weißen ermorden lässt. Während andere Texte sich eher wie konkrete Handlungsanleitungen lesen, entwerfen die *Turner Diaries* eine langfristige politische Strategie, die in einzelnen Schritten zum ersehnten revolutionären Umsturz führen soll.

Während *Eine Bewegung in Waffen* legaler Überzeugungsarbeit die Aufgabe überträgt, die Massen von Regierung und politischem System zu entfremden, versucht *The Order* in den *Turner Diaries* dieses zu Überreaktionen gegenüber der Bewegung zu verleiten. In einem Abschnitt des Romans, in dem es um einen uneinsichtigen ‚Weißen‘ geht, der schließlich hingerichtet wird, heißt es:

> „Was er grundsätzlich beklagte, war, dass alle unsere Terroraktionen gegen das System, den Zustand nur verschlechtern würde, indem wir das System dazu „provozierten“, immer größere Unterdrückungsmaßnahmen zu ergreifen.
>
> Gut, wir alle verstanden, dass natürlich auch diese Wechselwirkung gewollt ist! Oder zumindest dachte ich so. Powell verstand das offenbar nicht. Das heißt er verstand nicht, dass einer der Hauptzwecke von politischem Terror, immer und überall der ist, die Behörden zu zwingen, zu Vergeltungsaktionen zu greifen und immer mehr unterdrückerische Maßnahmen durchzuführen, und sich dabei einem Teil der Bevölkerung zu entfremden, und so Sympathie für die Terroristen zu erwecken. Ein weiterer Zweck ist, Unruhe zu stiften, um der Bevölkerung das Sicherheitsbedürfnis im Rahmen des Systems und den Glauben an die Unbesiegbarkeit der Regierung zu nehmen.
>
> Als Powell fortfuhr zu sprechen, wurde es immer deutlicher, dass er ein Konservativer war und kein Revolutionär. Er redete daher so, als wenn der ganze Zweck der Organisation darin läge, das System dazu zu zwingen, bestimmte Reformen einzuführen,

> statt das System radikal zu zerstören und etwas von Grund auf völlig Verschiedenes an seiner Stelle aufzubauen.“ (Pierce 1978: 56)

Eine Vielzahl an Fällen zeigt, dass diese Strategie in der Bewegung durchaus rezipiert wurde. In den USA waren die *Turner Diaries* für alle Mitglieder von *The Order*[23] in den 1980ern eine Pflichtlektüre. Auch in Europa wurde versucht, sie in die Tat umzusetzen.

Deutlich wird dies in den Aussagen eines ehemaligen *Combat18*-Aktivisten zu den Hoffnungen, die die Gruppe in Briefbomben gesetzt hatte, die 1997 von Dänemark aus verschickt werden:

> „Wir glaubten das Boot genug schütteln zu können, dass etwas passieren würde. Natürlich war das alles ein Hirngespinst, aber wir begannen in unserer eigenen surrealistischen Welt zu leben. Ich glaube nicht, dass einer von uns jemals wirklich glaubte, dass wir zu dem Zeitpunkt das Land kontrollierten, aber wir glaubten genug Schaden anrichten zu können und einen großen ruhmvollen Tod zu sterben, wie die Märtyrer von The Order. Sie müssen bedenken, dass es gerade unsere Gruppe war, die praktisch dasselbe Leben führte. Die Gefühle wurden stärker und stärker. Ich möchte damit sagen, man verliert den Bezug zur Realität, wir lebten am Rand, wir wollten etwas Großes tun, in einer Flamme des Ruhmes emporsteigen, das war alles, was uns wichtig war.“ (zitiert nach: Der Weiße Wolf Nr. 18: 9).

Auch der für die Bombenanschläge in London 1999 verantwortliche David Copeland hatte die *Turner Diaries* gelesen (Lowles 2011). In seiner Vernehmung erklärte er:

> “My aim was political. It was to cause a racial war in this country. There’d be a backlash from the ethnic minorities. I’d just be the spark. That’s all I will plan to be, the spark that would set fire to this country.” (zitiert nach: Gable/Jackson 2011: 77).

Ganz ähnlich wollte die 2006 in Belgien aufgedeckte Gruppe *Bloed Bodem Eer Trouw* (BBET) vorgehen, die aus dortigen B&H-Strukturen hervorgegangen war und ebenfalls die *Turner Diaries* rezipiert hatte (vgl. Landtag Nordrhein – Westfalen 2017: 80). Durch Anschläge auf prominente Personen der extremen Rechten und Belgier mit Migrationshintergrund – die sie dem jeweils anderen Lager in die Schuhe

schieben wollten – wollte man ethnische Unruhen provozieren (Lotta 2015). In Deutschland bezog sich Kay Diesner in einem Interview positiv auf das Buch:

> „Jeder sollte erkennen, wie die Welt da draußen wirklich ist. Er kann sich letztendlich nur für unsere Sache entscheiden. Die Turner-Tagebücher sagen und zeigen alles, was von Wichtigkeit ist. Lasst sie uns in die Tat umsetzen!" (zitiert nach: Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 77)

In einem weiteren Interview forderte er die Leser*innen auf: „Lest alle die Turner-Tagebücher! Bekämpft die wichtigen Feinde!" (Interview im Hamburger Sturm, Nr. 22: 28).

Während diese spektakulären Fälle die Bedeutung des Werks für den Rechtsterrorismus belegen, zeigen andere Beispiele, dass auch jenseits dieser durchaus eine Rezeption in der Bewegung stattgefunden hat, etwa wenn sich Rechtsrock-Bands darauf beziehen. Daraus kann zwar nicht unmittelbar geschlossen werden, dass die Beteiligten detailliert mit den entsprechenden Konzepten beziehungsweise Publikationen vertraut sind, aber es ist belegt, dass die *Turner Diaries* seit den späten 1990er Jahren auch in deutscher Übersetzung in der Bewegung kursieren (Sanders 2015: 2). U. a. wurde das Buch bei Veranstaltungen verkauft, gerade bei Rechtsrockkonzerten war es sehr gefragt (Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 77).

Gerade im Fall der *Turner Diaries*, die im Neonazismus als Kultobjekt gelten, kann zwar vermutet werden, dass Name und ungefährer Inhalt vielen bekannt sind, dass jedoch zumindest vor der Popularisierung des Internets nur ein Teil der Aktivist*innen über eine Version des Werks verfügt hat. Vielmehr dürften die Namen entsprechender Dokumente ebenso wie jene bekannter Rechtsterrorist*innen wie etwa *The Order* oder eben Kay Diesner als Chiffren dienen, die unter Gleichgesinnten verstanden werden.

Allerdings gibt es viele Hinweise, dass Texte wie die *Turner Diaries* zumindest vom harten Kern der Bewegung, insbesondere in radikalen Milieus wie B&H, durchaus gelesen wurden. Ein Beispiel dafür sind Diskussionen in Onlineforen. Im 2005 von Hacker*innen veröffentlichten deutschen Internetforum *Freier Widerstand*[24] etwa zeigen Diskussionen zwischen einzelnen User*innen, die offenbar im Neonazismus der 1990er Jahre politisch sozialisiert wurden, wie sich mit Andeutungen und Zitaten sowohl auf die *Turner Diaries*, als auch auf dessen Nachfolger *Hunter*,

dessen reales Vorbild Joseph Paul Franklin und auch auf *Eine Bewegung in Waffen* bezogen wird (Sanders 2015).

Hier zeigt sich, dass in sozialen Bewegungen spezifische Wissensbestände existieren, die nicht nur Deutungen bzw. Konstruktionen gesellschaftlicher Wirklichkeit einschließen, sondern eben auch Narrative über historisches Bewegungshandeln und damit verbundene Handlungsmuster. An Hand ihrer Verbreitung lässt sich zwar nicht in jedem Fall unmittelbar Zustimmung ableiten, aber es kann eingeschätzt werden, welchen Reiz entsprechende Schriften in der grundsätzlich gewalttätigen und waffenaffinen Bewegung besitzen.

Betrachtet man Verbindungen zwischen den *Turner Diaries* und dem NSU, so fällt zunächst auf, dass sich ausgerechnet in den Magazinen, die der NSU für seinen Spendenbrief ausgewählt hatte, Artikel zu den *Turner Diaries* finden, etwa wenn es im Vorwort des *United Skins* heißt: „Beginnen wir das Heft mit einem „Zitat“, das an dieser Stelle recht gut in die heutige Zeit passt“ (United Skins Nr. 13) – gefolgt von einem 15-zeiligen Zitat aus den *Turner Diaries*. Tatsächlich offenbart eine Analyse des Buches viele Parallelen zum NSU. Gewalt gilt hier als notwendige Maßnahme gegen ein politisches System, das durch Migration und liberale Gesetze die ‚weiße Rasse‘ vernichten wolle. Sie wírd nicht nur massenhaft und detailliert beschrieben, sondern auch explizit zur Disziplinierung durch Angst benutzt. Letztlich opfert sich der Protagonist selbst, um das Fortbestehen seiner ‚Rasse‘ sicherzustellen. Die Ähnlichkeiten betreffen auch das Leben des NSU-Kerns im Untergrund, wie auch eine Bewertung des BfV aus dem Jahr 2012 nahelegt:

> „Einzelne im Buch vorhandene Elemente wie Raubüberfälle zur Eigenfinanzierung, legale und illegale Widerstandsstrukturen, Leben im Untergrund unter Anwendung falscher Personalien, Beschaffung von Waffen, Anlegen von Dossiers und die Bereitschaft zum Töten bis hin zur Selbsttötung finden sich auch bei den Handlungsmustern des NSU wieder. Ob sich die Angehörigen des NSU von den ‚Turner Tagebüchern‘ in ihrer rassistischen Einschätzung haben bestätigen oder inspirieren lassen, kann aus der Lektüre allein nicht abgeleitet werden. Sollte sich ein Exemplar dieses Werkes bei den in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefundenen Asservaten befinden, kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden.“ (zitiert nach: PUA-NRW: 78).

Inzwischen steht durch die Aussage einer BKA-Beamtin fest, dass in

der letzten Wohnadresse von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstrasse in Zwickau, eine selbstgebrannte DVD sichergestellt wurde, die unter anderem auch die *Turner Diaries* enthielt (PUA-NRW: 78f), womit klar ist, dass der Kern des NSU das Buch und vermutlich auch dessen Inhalt gekannt haben wird. Auch bei den im NSU-Prozess verurteilten Ralf Wohlleben und André Eminger wurden Exemplare des Buches gefunden. (ebd.: 79).

Die Parallelen zwischen Script und NSU-Wirklichkeit sind so umfassend, dass sie hier nicht alle vollständig ausgebreitet werden können. Sie reichen von der Wohnungsanmietung unter falschem Namen, über die Benutzung von Fahrrädern bei den Taten, bis dazu, dass man bewusst stigmatisierte Menschen ermorden will, um die Ermittlungen zu erschweren. Genauso wie später die reale Gruppe *The Order* sich nicht zu ihren Taten bekannt hat, wird auch im Roman dafür plädiert, bei einem Mord keine Bekenner*innenschreiben zu hinterlassen, schließlich wolle man nicht „die Aufmerksamkeit auf uns zu lenken, bevor wir unsere Mission abgeschlossen“ haben (Pierce 1978: 22). „Am Ende steht ein Überfall auf einen geparkten Polizeiwagen als Rache für Fahndungsmaßnahmen, das Ausscheiden aus dem Leben und das Zerstören der eigenen Basis, im Roman eine Werkstatt, die beim Entdecktwerden durch die Polizei in die Luft gesprengt werden soll, damit die Suche in den Trümmern möglichst lange dauert, um Fluchtaktivitäten zu unterstützen“ (Landtag Nordrhein-Westfalen 2017: 78), so ein Sachverständiger vor dem nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss. Außerdem mordete der reale *The Order* mit schallgedämpften Pistolen, ganz wie der NSU, zudem orientierte sich letzterer mit den Geldspenden an neonazistische Zeitschriften an dem US-Vorbild, das ebenfalls die Bewegung mit Geld aus Raubüberfällen unterstützt hatte.

7.4.6 Verunsicherung

Zwischen der Handlung der Romans und dem Gewalthandeln des NSU gibt es damit so viele Parallelen, dass fast zwangsläufig davon ausgegangen werden muss, dass die Gruppe von den im Buch entworfenen Deutungs- und Handlungsrahmen beeinflusst worden ist. Besonders hervor sticht dieser Zusammenhang, wenn man die anscheinend relativ willkürliche Opferwahl des NSU herausgreift, betont Pierce doch ausdrücklich diese Unberechenbarkeit als Ziel der Gewalt. So heißt es zur Ermordung einer Frau, die einen ‚schwarzen‘ Liebhaber gehabt hatte:

> „[…] Als der Strick um ihren Hals geknotet wurde, plärrte sie heraus, ‚Ich habe nur getan, was alle anderen auch getan haben.' Natürlich beantwortete niemand die Frage der jungen Frau, ‚Warum gerade ich?' Die Antwort ist einfach die, dass ihr Name eben auf unserer Liste stand und Helens nicht. Da ist weder was ‚gerechtes' dabei, noch etwas ungerechtes. Die junge Frau die gehängt wurde, verdiente, was mit ihr geschah. Wahrscheinlich hat Helen das gleiche Schicksal verdient, und ohne Zweifel leidet sie jetzt unter den „Qualen der Verdammten", mit der Furcht, dass man irgendwann etwas über sie herausfindet, und sie auch den Preis zu bezahlen hat, den ihre Freundin bezahlte.
>
> Diese kleine Episode hat mich etwas über politischen Terror gelehrt. Genau diese Willkür und Unberechenbarkeit sind wichtige Aspekte seiner Wirksamkeit. Da gibt es sehr viele Leute in Helens Situation welche sie, aus Angst, dass der Blitz jeden Moment bei ihnen einschlagen könnte, wie auf Eiern gehen lässt. " (Pierce 1978: 177)

7.4.7 Vernichtung

Letztlich geht es aber in allen untersuchten Schriften um Vernichtung. In den *Turner Diaries* ist sie allgegenwärtig. Dass gerade die hier formulierten Vernichtungsphantasien Anklang finden, zeigt exemplarisch ein Beitrag im Magazin *Der Förderturm*, der mit dem „Day of the rope" einen Abschnitt aus den *Turner-Diaries* mit der Ermordung des jüdischen Radio-Moderators Alan Berg durch *The Order* verbindet.

Darin heißt es zunächst, den Roman zitierend:

> „[…] an zehntausenden Laternenpfählen, Strommasten und Bäumen dieses riesigen Stadtgebietes hängen grausige Gestalten […] An nur einer einzigen Straßenüberführung, etwa eine Meile von hier entfernt, hängt eine Gruppe von dreißig Leichen, von denen jede ein gleiches Plakat um den Hals hängen hat, mit der Aufschrift ‚Ich habe Verrat an meiner Rasse begangen'"
>
> Direkt im Anschluss heißt es wie folgt:
>
> „Nun ja könnte man sagen, es handelt sich halt um einen Roman, der halt mal eine andere fiktive Geschichte erzählt […] Nein, diese Geschichte ist etwas ganz besonderes, wird dem Leser nicht nur

> spannender Lesestoff geboten, nein, dem aufmerksamen Leser fällt auch gleich auf, das sich dieser Roman gleichzeitig als Ausbildungsbuch eignen könnte. So war es dann auch! 1983 gründete Robert J. Mathews die militante Gruppe ‚The Order', die fortan den bewaffneten Versuch unternahm, in den USA die Machtfrage zu stellen. […] The Order machte das Buch zum Programm und das Programm zur Pflicht!" (Rendu 2002)

An diesem Beispiel zeigt sich, dass es im Gewaltdiskurs der Bewegung nicht allein um Strategien geht, eine Revolution herbeizuführen und durch diese die gesellschaftliche Wirklichkeit zu verändern. Vielmehr spricht man den politischen Feinden das Existenzrecht ab. Das Morden erfüllt für sie einen tieferen Sinn. Dafür finden sich auch in anderen Schriften wie etwa in *The Way Forward* viele Belege. Aus dieser Perspektive betrachtet, lassen sich auch die zu Beginn dargestellten Widersprüche auflösen: Man scheut in der Gegenwart den bewaffneten Konflikt mit dem Staat, weil man überzeugt ist, dass die Bevölkerung für diesen kein Verständnis habe, aber auch, weil man sich bewusst ist, in diesem nicht bestehen zu können.

7.4.8 Selbstermächtigung

Symbolisch steht dafür der Nachfolgeroman der *Turner Diaries*, *Hunter*. Darin beginnt die Hauptfigur, ein einzelner ‚Weißer', eine Art privaten Krieg gegen ‚ZOG' und ‚Rassenmischung', indem er als Einzeltäter Paare verschiedener Hautfarbe, ‚Schwarze', prominente Juden und Andere mit einer schallgedämpften Pistole niederschießt.

Im Gegensatz zur Figur des Earl Turner in den *Turner Diaries*, der als Mitglied einer großen Geheimorganisation beschrieben wird, welche zum Terrorismus über geht, agiert der Protagonist in *Hunter*, Oscar Yeager, allein. Die Figur Yeagers ist stark orientiert am realen Prototypen eines rassistischen Einzelgänger-Killers, nämlich James Vaughn alias Joseph Franklin, dem Pierce das Buch auch gewidmet hat. Yeager entsagt Familie, Freunden und Karriere, um als einzelner „lone-wolf assasin" die vermeintlichen Feinde der ‚weißen Rasse' zu verfolgen. Ähnlich wie Franklin erschießt er vorrangig sogenannte ‚gemischt-rassige' Paare und hofft zunächst, durch seine Morde die Schwäche und Verletzbarkeit des politischen Systems aufzuzeigen, Unruhe zu stiften und so möglicherweise einen ‚Rassenkrieg' zu entfachen.

Allerdings schätzt die Romanfigur die Wahrscheinlichkeit dafür als gering ein. Der Autor Pierce selbst hat noch vor seinem Tod bestritten, das

Hunter die Strategie des ‚leaderless resistance' propagieren würde, da der Protagonist zwar als ‚lone wolf' beginne, aber dann relativ früh realisiere, dass dieser Weg unter den gegebenen Umständen nicht erfolgreich sein könne. Yeager würde im Roman somit lediglich aus egoistischer Motivation heraus handeln, er mordet vor allem aus „therapeutischen Gründen" für sich selbst, wie Pierce es in einem Interview zynisch nannte (zitiert nach: Michael 2003.)

Damit gerät ein Handlungsrahmen in den Blick, der für den NSU entscheidend gewesen sein könnte: Tatsächlich verbindet die hier analysierten Strategiepapiere und die mehr oder weniger als Handlungsanleitungen gedachten Romane, dass sie die mit terroristischem Gewalthandeln verbundene Handlungsmacht des Individuums als eine trotz der gesellschaftlichen Macht- und Mehrheitsverhältnisse umsetzbare Form des Eingreifens in die als bedrohlich empfundene Wirklichkeit konzipiert wird (Virchow 2016: 35). D. h. wenngleich gezeigt werden konnte, dass auch der NSU Deutungsrahmen wie jenen einer fremdbestimmten Regierung, die die Interessen der eigenen ‚Rasse' verrät teilt, so wendet sich die Gewalt dennoch nicht gegen die als eigentliche Verantwortliche ausgemachten ‚Verräter*innen' der eigenen ethnischen In-Group, sondern mit Migrant*innen gegen das primäre Feindbild der Bewegung. Für den NSU dürfte damit gelten, was die *National-Revolutionären Zellen* 2000 über Kay Diesner bekundeten. Gefragt, ob dieser nicht ein Paradebeispiel dafür sei, das die Rechte die Finger von Waffen lassen sollte, antwortete die Gruppe:

> „Es kommt immer darauf an ob dadurch die ganze Bewegung in Gefahr gerät oder nicht. Im Falle Kay Diesner war dies ein ganz persönlicher Akte der Befreiung, würde man sagen." (Hamburger Sturm 2000)

Ähnlich wie Louis Beam, welcher das Konzept des ‚leaderless resistance' vermutlich auf Grund der Erfahrungen mit staatlicher Repression bei der Zerschlagung von *The Order* entwickelte, scheint Pierce *Hunter* für die nach dem Scheitern dieser extrem rechten Terrorismusträume enttäuschte Bewegung geschrieben zu haben. *Hunter* entspricht in diesem Sinne einer Art Strategiewechsel. Der ‚lone wolf assassin' dient als einzig verfügbare Variante revolutionärer Gewalt in einer Situation, in der die Bewegung zu marginalisiert ist, um erstens ernsthaft eine Revolution wie in den *Turner Diaries* zu entfalten und zweitens die folgende Repression zu verkraften. Das Handeln sowohl der

Romanfigur in *Hunter* als auch der Mörder des NSU kann folglich interpretiert werden als eine Anpassung an die Machtverhältnisse. Mit dem sogenannten *Laserman* John Ausonius, der 1991/92 in Schweden aus rassistischer Motivation heraus auf elf Menschen mit Migrationshintergrund schoss und dabei eine Person tötete und der dafür in der neonazistischen Bewegung gefeiert wurde, existierte zudem eine Art europäisches Vorbild für diese Art des rechtsterroristischen Handelns, dass durch Peter Mangs, der 2009/2010 im schwedischen Malmö bei zahlreichen ähnlichen Anschlägen drei Menschen ermordete, später eine Art der Nachahmung erfuhr.

Ein direktes Tatbekenntnis wie im Fall Breiviks oder der Anschläge von Christchurch und El Paso ist für den Rechtsterrorismus sowohl international als auch in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Formen des Terrorismus, ohnehin selten. Ob Ausonius, Mangs, David Copeland oder die Anschläge auf das Grab Heinz Galinskis, auf die sogenannte Wehrmachtsaustellung in Saarbrücken oder eben der NSU: die Tat soll für sich sprechen (Schedler 2017: 125). Diese „weitgehende Sprachlosigkeit“, wie Ruud Koopmans und Roland Rucht bereits Anfang der 1990er Jahre konstatierten, führt dazu, dass die Taten ihre politische Bedeutung in der Regel erhalten „durch ihre Einbettung in eine öffentliche Debatte, die nicht von den Gewalttätern selbst initiiert ist“ (Koopmans/ Rucht 1996: 279 f.).

7.5 Motivational Framing

Um ihre Aktivist*innen zu mobilisieren, können sich soziale Bewegungen nicht darauf beschränken, relevante Problemlagen zu identifizieren, Verantwortliche zu benennen und Lösungs- bzw. Handlungsrahmen zu entwickeln. Ergänzend bedarf es konkreter Motivationen, die den Einzelnen verdeutlichen, warum es Sinn macht, sich selbst zu engagieren: „Metaphorically, constituents have to be moved from the balcony to the barricades“ (Snow/Byrd 2007: 128). Motivational Framing wird deshalb auch als „call to arms“ bezeichnet (Benford/Snow 2000: 617).

Anknüpfend an Problemdiagnose (diagnostic framing) und Handlungsmöglichkeiten (prognostic framing) zielt dieses darauf ab, auf der Basis geteilter Wahrnehmungen kollektives Handeln voranzutreiben (Snow/Benford 1988: 202). Bewegungen betonen dazu die absolute Wichtigkeit ihres Handelns und verweisen darauf, was auf dem Spiel steht (Berntzen/Sandberg 2014: 8). D. h. es handelt sich hier um

Deutungsrahmen, mit denen Bewegungsakteur*innen ihr widerständiges Handeln erklären und legitimieren, um Individuen für ihren Kampf mobilisieren (Benford/Snow 2000: 619).

Von großer Bedeutung sind diese für die Mobilisierung zu politischer Gewalt. David A. Snow und Scott C. Byrd etwa kommen in ihrer Untersuchung zu militant-islamistischen Organisationen wie *Al-Kaida* zu dem Ergebnis, dass die Partizipation an terroristischen Handlungen abhängig ist von der Entwicklung von motivational frames, die Individuen den Anstoß zum Handeln geben (Snow/Byrd 2007: 126).

Erklären lässt sich dies zum einen dadurch, dass Gewalt den gesellschaftlich akzeptierten Handlungsrahmen verlässt, im Fall klandestiner Gewalt gar in absolutem Gegensatz nicht nur zu gängigen Protestformen, sondern auch zu grundlegenden Werten und Normen steht. Zum anderen damit, dass Gewalt grundsätzlich und insbesondere die Beteiligung an klandestinen Gewaltgruppen sanktioniert wird und die Partizipation daher ein hohes Maß persönlicher Risikobereitschaft voraussetzt. Dementsprechend sind gewalttätige Bewegungsakteure besonders bestrebt, ihr Handeln zu *legitimieren* und zu diesem zu *motivieren*.

Prozesse von motivational framing sind daher in besonderem Maße geeignet, um zu erklären, warum gewöhnliche Aktivist*innen sich soweit radikalisieren, dass sie zu klandestiner Gewalt greifen. Carrie Wickham etwa arbeitete in ihrer Analyse der Framing-Prozesse in islamistischen Netzwerken heraus, wie diese unter Bezugnahme auf bestehende Ideologien und religiöse Master-Frames den Aktivismus als moralische Verpflichtung rahmten, die Selbstaufopferung und unbeirrbaren Einsatz voraussetzt, so dass den Einzelnen die mit hohem Risiko behaftete Partizipation ungeachtet möglicher Konsequenzen als zwingende Notwendigkeit erschien (Wickham 2004: 232, zitiert nach: Gunning 2009: 167).

Für die Frage, wie wirksam solche Deutungsrahmen sind, ist dabei entscheidend, wie es um deren Resonanz in der Bewegung, aber auch in der individuellen Lebenswelt bestellt ist. Lassen sich gesellschaftliche Entwicklungen oder Ereignisse so lesen, dass sie die in der Problemdiagnose und den offerierten Lösungsmöglichkeiten präsentierten Deutungs- und Handlungsrahmen unterstützen (Benford/Snow 2000: 620)?. In Wickhams Fall beispielsweise war es weniger die intrinsische Anziehungskraft des genannten Frames, sondern vielmehr dessen Nachhall in den Lebenserfahrungen und Überzeugungen der Einzelnen, aber auch die Verstärkung des Frames durch intensive Kleingruppensolidarität an der

Basis der Bewegung, die für dessen Erfolg verantwortlich waren (ebd.).

Auch im neonazistischen Gewaltdiskurs finden sich sowohl Stränge, die sich darum bemühen, Gewalt zu legitimieren und solche, die stärker darauf abstellen, zu gewaltsamem Handeln zu motivieren.

7.5.1 Notwehr/Widerstandsrecht

Aus der Vorstellung, schon in naher Zukunft im eigenen Land eine Minderheit darzustellen oder schlimmer noch, eines drohenden Aussterbens der ‚weißen Rasse', leitet sich für diejenigen in der Bewegung, die sich für Gewalt aussprechen ab, dass es eines radikalen Handelns bedürfe. Beispielhaft dafür steht das in *The Way Forward* entworfene Bild, das sich so auch in zahlreichen Rechtsrock-Songs wiederfindet:

> „If nothing extremely radical is done to solve this dire problem through a final solution of White backlash, the above dark scenario will definitely be our doomed future." (Blücher 1998: 3)

Diese Deutung der sozialen Wirklichkeit als dramatische Situation unter der Verwendung von Metaphern von Verfall, Auflösung und Untergang begründet die Dringlichkeit von Reaktionen, führt dazu, dass diese als Notwehr verstanden werden und legitimiert aus der Perspektive der Bewegung auch die Anwendung von Gewalt (Bergmann/Erb 1994c: 90).

Mit diesem Frame unter Rückgriff auf Termini wie Notwehr oder auch Widerstandsrecht verfolgt man zwei Ziele. Erstens grenzt man sich von dem diskreditierten Begriff des Terrorismus ab, der in der Regel politischen Akteur*innen zugewiesen wird, aber nicht von diesen selbst genutzt wird. Wer sich als Kämpfer*in für eine gerechte Sache betrachtet, sieht sich bspw. als Freiheitskämpfer*in oder Widerstandkämpfer*in, insofern geht es hier auch um Fragen der Selbstermächtigung. „Vorbereitung zu Notwehr ist kein Terrorismus" betitelte ein Freund Kay Diesners deshalb auch einen langen Artikel, in dem er dessen Taten rechtfertigte. Zweitens versucht man, über den Umweg einer an gegenwärtigen Rechtsnormen orientierten Argumentation, politischer Gewalt den Anschein einer nicht nur legitimen, sondern im Grunde genommen auch legalen Aktionsform zu verschaffen.

Häufig wird zur Rechtfertigung von Gewalt das Widerstandsrecht zum Schutz der Verfassung nach Art. 20, Abs. 4 GG bemüht, der da lautet:

> „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung [gemeint ist die

Ordnung der parlamentarischen Demokratie, des sozialen und föderalen Rechtsstaates] zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Als Legitimation ist damit ein Staatsstreich gemeint, nicht jedoch bspw. Unregelmäßigkeiten bei einer Bundestagswahl oder wenn die Regierung Grundrechte missachtet (vgl. Deutscher Bundestag 2013b). Dennoch begründet die Bewegung das Widerstandsrecht etwa mit der Regierungspolitik oder der Rolle der Medien. So argumentiert etwa ein Artikel im Magazin *Der Förderturm*, Widerstand nach Art. 20, Abs. 4 GG wäre ein „geeignetes Druckmittel", um die „grundgesetzliche Ordnung" wiederherzustellen (B. aus HH 2003), weil die Bundesrepublik nicht demokratisch sei, da auf Grund gleichgeschalteter Medien keine Meinungsvielfalt existiere, weil die Staatsgewalt nicht vom Volk, sondern indirekt von den dieses beeinflussenden Medien ausgehe, weil es keine Meinungsfreiheit gäbe, sondern Kritik an Zuwanderung oder EU-Erweiterung tabuisiert wäre und weil sich sogar der Bundeskanzler nicht gegen die Macht der Medien behaupten könne.

An anderer Stelle heißt es, die zunehmende Einwanderung erfordere eine Anwendung des im Grundgesetz festgeschriebenen Widerstandrechts, welches den Schutz der verfassungsgemäßen Ordnung verlange, wenn eine andere Form der Gefahrenabwehr nicht möglich sei: Brandanschläge auf Asylbewerber*innenunterkünfte werden hier als durch das Grundgesetz abgedeckte und sogar durch dieses geforderte Handlungen dargestellt (Flugblatt des Freundeskreis Freiheit für Deutschland Nr. 53, „Widerstand!", zitiert nach: Pörksen 2005: 160). *Blood & Honour Deutschland* wiederum stellte Anschlag und Polizistenmord Kay Diesners in einen Zusammenhang mit der Höhe der Arbeitslosenzahl und jener migrantischer Arbeitskräfte, einem gegen Widerstand aus der regionalen Bevölkerung durchgesetzten Castor-Transport nach Gorleben und einem von der Polizei aufgelösten Rechtsrock-Konzert, um den Eindruck zu vermitteln, es handele sich im Fall Diesners um legitime Widerstandhandlungen gegen ein illegitimes Unrechtsregime (Blood & Honour Deutschland 2002: 23)

Zusätzlich greift man, bspw. im Fall Diesner, zur Legitimation von Gewalt auf das Notwehr-Verständnis im bürgerlichen Recht zurück, so zitiert der bereits genannte *Aufruf an alle Deutschen zur Notwehr gegen Überfremdung* den Paragraphen 227 BGB:

„(1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht

widerrechtlich. (2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder von einem anderen abzuwehren.“ (Markowitzki 1997).

Im Gewaltdiskurs wird hier abstrakt das ‚Volk‘ bzw. die Bewegung in die Position des Bedrohten gerückt, in diesem Fall durch die angebliche Gefahr ‚ethnischer Durchmischung‘, in anderen durch die Unterdrückung der Bewegung durch den Staat. Durch diese bewusste Verwischung der Grenze zwischen einem nationalen Bedrohungsszenario und der individuellen Ebene einer Notwehr im Fall persönlicher Bedrohung erhält eine Einzelperson, die meint, im Interesse des ‚Volkes‘ zu handeln, die Rechtfertigung für individuelle Angriffe auf andere Einzelpersonen, ohne dass sie selbst angegriffen worden wäre (Bachem 1999: 102 f.).

Idealtypisch zeigt sich diese vigilantistische Selbstermächtigung und Selbstinszenierung beziehungsweise die Gegenüberstellung von illegitimer Regierung und legitimiertem Widerstand am Fall Kay Diesner, aber auch in Aussagen im Fall Henriette Reker. Der für den Anschlag auf diese verantwortliche Frank S. soll bereits gegenüber der Polizei erklärt haben, die deutsche Regierung begehe durch ihre migrationsfreundliche Politik Hochverrat, sie könne Frauen und Kinder nicht mehr schützen. Deshalb sei jedeR Deutsche verpflichtet, sich diesem „Terrorregime“ zu widersetzen. Reker, die sich auf ihrer Webseite fast ausschließlich zu Geflüchteten äußere, sei mitschuldig, wenn das Land „endgültig zum Islam überläuft“ (Attenberger u. a. 2015). Vor Gericht beklagte er eine verfehlte Migrationspolitik und einen „millionenfachen Rechtsbruch“ einer „irren Kanzlerin“, er habe die Bevölkerung schützen wollen und dazu „etwas Schlimmes getan, um noch Schlimmeres zu verhindern“ (zitiert nach: Lakotta 2016).

Im Fall des Rechtsterroristen Diesner wurde der Anschlag auf den für einen PDSler gehaltenen linken Buchhändler in der Bewegung damit gerechtfertigt, dass zuvor eine Demonstration von Linken angegriffen worden sei, ohne dass die Polizei eingegriffen habe. Mit seinem Angriff habe Diesner deshalb lediglich auf seinem Notwehrrecht gegenüber dem Staat bestanden, so das Magazin von *Blood & Honour Deutschland* (Blood & Honour Deutschland 2002: 23). Zur Begründung des Mordes an dem Polizisten führte man hingegen an, unter den durch Polizist*innen im Dienst Erschossenen seien „viele Nationalisten und Systemgegner.“. Zudem habe sich Diesner „einwandfrei in einer Notwehrsituation [befunden], um seine Gefangennahme zu verhindern (Freie Stimme 1997:

6). Auch für einen langjährigen Weggefährten Diesners war „Die (wenn auch nicht unbedingt gesetzeskonforme) Vorbereitung zur straffreien Notwehr im Rahmen eines legitimen Widerstandes gegen eine tödliche Bedrohung“ deshalb „kein Terrorismus!!!“ (Bischoff 1997).

Diese Legitimation von Gewalt mit der vermeintlichen Unterdrückung durch den Staat durchzieht viele Texte. Das Ziel ist dabei, die eigene Gewaltanwendung nicht nur als unausweichlich, sondern als aufgezwungen darzustellen. Man sei nicht grundsätzlich gewalttätig oder suche die gewaltsame Auseinandersetzung, sondern der Gegner bzw. „ZOG“ lasse der Bewegung keine andere Wahl, heißt es beispielsweise in *The Way Forward* (vgl. Blücher 1998: 11). Dies bezieht man auch auf Auseinandersetzungen mit Gegenbewegungen. Wenn der politische Gegner das „Volk und seine legitimen Vertreter, nämlich wir“ bedrohe, so würden „diese Krebsgeschwüre radikal und konsequent weggeschnitten.“ (Westmar o.J.b: 22).

Die Entscheidung, Gewalt einzusetzen, wird dabei auf den Staat bzw. den politischen Gegner übertragen, um sich selbst zu exkulpieren. Damit ist die Botschaft an die Bewegung verbunden, dass Gewalt im Zweifelsfall keiner spezifischen Begründung bedürfe, weil der Gegner einem keine andere Wahl lasse. Verbreitet war diese Deutung auch im unmittelbaren Umfeld des NSU bzw. im NSU-Netzwerk selbst. Fünf Wochen nach der Flucht von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos 1998 war in einer Erklärung des für die *Neue Thüringer Zeitung* verantwortlichen *Nationalen Medienverbandes* wörtlich von „zunehmender politischer Verfolgung in der BRD und der vom Regime direkt provozierten Gegengewalt“ die Rede (Nationaler Medienverbund 1998). Die Sprengsatzattrappen, der Versand der Briefbomben und der Bau von Rohrbomben durch den späteren NSU wird darin zur unmittelbaren Folge von situationellem Protest Policing verklärt und letztlich auch gerechtfertigt:

> „Doch die Gewaltbereitschaft gewisser Kreise hat das BRD-Regime selbst zu verantworten. Schließlich geht es selbst mit aller Gewalt gegen politisch Andersdenkende vor. Terrortruppen wie die sogenannte ‚Soko Rex‘ oder die neugeschaffene ‚MEGA‘, die in Mitteldeutschland die nationale Jugend über die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit hinaus schikaniert, verfolgt und teilweise grundlos einsperrt schafft überhaupt erst den Nährboden dafür, dass sich frustrierte Jugendliche Gedanken machen, wie man gegen ein solches Verfolgungssystem militant Widerstand leisten kann“ (Nationaler Medienverband 1998).

Auch der NSU rechtfertigte sein Handeln später indirekt mit staatlicher Verfolgung. Zwar wurde in dem 2002 an neonazistische Zeitschriften verschickten Brief kein Bezug genommen auf Gewalttaten. Doch da die Gruppe zu diesem Zeitpunkt bereits vier Morde sowie die Sprengstoffanschläge von Nürnberg und in der Kölner Probsteigasse verübt hatte, kann sich die Brieferöffnung nur auf diese beziehen. Dort hieß es wörtlich:

> „Verbote zwingen uns Nationalisten immer wieder nach neuen Wegen im Widerstandskampf zu suchen, Verfolgung und Strafen zwingen uns anonym und unerkannt zu agieren." (NSU 2002)

Gleichzeitig sind die entsprechenden Beiträge oft verbunden mit dem Aufruf zu mehr Geschlossenheit. Anstatt sich von der Repression einschüchtern zu lassen, werde die Bewegung daraus gestärkt hervorgehen:

> „Hausdurchsuchungen, Anklagen und Repressionen aller Art […] Aber das soll uns nicht kümmern. Wir sind hart. Nicht nötig zu sagen, was uns hart gemacht hat. Wir sind es. Das genügt. Und wir werden noch härter werden, unsere Leiber und Seelen. Immer härter. Wenn der Staat meint, uns einschüchtern zu können, so ist er auf dem Holzweg. Unsere Reihen schließen sich, der Neid und der Hader und all die Zweitracht schwindet im Augenblick der größten Not." (Sonnenbanner 1995a).

Die Reaktionen des Staates zeigen in diesem Deutungsrahmen an, das man auf dem richtigen Weg ist. „Verbietet nur, verbietet ruhig weiter", so das *Zentralorgan*, „Ist Eure Willkür doch die Stufenleiter, auf der wir aufwärts streben unentwegt!" (Zentralorgan 2000)

Verbunden wird dies aber zum Teil mit Drohungen. Angesichts der Organisationsverbote Anfang der 1990er hieß es beispielsweise in einem Beitrag der FAP-Bayern bereits 1994, aus „berechtigter Verstimmung über den Schlag des ‚Rechtsstaates'" seien Aktivist*innen „möglicherweise erst recht unberechenbarer in ihrem Handeln." (FAP-Bayern 1994: 6). Die Regierung solle wissen „Wer Wind säht, wird Sturm ernten", erklärte im gleichen Jahr aus dem Gefängnis heraus der damalige FAP-Landesvorsitzende Niedersachsens und heutige Thüringer NPD-Landesvorsitzende Thorsten Heise (Heise 1994: 16). Was mit diesen Äußerungen gemeint ist, zeigt ein Beitrag im *Sonnenbanner* des mit mehreren aus der KS Jena bekannten V-Manns Michael See:

> „Die Bewegung radikalisiert sich, verhält sich konspirativer und wird energischer Widerstad leisten als bisher. Wenn der Staat so weitermacht, muss er damit rechnen, dass sich innerhalb der nächsten Zeit, der Widerstand nicht nur auf gewaltfreie Aktionen beschränkt. Als damals die Linke massiv unter Druck gesetzt wurde, entstand kurze Zeit später die RAF." (See 1994: 1).

Auch Jahre später fanden sich noch entsprechende Deutungen. In einem Beitrag mit dem Titel „…dann eben mit Gewalt! Analyse zur Unterdrückung oppositioneller NS-Kräfte, deren Hintergründe und zum bewaffneten Kampf" drohte der Verfasser Anfang 2000:

> „Sofern die vom System geförderte Vision des ‚Bewaffneten Kampfes' real wird, lautet die Parole ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn', die unabsehbaren Folgen trägt allein die Staatselite und hat die Verantwortung zu tragen wenn die Situation eskaliert!! DIESE DENKE AN DIESE WARNUNG UND NEHME SIE ERNST!!" (Reichsruf 2000: 10, Hervorhebungen und Fehler im Original)

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich der NSU bereits Schusswaffen besorgt, mehrere Überfälle begangen und in Nürnberg den ersten Sprengstoffanschlag verübt.

7.5.2 Kriegszustand

Zum Teil findet sich auch eine zugespitzte Variante des Notwehr/ Widerstandsrechts-Frames. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass der Konflikt mit dem Staat zu einem Kriegszustand erklärt wird. Auch hier wird das eigene Handeln als bloße Reaktion bewertet. „Wir sind Revolutionäre. Und das System führt Krieg gegen uns, um unsere gewaltlose politische Agitation zu behindern. Jeder von uns hat diese Kriegshandlung wohl schon zu spüren bekommen." hieß es entsprechend in einem Artikel zum Fall Diesner im *United Skins* (United Skins 1997). Diesner habe „die Kriegserklärung unserer Feinde" angenommen und deshalb „den bewaffneten Kampf aufgenommen." Verbote von Vereinigungen oder Veranstaltungen sind in diesem Sinne „Kriegshandlungen", so das Magazin *Freie Stimme*, das u. a. 1998 in der Jenaer Gerade gefunden wurde (Freie Stimme 1997: 6). Das gleiche Bild findet sich auch in Louis Beams Leaderless Resistance-Aufsatz, abgedruckt beispielsweise im *Weissen Wolf*, dem der NSU einen Spendenbrief schickte

(Der Weisse Wolf 2005a:14).

Peter Waldmann hat auf die Vorteile verwiesen, welche den Befürworte*innen oder Praktizierenden terroristischer Gewalt aus der Behauptung, man befinde sich im Krieg mit dem Staat, erwachsen: Zum einen wird als operationale Umsetzung des dichotomen Weltbildes von ‚System' einerseits und legitimer Widerstandsbewegung andererseits ein Polarisierungsdruck erzeugt, der unentschlossene Personen und Gruppen zum Mitkämpfen animieren soll (vgl. Waldmann 2005: 238). Zudem legitimiert der Begriff Krieg aus dieser Perspektive den in demokratischen Gesellschaften auf den Staat beschränkten Gewalteinsatz.

Der Deutungsrahmen des Kriegs führt dazu, dass allein die Tatsache, dass jemand der gegnerischen Seite zugerechnet wird, ihn zur potenziellen Zielperson von Gewalt macht. D. h. die Bewertung setzt bestimmte Handlungen der Einzelnen voraus, es muss etwa keine konkrete Beteiligung an Aktivitäten gegen die extrem rechte Szene vorzuliegen – es genügt bspw. die Tätigkeit für „ZOG":

> „In welcher Funktion der Einzelne dem Staat dient ist […] nicht mehr relevant, von Wichtigkeit ist lediglich, dass er diesem dient und somit ein Teil dieses ist, es verkörpert und repräsentiert. Wir sind einer kollektiven Verfolgung ausgesetzt, selektieren nicht, jeder Staatsakteur kann daher zum potentiellen Ziel nationaler Wehrhaftigkeit werden!!" (Reichsruf 2000: 10, Hervorhebungen und Fehler im Original)

Dementsprechend erklärte das bereits zitierte Magazin *Freie Stimme* im Kontext von Diesner, wer sich in den Dienst des Staates stelle, müsse immer damit rechnen, von Kriminellen oder Staatsfeinden erschossen zu werden. Der ermordete Polizist sei dieses Risiko bewusst eingegangen. „Daran ändert auch nichts, dass sein Gegenüber nur ein kleiner Verkehrspolizist war, der lediglich seine Pflicht tat. Diesner befand sich in diesem Augenblick im Krieg – und da gelten bekanntlich andere Regeln!" (Freie Stimme 1997: 6). Auch die *National-Revolutionären Zellen* betonten im Gespräch mit dem Magazin *Hamburger Sturm* in Bezug auf Diesner: „Man darf einfach nicht vergessen, dass wir im Krieg sind mit diesem System und da gehen nun mal einige Bullen oder sonstige Feinde drauf." (Hamburger Sturm 1999: 10).

Unisono antwortete Diesner selbst auf die Frage, ob er in Notwehr gehandelt habe: „Der rassistische, faschistische, imperialistische Staat hat mir den Krieg erklärt. Ich habe die Kriegserklärung angenommen." Wer

den Eid auf das Grundgesetz schwöre, sei kein Deutscher mehr, sondern „BRDler“, Staatsanwälte seien „Folterknechte“ und „Bullen ihre Handlanger“, weshalb es legitim sei diese zu töten, so Diesner. In diesen Aussagen zeigt sich paradigmatisch, die von Ehud Sprinzak in der Theorie skizzierte Schließung des „legitimacy gap“ (Sprinzak 1995) zwischen primären (Migrant*innen, usw.) Feindbildern aus der ethnischen Out-Group und sekundären Feindbildern (Staatsbedienstete, Gegenbewegungen, usw.) aus der eigenen ethnischen In-Group.

Traditionslinien

Um zu Protest zu mobilisieren bzw. zu Gewalt zu motivieren, stellen soziale Bewegungen bzw. terroristische Gruppen und das radikale Milieu, in dem sie sich bewegen oder aus dem sie entstanden sind, ihr eigenes Handeln in der Regel in einen größeren Zusammenhang. Das kann ein anderer geografischer Bezugsraum sein, etwa wenn sozialrevolutionäre oder separatistische Akteure ihre Verbundenheit mit ähnlichen Bestrebungen in anderen Ländern zum Ausdruck bringen. Dass Neonazis in Deutschland ihren Kampf in den Kontext einer größeren, internationalen, neonazistischen Bewegung stellen, ist bereits angesprochen worden. Zum Teil handelt es sich auch um transnationale Bewegungen und Netzwerke, wie es gegenwärtig etwa im Bereich des islamistischen Terrorismus zu beobachten ist. Es gibt aber häufig auch historische Bezugnahmen, etwa wenn sich die Anti-Islam-Bewegung oder Anders Behring Breivik auf historische Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen, wie die Kreuzzüge, beziehen.

In der neonazistischen Bewegung sind Referenzen vor allem auf den historischen Nationalsozialismus, aber auch Germanen oder Wikinger allgegenwärtig. Das betrifft nicht nur Mythen und Symbole (vgl. Schuppener 2016: 319), sondern die Konstruktion gemeinsamer historischer Referenzfiguren und –ereignisse dient der Selbstvergewisserung und Erzeugung kollektiver Identität (Sturm 2016: 23). Geschichte ist dabei überwiegend eine Leidens- und Märtyrer-Geschichte, die das Ziel verfolgt, die heutigen Aktivist*innen in die Pflicht zu nehmen (ebd.).

Genau dieser Deutungsrahmen findet sich, teils mannigfaltig, in allen umfassenderen Schriften wie *Eine Bewegung in Waffen*, *The Way Forward*, im *B&H Field Manual* und auch in *Turner Diaries* und *Hunter*. Er lässt sich aber auch in verschiedenen Artikeln und zahlreichen Rechtsrock-Songs im NSU-Kontext nachweisen. In diesem trotzt Deutschland beständig Angriffen seiner Feinde, etwa wenn der mindestens von

Mundlos, Wohlleben und Zschäpe gehörte[25] Frank Rennicke singt „2000 Jahre unser Land hielt einem Ring von Feinden stand“ (Rennicke 1993). Zuwanderung als vermeintliche Bedrohung in der Gegenwart ist aus dieser Perspektive die Fortführung des Krieges mit anderen Mitteln, wenn es im bereits erwänten, vom THS unterzeichneten Aufruf heißt:

> „Das Deutsche Reich befindet sich im Krieg seit 1914. Seine Feinde sind entschlossen, das Reich zu vernichten und das Deutsche Volk auszulöschen. Wir Deutsche als Angegriffene, die zum Reich stehen, haben nur das eine Kriegsziel: die Bewahrung des Deutschen Reiches und des Deutschen Volkes als selbstbeherrschter Staat.“ (zitiert nach: Hoffmann 2018: 146 f.)

Gleichzeitig sieht man sich in der langen Liste der Verteidiger Deutschlands, so in einem Lied der beispielsweise von Zschäpe favorisierten Band *Macht & Ehre*: „Vor uns marschieren mit sturmzerfetzten Fahnen die toten Helden der jungen Nation und über uns die Heldenahnen“ („Deutsche Soldaten“, Macht & Ehre 1996). Dabei stellt man sich nicht nur in die Tradition von Wehrmacht, SA, SS und Waffen-SS, sondern sieht sich in einer langen Ahnenreihe, die vermeintlich bis auf die Wikinger zurückgeht.[26]

Diese historischen Traditionslinien haben Folgen für das Handeln in der Gegenwart. Sie werden genutzt, um einerseits sich selbst als Teil einer jahrtausendealten Tradition zu begreifen und haben insofern eine gemeinschaftsstützende, identitätsstiftende Funktion. Der Einzelne kann sich nicht nur als Aktivist einer gesellschaftlich marginalen Bewegung der Gegenwart verstehen, sondern als Teil einer gleichsam ewigen Bewegung, deren immaterielle Ziele weitaus bedeutungsvoller sind, als es der Einzelne und sein Leben jemals sein könnten. Exemplarisch verdeutlichen lässt sich dies an einem Beispiel aus *Blood & Honour*’s *Field Manual*:

> “There can be no greater satisfaction in life than knowing that you have answered the call of your ancestors and fought to save the future of your people. […] By joining their struggle, your life becomes meaningful in the deepest sense of the word. And you share a mission and destiny with your fellow White warriors – a community of comradeship and common purpose in life: the survival and prosperity of our Aryan race. Such an involvement is far from sad and gloomy; on the contrary, it is a joyful and glorious battle fought by the shining knighthood of our sacred blood.”

(Blücher 2000: 26).

In diesem Sinne ist auch zu verstehen, wenn mit Bruce Carroll Pierce ein seit Jahrzehnten inhaftiertes, ehemaliges Mitglied von *The Order*, im Interview mit dem vom NSU für eine Spende ausgewählten Magazin *Der Fahnenträger* erklärt, er beziehe seine Kraft unter anderem „von den Beispielen unserer noblen und ehrbaren Vorväter." (Der Fahnenträger 2003)

Andererseits erwächst daraus eine moralische Verpflichtung, die ebenfalls für das motivational framing genutzt wird. Aus dieser Perspektive gilt es zwingend das fortzusetzen, was die Ahnen einst begonnen haben. Denn würde dies unterlassen, so die Argumentation, dann wären auch deren Leiden umsonst gewesen:

> „All das was Generationen von deutschen Menschen geschaffen haben, mit Schweiß und Blut, lassen wir uns nicht von den Erfüllungsgehilfen der Morgentaus und Ehrenbergs zerstören. Der Tode so vieler Kameraden war nicht umsonst!" (Heise 1994: 16).

Diese Deutung von Geschichte als Leidens- und Märtyrergeschichte nährt Rachegefühle, rechtfertigt Ansprüche und fordert leidenschaftlich Vergeltung (Erb 2001: 289, zitiert nach: Sturm 2016: 23). Die Vorstellung, man sei einer der Hauptakteure in einem ewigen, gewaltigen, weltweiten Kampf um die Zukunft der eigenen ‚Rasse' kann eine stark mobilisierende Wirkung entfalten, bis hin dazu, dass Einzelne bereit sein können, als ‚Märtyrer' ihr Leben für die gemeinsame Sache zu geben (Bjørgo 1993: 38 f.).

Als Beispiel kann hier wiederum Kay Diesner dienen. In einem Abschiedsbrief an seine Mutter schrieb dieser vor seinem „Kriegszug", er sähe „[…] keinen anderen Ausweg, als diesen Drecksstaat zu bekämpfen." (zitiert nach PDS-Landesvorstand Berlin 1997: 29). Sein ganzes Leben sei darauf ausgerichtet gewesen, „als Märtyrer zu sterben." (ebd.). Neben seiner Mutter sei es einzig allein sein „Glaube[n] zu den Göttern unserer Ahnen" gewesen, der ihm im Leben Halt gegeben habe. Dadurch wisse er, dass er nicht sterben würde, „sondern nach Walhalla zu Odin und Thor komme und dort ewig lebe […]. Aber um diese Ehre zu erhalten, muss ich kämpfen. Ich gehe jetzt diesen Weg" (ebd.).

Tatsächlich führt die Bewegung nicht nur inhaftierte Rechtsterrorist*innen in Inhaftiertenlisten als P.O.W. [Prisoner of War, J.S.], sondern es wird auch an diejenigen erinnert, die im Kampf gestorben

sind. So geschehen beispielsweise mit den deutschen Rechtsterroristen Klaus-Ludwig Uhl und Kurt Wolfram im ebenfalls vom NSU finanziell geförderten *Der Förderturm* aus dem Ruhrgebiet. Diese hätten sich eingereiht „in die lange Liste der ungezählten Opfer und Märtyrer unserer Bewegung. Möge ihr Tod nicht umsonst gewesen sein." (Der Förderturm 2002). Teilweise wird diese Selbstlosigkeit und Opferbereitschaft auch pathetisch eingefordert:

> „Kleinkrieg ist nicht nur der bewaffnete Kampf mit dem reaktionär-konterrevolutionären Gegner, ist nicht nur der Fememord an einem Abtrünnigen usf., er ist nicht nur die äußerliche Bluttat, sondern in der Tat auch die totalste und radikalste innere Abkehr des Systemoppositionellen eben von diesem System. Jemand, der irgendwann zur Waffe)oder zum Plastiksprengstoff greift, um politisch damit etwas zu bewirken, hat längst vor der Tat „innerliche Mordtaten" hinter sich. Er ist zunächst zum „innerlichen Terroristen" geworden, bevor er zur wirklichen Tat schritt."
> (Westmar 1992: 24)

Auch wenn nicht jeder den bewaffneten Kampf aufnehme, so sei doch die Geisteshaltung des Einzelnen entscheidend. Der „Wille zum Kleinkrieg" sei eine „Lebenseinstellung, die dem radikalen und militanten Teil der totalen Systemopposition anhaften muß". „[…] hier zeigt sich der wirklich ernsthafte Wille zur Revolution", heißt es in *Eine Bewegung in Waffen* (ebd.).

Gefordert wird jedoch nicht nur Überzeugung, sondern auch Opferbereitschaft:

> Der echte Verschwörer ist Idealist. Er ist von einer Idee besessen, für deren Verwirklichung er kämpft. Er ist bereit, für den Erfolg dieser Idee sein ganzes Leben und alles hinzugeben, was er besitzt und was er schätzt und liebt. […] Der echte Verschwörer muß bereit und fähig sein, mit seiner Vergangenheit und liebgewonnenen Gebräuchen und mit allen bestehenden Bindungen total zu brechen.
> (ebd.: 30)

Genau dieser Abschnitt von Ein*e Bewegung in Waffen* war Teil einer Ausgabe des *NS-Kampfrufs*, der 1998 in der Garage in Jena gefunden wurde, was es nicht unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe dadurch in ihrer Überzeugung, den bewaffneten

Kampf aufzunehmen, zumindest bestärkt wurden.

„Was ist der Grund sein normales Leben aufzugeben und in den Untergrund zu gehen?“, fragte das vom NSU mit einer Geldspende bedachte Magazin *Der Fahnenträger* ein Mitglied von *The Order*. Er habe sich diese Frage nie gestellt, antwortete Bruce Caroll Pierce und machte gleichzeitig deutlich, dass dies für ihn eine selbstverständliche Folge innerlicher Überzeugung ist:

> „Manche der Männer und Frauen, die das hier lesen, besitzen denselben Glauben und dieselbe Einsatzbereitschaft wie wir. Und wenn sie wirklich aufrichtig daran glauben, dann werden sie das opfern, was in ihrem eigenen Ermessen notwendig ist.“ (Der Fahnenträger Nr. 8)

Diese Überzeugung, wer wirklich von der gemeinsamen Sache überzeugt sei, der werde wirklich alles dafür geben, notfalls auch sein eigenes Leben, findet sich des Öfteren. Genutzt wird sie als *motivational frame*, etwa wenn es im genannten Ausschnitt aus *Eine Bewegung in Waffen*, heißt: „Es ist gänzlich unwichtig, ob wir leben, aber notwendig ist es, dass unser Volk lebt!“ (Westmar 1992: 65). Ganz ähnliches heißt es in *The Way Forward*, wer nicht bereit sei, das ultimative Opfer zu erbringen, um die weiße Rasse zu retten, der solle die neonazistische Bewegung sofort verlassen (Blücher 1998: 65). Auch bei der Begründung der Opferbereitschaft zieht man wieder Parallelen zum Nationalsozialismus:

> „Das Opfer, das von uns verlangt wird, ist nicht größer als das Opfer, das zahlreiche Generationen gebracht haben. Alle die Männer, die vor uns für Deutschland antreten mußten den bittersten und schwersten Weg, haben nichts anderes geopfert und geleistet, als was wir auch zu leisten haben. Ihr Opfer war kein billigeres und kein schmerzenloseres und damit kein leichteres, als das Opfer sein würde, das von uns verlangt wird.“ (Westmar 1992: 65).

Zumindest den NSU scheinen solche pathetischen Beschwörungen beeindruckt zu haben. In seinem Spendenbrief erklärte er 2002: „Getreu dem Motto: ‚Sieg oder Tod‘ wird es kein zurück geben“ (NSU 2002). Es könnte auch erklären, warum Böhnhardt und Mundlos sich nicht kampflos ergeben haben, sondern den Weg des Freitods wählten, als sie sich in einer ausweglosen Lage sahen.

7.5.3 Taten statt Worte

Am stärksten auf einer emotionalen Ebene argumentiert aber ein motivational frame, der mit „Taten statt Worte“ am besten umschrieben ist. Denn mit den Worten: „Der nationalsozialistische Untergrund ist ein Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz –Taten statt Worte“ beginnt das finale Video, mit dem sich der NSU 2011 zu seinen Taten bekannt hat. Für den NSU muss dieser von zentraler Bedeutung gewesen sein, findet er sich doch in gleich mehreren der wenigen vorliegenden Dokumente der Gruppe. Bereits die unveröffentlichte Vorversion des Videos eröffnete mit dem Satz „Der nationalsozialistische Untergrund wird nicht durch viele Worte auf sich aufmerksam machen, sondern durch Taten.“ (zitiert nach Reinecke 2017).

Dieser Grundsatz findet sich auch in anderen Beiträgen. „Handeln wir. Diskutieren können andere“, hieß es etwa in einem Artikel im bei den THS-Treffen verteilten Magazin *Junges Franken* (Richter 1994: 22). Dieser Frame rekurriert dabei auf ein die gesamte extreme Rechte prägendes, auf Tat und Aktion ausgerichtetes Politikverständnis, in dem nicht rationale und nachvollziehbare Argumente ihre politischen Mythen plausibilisieren, sondern allein die Aktion, die zum Ziel hat, das behauptete „Wahr zu machen“ (Lenk 2005: 20, zitiert nach Klare/Sturm 2016: 182).

Die neonazistische Bewegung steht dabei vor dem Dilemma, dass ihre häufig sehr radikalen Slogans, etwa in den Texten von Rechtsrockbands, aber auch die Bezugnahme auf rechtsterroristische Gruppen wie *The Order* und die symbolische Unterstützung entsprechender Aktionsweisen etwa durch T-Shirts mit Aufschriften wie „C18 Whatever it takes“ oder „C18-Parcelservice“ (bezogen auf C18-Briefbomben in England und Dänemark) in Gegensatz steht zur politischen Praxis. In Liedern wird die „Combat 18 Terrormachine“ besungen, heißt es „We believe in action, in the Dark of the Night. Fight against the fucking criminals. You know what I mean. Fight against the fucking traitors.“ (“Terrormachine”, Oidoxie 2006). Doch auch wenn entsprechende Texte und Bands in der Bewegung Unterstützung finden, so ist klandestine Gewalt dennoch selten. Es gelte die Prioritäten zu klären, hieß es entsprechend bereits 1998 in *Blood & Honour*s *The Way Forward*:

> „Do we really believe in the total evilness of ZOG and the coming of a race war? Do we really mean the slogan “Victory or Death”? Or are they just meaningless lyrics from a WP [White Power, J.S.] rock CD played at full volume in the company of drunken friends

> and bottles, an escape from an unwanted state of mind.“ (Blücher 1998: 4)

Für den Autor Erik Blücher ist die Antwort klar:

> „Our slogans are not just impressive statements of ideological extremism. They are words of fact and a call to arms.“ (ebd.)

Diejenigen, die sich explizit und ernsthaft für diese aussprechen, betonen deshalb die Notwendigkeit von Taten. Da aber der Aufruf zur Gewalt strafbar ist, wird dies in den legalen Magazinen verklausuliert, aber dennoch eindeutig benannt. So illustrierte etwa das B&H-nahe Magazin *Der Förderturm* einen Artikel zum geplanten Mord amerikanischer Neonazis an fünf linken Demonstrant*innen mit dem Slogan „Was Theorie und Praxis scheidet, ist das, woran die Menschheit leidet“ (Der Förderturm 2004: 19). Und in *The Way Forward* hieß es, illustriert mit einem Foto von vier vermummten und mit Sturmgewehren bewaffneten B&H-Migliedern:

> “The time for talking is really over now. We’ve reached a stage where ANY action is preferred to no action.” (Blücher 1998: 14)

Dieser Grundsatz, die Aktion, das Handeln zu überhöhen, fand sich bereits 2002 im Spendenbrief des NSU. Der aufwendig gelayoutete Brief scheint für ein breiteres Publikum bestimmt gewesen zu sein, enthielt er doch die Aufforderung an die Herausgeber der angeschriebenen Bewegungsmedien, das Symbol des NSU zu verbreiten. Durch eine persönliche Ansprache wurde forderte man alle Leser*innen ultimativ auf, selbst zu Handeln:

> „Jeder Kamerad ist gefragt! Auch du! Gib dein Bestes – Worte sind genug gewechselt, nur mit Taten kann ihnen Nachdruck verliehen werden. […] Wie erfolgreich der Nationalsozialistische Untergrund in der Zukunft sein wird hängt auch von deinem Verhalten ab.“ (NSU 2002)

Damit wurde zum einen jeder Einzelne für den zukünftigen Erfolg der Bewegung verantwortlich gemacht. Zum anderen wurde damit aber implizit auch in Aussicht gestellt, sich zu denjenigen zählen zu können, die den Weg zur nationalsozialistischen Revolution geebnet haben. In der früheren Version des Bekenner*innenvideos war dies noch deutlicher zum Ausdruck gekommen. Unterlegt mit dem *Noie Werte*-Lied „Am Puls der

Zeit“ wiederholte sich in diesem mehrfach der Refrain „und dann kann es passieren, dass die Zeiten sich ändern und du kannst sagen: ‚Ich war dabei!‘“ (zitiert nach Reinecke 2017).

Dieses Zusprechen eines Avantgardestatus bzw. einer moralischen Elite des Volkes ist typisch für terroristische Gruppen und soll den entbehrungsreichen Einsatz für die gemeinsame Sache lohnenswert erscheinen lassen (vgl. Waldmann 2005: 236)

7.5.4 Vorbilder

Nicht zuletzt dienen die zahlreichen Interviews mit verurteilten Rechtsterrorist*innen wie Kay Diesner oder Mitgliedern von *The Order*, aber auch Artikel, die über rechtsterroristische Gruppen und Aktionen berichten, insofern dem motivational framing der Bewegung, als dass sie Beleg dafür sind, dass es andere in der Bewegung gab, die diesen entscheidenden Schritt in die Praxis gegangen sind. Sie erhöhen damit den Druck auf jene, die klandestine Gewalt für legitim und auch notwendig erachten, selbst aktiv zu werden. In diesem Sinne ist Pierces Aussage, wenn seine Leser*innen den gleichen Glauben und dieselbe Einsatzbereitschaft wie die Mitglieder von *The Order hätten,* so würden sie auch die notwendigen Opfer erbringen (s. o.), durchaus als Aufforderung zu verstehen, auch deren Weg zu gehen.

Fußnoten

1

Im Brandschutt der letzten NSU-Wohnung in Zwickau wurde eine entsprechende Liste gefunden. Mit dem Weissen Wolf und dem Magazin Der Fahnenträger ist für zwei dieser Zeitschriften ein Eingang des Schreibens incl. 500 € bestätigt und dementsprechend wahrscheinlich, dass dieser auch den anderen zugegangen sein dürfte.

2

Vgl. bspw. die Folk-Lieder des sogenannten Irish Rebel oder aktuell die Nashids islamistischer Prägung (vgl. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/Extremismus/salafismus_2.pdf?__blob=publicationFile).

3

„Hans Westmar“ ist ein Pseudonym, hinter dem sich Henry Fiebig und Christian Scholz verbergen, vgl. Maegerle 2002: 166; gegen Fiebig und Scholz ermittelte die Bundesanwaltschaft deswegen nach §129a (Bildung einer terroristischen Vereinigung), vgl. Antifaschistisches Autorenkollektiv 1996: 54.

4

Bei der NSDAP-AO handelte es sich um einen maßgeblich von Einzelpersonen aus den US und Kanada sowie Deutschland betriebenen Versuch, in Deutschland eine neue NSDAP aufzubauen.

5

Dabei handelte es sich um eine erstmals Anfang 1945 herausgegebene „Kleinkriegsanleitung", die für die historische Werwolf-Organisation des Nationalsozialismus gedacht war, die im Fall einer drohenden Niederlage hinter den feindlichen Reihen Attentate verüben sollte.

6

Ursprünglich 1957 von einem Major der Schweizer Armee verfasst und in Deutschland seit 1988 indiziert

7

Schon lange bevor das Internet populär wurde, brachten Neonazis ebenfalls in den 1990er Jahren eine „Werwolf-Diskette" mit Hinweisen zur Herstellung von Sprengstoff und Ähnlichem in Umlauf. Ebd., Vgl. Maler 1996: 579

8

Die Vorwürfe richteten sich dabei nicht nur gegen den Staat und die etablierten Parteien, sondern ebenso gegen die Gewerkschaften. So warf man dem DGB vor, dieser vertrete „kaum mehr die Interessen deutscher Arbeitnehmer. Pro-Ausländerkampagnen ersetzen die Gewerkschaftsarbeit." (Neue Thüringer Zeitung 1998)

9

Das Lied erschien zwar nur auf einem Demoband, bundesweit kursierten aber Kopien unter den Fans (vgl. Flad 2002: 95, FN 10), zudem werden sie regelmäßig als Bootlegs wieder neuaufgelegt (vgl. ebd.).

10

Passagen aus den Titeln „Der Hetzer" und „Wacht an der Spree" von der CD „Ran an den Feind" der Gruppe „Landser", zitiert aus Brandenburgisches Oberlandesgericht 2004: 18.

11

Der Dateiname „ALI.000" verwendet zudem bereits die gleiche Kennung, die der NSU später zum Archivieren der gemachten Fotos ihrer sterbenden Opfer nutzte (vgl. Heise u. a. 2011: 34).

12

In der Praxis stößt die Umsetzung dieser theoretischen Prämissen jedoch immer wieder auf Unverständnis von Aktivist*innen. So sorgte die Kritik an deutschen Kriegsverbrechen während des zweiten Weltkriegs in der Rede eines ausländischen Redners beim von Ralf Wohlleben organisierten „Fest der Völker" der NPD in Jena 2005 für Unmut unter den Anwesenden Neonazis, ebenso die Rede eines osteuropäischen Redners.

13

Dass dies von allen relevanten Akteuren in der Bewegung geteilt wurde, zeigt ein gemeinsam von NPD und Vertreter*innen der ‚Freien Kameradschaften' erarbeiteter Beitrag, in dem es heißt, der nationale Widerstand sei sich einig, dass

die ethnische Durchmischung des deutschen Volkes erzwungen sei und dieses deshalb Gefahr laufe, Opfer eines Völkermordes zu werden (zitiert nach Grumke 2002: 45).

14

Interview mit Katja Lane in: Blood & Honour Division Deutschland (o. J.), Nr. 8: 32.

15

Noch deutlicher benannt wird dieser Zusammenhang im Magazin der rechtsterroristischen Gruppe VAM aus Schweden, weshalb diese Passage hier exemplarisch wiedergegeben wird: „The DEATH OF THE WHITE RACE is eternal. Our race- the creator of law, justice, technology, medicine and practically everything of real value- as it moves toward extinction prepares the collapse of civilisation. […] Racial compatriots, regard the magnificent white race. Think of our children's future. THINK, WHITE ARYANS! We stand on the threshold of annihilation; the next generation will be hopelessly outnumbered by the other races. […] Something must happen NOW; this is our last chance…" „We must fight for our own kind, or vanish just like thousands of other races. Share the cause with other racially conscious militant white Aryans; raise your sword against ZOG! DO it NOW; time is short…" (Storm 1991, Nr. 4, Hervorhebungen im Original, zitiert nach Bjørgo 1997a: 156.)

16

Onkel Tom/Konspiratives Redaktions-Kollektiv (2003.): „Vorwort zu ersten Ausgabe", in: Stormer. Die deutsche Fassung, S. 2, Fehler und Hervorhebungen im Original. Beim Stormer handelt es sich um ein Magazin aus dem Kreis von Combat18. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übersetzung des gleichnamigen englischen Originals, sondern ein eigenständiges Magazin, von dem aber keine weiteren Ausgaben bekannt geworden sind.

17

Beim Großteil der Musikveröffentlichungen sind die Texte vor der Veröffentlichung juristisch geprüft, allerdings gibt es immer wieder Bands, die versuchen, die Identität der Mitglieder geheim zu halten und die illegal Musik mit strafrechtlich relevanten Texten verbreiten.

18

Vehement vertreten wurde diese krude Vorstellung unter anderem vom deutschen Neonazi Horst Mahler. Vgl. Mark Weitzman (2006): „Antisemitismus und Holocaust-Leugnung", in: Greven/Grumke 2006: 59.

19

Ich nutze die aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung zur Bezeichnung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transexuellen/transgender und intersexuellen Menschen.

20

Hier findet Sprinzaks Theorie einer Split-Delegitimation Bestätigung (vgl. Sprinzak 1995).

21

Ein ehemaliger Polizist hatte sie dort gesehen, nachdem er am Vorabend Fahndungsbilder von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt in der MDR-Sendung Kripo live gesehen hatte. Zschäpe bestätigt, an dem Tag in Berlin gewesen zu sein. An eben diesem Tag hat eine Telefonüberwachung des sächsischen Verfassungsschutz den NSU-Unterstützer Jan Werner im Bereich der Synagoge lokalisiert, wenige Wochen später wurde Werner bei einer Observation in Berlin in Begleitung einer Frau gesehen, die zwei kleine Kinder hatte und deren Äußeres zur Beschreibung der an der Synagoge anwesenden, zweiten weiblichen Person passt (vgl. Hoffmann/Elberling 2016).

22

Entweder handelt es sich dabei um illegale Bands wie *Macht & Eh*re, *Kommando Freisler* oder *Landser* oder Bands nehmen eine Indizierung in Kauf und setzen darauf, vor dieser – in der Regel eine ganze Zeit dauernden – Bewertung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien möglichst viele CDs abzusetzen, die von den einschlägigen Versänden dann bereits mit dem Hinweis beworben werden, sich ein Album vor der Indizierung zu sichern.

23

Die Gruppe bezeichnete sich selbst zumeist als Brüder Schweigen, wird jedoch in der Fachliteratur ebenso wie von Neonazis zumeist nur The Order oder Silent Brotherhood genannt. Ausführlich zu „The Order“: Kevin Flynn/Gary Gerhardt (1995): The Silent Brotherhood, New York.

24

Dies Forum war in den Jahren 2000–2005 das wichtigste Austausch - und Mobilisierungsmedium des deutschsprachigen Neonazismus.

25

Bei diesen ist dies belegt. Bei Interpreten wie den genannten kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt ihres Lebens von allen im NSU-Netzwerk gehört worden sein werden, bewegten sie sich doch alle auch in der rechten Jugendkultur, in der diese zu den absoluten Stars gehören.

26

Ein beliebtes Motiv in der Bewegung ist denn auch eine Ahnenreihe von schwertschwingenden Wikingern über NS-Soldaten bis hin zu bewaffneten Neonazis der Gegenwart. Vgl. Titelbild des Neonazimagazins Donnerschlag (2001), Nr. 8, Faksimile in: Flad 2002: 111.

J. Schedler*Rechtsterrorismus*Bürgergesellschaft und Demokratie
https://doi.org/10.1007/978-3-658-00137-7_8

8. Schluss

Jan Schedler[1]

(1) Bochum, Deutschland

Jan Schedler
Email: jan.schedler@rub.de

Ausgangspunkt dieser Arbeit war die Annahme, dass der NSU kein isoliertes Phänomen war, keine Kleingruppe, die unabhängig von politischen Entwicklungen und Bewegungen entstand und agierte, sondern dass seine Genese und sein Handeln nur zu erklären ist vor der Folie der neonazistischen Bewegung. Als Grundlage für die Analyse wurde im ersten Kapitel zunächst aus einer Kritik des Rechtsextremismusbegriffs eine Definition der extremen Rechten abgeleitet. Diese ist gekennzeichnet von der Ablehnung der prinzipiellen Gleichheit der Menschen, ihrer Hierarchisierung nach ethnischen Kriterien, Geschlecht, Religion oder auch sozialer Herkunft oder kulturellem Ausdruck. Nationale Zugehörigkeit wird von dieser durch Verschärfung spezifischer ethnischer und kultureller Ausgrenzungskriterien und deren Verdichtung zu kollektiven Homogenitätsvorstellungen konstruiert. Der Terminus der neonazistischen Bewegung wurde reserviert für ein spezielles Spektrum innerhalb der extremen Rechten, welches insbesondere durch einen positiven Bezug auf den historischen Nationalsozialismus gekennzeichnet ist, und zu dem auch das NSU-Netzwerk zählt.

Anschließend wurde Terrorismus im Feld politischer Gewalt verortet. Dabei wurde zwischen Terrorismus und Terror unterschieden. Beide bezeichnen politische Strategien, deren Gemeinsamkeit in der systematischen Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Erreichung spezifischer politischer Ziele liegt. Doch während beim Terror in der Regel das konkrete Opfer im Vordergrund steht, dominiert im Fall des

Terrorismus die Bedeutung der über die direkten Opfer hinausgehenden Auswirkungen. Beide Gewaltformen unterscheiden sich auch dadurch, dass Terror eine alltägliche und mitunter ständige Form der Gewalt darstellt. Die Täter*innen agieren teilweise in einem halböffentlichen oder auch öffentlichen Rahmen, wohingegen terroristische Taten in der Regel klandestinen Charakter besitzen. Während Terror zumeist von einer größeren Personengruppe ausgeübt wird, sind terroristische Akte zumeist das Werk zahlenmäßig begrenzter Gruppen und konzentrieren sich auf sorgfältig geplante, in ihrer Anzahl beschränkte, aber dafür umso spektakulärere Aktionen.

Terrorismus wurde in dieser Arbeit verstanden als geplanter und systematischer Gebrauch von Gewalt durch eine Einzelperson oder Gruppe, welche für oder in Opposition zur herrschenden Autorität handelt und meint, für eine größere Gruppe als die konkreten Tatbeteiligten selbst zu sprechen. Um dieser Definition zu genügen, muss diese Strategie einer klaren politischen oder religiösen Motivation folgen und durch mittel bis längerfristig geplante, einzelne, spektakuläre Gewaltakte auf die Verbreitung von Angst abzielen. Vor allem muss geplant werden, durch diese über die direkten Opfer hinaus weitere Individuen oder Gruppen (Zielgruppe) zu beeinflussen, um auf diesem Wege bestimmte politische Veränderungen oder die Verhinderung solcher zu erzwingen. Dies ist, wie gezeigt werden konnte, beim NSU gegeben, verfolgte dieser doch nicht nur das Ziel, konkrete Migrant*innen zu töten und verletzen, sondern allen in Deutschland lebenden Migrant*innen das Gefühl zu geben, auch sie könnten Opfer werden.

An Hand der Dimensionen der Gewaltintensität, der primären bzw. sekundären Ziele und dem zeitlichen Abstand zwischen Tatentscheidung und Tat konnten verschiedene Formen extrem rechter Gewalt voneinander abgegrenzt werden. Der NSU entspricht hier klar dem Typus des ‚full terrorism', ist doch nach gegenwärtigem Stand davon auszugehen, dass der NSU mit seinen Gewalttaten vor allem auf die Verängstigung der indirekten Zielgruppe, auf die Familien der Opfer und die migrantischen Communities zielte, und weil er seine Taten sehr langfristig plante.

Theorie

Im dritten Kapitel wurde aus einer Kritik der traditionellen Terrorismusforschung und unter Bezugnahme auf Arbeiten, die sich verschiedener Ansätze aus der Forschung zu sozialen Bewegungen bedienen, eine Operationalisierung der Fragestellung vorgenommen.

Lange Zeit haben viele Studien terroristische Gewalt von ihrem

historischen Bewegungskontext zu lösen versucht und sie als Ergebnis individueller Pathologien oder geopolitischer Entwicklungen verklärt. Terrorismus wurde entweder mit systemrelevanten Ursachen auf der Makro-Ebene, organisationsbezogenen Begründungen auf der Meso-Ebene oder mit individuellen Motiven auf der Mikro-Ebene zu erklären versucht. In Abgrenzung davon wurde ein Verständnis terroristischer Akteure entwickelt, das diese als Teil breiterer sozialer Bewegungen versteht. Darauf aufbauend konnte gezeigt werden, dass Ansätze, die in der Forschung zu sozialen Bewegungen entwickelt wurden, es ermöglichen, politische Gewalt in ihrem jeweiligen sozialen Kontext zu verorten und dabei Verbindungen zwischen terroristischen Akteur*innen, sozialer Bewegung und dem politischen System in den Blick zu nehmen.

Aus einer Diskussion der wesentlichen dieser Ansätze haben sich mit Politischen Gelegenheitsstrukturen, Ressourcenmobilisierung und Radikalen Milieus, Framing sowie kollektiver Identität vier analytische Zugänge als für eine Mehr-Ebenen-Analyse des NSU im Sinne der hier verfolgten Fragestellung als besonders geeignet erwiesen.

Forschungsdesign und Methodik

Das vierte Kapitel hat die Datengrundlage, das methodische Vorgehen und den Aufbau der Arbeit erklärt. Zur Analyse der politischen Gelegenheitsstrukturen, der Rekonstruktion von Radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung sowie der handlungsleitenden Frames wurde mit der Dokumentenanalyse auf eine in der Forschung zu sozialen Bewegungen etablierte Form der Sekundärdatenanalyse zurückgegriffen. Der Datenkorpus setzte sich zusammen (1) aus Dokumenten, die im Rahmen des Münchener NSU-Prozesses und im Zuge der verschiedenen Untersuchungsausschüsse entstanden sind oder in diesen Kontexten publiziert worden sind - insbesondere Prozessprotokolle und Abschlussberichte, ergänzt um (2) Dokumente, die die Entwicklung der Bewegung betreffen, aber bereits vor der Selbstaufdeckung des NSU entstanden sind, sowie (3) Dokumente aus der neonazistischen Bewegung, aus den radikalen Milieus und auch des NSU selbst - im Wesentlichen Zeitschriftenartikel, Bücher und Rechtsrock-Lieder - und zur Kontextualisierung und methodischen Kontrolle (4) relevante Fachpublikationen. Analog zu anderen Arbeiten zu den politischen Gelegenheitsstrukturen sozialer Bewegungen deduktiv auf Grundlage der Erkenntnisse bisheriger Forschungsarbeiten zur Entwicklung der extremen Rechten im Untersuchungszeitraum – insbesondere der in Ostdeutschland – sowie zur Gewalt sozialer Bewegungen. Für die Analyse von

Ressourcenmobilisierung und radikalen Milieus wurden die einzelnen Strukturierungsdimensionen hingegen induktiv aus dem Material heraus entwickelt. In der Frameanalyse sind die NSU-Dokumente und die für den Gewaltdiskurs wichtigen, umfassenderen Schriften in ihrer Gesamtheit in die Auswertung eingegangen, bei Artikeln und Liedtexten hingegen wurden in diesem ersten Auswertungsschritt jene Untersuchungseinheiten identifiziert, die Gewalt betreffen. In der Analyse wurden dann die Kernelemente des Framing – diagnostic framing, prognostic framing, motivational framing – sowie ergänzend identity framing als theoretisch-deduktiv abgeleitete Kodierungskategorien verwendet. An Hand dieser wurde das Material in einem ersten Schritt durchgearbeitet, bevor in einem zweiten Schritt aus den empirischen Daten heraus für jede dieser Kategorien jeweils verschiedene (Unter)kategorien gebildet wurden. Schließlich wurde in einem dritten Schritt das Material kodiert und interpretiert.

Politisch-institutionelle Gelegenheiten

Das fünfte Kapitel widmete sich der Analyse der Politischen Gelegenheitsstrukturen. Dabei wurde der Einfluss sowohl politisch-institutioneller als auch stärker kulturel l- diskursiver Kontextbedingungen auf die Radikalisierung(-sprozesse) untersucht. Hier konnte erstens gezeigt werden, dass eine starke außerparlamentarische extreme Rechte befördert wurde durch die Beschränkung des politischen Raums für ebensolche Parteien durch die migrationspolitischen Positionen der etablierten Parteien. Zweitens konnte die neonazistische Bewegung von den Folgen des gesellschaftlichen Transformationsprozesses der Wiedervereinigung und von einer zwar in Zahlen unbedeutenden, gleichwohl sehr radikalen und gewalttätigen rechten Jugendkultur in der DDR profitieren. Gerade in der Übergangszeit bestand durch den Wegfall DDR-spezifischer Formen sozialer Kontrolle und einer Dysfunktionalität rechtsstaatlicher exekutiver und judikativer Strukturen ein doppeltes Vakuum, das die Bewegung für sich nutzen konnte. Auch für die unmittelbare Nachwendezeit kann ein Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit der neuen demokratischen Ordnung konstatiert werden, der sich insbesondere auf den Umgang der Polizei mit Aktivitäten der Bewegung auswirkte. Zusammen mit den sozialen Verwerfungen, die mit der Deutschen Einheit einhergingen, stellte dieser eine günstige politische Gelegenheit für die neonazistische Bewegung dar.

Vor allem aber hat sich die große Bedeutung des Protest Policings für die Bewegung und auch für die Radikalisierung des späteren NSU-

Netzwerks gezeigt. Unterschieden wurden dabei institutionelle und situationelle Formen. Was Erstere betrifft, so konnte drittens herausgearbeitet werden, dass die zahlreichen Organisationsverbote in der ersten Hälfte der 1990er Jahre eine Neuorganisation der Bewegung befördert haben, die wesentlichen Anteil am Anstieg der Mobilisierung in den Folgejahren hatte. Diese Verbote und Ermittlungsverfahren, wie sie etwa gegen den THS liefen, haben aber auch eine Radikalisierung bewirkt, wie später auch die Frameanalyse bestätigt hat. Betroffen waren davon auch die radikalen Milieus von THS und B&H. Auch der spätere NSU-Kern hat sich bereits früh damit auseinandergesetzt. Wie an Hand von Dokumenten des NSU gezeigt werden konnte, hat die Gruppe später explizit und prominent die Verbotspolitik zur Begründung für das eigene Handeln bemüht.

Viertens konnte nachgewiesen werden, dass im Fall des späteren NSU kollektive wie individuelle Erfahrungen in direkten, situativen Auseinandersetzungen mit der Polizei abweichendes Handeln verstärkt haben. Entgegen der verbreiteten Ansicht, dass die Bewegung in den 1990ern gerade in den neuen Bundesländern so stark gewesen ist, weil ihr dort von der Polizei nicht viel entgegengesetzt worden sei, konnte gezeigt werden, dass nicht ein Ausbleiben repressiver Maßnahmen, sondern deren Gewichtung und Konsistenz für die Eskalationsdynamik verantwortlich war. Der NSU bestätigt damit andere Studien, die zu der Erkenntnis kommen, dass gewalttätige Aktionsformen oft resultieren aus einem reziproken Prozesses aus Innovation und Adaption, in dem kollektive Akteur*innen und Sicherheitsbehörden miteinander interagieren (Vgl. della Porta 2008: 222, Koopmans 1993: 641). Institutionelles Protest Policing, wie die Organisationsverbote und polizeiliches Handeln einerseits und das Handeln der Bewegung andererseits, sind auch im Fall des NSU nicht voneinander zu trennen, sondern bedingen einander.

Füntens hat die vielfältige Unterstützung von V-Personen der Verfassungsschutzbehörden die Mobilisierung der Bewegung stark gefördert. Allein im engeren Umfeld des NSU waren mindestens 10 V-Personen aktiv. In Thüringen wurden tatsächlich alle im Kontext der Radikalisierung des NSU relevanten Bewegungsstrukturen von V-Personen geführt, waren doch sowohl THS-Anführer Tino Brandt als auch B&H – Thüringen-Chef Marcel Degner V-Männer, ebenso der Vize-Chef des für die Unterstützung des NSU so wichtigen sächsischen B&H-Ablegers. Am Beispiel Brandts konnte nachgewiesen werden, dass durch diesen Geld- und Sachmittel in den Aufbau und das Funktionieren des THS geflossen sind, dass Reisen, Propagandamaterialien, die Organisation von

Demonstrationen und Konzerten staatlich subventioniert wurden. Gleichzeitig waren V-Personen entscheidend an der Identitätsbildung der Bewegung und deren Weiterentwicklung beteiligt, verbreiteten sie doch durch die Veröffentlichung von Publikationen militante Deutungs- und Handlungsmuster. Dadurch, und durch Schutz vor Strafverfolgung und Weitergabe von Informationen an V-Personen im engen und weiteren Umfeld des späteren NSU-Netzwerks, wurden auch dessen Genese und spätere Aktivitäten begünstigt.

Sechstens hat die Entwicklung der Organisationsstrukturen in diesen Milieus profitiert von Projekten sozialer Arbeit mit rechten Jugendlichen im Rahmen des AgAG. So haben die *Kameradschaft Jena* und damit auch der Nationalsozialistische Untergrund ihren Ursprung in der sogenannten Winzerclique, benannt nach dem kommunalen Jugendtreff. Mit diesem verfügte die lokale rechte Jugendkultur über einen sozialen Treffpunkt, der hinsichtlich der politischen Sozialisation der Einzelnen und der Radikalisierung der Gruppe von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung gewesen ist.

Kulturell-Diskursive Gelegenheiten

Siebtens waren die diskursiven Gelegenheiten für die Entwicklung militanter Strukturen günstig. Die Prominenz und die Art und Weise, wie Fragen von Migration und Staatsbürger*innenschaft im öffentlichen Diskurs verhandelt wurden, begrenzten die Gelegenheiten für eine starke parlamentarische extreme Rechte, bewirkten aber parallel eine Radikalisierung des Aktionsrepertoires außerparlamentarischer Akteur*innen.

Vor allem der Asyldiskurs in den Jahren 1990–1993 hatte signifikante Auswirkungen auf die extreme Rechte, die neonazistische Bewegung und auch die Radikalisierung des späteren NSU in dieser. Während die annähernd gleich hohe Zahl von Aussiedler*innen kein großes Thema in der Öffentlichkeit war, wurde in der Diskussion um die stark gestiegene Zahl von Asylbewerber*innen ein politisches Klima zu geschaffen, dass für die massive Welle rassistischer Gewalt und tödliche Anschläge wie in Solingen verantwortlich war. Am Pogrom von Rostock wurde exemplarisch untersucht, wie der Asyldiskurs rechtsorientierte Jugendliche und Neonazis den Eindruck vermittelte, Gewalttaten seien als Druckmittel zur Durchsetzung einer Asylrechtsänderung sozial akzeptiert. Zusätzlich konnte gezeigt werden, dass der Asyldiskurs insgesamt nicht nur Gewalt forciert, sondern auch die Gewinnung neuer Aktivist*innen begünstigt und der Bewegung zumindest zeitweise ermöglicht hat, ihre gesellschaftliche

Isolation in einzelnen Regionen Ostdeutschlands zu durchbrechen.

Achtens konnte ich an Hand der Diskussionen um nationale Identität, den Status Deutschlands als Einwanderungsland, Konzepte einer multikulturellen Gesellschaft, eine Abkehr vom Abstammungsrecht, die doppelte Staatsbürger*innenschaft und die Frage einer deutschen Leitkultur verdeutlichen, dass das bis zum Jahr 2000 von einer ethnisch-kulturellen Definition geprägte Staatsbürger*innenrecht und die daran anschließenden Auseinandersetzungen der neonazistischen Bewegung einerseits vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten geboten haben, wurde darin doch offenbar, das es höchst strittig war, wie nationale Identität definiert werden soll. Andererseits war die teilweise Abkehr vom Blutsprinzip und die Implementation von Elementen des Ortsprinzips für die Bewegung eine politische Niederlage, weshalb der enge zeitliche Abstand zwischen den sehr kontroversen Debatten im Bundestag und im Bundesrat und der diesbezüglichen Diskussion in den Massenmedien und dem ersten Anschlag des NSU im Juni 1999 in Nürnberg auffällig ist.

Unzweifelhaft ist indes, dass sich die deutsche Gesellschaft in den 2000er Jahren nicht nur zu einer pluralen Einwanderungsgesellschaft entwickelt hat, sondern diese auch das nationale Selbstverständnis zunehmend prägt. Davon könnte die Entscheidung des NSU, Migrant*innen in den Mittelpunkt seiner Gewalt zu stellen, entscheidend geprägt oder zumindest verstärkt worden sein.

Die Analyse der genannten Debatten hat aber auch gezeigt, dass der NSU durch das Nichtbekennen zu seinen Taten – bewusst oder unbewusst – das gesellschaftliche rassistische Wissen um kulturell differente Migrant*innen mobilisieren konnte. Ohne diese diskursive Gelegenheit hätte der NSU seine Opfer und deren Angehörige nicht für die Öffentlichkeit, aber auch für Polizei und Staatsanwaltschaften, als ‚anders' markieren können. Damit war diese Gelegenheit auch verantwortlich für die Marginalisierung migrantisch-situierten Wissens und damit dafür, dass die durch den NSU Geschädigten kaum Gehör fanden, als sie Rassismus als mögliches Tatmotiv nannten.

Zusammenfassend entsprachen die politischen Gelegenheitsstrukturen in Deutschland in der Zeit, in der sich das spätere NSU-Netzwerk gebildet hat, eindeutig dem Typ Radikalisierung (vgl. Giugni u. a. 2006: 159), in dem starke diskursive Gelegenheiten in Verbindung mit einem engen politischen Raum zur Folge habrn, dass die extreme Rechte primär durch außerparlamentarische Mobilisierung und radikale Aktionsformen in Erscheinung tritt.

Radikale Milieus und Ressourcenmobilisierung
Im sechsten Kapitel standen radikale Milieus und Ressourcenmobilisierung im Mittelpunkt. Deren Analyse hat ergeben, das sich die Bedeutung der radikalen Milieus *Thüringer Heimatschutz* sowie *Blood & Honour Thüringen* und *B&H Sachsen* nicht auf die einer die Radikalisierung befördernden Umwelt einerseits oder eines Unterstützungsnetzwerks andererseits beschränken lässt, sondern dass es vielfältige und durchaus ambivalente Bezüge zwischen dem NSU und seinem Bewegungsumfeld gegeben hat, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten dessen Struktur und Handeln geprägt haben.

Es konnte nachgezeichnet werden, dass die Entstehung des NSU in engem Zusammenhang steht mit Dynamiken in der neonazistischen Bewegung in den 1990er Jahren. Die Jahre nach der Wiedervereinigung waren von einer massiven Gewaltwelle und einer starken Zunahme des Mobilisierungspotenzials der Bewegung gekennzeichnet. Gleichzeitig riefen neonazistische Aktionen in den unmittelbaren Nachwendejahren in Teilen Ostdeutschlands nur sehr begrenzt Reaktionen der Polizei hervor. Die Bewegung konnte auf eine florierende rechte Jugendkultur zurückgreifen, die in nahezu jeder Kommune, insbesondere jedoch in den neuen Bundesländern, jugendkulturelle Cliquen entstehen ließ. „Rechts“ zu sein war für Jugendliche hier oft eher der Regelfall denn eine Ausnahme. Es waren vor allem rechte Skinheadgruppen, die als Form einer „social movement scene“ (Leach/Haunss 2009) den Nährboden nicht nur für extrem rechte Gewalt, sondern auch für entstehende neonazistische Strukturen bildeten.

Für alle zentralen Personen im NSU-Netzwerk konnte ein Weg nachgezeichnet werden, der über rechte Musik und die entsprechende Jugendkultur in die Strukturen der Bewegung führte. Im Fall des NSU bildete die sogenannte Winzerclique, die sich um ein lokales Jugendzentrum im Jenaer Stadtteil Winzerla gruppierte, den Ausgangspunkt für die spätere Radikalisierung. Sie profitierte von einer akzeptierenden Jugendsozialarbeit, die den jugendlichen Skinheads Freiräume bot, die diese für ihre politischen Ambitionen zu nutzen wussten. Mit dem Winzerclub verfügten sie über eine Räumlichkeit, die gleichzeitig als Treffpunkt der bereits Politisierten, Anlaufstelle für Interessierte und Ausgangspunkt für Aktionen und Überfälle diente. In dieser jugendkulturellen Clique wurden die Einzelnen politisch sozialisiert. Hier verstärkten sich, beeinflusst von der Asyldebatte und der damit einhergegangenen Gewaltwelle, aber auch von der verbreiteten Ablehnung von Migrant*innen durch die Bevölkerung, individuelle Freund-Feind-

Bilder. Vergleichbar mit Radikalisierungsprozessen etwa in salafistischen Milieus, kann die Winzerclique als soziales Ursprungsnetzwerk betrachtet werden, das sich gemeinsam radikalisiert hat. Aus der Gruppe heraus besuchte man rechte Konzerte und erste Demonstrationen, übte Gewalt aus und gründete schließlich mit der *Kameradschaft Jena* eine eigene politische Gruppe.

Radikalisierung in der Bewegung: THS und B&H

Die Entstehung der *Kameradschaft Jena* war nicht nur eine Folge der politischen Sozialisation der Einzelnen und der kollektiven Radikalisierung in der Clique, sondern diese wurde befördert von Dynamiken in der neonazistischen Bewegung. Dazu zählen neben dem gestiegenen Mobilisierungspotenzial die grundsätzlich stärkere Bewegungsförmigkeit durch die Reorganisation in unabhängigen Gruppen in Folge von Verboten und die Zunahme entsprechender Protestereignisse.

Zunächst profitierte die Winzerclique von der in den 1990er Jahren expandierenden Bewegung, insbesondere von dem Schub, den die thüringischen Neonazis nach dem erfolgreichen, bundesweiten Heß-Aufmarsch 1992 in Rudolfstadt erfuhren. Dass aus der losen Clique schließlich mit der *Kameradschaft Jena* eine feste, neonazistische Gruppe wurde, war unter anderem eine Folge der aktiven Bewegungsstrukturen in der Region und deren Bemühungen, die Jugendlichen sukzessive in stärker politischere Aktionen einzubinden. Mit staatlicher Unterstützung schufen Bewegungsunternehmer*innen wie der V-Mann Tino Brandt oder der spätere V-Mann Thomas Starke Anknüpfungspunkte für Jugendliche aus rechten Cliquen. Die politische Sozialisation von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos, aber etwa auch von Kapke, Wohlleben und Gerlach, fand damit statt im sozialen Einzugsfeld gewalttätiger Akteur*innen, deren Deutungs- und Identitätsmuster sie sukzessive übernahmen. Das gilt sowohl für einflussreiche Einzelpersonen wie Brandt und Starke, wie auch für die ersten Erfahrungen in der organisierten neonazistischen Bewegung. Über Brandts Anti-Antifa Ostthüringen wurde die Jenaer Clique schon früh in politische Strukturen eingebunden und war bereits an der Gründung des *Thüringer Heimatschutz*es beteiligt. Der NSU ist insofern ein gutes Beispiel dafür, wie Gewaltgruppen nicht nur aus spezifischen Milieus entstehen, sondern gleichzeitig auch an deren Etablierung beteiligt sein können

Die Strukturen dieses systemoppositionellen Milieus müssen zum einen als Umwelt individueller Radikalisierungsprozesse gelten. Sie wirkten ein sowohl auf die Transformation der Persönlichkeitsstruktur, aber auch auf

die Entwicklung politischer Deutungsrahmen und Überzeugungen. Zunächst in der *Anti-Antifa Ostthüringen* und später dann im THS wurde aus den subjektiven Einstellungs- und Handlungsmustern der Einzelnen mit der Zeit ein intersubjektiv geteilter Gruppenstandard. Die regelmäßigen Treffen und Vorträge, die Versorgung mit Schriften und Zeitschriften der Bewegung und die gemeinsamen Aktionen führten aber nicht nur zu einer Verstärkung bestehender Ressentiments und der Übernahme radikalerer Deutungsmuster. Gleichzeitig konnten hier eben jene Handlungs- und Konflikterfahrungen gesammelt werden (vgl. Gunning 2009: 161), die dynamische Radikalisierungsprozesse befördern.

Dies gilt insbesondere, da die Hochzeit des THS, in der Böhnhardt, Zschäpe, Mundlos, Kapke, Wohlleben und Gerlach in dessen Jenaer Sektion beziehungsweise in der *Kameradschaft Jena* aktiv waren, zusammen fiel mit einer Phase, in der sich die neonazistische Bewegung einerseits mit Kameradschaften und NPD organisatorisch neu aufstellte, und in der andererseits für soziale Bewegungen typische Aktivitäten, wie etwa Demonstrationen, massiv zunahmen. Parallel reagierte der Staat deutlich repressiver auf die Aktivitäten der Neonazis. Zivilgesellschaftliches Engagement nahm zu. Diese Dynamiken dürften maßgeblichen Anteil an der Radikalisierung des späteren NSU gehabt haben.

Damit bot das Milieu des THS den späteren Aktivist*innen des NSU-Netzwerks einen Rahmen für individuelle wie kollektive Erfahrungen sowohl mit der Ausübung politischer Gewalt als auch mit Konflikten mit Polizei, Geheimdiensten und dem politischen Gegner in Form der antifaschistischen Bewegung. Gleichzeitig konnten sie dadurch selbst radikale Perspektiven und gewaltförmige Handlungsrepertoires entwickeln. Zudem ermöglichten die Aktionen das Knüpfen bundesweiter Kontakte.

In ihrer Konzeption radikaler Milieus sprechen Malthaner und Waldmann davon, dass sich in diesen Milieus – geprägt von Auseinandersetzungen mit staatlichen Sicherheitskräften und politischen Gegnern – soziale Netzwerke formen und Mechanismen des Schutzes und der gegenseitigen Unterstützung entstehen würden, die es den Aktivist*innen erst ermöglichten, sich in Konfrontationen zu bewähren und diesen standzuhalten (ebd: 24). Auch im Fall des NSU sind hier schon frühzeitig sehr enge – auch persönliche – Beziehungen entstanden, die unter anderem ursächlich dafür sein dürften, dass man später in Bedrängnis insbesondere auf diese setzte. Die Partizipation der Einzelnen an der Bewegung beschleunigte sich gerade im Fall von Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt durch (Klein-)Gruppendynamiken: Politisches Engagement und

persönliche Freundschaft verstärkten sich wechselseitig, auch das ist aus anderen Radikalisierungsprozessen bekannt (vgl. della Porta 2006: 51). Tatsächlich weist der Radikalisierungsprozess des NSU diesbezüglich deutliche Parallelen auf zu den Ergebnissen von della Portas Untersuchungen zu linksradikalen Gruppen in den 1960er und 1970er Jahren (vgl. 2006: 51), waren es doch auch hier soziale Netzwerke und die Peergroup, der Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt, Kapke, Gerlach und Wohlleben angehörten, die für den Übergang zu risikoreicheren Aktionsformen und schließlich den Schritt zur klandestinen Gruppe entscheidend waren.

Radikales Milieu B&H

Zeitgleich waren nicht nur Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, sondern auch andere aus dem NSU-Netzwerk wie Starke und Werner und später auch Gerlach, in Strukturen des aus der rechten Jugendkultur entstandenen *Blood & Honour*-Netzwerks eingebunden. Durch dieses verfügte man nicht nur über gute überregionale Kontakte, sondern war Teil eines weiteren militanten Milieus, in dem ab Mitte der 1990er Jahre ein bewaffneter Untergrundkampf nach dem Prinzip des führerlosen Widerstands intensiv diskutiert wurde. An Hand von Funden aus der vom späteren NSU genutzten Garage konnte belegt werden, dass sich die Gruppe mit diesem auseinandergesetzt hat. Publikationen aus dem Kreis von B&H waren es auch, die in der KS Jena zu Diskussionen führten, ob man den bewaffneten Kampf aufnehmen sollte.

Der THS und B&H zeigten dabei genau jene Kennzeichen auf, die Malthaner und Waldmann (vgl. 2012: 21) zu Folge charakteristisch für radikale Milieus sind: Die Organisationsstrukturen waren weitgehend offen, politische Treffpunkte öffentlich bekannt und zugänglich, Medien der Bewegung waren verfügbar, in Jena etwa über das rechte Szenegeschäft Madley. Zugleich waren die Protestformen zwar zum Teil durchaus militant, so fanden etwa gewaltsame Übergriffe auf den politischen Gegner statt, aber sie wurden aus offenen oder halb-klandestinen Gruppen wie der KS Jena heraus verübt, und die Gewaltformen bewegten sich auf einer anderen qualitativen Ebene als terroristische Akte.

Engeres Radikales Milieu

Mit seinen in der sogenannten Garagenliste dokumentierten, bundesweiten Kontakten aus dem Spektrum der Freien Kameradschaften, aber auch aus *Blood & Honour*, hatte sich der Kern des späteren NSU schon vor dem Abtauchen 1998 ein über das lokale Milieu des THS hinausgehendes,

engeres radikales Milieu aufgebaut. Der Entstehungsprozess dieses Milieus und seine Einbettung in die Strukturen der Bewegung zeigt deutliche Parallelen zum militant-dschihadistischen, bundesweiten Netzwerk, das sich die ‚Sauerland-Gruppe' aufgebaut hatte. Dort wie beim NSU basierten die Verbindungen auf Kennverhältnissen zwischen Einzelpersonen, die zufällig bei Aktivitäten entstanden, die zum Mainstream der Bewegung gezählt werden müssen. Waren es im Fall der ‚Sauerland-Gruppe' etwa eine Mekkareise oder ein Sprachkurs in Damaskus (vgl. Malthaner/ Waldmann 2012: 267), so zählte für den NSU beispielsweise der bei einem Konzert entstandene Kontakt zu Thomas Starke dazu.

So wie es im dschihadistisch-salafistischen Milieu der ‚Sauerland-Gruppe' zwar eine grundsätzlich positive Grundhaltung zum bewaffneten Dschihad gab, aber mit Abstufungen und Grenzen – bspw. was Anschläge in Deutschland betraf – (vgl. Malthaner/Hummel 2012: 263), so gab es auch in THS und B&H eine Grundeinstellung, dass politische Gewalt legitim sei. Dies betraf explizit nicht nur spontane Straßengewalt und geplante Angriffe auf politische Gegner*innen, sondern auch massive Gewalttaten, die auf die radikale Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse abzielten. Dies machte diese sozialen Umfelder zu wichtigen Bezugsgruppen für die entstehende Gewaltgruppe. Uneinigkeit gab es hingegen in der Frage des richtigen Zeitpunktes – Gegenwart oder ferne Zukunft – hinsichtlich der Auswirkungen einer terroristischen Kampagne auf die legalen Strukturen, der Wahl der konkreten Ziele bzw. Opfer, vor allem jedoch die Handlungsfähigkeit und die Entschlossenheit der eigenen Bewegung betreffend (vgl. dazu auch: Sanders/Stützel/Tymanova 2014: 2).

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass nach 1998 – wie die ‚Sauerland-Gruppe' – auch das NSU-Netzwerk seine konkreten Pläne nur mit dem engsten politischen Umfeld besprochen hat. Gleichzeitig nutzte man ebenfalls „weak ties" zu Aktivist*innen außerhalb dieses Kreises, um etwa konkrete Probleme zu lösen, beispielsweise bei der Beschaffung von Dokumenten.

Konstitution der Gewaltgruppe

Als 1996/97 in der KS Jena eine Diskussion über die Frage der Bewaffnung und des weiteren Vorgehens entbrannte, war diese – vermittelt durch Musik, Videos und Magazine – beeinflusst von dem entsprechenden Bewegungsdiskurs, der vor allem innerhalb von B&H besonders intensiv geführt wurde. Dabei dürften die einschlägigen, eigenen Erfahrungen aus den radikalen Milieus ebenso eine Rolle gespielt haben wie Gewalttaten anderer, die all jene unter Druck setzten, die klandestine Gewalt

befürworteten. Auch wenn der erste belegte Bombenanschlag erst ein Jahr und der Mord an Enver Şimşek erst zwei Jahre später erfolgte, so hat die Analyse von radikalen Milieus und Ressourcenmobilisierung doch gezeigt, dass bereits mindestens ab 1997 entweder die gesamte KS Jena oder zumindest deren wesentlicher Teil beschlossen hat, aus der Legalität heraus konspirativ eine Gewaltkampagne zu beginnen.

Die vermutlich später getroffene Entscheidung für das gezielte Morden könnte neben der Gewaltdynamik in der Bewegung auch beeinflusst worden sein von den Kontextbedingungen des Untergrunds. Tatsächlich gleicht der zumindest zu diesem Zeitpunkt ungeplante Schritt des späteren NSU in die Klandestinität den Ergebnissen della Portas, die für militante Gruppen aus der Linken konstatiert, es sei grundsätzlich ein gewalttätiges Zufallsereignis gewesen, was die Mitglieder in den Untergrund getrieben habe, weil sie der Verhaftung oder einer anderen Form dessen, was sie als staatliche Repression wahrnahmen, entgehen wollten (vgl. della Porta 2009: 48). Im Unterschied zu diesen bedurfte es im Fall des NSU keiner Radikalisierung, um Migrant*innen zu entmenschlichen: Dieses und damit einhergehend die Legitimierung von Gewalt war bereits elementarer Bestandteil der neonazistischen Ideologie, welche die radikalen Milieus THS und B&H prägte.

Radikalisierung und Unterstützung in der Klandestinität

Radikale Milieus und neonazistische Bewegung waren aber nicht nur für die Radikalisierungsprozesse bedeutsam. Wie andere terroristische Gruppen war auch das NSU-Netzwerk angewiesen auf Unterstützung und Ressourcen, ohne die es ihm nicht möglich gewesen wäre, über mehr als ein Jahrzehnt unentdeckt Gewalttaten zu verüben. Bereits 1998 wären Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ohne Hilfe anderer Neonazis mutmaßlich bereits kurz nach ihrer überstürzten Flucht festgenommen worden. Doch sie konnten sich von Beginn an auf ein Netzwerk verlassen, das ihnen zunächst half, die Fahndung zu unterlaufen. Später ermöglichte es ihnen durch das Zurverfügungstellen von Wohnraum, sich langfristig im Untergrund einzurichten. Die Morde ab dem Jahr 2000 wären wiederum nicht möglich gewesen ohne die durch weitere Personen aus dem NSU-Netzwerk beschafften Waffen. Für die Morde, Sprengstoffanschläge und Banküberfälle war die Gruppe aber auch angewiesen auf Hilfe bei der Anmietung der bei den Taten benutzten Fahrzeuge. Vor allem aber wäre es nicht gelungen, über so einen langen Zeitraum unentdeckt zu bleiben, hätte man nicht eine ganze Reihe von Tarnidentitäten nutzen können. Darüber hinaus ist auch die soziale Dimension nicht zu vernachlässigen, waren

Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt doch zu keinem Zeitpunkt vollkommen isoliert, sondern verfügten auch nach dem Untertauchen über regelmäßige Kontakte zu Gleichgesinnten.

Gleichzeitig beschränkte man diese nach der ersten Zeit in Chemnitz und dem Beginn der Morde und Anschläge auf einen kleinen Kreis von Eingebundenen, während man andererseits mit Nachbarn zum Teil enge Kontakte pflegte. Auch hier gibt es Parallelen zur ‚Sauerland-Gruppe'. Deren Beispiel hat gezeigt, dass die verschiedenen Bilder, die vom NSU existieren – auf der einen Seite die sich abschottende Zelle, auf der anderen die von der Bewegung unterstützte Gruppe – beides zutreffende Beschreibungen sein können. Die salafistisch-dschihadistische Gruppe hatte sich mit Beginn der Anschlagsvorbereitungen einerseits gegenüber ihrem engeren Umfeld abgeschottet und es über ihre konkreten Pläne im Unklaren gelassen, andererseits waren ihre Mitglieder weiterhin in dieses eingebunden und erhielten wichtige Unterstützung aus diesem (vgl. Malthaner/Hummel 2012: 270). Ob die Überlassung von Fahrzeugen, die Beschaffung von Ausweisdokumenten oder Geldspenden, in beiden Fällen – ‚Sauerland-Gruppe' und NSU – stellte das radikale Milieu Kontakte und Infrastruktur, beschaffte Ressourcen unter Rückgriff auf Bewegungsnetzwerke und das lokale Umfeld. Hier zeigt sich die existentielle Bedeutung dieses unmittelbaren sozialen Umfelds. Ohne das radikale Milieu wäre der NSU nicht zur Durchführung einer so umfangreichen und langjährigen Gewaltkampagne fähig gewesen.

Wie für das radikale Milieu der ‚Sauerland-Gruppe', so waren auch für die Struktur und Funktionsweise des radikalen Milieus des NSU feste Gruppenmitgliedschaften und Organisationsstrukturen weniger wichtig als zum Teil jahrelange persönliche Beziehungen einerseits und oberflächliche Kennverhältnisse andererseits. Auch wenn in die Unterstützung des NSU breite Kreise der Bewegung eingebunden waren, etwa durch das Sammeln von Spenden bei Konzerten oder die Weitergabe von Dokumenten, so war – abgesehen von der ersten Zeit in Chemnitz – der direkte Kontakt des NSU-Kerns um Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt doch beschränkt auf Einzelpersonen aus dem engeren radikalen Milieu, zu denen sie ein jahrelanges Vertrauensverhältnis aufgebaut hatten. Angesichts der Enge des Verhältnisses vor, insbesondere aber nach der Flucht, und der herausgearbeiteten Unterstützungsleistungen ist im Fall von Neonazis wie Kapke, Wohlleben, Schultze, Eminger, Gerlach und vermutlich auch Marschner zwar nicht zweifelsfall zu beweisen, aber naheliegend, dass diese – zumindest zweitweise – selbst zum klandestinen NSU-Netzwerk gezählt haben.

Für die ‚Sauerland-Gruppe' steht fest, dass der überwiegende Teil ihres radikalen Milieus nicht in die konkreten Anschlagspläne eingeweiht war. Für den NSU ist diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht endgültig zu beantworten. Hier spricht vieles dafür, dass zusätzlich zu Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos weitere Neonazis aus dem NSU-Netzwerk eingebunden waren, wohingegen anzunehmen ist, dass dies für andere Unterstützer*innen aus dem radikalen Milieu, nicht gelten dürfte.

Framing

Im siebten Kapitel zum Framing lag der Fokus auf der Konstruktion der Wirklichkeit durch NSU und neonazistische Bewegung, kommt doch der Interpretation gesellschaftlicher Entwicklungen und politischer Ereignisse eine signifikante Rolle für die Mobilisierung von Bewegungsakteur*innen und auch für die Radikalisierung zu terroristischer Gewalt zu. Die Analyse von Deutungs- und Handlungsrahmen sozialer Bewegungen, in denen diese Ereignissen Sinn zuweisen, aber auch Handlungsperspektiven und Handlungsmotivationen entwickeln, konzentrierte sich auf den bewegungsinternen Diskurs um den Einsatz politischer Gewalt. Kernanliegen war es, herauszuarbeiten, wie in neonazistischer Bewegung, radikalen Milieus und durch das NSU-Netzwerk selbst eine soziale Wirklichkeit konstruiert wurde, die die Notwendigkeit politischer Gewalt begründet und legitimiert.

Grundlage der empirischen Analyse waren deshalb nicht allein die wenigen direkt dem NSU zuzurechnenden Dokumente, sondern zusätzlich erstens eine Reihe umfangreicherer Strategiepapiere und Schriften, zweitens Bewegungszeitschriften mit direktem oder indirektem Bezug zum NSU-Netzwerk, drittens, um den Gewaltdiskurs umfassend abzudecken bzw. zur methodischen Kontrolle, zusätzlich besonders wichtige Publikationen, die ansonsten im Materialkorpus nicht vertreten gewesen wären, und viertens rechte Musik mit Bezug zum NSU. Zur Auswertung habe ich mich eines Verfahrens qualitativer Inhaltsanalyse bedient.

Diagnostic Frames

Im Gewaltdiskurs von Bewegung und NSU konnten zwei primäre Problemdeutungen und Verantwortungszuschreibungen ausgemacht werden. Zum einen die vermeintliche Überfremdung bzw. die Überzeugung, Deutsche befänden sich in Deutschland in naher Zukunft nur noch in einer Minderheit bzw. es drohe ein Aussterben der ‚weißen Rasse'. Ausgehend von ihrem biologistischen Menschenbild sind für die Bewegung Einheit, Reinheit und Selbstbewusstsein des Volkes von

zentraler Bedeutung. Zuwanderung und ethnische Minderheiten gelten als Bedrohung ethnischer Homogenität, weshalb diese in der Deutung der Bewegung für nahezu alle gesellschaftlichen Problemlagen verantwortlich gemacht werden. Die damit verbundene radikale Abwertung trifft insbesondere Türkeistämmige, was nicht nur auf ihren Status als größte Migrant*innengruppe zurückzuführen ist, sondern auch darauf, dass sie sich mit ihrer mehrheitlich islamischen Religionszugehörigkeit besonders für kulturalistisch aufgeladene Ressentiments und Vorurteile eignen. Ergänzend wirken sich hier aber auch die diskursiven Gelegenheitsstrukturen aus, konzentriert sich doch der Migrationsdiskurs stark auf Türkeistämmige. Besonders virulent und von Vernichtungsphantasien geprägt ist dies im Rechtsrock, besonders bei jenen Bands, die nachweislich auch vom Kern des NSU gehört wurden. Beides erklärt, warum sich der NSU mit seinen Taten vor allem auf diese Gruppe konzentriert hat.

Die Vernichtungsphantasien erklären sich nicht nur damit, dass Migrant*innen der Bewegung a priori als illegitim gelten, sondern auch durch die apokalyptische Vorstellung, die ‚weiße Rasse' werde durch eine im Vergleich mit Migrant*innen deutlich geringere Geburtenrate in naher Zukunft nicht nur in den einzelnen Ländern zur ethnischen Minderheit, sondern sei gar vom Aussterben bedroht. Dieser Deutungsrahmen fand sich nicht nur in zahlreichen Bewegungsmedien, sondern ebenso in Dokumenten des NSU.

Die Verantwortung dafür wird nicht allein den Migrant*innen zugewiesen. In Folge einer vom Mythos einer jüdischen Weltverschwörung geprägten Weltanschauung gelten der neonazistischen Bewegung sowohl Migrationsbewegungen als auch deutsche Migrations- und Integrationspolitik als fremdgesteuert. Die Vorstellung einer jüdisch-kontrollierten Regierung, aber auch wirtschaftlicher und kultureller Eliten führt dazu, dass sich ihr Hass neben dem primären Feindbild der Migrant*innen zusätzlich gegen soziale Gruppen in der eigenen ethnischen In-Group und somit gegen ein sekundäres Feindbild richtet.

Gruppen aus diesem Feindbild geraten jedoch nicht nur auf Grund der Migrationspolitik in den Fokus der Bewegung, sondern auch, weil diese in der Bundesrepublik ein unterdrückerisches Unrechtsregime sieht. In fast allen untersuchten Publikationen und in vielen Rechtsrockliedern findet sich ein Deutungsrahmen, der jegliche Formen des Protest Policings als Unterdrückung wertet.

Diese Feindbestimmungen bestimmen nicht nur den Diskurs in der Bewegung, sondern auch die politische Praxis der Bewegung. Das zeigen

nicht nur Studien zur neonazistischen Demonstrationspolitik oder extrem rechter Straßengewalt, sondern auch klandestine Gewalttaten, Aktionen der Kategorie ‚full terrorism' wie jene des NSU.

Die Vorstellung, die Bundesrepublik lasse der Bewegung kaum noch Freiräume, begründet die kollektive Identität der Bewegung als legitime Widerstandsbewegung. Diese versteht sich aber auch als Fundamentalopposition zur heutigen Gesellschaft, weil sie die für sie zentralen Werte Volk und Nation missachtet. Durch die Abgrenzung von den als feindlich klassifizierten ‚Mächten' und deren vermeintlichen Eigenschaften und Werten konstruiert die Bewegung so eine negative Identität. Dieser inhärent sind teils radikale Grenzziehungen nicht nur gegenüber all jenen aus der ethnischen In-Group, die nicht die Ziele der Bewegung teilen, sondern auch innerhalb der Bewegung selbst. Dieses elitäre Selbstverständnis als militante Avantgarde konnte auch für den NSU nachgewiesen werden.

Prognostic Frames

Bei der Analyse der Handlungsrahmen gilt es zunächst festzuhalten, dass es in den explizit terroristische Gewalt ansprechenden Beiträgen unterschiedliche Positionen zur Frage gibt, wann diese anzuwenden sei. Dabei handelt es sich weniger um grundsätzliche Ablehnung, sondern vielmehr wird diskutiert, ob sich die deutsche Gesellschaft bereits in einer vorevolutionären Phase befinde, in der Gewalt den Umsturz einleiten oder beschleunigen könne, oder ob man diesen Zustand erst noch abwarten müsse. Währen einzelne Stimmen das politische System bereits in einer Endphase wähnen, sieht der Großteil dies eher kritisch. In dieser Diskussion zeigte sich zudem gerade bis Mitte der 1990er Jahre eine deutliche Ambivalenz zwischen der Tendenz, einerseits terroristische Maßnahmen erst für diese Umbruchphase für legitim zu erachten, und andererseits rechtsterroristische Akteure zu heroisieren.

Aus der Überzeugung heraus, der kommende Umsturz könne kein friedlicher sein, wird ein Handlungsrahmen konstruiert, der die Vorbereitung für terroristische Praxis in der Zukunft in den Mittelpunkt stellt, um im entscheidenden Moment eingreifen zu können. Besonders radikal waren hingegen die Positionen des *Blood & Honour*-Netzwerks, und damit eines der radikalen Milieus, in dem sich Mundlos, Böhnhardt und andere aus dem NSU-Netzwerk bewegten. Hier sprach man sich ab Ende der 1990er deutlich für den Aufbau terroristischer Zellen in der Gegenwart aus, die aus der Legalität heraus bewaffnete Aktionen durchführen sollten.

Dabei rekurrierte man auf ein Konzept des sogenannten führerlosen Widerstands, das eine Organisation in unabhängig voneinander operierenden, kleinen Zellen vorsieht, die lediglich durch eine gemeinsame Ideologie geeint werden und die autonom an Hand der politischen Verhältnisse entscheiden, wann sie zu gewaltsamem Handeln greifen. Häufig verbunden mit Bezugnahmen auf den Roman Turner Diaries, ist das Ziel ein sogenannter ‚Rassenkrieg'. Dieser Frame dominiert den Gewaltdiskurs und hat auch bereits Anwendung in terroristischer Gewaltpraxis gefunden.

Hinsichtlich der Ziele konkreter Gewaltpraxis konnten verschiedene Handlungsrahmen unterschieden werden. Erstens die Abwehr von Bedrohung durch den Staat oder Gegenbewegungen in der Gegenwart, zweitens die Absicherung der Revolution. Letzterer sieht vor in der erhofften Umbruchphase bzw. kurz zuvor sicherzustellen, dass die beginnende Revolution im Sinne der Bewegung verläuft. Drittens konnte mit der Zuspitzung der Verhältnisse ein Handlungsrahmen identifiziert werden, der durch terroristische Aktionen, bspw. auch unter falscher Flagge durchgeführter Operationen, darauf abzielt, entweder die Bevölkerung vom politischen System zu entfremden oder ethnische Gruppen gegeneinander aufzuhetzen. Auch hier gibt es zahlreiche Bezugnahmen auf die Turner Diaries.

An einer Vielzahl von Beispielen konnte belegt werden, dass es so zahlreiche Parallelen zwischen dem Gewalthandeln des NSU, aber auch der Organisation des NSU-Netzwerks als und dem Leben des NSU-Kerns im Untergrund gab, dass davon ausgegangen werden muss, dass der NSU sich gezielt an dem Konzept aus dem Roman orientiert hat, der sowohl in der letzten Wohnung des NSU-Kerns als auch bei André Eminger und Ralf Wohlleben gefunden wurde.

Besonders stark auf die Gewaltpraxis des NSU verweist dabei ein Frame, der über die direkten Opfer der Gewalt auf die Verunsicherung einer ungleich größeren, sekundären Zielgruppe durch die Unberechenbarkeit und Willkür der Gewalt abstellt und damit an die anscheinend relativ willkürliche Opferwahl des NSU erinnert.

Zudem zeigt die Analyse der in Bewegung, Milieus und durch den NSU entwickelten Handlungsrahmen, dass konkrete Vernichtungsphantasien so allgegenwärtig und gleichzeitig etwa in den Turner Diaries so detailliert ausbuchstabiert werden, dass es in dem Gewaltdiskurs nicht allein um ein Mittel zum Zweck geht, sondern die Handlung der Vernichtung selbst schon einen Zweck erfüllt.

Abschließend konnte mit der Handlungsmacht ein Handlungsrahmen

ausgemacht werden, der am stärksten der Praxis des NSU entspricht, wird doch in Papieren wie dem Hunter die mit terroristischem Gewalthandeln verbundene Handlungsmacht des Individuums als eine trotz der gesellschaftlichen Macht- und Mehrheitsverhältnisse umsetzbare Form des Eingreifens in die als bedrohlich empfundene Wirklichkeit verstanden. Die Morde des NSU können vor dieser Folie interpretiert werden als eine an den marginalisierten Zustand der Bewegung angepasste Ausdrucksform terroristischer Gewalt, die durch das mittelfristige Nichtbekennen zu den Taten gleichzeitig auch weitere Repression gegenüber dieser zu verhindern sucht.

Motivational Frames

Im Motivational Framing der neonazistischen Bewegung konnten sowohl Stränge ausgemacht werden, die vor allem auf die Legitimation von Gewalt abstellten und solche, die sich darauf konzentrierten, zu gewaltsamem Handeln zu motivieren. Erstens wird aus der Konstruktion einer apokalyptischen Situation, in der die eigene ethnische Gruppe existenziell bedroht sei und der Diagnose eines unterdrückerischen Unrechtsregimes eine Notwehrsituation bzw. ein Widerstandsrecht abgeleitet, das mit dem Selbstverständnis als Widerstandsbewegung korrespondiert. Zweitens leitet man aus dem Konflikt mit dem Staat einen Kriegszustand ab und versucht damit, terroristische Gewalt zu legitimieren. Um zu gewalttätigem Handeln zu motivieren, werden drittens historische Traditionslinien konstruiert und das eigene Handeln unter Bezugnahme auf den Nationalsozialismus und darüber hinaus in die Tradition eines vermeintlich ewigen Kampfes zwischen den Mächten des ‚Guten' und des ‚Bösen' gestellt. Viertens werden aufbauend auf der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit in Deutungs- und Handlungsrahmen der Bewegung und auch ganz explizit durch den NSU „Taten statt Worte" eingefordert. Fünftens nutzt man Beispiele rechtsterroristischer Gewalt, um zu verdeutlichen, dass es andere in der Bewegung gibt, die die mannigfaltigen Aufrufe zur Gewalt ernst nehmen und auch umsetzen.

Ausblick

> „Wie hoch Zschäpe und ihre Mitkämpfer verurteilt werden, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist, die Hintergründe aufzuklären – abschreckend wirkt nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Aufklärung, d. h. die Verhinderung weiterer Taten dieser Neonazis.
>
> Ich will nicht, dass meine Kinder in Deutschland die Ängste

haben müssen, die ich haben musste. Ich will auch nicht, dass meine Kinder vor der Polizei Angst haben müssen, wenn sie doch Opfer von Neonazis werden sollten.“ Muhammet Ayazgün – Betroffener des Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße am 9. Juni 2004 und Nebenkläger im NSU-Prozess (zitiert nach NSU-Watch 2018b)

Zur Aufklärung der Hintergründe hat diese Arbeit hoffentlich einen kleinen Teil beigetragen. Dass der NSU ein isoliertes Trio war, das nur von einer Handvoll Neonazis unterstützt wurde, ist widerlegt. Es konnte gezeigt werden, dass aus einer Vielzahl von Einzelpersonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten jeweils andere in Verbindung mit dem Kern des NSU standen. Radikalisierung und Unterstützung fanden statt unter den Augen zahlreicher V-Personen. Angesichts der Massivität des Problems der V-Personenpraxis, aber auch grundsätzlicher Kritik insbesondere an der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden, waren bereits vor der Selbstaufdeckung des NSU immer wieder Stimmen laut geworden, die eine grundlegende Neuordnung der Sicherheitsarchitektur gefordert hatten, etwa eine Stärkung des polizeilichen Staatsschutzes und ein wissenschaftliches Monitoring der extremen Rechten, verbunden mit einer Auflösung des Verfassungsschutz. Obwohl die Forderung nach letzterem und einer Neuausrichtung der Sicherheitspolitik während der diversen Untersuchungsausschüsse und dem NSU-Prozess Befürworter*innen aus den unterschiedlichsten Parteien fand, ist in dieser Hinsicht - abgesehen von kleineren Gesetzesänderungen - bisher wenig passiert.

Die Analyse des Framing hat erwiesen, dass die Deutungen und Ziele des NSU auch die der Bewegung waren und dass es auch andere gab, die die zahlreichen Handlungsaufrufe auch in die Tat umgesetzt haben. Die Frage, „Warum ausgerechnet mein Vater?“ ist zumindest nach gegenwärtigem Erkenntnisstand zu beantworten: Die Opfer wurden aus einer rassistischen Motivation heraus zum Ziel, weil sie stellvertretend für eine größere Zielgruppe standen. Trotzdem sind viele Fragen weiterhin ungeklärt. Wer gehörte alles zum Netzwerk des NSU? Wer war über was informiert? Gab es Hilfe bei der Auswahl möglicher Ziele?

Auch drängen die zahlreichen Fälle, in denen Behörden Informationen über den NSU nicht genutzt oder weitergereicht haben, vor allem aber die vielen verschwundenen, zum Teil rechtswidrig vernichteten Akten insbesondere von sogenannten V-Personen und nicht zuletzt die Anwesenheit eines V-Personen-Führers des hessischen Verfassungsschutzes während des Mordes an Halit Yozgat auf Aufklärung.

In diesem Sinne ist zu hoffen, dass das Urteil kein Schlussstrich ist, sondern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Personen aus dem NSU-Netzwerk identifiziert werden und sich ebenso wie jene, die bewusst die Aufklärung behindert haben, für ihre Taten verantworten müssen. Tatsächlich laufen auch nach der Urteilsverkündung 2018 gegen 9 weitere mutmaßliche Unterstützer*innen des NSU Ermittlungsverfahren. Allerdings hat das Gericht in seiner schriftlichen Urteilsbegründung 2020 erklärt, André Eminger und damit der engste Vertraute von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, habe nicht damit rechnen können, dass seine Freunde die von ihm angemieteten Wohnmobile für Straftaten nutzen (Oberlandesgericht München 2020: 2906ff.). Es habe keine Notwendigkeit bestanden, ihn über Morde und Bankraube in Kenntnis zu setzen. Dass viel dafürspricht, dass Eminger eingeweiht war, ist hinlänglich ausgeführt worden. Ungeachtet dessen ist das Urteil nicht nur ein Schlag in das Gesicht der Angehörigen der NSU-Opfer, sollte es bestätigt werden, bestünde auch wenig Raum für Hoffnung, dass weitere Unterstützer*innen belangt werden. Die Bundesanwaltschaft, die es zum Ende des Verfahrens für möglich hielt, dass Eminger selbst Teil des NSU war, hat 2021 in ihrer Stellungnahme zur von vier der Angeklagten angestrengten Revision die Beweisführung im Fall Eminger bemängelt und beantragt, das Urteil aufzuheben und das Verfahren an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Es bleibt zu hoffen, dass dem entsprochen und zukünftig weitere Unterstützer*innen rechtskräftig verurteilt werden.

Deutlich geworden ist aber auch, dass politische Gelegenheiten eine wichtige Rolle für Genese und Handeln des NSU gespielt haben. Angesichts der Art und Weise wie in den vergangenen Jahren Debatten um Flucht und Migration geführt wurden, aber auch der darin benutzten Sprache, gibt dies trotz Willkommenskultur und breiter Unterstützung für Geflüchtete Anlass zur Sorge. Denn mit hunderten Brandanschlägen, nicht selten auch auf bewohnte Unterkünfte von Geflüchteten, gab es in den Jahren 2014-2016 auch in Hinblick auf Gewalt Parallelen zu den 1990er Jahren, in denen sich der spätere NSU und seine Unterstützer*innen in der neonazistischen Bewegung radikalisiert haben. Gesellschaftliche Kontextbedingungen hatten aber auch entscheidenden Anteil an den polizeilichen Ermittlungen zu den Taten des NSU, die deren Wirkung auf Angehörige und potenziell alle anderen Migrant*innen verstärkt haben. Damit Muhammet Ayazgüns Wunsch real wird, bedarf es deshalb weiterer Anstrengungen, um beispielsweise die Bedeutung rassistischen Wissens für die Ermittlungsarbeit im Fall des NSU zu untersuchen und daraus Handlungsanforderungen für die Polizei abzuleiten. Dass es gerade in

diesem Bereich große Probleme gibt, dafür sind nicht zuletzt die zahlreichen Skandale etwa um rechte Chatgruppen ein Beleg.

Das Problem heißt Rassismus.

Quellenverzeichnis

Ali Baba und die vierzig Polen (1999): „Kampagne gegen ‚Doppelpass' und Integration: Einst kamen „Gastarbeiter…", In: Zentralorgan, Nr. 6, S. 6–8.
B aus HH (2003): „Gleichgeschaltete Medien und grundgesetzliche Ordnung", In. Der Förderturm, Nr. 5, S. 22.
Beam, Louis (2005.): „Leaderless Resistance", In: Der Weisse Wolf, Nr. 20, S. 9–15.
Beam, Louis (o. J.): „Leaderless Resistance", o. O.
Berlin-Brandenburger Zeitung (1995): „„Die Kassen sind leer – der Rotstift regiert!'", In: . Neue Thüringer Zeitung, Nr. 1/1995, S. 10.
Bischoff, Marcus (1997): „Vorbereitung zur Notwehr ist kein Terrorismus", In: United Skins Nr. 11, S. 26–29.
Blood & Honour Deutschland (1996): Politik, In: Blood & Honour Deutschland, Nr. S. 7.
Blood & Honour Deutschland (2002): „brd –Wohin?", In: Blood & Honour Deutschland, Nr. 3, S. 22–23.
Blood & Honour Deutschland (2002): Blood & Honour Division Deutschland, Nr. 9.
Blood & Honour Deutschland (o.J.a): o.T., In: Blood & Honour Deutschland, Nr. 5, S. 22.
Blood & Honour Deutschland (o.J.b): Interview mit Randy Evans: In: Blood & Honour Deutschland, Nr. 6, S. 48.
Blood & Honour Scandinavia (1997): „Why Blood & Honour?", In: *Blood & Honour Scandinavia*, Nr. 1, Vol. 1, S.
Blücher, Erik (1998): The Way Forward, online unter: http://www.bloodandhonour.net/downloads/TheWayForward.pdf [25.03.2018].
Blücher, Erik (2000): Blood & Honour Field Manual, online unter: http://www.bloodandhonour.net/downloads/B&H%20Field%20Manual.pdf [25.03.2018].
Böhse Onkelz (o. J.): Böhse Onkelz, o. O., Demo-Tape.
Bonzenjäger (1997): Live in Teterow, CD.
Brandenburgisches Oberlandesgericht (2004): Urteil 1–5600 OJs ¼ (1/04), S. 12.
Breivik, Anders Behring (2011): 2083. A European Declaration of Independence, online unter: http://unitednations.ispnw.org/archives/breivik-manifesto-2011.pdf [28.07.2011].
Bundeministerium des Innern (1993): Verfassungsschutzbericht 1992. Berlin.
Bundesamt für Verfassungsschutz (1998): Aufgaben, Befugnisse, Grenzen, Köln.
Bundesamt für Verfassungsschutz (2004); Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004. In: BfV Spezial Nr. 21, Köln.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (2005): Verfassungsschutz gegen Rechtsextremismus. in: Ders. (Hrsg.) (2005): Verfassungsschutz I/2005. Texte, Dokumente, Informationen (CD-Rom), Köln.
Bundesgerichtshof (2006): 3 StR 263/05, Beschluss von 10. Januar 2006. Online: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Seite=3&nr=96523&pos=92&anz=519&Blank=1.pdf [02.02.2006].
Bundesgerichtshof (2012a): Beschluss vom 25. Mai 2012 in dem Ermittlungsverfahren gegen … wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u. a.. AK 14/12, online unter: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2012&Sort=3&nr=60389&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf [17.03.2015].
Bundesgerichtshof (2012b): Beschluss vom 28. Februar 2012 in dem Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung u. a. hier: Beschwerde der Beschuldigten gegen den Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2011 StB 1/12, online unter: https://www.nsu-watch.info/files/2012/03/BGH-Haftbeschwerde-Zschaepe.pdf [17.03.2015].
Bundesministerium des Innern (1993): Verfassungsschutzbericht 1992, Bonn.
Bundesministerium des Innern (1994): Verfassungsschutzbericht 1993, Bonn.
Bundesministerium des Innern (2000a): Verfassungsschutzbericht 1999, Berlin.
Bundesministerium des Innern (2000b): Verfassungswidrigkeit der NPD, Berlin.
Bundesministerium des Innern (2001a): Verfassungsschutzbericht 2000, Berlin.
Bundesministerium des Innern (2001b): Ein Jahrzehnt rechtsextremistischer Strukturdaten – Ideologie, Agitation, Perspektiven. 1990 – 2000. in: Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (2005b): Verfassungsschutz I/2005. Texte, Dokumente. Informationen (CD-ROM), Köln.
Bundesministerium des Innern (2005b): Verfassungsschutzbericht 2004. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (2005a): Verfassungsschutz gegen Rechtsextremismus. in: Ders. (Hrsg.) (2005): Verfassungsschutz I/2005. Texte, Dokumente. Informationen (CD-Rom), Köln.
Bundesministerium des Innern (2011): Verfassungsschutzbericht 2010, Berlin.
Bundesministerium des Innern (BMI) (2005b): Verfassungsschutzbericht 2004. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (2005a): Verfassungsschutz gegen Rechtsextremismus. in: Ders. (Hrsg.) (2005): Verfassungsschutz I/2005. Texte, Dokumente. Informationen (CD-Rom), Köln.
Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2001): 1. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.pdf [18.05.2019].
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Familien ausländischer Herkunft in Deutschland, Berlin.
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg. 2000): Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen – Belastungen –

Herausforderungen, Sechster Familienbericht. Berlin.
Das Sonnenbanner (1995a): „Einleitung“, In: Das Sonnenbanner , Nr. 5/6.
Der Fahnenträger (2003): „Brüder Schweigen – Bruce Carroll Pierce“, In: Der Fahnenträger , Nr. 8.
Der Fahnenträger (o. J.): „Brüder Schweigen – Bruce Carroll Pierce“, In: Der Fahnenträger, Nr. 8.
Der Förderturm (2000a): „Planung des Völkermordes durch die Staatsführung?“, In: Der Förderturm Nr. 1, S. 27.
Der Förderturm (2002): „Klaus Ludwig Uhl. Aufrichtiger Kamerad der Bewegung!“, In: Der Förderturm, Nr. 3, S. 31.
Der Förderturm (2004): Greensboro. Der Klan schlägt zurück, In: Der Förderturm, Nr. 5, S. 18–19.
Der Generalbundesanwalt (2001): Ermittlungen wegen des Brandanschlages auf den jüdischen Friedhof in Potsdam. online unter: https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=3&newsid=32, [25.01.2017].
Der Generalbundesanwalt (2011): Festnahme eines weiteren mutmaßlichen Unterstützers der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘, Presseerklärung 47/2011, online unter: http://www.generalbundesanwalt.de/txt/showpress.php?newsid=429 [12.11.2011].
Der Weisse Wolf (2003c): „Aktuelle Herausforderungen und Aufgaben einer völkischen und nationalen Jugendbewegung“, In: Der Weisse Wolf, Nr. 20, S. 43–44.
Deutsche Liga für Volk und Heimat (1994): „Zeitenwende – die Deutsche Liga nimmt Stellung“, In: Junges Franken, Nr. 1/1994, S. 7.
Deutscher Bundestag (1993): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/4787 — Jugendarbeit mit Rechten, Drucksache 12/4906, online unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/049/1204906.pdf [25.03.2018].
Deutscher Bundestag (1994): Politische Morde in der Bundesrepublik Deutschland mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremer/ausländerfeindlicher Motivation vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1993, Bundestagsdrucksache 12/8572, online unter: https://dserver.bundestag.de/btd/12/085/1208572.pdf [25.03.2018].
Deutscher Bundestag (2009): Polizeiliche Erfassung hassmotivierter Delikte seit 2001. Bundestagsdrucksache 12/5679, online unter: https://dserver.bundestag.de/btd/12/056/1205679.pdf [25.03.2018].
Deutscher Bundestag (2013a): Bundestagsdrucksache 17/14600 Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. online unter: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf, letztes Update: 22.08.2013 [24.08.2013].
Deutscher Bundestag (2013b): Das Recht auf Widerstand zum Schutz der Verfassung, online unter: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/47878421_kw50_grundgesetz_20/214054 [25.03.2018].
Deutscher Bundestag (2013c): Stenografisches Protokoll – Endgültige Fassung –

der 54. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am Freitag, dem 22. Februar 2013, online unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2054.pdf, [24.08.2013].
Deutscher Bundestag (2015): Bundestagdrucksache 18/5516 Aktueller Stand der vom Generalbundesanwalt und dem Bundeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund. online unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/055/1805516.pdf, letztes Update: 08.07.2015 [11.07.2015].
Deutscher Bundestag (2017): Konformität von Antifaschismus und Antikapitalismus mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Drucksache 19/351, Berlin.
Deutscher Bundestag (2017a): Bundestagdrucksache 18/12950 Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes. Vorabfassung, online unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812950.pdf, letztes Update: 23.06.2017 [25.06.2017].
Deutscher Bundestag (2017b): Bundestagdrucksache 18/12950 Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes. lektorierte Endfassung, online unter: https://dserver.bundestag.de/btd/18/129/1812950.pdf.
Deutscher Bundestag (2017c): Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung des 3. Untersuchungsausschuss, Protokoll 49 II, online unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/CD12950/Anlagen%200001-0094/Anlage%2031%20-%2049.%20Sitzung_endg.%20Protokoll_nicht%C3%B6ff._16.02.17.pdf [21.06.2017].
Deutscher Bundestag (2017d): Stenografisches Protokoll der 23. Sitzung – endgültige Fassung, Anlage 50 der Bundestagdrucksache 18/12950 Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes. lektorierte Endfassung, online unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/CD12950/Anlagen%200001-0094/Anlage%209%20-%2023.%20Sitzung_endg.%20stenogr.%20Protokoll_09.06.2016.pdf [27.11.2017].
Deutscher Bundestag (2017e): 8 NSU-Video (Bekennervideo), Anlage 50 der Bundestagdrucksache 18/12950 Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes. lektorierte Endfassung, online unter: http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/CD12950/Anlagen%200001-0094/Anlage%2050%20-%20MAT%20A%20OLG-1,%20Sachakten,%20Ordner%2045.1,%20Band%203,%20Ordner%202,%20ErgO%20Komplex%20Terroristische%20Vereinigung,%20S.%20133-150.pdf [27.11.2017].
Deutscher Bundestag (2019): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 25. Februar 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/8082. Online: https://dserver.bundestag.de/btd/19/080/1908082.pdf [18.05.2019].
Diesner, Kay (1999): Leserbrief, In: Hamburger Sturm, Nr. 20, S. 22.

Eihwaz (2002): Vorwort, In: Der Weisse Wolf, 1/2002, bzw. Nr. 18, S. 2.
Einheit und Kampf (1995): „Interview mit Peter Naumann“, In: Einheit und Kampf, Nr. 14, S. 5–11.
Elberling, Björn u. a. (2014): Erklärung nach § 257 Abs. 2 StPO in der Strafsache ./. Zschäpe u. a. 6 St 3/12 vom 31.07.2014, online unter: http://www.nsu-nebenklage.de/wp-content/uploads/2014/07/31.07.2014-Erkl%C3%A4rung-gem-257-Starke.pdf [26.10.2015].
Falk (2003): o.T., In: Der Weisse Wolf, Nr. 20, S. 48–49.
FAP Landesverband Bayern (1994): „Von Sinn und Unsinn der Parteienverbote“, In: Junges Franken, Nr. 4/1994, S. 6–7.
Foier Frei (2001): The Aryan Will & Order. In: Foier Frei, Nr. 13, S. 4–6.
Freie Stimme (1997): „Kay Diesner- Kriegsgefangener des Systems“, In: Freie Stimme, Nr. 11, S. 4–7.
Generalbundesanwalt (2012): Bundesanwaltschaft erhebt Anklage im ‚NSU‘-Verfahren. online unter: http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=460 letzte Aktualisierung: 08.11.2012 [08.11.2012].
Geri (2002): Artikel in Blood & Honour Division Deutschland, Nr. 9, S. 98.
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG), Stand: Januar 13.07.2017. Berlin: Deutscher Bundestag, online unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf. [25.03.2018]
Hamburger Sturm (1999): Ein Interview aus dem Untergrund: national-revolutionäre Zellen. In: Hamburger Sturm, Nr. 20, S. 9–11.
Hamburger Sturm, Ausgabe Herbst 1999, S. 28–29.
Hammer, Max (Erik Blücher) (2000.): Blood & Honour Fieldmanual. online unter: http://www.bloodandhonour.com/.
Heise, Thorsten (1994): o.T., In: Das Sonnenbanner, Nr. 5, S. 14–16.
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2014a): 09.12.2014 U. a. mehr zu Blood & Honour Sachsen. online unter: http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/12/09/09-12-2014/ [18.12.2015].
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2014b): Mühsame Befragung zu Böhnhardt. 09.07.2014, online unter: http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2014/07/09/09-07-2014/ [26.10.2015].
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2015a): Zur Militanzdebatte in der ‚Kameradschaft Jena‘ und zu Meral K., 07.10.2015. online unter: http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/10/07/07-10-2015/ [26.10.2015].
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2015b): Weitere ZeugInnen zu Ausspähnotizen, 22.10.2015. online unter: http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/10/22/22-10-2015/#more-1313 [26.10.2015].
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2015c): Videos aus der Frühlingsstraße, ein Hinweis auf eine weitere Unterstützerin, und wohl weitere Aufklärungsverweigerung durch das Gericht, 20.10.2015. online unter: http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/10/20/20-10-2015/ [26.10.2015].
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2015d): Zu den Ausspähnotizen des NSU: Einblick in die strategischen Planungen des NSU?, 21.10.2015. online unter: http://

www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/10/21/21-10-2015/ [26.10.2015].
Hoffmann, Alexander/Elberling, Björn (2016): Zur wahrscheinlichen Ausspähung der Berliner Synagoge durch den NSU, Neues zum Angriff an der Endhaltestelle, und zum Fall Peggy K.. online unter: https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2016/10/26/26-10-2016/ [25.03.2018].
Innenministerium Nordrhein-Westfalen (2001): Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2001, Düsseldorf.
Interview mit Katja Lane in: *Blood & Honour Division Deutschland* (o. J.), Nr. 8, S. 32.
Junges Franken (1994a): Titelblatt, In: Junges Franken, Nr. 4/1994.
Junges Franken (1994b): „Das System wird immer hysterischer“, In: Junges Franken, Nr. 4/1994, S. 1.
Ketzer, Karl (o.J.): „Strategien der Zukunft“, In: Sonnenbanner, Nr. 20, S. 4–7.
Kraftschlag (1997): Gegenwind, CD, Langenfeld.
Krautkrämer, Felix/Schwarz, Moritz (2011): Wir haben uns immer mehr radikalisiert. In: Junge Freiheit, 02.12.2011, S. 14.
Landser (1996): Das Reich kommt wieder, CD.
Landser (2000): Ran an den Feind, CD.
Landser (2003): Rock gegen ZOG, CD.
Landtag Mecklenburg-Vorpommern (1993): Beschlussempfehlung und Zwischenbericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der vorläufigen Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem vorläufigen Untersuchungsausschussgesetz, Drucksache 1/3277, online unter: https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/1_Wahlperiode/D01-3000/Drs01-3277.pdf [25.11.2017].
Landtag Nordrhein-Westfalen (2017): Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III, Drucksache 16/14400, online unter: https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14400.pdf [01.04.2017].
Macht & Ehre (1996): NSDAP, CD.
Markowitzki, Helmut (Hrsg. 1997): “Aufruf an alle Deutschen zur Notwehr gegen die Überfremdung”, Dresden.
Mundlos, Uwe (1998b): Gedanken zur Szene, In: White Supremacy, Nr. 1, S. 26.
Mundlos, Uwe [Pseudonym „Uwe UngeZOGen“] (1998a): „Die Farbe des Rassismus“, In: White Supremacy Nr. 3.
Nationaler Medienverbund (1998): „Thüringer Nationalisten weiter auf der Flucht“, In: Berlin-Brandenburger Zeitung, 06.03.1998, online unter: http://bbzeitung.com/BBZ.Artikel/verf_009.html [Archivmaterial].
Nationalsozialistischer Untergrund (1998): Ali Drecksau, wir hassen Dich.
Nationalsozialistischer Untergrund (2002): o.T., (Spendenbrief an neonazistische Zeitschriften).
Nationalsozialistischer Untergrund (2001): o.T. (Vorgängerversion 1 Bekenner*innenvideo).
Nationalsozialistischer Untergrund (2001): o.T. (Vorgängerversion 2

Bekenner*innenvideo).
Nationalsozialistischer Untergrund (2011): o.T. (veröffentlichtes Bekenner*innenvideo).
Neue Thüringer Zeitung (1996a): „Die Zeit des friedlichen Miteinanders ist vorbei“, Neue Thüringer Zeitung Nr. 5/1996, S. 3.
Neue Thüringer Zeitung (1996b): „Interview mit Marcus Bischoff“, Neue Thüringer Zeitung Nr. 5/1996, S. 4.
Neue Thüringer Zeitung (1998): „Thüringer DAV kritisiert korrupte DGB-Politik“, In: Neue Thüringer Zeitung – Internet-Ausgabe vom 17.03.1998.
Noie Werte (2000): Am Puls der Zeit, CD.
NSU-Watch (2013a): Protokoll 66. Verhandlungstag – 9. Dezember 2013, online unter: http://www.nsu-watch.info/2013/12/protokoll-66-verhandlungstag-9-dezember-2013/ [20.12.2013].
NSU-Watch (2013b): Protokoll 59. Verhandlungstag – 21. November, online unter https://www.nsu-watch.info/2013/11/protokoll-59-verhandlungstag-21-november-2013/ [06.01.2014].
NSU-Watch (2013c): Protokoll 7. Verhandlungstag – 6. Juni 2013, online unter: http://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-44-verhandlungstag-9-oktober-2013/ [12.10.2013].
NSU-Watch (2013d): Protokoll 8. Verhandlungstag – 11. Juni 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-8-verhandlungstag-11-juni-2013/ [09.12.2015].
NSU-Watch (2013e): Protokoll 58. Verhandlungstag – 20. November 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/11/protokoll-58-verhandlungstag-20-november-2013/ [08.12.2013].
NSU-Watch (2013f): Protokoll 62. Verhandlungstag – 28. November 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/12/protokoll-62-verhandlungstag-28-november-2013/ [08.12.2013].
NSU-Watch (2013g): Protokoll 5. Verhandlungstag – 4. Juni 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-5-verhandlungstag-4-juni-2013/ [08.06.2013].
NSU-Watch (2013h): Protokoll 50. Verhandlungstag – 24. Oktober 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-50-verhandlungstag-24-oktober-2013/ [01.11.2013].
NSU-Watch (2013i): Protokoll 9. Verhandlungstag – 12. Juni 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/06/protokoll-9-verhandlungstag-12-juni-2013/ [15.06.2013].
NSU-Watch (2013j): Protokoll 43. Verhandlungstag – 8. Oktober 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-43-verhandlungstag-8-oktober-2013/ [08.12.2013].
NSU-Watch (2013k): Protokoll 61. Verhandlungstag – 27. November 2013, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/12/protokoll-61-verhandlungstag-27-november-2013/ [02.01.2015].
NSU-Watch (2013l): Protokoll 46. Verhandlungstag – 15. Oktober 2013, online

unter: https://www.nsu-watch.info/2013/10/protokoll-46-verhandlungstag-15-oktober-2013/ [23.10.2013].
NSU-Watch (2014b): Protokoll 109. Verhandlungstag – 29. April 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/05/protokoll-109-verhandlungstag-29-april-2014/ [24.11.15].
NSU-Watch (2014c): Protokoll 98. Verhandlungstag – 26. März 2014, online unter: http://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-98-verhandlungstag-26-maerz-2014/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2014d): Protokoll 164. Verhandlungstag – 26. November 2014, online unter: http://www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2014e): Protokoll 95. Verhandlungstag – 19. März 2014, online unter: http://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-95-verhandlungstag-19-maerz-2014/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2014f): Protokoll 97. Verhandlungstag – 25. März 2014, online unter: http://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-97-verhandlungstag-25-maerz-2014 [01.12.2015].
NSU-Watch (2014g): Protokoll 131. Verhandlungstag – 29. Juli 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/08/protokoll-131-verhandlungstag-29-juli-2014/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2014h): Protokoll 103. Verhandlungstag – 8. April 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-103-verhandlungstag-8-april-2014/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2014i): Protokoll 167. Verhandlungstag – 3. Dezember 2014, online unter: http://www.nsu-watch.info/2014/12/protokoll-167-verhandlungstag-3-dezember-2014/ [03.12.2015].
NSU-Watch (2014k): Protokoll 127. Verhandlungstag – 15. Juli 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/07/protokoll-127-verhandlungstag-15-juli-2014/ [03.06.2016].
NSU-Watch (2014l): Protokoll 107. Verhandlungstag – 16. April 2014), online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-107-verhandlungstag-16-april-2014/ [09.12.2015].
NSU-Watch (2014m): Protokoll 157. Verhandlungstag – 11. November 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-157-verhandlungstag-11-november-2014/ [13.12.2014].
NSU-Watch (2014n): Protokoll 132. Verhandlungstag – 30. Juli 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/08/protokoll-132-verhandlungstag-30-juli-2014/ [08.08.2014].
NSU-Watch (2014o): Protokoll 78. Verhandlungstag – 23. Januar 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/01/protokoll-78-verhandlungstag-23-januar-2014/ [11.01.2016].
NSU-Watch (2014q): Protokoll 112. Verhandlungstag – 19. Mai 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/05/protokoll-112-prozesstag-19-mai-2014/ [23.05.2014].

NSU-Watch (2014r): Protokoll 93. Verhandlungstag – 13. März 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/03/protokoll-93-verhandlungstag-13-maerz-2014/ [02.04.2014].
NSU-Watch (2014s): Protokoll 130. Verhandlungstag. – 23. Juli 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/08/protokoll-130-verhandlungstag-23-juli-2014/ [05.08.2014].
NSU-Watch (2014t): Protokoll 128. Verhandlungstag – 16. Juli 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/07/protokoll-128-verhandlungstag-16-juli-2014/ [28.07.2014].
NSU-Watch (2014u): Protokoll 142. Verhandlungstag. – 23. September 2014, online unter: https://www.nsu-watch.info/2014/10/protokoll-142-verhandlungstag-23-september-2014/ [23.02.2017].
NSU-Watch (2015a): Protokoll 201. Verhandlungstag – 28. April 2015, online unter: http://www.nsu-watch.info/2015/04/protokoll-vom-201-verhandlungstag-28-4-2015/ [02.01.2015].
NSU-Watch (2015b): Tweet vom 22.10.2015, online unter: https://twitter.com/nsuwatch [26.10.2015]
NSU-Watch (2015c): Protokoll 217. Verhandlungstag – 14. Juli 2015, online unter: http://www.nsu-watch.info/2015/07/protokoll-217-verhandlungstag-14-juli-2015/ [27.10.2015].
NSU-Watch (2015d): Protokoll 208. Verhandlungstag – 9. Juni 2015, online unter: http://www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-208-verhandlungstag-9-juni-2015/ [02.11.2015].
NSU-Watch (2015e): Protokoll 187. Verhandlungstag – 25. Februar 2015, online unter: http://www.nsu-watch.info/2015/02/protokoll-187-verhandlungstag-25-februar-2015/ [02.11.2015]
NSU-Watch (2015f): Protokoll 191. Verhandlungstag – 11. März 2015, online unter: http://www.nsu-watch.info/2015/03/protokoll-zum-191-verhandlungstag-11-maerz-2015/ [17.11.2015].
NSU-Watch (2015g): Protokoll 223. Verhandlungstag – 3. August 2015, online unter: http://www.nsu-watch.info/2015/08/protokoll-223-verhandlungsstag-3-august-2015/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2015h): Protokoll 188. Verhandlungstag – 26. Februar 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/02/protokoll-188-verhandlungstag-26-februar-2015/ [01.12.2015].
NSU-Watch (2015i): Protokoll 197. Verhandlungstag – 14. April 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/04/protokoll-197-verhandlungstag-14-april-2015/ [03.12.2015]
NSU-Watch (2015j): Protokoll 232. Verhandlungstag – 29. September 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/09/protokoll-232-verhandlungstag-29-september-2015/ [03.12.2015].
NSU-Watch (2015k): Protokoll 189. Verhandlungstag – 4. März 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/03/protokoll-189-verhandlungstag-4-maerz-2015/ [04.03.2015].

NSU-Watch (2015l): Protokoll 249. Verhandlungstag – 9. Dezember 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/12/protokoll-249-verhandlungstag-9-dezember-2015/ [09.12.2015].
NSU-Watch (2015n): Protokoll 214. Verhandlungstag – 30. Juni 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/06/protokoll-214-verhandlungstag-30-juni-2015 [18.11.2015].
NSU-Watch (2015o): Protokoll 228. Verhandlungstag – 16. September 205, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/09/protokoll-228-verhandlungstag-16-september-2015/ [28.11.2015].
NSU-Watch (2015p): Protokoll 202. Verhandlungstag – 29. April 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/04/protokoll-202-verhandlungstag-29-april-2015/ [03.05.2015].
NSU-Watch (2015q): Protokoll 192. Verhandlungstag – 12. März 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/03/protokoll-192-verhandlungstag-12-maerz-2015/ [03.04.2016].
NSU-Watch (2015r): Protokoll 193. Verhandlungstag, 18. März 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/03/protokoll-193-verhandlungstag-18-maerz-2015/ [02.04.2015].
NSU-Watch (2015s): Protokoll 221. Verhandlungstag – 28. Juli 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/07/protokoll-221-verhandlungstag-28-juli-2015/ [04.07.2015].
NSU-Watch (2015u): Protokoll 190. Verhandlungstag – 5. März 2015, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/03/protokoll-des-190-prozesstages-im-nsu-verfahren-am-5-3-2015/ [22.03.2015].
NSU-Watch (2015v): Protokoll 203. Verhandlungstag – 11. Mai 2015. online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/05/protokoll-203-verhandlungstag-11-mai-2015/ [25.03.2018].
NSU-Watch (2016a): Protokoll 295. Verhandlungstag – 6. Juli 2016, online unter: https://www.nsu-watch.info/2016/07/protokoll-295-verhandlungstag-06-juli-2016/ [21.07.16].
NSU-Watch (2016b): Protokoll 270. Verhandlungstag – 15. März 2016, online unter: https://www.nsu-watch.info/2016/03/protokoll-270-verhandlungstag-15-maerz-2016/ [21.07.2016].
NSU-Watch (2016c): Protokoll 274. Verhandlungstag – 12. April 2016, online unter: https://www.nsu-watch.info/2016/04/protokoll-274-verhandlungstag-12-april-2016/ [25.4.2016].
NSU-Watch (2016d): Protokoll 257. Verhandlungstag – 21. Januar 2016, online unter: https://www.nsu-watch.info/2016/01/protokoll-257-verhandlungstag-21-januar-2016/ [03.02.2016].
NSU-Watch (2016e): Protokoll 254. Verhandlungstag – 13. Januar 2016, online unter: Protokoll 254. Verhandlungstag – 13. Januar 2016 [24.02.2016].
NSU-Watch (2017a): Tageszusammenfassung des 378. Hauptverhandlungstages im NSU-Prozess am 31.07.2017, online unter: https://www.nsu-watch.info/2017/07/tageszusammenfassungen-der-plaedoyers-im-nsu-prozess-fortlaufend-ergaenzt/.

NSU-Watch (2017b): Zusammenfassung 387. Verhandlungstag – 15. November 2017, online unter: https://www.nsu-watch.info/2017/11/zusammenfassung-387-verhandlungstag-15-november-2017/ [17.11.2017].
NSU-Watch (2018a): Tageszusammenfassung des 411. Verhandlungstag – 08. Februar 2018, online unter: https://www.nsu-watch.info/2018/02/tageszusammenfassung-des-411-verhandlungstag-08-februar-2018/ [12.02.2018].
NSU-Watch (2018b): Tweet vom 11.07.2017, online unter: https://twitter.com/nsuwatch/status/1016936283816505344 [02.08.2018].
NSU-Watch BaWü (2015a): Tweet vom 26.10.2015, online unter: https://twitter.com/nsuwatch_bw [26.10.2015].
NSU-Watch NRW (2015): Protokoll der Sitzung vom 25. August 2015, online unter: http://nrw.nsu-watch.info/protokoll-der-sitzung-vom-25-august-2015/ [22.10.2015].
NSU-Watch NRW (2016): Der Skandal um den V-Mann Sebastian Seemann. online unter: https://nrw.nsu-watch.info/der-skandal-um-den-v-mann-sebastian-seemann/ [25.03.2018].
o.A. (2005): „Leaderless Resistance“, in: Der weiße Wolf , Nr. 20.
o.A. (2005): Terrorpläne vor Gericht. in: Antifaschistisches Infoblatt, Nr.66, S. 30.
o.A. (o. J.), „Wenn ein Volk stirbt!, in Der Weisse Wolf, Nr. 2, o. S..
o.A. (o. J.), in: Der Weisse Wolf, Nr. 3, o. S.
o.A. (o. J.): „brd- WOHIN?“, in: Blood & Honour Division Deutschland, Nr. 3, o. S.
Oberlandesgericht München (2020): Urteil im Strafverfahren gegen (1) Zschäpe, Beate (2) Eminger, Andre (3) Gerlach, Holger (4)Wohlleben, Ralf (5) S. XXX, Az: 6 St 3/12, online unter: https://fragdenstaat.de/dokumente/4766-nsu-urteil/ [30.06.2020].
Oidoxie (2006): Terrormachine, CD.
Pierce, William L. (1978): Die Turner-Tagebücher“, online unter: https://www.velesova-sloboda.info/archiv/pdf/macdonald-die-turner-tagebuecher.pdf [25.03.2018].
Pierce, William L. (1989): Hunter, online unter: http://www.freepdf.info/public/ebook/Pierce_William_Luther_-_Hunter.zip [25.03.18].
Redaktion Hamburger Sturm (2000): „Freiheit für Kay Diesner!- Interview“, in: *Hamburger Sturm*, Nr. 22, S. 28.
Reichsruf (o. J.): ...dann eben mit Gewalt! Analyse zur Unterdrückung oppositioneller NS-Kräfte, deren Hintergründe und zum bewaffneten Kampf. in: *Reichsruf*, Nr. 6, S. 9–10.
Reinecke, Eberhard (2017): Plädoyer: Die Tatbekennungen des NSU. In: die schneeflocke-ein weblog über uns, die justiz und die welt, 19.12.2017, online unter: http://www.blog-rechtsanwael.de/plaedoyer-die-tatbekennungen-des-nsu/ [25.03.2018].
Rendu (2002): The Day of The Rope. In: Der Förderturm Nr. 3, S 37.
Rennicke, Frank (1993): Auslese, CD.
Richter, Gordon (1995): „Sozialstaat? – Wer kümmert sich um deutsche

Bedürftige? Traurig aber wahr: Wohnrecht gibt es in Deutschland nur für Asylanten“, In: Neue Thüringer Zeitung, Nr. 1/1995, S. 10.
Richter, Karl (1994): „Hilfe, Fundamentalisten!“, In: Junges Franken, Nr. 1/1994, S. 20–22.
Sächsischer Landtag (2014a): Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, Drucksache 5/14688, Band I von II, online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14688&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=201 [06.01.2015].
Sächsischer Landtag (2014b): Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode, Drucksache 5/14688, Band II von II, online unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14688&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=202 [06.01.2015].
Scharmer, Sebastian (2018): Aufklärungsanspruch nicht erfüllt – ein Schlussstrich kann nicht gezogen werden, Plädoyer vom 22. November 2017. In: von der Behrens, Antonia: (Hrsg.): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützungsnetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg, S. 63–101.
Schloemann, Stefanie (1987): „Die wahren Rassisten oder wie liberale Gleichmacherei zum Genocid führt“, In: Nation & Europa, Nr. Oktober/1987, S. 20–22.
Schwab, Jürgen (1993): „Den Moscheebau in Karlstadt stoppen! Fränkisches Sarajevo?“, In: Junges Franken, Nr. 1/1993, S. 1–2.
See, Michael (1994): „Wiking-Jugend verboten!“, In: Das Sonnenbanner, Nr. 5.
Stahlhelm (2004): Interview mit Richard Scutari (Teil 2), In: Stahlhelm, Nr. 7/8, S. 30–32.
Stolle, Peer (2018): Die Entstehung des NSU. Jugendcliquen, Diskurse, Ideologie, ‚Heimatschutz‘. Plädoyer vom 23. November 2017. In: von der Behrens, Antonia: (Hrsg.): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützungsnetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg, S. 105–131.
The Aryan Will and Order a (o. J.): „Das ausländerfeindliche Deutschland“, In: The Aryan Will and Order Nr. 2, S. 5–6.
The Aryan Will and Order b (o. J.): „Die täglichen Lügen“, In: The Aryan Will and Order Nr. 2, S. 40.
Thüringer Heimatschutz (o. J.): Wer wir sind und was wir wollen, online unter: http://www.thueringerheimatschutz.de [Archivmaterial].
Thüringer Innenministerium (1997): Verfassungsschutzbericht Thüringen 1996, Erfurt.
Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (2001): Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2000, Erfurt.
Thüringer Landtag (1996): Rechtsextremismus in Thüringen, Drucksache 2/1075, online unter: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/13389/rechtsextremismus_in_thueringen.pdf [25.11.2018].
Thüringer Landtag (2012): Rechtsextreme Konzerte Saalfeld-Rudolstadt 1990–2011, Drucksache 5/4231, 22.03.2012, online unter: https://ljrt.de/downloads/Landtag/Extremismus/5_4231.pdf [25.03.2018].

Thüringer Landtag (2014): Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 Rechtsterrorismus und Behördenhandeln. Drucksache 5/8080, online unter: www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014_8/drs58080.pdf [24.08.14].
United Skins (1997): „Kay Diesner – Kriegsgefangener des Systems“, In: United Skins, Nr. 11.
Verfassungsschutz des Landes Brandenburg (2001): Die ‚Nationale Bewegung‘- eine Deliktserie. online unter: http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/nationale_bewegung.pdf [25.01.2017].
Von der Behrens, Antonia (Hrsg. 2018a): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützungsnetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg.
Von der Behrens, Antonia (2018b): Das Netzwerk des NSU, staatliches Mitverschulden und verhinderte Aufklärung, Plädoyer vom 29. November und 5 Dezember 2017. In: Dies.: (Hrsg.): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützungsnetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg, S. 197–322.
Weiße Bruderschaft Erzgebirge (2000): „Liebe Schwestern und Brüder,…“, In: The Aryan Will & Order, Nr 1, S. 5.
Weisthor/M.I.B. (2002): „Timothy McVeigh“, In: Der Förderturm, Nr. 3, S. 12–13.
Westmar, Hans (1991): Eine Bewegung in Waffen, Bd. 1 Massenpsychologie, Propaganda und Revolution, o. O.
Westmar, Hans (1992): Eine Bewegung in Waffen, Bd. 2 Strategie und revolutionärer Kleinkrieg“ Bd. 2a „Dokumentation zum Werwolf historischer Prägung“, Bd. 2b „Handbuch für improvisierte Sprengtechnik“, o. O.
Wiese, Martin (2005): „Erklärung zu den Vorwürfen der Anklage“, 8. März 2005, online unter: http://de.altermedia.info/general/martin-wieses-erklarung-zu-den-vorwurfen-gegen-seine-person-wegen-des-angeblichen-sprengstoffattentats-in-munchen-230305_2241.html, ‚Recherche am 15.04.06.
Wiese, Martin (2005): Erklärung zu den Vorwürfen der Anklage. 8. März 2005, online unter: http://de.altermedia.info/general/martin-wieses-erklarung-zu-den-vorwurfen-gegen-seine-person-wegen-des-angeblichen-sprengstoffattentats-in-munchen-230305_2241.html, ‚Recherche am 15.04.2015.
Wiking (2003): „Whatever it Takes. Teil 1“, in: *Stormer. Die deutsche Fassung*, S. 19–20.
Wiking (2003): Whatever it Takes. Teil 1”, in: *Stormer. Die deutsche Fassung*, S. 19–20.
Zentralorgan (1999a): Titelblatt, Zentralorgan Nr. 5.
Zentralorgan (1999b): „Im Gespräch: Horst Mahler“, Zentralorgan Nr. 6, S. 23–25.
Zentralorgan (2000): „Vorwort zur Ausgabe“, In: Zentralorgan, Nr. 10, S. 2.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Stephen/Fielitz, Maik (2019): Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter. In: Salzborn, Samuel/Quent, Matthias (Hrsg.): Rechtsterrorismus, Wissen schafft

Demokratie Nr. 6, Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, S. 176–187.
Alimi, Eitan Y./Demetriou., Chares/Bosi, Lorenzo (2015): The Dynamics of Radicalization. A Relational and Comparative Perspective, Oxford.
Althoff, Martina (1998): Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit, Wiesbaden.
Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V. (2012): NSU in Bayern (Teil 1) – Blut und Ehre, online unter: https://www.aida-archiv.de/index.php/die-initiative-nsu-watch/3261-nsu-in-bayern-teil-1?showall=&start=4 [25.02.2017].
Antifaschistisches Infoblatt (1993): Das ‚Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt'. In: Antifaschistisches Info-Blatt, Nr. 21, online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/das-%C2%BBaktionsprogramm-gegen-aggression-und-gewalt%C2%AB [25.03.2018].
Antifaschistisches Infoblatt (1997): Prozeß gegen Kay Diesner, In: Antifaschistisches Infoblatt Nr. 40, online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/proze%C3%9F-gegen-kay-diesner [25.02.2017].
Antifaschistisches Infoblatt (1999): Volksfeinde im Visier. Neonazis sammeln Daten über vermeintliche politische GegnerInnen. In: Antifaschistisches Infoblatt Nr. 49, online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/%C2%BBvolksfeinde%C2%AB-im-visier [25.02.2017].
Antifaschistisches Infoblatt (2000): Anstandshalber Starker Staat. Schily verbietet Blood & Honour. In: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 51, online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/anstandshalber-starker-staat-schily-verbietet-blood-honour [22.01.2017].
Antifaschistisches Infoblatt (2011): Fünf Tage im September 1991. Die rassistischen Pogrome in Hoyerswerda. In: Antifa-Infoblatt, Nr. 92, online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/f%C3%BCnf-tage-im-september-1991 [25.03.18].
Antifaschistisches Infoblatt (2013): Blood & Honour Sachsen. online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/blood-honour-sachsen [06.04.2013].
Antifaschistisches Pressearchiv und Bildungszentrum (2011a): Transkript Bekennervideo NSU, Berlin.
Art, David (2011): Inside the Radical Right. The Development of Anti-Immigrant Parties in Western Europe, Cambridge.
Arzheimer, Kai (2008): Die Wähler der extremen Rechten 1980-2002. Wiesbaden: Springer VS.
Arzt, Clemens/Ullrich, Peter (2016): Versammlungsfreiheit versus polizeiliche Kontroll- und Überwachungspraxis. In: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 1, S. 46–60.
Attenberger, Tim/Damm, Andreas/Schmalenberg, Detlef/Stinauer, Tim (2015): Messerangriff auf Oberbürgermeisterin: das wirre Geständnis von Reker-Angreifer Frank S.. In: Kölner Stadtanzeiger, 21.10.2015, online unter: https://www.ksta.de/koeln/verworrenes-gestaendnis-von-reker-angreifer-frank-s-sote-23009764?cb=1606400383566 [12.4.2017].

Atteslander, Peter (2003): Methoden der empirischen Sozialforschung, 10. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin.
Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014): Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU, München: Pantheon.
Aust, Stefan/Büchel, Helmar/Laabs, Dirk (2016): NSU-Mörder arbeitete bei V-Mann des Verfassungsschutzes. In: Die Welt, 06.04.2016, online unter: http://www.welt.de/politik/deutschland/article154082719/NSU-Moerder-arbeitete-bei-V-Mann-des-Verfassungsschutzes.html [07.05.2016].
Bachem, Rolf (1999): Rechtsextreme Ideologien. Rhetorische Textanalysen als Weg zur Erschließung rechtsradikalen und rechtsextremistischen Schriftmaterials, Wiesbaden.
Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie. Opladen.
Backes, Uwe (2006). Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Göttingen.
Backes, Uwe (2006): Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart. Göttingen.
Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1996): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. 4. Auflage, Bonn.
Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (2000): Antiextremistischer Konsens – Prinzipien und Praxis. In: Dies. (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 12. Baden-Baden: S. 13–30.
Bade, Klaus J. (1994): Ausländer, Aussiedler, Asyl. Eine Bestandsaufnahme, München.
Bademsoy, Aysun (2019): Spuren – Die Opfer des NSU. Dokumentarfilm, Berlin.
Balsiger, Philip/Lambelet, Alexandra (2014): Participant Observation. In: della Porta, Donatella (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research, Oxford: Oxford University Press, S. 144–172.
Banakar, Reza (2011): Pre-Empting Terrorism: Two Case Studies of the UK's Anti-Terrorism Legislation. In: Ders. (Hrsg.): Rights in Context: Law and Justice in Late Modern Society, Burlington: Ashgate.
Bangstad, Sindre (2014): Andres Breivik and the Rise of Islamophobia, London.
Baumgärtner, Maik (2016): ‚Sieg oder Walhalla'. Die unaufgeklärten Taten der Nationalen Bewegung. In: Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna (Hrsg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin, S. 159–167.
Baumgärtner, Maik/Diehl, Jörg/Jüttner, Julia (2013): Der Feind hört mit: Verfassungsschutz und NSU. In: Spiegel Online, 31.01.2013, online unter: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/verfassungsschutz-und-nsu-tonband-enthaelt-gespraech-mit-v-mann-brandt-a-880693.html [24.02.2017].
Bayrischer Rundfunk (2015): NSU-Prozess: Gerichtssaal-Protokoll 189. Verhandlungstag, 4.3.2015. online unter:http://www.br.de/nachrichten/nsu-prozess/150304-gerichtssaal-protokoll-saalinformation-100.html [25.04.2015].
Beck, Colin J. (2008): The Contribution of Social Movement Theory to

Understanding Terrorism. In: Sociology Compass 2/5 (2008), S. 1565–1581.
Becker, Horst (1993): Einstellungen zu Ausländern in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland 1992 In: Blanke, Bernhard (Hrsg.): Zuwanderung und Asyl in der Konkurrenzgesellschaft, Opladen, S. 141–149.
Becker, Reiner (2008); Ein normales Familienleben. Interaktion und Kommunikation zwischen rechten Jugendlichen und ihren Eltern, Schwalbach/Ts.
Begrich, David (2016): Hoyerswerda und Lichtenhagen: Urszenen rassistischer Gewalt in Ostdeutschland. In: Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna (Hrsg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin, S. 32–44.
Begrich, David/Hahnel, Torsten (2012): Quellen des Terrors. Kontinuität neonazistischer Kernmilieus in den neuen Ländern. In: Miteinander e. V./ Arbeitsstelle Rechtsextremismus (Hrsg.): Hintergründe. Neonazismus und Demokratiefeindlichkeit in Sachsen-Anhalt, Magdeburg/Halle 2012, S. 13–17.
Benford, Robert D./Snow, David A. (2000): Framing Processes and Social Movements: An Overview and Assessment. In: Annual Review of Sociology, Jg. 26, S. 611–639.
Benthin, Rainer (2004): Auf dem Weg in die Mitte. Öffentlichkeitsstrategien der Neuen Rechten, Frankfurt a. M.
Bergmann, Werner (2005): Antisemitismus im Rechtsextremismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 42/2005, S. 23–30.
Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1994a) (Hrsg.): Neonazismus und rechte Subkultur, Berlin.
Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1994b): Neonazismus und rechte Subkultur. in: Dies. (1994a) (Hrsg.): Neonazismus und rechte Subkultur, Berlin, S. 7–14.
Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1994c): Eine soziale Bewegung von rechts? Entwicklung und Vernetzung einer rechten Szene in den neuen Bundesländern. In: Forschungsjournal Neue soziale Bewegungen, Nr. 2/1994, S. 80–98.
Bergmann, Werner/Erb, Rainer (1998): In Treue zur Nation. Zur kollektiven Identität der rechtsextremen Bewegung. In: Hellmann, Kai-Uwe/Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Opladen, S. 149–165.
Berliner Zeitung (1995): Keine Bekennerschreiben für Kiesbauer-Anschlag. Noch keine heiße Spur nach Briefbomben-Attentat. 12.06.1995, online unter: https://www.berliner-zeitung.de/keine-bekennerschreiben-fuer-kiesbauer-anschlag-noch-keine-heisse-spur-nach-briefbomben-attentat-17177684 [25.02.2017].
Berntzen, Lars Erik/Sandberg, Sveinung (2014): The Collective Nature of Lone-Wolf Terrorism: Andres Behring Breivik and the Anti-Islamic Social Movement. In: Terrorism and Political Violence, 26 (5), S. 759–779.
Best, Heinrich (2016): Trends und Ursachen des Rechtsextremismus in Ostdeutschland. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/ Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und Nationalsozialistischer Untergrund. Wiesbaden, S. 120–130.
Best, Heinrich/Salheiser, Axel/Salomo, Katja (2014): Demokratie mit doppelter

Diktaturvergangenheit. Überlegungen und Befunde zur Ausprägung eines typisch ostdeutschen Rechtsextremismus. In: Brähler, Elmar/Wagner, Wolf (Hrsg.): Kein Ende mit der Wende? Perspektiven aus Ost und West, Gießen, S. 149–167.
Betz, Hans-Georg (2013): Mosques, Minarets, Burqas and Other Essential Threats: the populist right's campaign against Islam in Western Europe. In: Wodak, Ruth/ Mral, Brigitte/KhosraviNik, Majid (Hrsg.): Right-Wing Populism in Europe. Politics and Discourse, New York: Bloomsbury, 70–87.
BIK-Netz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus (o. J.): Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG) – Hintergrundinformationen, online unter: https://www.migration-online.de/data/biknetz_agag_faktenblatt.pd [25.03.3018].
Bjørgo, Tore (Hrsg.) (1995): Terror from the Extreme Right, London.
Bjørgo, Tore (Hrsg.) (1995b): Introduction. In: Ders. (Hrsg.): Terror from the Extreme Right, London, S. 1–16.
Bjørgo, Tore (1993a): Militant neo-Nazism in Sweden. in: Terrorism and Political Violence, Vol. 5, Nr. 3, S. 28–57.
Bjørgo, Tore (1993b): Racist and Right-wing Violence in Scandinavia. Patterns, Perpetrators and Responses. In: Ders./Rob Witte (Hrsg.) Racist Violence in Europe, Houndmills, S. 29–45.
Bjørgo, Tore (1997): 'The Invaders', 'the Traitors' and 'the Resistance Movement': Extreme Right' Conceptualisation of Opponents and Self in Scandinavia. In: Modood, Tariq/Werbner, Pnina (1997) (Hrsg.): The Politics of Multiculturalism in Europe: Racism, Identity and Community, London, S. 54–72
Bjørgo, Tore (2002): Gewalt gegen ethnische und religiöse Minderheiten. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden, S. 981–999.
Bjørgo, Tore (Hrsg. 2005): Root-Causes of Terrorism. Myths, reality, and ways forward, London.
Bjørgo, Tore/Witte, Rob (1993a): Racist Violence in Europe, Houndmills.
Bjørgo, Tore/Witte, Rob (1993b): Introduction". In: Dies.: Racist Violence in Europe, Houndmills, S. 1–16.
Blee, Kathleen (1998):White-knuckle research: Emotional dynamics in fieldwork with racist activists. In Qualitative Sociology, 21 (4), 381–399.
Blee, Kathleen (2007): Ethnographies of the Far Right. In: Journal of Contemporary Ethnography, Nr. 36, S. 119–128.
Boeckh, Andreas (2002): Verschwörungstheorien. in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer -Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft Band 2: N-Z, München, S. 1040–1041.
Bohn, Irina/Fuchs, Jürgen/Kreft, Dieter (Hrsg 1997): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG). Bd. 3: Materialiensammlung aus der öffentlichen Diskussion, Münster.
Böhnisch, Lothar/Fritz, Karsten/Seifert, Thomas (Hrsg.): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG). Die wissenschaftliche Begleitung. Ergebnisse und Perspektiven, Münster.
Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2005): Zentrale Begriffe der Friedens- und

Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. in: Bonacker, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung,3., überarbeitete Auflage, Wiesbaden, S. 69–144.
Borstel, Dierk/Heitmeyer, Wilhelm (2012): Menschenfeindliche Mentalitäten, radikalisierte Milieus und Rechtsterrorismus. In: Waldmann, Peter/Malthaner, Stefan (Hrsg.): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, Frankfurt a. M., S. 340–368.
Bosi, Lorenzo (2015): Political Violence in Time. In: Ders./Ó Dochartaigh, Niall/Pisoiu, Daniela. (Hrsg.): Political Violence in Context. Time Space and Milieu. Cholchester: S. 15–22.
Bosi, Lorenzo/Demetriou, Chares/Malthaner, Stefan (2014b): A Contentious Politics Approach to the Explanation of Radicalization. In: Dies. (Hrsg.): Dynamics of Political Violence. A Process-Oriented Perspective on Radicalization and the Escalation of Political Conflict, Farnham, S. 1–23.
Bosi, Lorenzo/Ó Dochartaigh, Niall/Pisoiu, Daniela (Hrsg.) (2015): Political Violence in Context. Time Space and Milieu, Colchester: ECPR Press.
Botsch, Gideon (2012a): Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis heute. Darmstadt.
Botsch, Gideon (2012b): From Skinhead Subculture to Radical Right Movement: The Development of a ‘National Opposition’ in East Germany. In: Contemporary European History, Jg. 21, Nr. 4, S. 553–573.
Botsch, Gideon (2016): Vor Hoyerswerda. Zur Formierung des Neonnazismus in Brandenburg. In: Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna (Hrsg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin, S. 45–61.
Botsch, Gideon (2019): Was ist Rechtsterrorismus? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 69, Nr. 49–50, S. 9–14.
Boyns, David/Ballard, James David (2004): Developing a sociological theory for the empirical understanding of terrorism”. In: The American Sociologist, 35(2): S. 5–25.
Bozay, Kemal (2017): Ethnisch-nationale Homogenitätsvorstellungen, Ethnozentrismus und Migrationsdiskurse im transnationalen Raum. In: Fereidonni, Karim/El, Meral (Hrsg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden, S. 213–228.
Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg. 2016): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten, Wiesbaden
Bringt, Friedemann/Begrich, David (2008): Transformationsprozesse des (ost-)deutschen Neonazismus. In: Heinrich-Böll-Stiftung/Kulturbüro Sachsen (Hrsg.): Gefährliche Liebschaften. Rechtsextremismus im kleinen Grenzverkehr, Dresden, S. 44–60.
Brumlik, Micha (1993): Der Prozess der Rebarbarisierung. Interaktion zwischen Politik und anomischer Jugend. in: Hans-Uwe Otto/Roland Merten (Hrsg.) (1993): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Bonn, S. 55–63.
Bundesministerium für Frauen und Jugend (1991): Erste Pressekonferenz des

BMFJ zum AgAG am 10.12.1991. In: Bohn, Irina/Fuchs, Jürgen/Kreft, Dieter (Hrsg): Das Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG). Materialiensammlung aus der öffentlichen Diskussion, Münster, S. 46–52.
Bundschuh, Stephan (2004): Aneignung von Räumen als rechtsextreme Strategie. Über das Konzept der sogenannten national befreiten Zonen. In: Pingel, Andrea (Hrsg.): Sozialraumorientierung und die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in der Jugendarbeit, Halle, S. 10–21.
Burgis, Tom (2016): Thomas Mair: The making of a neo-Nazi killer. In Financial Times, 23.11.2016, online unter: https://www.ft.com/mair [29.11.2016].
Burkert, Mathias (2011): Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit. In: Sturzbecher, Dietmar/Kleeberg-Niepage, Andrea/Hoffmann, Lars (Hrsg.): Aufschwung Ost? Lebenssituation und Werteorientierungen ostdeutscher Jugendlicher, Wiesbaden, S. 169–188.
Bürk-Matsunami, Thomas/Selders, Beate/Yaşaroglu, Ercan (2004): Fremdenfeindliche und rechtsextreme Übergriffe auf Imbissbuden im Land Brandenburg. Ein Forschungsbericht, online unter: http://www.opferperspektive.de/rechtsextreme_uebergriffe_auf_Imbissbuden_im_Land_Brandenburg2.pdf [25.11.2017].
Busch, Alexander (1997): Auseinandersetzungen über den Umgang mit dem Neofaschismus. in: RechtsSchutzInstitut (Hrsg.): ...immer eine gute Adresse? Lokalpolitik und die extreme Rechte in Düsseldorf, Düsseldorf, S. 105–118.
Butterwegge, Christoph (1997): Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Perspektiven der Rechtsextremismusforschung. in: Ders. u. a.: Rechtsextremisten in Parlamenten. Forschungsstand, Fallstudien, Gegenstrategien, Opladen.
Butterwegge, Christoph (2002): Rechtsextremismus, Freiburg im Breisgau.
Butterwegge, Christoph/Häusler, Alexander (2002): Rechtsextremismus, Rassismus und Nationalismus: Randprobleme oder Phänomene der Mitte?. In: Dies u. a.: Themen der Rechten- Themen der Mitte. Zuwanderung, demografischer Wandel und Nationalbewusstsein, Opladen, S. 217–266.
Caiani, Manuela (2014): Social Network Analysis. In: della Porta, Donatella (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research, Oxford: Oxford University Press, S. 368–396.
Caiani, Manuela/Wagemann, Claudius (2009): "Online Networks of the Italian and German Extreme Right: An Explorative Study with Social Network Analysis". In: Information, Communication & Society,Vol. 12, Nr. 1, S. 66–109.
Caiani, Manuela/della Porta, Donatella/Wagemann, Claudius (2012): Mobilizing on the Extreme Right, Oxford.
Cinalli, Manlio/Giugni, Marco (2013): Political opportunities, citizenship models and political claim-making over Islam. In: Ethnicities, Vol. 13, Nr. 2, S. 147–164. doi: https://doi.org/10.1177/1468796812470896.
Coester, Marc (2018): Das Konzept der Vorurteilskriminalität. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Gewalt gegen Minderheiten. Wissen schafft Demokratie, 04/2018, Jena, S. 41–49.
Crenshaw, Martha (1981): The Causes of Terrorism. In: Comparative Politics, Jg.

13, Nr. 4, S. 379–99.
Crenshaw, Martha (1995): Terrorism in Context, Pennsylvania.
Daase, Christopher (2001): Terrorismus– Begriffe, Theorien und Gegenstrategien. Ergebnis-se und Probleme sozialwissenschaftlicher Forschung. in: Die Friedens-Warte, Jg. 76, Heft 1, S. 55–79, online unter: http://www.bpb.de/files/Q81JV4.pdf, ‚Recherche am 08.09.05.
Dalgaard-Nielsen, Anja (2008): Studying Violent Radicalization in Europe. The Potential Contribution of Social Movement Theory, DIIS Working Paper Nr 2008/2, Kopenhagen.
Daphi, Priska (2011): Soziale Bewegungen und kollektive Identität. Forschungsstand und Forschungslücken. In: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, Jg. 24, Nr. 4, S. 13–26.
Davis, Donagh (2015): What's so Transformative about Transformative Events? Violence and Temporality in Irelands's 1916 Rising. In: Bosi, Lorenzo/Ó Dochartaigh, Niall/Pisoiu, Daniela (Hrsg.): Political Violence in Context. Time Space and Milieu, Cholchester
de la Calle, Luis/Sánchez-Cuenca, Ignacio (2011): The quantity and quality of terrorism: The DTV dataset". In: Journal of Peace Research, Jg. 48, Nr. 1 (1), S. 49–58.
Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2008): Bewegung in der Mitte. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2008 mit einem Vergleich von 2002 bis 2008 und der Bundesländer, Berlin.
Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.) (2018): Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen.
Della Porta, Donatella (1988): Recruitment Processes in Clandestine Political Organizations. Italian Leftwing Terrorism",. In S. Tarrow, B. Klandermans, H. Kriesi (eds.), From Structure to Action, New York, S. 155–169.
Della Porta, Donatella (1992): 'Introduction: On Individual Motivations in Underground Political Organizations'. In: Dies. (Hrsg.): Social Movements and Violence: Participation in Underground Organizations, London, S. 3–28.
Della Porta, Donatella (1995a): Social Movements, Political Violence, and the State: A Comparative Analysis of Italy and Germany, Cambridge: Cambridge University Press.
Della Porta, Donatella (1995b): Left-wing terrorism in Italy. In: Crenshaw, Martha (Hrsg.): Terrorism in context. University Park; Cambridge University Press, S. 105–159.
Della Porta, Donatella (2002): Gewalt und die Neue Linke. In: Heitmeier, Wilhelm/ Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden, S. 479–500.
Della Porta, Donatella (2008): Research on Social Movements and Political Violence". In: Qualitative Sociology, 31(3): 221–230.
Della Porta, Donatella (2011): Social Movement Studies and Transnationalization: An Uneasy Relation or a Happy Start?. In: Kouki, Hara/Romano, Eduardo (Hrsg.): Protest Beyond Borders: Contentious Politics in Europe since 1945, New York:

Berghahn Books, S. 200–206.
della Porta, Donatella (2014a): Social Movement Studies and Methodological Pluralism: An Introduction. In: Dies. (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research, Oxford, S. 1–20.
Della Porta, Donatella (2014b): In-Depth Interviews. In: dies. (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research, Oxford, S. 262–288.
Della Porta, Donatella (2014c): Focus Groups. In: dies. (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research. Oxford, S. 289–307.
Della Porta, Donatella (Hrsg. 2007): The Global Justice Movement: A Cross-National and Transnational Perspective. Boulder: Paradigm Publishers.
Della Porta, Donatella/Caiani, Manuela (2009): Social Movements and Europeanization, Oxford: Oxford University Press.
della Porta, Donatella/Diani, Mario (2006): Social Movements: An Introduction. Oxford.
Della Porta, Donatella/Haupt, Heinz-Gerhard (2012): Patterns of Radicalization in Political Activism. In: Social Science History, Jg. 36, Nr. 3, S. 311–320.
Della Porta, Donatella/Tarrow, Sidney (1986): Unwanted Children. Political Violence and the Cycle of Protest in Italy. 1966-1973". In: European Journal of Political Research, XIV, Nr. 6, S. 607–632.
Denes, Nick (2012): 'Welcome to the Counter-Jihad': Uncivil Networks and the Narration of European Public Spheres. In: Journal of Civil Society, Jg. 8, Nr. 3, S. 289–306.
Der Spiegel (1986): ‚Der Druck muss sich erst noch erhöhen' Wie CDU und CSU mit dem Thema Asyl die Wahlen im Bund und in Bayern gewinnen wollen'. In: Der Spiegel, Nr. 35/1986, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13520281.html [25.03.2018].
Der Spiegel (1992): Das ist der Staatsstreich. In: Der Spiegel Nr. 45/1992, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13680374.html [25.032018].
Der Spiegel (1995): Deutsche Sicherheitsbehörden fürchten eine neue Terror-Welle: Briefbomben von rechts. In: Der Spiegel Nr. 25/1995, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9199200.html [25.02.2017].
Der Tagesspiegel (2000): Rechtsextremismus: Heinz Fromm sieht Ansätze zu rechtem Terrorismus (Interview). In: Der Tagesspiegel, 14.07.2000, online unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/rechtsextremismus-heinz-fromm-sieht-ansaetze-zu-rechtem-terrorismus-interview/153664.html [25.02.2017].
Der Tagesspiegel (2016): Zschäpe: NSU-Trio wäre fast bei Polizeikontrolle geschnappt worden, 12.05.2016, online unter: http://www.tagesspiegel.de/politik/nsu-prozess-zschaepe-nsu-trio-waere-fast-bei-polizeikontrolle-geschnappt-worden/13586974.html [13.05.2016].
Der Tagesspiegel (2018): Nach dem Zschäpe Urteil: NSU-Opfer hoffen auf weitere Klage. In: Der Tagesspiegel, 12.07.208, online unter: https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-dem-zschaepe-urteil-nsu-opfer-hoffen-auf-weitere-klage/22795172.html [04.08.2018].
Deutsche Welle (2018): Bunderegierung schweigt zu Amri-Anfrage, online unter:

http://www.dw.com/de/bundesregierung-schweigt-zu-amri-anfrage/a-44029021 [05.06.2018].
Die Welt (1995): Zwei Briefbomben explodiert. Anschläge in Österreich gegen Arzt und Menschenrechtlerin, 17.10.1995, online unter: https://www.welt.de/print-welt/article663026/Zwei-Briefbomben-explodiert.html [25.02.1995].
Dierbach, Stefan (2010): Jung- rechts – unpolitisch? Die Ausblendung des Politischen im Diskurs über Rechte Gewalt, Bielefeld.
Dierbach, Stefan (2017): Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/ Häusler, Alexander [Hrsg.]: Handbuch Rechtsextremismus. Springer VS: Wiesbaden, S. 471–510. Kampf, L./Mascolo, Georg. (2015): BKA-Analyse zu fremdenfeindlicher Gewalt: Jung, polizeibekannt und von nebenan. Online: https://www.tagesschau.de/inland/bka-fluechtlingsunterkuenfte-101.html [18.05.2019].
Dietzsch, Martin (1993): Rechte Träume vom Terror. In: Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung (Hrsg.): SchlagZeilen. Rostock: Rassismus in den Medien, Duisburg, S. 51–54.
Dietzsch, Martin (2011): Agent dunkler Mächte, Irrer oder einer von uns? Die deutschsprachigen Hass-Blogs und die Anschläge von Oslo. in: Regina Wamper/ Ekaterina Jadtschenko/Marc Jacobsen (Hrsg.): Das hat doch nichts mit uns zu tun! Die Anschläge in Norwegen in deutschsprachigen Medien, Münster, S. 157–172.
Dietzsch, Martin/Schobert, Alfred (2002): V-Leute bei der NPD. Geführte Führende oder Führende Geführte?. In: Archiv-Notizen, Sonderausgabe August/ September 2002, Duisburg.
Dittes, Steffen (1997): Nach Verbot jubilierte die rechtsextreme Szene. In: PDS-Fraktion im Thüringer Landtag (Hrsg.): Saalfeld – Demokratie im Würgegriff? Dokumentation zur öffentlichen Anhörung der PDS-Fraktion im Thüringer Landtag am 5. November 197, Erfurt: o. V..
Döbert, Frank (2011): Mit Winzer-Clan begann die rechtsextreme Laufbahn von Uwe M. In: Thüringer Allgemeine, 20.11.2011, online unter: https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Mit-Winzer-Clan-begann-rechtsextreme-Laufbahn-von-Uwe-M-1413887009 [25.03.2018].
Dodd, Vikra, (2009): Neo-Nazi convicted of planning terrorist bombing campaign. In: The Guardian, 15.07.2009, online unter: http://www.theguardian.com/uk/2009/jul/15/neo-nazi-bomb-plan [25.02.2013].
Doerr, Nicole/Milman, Noa (2014): Working with Images. In: della Porta, Donatella (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research, Oxford: Oxford University Press, S. 418–445.
Doerr, Nicole/Teune, Simon (2014): Visual Analysis of Social Movements. In: Snow, David A./della Porta, Donatella/Klandermans, Bert/McAdam, Doug (Hrsg.) (2014): The Wiley-Blackwell Encyclopedia of Social and Political Movements, https://doi.org/10.1002/9780470674871.
Dölemeyer, Anne/Mehrer, Anne (2011): Einleitung: Ordnung.Macht.Extremismus. In: Forum kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung.Macht.Extremismus. Effekte und Alternative des Extremismus-Modells.

Wiesbaden, S. 7–32.
Döring, Uta (2008): Angstzonen. Rechtsdominierte Orte aus medialer und lokaler Perspektive, Wiesbaden.
Drake, C.J.M (1998): The Role of Ideology in Terrorists' Target Selection. in: Terrorism and Political Violence, Vol. 10, Nr. 2, S. 53–85, online unter: http://www.st-andrews.ac.uk/intrel/research/cstpv/pdffiles/The%20Role%20of%20Ideology%20in.pdf, Recherche am 05.12.05.
Droste, Bernadette (2007): Handbuch des Verfassungsschutzrechts. Stuttgart.
Eatwell, Roger/O'Sullivan, Noël (1989): The Nature of the Right. European and American-Politics and Political Thought Since 1789, London.
Edwards, Bob/McCarthy, John D. (2004): Resources and Social Movement Mobilization. In: Ders./Sarah A. Soule/Hans-Peter Kriesi (Hrsg.): The Blackwell Companion to Social Movements, Malden, S. 116–152.
Elverich, Gabi/Glaser, Michaela/Schlimbach, Tabea/Schnitert, Anna (2009): Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis, Halle.
Enders, Carsten (2008): Europäische Vernetzung der rechtsextremen Szene. In: Heinrich-Böll-Stiftung/Kulturbüro Sachsen (Hrsg. 2008): Gefährliche Liebschaften – Rechtsextremismus im kleinen Grenzverkehr, Berlin, S. 68–83.
Engene, Jan Oskar (2011): The Extreme Right in West European Terrorism", Vortragsskript (Entwurfsfassung) für die Konferenz The Extreme Right in Norway. Aarhus University, 14.09.2011, online unter http://cir.au.dk/fileadmin/site_files/filer_statskundskab/subsites/cir/pdf-filer/The_Extreme_Right_in_West_European_TerrorismJAN_OSKAR_ENGENE.pdf [25.112017].
Enzmann, Birgit (2013) Politische Gewalt. Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit. In: Dies. (Hrsg.): Handbuch Politische Gewalt. Springer VS: Wiesbaden, S. 44–52.
Erb, Rainer (2003): Ideologische Anleihen, Geschichtsbilder und Symbole rechtsextremer Jugendgruppen – Neonazis und Skinheads. In: Backes, Uwe (Hrsg.): Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart). Wien, S. 289–309.
Erb, Rainer (2004): Antisemitismus im Rechtsextremismus. in: Landesbüro Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Standpunkte 2004: Strategien gegen den neuen Rechtsextremismus, S. 47–49, online unter: http://library.fes.de/pdf-files/bueros/berlin/50200.pdf.
Erb, Rainer (2012): Der ‚Nationalsozialistische Untergrund': Beobachtungen und vorläufige Überlegungen. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Jg. 21, S. 392–421.
Erb, Rainer/Kohlstruck, Michael (2009): Die Funktionen von Antisemitismus und Fremdenfeindschaft für die rechtsextreme Bewegung. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden, S. 419–439.
Erb, Rainer/Kohlstruck, Michael (2016): Die Funktionen von Antisemitismus und Fremdenfeindschaft für die rechtsextreme Bewegung. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe

– Analysen – Antworten. Wiesbaden, 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 229–256.
Fekete, Liz (2006): Anti-Muslim Racism and the European Security State. In: Race & Class, Jg. 46, Nr. 3, S. 3–29, London.
Fekete, Liz (2015): Why the NSU case matters. Structural racism and covert policing in Europe. In: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hrsg.): Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat. Münster, S. 49–64.
Feldman, Matthew/Jackson, Paul (Hrsg. 2014): Doublespeak. The Rhetoric of the Far Right since 1945, Stuttgart.
Fereidooni, Karim (2016): (Rassismusrelevante) Fehler im Zuge der ‚NSU'-Ermittlungen. In: Bozay, Kemal/Aslan, Bahar/Mangitay, Orhan/Özfirat, Funda (Hrsg.): Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus. Köln, S. 41–54.
Fereidooni, Karim/Schedler, Jan/Oostenryck, Maike/Uhlenbruck, Kira (2020): Staatsversagen und Opferperspektive: Die Thematisierung des NSU-Terrorismus im sozialwissenschaftlichen Unterricht. In: Fereidooni, Karim/Simon, Nina (Hrsg.): Rassismuskritische Fachdidaktiken. Wiesbaden, S. 107–142.
Fichter, Michael/Stöss, Richard/Zeuner, Bodo (2005): Projekt ‚Gewerkschaften und Rechtsextremismus'. online unter: http://www.polwiss.fu-berlin.de/projekte/gewrex/gewrex_downl.htm, ‚Recherche am 17.01.06.
Flad, Henning (2002): Trotz Verbot nicht tot. Ideologieproduktion in den Songs der extremen Rechten. In: Raabe, Jan/Dornbusch, Christian (Hrsg.): RechtsRock. Bestandsaufnahme und Gegenstrategien. Münster, S. 91–123.
Forensic Architecture (2017): 77sqm_9:26min. Counter investigating the testimony of Andres Temme in relation to the Murder of Halit Yozgat in Kassel, 6 April 2006, 18.07.2017, online unter: http://www.forensic-architecture.org/wp-content/uploads/2017/06/77sqm_9.26min_Report_2017.07.18.pdf [03.08.2017].
Förster, Peter (2003): Langzeitwirkungen der DDR-Sozialisation. Ergebnisse einer wendeüberschreitenden Längsschnittstudie bei jungen Ostdeutschen. In: Andresen, Sabine/Bock, Karin/Brumlik, Micha/Otto, Hans-Uwe/Schmidt, Mathias/Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Vereintes Deutschland – geteilte Jugend. Ein politisches Handbuch, Opladen, S. 143–156.
Förster, Andreas (2013): Waffen für Portugal? Deutsche Neonazis versuchen sich als Waffenschieber. In: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 99, online unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/waffen-f%C3%BCr-portugal [16.11.2015].
Frenzel, Veronica (2011): Ahnungen, Warnungen. In: Potsdamer Neuste Nachrichten, 26.11.2011, online unter: http://www.pnn.de/dritte-seite/599645/ [25.03.3018].
Frey, Bruno S. (2004): Dealing with Terrorism- Stick or Carrot?, Cheltenham.
Friedrich, Walter (2002): Ist der Rechtsextremismus im Osten ein Produkt der autoritären DDR?. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 46/2001, S. 16–23.
Frindte, Wolfgang/Neumann, Jörg (2001): Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus deutscher Jugendlicher. In: Freudenberg-

Stiftung (Hrsg.): Demokratie lernen und leben – Eine Initiative gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Band I: Probleme, Voraussetzungen, Möglichkeiten, Weinheim, S. 15–43.
Frindte, Wolfgang/April, Karin/Funke, Friedrich u. a. (1994): Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus als soziale Konstruktionene – theoretische Hintergründe und empirische Zugänge eines Thüringer Forschungsprojekts. In: Zeitschrift für politische Psychologie, Nr. 2/1994, S. 119–144.
Fritzsche, Laura (2013): In Trauer verbunden. In: Süddeutsche Zeitung Magazin, Nr. 10/2013, online unter: https://sz-magazin.sueddeutsche.de/leben-und-gesellschaft/in-trauer-verbunden-79568 [04.08.2018].
Fromm, Rainer (2000): Terror von Rechts. Splittergruppen und Splitterbomben. In: Tribüne- Zeitschrift zum Verständnis des Judentums, Nr. 156, S. 152–158.
Fuchs, Christian/Goetz, John (2012): Die Zelle. Rechter Terror in Deutschland, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
Fuchs, Christian/Müller, Daniel (2013): Die weißen Brüder, In: Zeit online, online unter: http://www.zeit.de/2013/16/nsu-helfer-eminger-zwillinge, [25.04.2013].
Fuhrmann, Maximilian/Hünemann (2013): Äquidistanz. Der Kampf gegen links im Kontext des Extremismusmodells. In: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hrsg.): NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse. Bielefeld, S. 91–105.
Funke, Hajo (2009): Rechtsextreme Ideologien, strategische Orientierungen und Gewalt. In: Stephan Braun/Alexander Geisler/Martin Gerster (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten, Wiesbaden, S. 21–44.
Funke, Hajo (2015): Staatsaffäre NSU. Eine offene Untersuchung, Münster.
Gable, Gerry/Jackson, Paul (2011): Lone Wolves: Myth or Reality?. Ilford, online unter: nectar.northampton.ac.uk/6014/1/Gable20116014.pdf [25.03.2018].
Gamillscheg, Hannes (1999): Jetzt drohen sie nicht mehr, jetzt machen sie Ernst: Nazi-Morde schrecken Schweden. in: Frankfurter Rundschau, 19. Oktober 1999, online unter: http://www.hagalil.com/archiv/99/10/nazi-terror.htm [25.11.2017].
Gamma-Redaktion Leipzig (2012): Vom Thüringer Heimatschutz zum Freien Netz. Militante Neonazi-Strukturen in Thüringen und Sachsen. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal, Hamburg, S. 80–93.
Gamma-Redaktion Leipzig (2013): Blut und Ehre, Hass und Spitzel. Das Blood & Honour-Netzwerk in Sachsen. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen, Hamburg, S. 107–113.
Gamper, Markus/Willems, Helmut (2006): Rechtsextreme Gewalt –Hintergründe, Täter und Opfer. In: Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt: Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn, S. 439–461.
Gardell, Matthias (2000): The Order. In: Kaplan, Jeffrey (Hrsg.): Encyclopedia of White Power. A Sourcebook on the Radical Racist Right, Boston, S. 234–235.
Gaßebner, Martina (2001): Fremdenfeindliche und rechtsextreme Gruppen, Szenen, Parteien. In: Wahl, Klaus (Hrsg.): Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus,

Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern, Berlin, S. 296–315.
Geelhaar, Stephan/Marz, Ulrike/Prenzel, Thomas (2012): Rostock-Lichtenhagen als konformistische Revolte. In: Prenzel, Thomas (Hrsg.): 20 Jahre Rostock-Lichtenhagen. Kontext, Dimensionen und Folgen der rassistischen Gewalt; Rostocker Informationen zu Politik und Verwaltung Nr. 32, Rostock, S. 55–66.
Gensing, Patrick (2015): Schlagworte und Brandsätze: Die ‚Asyldebatte' gestern und heute, online unter: https://www.boell.de/de/2015/08/20/die-asyldebatte-gestern-und-heute [25.03.2018].
Gerhard, Ute (o. J.): Rassismus und die Politik der ‚Mitte'. in: Bündnis90/Die Grünen: Rechte Gewalt und der Extremismus der Mitte, S. 31–44.
Gessenharter, Wolfgang (1998): Neue radikale Rechte. Intellektuelle Neue Rechte und Rechtsextremismus: Zur theoretischen und empirischen Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes. in: Ders:/Helmut Fröchling (Hrsg.): Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes?, Opladen, S. 25–66.
Gessenharter, Wolfgang/Helmut Fröchling (Hrsg.) (1998): Rechtsextremismus und Neue Rechte in Deutschland. Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes?, Opladen.
Giugni, Marco/Bandler/Eggert, Nina (2010): National Constraints and Scale Shift in Current Transnational Activism. In: Teune, Simon (Hrsg.): The Transnational Condition. Protest Dynamics in an Entangled Europe, S. 167–185.
Giugni, Marco/Koopmans, Ruud/Passy, Florence/Statham, Paul (2005): Institutional and Discursive Opportunities for Extreme-Right Mobilization in Five Countries. In: Mobilization, Vol. 10, Nr. 1, S. 145–162.
Glaser, Michaela/Schlimbach, Tabea (2009): ‚Wer in dieser Clique drin ist, der hört einfach diese Musik'. Rechtsextreme Musik, ihre Bedeutung und ihre Funktionen aus der Perspektive jugendlicher rechtsextremer Szeneangehöriger. In: Elverich, Gabi u. a. (2009): Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis, Halle, S. 13–79.
Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.) (2007): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert, Schwalbach/Ts.
Goebel, Olaf (1992): Rudolf-Hess-Gedenkmarsch -Trotz Verbot: 2000 Neonazis marschieren. In: Der rechte Rand, Nr. 18.
Goodwin, Jeff (2004): What must we explain to explain terrorism?". In: Social Movement Studies, Jg. 3, Nr. 2, S. 259–265.
Gräfe, Sebastian (2017): Rechtsterrorismus in der Bunderepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen" und klandestinen Untergrundzellen. Baden-Baden.
Gräfe, Sebastian (2018): Ein halbes Jahrhundert Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland 1969–2018. Dresden.
Greven, Thomas/Grumke, Thomas (Hrsg.) (2006): Globalisierter Rechtsextremismus? Die extremistische Rechte in der Ära der Globalisierung, Wiesbaden.

Grumke, Thomas (2001a): Rechtsextremismus in den USA, Opladen.
Grumke, Thomas (2001b): ‚Arische Revolution' – Rechtsextreme in Deutschland und den USA rechtfertigen die Terroranschläge. in: Blick nach Rechts, Nr. 19/2001, online unter: http://www.respectabel.de/infos_rechtsextremismus/analysen/grumkezdk1.htm, Recherche am 08.05.06.
Grumke, Thomas (2006): Die transnationale Infrastruktur des extremistischen Rechten. in: Greven, Thomas/Ders. (Hrsg): Globalisierter Rechtsextremismus? Die extremistische Rechte in der Ära der Globalisierung, Wiesbaden, S. 130–159.
Grumke, Thomas/Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg. 2010): Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes, Leverkusen.
Grunau, Andrea (2013): Semiya Simsek hofft auf Aussage Beate Zschäpes im NSU-Prozess. In: Deutsche Welle, 15.04.2013, online unter: https://www.dw.com/de/semiya-simsek-hofft-auf-aussage-beate-zsch%C3%A4pes-im-nsu-prozess/a-16741406 [04.08.2018].
Grünert, Christian/Raabe, Jan (2013): Rechte Frei-Räume. Bedeutung, Strategie und Praxis extrem rechter Raumaneignung. In: Lotta, Nr. 53.
Gunning, Jeroen (2009): Social movement theory and the study of terrorism". In: Richard Jackson/Marie Breen Smyth/Jeroen Gunning (Hrsg.): Critical Terrorism Studies. A New research agenda, London, S. 156–177.
Gurr, Ted Robert (1970): Why Men Rebel. Princeton.
Hafeneger, Benno/Jansen, Mechtild M. (2002): Rechte Cliquen. Alltag einer neuen Jugendkultur, Weinheim.
Hafeneger, Benno/Schönfelder, Sven (2007): Politische Strategien gegen die extreme Rechte in Parlamenten. Folgen für kommunale und lokale Demokratie, Berlin.
Hafez, Mohammed. (2006): Manufacturing Human Bombs: The Making of Palestinian Suicide Bombers, Washington.
Hansen, Felix (2014): Erhellung des Umfelds? Zum Stand des NSU-Gerichtsprozesses in München. In: Lotta. Nr. 56.
Hansen, Felix (2015): Die Sicht der extremen Rechten auf den NSU. In: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hrsg.): Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, Münster, S. 129–143.
Hartinger, Alex/Sandberg, Thomas/Weiss, Michael (2011): Nur eine Gang von Vielen? Spurensuche im Netzwerk paramilitärischer deutscher Neonazis, online unter: http://www.blog.schattenbericht.de/2011/12/nur-eine-gang-von-vielen/ [02.11.2015].
Hästesko, Catarina (2003): Terrorism: Defining the Concept of Terrorism and Examining Legislative and Coercive Counter-Terrorism Responses, unver. Masterarbeit, Juristische Fakultät der Universität Lund, Schweden, online unter: http://www.jur.lu.se/Internet/Biblioteket/Examensarbeten.nsf/0/3E7C772FE14D6750C1256DF900656E8E/$File/exam.pdf?OpenElement [25.03.2018].
Haunss, Sebastian (2007): Challenging Legitimacy: Repertoires of Contention,

Political Claims-Making, and Collective Action Frames. In: Achim Hurrelmann, Steffen
Haunss, Sebastian (2011): Kollektive Identität, soziale Bewegungen und Szenen. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 24, Nr. 4, S. 41–53.
Haunss, Sebastian (2012): Gewalt und Gewaltlosigkeit in sozialen Bewegungen. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 24, Nr. 4, S. 6–16.
Häusler, Alexander (2016): Themen der Rechten. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Ders. (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden, S. 135–180.
Häusler, Alexander (2018): Die AfD: Partei des völkisch-autoritären Populismus. In: Ders (Hrsg.): Völkisch-autoritärer Populismus. Der Rechtsruck in Deutschland und die AfD. Hamburg, S. 9–20.
Heerdegen, Stefan (2015): Nicht vom Himmel gefallen. Die Thüringer Neonaziszene und der NSU. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und Nationalsozialistischer Untergrund. Wiesbaden, S. 195–211.
Heilig, René (2014): Carsten Szcepanski. In: Der rechte Rand, Nr. 150, S. 40.
Heine, Torben/Lohmann, Johannes (2012): Zwischen Verherrlichung und Schuldverschiebung – Die Reaktionen der extremen Rechten auf die Attentate des NSU. In: Lotta, Nr. 46, S. 21–22.
Heinrich, Gudrun (2008): Die NPD als Bewegungspartei. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 21, Nr. 4, S. 29–38.
Heinrich-Böll-Stiftung/Kulturbüro Sachsen (Hrsg. 2008): Gefährliche Liebschaften - Rechtsextremismus im kleinen Grenzverkehr, Berlin.
Heise, Thomas/Röbel, Thomas/Stark, Holger (2012): Rechtsterrorismus: ‚Sieg oder Tod'. in: Der Spiegel, Nr. 3/2012, S. 34–35.
Heitmeyer, Wilhelm (1993): Die Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit gehen an den Ursachen vorbei. In: Blanke, Bernhard (Hrsg.): Zuwanderung und Asyl in der Konkurrenzgesellschaft, Opladen, S. 151–162.
Heitmeyer, Wilhelm (2002): Rechtsextremistische Gewalt. In: Ders./Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden, S. 501–546.
Heitmeyer, Wilhelm (2010): Krisen-gesellschaftliche Auswirkungen. Individuelle Verarbeitungen und Folgen für die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. in: Ders.: (Hrsg.): Deutsche Zustände, Band 8, Berlin.
Hentges, Gudrun (2002): Das Plädoyer für eine ‚deutsche Leitkultur' – Steilvorlage für die extreme Rechte?. In: Butterwegge, Christoph/Cremer, Janine/Häusler, Alexander/Dies./Pfeiffer, Thomas/Reißlandt, Carolin/Salzborn, Samuel (Hrsg.): Themen der Rechten – Themen der Mitte. Zuwanderung, demografischer Wandel und Nationalbewusstsein. Opladen, S. 95–121.
Herbert, Ulrich (2001): Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge; München.
Herbert, Ulrich (2014): ‚Asylpolitik im Rauch der Brandsätze' – der zeitgeschichtliche Kontext. In: Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hrsg.): 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven. Bielefeld, S. 87–103.
Hertel, Gerhard (1986): Terrorismus und Politikwissenschaft in der Bundesrepublik

Deutschland, München.
Hielscher, Lee (2016): Das Staatsgeheimnis ist Rassismus. Migrantisch-situiertes Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors. In: movements, Jg. 2, Nr. 1, S. 187–197.
Hirschmann, Kai (2003): Terrorismus, Hamburg.
Hoffman, Bruce (2001): Terrorismus- der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt, Frankfurt a. M.
Holbrook, Donald (2014): Approaching terrorist public relations initiatives. In: Public Relations Inquiry, Jg. 3, Nr. 2, S. 141–161.
Horgan, John (2008): From Profiles to Pathways and Roots to Routes: Perspectives from Psychology on Radicalization into Terrorism. The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 618, S. 80–94.
Horgan, John/Braddock, Kurt (Hrsg. 2012): Terrorism Studies. A Reader, London.
Hutter, Swen (2011): Globalization and the Transformation of National Protest Politics: An Appetizer. In: Kouki, Hara/Romano, Eduardo (Hrsg.): Protest Beyond Borders: Contentious Politics in Europe since 1945, New York: Berghahn Books, S. 188–199.
Hüttmann, Jörn (2011): Extreme Rechte – Tragweite einer Begriffsalternative. in: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 327–346.
Hüttmann, Jörn (2011): Extreme Rechte – Tragweite einer Begriffsalternative. In: Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. Wiesbaden, S. 327–346.
Iganski, Paul/Levin, Jack (2015): Hate Crime. A Global Perspective. Hoboken: Taylor and Francis.BMI 2017
Initiative Keupstraße ist überall (2018): Pressemitteilung der Initiative zum Tag der Urteilsverkündung, 09.07.2018, online unter: http://keupstrasse-ist-ueberall.de/pm-der-initiative-zum-tag-der-urteilsverkuendung/ [04.08.2018].
Jackson, Paul (2011): Solo actor terrorism and the mythology of the lone wolf". In: Searchlight (Hrsg.): Lone Wolves: Myth or reality?, London, S. 79–88.
Jackson, Paul (2014): 2083 – A European Declaration of Independence: A License to Kill. In: Feldman, Matthew/Ders. (Hrsg. 2014): Doublespeak. The Rhetoric of the Far Right since 1945, Stuttgart, S. 81–100
Jackson, Richard (2009): Knowledge, power and politics in the study of political terrorism". In: Ders./Marie Breen Smyth/Jeroen Gunning (Hrsg.): Critical Terrorism Studies. A new research agenda, Milton Park, S. 66–83.
Jackson, Richard/Jarvis, Lee/Gunning, Jeroen/Breen-Smyth, Marie (Hrsg. 2011): Terrorism. A Critical Introduction, Basingstoke.
Jacobsen, Marc (2011): Abwehr und Angriff. Die Reaktionen in den extrem rechten Printmedien nach den Anschlägen in Norwegen. In: Wamper, Regina/Jadtschenko, Ekaterina/Jacobsen, Marc (Hrsg.): Das hat doch nichts mit uns zu tun! Die Anschläge in Norwegen in deutschsprachigen Medien, Münster, S. 119–156.

Jäger, Margarete/Jadschenko, Ekaterina (2011): Was, wenn sich der Kontext ändert? Die Anschläge in Norwegen zwischen islamistischem Terrorismus, Rechtsextremismus und Wahnsinn. In: Wamper, Regina/Jadtschenko, Ekaterina/ Jacobsen, Marc (Hrsg.): Das hat doch nichts mit uns zu tun! Die Anschläge in Norwegen in deutschsprachigen Medien, Münster, S. 40–55.
Jamin, Jérôme (2014): Cultural Marxism and the Radical Right. In: Jackson, Paul/ Shekhovtsov, Anton (Hrsg.): The Post-War Anglo-American Far Right: A Special Relationship of Hate, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 84–102.
Jansen, Frank (2000): Rechte Szene: Mindestens drei Attentate geplant. in: Tagesspiegel, 20.06., S. 9, online unter: http://www.stressfaktor.squat.net/2000/nazis_16.html.
Jaschke, Hans-Gerd (1990): Wertewandel in Politik und Gesellschaft? Ist die streitbare Demokratie noch zeitgemäß?. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.): Verfassungsschutz in der Demokratie. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, Köln, S. 225–255.
Jaschke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik, Opladen.
Jaschke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik. Opladen.
Jaschke, Hans-Gerd (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, Opladen.
Jaschke, Hans-Gerd (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Opladen.
Jaschke, Hans-Gerd (2001): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe- Positionen – Praxisfelder. Opladen.
Jentsch, Uli (2016): Im ‚Rassenkrieg'. Von der nationalsozialistischen Bewegung zum NS-Untergrund. In: Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna (Hrsg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin, S. 62–77.
Jesse, Eckhard (2012): Politischer Extremismus und Demokratieschutz. In: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, Nr. 1 (10), S. 78–98.
Jesse, Eckhard (2012): Politischer Extremismus und Demokratieschutz. Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften 1 (10), S. 78–98.
Jesse, Uwe (2009): Die Linke und die NPD. Ein Vergleich zwischen einer harten und einer weichen Form des Extremismus. In: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/ Jesse, Eckhard (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 21, Baden-Baden, S. 13–31.
Jessen, Anne (2016): Rechter Terror in Europa: Dänemark. In: Der rechte Rand, Nr. 162.
John, Barbara (Hrsg.) (2014): Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen. Bonn.
Johnston, Hank (Hrsg.) (2009): Culture, Social Movements, and Protest, Farnham.
Johnston, Hank/Klandermans, Bert (Hrsg.) (1995): Social Movements and Culture, London.
Johnston, Hank/Noakes, John A. (Hrsg.) (2005): Frames of Protest. Social Movements and the Framing Perspective, Oxford.

Junge Gemeinde Jena (o. J.): Sie kamen von hier, Videofilm, Jena, online unter: http://jg-stadtmitte.de/2012/10/17/sie-kamen-von-hier [25.03.2018].
Jüttner, Julia (2013): Der Nationalsozialistische Untergrund. In: Röpke, Andrea/ Speit, Andreas (Hrsg.): Blut und Ehre? Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland, Berlin, S. 61–93.
Kahl, Stephan/Spilcker, Axel (2000): Explosion in Lebensmittelgeschäft: Sprengsatz verletzt 19-jährige. In: Kölner Stadtanzeiger, 20.01.2001, online unter: https://www.ksta.de/archiv-2001-explosion-in-lebensmittelgeschaeft-11946976 [22.09.2015].
Kallert, Andreas/Gengnagel, Vincent (2017): Staatsraison statt Aufklärung. Zur Notwendigkeit einer staatskritischen Perspektive auf den NSU-Komplex, Berlin.
Kaplan, Jeffrey (2000a): Leaderless Resistance". In: ders.: Encyclopedia of White Power. A Sourcebook on the Radical Racist Right, Boston, S. 173–186.
Kaplan, Jeffrey (2000b): Zionist Occupation Government (ZOG)". In: Ders. (Hrsg.): Encyclopedia of White Power. A Sourcebook on the Radical Racist Right, Boston, S. 367–372.
Karakayali, Juliane (2014): Migrations- und rassismuskritische Perspektiven auf den NSU-Komplex. In: DISS-Journal, Nr. 28, S. 2–3.
Karakayali, Juliane/Kasparek, Bernd (2013): Mord im rassistischen Kontinuum. Die Taten des NSU müssen im Kontext der Migrationsdebatten der 20er Jahre analysiert werden. In: Analyse und Kritik, Nr. 588, online unter: https://www.nsu-watch.info/2013/11/mord-im-rassistischen-kontinuum/ [25.03.2018].
Karakayali, Juliane/Liebscher, Doris/Melchers, Carl/Kahveci, Çagrı (2014): Der NSU-Komplex und die Wissenschaft. In: Dies. (Hrsg.): Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Bielefeld, S. 15–36.
Kirschnick, Sylke (1999): Einleitung. In: Zentrum Demokratische Kultur (Hrsg.): Keine Akzeptanz von Intoleranz. Grenzen der akzeptierenden Jugendsozialarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen, Bulletin 1/99, Berlin, S. 3–4.
Klandermans, Bert (1998): Ausländerfeindliche Bewegungen und Parteien im Vier-Länder-Vergleich. Ressourcenmobilisierung, Kosten/Nutzen-Relationen, Organisationen und soziale Nertzwerke. In: Hellmann, Kai-Uwe/Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Opladen, S. 181–197.
Klare, Heike/Sturm, Michael (2016): Aktionsformen und Handlungsangebote der extremen Rechten. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus, Wiesbaden, S. 181–203.
Klasen, Korinna (1999): Nazi-Anschläge in Skandinavien: Zeitzünder für Staatsagenten. in: Jungle World, 07.07.1999, online unter: http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world/_99/28/14a.htm, , Recherche am [05.12.05].
Kleeberg-Niepage (2012): Zur Entstehung von Rechtsextremismus im Jugendalter – oder: Lässt sich richtiges politisches Denken lernen?. In: Journal für Psychologie, 20 (2), S. 1–30.
Kleffner, Heike (2014): Generation Terror: Der NSU und die rassistische Gewalt der 1990er Jahre in NRW. In: Dostluk Sinemasi (Hrsg.): Von Mauerfall bis

Nagelbombe. Der NSU-Anschlag im Kontext der Pogrome und Anschläge der neunziger Jahre. Berlin, S. 25–34.
Kleffner, Heike (2015): Die Leerstelle in der Fachdiskussion füllen. Sozialarbeit und NSU-Komplex. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 65, Nr. 40/2015, S. 44–48.
Kleffner, Heike (2016): , Auf vollständige Aufklärung warten wir immer noch‘. Eine Spurensuche: Carsten Szczepanski und die United Skins. In: Dies./ Spangenberg, Anna (Hrsg.): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg, Berlin, S. 98–124.
Klein, Markus/Falter, Jürgen W. (1996): Die dritte Welle rechtsextremer Wahlerfolge in der Bundesrepublik Deutschland. In: Falter, Jürgen W./Jaschke, Hans-Gerd/Winkler, Jürgen R. (Hrsg.): Rechtsextremismus. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 27, Opladen, S. 288–312.
Kleinschmidt, Rudolf (2016): Fallstudie: Die Rechte und das Recht. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden, S. 169–195.
Koehler, Daniel (2017): Right-Wing Terrorism in the 21st Century. The ‘National-Socialist Underground’ and the history of terror from the Far-Right in Germany. Abingdon: Routledge.
Köhler, Daniel (2014a): The German ‚National Socialist Underground (NSU)‘ and Anglo-American Networks. The Internationalisation of Far-Right Terror. In: Jackson, Paul/Shekhovtsov, Anton (Hrsg.): The Post-War Anglo-American Far Right: A Special Relationship of Hate, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 122–141.
Köhler, Daniel (2014b): German Right-Wing Terrorism in Historical Perspective. A First Quantitative Overview of the ‘Database on Terrorism in Germany (Right-Wing Extremism)’ DTGrwx’ Project. In: Perspective on Terrorism, Jg. 8, Nr. 5, S. 48–58.
Kohlstruck, Michael (2005): Rechtsextremistische Milieus und Gewalt. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.): Radikalisierungsprozesse und extremistische Milieus, S. 4–12, online unter: https://www.verfassungsschutz.de/download/tagungsband-2005-11-symposium-2004.pdf [03.05.2015].
König, Katharina/Quent, Matthias (2012): Anfänge in der DDR. Stationen der Entwicklung der Thüringer Neonaziszene seit 1990. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal, Hamburg, S. 54–65.
Koopmans, Ruud (1993): The dynamics of protest waves: West Germany, 1965 to 1989. In: American Sociological Review, Vol. 58, Nr. 5, S. 637–658.
Koopmans, Ruud (1996): Explaining the rise of racist and extreme right violence in Western Europe: Grievances or opportunities?. In: European Journal of Political Research, Nr. 30, S. 185–216.
Koopmans, Ruud (1997): Dynamics of repression and mobilization: The German extreme right in the 1990s. In: Mobilization, Vol. 9, Nr. 1, S. 149–164.

Koopmans, Ruud (1998): Rechtsextremismus, fremdenfeindliche Mobilisierung und Einwanderungspolitik. Bewegungsanalyse unter dem Gesichtspunkt politischer Gelegenheitsstrukturen. In: Hellmann, Kai-Uwe/Ders. (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Opladen, S. 198–212.
Koopmans, Ruud (2001): Alter Rechtsextremismus und neue Fremdenfeindlichkeit: Mobilisierung am rechten Rand im Wandel. In: Rucht, Dieter (Hrsg.): Protest in der Bundesrepublik: Strukturen und Entwicklungen. Frankfurt a. M., S. 103–142.
Koopmans, Ruud/Rucht, Dieter (1996): Rechtsradikalismus als soziale Bewegung?, In: Falter, Jürgen W./Jaschke, Hans-Gerd/Winkler, Jürgen R. (Hrsg.), Rechtsextremismus, Opladen, S. 265–287.
Koopmans, Ruud/Rucht, Dieter (2002): Protest Event Analysis. In: Klandermans, Bert/Staggenborg (Hrsg.): Methods of Social Movement Research, Minneapolis, S. 231–259.
Koopmans, Ruud/Statham, Paul (1999): Ethnic and Civic Conceptions of Nationhood and the Differential Success of the Extreme Right in Germany and Italy. In: Giugni, Marco/McAdam, Dough/Tilly, Charles (Hrsg.): How Social Movements Matter. Minnesota, S. 225–251.
Kopke, Christoph (2014): Rechtsterrorismus und rechte Gewalt in der Geschichte der Bundesrepublik. In: Beutin, Wolfgang/Beutin, Heidi/Praefke, Ulrich (Hrsg.): Rassismus. Ursprung – Funktion – Bekämpfung. Frankfurt/Main u.a. (Peter Lang) 2014, S. 43–60.
Kopke, Christoph/Jentsch, Ulli/Schultz, Gebhard (2013): Feindbild Polizei. Wie reden Rechtsextreme über die Polizei?. In: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Hrsg).: Feindbild Polizei. Wie reden Rechtsextreme über die Polizei?, Potsdam.
Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2000): Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 12/2000, S. 1451–1462.
Korsch, Felix (2012): Streifzüge durchs Kernland. Sachsen als Hochburg der Neonaziszene. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal, Hamburg, S. 66–79.
Korsch, Felix (2013): Der Untergrund jenseits des NSU. Militanter Neonazismus und Rechtsterrorismus in Sachsen. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen, Hamburg, S. 126–134.
Korsch, Felix (2016): Wehrhafter Rassismus. Materialien zu Vigilantismus und zum Widerstandsdiskurs der sozialen Bewegung von rechts. In: Burschel, Friedrich (Hrsg.): Durchmarsch von rechts. Völkischer Aufbruch: Rassismus, Rechtspopulismus, rechter Terror; Berlin, S. 16–54.
Kortweg, Rem mit Gohel, Sajjan/Francois Heisbourg/Ranstorp, Magnus/de Wijk, Rob: Background contributing factors to terrorism: radicalization and recruitment. In: Ranstorp, Magnus (Hrsg.): Understanding Violent Radicalisation. Terrorist and jihadist movements in Europe, Milton Park, S. 21–49.

Krafeld, Franz Josef (1993): Jugendarbeit mit rechten Jugendszenen. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Erfahrungen. In: Otto, Hans-Uwe Otto/ Merten, Roland (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Bonn, S. 310–318.
Krafeld, Franz Josef (1996): Die Praxis akzeptierender Jugendarbeit. Konzepte, Erfahrungen, Analysen aus der Arbeit mit rechten Jugendlichen, Opladen.
Krafeld, Franz Josef (2000): Zur Praxis der pädagogischen Arbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen. In: Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bunderepublik Deutschland. Eine Bilanz, Bonn, S. 271–291.
Krafeld, Franz Josef (2013): Grenzen in der sozialen Arbeit – speziell in der Arbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen. 04.10.2013, online unter: http://www.franz-josef-krafeld.de/7.%20Akzeptierende%20Jugendarbeit [25.03.2018].
Kraushaar, Wolfgang (1994): Extremismus der Mitte. Zur Geschichte einer soziologischen und sozialhistorischen Interpretationsfigur. In: Hans-Martin Lohmann (Hrsg.): Extremismus der Mitte. Vom rechten Verständnis deutscher Nation, Frankfurt a. M., S. 23–50.
Kühnl, Reinhard (1996): Die Entwicklung der extremen Rechten seit 1945. Ursachen-Etappen- Gegenstrategien. in: Mecklenburg (Hrsg.), Mecklenburg, Jens (Hrsg.)(1996): Handbuch deutscher Rechtsextremismus, Berlin.
Kutschker, Constanze/Palloks, Kerstin (2014): Du bist mir nicht egal. Praxishilfen für die sozialpädagogische Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen, BIK-Netz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus, Berlin.
Laabs, Dirk (2015): Der Verfassungsschutz und der NSU. In: Frindte, Wolfgang/ Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und Nationalsozialistischer Untergrund. Wiesbaden, S. 225–257.
Lakotta, Beate (2016): Reker-Attentäter vor Gericht: „Ein Duell wäre mir lieber gewesen“. In: Der Spiegel, 220.04.2016, online unter: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/henriette-reker-attentaeter-vor-gericht-die-merkwuerdigen-aussagen-des-frank-s-a-1088849.html [12.4.2017].
Lamnek, Siegfried (1988): Qualitative Sozialforschung, Band 1: Methodologie, München.
Lang, Kati (2016): Die „Härte“ des Rechtsstaats. In: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (Hrsg.): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland. Psychosozial: Gießen, S. 201–221.
Lang, Kati (2018): Schutz von Menschenrechten oder „Gesinnungsjustiz“ – die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Gewalt gegen Minderheiten. Wissen schafft Demokratie, 04/2018, Jena, S. 130–139.
Langebach, Martin/Raabe, Jan (2012): Inside the Extreme Right. The ‘White Power’ music scene. In: Mammone, Andrea/Godin, Emmanuel/Jenkins, Brian (Hrsg.) Varieties of Right-Wing Extremism in Europe, London, S. 249–264.
Laqueur, Walter (2001): A History of Terrorism, überarbeitete Auflage, New

Jersey.
Laqueur, Walter (2003): Krieg dem Westen. Terrorismus im 21. Jahrhundert, München.
Lecorte, Thomas (2017a): NSU: Das Märchen von den toten Zeugen, online unter: http://www.lecorte.de/2017/03/nsu-das-maerchen-von-den-toten-zeugen/ [15.04.2017].
Lecorte, Thomas (2017b): NSU: Die gescheiterte Fahndung nach dem Trio 1998 bis 2000 – tiefer Staat oder seichte Gewässer?, online unter: www.lecorte.de/wp/wp-content/uploads/2017/05/NSU-Fahndung_Fehlspuren.pdf [22.05.2017].
Leggewie, Claus/Meier, Horst (1992): Die Berliner Republik als Streitbare Demokratie? Vorgezogener Nachruf auf die freiheitliche demokratische Grundordnung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 5/1992, S. 598–604.
Leggewie, Claus/Meier, Horst (2012a): Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin.
Leggewie, Claus/Meier, Horst (2012b): „Verfassungsschutz“. Über das Ende eines deutschen Sonderwegs. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 10/2012. S. 63–74.
Leggewie, Claus/Meier, Horst (Hrsg.) (2002): Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?. Frankfurt a. M..
Lenk, Kurt (1971): Volk und Staat. Strukturwandel politischer Ideologien im 19. und 20 Jahrhundert, Stuttgart.
Lenk, Kurt (1998): Ideengeschichtliche Dispositionen rechtsextremen Denkens. in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B9-10/98,S. 13–19.
Lenk, Kurt (2005): Rechtsextreme ‚Argumentationsmuster. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 55 (42): S. 17–22.
Lessenich, Stephan (2012): Brauner Osten? Rechtsextremismus als deutsch-deutscher Einsatz und Effekt In: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hrsg.): NSU – Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund, Bielefeld, S. 135–144.
Lewandowsky, Marcel (2017): Was ist und wie wirkt Rechtspopulismus?. In: Bürger & Staat, Nr. 1/2017, S. 4–11.
Lia, Brynjar/Skjolbeg, Katja H-W (2004): Causes of Terrorism: An Expanded and Updated Review of the Literature, FFI-Rapport 2004/04307, online unter: https://ffi-publikasjoner.archive.knowledgearc.net/bitstream/handle/20.500.12242/1813/04-04307.pdf?sequence=1&isAllowed=y [25.11.2017].
Lia, Brynjar/Skjølberg, Katja (2000): Why Terrorism Occurs – A Survey of Theories and Hypotheses on the Causes of Terrorism, FFI-Rapport-2000/02769, online unter: https://publications.ffi.no/nb/item/asset/dspace:2972/00-02769.pdf [25.11.2017].
Lindekilde, Lasse (2014): Discourse and Framing Analysis. In-Depth Analysis of Qualitative Date in Social Movement Research. In: Della Porta, Donatella (Hrsg.): Methodological Practices in Social Movement Research, Oxford, S. 195–227.
Lipset, Seymour M. (1959): Der ‚Faschismus‘, die Linke, die Rechte und die Mitte. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 11, Nr. 3, S. 401–

444.
Lööw, Heléne (1993): The Cult of Violence: The Swedish Racist Counterculture”. In: Bjørgo, Tore/Witte, Rob (1993b): Racist Violence in Europe.
Lööw, Heléne (1995): Racist Violence and Criminal Behavior in Sweden: Myths and Reality”. In: Bjørgo, Tore (Hrsg.) (1995): Terror from the Extreme Right, London., S. 119–161.
Lotta (2015): ‚Die weiße Rasse verteidigen‘ – Blood & Honour Flanderen. In: Lotta Nr. 60.
Lowles, Nick (2010): White Riot. Die Combat 18-Story. Aufstieg und Untergang einer Nazi-Terror-Gruppe, Winsen.
Lowles, Nick (2011): Cause and effect”. In: Searchlight (Hrsg.): Lone Wolves: Myth or reality?, London, S. 72–73.
Lowles, Nick (2012): Im Rassenkrieg Terror(ismus) in Großbritannien. In: Der Rechte Rand, Nr.134, S. 28
Lynen von Berg, Heinz (1994): Rechtsextremismus in Ostdeutschland seit der Wende. In: Kowalsky, Wolfgang/Schroeder, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz, Opladen, S. 103–126.
Macklin, Graham/Virchow, Fabian (Hrsg. 2016): Transnational Extreme Right Networks, London: Routledge.
Madloch, Norbert (2000): Lexikalische Erläuterungen zu den im Rechtsextremismus-Teil verwandten Hauptbegriffen. in: Kinner, Klaus/Richter, Rolf (Hrsg.): Rechtsextremismus und Antifaschismus. Historische und aktuelle Dimensionen, Berlin, S. 259.
Madloch, Norbert (2000): Lexikalische Erläuterungen zu den im Rechtsextremismus-Teil verwandten Hauptbegriffen. in: Kinner, Klaus/Richter, Rolf (Hrsg.): Rechtsextremismus und Antifaschismus. Historische und aktuelle Dimensionen. Berlin, S. 259.
Maegerle, Anton (2002): Rechtsextremistische Gewalt und Terror. in: Grumke, Thomas/Wagner, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Rechtsradikalismus, S. 159–172.
Malthaner, Stefan (2014): Contextualizing Radicalization: The Emergence of the Sauerland-Group” from Radical Networks and the Salafist Movement”. In: Studies in Conflict & Terrorism, 37(8), S. 638–653.
Malthaner, Stefan/Hummel, Klaus (2012): Islamistischer Terrorismus und salafistische Milieus: Die „Sauerland-Gruppe“ und ihr soziales Umfeld. In: Ders./ Waldmann, Peter (Hrsg.): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, Frankfurt a. M., S. 245–278.
Malthaner, Stefan/Waldmann, Peter (2012): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen. In: Dies. (Hrsg.): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen, Frankfurt a. M., S. 11–42.
Malthaner, Stefan/Waldmann, Peter (2014): The radical milieu: Conceptualizing the supportive social environment of terrorist groups”. In: Studies in Conflict and Terrorism, Jg. 37, Nr. 12, S. 979–98.
Malthaner, Stephan (2014): Fieldwork in the Context of Violent Conflict and Authoritarian Regimes. In: della Porta, Donatella (Hrsg.): Methodological Practices

in Social Movement Research, Oxford: Oxford University Press, S. 173–194.
Mammone, Andrea/Godin, Emmanuel/Jenkins, Brian (Hrsg.) (2013): Varieties of Right-Wing Extremism in Europe, London.
Mammone, Andrea/Godin, Emmanuel/Jenkins, Brian (Hrsg.) (2012): Mapping the Extreme Right in Europe, London.
Mannewitz, Tom (2013): Ein Vierteljahrhundert nach dem „Ende der Geschichte". Stand und Perspektiven der empirischen Extremismusforschung. In: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013. Brühl, S. 3–30.
Manthe, Barbara (2018) On the Pathway to Violence: West German Right-Wing Terrorism in the 1970s, Terrorism and Political Violence, DOI: https://doi.org/10.1080/09546553.2018.1520701.
Crossref
Marx, Anthony W. (1992): Lessons of Struggle: South African Internal Opposition, 1960–1990. New York: Oxford University Press.
Mayntz, Renate (2004), Organizational Forms of Terrorism. Hierarchy, Network or a Type sui generis?, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Discussion Paper 04/4, Köln 2004.
Mayring, Phillip (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung, 5., überarbeitete und neu ausgestattete Auflage, Weinheim.
Mayring, Phillip (2003): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim.
McAdam, Doug/Tarrow, Sidney/Tilly, Charles (2001): Dynamics of Contention, New York.
McCarthy, John D./Mayer N. Zald (1977): Resource Mobilization and Social Movements - A Partial Theory. In: American Journal of Sociology, Vol. 82, Nr. 6, S. 1212–1241.
McCauley, Clark/Moskalenko, Sophia (2008): Mechanisms of Political Radicalization: Pathways Toward Terrorism". In: Terrorism and Political Violence, Jg. 20, Nr. 3, S. 415–433.
MDR Thüringen (2012): Polizei fand 1997 Nagelbombe bei Rechtsextremen, 30.04.2012, online unter: http://www.mdr.de/thueringen/zwickauer-trio432.html [03.06.2015].
Meckerlein, Martina (2017): Ein zuverlässiger V-Mann. In: Junge Freiheit, Nr. 22/17, online unter: https://jungefreiheit.de/service/archiv?artikel=archiv17/201722052626.htm [18.06.2017].
Mecklenburg, Jens (1999): Bestandsaufnahme und Perspektiven des Rechtsextremismus. in: Ders.: Was tun gegen rechts, Berlin, S. 9–23.
Meißner, Iris (1997): Der Argumentationsraum zwischen Asylrecht und Ausländerfeindlichkeit im Asyldiskurs bis Oktober 1991. In: Jung, Matthias/Wengeler, Martin/Böke, Karin (Hrsg.): Die Sprache des Migrationsdiskurses. Das Reden über ‚Ausländer' in Medien, Politik und Alltag. Opladen, S. 261–273.
Meleagrou-Hitchens/Brun, Hans (2013): A Neo-Nationalist Network: The English Defence League and Europe's Counter-Jihad Movement, London.

Meleagrou-Hitchens, Alexander/Standing, Edmund (2010): Blood & Honour. Britain's Far-Right Militants, London: The Centre for Social Cohesion.
Melucci, Alberto (1989): Nomads of the Present. Social Movements and Individual Needs in Contemporary Society. London.
Menhorn, Christian (2012): Der »Nationalsozialistische Untergrund« – Singuläres Phänomen im deutschen Rechtsterrorismus?. In: Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Verfassungsschutz 1952–2012. Festschrift zum 60. Jubiläum des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, S. 343–368.
Menke, Birger (2011): Videos der Zwickauer Zelle: Ermittler rekonstruieren Totenkopf-Botschaft. In: Spiegel Online, 14.12.2011, online unter: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/videos-der-zwickauer-zelle-ermittler-rekonstruieren-totenkopf-botschaft-a-803636.html [15.12.2011].
Merari, Ariel (1993): Terrorism as a Strategy of Insurgency". In: Terrorism and Political Violence, Vol. 5, Nr. 4, S. 213–251.
Merten, Roland/Otto, Hans-Uwe (1993): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im Kontext von Gewalt, Rassismus und Rechtsextremismus In: Dies. (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Opladen, S. 13–33.
Meyer, David S. (2004). Protest and political opportunities. In: Annual Review of Sociology 30: 125–145.
Meyer, Evelyn (1997): Sprachgebrauch in der Asyldebatte. In: In: Jung, Matthias/Wengeler, Martin/Böke, Karin (Hrsg.): Die Sprache des Migrationsdiskurses. Das Reden über ‚Ausländer' in Medien, Politik und Alltag. Opladen, S. 150–163.
Meyer, Thomas (2002): Politische Kultur und Gewalt. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden, S. 1195–1214.
Michael, George (2003): The Revolutionary Model of Dr William L. Pierce. In: Terrorism and Political Violence, 15(3), S. 62–80.
Minkenberg, Michael (1998): Die neue Radikale Rechte im Vergleich. USA, Frankreich, Deutschland. Opladen.
Minkenberg, Michael (2005): Demokratie und Desintegration. Der politikwissenschaftliche Forschungsstand zu Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Berlin.
Minkenberg, Michael (2006): Einfalt in der Vielheit. Der europäische Rechtsradikalismus im Lichte der vergleichenden Politikforschung in: Beichelt, Timm u. a. (Hrsg.): Europa-Studien. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag, S. 183–201.
Minkenberg, Michael (2011) The Radical Right in Europe Today: Trends and Patterns in East and West. In: Langenbacher, Norah/Schellenberg, Britta (Hrsg.) Is Europe on the 'Right' Path? Right-Wing Extremism and Right-Wing Populism in Europe. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
Minkenberg, Michael (2017): Contexts: Legacies and the Transformation Process. In: Ders.: The Radical Right in Eastern Europe : Democracy under Siege?. New

York, S. 35–65.
Mobilization (2012): Sonderausgabe “Political violence and terrorism”, Mobilization 17(1).
Mohr, Markus/Rübner, Hartmut (2010): Gegnerbestimmung: Sozialwissenschaft im Dienst der ‚inneren Sicherheit‘.
Möller, Kurt (2000): Rechte Kids. Eine Langzeitstudie über Aufbau- und Abbau rechtsextremistischer Orientierungen bei 13- bis 15 jährigen, Weinheim.
Möller, Kurt (2015): Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute). Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen; Gutachten für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg. Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.. online unter: https://www.kontextwochenzeitung.de/fileadmin/NSU-UA_Gutachten_Moeller.pdf.
Möller, Kurt/Schuhmacher, Nils (2007): Rechte Glatzen. Rechtsextreme Orientierungs- und Szenezusammenhänge – Einstiegs-, Verbleibs- und Ausstiegsprozesse von Skinheads, Wiesbaden.
Möller, Matthias (2007): Ein recht direktes Völkchen?: Mannheim-Schönau und die Darstellung kollektiver Gewalt gegen Flüchtlinge, Frankfurt a. M..
Mudde, Cas (1995): Right-wing extremism analyzed. A comparative analysis of the ideolo-gies of three alleged right-wing extremist parties (NPD, NDP, CP’86). In: European Journal of Political Research, Nr. 27, S. 203–224.
Mudde, Cas (1996): The War of Words. Defining the Extreme Right Party Family. in: West European Politics, Nr. 19 (2), S. 225–248.
Mudde, Cas (2000): The Ideology of the extreme right. Manchester.
Mudde, Cas (2004): Racist Extremism in Central and Eastern Europe. In: East European Politics & Societies May 2005 vol. 19 no. 2 161–184.
Mudde, Cas (2005): Racist Extremism in Central and Eastern Europe, London.
Mudde, Cas (2007): Populist Radical Right Parties in Europe. Cambridge.
Mudde, Cas/Kaltwasser, Christobal Rovira (2017): Populism. A Very Short Introduction. Oxford.
Muller, Edward N./Weede, Erich (1990): Cross-National Variation in Political Violence. A Rational Action Approach. In: Journal of Conflict Resolution, Nr. 34, S. 624–651.
Müller-Münch, Ingrid (1998): Hünxe. Unser Dorf soll schöner werden. In: Dies.: Biedermänner und Brandstifter. Fremdenfeindlichkeit vor Gericht, Bonn, S. 31–60.
Münch, Ursula (2014): Asylpolitik in Deutschland – Akteure. Interessen, Strategien. In: Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hrsg.): 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven. Bielefeld, S. 69–86.
Neifer, Anna/Wörpel, Simon (2016): Das Attentat von Köln. Was eine Festplatte über den Täter verrät. online unter: http://webstory.zdf.de/reker-attentat/ [15.10.16].
Neubacher, Frank (1998): Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine

kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren. Bad Godesberg.
Neubacher, Frank (1998): Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren, Godesberg.
Neugebauer, Gero (2000): Extremismus-Linksextremismus-Rechtsextremismus: Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. In: Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Bonn, S. 13–37.
Neugebauer, Gero (2010): Einfach war gestern. Zur Strukturierung der politischen Realität in einer modernen Gesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 44/2010, S. 3–9.
Niehr, Thomas (2000): Die Asyldebatte im Deutschen Bundestag – eine ‚Sternstunde' des Parlaments? Untersuchungen zur Debattenkultur im Deutschen Bundestag. In: Burhardt, Armin/Pape, Kornelia (Hrsg.): Sprache des deutschen Parlamentarismus. Studien zu 150 Jahren parlamentarischer Kommunikation. Opladen, S. 241–260.
NSU-Watch (2018c): Der NSU-Prozess in Zahlen – eine Auswertung, online unter: https://www.nsu-watch.info/2018/07/der-nsu-prozess-in-zahlen/ [12.07.2018].
NSU-Watch o.J.: „Von Werwölfen, führerlosem Widerstand und Lone Wolf-Terror. Grenzüberschreitende extrem rechte Terrorkonzepte. In: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit (Hrsg.): Entgrenzt: transeuropäische Perspektiven auf die extreme Rech. Online unter: http://www.projektentgrenzt.de/sites/default/files/attachments/Projekt_entgrenzt_Terrorkonzepte.pdf
Offe, Claus (1985): New Social Movements: Challenging the Boundaries of Institutional Politics. In: Social Research, 52:4, S. 817–868.
Ohlemacher, Thomas (1998): Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: Medial Berichterstattung, Bevölkerungsmeinung und deren Wechselwirkung mit fremdenfeindlichen Gewalttaten 1991–1997, Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Nr. 72, online unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_72.pdf [25.03.2018].
Opp, Karl-Dieter (1998): Die Perspektive der Ressourcenmobilisierung und die Theorie kollektiven Handelns. Eine Anwendung zur Erklärung der Ökologiebewegung der Bundesrepublik. In: Hellmann, Kai-Uwe/Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neues sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus, Opladen, S. 90–109.
Pagenstecher, Cord (2012): ‚Das Boot ist voll'. Schreckensvision des vereinten Deutschland. In: Netzwerk MiRA (Hrsg.): Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen. Berlin, S. 123–136.
Papier, Hans-Jürgen (2007): Wirtschaftsordnung und Grundgesetz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 13/2007, S. 3–10.
PDS-Landesvorstand Berlin (Hrsg.) (1997): Die Einzeltäter. Ein Neonazi, ein

Attentat, ein Mord. Hintergründe zum Lübecker Strafprozeß gegen den Berliner Kay Diesner. http://www.petrapau.de/person/down/diesner.pdf, Recherche am 15.01.06.
Perliger, Arie (2012): Challengers from the Sidelines. Understanding America's Violent Far-Right. In: The Combating Terrorism Center at Westpoint, online unter: https://ctc.usma.edu/app/uploads/2013/01/ChallengersFromtheSidelines.pdf [12.06.2016].
Peşmen, Azadê (2017): Diskurs um Flucht und Asyl in den 1990er Jahren – Hetze gegen ‚Scheinasylanten' und ‚Asylmissbrauch'. In: Deutschlandfunk Kultur, Zeitfragen, 06.12.2017, online unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskurs-um-flucht-und-asyl-in-den-1990er-jahren-hetze-gegen.976.de.html?dram:article_id=402509 [25.03.2018].
Petri, Franko (1998): Der Weltverschwörungsmythos. Ein Kaleidoskop der politischen Esoterik". In: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Das Weltbild des Rechtsextremismus. Die Strukturen der Entsolidarisierung. Innsbruck, S. 188–220.
Pfahl-Traughber, Armin (1992): Der Extremismusbegriff in der politikwissenschaftlichen Diskussion – Definitionen, Kritik, Alternativen. in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg): Jahrbuch Extremismus und Demokratie. Bonn, S. 67–86.
Pfahl-Traughber, Armin (1993): Rechtsextremismus. Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung, Bonn.
Pfahl-Traughber, Armin (1996): Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik: Phantom oder Gefahr?. in: Blick nach Rechts, Ausgabe 10/1996, online unter: http://www.bnr.de/archiv/jahrgang1996/ausgabe101996/rechtsterrorismusinderbundesrepublikphantomodergefahr/p/skin/print, Recherche am 14.07.05.
Pfahl-Traughber, Armin (2000): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik, München.
Pfahl-Traughber, Armin (2002): Die Entwicklung des Rechtsextremismus in Ost- und Westdeutschland im Vergleich. In: Grumke, Thomas/Wagner, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Rechtsradikalismus, S. 29–41.
Pfahl-Traughber, Armin (2003): Freimauerer und Juden, Kapitalisten und Kommunisten als Feindbilder rechtsextremistischer Verschwörungsideologien vom Kaiserreich bis zur Gegenwart. in: Uwe Backes (Hrsg.): Rechtsextreme Ideologien in Geschichte und Gegenwart, a. a. O., S. 193–234, hier: S. 195
Pfahl-Traughber, Armin (2007): Gibt es eine „Braune Armee Fraktion"? Entwicklung und Gefahrenpotenzial des Rechtsterrorismus in Deutschland. In: Möllers, Martin H. W./van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007. Baden-Baden, S. 147–162.
Pfahl-Traughber, Armin (2009): Die alte und die neue NPD. Eine vergleichende Betrachtung zu Gefahrenpotential und Profil. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander, Gerster, Martin (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten, Wiesbaden, S. 77–91,
Pfahl-Traughber, Armin (2011): Der Rechtsterrorismus im Verborgenen. Versuch einer Antwort auf zehn Fragen. In: Bundeszentrale für politische Bildung, online

unter: http://www.bpb.de/themen/LLWRFV.html [14.12.2011].
Pfahl-Traughber, Armin (2013): Kritik der Kritik der Extremismustheorie. Eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Vorwürfen. In: Ders. (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013. Brühl 2013, S. 31–55.
Pfahl-Traughber, Armin (2017): Die blinden Flecken in der Kritik an der Extremismustheorie. Eine Antwort auf J. Riedl und M. Micus. In: Demokratie-Dialog, Nr. 2, S. 24–28.
Pfahl-Traughber, Armin (2019): Rechtsterroristischer Mord an einem demokratischen Politiker. Eine Analyse des Falls „Walter Lübcke" aus der Sichtweise der Terrorismusforschung. Online: https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/rechtsterroristischer-mord-an-einem-demokratischen-politiker [27.06.2019].
Pfeiffer, Thomas (2002): Für Volk und Vaterland. Das Mediennetz der Rechten-Presse, Musik. Internet, Berlin.
Pfeiffer Thomas (2015): Wege in die Szene. Muster und Motive der Einstiegsprozesse in den Rechtsextremismus. In: Pfahl-Traughber, Armin (Hrsg.) (2016): Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2015/16 (I), Brühl, S. 122–140.
Pichl, Maximilian (2018): Von Aufklärung keine Spur: 20 Jahre NSU-Komplex. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 1/2018, S. 111–120.
Pinar, Gül (2015): Interview mit NSU-Nebenklagevertreterin Die Anklageschrift ist falsch! Sie muss auf einen breiteren NSU-Unterstützerkreis ausgeweitet werden. In: elalem. Diskurse, Macht und Identitäten in der Migrationsgesellschaft, online unter: http://elalemelalem.de/nsuprozess/ [22.01.2015].
Polletta, Francesca/Amenta, Edwin (2001): Conclusion: Second That Emotion? Lessons from Once-Novel Concepts in Social Movements Research. In: Goodwin, Jeff/Jasper, James M./Dies. (Hrsg. 2001): Passionate Politics. Emotions and Social Movements, Chicago, S. 303–116.
Pörksen, Bernhard (2005): Die Konstruktion von Feindbildern. Zum Sprachgebrauch in neonazistischen Medien, 2. erw. Ausgabe, Wiesbaden.
Prantl, Heribert (1993): Hysterie und Hilfslosigkeit. Chronik der Asyldebatte seit der deutschen Einheit. In: Blanke, Bernhard (Hrsg.): Zuwanderung und Asyl in der Konkurrenzgesellschaft, Opladen, S. 301–337.
Prenzel, Thomas (2012): Rostock-Lichtenhagen im Kontext der Debatte um die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl. In: Ders. (Hrsg.): 20 Jahre Rostock-Lichtenhagen. Kontext, Dimensionen und Folgen der rassistischen Gewalt; Rostocker Informationen zu Politik und Verwaltung Nr. 32, Rostock, S. 9–29.
Pries, Ludger (2001): Migration und Integration in Zeiten der Transnationalisierung oder: warum braucht Deutschland eine ‚Kulturrevolution'?. In: Zeitschrift für Migration und soziale Arbeit, 23 (2), S. 14–19.
Priester, Karin (2012): Wesensmerkmale des Populismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 5–6/2012, S. 3–9.
Prozessbeobachtungsgruppe Guben (Hrsg. 2001): Nur ein Toter mehr… Alltäglicher Rassismus in Deutschland und die Hetzjagd von Guben, Münster.

Quent, Matthias (2011): Die extreme Rechte in Thüringen: Entwicklung der Neonazi-Szene. In: Heinrich Böll Stiftung, online unter: https://www.boell.de/de/demokratie/demokratie-entwicklung-der-neonazi-szene-in-thueringen-13361.html [03.06.2015].
Quent, Matthias (2016a): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Weinheim.
Quent, Matthias (2016b): Sonderfall Ost – Normalfall West? Über die Gefahren, die Ursachen des Rechtsextremismus zu verschleiern. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und Nationalsozialistischer Untergrund. Wiesbaden, S. 99 115.
Quent, Matthias (2017): Ist die die Mehrfachtötung am OEZ München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München. Online unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_OEZ_M%C3%BCnchen_MQuent.pdf [25.03.2017].
Querner, Eckhart (2015): NSU-Prozess: 229. Verhandlungstag – Eine brisante Postkarte, online unter: https://www.br.de/nachricht/nsu-prozess/150922-tagebuch-gerichtsreporter-100.html, letzte Aktualisierung: 22.09.2015 [22.09.2015].
Raabe, Jan (2008): Grenzüberschreitende Bruderschaft: Rechtsrock und Musikhandel. In: Heinrich-Böll-Stiftung/Kulturbüro Sachsen (Hrsg. 2008): Gefährliche Liebschaften - Rechtsextremismus im kleinen Grenzverkehr, Berlin, S. 84–92.
Rabert, Bernhard (1995): Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute, Bonn.
Radke, Johannes (2011): Rechtsterrorismus in Deutschland – Der ‚Nationalsozialistische Untergrund' (NSU). In: Bundeszentrale für politische Bildung, online unter: http://www.bpb.de/themen/MU132L.html [06.12.2011].
Ramelsberger, Annette/Schultz, Tanjev/Stadler, Rainer/Ramm, Wiebke (2018): Der NSU-Prozess. Das Protokoll. München: Verlag Antje Kunstmann.
Ramm, Wiebke (2017): NSU-Prozess: NSU-Trio führte Liste mit 233 jüdischen Einrichtungen. In: Süddeutsche Zeitung, 31.01.2017, online unter: http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-nsu-trio-fuehrte-liste-mit-juedischen-einrichtungen-1.3358060 [25.022017].
Ravndal, Jacob Aasland (2015): Thugs or Terrorists? A Typology of Right-Wing Terrorism and Violence in Western Europe. In: Journal for Deradicalization, Nr. 3, S. 1–38.
Reinecke, Eberhard (2016): Beweisantrag 6 St 3/12 im Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u. a., Privatbesitz.
Reinecke, Eberhard (2018): Rede von Abdulkerim Şimşek im Münchner NSU-Prozess, dokumentiert In: die schneeflocke-ein weblog über uns, die justiz und die welt, 15.01.2018, online unter: http://www.blog-rechtsanwael.de/ich-habe-11-jahre-niemandem-erzaehlt-dass-mein-vater-umgebracht-wurde [04.08.2018].
Reißlandt, Carolin (2002): Kontroversen über Zuwanderung: Migrations- und Integrationspolitik unter neuen Vorzeichen? In: Butterwegge, Christoph/Cremer, Janine/Häusler, Alexander/Hentges, Gudrun/Pfeiffer, Thomas/Dies./Salzborn,

Samuel (Hrsg.): Themen der Rechten – Themen der Mitte. Zuwanderung, demografischer Wandel und Nationalbewusstsein. Opladen, S. 11–42.
Rieker, Peter (1997): Ethnozentrismus bei jungen Männern. Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus und die Bedingungen ihrer Sozialisation, Weinheim.
Röpke, Andrea (2012): Die NSU und das Döner-Killer-Lied. Was wusste Gigi?, In: Die Zeit, 19.4.2012, online unter: https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2012/04/19/die-nsu-und-das-doner-killer-lied-was-wusste-gigi_8431?wt_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F&wt_t=1607340699572&rec_wt_ref=1 [24.03.2015].
Röpke, Andrea (2012): Im fanatischen Netz. Blood & Honour, Hammerskins und Combat 18 – Spuren und ideologische Vorbilder in Europa. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal, S. 45–53.
Röpke, Andrea (2013a): Der Nationalsozialistische Untergrund und sein Netzwerk In: Dies./Speit, Andreas (Hrsg.): Blut und Ehre? Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland, Berlin, S. 122–148.
Röpke, Andrea (2013b): Der Terror von rechts – 1996 bis 2011 In: Dies./Speit, Andreas (Hrsg.): Blut und Ehre? Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland, Berlin, S. 149–180.
Röpke, Andrea (2014): Das Schweigen der NSU-Helfer. In: Blick nach rechts, online unter: http://www.bnr.de/artikel/hintergrund/das-schweigen-der-nsu-helfer, 26.09.2014 [04.10.2014].
Rossi, Marisa Elena (1993): Untergrund und Revolution, Zürich 1993.
Roth, Jürgen (2016): Der tiefe Staat: Die Unterwanderung der Demokratie durch Geheimdienste, politische Komplizen und den rechten Mob, München.
Rucht, Dieter (1994): Modernisierung und neue soziale Bewegungen, Frankfurt a. M.
Rucht, Dieter (2002a): Rechtsradikalismus aus der Perspektive der Bewegungsforschung. in: Grumke, Thomas/Wagner, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Rechtsradikalismus, Opladen, S. 75–86.
Rucht, Dieter (2002b): Gewalt und neue soziale Bewegungen. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden, S. 461–478.
Rucht, Dieter (2005): Soziale Bewegungen. In: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft, Theorien, Methoden, Begriffe. Band 2. München. 902–905.
Rühe, Volker (1992): Überall die Asylpolitik zum Thema machen. Dokumentation des Briefes von CDU-Generalsekretär Volker Rühe an alle CDU-Parteiorgane In: taz-Journal: Die Deutschen und die Fremden. Aus dem Alltag eines Einwanderungslandes. Analysen, Reportagen. Interviews, Debatten. Berlin, S. 61.
Sagemann, Marc (2004): Understanding Terror Networks, Philadelphia.
Salheiser, Axel (2014): Natürliche Daten: Dokumente. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS. S. 813–827.
Salzborn, Samuel (2014): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und

Erklärungsansätze. Baden-Baden.
Salzborn, Samuel (2016): Von der Ideologie der Ungleichheit zum praktizierten Rechtsterrorismus. Zur Systematik und Genese des militanzaffinen Rechtsextremismus in Deutschland. In: Sybille Steinbacher (Hrsg.): Rechte Gewalt in Deutschland. Zum Umgang mit dem Rechtsextremismus in Gesellschaft, Politik und Justiz. Göttingen, S. 187–204.
Sanders, Eike (2015): Was ein ehrbarer Mann tun muss. Der Roman „Hunter" von William Pierce als Vorlage für den Lone Wolf Terrorist. In: NSU-Watch, online unter: https://www.nsu-watch.info/2015/05/was-ein-ehrbarer-mann-tun-muss/ [25.03.2018].
Sanders, Eike/Stützel, Kevin/Tymanova, Klara (2013): Taten und Worte. Neonazistische Blaupausen des NSU. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen, Hamburg, S. 114–125.
Sanft, Hilde/Sanders, Eike/Jentsch, Uli (2014): Reihenweise Einzeltäter. Die Behörden verhindern die Aufklärung des NSU-Netzwerkes. In: Monitor, Nr. 66, online unter: https: http://www.apabiz.de/publikation/monitor/Monitor_Nr66.pdf [02.11.2015].
Schäfer, Gerhard/Wache, Volkhard/Meiborg, Gerhard (2012): Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des Zwickauer Trios im Auftrag des Freistaates Thüringen vertreten durch den Thüringer Innenminister, online unter: https://www.nsu-watch.info/files/2012/05/120515_schaefer_gutachten-neu.pdf. [25.06.2012].
Schedler, Jan (2011b): ‚Modernisierte Antimoderne': Entwicklung des organisierten Neonazismus 1990–2010. In: Ders./Alexander Häusler (Hrsg.): Autonome Nationalisten. Neonazismus in Bewegung, Wiesbaden, S: 17–35.
Schedler, Jan (2011c): Style matters: Inszenierungspraxen ‚Autonomer Nationalisten'. In: Ders./Alexander Häusler (Hrsg.): Autonome Nationalisten. Neonazismus in Bewegung, Wiesbaden, S. 67–89.
Schedler, Jan (2014): The Devil in Disguise: action repertoire, visual performance and collective identity of the Autonomous Nationalists. In: Nations and Nationalism, 20(2), S. 239–258.*
Schedler, Jan (2016a): Die extreme Rechte als soziale Bewegung: Theoretische Verortung, methodologische Anmerkungen und empirische Erkenntnisse. In: Virchow, Fabian/Häusler, Alexander/Langebach, Martin (Hrsg.): Handbuch Rechtsextremismus Bd. 1, Wiesbaden, S. 285–323.
Schedler, Jan (2016b): Stilbruch: (Jugend)kultureller Lifestyle, Symbolik und Aktionsformen des Neonazismus im Wandel. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden, 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 345–364.
Schedler, Jan (2017): Terror/Terrorismus. In: Christoph Kopke/Klaus Ahlheim (Hrsg.): Handlexikon Rechter Radikalismus, Ulm, S. 124–127.
Schedler, Jan (2019): Rechtsterrorismus und rechte Gewalt: Versuch einer

Abgrenzung. In: Quent, Matthias/Salzborn, Samuel/Salheiser, Axel (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie Nr. 6, Schwerpunkt: Rechtsterrorismus. Jena, S. 104–117.
Scherr, Albert (1993): Möglichkeiten und Grenzen der Jugendarbeit mit rechten Jugendlichen. In: Deutsche Jugend, Jg. 41, Nr. 3, S. 127–135.
Scherr, Albert (1996): Zum Stand der Debatte über Jugend und Rechtsextremismus. In: Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 27/196, S. 97–102.
Scheuermann, Christoph (2011): Der Braune Virus. In: Spiegel Online, 17.12.2011, online unter: http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-83180816.html [25.03.2018].
Schlembach, Raphael (2011): The Transnationality of European Nationalist Movements. In: Revue Belge de Philologie et d'Histoire/Belgisch Tijdschrift voor Filologie en Geschiedenis, Nr. 89, S. 1331–1350.
Schmid, Alex P. (Hrsg.) (2011): The Routledge Handbook of Terrorism Research, London.
Schmid, Alex P./de Graaf, Janny (1982): Violence as Communication. Insurgent Terrorism and the Western News Media, London.
Schmid, Alex P./Jongman, Albert J. (Hrsg.) (1988): Political Terrorism: a new guide to actors, authors, concepts, databases, theories and literature, Amsterdam.
Schmid, Bernhard (2011): Distanzieren, Leugnen, Drohen. Die europäische extreme Rechte nach Oslo, Münster.
Schneider, and Jens Steffek (Hrsg.): Legitimacy in an Age of Global Politics, Houndmills, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 156–172.
Schneider, Daniel (2007): Mangel an Alternativen. Jugendkultur in Rheinhardtsdorf-Schöna. In: Blask, Falk (Hrsg.): Ein Dorf voller Narren. Karneval, Idylle, Rechtsextremismus, Münster, S. 78–87.
Schroeder, Klaus (2004): Rechtsextremismus und Jugendgewalt in Deutschland, Paderborn.
Schubarth, Wilfried (1993): Sehnsucht nach Gewissheit. Rechtsextremismus als Verarbeitungsform des gesellschaftlichen Umbruchs. In: Otto, Hans-Uwe Otto/ Merten, Roland (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Bonn, S. 256–284.
Schubarth, Wilfried (2000): Pädagogische Strategien gegen Rechtsextremismus und fremdenfeindliche Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen schulischer und außerschulischer Prävention. In: Ders./Stöss, Richard (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Bonn, S. 249–270.
Schubarth, Wilfried/Stenke, Dorit (1992): Ausländer-Bilder bei ostdeutschen Schülerinnen und Schülern. Versuch der Rekonstruktion von Wahrnehmungs- und Argumentationsstrukturen. In: Deutschland Archiv, 25(12), S. 1247–1252.
Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Bonn.
Schulze, Udo (2013): NSU – Was die Öffentlichkeit nicht wissen soll…: Das Terror-Trio: Von Versagern, fragwürdigen Spuren und Wundern im Brandschutt, Fichtenau.
Schuppener, Georg (2016): Strategische Rückgriffe der extremen Rechten auf Mythen und Symbole. In: Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin

(Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden, 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage, S. 319–343.
Schuurmann, Bart/Bakker, Edwin/Eijkman, Quirine (2018): Structural Influences on Involvement in European Homegrown Jihadism: A Case Study. In: Terrorism and Political Violence, Vol. 30, Nr. 1, S. 97–115.
Schuurmann, Bart/Lindekilde, Lasse/Malthaner, Stefan/O'Connor, Francis/Gill, Paul & Bouhana, Noémie (2017): End of the Lone Wolf: The Typology that Should Not Have Been, Studies in Conflict & Terrorism, online unter: https://doi.org/10.1080/1057610X.2017.1419554 [25.03.2018].
Crossref
Seidel-Pielen (1993): Rechtsradikalismus: (k)ein ostdeutsches Jugendphänomen? In: Otto, Hans-Uwe Otto/Merten, Roland (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinigten Deutschland. Jugend im gesellschaftlichen Umbruch, Bonn, S. 365–373.
Shekhovtsov, Anton/Jackson, Paul (Hrsg. 2012): White Power Music: Scenes of Extreme-Right Cultural Resistance, Ilford.
Silke, Andrew (1998): Cheshire-Cat Logic: The Recurring Theme of Terrorist Abnormality in Psychological Research', Psychology, Crime and Law, Jg. 4, Nr. 1, S. 51–69.
Silke, Andrew (2004): An Introduction to Terrorism Research". In: Ders. (Hrsg.): Research into Terrorism, Achievements and Failures, London, S. 1–29.
Simi, Pete (2010) 'Why Study White Supremacist Terror? A Research Note', Deviant Behavior, 31: 3, 251–273
Simi, Pete (2012): „Eine gefährliche Doppelmoral" Interview mit Dr. Pete Simi. In: Der Rechte Rand, Nr. 134, S. 11.
Sitzer, Peter/Heitmeyer, Wilhelm (2008): Right-wing extremist violence among adolescents in Germany. in: New Directions for Youth Development, Nr. 119, S. 169–185, hier: S. 178.
Smelser, Neil (1972). Theory of Collective Behavior. New York: Free Press.
Snow, David A/Benford, Robert D. (1988): Ideology, frame resonance, and participant mobilization. In: International Social Movement Research, Nr. 1, S. 197–217.
Snow, David A./Byrd, Scott C. (2007): Ideology, Framing Processes, and Islamic Terrorist Movements. In: Mobilization 12(2), S. 119–136.
Snow, David A: (2007): Framing Processes, Ideology, and Discursive Fields. In: Ders./Sarah A. Soule/Hans-Peter Kriesi (Hrsg.): The Blackwell Companion to Social Movements, Malden, S. 380–412.
Speit, Andreas (2005): Mythos Kameradschaft. Gruppeninterne Gewalt im neonazistischen Spektrum, Braunschweig.
Spicker, Rachel (2018): Ab wann wird rechte Gewalt zu rechtem Terror? In: Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.): Le_rstellen im NSU-Komplex: Geschlecht, Rassismus, Antisemitismus". Berlin, S. 12–15.
Spiegel Online (2015): Brandstiftung im Sauerland: „Eine rechtsradikale Einstellung besteht aus mehr als Fremdenhass". Online: https://www.spiegel.de/

politik/deutschland/brandanschlag-in-altena-taeter-frei-was-ist-passiert-a-1057327.html) [18.05.2019].
Spiegel Online (2016a): Beate Zschäpes Antworten im Wortlaut. online unter: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-die-antworten-von-beate-zschaepe-im-wortlaut-a-1073259.html [22.01.2016].
Spiegel Online (2016b): ‚Zschäpe-Aussage im NSU-Prozess. Wir fürchten, das wir nun verhaftet würden', 12.05.2016, online unter: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/beate-zschaepe-im-nsu-prozess-wir-befuerchteten-dass-wir-nun-verhaftet-wuerden-a-1092070.html [14.05.2016].
Sprinzak, Ehud (1991): The Process of Delegitimation: Towards a Linkage Theory of Political Terrorism. in: Terrorism and Political Violence, Vol. 3, Nr. 1, S. 50–68.
Sprinzak, Ehud (1995): Right-Wing Terrorism in a Comparative Perspective: The Case of Split Delegitimization. in: Bjørgo, Tore (Hrsg.) (1995): Terror from the Extreme Right, London, S. 17–43.
Steuwer, Janosch (2014): Fremde als Problem: Skizze des Framing der fremdenfeindlichen Bewegung der frühen 1990er Jahre. In: Mittag, Jürgen/Stadtland, Heike (Hrsg.): Theoretische Ansätze und Konzepte der Forschung über soziale Bewegungen in der Geschichtswissenschaft. Essen: Klartext Verlag: 167–187.
Stockemer, Daniel (2013): The Micro and Meso Levels of Activism: A Comparative Case Study of Attac France and Germany, Palgrave Macmillan.
Stokes, Paul (2008): Nazi sympathiser Martyn Gilleard jailed for 16 years. In: Daily Telegraph, 25.06.2008, online unter: http://www.telegraph.co.uk/news/uknews/2193160/Nazi-sympathiser-Martyn-Gilleard-jailed-for-16-years.html [25.02.2013].
Stolle, Peer (2014): So ist es auf jeden Fall nicht gewesen…: Eine Zwischenbilanz des NSU-Prozesses aus Sicht der Nebenklage. In: Analyse und Kritik, Nr. 600, online unter: http://www.nsu-watch.info/2014/12/ist-es-auf-jeden-fall-nicht-gewesen-eine-zwischenbilanz-des-nsu-prozesses-aus-sicht-der-nebenklage/ [08.01.2015].
Storz, Henning/Wilmes, Bernhard (2007): Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts und das neue Einbürgerungsrecht. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Grundlagendossier Migration, online unter: http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration-ALT/56483/einbuergerung?p=all [25.03.2018].
Stöss, Richard (1994): Forschungs- und Erklärungsansätze- ein Überblick. in: Kowalsky, Wolfgang/Schroeder, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsextremismus. Einführung und Forschungsbilanz, Opladen, S. 23–66.
Stöss, Richard (2000): Rechtsextremismus im vereinten Deutschland, Berlin.
Stöss, Richard (2001): Zur Vernetzung der extremen Rechten in Europa. Vortrag im Rahmen des DVPW-Kongress 2000 in Halle an der Saale, Sektion Politische Soziologie, Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum, Nr. 5, Berlin, online unter: http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/systeme/empsoz/schriften/Arbeitshefte/RexDVPW.pdf [24.01.2014].
Stuberger, Ulf (2013): Der NSU-Prozess, Marxzell.

Sturm, Michael (2015): Die Entwicklung der extremen Rechten vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingungen seit 1990/1991. Sachverständigenbericht vor dem NSU-Untersuchungsausschuss NRW am 13.03.2016, online unter: http://nrw.nsu-watch.info/die-entwicklung-der-extremen-rechten-vor-dem-hintergrund-der-gesellschaftlichen-bedingungen-seit-19901991/#sdfootnote12sym [03.06.2016].
Sturm, Michael (2016): Schicksal – Heldentum – Opfergang. Der Gebrauch von Geschichte durch die extreme Rechte. In: Langebach, Martin/Ders. (Hrsg.): Erinnerungsorte der extremen Rechten, Wiesbaden, S. 17–60.
Süddeutsche Zeitung (2003a): Rechter Terror in München: SPD-Spitzenkandidat Maget im Visier der Neonazis. In: Süddeutsche Zeitung, 16.09.2003, online unter: http://www.sueddeutsche.de/politik/rechter-terror-in-muenchen-spd-spitzenkandidat-maget-im-visier-der-neonazis-1.895316 [25.02.2017].
Süddeutsche Zeitung (2003b): Günther Beckstein: Bedrohung durch eine Braune rmee Fraktion. In: Süddeutsche Zeitung, 16.09.2003, online unter: http://www.sueddeutsche.de/muenchen/guenther-beckstein-bedrohung-durch-eine-braune-armee-fraktion-1.745933 [25.02.2017].
Südwestrundfunk (2012): Report Mainz. 21.05.2010.
Sundermann, Tom (2013): Ferienspaß mit Zschäpe auf Fehmarn. In: Zeit online, online unter: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-11/nsu-prozess-camping-zeugen/komplettansicht [28.11.2013].
Tarrow, Sidney (1998). Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics 2. Ausgabe, Cambridge: Cambridge University Press.
Tarrow, Sidney (2005): The New Transnational Activism, Cambridge: Cambridge University Press.
Teune, Simon (2008): Gibt es so etwas überhaupt noch? Forschung zu Protest und sozialen Bewegungen. In: Politische Vierteljahresschrift 49 (3): 528–547.
Thees, Christoph (2015): Oktoberfestattentat und NSU: Wirklich ganz alleine?. In: Bayrischer Rundfunk, online unter: http://www.br.de/nachrichten/rechtsextremismus/oktoberfestattentat-nsu-hintermaenner-100.html, 31.01.2015 [26.10.2015].
Thieme, Tom (2018): Populismus, Radikalismus, Semi-Extremismus – Zur Problematik extremistischer Grauzonen. In: Backes, Uwe/Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard/Ders. (Hrsg.): Jahrbuch Extremismus & Demokratie 2018. Baden-Baden, S. 11–30.
Tilly, Charles (1998): Power in Movement. Social Movements and Contentious Politics. Cambridge, S. 141–160.
Tilly, Charles (2003): The Politics of Collective Violence, Cambridge: Cambridge University Press.
Tilly, Charles/Tarrow, Sidney (2007): Contentious Politics, Boulder.
Toraine, Alain (1984): Social Movements: Special Area or Central Problem in Sociological Analysis.
Tribunal NSU-Komplex auflösen (2017): Wir klagen an! Anklage des Tribunals NSU-Komplex auflösen!. online unter: http://www.nsu-tribunal.de/wp-content/uploads/2017/10/NSU-Tribunal_Anklageschrift_DE_V3.pdf [12.11.2017].

Ullrich, Peter (2013): Kulturvergleich, diskursive Gelegenheitsstrukturen und linke Nahostdiskurse. Entwurf einer wissenssoziologischen und diskurstheoretischen Perspektive für die Protestforschung. In: Reiner Keller/Inge Truschkat (Hrsg.): Methodologie und Praxis der Wissenssoziologischen Diskursanalyse, Band 1: Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden, S. 315–337.
Van der Brug, Wouter/Fennema, Meindert/Tillie, Jean (2003): Anti-Immigrant Parties in Europe: Ideological or Protest Vote?. In: European Journal of Political Research, Vol. 37, Nr. 1, S. 77–102.
Virchow, Fabian (2004): The groupuscularization of neo-Nazism in Germany: the case of the Aktionsbüro Norddeutschland. In: Patterns of Prejudice, Vol. 38, Nr.1, S. 56–70.
Virchow, Fabian (2006): Gegen den Zivilismus. Internationale Beziehungen und Militär in den politischen Konzeptionen der extremen Rechten, Hamburg.
Virchow, Fabian (2007): Performance, Emotion, and Ideology: the Creation of 'Collectives of Emotion' and Worldview in the Contemporary German Far Right". In: Journal of Contemporary Ethnography, Jg. 36, Nr. 2, S. 147–164.
Virchow, Fabian (2011): Die ‚Demonstrationspolitik' der extremen Rechten – eine Zwischenbilanz. In: Klare, Heiko/Sturm, Michael (Hrsg.) Dagegen! Und dann…?! Rechtsextreme Straßenpolitik und zivilgesellschaftliche Gegenstrategien in NRW, Münster: Villa ten Hompel, S. 17–23.
Virchow, Fabian (2013): Creating a European (neo-Nazi) movement by joint political action?. In: Mammone, Andrea Godin, Emmanuel/Jenkins, Brian (Hrsg.) Varieties of Right-Wing Extremism in Europe, London, S. 197–213.
Virchow, Fabian (2016): Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, Erfurt.
Virchow, Fabian (2019): Zur Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 69, Nr. 49–50, S. 15–19.
Virchow, Fabian/Thomas, Tanja/Grittmann, Elke (2015): ‚Das Unwort erklärt die Untat'. Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik, OBS-Arbeitsheft Nr. 79, Frankfurt a. M..
Von Altenbockum, Jasper (2014): Die offene Wunde. In: Luft, Stefan/Schimany, Peter (Hrsg.): 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven. Bielefeld, S. 157–160.
Von der Behrens, Antonia (2017): Kontrolle als Gestaltung. Der Verfassungsschutz und der NSU –Komplex. In: Kritische Justiz, Jg. 50, Heft 1, S. 38–50.
Vonderau, Asta (2000): 'State and nation seeking to cannibalize one another' – Die Zeitungsdebatte über die doppelte Staatsangehörigkeit. In: Götz, Irene (Hrsg.): Zündstoff doppelte Staatsbürgerschaft. Zur Veralltäglichung des Nationalen. Münster, S. 21–38.
Voss, Kai (2014): Das NSU-Phantom: Staatliche Verstrickungen in eine Mordserie, Graz.
Wahl, Klaus (2003): Entwicklungspfade und Sozialisationsprozesse. In: Ders. (Hrsg.): Skinheads, Neonazis, Mitläufer. Täterstudien und Prävention, Opladen.
Wahlström, Mattias/Törnberg, Anton (2019): Social Media Mechanisms for Right-

Wing Political Violence in the 21st Century: Discursive Opportunities, Group Dynamics, and Co-Ordination. In: Terrorism and Political Violence, https://doi.org/10.1080/09546553.2019.1586676.
Waldmann, Peter (1998): Terrorismus: Provokation der Macht, München.
Waldmann, Peter (2005): Einleitung: Determinanten der Entstehung und Entwicklung terroristischer Organisationen. In: Ders. (Hrsg.): Determinanten des Terrorismus, Weilerswist, S. 11–28.
Waldmann, Peter/Sirseloudi, Matenia/Malthaner, Stefan (2010): Where does the radicalisation process lead? Radical community, radical networks and radical subcultures. In: Ranstorp, Magnus (Hrsg.): Understanding Violent Radicalisation. Terrorist and jihadist movements in Europe. Milton Park, S. 50–67.
Wamper, Regina (2011): Nicht rechts, nicht links, nur böse? Die Berichterstattung hegemonialer Printmedien zu den Anschlägen in Norwegen. In: Dies./Ekaterina Jadtschenko/Marc Jacobsen (Hrsg.): Das hat doch nichts mit uns zu tun! Die Anschläge in Norwegen in deutschsprachigen Medien, Münster, S. 56–95.
Wamper, Regina/Jadtschenko, Ekaterina/Jacobsen, Marc (Hrsg.) (2011): ‚Das hat doch nichts mit uns zu tun!‘ Die Anschläge in Norwegen in deutschsprachigen Medien, Duisburg.
Wardlaw, Grant (1982): Political Terrorism. Theory, tactics, and counter-measures, Cambridge.
Weber, Eugen (1964): Varieties of Fascism. Doctrines of Revolution in the Twentieth Century, New York.
Weber, Ilona (1999): Chancen und Grenzen des „akzeptierenden Ansatzes“ in der Jugendarbeit, In: Zentrum Demokratische Kultur (Hrsg.): Keine Akzeptanz von Intoleranz. Grenzen der akzeptierenden Jugendsozialarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen, Bulletin 1/99, Berlin, S. 13–18.
Weber, Matthias (2005): Neonazistische Führungskader und ihr Bezug zu Szene, Ideologie und Gewalt. In: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.): Radikalisierungsprozesse und extremistische Milieus, S. 36–64, online unter: https://www.verfassungsschutz.de/download/tagungsband-2005-11-symposium-2004.pdf [03.05.2015].
Weidler, Ingo (2014): Thomas Starke. In: Der rechte Rand, Nr. 150, S. 47.
Weinberg, Leonard (1995): Italian Neo-Fascist Terrorism: A Comparative Perspective. In: Bjørgo, Tore (Hrsg.) (1995): Terror from the Extreme Right, London, S. 221–238.
Weiss, Michael (2001): Begleitmusik zu Mord und Totschlag. Rechtsrock in Deutschland. In: Searchlight u. a. (Hrsg.): White Noise. Hamburg/Münster, S. 67–92.
Weiss, Michael (2015): Der NSU im Netz von Blood & Honour und Combat 18. In: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hrsg.): Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, Münster, S. 11–29.
Weiss, Michael/Hansen, Felix (2014): Die Legende vom Trio. In: Lotta, Nr. 56.
Weiß, Volker (2017): Die autoritäre Revolte. Die neue Rechte und der Untergang

des Abendlandes. Stuttgart.
Weldon, Steven A. (2006): The Institutional Context of Tolerance for Ethnic Minorities: A Comparative, Multilevel Analysis of Western Europe". In: American Journal of Political Science, 50 (2), S. 331–349.
Wellsow, Paul (2012): Unter den Augen des Staates. Der Nationalsozialistische Untergrund. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Made in Thüringen? Nazi-Terror und Verfassungsschutz-Skandal, Hamburg, S. 29–44.
Whine, Michael (2012): Trans-European Trends in Right-Wing Extremism. In: Mammone, Andrea/Godin, Emmanuel/Jenkins, Brian (Hrsg. 2012): Mapping the Extreme Right in Europe, London, S. 317–333.
Wickham, Carrie R. (2004): Interests, Ideas, and Islamist Outreach in Egypt. In: Wiktorowicz, Quintan (Hrsg.): Islamic Activism: A Social Movement Theory Approach, Bloomington, S. 231–249.
Wiedemann, Charlotte (1996): Die Themen der Rechten sind die Themen der Mitte. in: Jens Mecklenburg (Hrsg.): Handbuch deutscher Rechtsextremismus, Berlin, S. 823–836.
Wiedemann, Charlotte (1996): Die Themen der Rechten sind die Themen der Mitte. In: Mecklenburg, Jens (Hrsg.): Handbuch deutscher Rechtsextremismus. Berlin, S. 823–836.
Wiktorowicz, Quintan (2004). Framing Jihad: Intra-Movement Framing Contests and al-Qaeda's Struggle for Sacred Authority". International Review of Social History 49 (Supplement): 159–177.
Wilkinson, Paul (1982): The Laws of War and Terrorism". In: Rapoport, David C./ Alexander, Yonah (Hrsg.): The Morality of Terrorism. Religious and Secular Justifications, New York, S. 308–324.
Wilkinson, Paul (1997): The Media and Terrorism: A Reassessment. In: Terrorism and Political Violence, Vol.9, Nr.2, S. 51–64, online unter: http://ics-www.leeds.ac.uk/papers/pmt/exhibits/755/The%2520Media%2520and%2520Terrorism.pdf.
Wilkinson, Paul (2003): Implications for World Peace", online unter: http://www.preparingforpeace.org/wilkinson.htm, Recherche am 03.02.05.
Wilkinson; Paul (2000): The Strategic Implications of Terrorism. in: M.L. Sondhi: Terrorism and Political Violence. A Sourcebook, S. 19–49., online unter: http://www.st-and.ac.uk/academic/intrel/research/cstpv/.
Willems, Helmut (2002): Rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten in Deutschland: Entwicklung, Strukturen, Hintergründe. in: : Grumke,Thomas/Wagner, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Rechtsradikalismus, S. 141–157.
Wilson, Janet (2014): The Language of the Turner Diaries: A Novel. In: Feldman, Matthew/Jackson, Paul (Hrsg. 2014): Doublespeak. The Rhetoric of the Far Right since 1945, Stuttgart, S. 61–80.
Winkler, Jürgen R. (2000): Rechtsextremismus. Gegenstand- Erklärungsansätze- Grundprobleme. in: Wilfried Schubarth/Richard Stöss (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Bonn, S. 38–68.
Wodak, Ruth (2016): Politik mit der Angst: Zur Wirkung rechtspopulistischer

Diskurse. Wien.
Wogawa, Stefan (2012): Allen Grund, den Verfassungsschutz zu fürchten. Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz – eine Skandalgeschichte. In: Ramelow, Bodo (Hrsg.): Made in Thüringen? Nazi-terror und verfassungsschutz-Skandal, Hamburg, S. 115–124.
Wölk, Volkmar (2017): Neue Rechte. In: Ahlheim, Klaus/Kopke, Christoph (Hrsg.): Handlexikon rechter Radikalismus. Ulm, S. 102–104.
Wulff, Christian (2010): Vielfalt schätzen – Zusammenhalt fordern, Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit. Bremen, 03.10.2010, online unter http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Christian-Wulff/Reden/2010/10/20101003_Rede.html. [25.03.2018].
Würstl, Heike (2015): Uwe Böhnhardt. Rekonstruktion einer kriminellen Karriere. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und Nationalsozialistischer Untergrund. Wiesbaden, S. 213–224.
Zeuner, Bodo/Gerster, Jochen/Fichter, Michael/Kreis, Joachim/Stöss, Richard (2007): Gewerkschaften und Rechtsextremismus. Anregungen für die Bildungsarbeit und die politische Selbstverständigung der deutschen Gewerkschaften. Münster.
Zick, Andreas/Küpper, Beate/Krause, Daniela (Hrsg. 2016): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn.
Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019): Verlorene Mitte - Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, Bonn.
Zimmermann, Eckhart (1998): Ressourcenmobilisierung und Gewalt. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen, Jg. 11, Nr. 4, S. 55–66.
Zimmermann, Jens (2010): Wissenschaftstheoretische Elemente einer Kritik an der Extremismusforschung und Kritische Diskursanalyse als alternative Perspektive für eine kritische Rechtsextremismusforschung, in: Dietzsch, Martin/Kellershohn, Helmut/Wamper, Regina (Hrsg.): Rechte Diskurspiraterien. Strategien der Aneignung linker Codes, Symbole und Aktionsformen. Münster, S. 264–284.